I-pubb. 9.
8972
Zacharia

Deutsches

Staats- und Bundesrecht.

Von

Dr. H. A. Zachariä,

Professor der Rechte zu Göttingen.

Dritte Abtheilung.

Schluß des Staatsrechts der deutschen Bundesstaaten und zwar: Das Finanz- oder Staatswirthschaftsrecht, die Lehre von der Militärhoheit und das auswärtige Staatsrecht. — Das deutsche Bundesrecht.

Göttingen

bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1845.

49. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Ich übergebe hiermit dem Publicum die dritte und letzte Abtheilung des deutschen Staats- und Bundesrechts, welche den Schluß des Staatsrechts der deutschen Bundesstaaten (das Finanz- oder Staatswirthschaftsrecht, die Lehre von der Militärhoheit und das auswärtige Staatsrecht) und das deutsche Bundesrecht enthält.

Die Gründe, welche das Erscheinen dieses dritten Theils, gegen das am Schluß der Vorrede des zweiten Theils gegebene Versprechen verzögert haben und deren Beseitigung nicht in meiner Macht lag, können für das größere Publicum kein Interesse haben und bleiben daher unerörtert.

Die formelle und materielle Behandlungsweise des Gegenstandes ist dieselbe wie die des 2ten Theils. Im Bundesrecht, dessen Quellen mehrentheils schon in einer wissenschaftlichen Form abgefaßt sind, habe ich, wo es irgend zulässig war, die eigenen Worte der Grundverträge und Beschlüsse des Bundes beibehalten. Sie sind bis zum Schlusse des Jahres 1844 benutzt.

Das beigefügte alphabetische Sachregister und das übersichtliche Verzeichniß der Quellen verdanke ich der bereitwilligen Güte des Herrn Privatdocenten Dr. D. Meyer und eines sehr fleißigen Zuhörers, des Herrn Stud. jur. Schwanert.

Göttingen im Juni 1845.

H. A. Zachariä.

Uebersicht des Inhalts

des dritten Theils.

(Fortsetzung des im Kap. II. behandelten Regierungsrechtes der deutschen Bundesstaaten und zwar der dritten Abtheilung desselben.)

Vierter Titel.

Das Finanz- oder Staatswirthschaftsrecht.

Erste Unterabtheilung.

Von der Finanzhoheit im Allgemeinen.

Seite

§. 180. I. Begriff und Gegenstand derselben 1

§. 181. II. Von den Staatsbedürfnissen 4

§. 182. III. Von den Staatseinkünften 5

§. 183. IV. Allgemeine rechtliche Gränzen der Finanzgewalt 7

§. 184. V. Vom Rechte des Fiscus 9

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Staatsgut und dem Kammergut in den deutschen Bundesstaaten.

§. 185. I. Staatseigenthumsrecht überhaupt. Staatsgut im Gegensatz zum Privatgut des Landesherrn 19

Seite

§. 186. II. Von dem fürstlichen Kammergut und den besondern Verhältnissen der landesherrlichen Kammer.

A. Ursprung der Kammergüter und historische Entwickelung ihrer staatsrechtlichen Stellung 25

§. 187. B. Heutiges Recht der Kammergüter.

1. Rechtsverhältniß des Kammerguts im Allgemeinen .. 33

§. 188. 2. Particularrechtliche Verhältnisse 41

§. 189. 3. Verwaltung und Verwendung des Kammerguts. Rechte der Stände 55

§. 190. 4. Vermehrung und Verminderung, insbesondere Veräußerung und Verpfändung des Kammer- und des Staatsgutes 61

§. 191. 5. Umfang und Wirkung der verbotenen Veräußerung 65

§. 192. III. Von Staatslehen. Lehnshoheit und Lehnsherrlichkeit. Allodification 76

Dritte Unterabtheilung.

Von den Staatsschulden.

§. 193. I. Unterschied zwischen Kammer- und Landesschulden 79

§. 194. II. Schulden abgetretener, getheilter, mediatisirter und incorporirter Länder 85

§. 195. III. Neueres Verfassungsrecht über Staats- und resp. Kammerschulden 89

Vierte Unterabtheilung.

Von den Steuern.

§. 196. I. Vom Besteuerungsrecht im Allgemeinen 94

§. 197. II. Geschichtliche Entwickelung des Besteuerungsrechts.

A. Von den Reichssteuern 99

§. 198. B. Von den Landessteuern.

1. Reichsgesetzliche Bestimmungen über das jus collectandi der Reichsstände 102

§. 199. 2. Entwickelung der Particular-Steuer-Verfassung.

Seite

a. Im Allgemeinen 108

§. 200. b. Unterschied zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern 116

§. 201. III. Von der Besteuerung nach heutigem Rechte.

A. Allgemeine Bestimmungen 121

§. 202. B. Umfang des Steuerbewilligungsrechtes der Landstände 130

§. 203. C. Dauer der Bewilligung. Steuerperioden 138

§. 204. D. Von Steuerfreiheiten und Steuerprivilegien.

1. Frühere Verhältnisse 141

§. 205. 2. Aufhebung der Steuerfreiheiten in neuerer Zeit, Bundes- und landesgesetzliche Ausnahmen 149

§. 206. E. Steuererhebung und Verwaltung 157

§. 207. F. Steuerpflicht der Einzelnen. Nachsteuer. Besteuerung der Forenser und des auswärtigen Vermögens der Unterthanen 159

Fünfte Unterabtheilung.

Vom Zollrechte und dem Geleite.

§. 208. I. Vom Zollrechte.

A. Begriff. Bestimmungen des Reichsrechtes 163

§. 209. B. Zollregal nach heutigem Rechte. Beschränkung der deutschen Bundesstaaten durch völkerrechtliche Verträge 168

§. 210. II. Vom Geleitsrecht 171

Fünfter Titel.

Von der Militärhoheit.

§. 211. I. Begriff der Militärhoheit. Historische Entwickelung in Deutschland 173

§. 212. II. Gränzen der Militärhoheit. Concurrenz der Stände . . 178

§. 213. III. Die einzelnen Bestandtheile der Militärhoheit und die entsprechenden Pflichten der Unterthanen.

Seite

A. Aufstellung der bewaffneten Macht; Einquartierungslast 182

§. 214. B. Anlegung von Festungen und Errichtung anderer Anstalten für die bewaffnete Macht. — Unterhaltungskosten 188

Vierte Abtheilung.

Von dem auswärtigen Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten, insbesondere den s. g. äußern Staatshoheitsrechten.

§. 215. I. Im Allgemeinen 191

§. 216. II. Insbesondere

A. Verträge und Bündnisse mit andern Staaten. Gesandtschaftsrecht 197

§. 217. B. Kriegsrecht und Friedensschluß. Kriegslasten und Kriegsschäden 201

§. 218. III. Verhältniß des Staats zur Kirche 205

Seite

Zweiter Abschnitt.

Das deutsche Bundesrecht.

Erstes Kapitel.

Vom deutschen Bunde im Allgemeinen.

§. 219. I. Begriff und Zweck des deutschen Bundes 207

§. 220. II. Rechtliche Natur des deutschen Bundes 209

§. 221. III. Die Mitglieder und Bestandtheile des Bundes 213

§. 222. IV. Begründung, Natur und Aufhebung der Bundesgenossenschaft 218

Zweites Kapitel.

Von der Bundesversammlung und den Bundesbeschlüssen.

Erster Titel.

Organisation der Bundesversammlung und Geschäftsordnung derselben.

§. 223. I. Im Allgemeinen. — Bestimmungen über Vertagung . . 222

§. 224. II. Präsidium der Bundesversammlung 225

§. 225. III. Verschiedene Arten von Sitzungen. — Unterschied zwischen engerm Rath und Plenum der B. V. 227

§. 226. IV. Geschäftsordnung.

A. Reihenfolge der Verhandlung und Behandlungsform im Allgemeinen 230

§. 227. B. Ordnung in den Sitzungen. Aufnahme des Protocolls 232

§. 228. C. Von der Abstimmung 234

Seite

§. 229. V. Dictatur und Veröffentlichung der Protocolle 237

§. 230. VI. Von den Ausschüssen oder Commissionen der B. V. . . 240

§. 231. VII. Behörden, oder Commissionen, welche der B. V. untergeordnet sind 244

Zweiter Titel.

Von den Bundestags-Gesandten und den Localverhältnissen der Bundesversammlung.

§. 232. I. Die Bundestags-Gesandten im Verhältniß zu der B. V. und ihren eigenen Committenten 247

II. Localverhältnisse in der freien Stadt Frankfurt.

§. 233. A. Der Bundesversammlung 250

§. 234. B. Der Bundestags-Gesandten 252

Dritter Titel.

Von den Bundesbeschlüssen.

§. 235. I. Im Allgemeinen 255

§. 236. II. Von der Abfassung der Bundesbeschlüsse.

A. Allgemeine Regel und deren Anwendung überhaupt 256

§. 237. B. Gegenstände, welche vor das Plenum gehören und über welche kein Beschluß durch Stimmenmehrheit stattfindet 260

§. 238. C. Insbesondere von der authentischen Auslegung und der Begründung organischer Einrichtungen 266

§. 239. III. Wirkung der Bundesbeschlüsse im Verhältniß zu den Bundesgliedern und deren Unterthanen 269

§. 240. IV. Vollziehung der Bundesbeschlüsse. — Bundes-Executionsordnung 271

Seite

Drittes Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse des deutschen Bundes.

Erste Abtheilung.

Von den innern Verhältnissen des deutschen Bundes.

§. 241. Uebersichtliche Einleitung 275

Erster Titel.

Von der Competenzbestimmung in den innern, den Bund selbst betreffenden Verhältnissen.

§. 242. I. Allgemeine Grundsätze 278

§. 243. II. Insbesondere: Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands 280

Zweiter Titel.

Von der Competenz des Bundes in den Verhältnissen der Bundesglieder zu einander.

§. 244. I. Uebersicht der Bundesgesetzgebung 285

§. 245. II. Umfang der Competenz. Verschiedene Arten von Streitigkeiten 290

§. 246. III. Von der rechtlichen Erledigung der Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern.

A. Durch Privat-Austräge 297

§. 247. B. Die ordentliche Bundes-Austrägal-Instanz.

1. Vermittelungs-Versuch der B. V. — Bestellung der Austrägal-Instanz 303

§. 248. 2. Instruction des Processes und Entscheidungsnormen 306

§. 249. 3. Erkenntniß, Rechtsmittel und Vollstreckung . . . 311

Seite

§. 250. 4. Die im Art. 30 der Wiener Schlußacte angeordnete Austrägal-Instanz 315

§. 251. C. Summarisches Austrägal-Verfahren bei Besitzstreitigkeiten 320

Dritter Titel.

Competenz des Bundes in Betreff der Verfassungs- und Regierungs-Angelegenheiten einzelner Bundesstaaten.

§. 252. I. Im Allgemeinen 322

§. 253. II. Insbesondere:

A. Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten 326

§. 254. B. Einführung einer landständischen Verfassung 328

§. 255. C. Aufrechthaltung der bestehenden landständischen Verfassungen 330

§. 256. D. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Verfassung. — Das Bundesschiedsgericht 333

Vierter Titel.

Competenz des Bundes in Betreff der Angelegenheiten von Privatpersonen, Corporationen und ganzen Classen von Unterthanen.

§. 257. I. Im Allgemeinen 338

§. 258. II. Insbesondere

A. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege 341

§. 259. B. Richterliche Instanz für Beschwerden der mediatisirten Fürsten, Grafen und Reichsritter 316

Seite

§. 260. III. Bestimmungen über die Form der Eingaben, ihre Betreibung und Erledigung bei der Bundesversammlung 348

Zweite Abtheilung.

Aeußere Verhältnisse des deutschen Bundes.

§. 261. I. Im Allgemeinen 351

§. 262. II. Insbesondere:

A. Diplomatischer Verkehr des Bundes 352

§. 263. B. Bundeskrieg und Friedensschluß 354

§. 264. C. Vermittelungsamt der B. V. bei Irrungen zwischen Bundesgliedern und auswärtigen Mächten . . . 357

Viertes Kapitel.

Die Militär- oder Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

§. 265. I. Im Allgemeinen 358

§. 266. II. Das Bundesheer.

A. Stärke, Zusammensetzung und Eintheilung des Bundesheers 360

§. 267. B. Die Hauptbestimmungen über Bereithaltung, Mobilmachung und Commando des Bundesheers 365

§. 268. C. Corpscommandanten, Bildung des Hauptquartiers, Verpflegung und Gerichtsbarkeit 368

§. 269. III. Von den Bundesfestungen.

A. Allgemeine Bestimmungen über das Vertheidigungs-System des deutschen Bundes 371

§. 270. B. Rechtsverhältniß der Bundesfestungen 377

Seite

Fünftes Kapitel.

Die Bundesmatrikel und die Bundescassen.

§. 271. I. Allgemeine Bestimmungen 379

§. 272. II. Maaßstab der Vertheilung und Erhebung der Beiträge 380

§. 273. III. Die Bundescassen 383

Vierter Titel.

Das Finanz- oder Staatswirthschaftsrecht *).

Von der reichhaltigen Literatur über Staatswirthschaft und die dieselbe bedingende Volkswirthschaft oder National-Oeconomie gehören natürlich nur solche Schriften hierher, welche sich mit den dafür aufzustellenden allgemeinen oder positivrechtlich gültigen Rechtsgrundsätzen beschäftigen. S. übrigens die Literatur bei Klüber, öffentl. Recht §. 393. Note a. u. Schletter Handb. der jurist. und staatswirthschaftl. Literatur. Grimma. 1841.

G. G. Scheidemantel, Staatsr. nach der Vernunft. Th. II. S. 320 f. — C. S. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. Buch 36 — 40. Th. VII der neuen Ausg. (Heidelb. 1839 bis 1843.) — v. Aretin's constitut. Staatsr. v. Rotteck. Bd. II. S. 259 f. bes. S. 304 f.

Eine das positive Recht Deutschlands in Betreff des ganzen Gebietes der Staatswirthschaftshoheit umfassende besondere Darstellung giebt es nicht. Von Fr. Chr. J. Fischer's Lehrbegr. sämmtl. Kameral- u. Polizeirechte (Frankf. a. d. O. 1785) gehört das fünfte Buch (Th. II. S. 313 f.) hierher. Die Literatur über einzelne Gegenstände, über Fiscus, Steuern, Domänen u. s. w., findet bei diesen ihren Platz.

In geschichtlicher Hinsicht s. K. D. Hüllmann's Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin. 1805. Desselben Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschl. Frankf. a. d. O.

---

*) Für die Uebersicht des Systems mag bemerkt seyn, daß sich die s. g. besondern Staatshoheitsrechte, welche, insoweit sie zur innern Staatsregierung gehören, den Gegenstand der dritten Abtheilung des Regierungsrechtes bilden, theils auf die Zwecke der Staatsthätigkeit (Ausübung der in dieser Hinsicht Alles umfassenden Justiz- und Polizeigewalt) beziehen, theils auf die zur Ausübung der Regierung erforderlichen Mittel und Kräfte, wodurch die s. g. Finanzgewalt und die Staatsdiensthoheit als besondere Hoheitsrechte hervortreten. Von jenen war in den vorigen Titeln die Rede, von diesen muß nun noch im vierten und fünften Titel gesprochen werden.

1806. — S. auch über die Finanzverhältnisse früherer Zeit in den germanischen Staaten, wo sich ursprünglich die unterjochten Römer in ganz anderer Lage befanden als die Deutschen, die übersichtliche Darstellung von Eichhorn Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Th. I. §. 24. §. 25 a. §. 26. §. 88. §. 171. 172.

Erste Unterabtheilung.

Von der Finanzhoheit im Allgemeinen.

Klüber öffentl. Recht. §. 393 f. — Gönner deutsch. Staatsr. §. 432 f. — Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 221. — Schmalz, das deutsche Staatsr. §. 462 f. — Maurenbrecher Grundsätze §. 198. f. — Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. const. Staatsr. §. 143. — Weiß, System des deutsch. Staatsrechts. §. 369 f. — v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. II. §. 274 f. — In den ältern Lehrbüchern, z. B. von Pütter, Schnaubert u. A., fehlt es noch an einem allgemeinen hierher gehörigen Abschnitt.

§. 180.

I. Begriff und Gegenstand derselben.

I. Der Inbegriff derjenigen Functionen (Rechte und Pflichten) der Staatsgewalt, welche sich auf die Bestreitung der Staatsbedürfnisse, oder die Gewinnung, Verwaltung und Verwendung der dazu erforderlichen Geldmittel beziehen, nennt man die Staatswirthschaftshoheit oder Finanzgewalt. Sie begreift auch die zuweilen davon geschiedene s. g. Cameralgewalt, welche blos die auf Verwaltung des Staatseigenthums und Verwendung seiner Einkünfte bezüglichen Functionen umfassen soll *). Vom Standpunkte des allgemeinen Staatsrechts

*) Klüber öffentl. Recht §. 393 Not. c. Vergl. auch Schlözer, allgem. Staatsr. S. 101, welcher potestas cameralis auch für Besteuerungsrecht gebraucht. — Manche begreifen unter Staatswirthschaft auch die Volkswirthschaft oder Nationalökonomie. Vom rechtlichen Standpunkte aus gehört aber diese in das Gebiet der Polizei und ist nicht Gegenstand eines besondern Hoheitsrechts. Vergl. v. Aretin const. Staatsr. Th. II. S. 259 f. — Ueber Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit des Wortes Cameral-Wissenschaft s. auch Schlözer a. a. O. S. 23. 26.

fehlt es aber dieser Unterscheidung an einer genügenden Grundlage. Etwas Anderes ist der im positiven deutschen Rechte begründete Unterschied zwischen dem Cammergut und Landes- oder Staatsgut, von welchem weiter unten die Rede seyn wird. —

II. Die rechtlichen Grundsätze, welche die Ausübung der Finanzgewalt normiren, bilden unter dem Namen des Finanz-, Cameral- oder Staatswirthschaftsrechts einen Theil des Regierungsrechts. Für die deutschen Bundesstaaten sind diese rechtlichen Grundsätze zwar zunächst aus den Bestimmungen der einzelnen Verfassungs- und Regierungsgesetze, Herkommen und Observanz zu schöpfen; allein auch hier giebt es gewisse allgemeine Grundsätze, welche theils auf den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze und Bundesbeschlüsse, theils auf dem gemeinen deutschen Gewohnheitsrechte beruhen.

III. In formeller Beziehung äußert sich auch die Finanzgewalt als gesetzgebend, Aufsicht übend und vollstrekkend. Zur Finanzgesetzgebung gehört die allgemeine und dauernde Bestimmung der Finanzquellen und der Zwecke ihrer Verwendung, die Anordnung der Finanzbehörden, nebst Feststellung ihres Wirkungskreises im Allgemeinen (**jus ordinandi aerarium rei publicae**), worüber insbesondere auch die neuern Verfassungs- oder Grundgesetze Vorschriften zu enthalten pflegen. Was wirklich in den s. g. Finanzperioden als Staatsbedürfniß anzuerkennen und durch welche Mittel es zu decken sey, s. g. Staatsbudget, gehört dagegen zur Finanzverwaltung oder Vollstreckung (dem **jus administrandi aerarium rei publicae**), einerlei, ob die Regierung allein das Budget aufstellt, oder ob es dazu einer Vereinbarung mit den Ständen bedarf. Der, heutiges Tages dafür gewöhnliche, Ausdruck „Finanz-Gesetz" ist daher nicht als passend zu betrachten. (Vergl. §. 125.)

IV. Den Gegenstand der Finanzhoheit bildet theils das ganze Staatseinkommen, oder der Inbegriff der Einkünfte des Staats, mögen sie nun aus Titeln des öffentlichen oder Privatrechts entspringen, theils das ganze Staatsbedürfniß, dessen Feststellung und Befriedigung. Das Erstere verhält sich

zu dem Letztern wie Mittel zum Zweck, wobei der Umfang des Einen immer durch das Andere bestimmt werden muß.

§. 181.

II. Von den Staatsbedürfnissen.

Die Staatsbedürfnisse werden durch das ganze organische Leben des Staats in seiner concreten Erscheinung erzeugt, und sind so vielfach, als sich Aeußerungen des Staatslebens nothwendig und Anstalten zu ihrer regelmäßigen Production erforderlich machen. Sie beziehen sich theils auf die Beherrschung, theils auf die Regierung des Staats und sind theils ordentliche, theils außerordentliche, jenachdem sie zum regelmäßigen Staatsleben gehören, oder durch außerordentliche Kraftäußerungen desselben veranlaßt werden. Zu den ordentlichen Staatsbedürfnissen gehört:

A. der Aufwand, welcher durch den Inhaber der Staatsgewalt und die, an der Ausübung von Regierungsrechten Theil nehmenden, Subjecte veranlaßt wird, insbesondere also

1. in den deutschen Monarchieen: der Unterhalt des Landesherrn, der landesherrlichen Familie, nebst den Kosten der Landesrepräsentation (Ständeversammlung).

2. in den Republiken oder freien Städten: Alles, was zur Herstellung und Unterhaltung der, verfassungsmäßig die Staatsgewalt repräsentirenden, Subjecte aufzuwenden ist. (Kosten der Volks- oder Bürgerversammlung, der Bürgerrepräsentation, des gesetzgebenden Körpers, des Senats oder Raths, Letzteres streng genommen aber nur da, wo der Senat nicht blos Staatsbehörde, sondern Mitinhaber der Staatsgewalt ist.)

B. Der Aufwand, welcher durch die Ausübung der Regierung und die dazu nothwendigen organischen Einrichtungen entsteht, insbesondere

1. Kosten der Einrichtung des Staatsorganismus, Besoldung und Remuneration der Staatsbeamten.

2. Kosten der Justiz und Polizei-Anstalten, der Finanz- und Militair-Verwaltung und des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Zu den *außerordentlichen* Staatsbedürfnissen gehören z. B. diejenigen, welche durch einen Krieg, Vertheidigungs-Maßregeln gegen drohende Gefahren, gegen besondere Landescalamitäten und gemeine Unglücksfälle veranlaßt werden. Manche zählen zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen auch die *Staatsschulden**). Dieß beruht aber auf einer Verwechslung des *Staatsbedürfnisses* mit dessen *Deckungsmitteln*, welche theils sogleich aus dem Staatseinkommen entnommen, theils vorläufig durch Contrahirung einer Schuld, oder eine Staatsanleihe, gewonnen werden können. Auch die Verzinsung der Staatsschuld gehört daher nur uneigentlich zu den Staatsbedürfnissen.

§. 182.

III. Von den Staatseinkünften.

Zu den *Staatseinkünften* gehört jegliche Einnahme, welche der Staat aus den ihm zu Gebote stehenden Quellen (dem Staatsvermögen) als Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewinnt. Auch die Staatseinkünfte sind theils *ordentliche*, theils *außerordentliche* und lassen sich hinsichtlich ihrer *Quelle* auf folgende Classen zurückführen:

I. Einkünfte von den *Staatsgütern* und damit verbundenen (privatrechtlichen) Gerechtigkeiten; insbesondere auch von den *Staatslehen*.

II. Ertrag der s. g. *zufälligen* oder *nutzbaren Regalien***) und *fiscalischen Gerechtsame im engern*

---

*) *Gönner*, Staatsr. §. 433.

**) *Nutzbare Regalien* pflegt man diejenigen zu nennen, welche einen *Ertrag abwerfen*. Vergl. z. B. von Aretin's constitut. Staatsr. Th. II. S. 318. Hierdurch gewinnt man aber keine wirkliche Gränzbestimmung für die nutzbaren Regalien im eigentlichen Sinne, da jedes Hoheitsrecht in seiner Ausübung wieder mit Einkünften für den Staat verbunden seyn kann. Nur diejenigen Ho-

Sinne, z. B. Bergwerke, Salinen, Erwerb erbloser Güter und anderer Sachen, welche keinen Eigenthümer haben (**bona vacantia**).

III. Einkünfte, welche mit der Ausübung wesentlicher, aber nicht der Einkünfte wegen vorhandener, Hoheitsrechte verbunden sind. Denn, so wie durch sie hauptsächlich die Kosten der Staatsverwaltung veranlaßt werden, so können sie auch wieder eine Quelle von Einkünften werden. Insbesondere gehören hierher

A. die mit der Ausübung der Justizhoheit, der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit verbundenen Einkünfte, wie Sporteln, Geldstrafen, Confiscationen *).

B. Einkünfte, welche mit der Ausübung polizeihoheitlicher Gerechtsame verbunden sind, wie namentlich die (oft ungerechter Weise dem Einzelnen aufgebürdeten) Abgaben für polizeiliche Kenntnißnahme und resp. Genehmigung gewisser Handlungen; ferner die Concessions-Abgaben für Betreibung von Gewerben, Taxen für Standeserhöhungen, Titelverleihungen und Privilegien; Schutz- und Geleitsgelder; der Schlagschatz bei der Münze; Weggelder, Ertrag der Posten u. s. w.

---

heitsrechte werden hier nutzbare genannt, die keinen andern Grund und Zweck haben, als die Gewinnung eines Ertrags. Daher können z. B. die Posten nicht zu den nutzbaren Regalien in diesem Sinne gerechnet werden, obgleich sie allerdings zu den zufälligen Hoheitsrechten in Deutschland gehören. Vergl. Th. II. §. 176. Wenigstens ist es ein großer Fehler, wenn eine zum allgemeinen Nutzen bestimmte Anstalt aus dem Gesichtspunkt einer möglichst zu steigernden Erwerbsquelle für den Staat behandelt wird. Ueberhaupt steht es um die meisten positivrechtlich begründeten nutzbaren Regalien schlecht, wenn man die den Gegenstand derselben betreffenden polizeihoheitlichen Befugnisse des Staats nicht damit verwechselt, und jene rein von dem rationellen Standpunkte aus betrachtet. Vergl. die kritische Prüfung in v. Aretin's constitut. Staatsr. Th. II. S. 320—328.

*) Verfassungsgesetze, welche die Vermögens-Confiscation für unzulässig erklären, s. oben Th. I. §. 65 a. E.

IV. Zölle (vectigalia) und eigentliche Steuern (tributa).

Zu den außerordentlichen Einkünften kann man z. B. diejenigen zählen, welche im Krieg durch Eroberung oder dem Feinde aufgelegte Contributionen gemacht werden. Für die deutschen Staaten sind aber auch die, größtentheils mitten im Frieden gemachten, Säcularisationen der geistlichen Territorien und Güter und die s. g. Mediatisirungen ein wichtiges Mittel zur Vermehrung der Quellen des Staatseinkommens geworden.

Die Staatseinkünfte haben entweder eine specielle Bestimmung, insofern die aus gewissen Quellen fließenden Einnahmen zu einem bestimmten Zwecke verwendet werden müssen*) (**bona particularia**), wozu z. B. auch die für bestimmte öffentliche oder gemeinnützige Zwecke gemachten Stiftungen, Kloster- und Schulfonds u. s. w. gehören können; oder die Güter und Einkünfte haben keine solche besondere Bestimmung (**bona communia**). In rechtlicher Hinsicht kömmt die Frage über Zweckmäßigkeit der Bestimmung gewisser Güter und Einkünfte, womit auch eine getrennte Cassenverwaltung verbunden seyn wird, nicht in Betracht. Wo sie aber einmal rechtmäßig besteht, kann eine willkührliche Aenderung der Zweckbestimmung, oder eine Verwandlung der **bona particularia in bona communia**, nicht als zulässig erscheinen.

§. 183.

IV. Allgemeine rechtliche Gränzen der Finanzgewalt.

I. In materieller Hinsicht giebt es kein anderes, den Inhaber der Staatsgewalt bei Ausübung der Finanzhoheit beschränkendes, Rechtsprincip, als daß jede Ausgabe und folgeweise jede den Unterthanen zu machende Auflage durch ein

*) z. B. Hannov. Landesverf. Gesetz. §. 157: »Die auf den Landes-Chausseen erhobenen Weggelder bleiben ausschließlich zur Unterhaltung dieser Chausseen bestimmt und können in eine besondere Casse fließen; die Stände sind jedoch berechtigt, die Rechnungen einzusehen.«

wirklich vorhandenes, aus der Erfüllung der Staatszwecke entspringendes, Bedürfniß gerechtfertigt werden müsse. Dieß war schon zur Zeit des Reichs in Betreff der Zulässigkeit einer Belastung der Unterthanen mit Abgaben anerkannter Grundsatz *), und auch für das jetzige Verhältniß liegt jenes Prinzip in den Bundesgesetzen ausgesprochen **). — Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Befriedigung wahrer Staatsbedürfnisse hat man für die Staatswirthschaft, im Gegensatz zur Privathaushaltung, den Grundsatz aufgestellt, daß sich die Einnahme nach der Ausgabe richten müsse ***). Da aber der Begriff des Bedürfnisses kein absoluter, sondern ein relativer ist, so wird sich doch auch in der Staatswirthschaft der Umfang der Ausgaben nach den möglichen und rechtlich zulässigen Einnahmen bestimmen müssen †), sowie auch die Ansicht über das Daseyn eines Bedürfnisses überhaupt möglicher Weise (z. B. zwischen Regierung und Ständen) eine verschiedene seyn kann. Dabei liegt es allerdings in den rechtlichen Gränzen der Finanzhoheit, die öffentlichen Einkünfte durch alle erlaubten Mittel zu vermehren; allein Finanzspeculationen, welche mit Eingriffen in

---

*) Schmauß, Comp. jur. publ. Lib. III. Tit. IV. §. 14. Moser, von der Landeshoheit in Cameral-Sachen. S. 60. Erkenntniß des Reichscammergerichts v. 26. Septbr. 1727. »— daß beklagte Landesherrschaft nicht befugt seye, das jus collectandi zu privat- in das Publicum nicht einschlagenden Ausgaben — — zu gebrauchen.«

**) Denn nach Art. 58 der Wiener Schlußacte und Bundesbeschl. v. 28. Jun. 1832 dürfen nur »die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel« von den Ständen nicht verweigert werden. — Vergl. auch Klüber, öffentl. Recht §. 397.

***) Vergl. bes. v. Aretins constit. Staatsr. Th. S. 306 f.

†) Moser, v. d. Landeshoh. in Cam.-Sachen. S. 44. Würtemb. Landt.-Absch. v. 1739: »Zum 28ten, erkennen Wir selbst gnädigst, daß der Flor eines Fürstlichen Hauses nicht mehrers und besser befördert werden kan, als wann die Ausgaben nach den Einnahmen mensurirt und die Wirthschaft also eingerichtet werde, daß man auch jährlichen von diesen etwas erspahren und zurücklegen möge.«

die wohlerworbenen Rechte der Unterthanen verbunden sind, welche den öffentlichen Credit beeinträchtigen und den Einzelnen in Schaden bringen, z. B. das Prägen schlechter Münze, oder welche die natürliche Freiheit der Unterthanen in Absicht der gemeinen Erwerbsquellen oder in der Benutzung des Grundeigenthums zu sehr beschränken, wie z. B. eine ausgedehnte Regalität der Gewerbe, müssen auch vom rechtlichen Standpunkte aus verworfen werden *).

II. In formeller Hinsicht ist die Finanzgewalt der deutschen Landesherrn in der Regel durch die Rechte der Landstände beschränkt, besonders durch das den eigentlichen Nerv der ständischen Wirksamkeit bildende Steuerbewilligungsrecht, worin im Allgemeinen eine Befugniß der Stände bei Feststellung der Staatsbedürfnisse und der Mittel zu ihrer Deckung zu concurriren und sich von der wirklichen Verwendung der bewilligten Steuern zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse zu vergewissern, enthalten ist.

§. 184.

V. Vom Rechte des Fiscus.

Vergl. die ältere Literatur in Pütter's Lit. des Staatsr. Th. III. S. 343 f. §. 1123 — 1127, wovon aber die §. 1124 angeführten Schrif-

---

*) Moser, a. a. O. S. 58 f. Klüber, öffentl. R. §. 395. — v. Aretin constit. Staatsr. Th. II. S. 306: »Die Staatseinnahmen müssen zureichend, doch nicht überflüssig; sie müssen nach Gattung und Maß möglichst unbeläftigend für die National-Oeconomie und auf den nachhaltigen Ertrag berechnet; sie müssen endlich auf gerechter, dem Gesellschftszwecke gemäßer Grundlage ruhend seyn. Hiernach erscheint die gewöhnliche Richtung der Finanz auf fortwährendes Steigern der Staatseinkünfte durchaus fehlerhaft. Es ist ein Aufopfern des Staatszweckes selbst (möglichst unbeschränkte Freiheit, also auch Eigenthums- und Erwerbsrecht Aller) der Vermehrung der Mittel zu diesem Zwecke willen; oder es ist — wenn die Tendenz einseitig von der Regierung ausgeht — eine das Volk herabwürdigende Verwechslung der Staatswirthschaft mit der Staatsbewirthschaftung.«

ten rein privatrechtlicher Natur sind. Ferner Klüber's Fortsetz. §. 1123 f.

Pfeffinger, Vitriarius illustrat. Lib. III. Tit. XVIII. §. 71 f. (Tom. III. p. 1510 f.) — Jargow, Einl. zur Lehre von den Regalien. B. II. Kap. I. f. (S. 456 f.) — J. J. Moser, von der Landeshoh. in Cameralsachen. Kap. V. S. 106 f. — A. Leyser, de fisco principis et magistratuum. Medit. ad Pand. Spec. 657. 658. — Ph. W. Gercken, Abhandl. Hamb. u. Güstrow. 1771. Th. I. S. 216 – 226. (über die Frage, zu welcher Zeit die deutschen Fürsten das jus fisci auszuüben den Anfang gemacht.) — Hänlin, über die Rechte des Fiscus, besonders nach baierischen Gesetzen. Ulm. 1810. — Weitzelh, Ueber die Singular = Rechte des Fiscus nach röm. und würtemb. Gesetzen. Tüb. 1818. — Pütter, inst. jur. publ. §. 246 f. — Schnaubert, Anfangsgr. des Staatsr. der gesammten Reichslande. §. 306 f. — Häberlin, Hdb. des deutsch. Staatsr. Th. II. S. 242 f. — Leist, Staatsr. §. 245 f. — Gönner, Staatsr. §. 460 f. — Klüber, öffentl. R. §. 473 f. — v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. II. S. 739 f.

I. Der dem römischen Staats = und Privatrecht entlehnte Ausdruck Fiscus *) bezeichnet nach heutigem Sprachgebrauch im Allgemeinen theils den ganzen Inbegriff des Staatsvermögens, theils, als Subject von Rechten gedacht, die moralische Person des Staats selbst oder die Staatsgewalt in allen ihren vermögensrechtlichen Beziehungen **). Die Rechte des Fiscus sind mithin die Rechte des Staats in vermögensrechtlicher Hinsicht, welche der Staat durch die dazu bestimmten Behörden und Beamten in verschiedenen Abtheilungen

*) Ueber den, auch unter den Kaisern noch längere Zeit fortbestandenen, Unterschied zwischen dem Aerarium populi und dem Fiscus und die davon wieder verschiedene ratio Caesaris s. Heineccii Antiquit. Rom. jurisprud. illustr. Syntagma. (ed. Mühlenbr. Francof. 1841.) Lib. I. Tit. 25. §. 10 f. cf. z. B. Tacitus, Ann. VI, 2. und die Inscriptio von Paulus, Sent. rec. V. 12. und L. 1. Dig. de bon. damn. (48, 20.) S. auch L. 6. §. ult. D. de jure fisci. (49, 14.)

**) Als »der Vertreter aller das Vermögen und die Einkünfte des Staats betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten» wird der Fiscus in der Braunschw. Landsch. Ordn. §. 198 definirt.

(stationes fisci) ausübt, mögen sie nun auf staatsrechtlichen Titeln beruhen, oder rein privatrechtlicher oder gemischter Natur seyn. Als gleichbedeutend gebraucht man den Ausdruck Staatscasse, besonders in sofern sie als das bei der gerichtlichen Verfolgung von Ansprüchen als Kläger oder Beklagter für den Staat auftretende Subject betrachtet wird. — Außerdem hat man aber mit dem Ausdruck: **jus fisci**, fiscalische Gerechtsame, gewisse engere Bedeutungen verknüpft, welche besonders bei der in Deutschland vielfach behandelten Frage, wem das **jus fisci** zustehe? zu Grunde liegen. Namentlich hat man dabei im Auge: 1. Die in privatrechtlichen Verhältnissen, z. B. hinsichtlich seiner Forderungen, bei der Verjährung, den Zinsen u. s. w. im römischen Rechte dem Fiscus zugestandenen Vorzugsrechte (**privilegia fisci**). 2. Die auch schon im römischen Rechte dem Fiscus zugesprochenen Rechte auf erblose und gewisse andere Güter*) (**bona vacantia, caduca** oder **ereptitia**). 3. Die aus der Strafgewalt und Gerichtsbarkeit entspringenden Ansprüche auf confiscirte Güter und Geldstrafen. 4. Verschiedene andere nutzbare Gerechtsame deutschen Ursprungs, wie z. B. Wildfangsrecht, Nachsteuer, Rott-, Neubruch- oder Noval-Zehnten u. s. w. **)

Andererseits wird, wenn in den deutschen Territorien und Gesetzen vom Fiscus im subjectiven Sinne die Rede ist, dieser Ausdruck keineswegs für alle öffentliche Cassen gebraucht, sondern auf ähnliche Weise wie früher bei den Römern **aerarium** und **fiscus**, wird der landesherrliche Fiscus unterschieden von der landschaftlichen oder Landescasse, obwohl auch diesen Cassen die privatrechtlichen Privilegia Fisci allgemein zugestanden werden ***).

---

*) Wozu aber keineswegs alle herrnlose oder vom Eigenthümer derelinquirte Sachen, so wenig wie der Schatz (nach den bekannten Bestimmungen des römischen Rechts) gehören.

**) Vergl. Klüber, öff. Recht. §. 476. 477. — Leist, Staatsr. §. 246. — Und besonders auch Mittermaier, deutsch. Privatrecht. Th. I. §. 200 f.

***) J. J. Moser, von der Landeshoh. in Cammersachen Kap. V. §. 3.

II. Die Grundsätze des römischen Rechts von den Rechten des Fiscus machten sich die Herrscher in den germanischen Staaten, besonders im fränkischen Reiche, zunächst im Verhältniß zu den römischen Unterthanen zu Nutze *). Auch fanden diese Grundsätze zum Theil, besonders in Betreff des fiscalischen Occupations- und Confiscationsrechts, Eingang in die Volksrechte **). — Für die deutschen Kaiser wurde dann entschieden das Fiscusrecht in Anspruch genommen und dessen Anwendbarkeit in Deutschland nach den Bestimmungen des römischen Rechts war im Ganzen keinem Zweifel unterworfen ***). So wie Ho-

---

sagt: »Fiscus heißt die Landesherrliche Cassa, darein die Gefälle fließen, welche der Regent nicht von seinen Cammer- oder eigenthümlichen Gütern, sondern von denen Unterthanen, oder auch der ihme nicht als Eigenthümern, sondern als Landesherrn, unterworfenen Erde oder Wasser, oder auch von Fremden, ziehet.» und setzt dann noch später hinzu: »Diesem werde das Aerarium, oder die Landescasse entgegengesetzt.» Leist bemerkt a. a. O. §. 245 Not. 3. gegen Moser und Jargow von den Regalien B II. Kap. 1., dieser Begriff vom Fiscus sey noch zu weit umfassend, und er hat Recht, insofern der mit dem Fiscusrecht, als einem abgesonderten Hoheitsrecht, gewöhnlich verbundene Begriff, wie schon bemerkt worden ist, nur auf gewisse zufällige Einkünfte bezogen wurde.

*) Eichhorn, deutsche St.- u. Rchtsg. Th. I. §. 88. — Mittermaier, deutsch. Privatr. I. §. 200.

**) Lex. Sal. em. Tit. LXIII. §. 3. »Si autem ille occiditur, aut moritur, compositio aut haereditas ejus non ad haeredes ejus, sed ad fiscum pertineat, aut cui fiscus dare voluerit.» — Lex Ripuar. Tit. LXIX. »Si quis homo Regi infidelis extiterit, de vita componat et omnes res ejus fisco censeantur. Si autem quis proximum sanguinis interfecerit, vel incestum commiserit, exilium sustineat, et omnes res ejus fisco censeantur.» — Lex Alamann. Tit. 39. »— omnes facultates amittat, quas fiscus acquirat.» — Lex Bajuvar. Tit. II. Cap. 1. §. 1. »res ejus infiscentur in publico.» Tit. VI. Cap. 1. §. 2. »omnes facultates amittat, quas fiscus acquirat.» §. 3. ibid. »careant libertate, servis fiscalibus adgregentur.»

***) Es stimmen hierin alle ältern und neuern civilistischen und publicistischen Schriftsteller auch in späterer Zeit, wo man das römische Recht

heitsrechte überhaupt, so wurden auch die fiscalischen Gerechtsame ein Gegenstand der Verleihung an unmittelbare und mittelbare Glieder des Reichs*). Bei weiterer Entwickelung der Landeshoheit wurde aber das Fiscusrecht allmählig, jedoch nicht ohne Widerspruch des Kaisers, als ein sich von selbst verstehender Bestandtheil derselben in Anspruch genommen **), wobei es sich insbesondere auch um die Güter-Confiscation, als Strafe der von Mittelbaren (gegen Kaiser und Reich) begangenen Verbrechen handelte. Den, besonders während des dreißigjährigen Kriegs practisch gewordenen, Streit schlichtete in dieser Hinsicht schon die Wahlcapitulation Ferdinands III. v. 1636 zu Gunsten der Landeshoheit ***). Dessen ungeachtet blieb es noch eine publicistische Controverse, ob das Recht des Fiscus jedem Reichsstand als solchem (als Theil der Landeshoheit) zustehe? — freilich ein Streit ohne practisches Interesse, in so fern alle Reichsstände, auch die Reichsstädte, und die unmittelbaren Reichsritter ausdrückliche Kaiserliche Ver-

---

als Quelle der Beurtheilung deutscher Staatsverhältnisse regelmäßig verwarf (vergl. oben §. 5.), überein. Natürlich kamen aber hinzu als Quelle: die Bestimmungen der Reichsgesetze, Landesgesetze und Herkommen. Schnaubert a. a. O. §. 307. Leist, Staatsr. §. 245. S. jedoch auch Klüber, öff. Recht. §. 475.

*) Beispiele bei Pfeffinger, Vitriar. illustr. T. III. p. 1512 f.

**) Pütter, inst. jur. publ. §. 247. Leist a. a. O. Vergl. auch die oben angeführte Abhandl. von Gercken.

***) Wahlcap. Art. XXVIII, später Art. XXI. §. 2—4. »Wann auch derenselben Vasallen oder Unterthanen ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten dieselbige verwürket hätten, — keineswegs die gedachte Lehne zum Kayserl. Fisco einziehen — —. Die Allodial-Güter auch, welche ex Crimine laesae Majestatis, oder sonsten vorgesetztermassen verwürckt seynd, oder verwürckt werden mögten, denen mit denen Juribus fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten Fürsten und Ständen — nicht entziehen, sondern die Landt-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gewähren lassen.«

leihung oder das Herkommen für sich hatten *). — Daß dagegen landsäßigen Städten und andern Personen das jus fisci nur insofern zustehe, als sie sich auf landesherrliche Verleihung oder unvordenklichen Besitz stützen könnten, war stets unbestritten **), obwohl darüber, ob dasselbe kraft einer andern Thatsache als mitverliehen betrachtet werden könne ***), und ob gewisse nutzbare Rechte, welche das römische Recht dem Fiscus zuweist, als Annexum eines andern verliehenen Hoheitsrechts betrachtet werden könnten †), vielfach Streit obgewaltet hat.

*) Auch den Reichsstädten bestätigte der Westphäl. Friede Art. VIII. §. 4. ihre »regalia, vectigalia — privilegia confiscandi» obwohl bei dem theoretischen Streit gerade der Ausdruck »privilegia — ab Imperatore — impetrata, vel longo usu-obtenta» urgirt wurde. Geisler, progr. de jure fisci civitatum imperii. Marb. 1780. Ueber die Reichsritter s. Siebenkees jurist. Mag. Bd. I. No. XIII. — Häberlin, Handb. Th. II. S. 244 f. Pfeffinger, Vitriar. illustr. T. III. p. 1511 f. (Daselbst auch die churfürstl. Erklärung vom 12. Aug. 1630.)

**) Struben, rechtl. Bedenken. Th. II. No. 74. Th. IV. No. 165. Leist, §. 245. Not. 8. Von den hannov. Städten hat z. B. Lüneburg das jus fisci kraft Herkommens in Anspruch genommen. Pfeffinger a. a. O. p. 1512. Auch andere Städte werden wenigstens die Zuständigkeit einzelner Bestandtheile des jus fisci leicht nachweisen können, und es fragt sich nur, ob daraus auf andere nicht speciell nachweisbare Befugnisse geschlossen werden könne? Doch muß es auch wohl hier bei der Regel bleiben: In tantum praescriptum in quantum possessum.

***) Vergl. z. B. G. L. Boehmer de jure fisci civitatibus mediatis, vi concessi juris lubecensis, non competente; Gott. 1757. (Elect. jur. civ. T. II. No. 10.)

†) Z. B. ob Geldstrafen, (L. 5. Cod. de modo mulct. I. 54.) und zur Strafe confiscirte Vermögen dem Inhaber der Criminal-Gerichtsbarkeit oder dem landesherrlichen Fiscus zufallen müßten? wobei natürlich auch das landesherrliche Begnadigungsrecht in Betreff der den Gerichtsherrn gebührenden Vermögensstrafen in Frage kommen mußte — und im Verhältniß zu den Patrimonial-Gerichtsbarkeiten noch gegenwärtig in Zweifel gestellt werden kann. Denn die gemeine Meinung, welche auf guten Gründen beruhte, sprach schon früher dem Gerichtsherrn das Recht auf den Genuß der Geldstrafen zu. Strube,

Ferner herrschte im Verhältniß verschiedener Reichsstände und ihrer fiscalischen Gerechtsame zu einander auch darüber Streit, ob bei Confiscationen und erblosen Gütern das Princip der Succession oder der Occupation entscheide?*) Der Reichsdep. Hauptschl. v. 1803 hielt es daher für nöthig, im §. 36 zu bestimmen: »Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherrn überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind». **).

III. Durch Auflösung des deutschen Reichs wurde in den bisherigen Verhältnissen in den Territorien in Betreff des s. g. Fiscusrechts nichts geändert. Dasselbe wurde nun ein jedenfalls sich von selbst verstehender Bestandtheil der Staatsgewalt, ohne daß sich jedoch der Landesherrliche Fiscus rechtlich als Successor des Kaiserlichen Fiscus betrachten (vergl. oben Th. I. §. 30. S. 94 f.) und seine besondern Gerechtsame über das Herkommen und die Landesverfassung ausdehnen durfte. Eine

---

rechtl. Bed. Th. III. No. 41. Leist, Staatsr. §. 169. Not. 7. und die daselbst Angeführten.

*) Die Wahlcap. Art. XXI. §. 4. bedient sich in Betreff der Confiscationen des Ausdrucks, der Kaiser wolle die verwirkten Güter den mit den juribus fisci belehnten u. s. w. »unter welcher Obrigkeit Botmäßigkeit sie gelegen» nicht entziehen. Diese Stelle könnte so verstanden werden, daß jede Obrigkeit sich zueignen solle, was unter ihrer Botmäßigkeit gelegen sey. Allein es ist hier offenbar nur vom Verhältniß der Territorial-Gewalten zum kaiserlichen Fiscus und nicht vom Verhältniß der Territorial-Obrigkeiten zu einander die Rede. Vergl. auch J. Christ. Majer, die Succession des Fiscus und deren Unanwendbarkeit auf die Güter aufgehobener Orden und einzelner Klöster. Ulm 1786. Cap. III. Besonders wurde bei Aufhebung des Jesuitenordens darüber gestritten.

**) Dessenungeachtet wollte Oesterreich diese Regel für sich nicht als bindend betrachten (Vergl. Leist, Staatsr. §. 246. Not. 3. und die daselbst angeführten Schriften) und für die in seinen Landen liegenden Güter der einem andern Herrn zugewiesenen säcularisirten Stifter das Heimfalls- oder Occupationsrecht in Anspruch nehmen.

jetzt neu entstehende publicistische Controverse betrifft das Fiscusrecht der mediatisirten Fürsten und Grafen oder s. g. Standesherrn, eine Frage, die nicht blos für die Zeit des Rheinbundes, sondern auch jetzt noch von practischem Interesse ist*). Dieselbe ist sowohl in der Rheinbunds-Acte als in der deutschen Bundesacte unentschieden gelassen **). Sie kann aber mit Rücksicht auf die in den beiden Bundes-Grundgesetzen über das zukünftige Verhältniß der Mediatisirten ausgesprochenen Principien nicht anders als dahin beantwortet werden, daß für die Mediatisirten das **jus fisci** verloren gegangen sey, insoweit es als Bestandtheil oder Annexum ihrer vernichteten Landeshoheit zu betrachten war, oder durch das Daseyn eines für öffentliche Zwecke bestimmten Vermögens (worauf z. B. auch die s. g. **privilegia fisci** im engern Sinne***), als ihrem Grunde, beruhen) als bedingt erscheint. Was dagegen von den Bestandtheilen des s. g. **jus fisci** schon nach früherm gemeinem Rechte als Folge eines andern (im Gegensatz zum Confiscationsrechte) den Mediatisirten gebliebenen, Rechts betrachtet worden ist, z. B. der Gerichtsbarkeit, wie die Geldstrafen †), oder nach dem Particularrechte des einzel-

*) Vergl. für die Zeit des Rheinbundes: Jaup, Steht den Standesherrn das Fiscusrecht zu? In der Zeitschr. Germanien. Bd. I. S. 332—372; und hinsichtlich des Verhältnisses im deutschen Bunde: Hertel, über das standesherrliche Fiscusrecht; im Archiv für civ. Praxis. Bd. VII. No. XIV. S. 242—265. Beide Schriftsteller haben mit Recht die Beantwortung der Frage mit Rücksicht auf die verschiedenen Bestandtheile des **jus fisci** versucht; kommen aber dabei zu nicht ganz übereinstimmenden Resultaten; z. B. in Betreff der s. g. **privilegia fisci** im engeren Sinne.

**) Vergl. oben Th. I. S. 85. S. 278 f.

***) Diese will ihnen Jaup a. a. O. S. 367 f. noch zugestehen, weil sie in Betreff der den Mediatisirten gebliebenen Güter nicht auf die Souveraine übergegangen seyen. Dieser Grund ist aber falsch. S. dageg. Hertel a. a. O. S. 262.

†) Dieß erkennen auch die meisten Edicte über die standesherrlichen Verhältnisse ausdrücklich an. Vergl. Jaup a. a. O. S. 358 f. Hertel a. a. S. S. 261 f. Ausgenommen wurden schon früher die in

nen Bundesstaats als ein Theil eines andern, ihnen ohne Zweifel zustehenden, Rechts anzusehen ist *), wird den Mediatisirten auch ferner zustehen müssen. Analog gilt dasselbe von den Ansprüchen der unmittelbaren Reichsritterschaft und vormaligen Reichsstädte auf das **jus fisci**. — In den Rechten der landsässigen Städte hat die Auflösung des deutschen Reichs keine Aenderung hervorgebracht.

IV. Die neuern Verfassungs-Urkunden haben die schon in früherer Zeit oft gegebene Zusicherung in Betreff der Verpflichtung des Fiscus vor den ordentlichen Gerichten Recht zu nehmen wiederholt **), (vergl. oben **Th. II. §. 133. No. 2. §. 144. S. 177. §. 154. §. 155. S. 241.**), in den Rechten desselben aber meistens nichts geändert. Nur die Braunschweig. Landschaftsordn. §. 199. hebt die bisherigen Vorrechte des Fiscus, in Beziehung auf gerichtliche Verfolgung seiner Ansprüche, Privatpersonen gegenüber, mit Ausnahme des Vorzugs- oder still-

---

fiscalischen Untersuchungs-, namentlich Steuer- u. Zolldefraudations-Sachen erkannten Geldstrafen. Wo eine allgemeine landesgesetzliche Bestimmung, wie z. B. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 17. §. 114, die Gerichtsobrigkeiten auf gewisse Summe beschränkt, muß dieß auch auf die Standesherrn Anwendung finden.

*) Diesen Grundsatz stellt schon mit Recht C. S. Zachariae **Jus publ. civitat. quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Heidelb. 1807. §. 55.** auf, und benutzt als Beispiel das in Sachsen mit dem Besitz der peinlichen Jurisdiction verbundene Recht auf die erblosen Güter. Auch das **jus detractus** könnte hier oder da dazu gehören. (Vergl. übrigens Meister Abh. des peinl. Processes. Th. I. S. 507 f.) — Mit Unrecht bestreitet Jaup a. a. O. S. 385 f. die Richtigkeit dieses Grundsatzes.

**) Zum Theil ist auch gesagt, daß die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses gegen die »in demselben bezeichnete Behörde oder Casse« Statt finde. Braunschw. Ldsch. Ordn. §. 198. Hannov. Staatsgrundgesetz §. 38. Landesverf. Ges. §. 38. Das Staatsgrundges. spricht dabei vom Fiscus »sowohl des Königs als des Staats«; ein Unterschied, welchen das Landesverfassungsgesetz nicht kennt. Ueber die Verhältnisse der Staatsanwälte, als Vertreter des Staats und der Landesherrschaft in den streitigen Rechtssachen, sichert die Churhess Verf. Urk. §. 124. ein besonderes Gesetz zu.

schweigenden Pfandrechts wegen öffentlicher Abgaben, auf. Die Sondershausische Verf. Urk. §. 33 und 38 legt sowohl der Fürstl. Cammer als der Landescasse die gemeinrechtlichen Rechte des Fiscus bei, hebt aber die Freiheit von Entrichtung der Verzugszinsen auf.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Staatsgut und dem Kammergute in den deutschen Bundesstaaten.

Pütter's Literatur Th. III. §. 1052 f. S. 269 f. Klüber's Fortsetz. S. 276. H. Gottl. Francke notitia domaniorum maxime litteraria u. A. Leyser, de assentationibus Ictorum et de domaniis. Helmst. 1741. — Chr. Frise jus domaniale ex cel. Ictorum — — tractatibus repraesentatum. Francof. 1701. (Ein Inhaltsverzeichniß s. bei Pfeffinger T. III. p. 1347.)

Hugo Grotius de jure belli et pacis Lib. II. cap. 6. — Scheidemantel, das Staatsrecht nach der Vernunft Th. II. §. 239. S. 330 f. v. Aretin's constitut. Staatsr. Bd. II. S. 316. f.

Dan. Gottfr. Schreber von Cammergütern und Einkünften, deren Verpachtung u. Administration. Leipz. 1743. 2te Aufl. 1754. — Strube, rechtl. Bedenken Bd. II. No. I. — Pfeffinger, Vitriar. illustr. Lib. III. Tit. 18. de Dominio. (Tom. III. p. 1346 f.) — J. F. Moser von der Reichsstände Landen B. I. Kap. 17. S. 205 f. Derselbe, von der Landeshoh. in Cameralsachen. Kap. I et II. — Jos. Claud. Destouches Beurtheilung von dem Domainenrechte in Deutschland. München. 1768 Ant. Jos. Lipowsky Ungrund der Domainen in Baiern. (Nebst einer Fortsetzung oder 2tem Theil). München 1768. 1770. — v. Florencourt, Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter. Helmst. 1795. — Posse, üb. die Sonderung reichsst. Staats- und Privat-Verlassenschaft. Gött. 1790. S. 43 f. 114 f. Ders. üb. das Staatseigenthum in den deutsch. Reichslanden. Rost. 1794. — v. Kamptz, Erört. der Verbindlichkeit. eines weltl. Reichsfürsten §. 11 f. — v. Berg's Beobacht. u. Rechtsfälle. Bd. I. No. 1. — Fr. Aug. Schmelzer das Verhältniß auswärtiger Kammergüter deutscher Staaten u. s. w. Halle 1819. S. 45—64. — G. Schneider über Kammergüter und Civillisten deutscher Fürsten. Leipz. 1837. — Gutachten der Juristen-Facultäten herausgeg. v. Dahlmann. S. 213 f. — A. Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domai-

nen in Deutschland und insbes. in Bayern, mit vorzügl. Rücks. auf die Frage: Hat das königl. Haus in Bayern sein Familiengut an den Staat abgetreten? Inaug. Abh. München. 1840.*)

Pütter, inst. jur. publ. §. 191 f. 254. — Schnaubert Staatsr. der Reichsl. §. 141 f. — Häberlin Handb. Th. II. S. 13 f. Leist §. 28. No. I. §. 226. — Gönner Staatsr. §. 449 f. — Klüber, öffentl. R. §. 328 f.

§. 185.

I. Staatseigenthumsrecht überhaupt.

Staatsgut im Gegensatz zum Privatgut des Landesherrn.

I. In der Staatsgewalt überhaupt und in der Landeshoheit oder Souveränetät der deutschen Fürsten insbesondere, ist kein Staatseigenthumsrecht in dem Sinne eines ursprünglichen Eigenthums am Grund und Boden des Staatsgebietes, oder eines, nach anerkanntem Besitzrecht der Privat-Eigenthümer zurückbleibenden und das Rückfallsrecht in sich schließenden, Obereigenthums enthalten **), was selbst die neu-

---

*) Diese neueste Schrift über Kammergüter verräth allerdings wohl gründliche Forschung. Allein der Verf. kämpft nach seiner speciellen Tendenz in Absicht Baiern's mit Windmühlen und sucht mehr Bestätigung seiner vorgefaßten Meinung in den Quellen zu finden, als die letztern ungetrübt zu benutzen. Höchst trivial sind dabei die allgemeinen Raisonnements, und abgeschmackt die Invectiven, die gelegentlich und wiederholt gegen die Reformation eingemischt werden.

**) Vergl. oben Th. I. §. 82. S. 319 f. Rave üb. den Unterschied der Oberherrschaft u. des Eigenthums. 1766. Posse üb. d. Staatseigenthum. S. 10 f. 33 f. Auch das Staatsnothrecht (Th. II. §. 140 f.), fälschlich dominium eminens genannt, beruht auf keinem ursprünglichen Eigenthum und involvirt kein Obereigenthum. In cameralistischer und fiscalischer Hinsicht hat das s. g. Staatsobereigenthum seine guten Dienste gethan. Eine gute Abhandlung über diese Frage von Fr. Hoppe s. in Crome u. Jaup's Zeitschr. Germanien. Bd. I. S. 414—449. Daß bei Länderabtretungen oder Ueberweisungen, besonders in der rheinischen Bundesacte (Art. 17—24) und in der Wiener Congreßacte, von propriété et souveraineté die Rede ist, gehört mehr in die Sphäre

ern Vertheidiger eines privatrechtlichen Eigenthums, welches den Fürsten oder der landesherrlichen Familie an der Landeshoheit zustehen soll, anerkennen *). Deshalb ist auch die Annahme, daß der Landesherr oder der Fiscus Eigenthümer aller innerhalb des Staats befindlichen leeren oder wüsten Plätze (auch s. g. Leden oder Leiden) sey, ganz ohne Grund **), obwohl möglicher Weise das positive Recht eine solche Fiction aufstellen kann ***).

II. Alle positiven Rechte älterer und neuerer Zeit legen der **res publica** oder dem Staate auch in sofern juristische Persönlichkeit bei, als er die Fähigkeit besitzt, Sachen (auch Theile des Grund und Bodens) eigenthümlich zu besitzen und Eigenthum nach den Regeln des geltenden Privatrechts zu erwer-

---

des Völkerrechts als des Staatsrechts. **H. Grotius de jure b. et p. Lib. II. c. 4. §. 14.** Klüber öffentl. Recht §. 328. 329.

*) Z. B. Maurenbrecher in der Schrift: Die deutschen Fürsten u. ihre Souverainetät. S. 6 f. S. 167 f.

) **E. Platner (praes. C. E. Weisse) de dominio agrorum incultorum. Lips. 1805. Ob das Grundstück in einer geschlossenen Feldmark liegt oder nicht, macht an sich keinen Unterschied. Was aber vom Staate gilt, muß consequenter Weise auch von dem gewöhnlich den Gemeinden zugeschriebenen Eigenthum an allen innerhalb der Feldmark liegenden von Privatpersonen nicht eigenthümlich besessenen Theilen des Grund und Bodens gelten. S. auch **Seidensticker, de fundamentis juris supremae majestatis circa adespota ex jure publ. univ. jure germ. et rom. Goett. 1789. §. 14 f.** Klüber öffentl. Recht. §. 337.

***) Ueber das nicht zweifellose Recht in den Hannov. Provinzen s. **Pufendorf Observ. jur. Tom. I. obs. 225.** Strube, rechtl. Bedenken. Th. IV. No. 109. v. Bülow u. Hagemann pract. Erört. Bd. II. No. 27. Vergl. auch Preuß. Landr. Th. II. Tit. 16. §. 8. Ohne specielle Nachweisung eines Landes- oder Provinzial-Gewohnheitsrechts, oder eines ausdrücklichen Gesetzes, wird der Fiscus sich nicht das Eigenthum (auch nicht in den Hannoverschen Provinzen) an uncultivirten Plätzen und Gegenden zuschreiben können. Vergl. die Schriften über wüste Plätze und den damit zusammenhängenden Rottzehnten in Pütter's Lit. Th. III. S. 618 f. u. Mittermaier's Grundsf. des deutsch. Privatr. Th. I. §. 128.

ben. Im Gegensatze zu den, in Niemandes Eigenthum befindlichen, **Res communes omnium hominum** *) und denjenigen Sachen, welche als öffentliche dem gemeinen Gebrauch überlassen sind, und hinsichtlich welcher wenigstens das römische Recht nicht von einem Eigenthum der **res publica** redet **), kann es ein Staatsgut (**patrimonium populi** oder **civitatis**) geben, hinsichtlich dessen der Staat selbst als Eigenthümer erscheint und was, ohne daß es zu den außer dem Verkehr befindlichen Sachen gehörte, von den damit Beauftragten für den Staat und dessen Zwecke verwaltet und verwendet wird. In so fern nun in der wahren Monarchie keine von der Person des Monarchen verschiedene moralische Persönlichkeit des Staats existirt, eben so wie in der Demokratie der Staat in der herrschenden Volksgemeinde und in der Aristokratie in dem herrschenden **Corpus** als juristische Person auftritt, so muß auch in den deutschen Staaten der Landesherr als solcher ausschließlich als der Eigenthümer des Staatsguts (nicht blos als s. g. **Prodominus**) betrachtet werden ***),

---

*) §. 1. Inst. de div. rer. (II. 1.) »Et quidem naturali jure communia sunt omnium.«

**) pr. §. 2. 4. Inst. eod. Oeffentliche heißen diese Sachen, weil der Gebrauch jedem aus dem Volke freisteht. »Riparum quoque usus publicus est juris gentium, sicut ipsius fluminis.« — »Sed proprietas earum illorum est, quorum praediis haerent: qua de causa arbores quoque in iisdem natae eorumdem sunt.« Auch bei Flüssen und Wegen wird nirgends gesagt: das Eigenthum hat der Staat, obwohl es bei öffentlichen Wegen heißt: »Quarum etiam solum publicum est, im Gegensatz zu den Privatwegen, quarum solum alienum est, jus tantum eundi et agende nobis competit.« Vergl. Göschen, Vorlesungen über das gemeini Civilrecht. Th. I. §. 72. — In Deutschland ist man dagegen gewohnt, auch hinsichtlich dieser öffentlichen Sachen von einem Staats-Eigenthum zu sprechen. So unterscheidet auch das Preuß. Landr. Th. II. Tit. 14. §. 11. 21—23. zwischen gemeinem und besonderm Eigenthum des Staats. Vergl. damit das Oesterreich. bürg. Gesetzb. §. 287. Klüber öff. R. §. 328. Not. c.

***) Wenn Maurenbrecher in der Schrift: Die deutschen regierenden

jedoch in keinem andern Sinn, als er überhaupt Eigenthümer oder Inhaber der (auch das Eigenthum am Staatsgut umfassenden) Staatsgewalt ist, mithin also, hinsichtlich der Benutzung und Verwendung der Staatsgüter beschränkt auf öffentliche oder Staatszwecke, ohne die Berechtigung zu haben, dieselben willkührlich ihrer Bestimmung zu entziehen, oder sie für bloße Privatzwecke zu verwenden *).

III. Sowie in allen Monarchieen **), so können auch in den deutschen Bundesstaaten die souverainen Fürsten ein reines Privat-Vermögen haben, worüber sie also für ihre Privatzwecke frei disponiren können, in sofern sie nicht durch gewisse, auch bei andern Privatgütern vorkommende, privatrechtliche Beschränkungen, z. B. eine fideicommissarische Disposition eines Vorbesitzers gehemmt sind ***). Auch die deutschen Fürsten

---

Fürsten und die Souverainetät. Frankf. 1839. »dem Staate« im Gegensatz zum »Landesherrn« ausnahmsweise eine selbstständige Persönlichkeit hinsichtlich des Staatseigenthums (und resp. der Staatsschulden) zugesteht (vergl. S. 303 f.), so beruht diese angebliche Ausnahme auf einer eben so verkehrten Ansicht der Verhältnisse und völliger Confusion der Begriffe, wie die gegen die willkührlich zugeschnittene s. g. Staatssouverainetät gerichtete Regel. Vergl. auch (Fr. Nebelthau) Wahrheit und Irrthum in der Maurenbrech. Schrift u. s. w. Kassel 1839. S. 19 f.

*) Vergl. hiermit die nicht richtige Ausdrucksweise des Preuß. Landrechts a. a. O.

**) Selbst das römische Recht, welches den Kaiser in der Veräußerung der Güter des Fiscus gar nicht beschränkt, unterscheidet doch auch zwischen »Fiscales res« im Gegensatz zur »privata imperatorum substantia.» L. 39. §. 3. D. de legat. I. — §. 13. Inst. de usucap. (II, 6.) — L. 3. Cod. de quadr. praescr. (VII. 37.) J. U. de Cramer Observ. jur. Tom. V. p. 330. D. G. Schreber's Abh. v. Cammergütern. §. 5. S. 13. Zimmern, röm. Rechtsgesch. Th. I. §. 131.

***) Wie es z. B. bei dem s. g. Hofkammergut in Würtemberg der Fall ist. S. unten S. 24. Von den Tafelgütern (bonis mensalibus) in den frühern geistlichen Staaten ist jetzt nicht mehr zu reden. Häberlin Handb. Th. II. S. 13. Moser von der Reichslande Landr. p. 204.

haben schon früher ihr reines Privatgut, ihre Chatull- oder handeigenen Güter theils von den reichslehnbaren, theils von den allodialen, zur Deckung von Regierungskosten bestimmten Pertinenzen der Landeshoheit unterschieden *). Im Zweifel kommen hinsichtlich des Erwerbes, Verlustes und der Vererbung des fürstlichen Privatvermögens die Regeln des geltenden Privatrechts zur Anwendung **), und die Bestimmung des römischen Rechts, welches nicht allein dem Kaiser, sondern auch dessen Gemahlin und dem Thronfolger hinsichtlich ihrer Privatgüter gewisse **privilegia fisci** zuspricht, ist auch in Deutschland, schon zur Zeit des Reichs auch in den Territorien analog zur Anwendung gebracht worden ***). Anderer Seits kann sich aber ein solches Privat-Grund-Vermögen des Landesherrn oder der landesherrlichen Familie auch der Beisteuer zu den öffentlichen Lasten im Zweifel nicht entziehen †).

IV. Auch die neuern deutschen Verfassungs-Urkunden erkennen, abgesehen von dem noch besonders zu behandelnden Kammergut, den Unterschied zwischen dem Staatsgut und dem Privatgut des Landesherrn und der regierenden Familie an und unterwerfen dasselbe zum Theil ausdrücklich den geltenden Landesgesetzen. Auf diesem Unterschied beruhen insbesondere auch die schon oben Th. I. §. 56 erwähnten Bestimmungen über dasjenige, was im Fall einer Sonderung des

---

*) v. Kamptz Erört. der Verbindlichk. S. 8 f. Moser von der Reichsstände Landen. S. 212 f. Römer churfächs. Staatsr. Th. II. S. 293 f.

**) v. Kamptz a. a. O. S. 36 f. Ausnahmen hiervon können theils auf besonderen Bestimmungen der Hausgesetze, theils auf den Regeln des deutschen Privatfürstenrechts beruhen. Vergl. v. Mohl würtemb. Staatsr. I. S. 282 f. Altenb. Grundges. §. 34. Sondersh. Verf. Urk. §. 22. 23. (cf. unten No. IV.)

***) Vergl. jedoch v. Kamptz a. a. O. §. 15. Not. 3. S. überh. Pütter's Literat. Th. III. §. 1053. (ältere Dissertat. v. J. T. Hofmann, Rivinus u. Behmer.) Moser von der Reichsstände Landen S. 212 f. u. von der Landeshoh. in Cameralsachen. Kap. I. §. 5. Fischer's Lehrbegr. der Kameral- u. Polizeirechte Th. II. S. 479 f. Klüber, öffentl. R. §. 335.

†) Vergl. auch Churhess. Verf. Urk. §. 150.

Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft als Bestandtheil des Erstern zu betrachten sey *). Die Würtemb. Verf. Urk. §. 108 erkennt ausdrücklich das (schon im §. 102 das. erwähnte) Hofdomainen-Kammergut **) als Privateigenthum der königlichen Familie an, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht, macht aber zugleich doch die, schon auf einer ältern fideicommissarischen Disposition oder Hausgesetzen beruhende, Bestimmung, daß der Grundstock desselben nicht vermindert werden dürfe, (unter Anwendung der im §. 107 für das Kammergut aufgestellten Verwaltungsgrundsätze) und bestimmt, daß dasselbe zu den allgemeinen Landeslasten seinen Beitrag zu liefern habe, und zwar soweit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern. Es läßt sich demnach in Würtemberg immer noch das unbeschränkte Privat-Eigenthum des Königs von diesem Privat-Eigenthum der königlichen Familie unterscheiden. Auf ähnliche Weise kömmt auch in andern Staaten ***) ein Unterschied zwi-

---

*) Der schon oben erwähnte Tit. III. der Baier. Verf. Urk., wornach §. 2. No. 7. „auch alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physicalische, Naturalien- und Münz-Cabinete u. s. w. und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind", zum Staatsgute gehören, hat in dieser Hinsicht durch ein Gesetz vom 9. März 1828 eine nähere Bestimmung erhalten, wodurch es möglich gemacht ist, Gegenstände der bezeichneten Art der Privat-Verlassenschaft zu sichern und sie, auch wenn sie in den öffentlichen Sammlungen bleiben, doch dem Privat-Eigenthum der Erben zu erhalten. — Für Preußen machte schon ein Edict vom 13. Aug. 1713 eine wichtige Bestimmung in Betreff der vom zeitigen König neuerworbenen Güter.

**) Vergl. über dieses vom Königl. Kammergut schon früher verschiedene Hofcammer- oder Cammerschreibereigut: v. Mohl Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 273 f., dessen Ansicht über die Behandlung dieser Güter im Falle des Aussterbens des regierenden Mannsstammes d. h. ihren Uebergang an die weibliche Linie richtiger zu seyn scheint, als die Reyschers (Zusätze u. Berichtigungen zu Mohls Staatsr.) in den publicistischen Versuchen. Stuttg. 1832. S. 282 f.

***) Aus der Benennung Schatullgut läßt sich übrigens mit

schen einem zunächst im Mannsstamm forterbenden Privat-Eigenthum der regierenden Familie, was also von einem auf jeden Successor übergehenden Krongute *) noch zu unterscheiden ist, und dem ganz freien Privatgute, vor. So bestimmt insbesondere das Hannov. Landesverfassungsgesetz (in Uebereinstimmung mit dem Grundgesf. v. 1833 §. 136. 138) im §. 146: »Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wozu auch die mit ihren Einkünften gemachten Erwerbungen gehören, verbleibt nach Maaßgabe hausgesetzlicher, oder soweit diese darüber nicht entscheiden, der landesgesetzlichen Bestimmungen, der freien Verfügung des Berechtigten.» §. 147: „Das Vermögen der mit der Krone verbundenen Schatull-Casse bleibt Fideicommiß des Königlichen Hauses. Die Verwaltung dieses Vermögens, sowie die Verfügung über die Einkünfte steht allein dem Könige zu.„ — Das Recht der freien Verfügung des Königs über das Privat-Vermögen erkennt auch die Sächsische Verf. Urk. an (§. 21), läßt dasselbe aber bei seinem Ableben dem Hausfideicommisse zuwachsen, wenn er nicht darüber disponirt hatte.

§. 186.

III. Von dem Fürstlichen Kammergut und den besondern Verhältnissen der landesherrlichen Kammer.

A. Ursprung der Kammergüter und historische Entwickelung ihrer staatsrechtlichen Stellung.

S. insb. Strube, vom Ursprung u. der Bestimmung der Cammergüter in

---

Sicherheit nichts folgern, sondern es muß erst feststehen, was darunter verstanden wird. Vergl. Meining. Verf. Urk. §. 38. 39. Altenburg. Grundgesf. §. 3. §. 20—22. §. 34. Die Sächsische Verf. Urk. §. 16. unterscheidet von dem Staatsgut das Fideicommiß des Königl. Hauses und von beiden das Privat-Vermögen des Königs und der Königl. Familie und giebt über die beiden letztern nähere Bestimmungen im §. 20. u. 21.

*) Wie es z. B. das Hannov. Staatsgrundgesetz v. 1833 zur Dotation der Krone von dem übrigen Krongute ausgeschieden hatte.

Deutschland, in dessen rechtl. Bedenken Th. II. No. 1. v. Florencourt, Etwas üb. die Natur u. s. w. der Cammergüter S. 31 f. Krätzer üb. Urspr. u. s. w. der Domainen S. 40 f.

I. Schon im fränkischen Reiche ist von Königlichem Kammergute, (terrae dominicae, villae regiae, curtes fisci regii, terrae fiscalinae) und vom Camerarius als dem obersten zur Verwaltung der königlichen Einkünfte bestellten Palastbeamten die Rede *). Aus dem Ertrage dieses Kammerguts, oder der königlichen Grundbesitzungen **), wurde zunächst der Unterhalt für den königlichen Haus- und Hofstaat gewonnen, demnächst aber daraus und aus den übrigen Finanzquellen des Königs ***) oder Königlichen Einkünften der Regierungsaufwand bestritten. Unter den letzten Merowingern war der Bestand des Kammergutes beträchtlich vermindert. Die carolingische Familie

---

*) Eichhorn Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Th. I. §. 25 b. (S. 182 der 5ten Ausg.) Vergl. auch Krätzer über Ursprung u. Eigenthum der Domainen S. 40 f., der aber schon hier das Wesen der Sache verkennt, wonach das Kammergut der fränkischen Könige, was er ganz richtig mit Fiscusgut für identisch hält, allerdings Staatsgut im richtigen Verstande des Wortes war. Unbedenklich kann man wohl sagen: Das Kammergut war Eigenthum des Königs, aber nur des Königs als solchen, und nicht Privat-Eigenthum des herrschenden Individuums. Aus der noch zweifelhaften, angeblich unbeschränkten Veräußerungs-Befugniß der fränkischen Könige (S. 47. vergl. dag. Schreber von Kammergütern S. 9.) folgt nicht das Mindeste. Denn auch der wirkliche Eigenthümer kann in der Veräußerung beschränkt und der Nichteigenthümer zur Veräußerung befugt seyn. Auch das römische Fiscusgut, obwohl wahres Staatsgut, wurde von den Imperatoren willkührlich veräußert und daraus, daß z. B. deutsche Fürsten die Kammergüter nicht veräußern dürfen, folgt nicht, daß der Fürst oder Landesherr als solcher nicht Eigenthümer sey. — Die Entstehung des positivrechtlichen Satzes von der Unveräußerlichkeit des s. g. Domaniums fällt in eine spätere Zeit.

**) Lipowsky Ungrund der Domainen. S. 22 f. u. Th. II. S. 37 f. Sie wurden durch besondere Wirthschaftsbeamte (Majores villici, actores, domestici) administrirt.

***) Eichhorn, Deutsche St.- u. Rechtsgesch. Bd. I. §. 88. (S. 436 f.) Lang histor. Entwick. der deutsch. Steuerverfass. S. 19 f.

brachte aber ihr bedeutendes Eigenthum dazu, und wiewohl durch die Freigebigkeit Ludwigs des Frommen viel verloren gieng, so blieben doch die Kammergüter forthin die wichtigste Quelle der königlichen Einkünfte. Vermehrt wurde das Kammergut besonders unter der Herrschaft Karls des Großen durch Aufhebung der erblichen Gewalt der Herzöge und durch die in den eroberten Provinzen eingezogenen Güter*). So war schon hier ein beträchtlicher Theil des Kammergutes allerdings Familien-Eigenthum und Mittel zur Erlangung und Erhaltung der Herrschaft; — eben so bedeutend aber gewiß die Vermehrung desselben durch die königliche Gewalt, und unbezweifelt seine rechtliche Bedeutung als Königs- oder Reichsgut.

Mit der Absonderung Deutschlands vom fränkischen Reiche und der Bildung eines besondern Reichs deutscher Nation, mußte auch eine Trennung oder Theilung des Kammerguts und der königlichen Einkünfte verbunden seyn, welche nun dem deutschen König oder Kaiser als solchem und als Bestandtheile des Reichs, daher als Reichsgut**), zuständig waren.

---

*) Eichhorn a. a. O. §. 171.

**) Wenn Krätzer a. a. O. S. 55. behauptet, das Kammergut der Merowinger sey nach deren Aussterben als erbloses Gut an ihre Nachfolger, die Karolinger, und deren Kammergut aus gleichem Rechtstitel auf die Nachfolger im Reiche übergegangen, so ist er für diese ganz ungeschichtliche Auffassung jedes Zeugniß schuldig geblieben. Eben so ist die Behauptung S. 56., daß sich mit der Aufhebung der Erblichkeit des Thrones die rechtliche Bedeutung des königlichen Kammerguts geändert habe, daß dasselbe mit dem Aussterben des fränkischen Stammes zu Reichsgut geworden (also dieß nicht schon früher gewesen) sey, — ein bloßes Hirngespinst. Das aber war ohne Zweifel natürlich, daß nachdem Deutschland (1077) entschieden zum Wahlreich geworden war (Eichhorn Th. II. §. 231. S. 103 f.), die einzelnen Kaiser darauf bedacht seyn mußten, ihr Familiengut vom Reichsgut gesondert zu erhalten und daß ihr Interesse, jenes zu vermehren, der Erhaltung des Reichsgutes nicht förderlich seyn konnte. Deshalb wurde auch das Familiengut der fränkischen und schwäbischen Kaiser (Eichhorn Th. II. §. 295.) nicht zum Reichsgute geschlagen.

Dieses Reichsgut schmolz aber unter den gewählten Kaisern durch Schenkungen, Verkauf und Verpfändung immer mehr zusammen und verminderte sich nebst den königlichen oder fiscalischen Einkünften überhaupt dergestalt, daß der deutsche Kaiser als solcher der ärmste Regent wurde *). So gab es denn in der spätern Zeit keine Reichs-Domainen mehr **), und selbst das an sich unbezweifelte Recht der Kaiser, die s. g. Reichspfandschaften wieder einzulösen, wurde durch die Wahlcapitulationen und den westphälischen Friedensschluß unwirksam gemacht und resp. ganz aufgehoben ***). Ebenso blieb die auch in der Wahlcapitulation ausgesprochene Verpflichtung der Kaiser, heimfallende bedeutendere Lehne nicht wieder zu verleihen und neue Erwerbungen dem Reiche zuzuwenden, wodurch wieder ein Reichsgut hätte geschaffen werden können, ganz ohne Erfolg †)

II. Wenn man auf die Entstehung der deutschen Territorial-Verfassung und die Entwickelung der Landeshoheit Rücksicht nimmt, so wird von selbst klar, daß von einem den deutschen Fürsten von Seiten des Landes oder der Landschaft zu dem Zwecke überwiesenen Staatsgute, um daraus ihren eigenen Unterhalt und die Kosten der Landesregierung zu bestreiten, keine Rede seyn könne ††). Ueberall ist vielmehr der eigne große Grund-

---

*) Eichhorn Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Th. II. §. 295. 296. Th. III. §. 394. §. 477. §. 534.

**) Leist Staatsr. §. 222. v. Florencourt Etwas üb. die Veräuß. der Kammerg. S. 27 f.

***) Wahlcap. Karls V. Art. 1. Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 26. Wahlcap. v. 1742. Art. 10. §. 4. Häberlin Handb. Th. I. §. 30.

†) Wahlcap. Karls V. Art. 24. 25. Wahlcap. v. 1792. Art. XI. §. 10 f. Eichhorn a. a. O. Th. IV. §. 477. S. auch Reichs Dep. Hauptschl. v. 1803. §. 40. 45.

††) Moser von der Reichsstände Landen. Buch I. Kap. XVII. §. 11. »Es ist wahr; es gibt gewisse Staaten in Europa, da man sagen kan, daß die Cron-Güter durch einen ausdrücklichen Vertrag dise Eigenschafft erlanget haben und daß dabey vestgesetzt worden ist, der Staat oder die Crone solle das Eigenthum, der Regent aber nur die Nutznießung haben — —. Hingegen wird man schwerlich in irgend ei-

besitz der fürstlichen Geschlechter die Grundlage und absolute Bedingung für die Entstehung der Landeshoheit gewesen *). Vermehrt wurde dieß Familiengut hauptsächlich in der älteren Zeit durch die mit den verwalteten Reichsämtern verbundenen Reichsgüter, welche mit dem zur erblichen Würde gewordenen Amte auch in das allodiale oder Lehns-Eigenthum der Fürsten übergegangen waren; ferner durch ausdrückliche kaiserliche Verleihungen, Erwerb von andern Reichsständen, hier und da auch durch eigenmächtige, unter verschiedenem Vorwande und unter Benutzung der Umstände gemachte Occupation von Reichsgütern und Besitzungen und Einkünften geistlicher Corporationen und minder mächtiger oder verdrängter Nachbarn **). Mit der weitern Entwickelung der Landeshoheit wurde dann auch diese, kraft der ihr allmählig zugelegten Rechte, ein Hauptmittel zur Vermehrung der fürstlichen Besitzthümer und s. g. nutzbaren Regalien, welche unter dem Namen des Kammergutes begriffen wurden ***).

---

nem weltlichen Land eines Teutschen Reichs-Standes etwas dergleichen antreffen, oder einen Vertrag aufweisen können, wodurch die Landstände und Unterthanen dem Landesherrn gewisse Güter und Gefälle zu Cammer-Gütern bestimmet und überlassen, dem Lande aber das Eigenthum vorbehalten hätten.» S. auch Strube rechtl. Bed. Th. II. No. 1. §. 8. Desselb. Observ. jur. Obs. IV. §. 18.

*) Strube rechtl. Bed. Th. II. No. 1. §. 4. Häberlin Handb. Th. II. S. 14. Krätzer a. a. O. S. 59 f. Klüber §. 36. Not. a.

**) Moser von der Reichsstände Landen. S. 209. »Sondern ursprünglich rühren die Kammergüter von der ersten ältesten Teutschen Herrn und Dynasten Privat-Gütern her, welche von ihren Vor-Eltern auf sie gediehen seynd. Selbige wurden nachmals auf unzählige Arten vermehrt, durch Kayserliche oder anderer Herrn Geschencke und Belehnungen etc. durch Heurathen, Vermächtnisse, Kauff, Tausch, Krieg, Gewalt, Heimfallung aufgetragener oder anderer Lehen, Einziehung verwürkter, verlassener Güter, Anbauung öder Plätze u. s. w.»

***) Der Ausdruck Kammergut zur Bezeichnung der eigenen Güter des Landesherrn, welche zum eigenen Unterhalt desselben und zur Bestreitung der Kosten der Landesregierung dienten, ist der ältere und

III. Vermöge der ganzen Grundlage und weitern Entwikkelung der Territorial-Gewalt der deutschen Landesherrn als eines seiner Zuständigkeit nach eigenen, jedoch mit Pflichten gegen das Reich und die Unterthanen verbundenen Rechts, war es natürlich, daß die deutschen Fürsten den Aufwand, welchen die Ausübung der Landeshoheit oder die Erfüllung des fürstlichen Berufs mit sich brachte, von jeher aus ihren eignen Mitteln zu bestreiten hatten. So wurde es wegen des eigenen Interesses der Landesherrn an der Erhaltung und Vermehrung der Hoheitsrechte und wegen der noch vorherrschenden privatrechtlichen Färbung der allmählig zur Staatsgewalt heranreifenden Landeshoheit zur allgemein anerkannten Rechtsüberzeugung in Deutschland, daß die Kosten der Landesregierung zunächst auf dem s. g. fürstlichen Kammergut lasteten *). Diese Rechtsansicht von der Bestimmung des Kammerguts, wodurch dieses selbst zum Annexum der Landeshoheit wurde und als solches aus dem rein privatrechtlichen Boden auf das Gebiet des

---

eigentlich technische Ausdruck des deutschen Staatsrechts. Schon im 15ten Jahrhundert ist die Benennung bei den deutschen Fürstengütern gebräuchlich (bei den königlichen viel früher) und der Reichsabsch. v. 1512. §. 26. gebraucht den Ausdruck wie einen bekannten publicistischen Begriff. Strube rechtl. Bed. Th. II. No. 1. §. 1. Lehmann Speier. Chron. Lib. II. Cap. 44. p. 187. v. Seckendorf Deutsch. Fürstenstaat. P. III. Cap. 1. §. 1. Der Ausdruck Tafelgüter, welcher schon von Schriftstellern des 17ten Jahrhunderts nebenbei gebraucht wird, z. B. auch von Seckendorf a. a. O., ist offenbar den bischöflichen Mensal-Gütern nachgebildet und an sich nicht passend. Bei den Schriftstellern des 18ten Jahrh. wird Bona domanialia, Domanien, Domainen der herrschende Ausdruck, zugleich aber auch die Veranlassung zur Unterschiebung gewisser auf die deutschen Kammergüter nicht passender Nebenbegriffe. Moser, von der d. Reichsstände Landen S. 206 f. Pfeffinger Vitriar. illustr. Tom. III. p. 1350. Schreber von Cammergütern S. 6 f.

*) Vergl. vorzügl. Strube, rechtl. Bed. Th. II. No. 1. §. 5. v. Kamptz Erört. der Verbindlichk. des weltl. Reichsfürsten S. 15—33. v. Florencourt, Etwas üb. die Veräußerung u. s. w. der Cammergüter. S. 43.

öffentlichen Rechts übertrat *), ist theils durch alle Landesverfassungen **) direct, oder indirect anerkannt, theils liegt sie auch verschiedenen Bestimmungen älterer Reichsgesetze zu Grunde ***). In Verbindung hiermit und wegen des großen Interesses der Landstände an der Erhaltung des vorhandenen Kammerguts wurde zugleich, besonders seit dem 16. und 17ten

*) Womit denn auch die trotz aller Verwahrungen der Landstände mehr und mehr hervortretende Ansicht von einer Verpflichtung des Landes nöthigenfalls zur Tilgung der Kammerschulden beizutragen, oder das Kammergut von den im öffentlichen Interesse gemachten Schulden zu entlasten, zusammenhängt. Vergl. z. B. Pfeiffer Gesch. der landst. Verfass. in Kurhessen. S. 88 f. Moser v. d. Landeshoh. in Cam. Sachen. S. 61 f. in Betreff des ältern Prinzips. Den schon entwickelten staatsrechtlichen Grundsatz spricht, wenn auch nur referirend, ein Kaiserl. Rescript v. 24. Nov. 1733. an die Meining. Landstände aus: »wie daß eines jeden Fürstenthums Landstände sich, so wenig de jure, als aequitate naturali, entziehen können, ihrem angebornen Landesherrn in dergleichen casu extremae necessitatis — beyzuspringen.» Moser a. a. O. S. 105. — Vergl. auch v. Kamptz a. a. O. S. 24 f. Eine indirecte Anerkennung der publicistischen Natur des Kammerguts liegt auch in den Bestimmungen des Reichs Dep. Absch. v. 1803.

**) Beispiele werden noch unten vorkommen.

***) Die Reichsgesetze reden zunächst nur von der Pflicht der (Reichs) Stände aus ihren eignen Kammergütern zu den Reichslasten verhältnißmäßig beizusteuern. Reichsabsch. zu Nürnberg v. 1543. §. 24: »Und die solche Hülff von der Stände eigen Cammer-Gütern in Ansehung etlicher viel Ursachen zu leisten beschwerlich und unmügseyn möcht» etc. §. 25: »Die Obrigkeiten sollen zu diesem christlichen Werk sich gleichermassen wie die Unterthanen selbst angreifen.» Reichsabsch. v. 1557. §. 48: »aus ihren eigen Cammergütern und Gefällen.» Vergl. auch Reichsabsch. v. 1654. §. 180. u. Wahlcap. Art. XV. §. 3., worin auch in Betreff einer Landeslast (Unterhalt der nöthigen Festungen, Plätze u. Garnisonen) das Princip zu Grunde liegt, daß sie zunächst auf dem Reichsstande selbst laste und die Unterthanen nur »mit hülflichem Beytrage gehorsamlich an die Hand zu gehen schuldig seyen.» Vergl. Gönner Staatsr. §. 450. Leist §. 228. Krätzer üb. Urspr. u. Eigenth. d. Domainen S. 76 f. Moser von der Reichsstände Landen S. 210 f. von der Landeshoh. in Steuersachen S. 7 f.

Jahrhundert, das Verbot der willkührlichen Veräußerung des Kammerguts, welches in der Theorie vielfach ohne Weiteres durch unpassende Uebertragung des Domainenrechts fremder Staaten begründet wurde, auf historischem Wege zu einem Prinzip des deutschen Staatsrechts *), welches man auch da, wo es die Hausgesetze und die Verträge mit der Landschaft nicht ausdrücklich aussprachen, zur Anwendung zu bringen suchte.

VI. Für die Verwaltung des Kammerguts bildete sich überall ein den höheren Landescollegien in der Regel coordinirtes landesherrliches Collegium unter dem Namen der Fürstlichen Rent- oder Hofkammer. Dieselbe wurde nicht blos überall mit den Rechten einer öffentlichen Behörde ausgestattet, sondern erhielt auch zuweilen wirkliche Jurisdictionsrechte, wobei Vermischung landeshoheitlicher und rein privatrechtlicher (gutsherrlicher)

---

*) Gestritten wurde über Ursprung und Gültigkeit dieses Prinzips hauptsächlich im vorigen Jahrhundert bei Gelegenheit eines Falles in Baiern, wo von der Krone das Prinzip der Unveräußerlichkeit geltend gemacht wurde, wogegen es in der oben angeführten Schrift von Lipowsky im Interesse des Beklagten ausführlich und mit gründlicher, wenn auch dem Resultate nach nicht haltbarer, Ausführung bestritten wird. Dabei nahm man den Ausdruck Domaine, Domanium gerade in dem Sinne eines dem Regenten nur zur Nutznießung überlassenen Staatsgutes. Die Frage über die Anwendbarkeit des angeblich zuerst in Italien entstandenen, dann in Frankreich recipirten Domainenrechts auf deutsche landesherrliche Güter wurde dabei in den Vordergrund gestellt und deshalb von der einen Seite vom »Ungrund der Domainen» in den deutschen Territorien gesprochen. Responsa der namhaftesten Facultäten und verschiedene bekannte Rechtsgelehrte erklärten sich gegen die Annahme des Domanialrechts (s. die Zusammenstellung bei Moser von der Reichsstände Landen S. 222 f., welcher derselben Ansicht ist). Vergl. auch Strube rechtl. Bed. Th. II. No. 1. §. 3 u. 8. Das Prinzip der Unveräußerlichkeit vertheidigen besonders Schreber v. Cammergütern. Erster Abschn. §. 4. 5. Eminghaus, de restricta illustrium alienandi facultate, maxime quoad allodia avita. Jen. 1747. v. Florencourt Etwas üb. die Natur, Veräußerung u. s. w. Vergl. auch Krätzer üb. Urspr. u. Eigenth. der Domänen. S. 80 f.

Gerechtsame des Landesherrn in den zum Ressort der Kammer gehörigen Gegenständen für den Rechtszustand der Unterthanen in der Regel nicht vortheilhaft gewesen ist.

§. 187.

B. Heutiges Recht der Kammergüter.

S. die vor §. 185. angef. Lit. — Mittermaier deutsch. Privatr. §. 142. (6. Aufl.)

I. Rechtsverhältniß des Kammerguts im Allgemeinen.

I. Durch die Auflösung der Reichsverfassung, die Erwerbung der Souveränetät und die Vollendung des Staatsbegriffs in der Entwickelung des öffentlichen Rechtszustandes der deutschen Territorien ist in dem Rechtsverhältniß des Kammerguts an sich keine Aenderung eingetreten. Hinsichtlich der Frage aber, ob nach heutigem Recht die Kammergüter Staatsgut oder Privat-Eigenthum des Landesherrn, oder, wie Andere sagen, der landesherrlichen Familie *) seyen, hängt zunächst alles davon ab, welchen Sinn man mit dieser Frage verbindet, wonach dann dieselbe, abgesehen von besondern Verfassungs-Bestimmungen in beiden Richtungen bejaht, oder auch verneint werden kann. Denn

*) Diese oft gewählte und mit Rücksicht auf die so häufig mißbrauchte Idee einer Successio ex pacto et providentia majorum beliebte Bezeichnungsweise des berechtigten Subjects ist durchaus falsch. Denn aus dem beschränkten Eigenthum des zeitigen Besitzers folgt kein Familien-Eigenthum. So wenig die Landesherrn im Verhältniß zum Lande nach rechtlicher Ansicht blos »Nutznießer und Verwalter« der Kammergüter sind, ebensowenig darf man sie mit Krätzer a. a. O. S. 87. S. 161 u. m. A. im Verhältniß zur Familie dazu machen, wodurch wieder ein ganz unrichtiger Gesichtspunkt für die Gränzen des Dispositionsrechts gewonnen wird. Doch findet sich die Bezeichnung des Kammerguts, oder vielleicht auch eines Gegensatzes davon, als Familien-Eigenthum in mehrern Particular-Gesetzen, zunächst freilich zum Theil nur zu dem Zwecke, um die Idee eines Staatseigenthums auszuschließen.

A. was die Zuständigkeit des Eigenthums an den Kammergütern betrifft, so kann es, bei der Unzulässigkeit einer vom Staatsoberhaupt abgesonderten moralischen Persönlichkeit des Staats, als eines jenem gegenüber zu stellenden Subjects von Rechten, wenn man eine nach deutschem Staatsrecht allerdings anzuerkennende Unterscheidung zwischen dem Landesherrn und dem Lande (der Landschaft und resp. den Landständen) macht, zufolge des Ursprungs der s. g. Domainen, gar keinem Zweifel unterliegen, daß dem Landesherrn und nicht dem Lande das Eigenthum der Kammergüter zustehe *). Hiermit steht dann eine, besonders im Verhältniß zu den Ständen wichtige, Rechtsvermuthung für die Freiheit und Unbeschränktheit dieses Eigenthums, namentlich hinsichtlich der Verwaltung, in unmittelbarer Verbindung. In dieser Hinsicht können also die Kammergüter nicht Staatsgut **) in dem gewöhnlich damit verbundenen

---

*) Insofern sagt Moser von der Reichsstände Landen S. 208. richtig, Cammergüter seyen diejenigen Güter, »deren Eigenthum dem Landesherrn zustehet und deren Gefälle zu seiner Cammer gezogen werden.» Er vergißt aber auch nicht, sie durch ihre Zweckbestimmung zu characterisiren, durch den Zusatz: »um davon seinen und seiner Familie Unterhalt, auch die ihm obliegenden Regierungs- und andre Ausgaben zu bestreiten.» — Für Privat-Eigenthum des Landesherrn oder der regierenden Familie erklären die Kammergüter: Pütter inst. jur. publ. §. 191. Leist, Staatsr. §. 22. Häberlin Handb. Th. II. S. 14. Maurenbrecher Staatsr. §. 201. Florencourt a. a. O. Diese und andere Schriftsteller werden deshalb in v. Aretin's constit. Staatsr. Bd. II. S. 316. für Hofpubliciften erklärt!!

**) Für Staatsgut in dem Sinne eines der moralischen Person des Staates zustehenden Eigenthums werden die Kammergüter oder, wie diese Schriftsteller lieber sagen, die Domainen erklärt von Schreber v. Kammergütern §. 4. 5. Posse, üb. Sonderung reichsst. Staats- u. Privatverlass. S. 43. v. Roth Staatsr. deutsch. Reichsl. Th. II. S. 29. Schmelzer üb. das Verhältn. auswärt. Kammerg. S. 60 f. v. Aretin a. a. O. u. bes. von Klüber öff. Recht §. 332. u. 333. No. I. vergl. jedoch mit No. II., wobei das Verhältniß von Regel und Ausnahme für Deutschland gerade umgekehrt seyn sollte.

Sinne genannt werden *). Berücksichtigt man dagegen

B. die hausgesetzlich und verfassungsmäßig anerkannte und als gemeinrechtliche Regel feststehende rechtliche Bestimmung des Kammerguts, so sind sie in sofern Staatsgüter, als ihre Einkünfte zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen verwendet werden müssen. Daher gehen die Kammergüter stets in Verbindung mit der Landeshoheit, als Annexum derselben und als Object der Staatssuccession, auf den Regierungs-Nachfolger über und die Privat-Erben des letzten Besitzers, welche auch auf die vorhandenen Kammereinkünfte keinen Rechts-Anspruch haben **), können selbst wegen Vermehrung des Kammerguts und geschehener Verwendungen in dasselbe, nur kraft besonderer Vorbehalte, Ersatz verlangen***).

Dabei kann es an sich auch keinen Unterschied machen, ob das Kammergut blos aus den von Alters her dazu gehörigen Grundbesitzungen, Rechten und Regalien, oder aus neuen dazu geschlagenen Erwerbungen besteht, mögen diese nun durch rein privatrechtlichen Titel oder durch Verfügung der Reichsstaatsgewalt, oder durch völkerrechtliche Verträge, insbesondere Friedensschlüsse gemacht seyn. Auch kann dabei der Umstand, daß das Land oder die Stände oft zur Erhaltung des Kammerguts durch Steuerbewilligung beigetragen haben, oder daß die Erwerbungen durch die Kräfte des Landes gemacht worden sind, keine Aende-

---

*) Vergl. über die Eigenthumsfrage besonders auch die gründliche Erörterung des Tübinger Rechtsgutachtens, herausgeg. v. Dahlmann S. 215 — 229.

**) Dieser, zum Theil auch in den neuern Verf. Urk. anerkannte, Satz (vergl. auch oben Th. I. §. 56. No. II.) war noch im vorigen Jahrhundert unter den Rechtslehrern streitig. Manche wollten dabei die Grundsätze des longobard. Lehnrechts von der Theilung der Früchte des letzten Jahres zur Anwendung zu bringen. Vergl. besonders v. Kamptz, Erört. der Verbindlichk. §. 12.

***) Das Mein. Grundges. v. 1829. §. 41 bestimmt jedoch, daß nur gegen die Regenten »aus dem jetzigen herzoglichen Specialhause niemals Allodialansprüche« gemacht werden sollen.

rung bewirken *). Insbesondere kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die durch den Reichs-Dep. Hauptschl. v. 1803 im §. 61. den deutschen Landesherrn (auch für die verlorenen Kammergüter auf dem linken Rheinufer) zugewiesenen „Regalien, bischöflichen Domainen, domcapitelschen Besitzungen und Einkünfte", nebst den im §. 35. „zur Erleichterung ihrer Finanzen" ihnen überlassenen „Gütern der säcularisirten Stifter, Abteyen und Klöster" ganz und gar in das Rechtsverhältniß der Kammergüter der „respectiven Landesherrn" eingetreten sind, insoweit ihnen nicht vor der Incorporation **) eine andere, dem neuen Acquirenten erlaubte, Bestimmung gegeben worden ist ***).

II. Wirft man die Frage auf, worin sich das deutsche Kammergut von dem eigentlichen Staatsgute unterscheide, so lassen sich, wenn man auch in Betreff des letztern eine monarchische Staatsverfassung voraussetzt, folgende Verschiedenheiten hervorheben:

a. Von beiden ist zwar der Landesherr als Eigenthümer zu betrachten (vergl. oben S. 21). Allein beim eigentlichen Staatsgut ist dieses Eigenthum auch seiner Grundlage nach blos ein staatsrechtliches, insofern es nur als Be-

---

*) Meistens wird hierauf und daß die Kammergüter besonders aus Reichsamtslehen und rechten Reichslehen erwachsen seyen, der Beweis für das Staats-Eigenthum an den Domainen in Deutschland basirt. Vergl. auch Krätzer a. a. O. Kap. VI. S. 70 f. Simon, preuß. Staatsr. Bd. II. S. 308.

**) S. über diese bes. v. Florencourt a. a. O. S. 65 f.

***) Vergl. die hierher gehörigen Bestimmungen des R. Dep. Hptschl. oben Th. I. S. 80. 81. So auch Krätzer a. a. O. Kap. X. S. 84 f. Unrichtige Suppositionen und Folgerungen macht hier die Partheischrift: Das Rechtsverhältniß der Domainen im Herzogthum Nassau. Frankf. a. M. 1831. — Die in der Rheinbundsacte und spätern Friedensschlüssen, wie auch in der Wiener Congreßacte wiederkehrenden Ausdrücke »S. M. od. S. A. R. possédera en toute souveraineté et propriété» haben zwar zunächst nur eine völkerrechtliche Bedeutung, bezeichnen aber doch zugleich in staatsrechtlicher Hinsicht zur Genüge, wer als das Subject des Erwerbes anzusehen sey.

standtheil der Staatsgewalt dem Landesherrn zusteht; auf dem Kammergut dagegen lastet zwar auch eine staatsrechtliche Verpflichtung, das Eigenthum selbst aber ist, seiner Grundlage nach privatrechtlich.

b. Beim Kammergut hat der Landesherr, was die Verwendung seiner Einkünfte betrifft, sobald er nur die darauf haftenden Verpflichtungen nicht unerfüllt läßt, auch rechtlich ganz freie Hand. Er ist Niemand Rechenschaft darüber schuldig und kann daher nach Gefallen die Ueberschüsse auch zu Privatzwecken, zur Vergrößerung seines Privatguts, verwenden. Was dagegen verfassungsmäßig für Staatsgut erklärt ist, das kann und darf, einerlei ob es eine unbeschränkte oder ständische Monarchie ist, vom Monarchen rechtlich auch nur für öffentliche oder Staatszwecke verwendet werden.

c. Wo Stände sind, wird sich hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung des Staatsgutes schon aus dessen Natur und aus der rechtlichen Bestimmung der Stände ein Mitwirkungsrecht derselben, d. h. eine Art von Controle über die Verwaltung und Miteinwilligung zur Verwendung, deduciren lassen. Die Verwaltung und Verwendung des Kammerguts hängt dagegen blos von der Bestimmung des Landesherrn ab. Die Stände können sich nur etwa wegen stattfindender Mißbräuche beschweren, und wenn Steueranforderungen gemacht werden, eine Nachweisung der Insufficienz des Kammerguts verlangen.

d. In Betreff der Veräußerungen, Verpfändungen und neuen Belastungen des Staatsguts, z. B. durch Anweisungen von Dotationen, Apanagen und deren Vermehrung, versteht sich ein Miteinwilligungsrecht der Stände von selbst, sobald sie nur überhaupt verfassungsmäßig ein Mitwirkungsrecht beim Staatshaushalt haben. Eine Veräußerung ohne ständische Zustimmung ist daher im Zweifel als unzulässig zu betrachten. Hinsichtlich der Veräußerung und Verpfändung des Kammerguts dagegen folgt aus dem unbestreitbaren In-

teresse, welches die Stände an seiner Erhaltung haben, noch kein Miteinwilligungsrecht derselben.

e. Das eigentliche Staatsgut geht, wie sich von selbst versteht, ganz und uneingeschränkt auf jeden Staatssuccessor über; einerlei ob sich sein Recht auf einen erbrechtlichen oder andern staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Titel stützt. Von einem Anspruch irgend eines, die Staatsgewalt nicht besitzenden Subjects auf die Substanz oder die Einkünfte des Staatsguts kann gar keine Rede seyn. Das Kammergut dagegen theilt zwar zufolge der positivrechtlichen Bestimmungen in Deutschland in mehrfacher Hinsicht das Recht des eigentlichen Staatsgutes (S. oben **No. I. Lit. B.**). Allein eine wesentliche Differenz tritt hervor, sobald der herrschende Stamm die Landeshoheit oder Souveränetät verliert, welchen Falls zwar die auf dem Kammergut lastende accessorische Verbindlichkeit zur Bestreitung von Regierungskosten als erloschen, keineswegs aber das seiner Grundlage nach privatrechtliche Eigenthum der abtretenden Regenten-Familie als aufgehoben betrachtet werden kann. Demnach war es bei Begründung des Rheinbundes und Auflösung der Reichsverfassung keineswegs als eine widerrechtliche Begünstigung der ihrer Landeshoheit beraubten Fürsten und Grafen zu betrachten, wenn die Rheinbunds-Acte denselben ihre Kammergüter als Privat-Eigenthum ließ *).

III. Auswärtige, d. h. in andern Territorien oder Staaten gelegene Güter, welche nicht blos die Eigenschaft von Privatgütern des Landesherrn haben, sondern zum Kammergute geschlagen worden sind, unterliegen ebenfalls den einheimischen das Kammergut betreffenden Rechtsbestimmungen, z. B. hinsicht-

---

*) Rheinb. Acte. Art. **XXVII.** „Les Princes ou Comtes actuellement regnans **conserveront** chacun, comme proprieté patrimoniale et privée tous les domaines sans exception.“ Vergl. Dahlmann's Rechtsgutachten S. 242 f. Krätzer, üb. Urspr. u. Eigenthum der Domainen S. 89. S. jedoch auch v. Aretin constit. Staatsr. Bd. II. S. 318. Klüber, öff. R. §. 332. Not. e.

lich der Veräußerung. Zwar können sie der Staatshoheit und insbesondere der Gesetzgebung des auswärtigen Staates, wo sie liegen, nicht als entzogen betrachtet werden. Andrer Seits werden sie aber auch nur unter den allgemeinen Bedingungen, welche einen Eingriff in wohlerworbene Rechte rechtfertigen, durch die Gesetzgebung des auswärtigen Staats ihrer Bestimmung entzogen werden dürfen *).

IV. Zu dem Kammergut oder landesherrlichen Domanium und resp. den Kammerintraden gehören **) regelmäßig: 1) zur landwirthschaftlichen Cultur bestimmte, entweder verpachtete oder durch besondere Administratoren verwaltete ***), Grundbesitzungen (Kammergüter im engern Sinne, wegen den daselbst befindlichen landesherrlichen Jurisdictionsstellen, Aemter genannt; Mühlen, Höfe u. s. w.); 2) die damit verbundenen gutsherrlichen Gerechtsame (Zinsen und Dienste der

*) Diese Frage behandelt besonders die Schrift von Fr. A. Schmelzer, das Verhältniß auswärtiger Kammergüter deutscher Staaten und des Familienrechts deutscher Regentenhäuser zu bürgerlichen Gesetzen. Halle 1819; ein Rechtsgutachten, die Schenkung verschiedener, zum Paragium der (1812) im Mannsstamm erloschenen fürstl. Nebenlinie Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym gehöriger, unter Preußischer, Westphälischer, und dann wieder Preußischer Hoheit belegener Besitzungen betreffend. — Vergl. auch über Sigmaringen §. 188.

**) Aeltere Juristen machen mit Rücksicht auf die Entstehung des Kammerguts einen Unterschied zwischen domania constituta. profectitia einer Seits und domania adventitia, incorporata andrer Seits, wobei die falsche Analogie einer (dem Regenten zugebrachten) dos oder eines peculium zu Grunde lag. v. Liebhaber, Beiträge S. 106. Vergl. Schreber Abh. von Kammergütern und deren Einkünften. Abschn. I. §. 7 f. (S. 17 f.) Moser, von der Landeshoheit in Cameralsachen Kap. I. — Leist, Staatsr. §. 226. — Römer churs. Staatsr. Th. II. S. 293 f.

***) S. üb. diesen Gegensatz besonders Schreber Abh. v. Kammergütern u. deren Eink., deren Verpachtung u. Administration. §. 11 f. (S. 29 f.) Wehnert, üb. die vortheilhafte Benutzung u. den Verkauf der Domänen. Berlin. 1811. C. D. Hüllmann, Gesch. der Domänen-Benutzung in Deutschland. Frankf. a. O. 1807. u. a. m.

Unterthanen und die an deren Stelle tretenden Ablösungscapitalien); 3) Landesherrliche Forsten, Jagden, Bergwerke, Salinen u. s. w.; 4) der Ertrag von den Posten und andere, oben §. 182 unter No. III. A. u. B. erwähnte, mit der Ausübung der Justiz- und Polizeihoheit verbundene Einkünfte; 5) der Ertrag der Zölle und Geleite und der Münze; 6) Nachsteuer und Abzugsgelder, Rottzehnten u. s. w. Doch wird überall die besondere Landesverfassung und das Herkommen darüber entscheiden müssen, was, besonders im Gegensatz zu der Landessteuercasse, zu den Cameral-Einkünften gehöre **). Namentlich gilt dieß von verschie-

---

*) Daß Zoll, Münze, Posten und andere s. g. Regalien zu dem Kammergut gehören, erklärt sich aus der Art und Weise, wie diese Regalien zur Zeit des Reichs Bestandtheil der Landeshoheit geworden sind. Dasselbe gilt von den meisten andern s. g. nutzbaren Regalien, wobei dann dasjenige, was als Ausfluß der landeshoheitlichen Polizei-Gewalt zu betrachten war, wie z. B. in Betreff der Forsten, öffentlichen Gewässer u. s. w., und die Erhebung von Concessions-Abgaben, Lotterien u. dergl. der Kammer reservirt wurde. Vergl. z. B. noch das Hannov. Landesverf. Ges. §. 129. §. 137. und über Sachsen, Milhauer sächs. Staatsr. I. S. 100.

**) Vergl. z. B. über Schwarzb. Sondershausen das gleichzeitig mit der Verf. Urk. v. 1841 erlassene Patent, die Abtretung mehrerer zeither in die Kammerkasse geflossenen Einnahmen an das Land — betreffend v. 24. Septbr. 1841, welches indeß später noch einige Modificationen erlitten hat. Durch dieses Patent (§. 1) sind, unter gewissen nähern Bestimmungen (§. 2—10), alle indirecten Steuern, alle Revenüen von dem Handels-, Fabrik- und Gewerbwesen und andere Abgaben, auch vacante Erbschaften der Landescasse überwiesen worden. Ein Princip (Scheidung des mehr Privatrechtlichen von demjenigen, was auf staatsrechtlichem Boden wurzelt), scheint dabei allerdings zu Grunde gelegt worden zu seyn, ist aber nicht streng durchgeführt, z. B. in Betreff der Erneuerungsgebühren von Privilegien und der Mühlenconcession §. 3. — Auf ähnliche Weise war schon früher in Coburg durch die Verf. Urk. v. 1821. §. 70, bei der Auseinandersetzung zwischen Kammer- und Landescasse, der Letztern »das Einkommen aus den Regalien und alle aus Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle — Chaussee- und Weggelder aller Art»

denen indirecten Steuern, Accise, Impost, Stempelgelder u. s. w.

§. 188.

2. Particularrechtliche Verhältnisse.

Was die Particular-Verfassungen und Hausgesetze der einzelnen Bundesstaaten betrifft, so dauert das frühere rechtliche Verhältniß der Kammergüter in einer Mehrzahl derselben noch fort; vielfach ist aber durch neuere Verfassungsbestimmungen eine Modification herbeigeführt und das Kammergut zum Theil für wahres Staatsgut erklärt worden*). Ueberall ist dieß geschehen, wo die in das Bewußtseyn von Fürsten und Völkern getretene vollkommenere Staatsidee eine den privatrechtlichen Boden verlassende wahrhaft staatsrechtliche Organisation der gesammten Regierungsverhältnisse herbeigeführt hat, was auch in Betreff der Verwandlung des Kammerguts in wahres Staatsgut um so leichter geschehen konnte, als die deutschen Regenten dabei in der That nichts verloren, sondern im Gegentheil dadurch gewonnen haben, daß die ganze Staatswirthschaft vereinfacht, die Steuerverhältnisse fester regulirt, ein steter Zankapfel mit den Ständen beseitigt und dadurch ihre unabhängige und allen Angriffen entzogene Stellung als Souveräne nur befördert worden ist. Hierauf zweckt auch die in Verbindung damit bewirkte Feststellung einer permanenten s. g. Civilliste ab, welche dann entweder in einer Geldsumme aus den gesammten Staatsein-

---

überwiesen worden. Ganz ähnlich disponirt das Meining. Grundges. v. 1829. Art. 38. Vergl. auch Waldeck. Landesvertrag §. 35 und die dazu gehörige Convention v. 3. Jul. 1814, wodurch dem Lande gegen Uebernahme der Salarirung und Pensionirung der Staatsdiener alle Sporteln, Strafen und Confiscationen überlassen wurden. Ueber die Bestimmungen anderer neuerer Verfassungs-Urkunden s. den folg. §phen.

*) Vergl. überh. auch die Nachweisungen bei Mittermaier Deutsch. Privatr. 6te Aufl. §. 142. Roell Diss. de domaniis. Amst. 1831.

künften bezogen oder durch Ausscheidung eines Theiles des Domaniums geleistet werden sollte.

1. Ueber Oesterreich s. das bürgerl. Gesetzb. §. 287—290. Springer Statistik des österreich. Kaiserstaats I. S. 183.

2. In Preußen hob Friedrich Wilhelm I. durch Edict v. 1713 (13. Aug.) den bisher gemachten Unterschied zwischen Domainen und Chatoullgütern auf und legte beiden „die Natur rechter Domanial-, Kammer- und Tafelgüter sambt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilität" bei *). Im Allgem. Landr. Th. II. Tit. 14. §. 11 f. sind die Domainen oder Kammergüter ausdrücklich für Staatsgüter, „deren besonderes Eigenthum dem Staate zustehe", erklärt. Auch das mit den Ständen vereinbarte Hausgesetz vom 6. Novbr. 1809 über die Veräußerlichkeit der Domainen, wodurch das früher unbedingte Veräußerungsverbot, im Gegensatz zu dem fortdauernd bestehenden Verbote einer Landes- und Souveränetäts-Veräußerung, aufgehoben wurde, spricht von Domainengütern des Staats, sowie auch in spätern Gesetzen die rechtliche Auffassung der Domainen oder Kammergüter als Staatsgüter unzweifelhaft hervortritt. Verordn. v. 9. März 1819 über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder eroberten Provinzen. Verordn. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Jan. 1820. §. 3. Die Kab. Ordre über Erledigung einiger Zweifel die Veräuß. der Domainen betr. v. 17. Jun. 1826, spricht auch von sämmtlichem „Staatseigenthum", das unter der Benen-

*) In der Einleitung zu diesem Edict wird erwähnt, daß schon König Friedrich I. durch eine Disposition vom Jahre 1710 auch seine noviter acquisita mit einem ewigen Fideicommiß belegt und ferner gesagt: »da es auch ohnedem eine, kraft obenerwähnter Grundgesetze dieses Hauses ausgemachte Sache ist, daß niemand von dessen regierenden Herrn und Mitgliedern die von seinen Vorfahren auf ihn vererbte Lande, Leute, Städte, Schlösser und andere Zubehörungen zu des Hauses Nachtheil völlig alieniren und auf Andere transferiren kan.«

nung der landesherrlichen Domainen durch das Finanzministerium verwaltet werde, und von den dem „Staatseigenthum" einverleibten Gütern der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß Preußen das s. g. Domanium dem Gebiete des Privatrechts ganz entnommen und die rein staatsrechtliche Natur desselben entschieden ausgesprochen ist. Dieß ergiebt sich auch aus der definitiven Feststellung der für den Unterhalt des Königs und der königlichen Familie bestimmten, auf die Einkünfte der Domainen radicirten Summe (nach der V. v. 17. Jan. 1820: 2,500,000 Thlr.), während der ganze übrige Ertrag verfassungsmäßig zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen im engern Sinne verwendet werden muß *).

3. In Baiern wurden schon durch Verordn. v. 18. März 1799 die damals noch abgesonderten Kabinetsgüter mit dem Kammergut durch Max Joseph vereinigt. Dann bestimmte die Domanial-Fideicommiß-Pragmatik v. 20. Octbr. 1804, die keineswegs ein bloßes Familien-Gesetz genannt werden kann, über Gegenstand, Umfang und Unveräußerlichkeit „der Staats- und Kameralgüter" und behandelt sie, wie bei der consequenten Entwickelung des Staatsbegriffes durch den „von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungenen und geleiteten" Max Joseph nicht anders zu erwarten war, durchaus wie eigentliches Staatsgut. Die baierische Verfassungs-Urkunde von 1818, neben welcher die Pragmatik vom 20. Octbr. 1804 nicht mehr gilt (Verf. Urk. Tit. III. §. 3.) und welche, insoweit sie die Staatsverhältnisse bestimmt regulirt, ein Zurückgehen auf antiquirte, ihren Worten und ihrem Geiste widersprechende Verhältnisse ausschließt, kennt kein Kammergut im frühern

*) Vergl. Ostermann, Grundsätze des preuß. Staatsr. S. 361 f. H. Simon, das Preuß. Staatsr. Breslau. 1844. Bd. II. S. 306 f. Eine Rückkehr zur ältern privatrechtlichen Auffassung des Kammerguts sucht durch gewaltsame Interpretation der Gesetze zu vermitteln: C. F. Koch, das Recht und Hypothekenwesen der Preuß. Domainen. Breslau. 1838.

Sinne, sondern nur Staatsgut, dessen Eigenthümer natürlich der König als solcher ist, an welchem aber nach Tit. III. der Verf. Urk. schon wegen der Zusammenstellung mit Land und Leuten und wegen des Gegensatzes zwischen Staatsvermögen und Privatverlassenschaft (Verf. Urk. Tit. III. §. 2.) die Anerkennung eines fortdauernden Privateigenthums der königlichen Familie ausgeschlossen wird*). Dieß bestätigt das Gesetz v. 9. März 1828 und das Gesetz v. 1. Jul. 1834, welche beide für Bestandtheile der Verfassungs-Urkunde erklärt sind, und wovon letzteres die durch das Finanzgesetz v. 28. Decbr. 1831 festgesetzte Civilliste für „jeden König von Baiern" auf die Summe von 2,350,580 fl. bestimmt und „auf die gesammten Staatsdomänen" radicirt, ersteres aber bei der Beschränkung des §. 2. Ziff. 7. des Tit. III. der Verf. Urk. den Privaterwerb des Monarchen „dem Vermögen des Staats und der Krone" gegenüber stellt. Vergl. oben S. 24.

4. Im Königreich Sachsen **) hat die Verfassungs-Urkunde von 1831 einen Unterschied gemacht zwischen dem Staatsgut, welches durch eine, den Grundsätzen der Verfassung gemäß

---

*) Die reactionären Versuche neuerer Zeit, insbesondere v. Moy's, das Staatsr. des Königreichs Bayern Th. I. Abth. I. S. 138 f., wovon die oben angeführte Schrift von Krätzer, welche denselben Ideengang und die nämliche Beweisführung enthält, nur eine breitere Ausführung ist, im Widerspruch mit Wort und Geist der Verf. Urk. das königl. baierische Staatsgut wieder in das mehr privatrechtliche Rechtsverhältniß des frühern Kammergutes herabzuziehen, — müssen bei den klaren Bestimmungen der baierischen Verfassung über das Staatsgut an sich als nutzlos erscheinen. Practisch könnte die angeregte Frage höchstens beim Souveränetäts-Verlust der herrschenden Königsfamilie werden, ein Fall, der wills Gott nie eintreten wird!

**) Ueber das ältere Verhältniß des Kammerguts in Sachsen s. Römer chursächs. Staatsr. Th. II. S. 280 f. (ungenügend), in Betreff der Veräußerung zu vergleichen mit Moser, von der Reichsstände Landen S. 297. In der Ober-Lausitz hat es keine Domainen gegeben. Ein großer Theil des sächsischen Kammerguts rührt von den säcularisirten Kirchengütern her.

constituirte, Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats verwendet wird, (Verf. Urk. §. 16. 17.) und dem Fideicommiß des königlichen Hauses, welches die Einrichtung und das Inventarium der königlichen Schlösser, und besonders auch die königlichen Sammlungen, grünes Gewölbe, Gemälde-Gallerie u. s. w. umfaßt und als „Eigenthum des königlichen Hauses" dem Besitze nach auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen übergehen soll. Verf. Urk. §. 20. Nach §. 22 der Verf. Urk., welche für den König eine Civilliste von wenigstens 500,000 Rthlr. feststellt, sind die Nutzungen „des Königlichen Domainengutes", welches nur einen Theil des im §. 16. definirten Staatsgutes bildet, nur „auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs" den Staatscassen als überwiesen zu betrachten. Hieraus und aus dem Gegensatze der Bestimmungen über das Hausfideicommiß läßt sich die rechtliche Natur des sächsischen Staatsgutes bestimmen. Eigenthümer des Staatsgutes ist auch nach der sächsischen Verf. Urk. der jedesmalige König als solcher, und die Begriffe von Familiengut und Patrimonial-Eigenthum werden gerade durch obige Gegensätze dabei unanwendbar. Vergl. übrigens Milhauser sächs. Staatsr. §. 32. bes. Note g.

5. Die Entwickelung und Feststellung des Rechtsverhältnisses des Kammergutes in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen und den später mit dem Königreich Hannover vereinigten Provinzen, bietet im Allgemeinen keine Eigenthümlichkeit dar*). Auch hier hat es von jeher festgestanden, daß der Landesherr Eigenthümer des Kammergutes oder der

---

*) Als Ausnahme läßt sich betrachten, daß, im Gegensatz zu der in andern Ländern eingetretenen vollständigern Säcularisation, die Güter der Klöster und Stifter nicht in landesherrliches Kammergut verwandelt wurden, sondern, abgesehen von den als reformirte Institute fortbestehenden Klöstern und Stiftern, in Vereinigung mit den Ständen, unter eine besondere Verwaltung gegeben und zu Landesanstalten verwendet worden sind. Landt. Absch. v. 1639. §. 1. Eichhorn, deutsche St. u. Rsgesch. Th. IV. §. 584. Not. w.

Domainen und dazu gehörigen nutzbaren Regalien sey und daß daraus, neben dem Unterhalte der landesherrlichen Familie, die Kosten der Landesregierung zu bestreiten seyen. Ebenso kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die besonders seit dem Lüneviller Frieden vom Churfürsten und resp. König von Hannover gemachten neuen (staatsrechtlichen) Erwerbungen nach ihrer Vereinigung mit dem frühern Kammergute, dessen rechtliche Natur theilten. Das Patent vom 7. Decbr. 1819 machte darüber keine Bestimmung. Ausführlichere Verfügungen darüber enthält das Staatsgrundgesetz von 1833 im 7. Kap. von den Finanzen §. 122 f. Dasselbe bezeichnet „sämmtliche zu dem Königl. Domanio gehörenden Gegenstände" *) als „das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut", und reservirt dem Könige und dessen Nachfolgern im Allgemeinen „alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben." Von einer Veränderung des Eigenthums-Subjects oder einer Veräußerung der Substanz, einer Uebertragung des Eigenthums auf das Land, kann daher keine Rede seyn. Ebenso sind die Verfügungen über die Unveräußerlichkeit des Krongutes und über die Verwendung der Einkünfte zum Besten des Landes in der im §. 124. näher bestimmten Weise der frühern verfassungsmäßigen Bestimmung des Kammergutes ganz entsprechend. Dagegen machte der §. 133. eine die bisherige Verwaltung ändernde Bestimmung, indem er verfügte: „Alle aus dem Krongute und aus den Regalien aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der, der unmittelbaren Administration des Königl. Hauses vorbehaltenen Güter **), sollen

---

*) Dazu gehörten freilich nach der bisherigen Verfassung auch Zölle und andere nutzbare Regalien, welche §. 122 nicht ausdrücklich nennt, der §. 133 dagegen neben dem Krongute aufführt. Auch §. 124 spricht von den »bisher mit der Domanial-Verwaltung vereinigt gewesenen Revenüen der Regalien.«

**) Ueber diesen, anstatt einer s. g. in Geld bestehenden Civilliste vom König aus den Domanial-Gütern bis zum Belaufe eines Netto-Ertrages von 500,000 Rthlr. auszuwählenden, aus Domanialgütern be-

mit den Landesabgaben, Chausseegeldern und Sporteln in eine einzige Generalcasse fließen, aus welcher Casse alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Krondotation beruhen." Diese durch das Staatsgr.-Gesetz zur Vereinfachung des Staatshaushaltes bewirkte Vereinigung der Königlichen Kassen und der Landes-Casse ist aber durch das Landesverf.-Ges. v. 1840. §. 137. aufgehoben und die bis zum 1. Jul. 1834. bestandene Trennung im Ganzen wieder hergestellt worden. Die staatsrechtliche Natur der Königlichen Domainen ist aber auch nach dem Landesverfassungsgesetz unverändert die frühere geblieben *). Nur die Rechte der Stände, besonders in Betreff der Veräußerung der Domainen und Regalien, sind durch das Landesverf.-Ges. gemindert. Vergl. das Staatsgr.-Ges. §. 123. mit dem Landesverf.-Ges. §. 130. 131. u. 135. u. unten §. 189.

6. Die Würtemb. Verf. Urk. §. 102 und 103 legt „sämmtlichen zu dem vormaligen herzoglich-würtembergischen Familien-Fideicommiß **) gehörigen, sowie den vom König neu erworbenen Grundstücken, Gefällen und nutzbaren Rechten", welche „das königliche Kammergut" bilden, im Gegensatz zu

---

stehenden Gütercomplex, welcher nebst den Zinsen eines, in den Jahren 1784—1790 in den Englischen 3proc. Stocks belegten, aus Revenuen der Königl. Kammer erwachsenen, Kapitals von L. Sterl. 600,000, die, der selbsteigenen Verwaltung des Königs vorbehaltene, Krondotation bilden sollten, enthalten die §. 125—132 des Staatsgr.-Ges. die nähern Bestimmungen. In Folge der durch das Landesverf. Ges. verfügten Wiederherstellung der bis zum Jahre 1834 bestandenen Cassen-Verhältnisse ist die Bestimmung über die Krondotation aus diesem ganz weggeblieben.

*) Insbesondere gilt dieß auch von den Bestimmungen über die Verwendung der Einkünfte aus den Domainen und Regalien, in welcher Hinsicht §. 124 des Staatsgr. Ges. und §. 136 des Landesverf. Ges. im Wesentlichen mit einander übereinstimmen.

**) Vergl. die Auszüge aus Würtemberg. Hausgesetzen bei Moser von der Reichsstände Landen S. 228 f. S. auch v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 225 f.

dem, im §. 108. für „Privateigenthum der königlichen Familie" erklärten, s. g. „Hofdomainen-Kammergut" ausdrücklich „die Eigenschaft eines vom Königreiche unzertrennlichen Staatsgutes" bei, auf welchem die Verbindlichkeit haftet, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staatsoberhauptes und der Mitglieder des königlichen Hauses, den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit es möglich ist, zu bestreiten." Das Kammergut ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und wird durch die Finanzbehörden des Staats verwaltet *).

7. Die Badische Verf. Urk. sagt im §. 59: „Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen wir dennoch den Ertrag derselben außer der darauf radicirten Civilliste und außer den andern darauf haftenden Lasten, so lange als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stande befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen. Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöhet, und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden." Fester regulirt wurden die Verhältnisse der Civilliste und der Apanagen durch Gesetz v. 1831.

8. Die churhessische Verf. Urk. **) rechnet im §. 139.

---

*) v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 636 f.

**) Das churhessische Kammergut hat ohne Zweifel früher die Natur des deutschen Kammerguts überhaupt getheilt, namentlich auch in Betreff der an sich freien landesfürstlichen Verwaltung. Pfeiffer Gesch. der landständ. Verf. in Kurhessen, bemerkt zwar S. 89, die Kammergüter seyen schon früher »in gewisser Hinsicht als Landeseigenthum» betrachtet worden. Allein im Sinne des ältern Staatsrechts kann in keiner Hinsicht von Landeseigenthum die Rede seyn, wie auch die in Bezug genommenen Urkunden diesen Ausdruck nicht gebrauchen. Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts stehen die landesherrliche und die

zum „Staatsvermögen vornämlich die bisher bei den Finanz- und anderen Staatsbehörden verwalteten *) oder nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial- (Kammer-) Güter und Gefälle, Forsten, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbaren Regalien und Rechte, Kapitalien und sonstige Werthgegenstände, welche, ihrer Natur und Bestimmung nach, als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staats oder zum Staatsvermögen erworben werden." Der §. 140. redet von einer geschlossenen und unter den Schutz der Verfassung gestellten Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen über die „Sonderung des Staatsvermögens vom Fideicommiß-Vermögen des churfürstlichen Hauses" und §. 141. von den für den „Bedarf des churfürstlichen Hofes vorbehaltenen Domainen und Gefällen."

9. Für das Großherzogthum Hessen bestimmt die Verf.-Urkunde vom 17. Decbr. 1820, im zweiten Titel, von den Domainen**), Art. 6: „Ein Drittheil der sämmtli-

---

Landessteuer-Casse wie in den meisten andern Territorien allerdings als zwei verschiedene Subjecte einander gegenüber, wobei nur soviel entschieden anerkannt war, daß die Kosten der Landesverwaltung zunächst vom Landesherrn selbst getragen, die Landstände aber durch Steuern das Fehlende zu decken verpflichtet, und insofern also beide Subjecte sich unter die Arme zu greifen gehalten seyen. Vgl. übrig. Pfeiffer a. a. O. S. 159 f. u. besond. über die landständ. Verhandlungen v. 1786, das. S. 167 f. Der Constitutions-Entwurf v. 1815 scheiterte hauptsächlich mit an dem Dissens zwischen Regierung und Ständen über die Feststellung des »Staatsvermögens». Pfeiffer a. a. O. S. 232 f. u. S. 254. Not. 27. Interessant ist insbesondere die S. 234 abgedruckte Erklärung der Regierung über das Rechtsverhältniß der Kammergüter, gegen welche sich mit Grund wohl wenig einwenden läßt.

*) Vergl. die Organisations-Urkunde v. 29. Juni 1821. §. 25. 26. §. 104.

**) Interessant ist die Vergleichung dieser Bestimmungen mit dem Inhalt des Constitutions-Edicts v. 18. März 1820. Art. 19, worin zwar die Verhypothecirung der Domainen an die landständische Zustimmung gebunden, dann aber hinzugefügt wird: »Dagegen erkennen Wir in

chen Domainen, nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um mittelst allmähligen Verkaufs zur Schuldentilgung verwendet zu werden." Art. 7: „Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie, unveräußerliche Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses. Die Einkünfte dieses Gutes, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden; die zu den Bedürfnissen des großherzoglichen Hauses erforderlichen Summen *) sind aber darauf vorzugsweise radicirt und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem Familiengut nichts verhypothecirt werden." Art. 8: „Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder Familienvermögen gehören." Art. 70: „Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs, ohne Seine Bewilligung, weder gemindert, noch ohne Zustimmung der Stände, erhöhet werden **)."

10. Was die Großherzogl. und herzoglich Sächsischen Länder betrifft, so ist daselbst meistens das Rechtsverhältniß des fürstlichen Kammerguts, auch bei Einführung der neuen Verfassung, insofern unverändert geblieben, als es eben nicht für eigentliches Staatsgut erklärt worden ist. Im Großherzogthum Weimar wurden sogar sämmtliche Kammergüter, nutzbaren Rechte und Regalien (Geleits- und Lehnsgefälle, Forsten, Jagden und Fischereien, Berg- und Salzwerke, Ertrag der Münze, der Flößen u. s. w.), welche fernerhin von dem Kammer-Collegium verwaltet werden, bloß zum Unterhalt des Großherzogs,

---

Hinsicht Unserer Domainen keine Beschränkung durch ständische Concurrenz an» u. s. w.

*) Dazu sind theils die s. g. Civilliste, theils die Apanagen und Deputate der Prinzen u. s. w. zu rechnen. Weiß, hess. Staatsr. Th. I. S. 187.

**) Vergl. überh. Weiß, hess. Staatsr. §. 56. §. 54.

seines Hauses und Hofes vorbehalten *). Für das Herzogthum Sachsen-Altenburg hatte zwar schon Herzog August von S. Gotha und Altenburg eine rühmliche Erklärung über den Kammeretat gegeben **); erst das neue Grundgesetz von 1831 macht aber durchgreifendere Bestimmungen, im §. 18 f., wobei das gesammte „jetzige und künftige Domainenvermögen — auch Regalien" für ein mit der Staatssuccession verbundenes „Eigenthum des herzoglichen Hauses" erklärt, die Domainenverwaltung aber mit der Staatsfinanz-Verwaltung vereinigt und die Civilliste des Herzogs darauf angewiesen worden ist. — Auch in Coburg wurde bei Begründung der neuen Verfassung dem herzoglichen Hause, unter passender Auseinandersetzung zwischen Kammer- und Landescasse ***), das Eigenthum des Domanial-Vermögens ausdrücklich reservirt und der Ertrag

*) Daß das, als Eigenthum des Landesherrn (besonders im Gegensatz zu dem §. 5. des Weimar. Grundgesetzes erwähnten Landeseigenthum) zu betrachtende, Kammergut untrennbare Pertinenz der Landeshoheit sey, wurde schon bei Begründung der Primogenitur (1714) unter Zustimmung der Landstände (1717) ausdrücklich ausgesprochen. Hellfeld, Beiträge Th. I. No. 16. — Schweitzer öffentl. Recht §. 25. 28. 85. Gesetz über die Bedeutung des Kammervermögens im Staatshaushalte des Großherzogthums v. 17. April 1821.

**) In dieser Erklärung v. 5. Jun. 1818 (die übrigens auf Gotha keine Beziehung hat) sagt der Herzog: »Wurde früherhin in Gemäßheit veralteter Vorurtheile das Interesse von Kammer und Landschaft oft als ein getheiltes und sich wechselseitig aufhebendes angesehen, wo Schwierigkeiten als beseitigt galten, wenn ein Theil solche dem andern aufzubürden vermochte, — — so mußte freilich durch ein solches Gegenwirken der Mitglieder eines und desselben Staates das allgemeine Beste allzu sehr leiden. Zu Begründung einer, dem Wohle des Landes mehr entsprechenden Verfassung ist es nun, daß S. h. D. das Kameral- und landschaftliche Interesse als vereinigt sehen und sich für verbunden erachten wollen, in einem neu zu entwerfenden Kammeretat — eine Abänderung — ohne landschaftliche Berathung nicht vorzunehmen — —.«

***) Coburg. Verf. Urk. §. 70. S. oben S. 40. Note **).

desselben zur „Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrationskosten und den übrigen Bedarf" (?) bestimmt. Zugleich wurden aber die Stände als Garants des Domanial-Vermögens gegen Verminderung und Veräußerung desselben erklärt und ihnen ein Recht der Berathung in Ansehung der Verwendung desselben eingeräumt *). — In Hildburghausen und Meiningen waren schon durch die Verfassung von 1818 (§. 2. 51.) und das Grundgesetz von 1824. §. 14. den Landständen gewisse Rechte in Betreff der Disposition über das Domanial-Vermögen eingeräumt. Das Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung v. 23. Aug. 1829 handelt ausführlicher im Tit. V. vom „Staatsvermögen, Kammergut und Schatullgut", wobei Art. 38, unter Ueberweisung „der Einkünfte aus den Regalien und der Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle" u. s. w. an die Landescasse oder das Staatsvermögen, das Kammergut für Eigenthum des herzoglichen Specialhauses (?) erklärt und zur Bestreitung der Kosten der Hofhaltung und des Unterhalts der herzoglichen Familie bestimmt wird. Selbst die Ueberschüsse der Kammercasse fallen noch der freien Disposition des Herzogs zu und können (unter Einschränkung) zum Schatullgut gezogen werden. (Vergl. S. 58. Not. **).

11. Im Herzogthum Braunschweig hat das von der herzoglichen Kammer verwaltete Domanium oder Kammergut ganz die Eigenschaften eines solchen überhaupt getheilt, und die Privilegia und Befugnisse gesammter Landschaft v. 1770 enthalten nur das Anerkenntniß (Art. 7.), daß ohne Zustimmung der Stände keine „ansehnliche Stücke des Herzogthums", Dörfer, Schlösser und dergl. vergeben noch alienirt werden sollen. Das berühmt gewordene Edict des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand v. 1. Mai 1794, welches übrigens die Verpflichtung des Kammerguts zur Bestreitung der Landesbedürfnisse entschieden anerkennt, betrifft nur die Veräußerung desselben und die Contrahirung von Kammerschulden. Auch die Landschaftsordn. von

*) Coburg. Verf. Urk. §. 76.

1820 macht im bisherigen Rechtszustand keine Aenderungen *), und ebenso will die Landschaftsordnung v. 1832 (6tes Kap. von den Finanzen §. 164.) „die bisherigen Rechtsverhältnisse des Kammerguts oder sämmtlicher herzoglicher Domainen **) unverändert" bestehen lassen. Die Aufkünfte desselben sollen wie bisher zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes verwendet (§. 167.), dabei aber zur Beförderung einer geregelten Finanzverwaltung der fürstliche Haushalt von dem Staatshaushalte gesondert werden (§. 161.). Für den Bedarf des Landesfürsten ist durch Uebereinkunft mit den Ständen eine bestimmte Summe (Civilliste) festgesetzt (§. 169—171.). Nicht bloß in Betreff der Erhaltung der Substanz (§. 164 f), sondern auch in Betreff der Verwaltungs-Controle sind die Rechte der Stände erweitert und resp. schärfer bestimmt (§. 168.).

12. In der Verf.-Urk. des Fürstenthums Hohenzollern Sigmaringen v. 11. Juli 1833 werden die im Fürstenthum gelegenen Domainen für Stamm- und Fideicommißgut des fürstlichen Hauses erklärt. Ihr Ertrag ist hauptsächlich für die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses und Hofes bestimmt. Der Ertrag der Hoheitsrechte fließt in die Hauptlandescasse ***). Veräußerungen bedürfen der ständischen Zustimmung. Auf auswärtige Domainen des fürstlichen Hauses finden die Bestimmungen der Verfassung keine Anwendung.

13. Die Schwarzb. Sondershäusische Verf.-Urkunde

---

*) Der §. 25 erkennt an, daß ohne Einwilligung der Stände keine »Staats- Kammer- Stifts- und Klostergüter oder Einkünfte verpfändet oder veräußert» werden dürfen.

**) Was dazu gehört, bestimmt §. 162 der Landsch. Ordn. Nach §. 163 sind auch die Güter und Gerechtsame der auf den Grund des Reichs-Dep. Hptschl. v. 1803 aufgehobenen Stifter St. Blasii u. St. Cyriaci, ferner der Abtei Gandersheim und des Klosters St. Ludgeri demselben einverleibt.

***) Bülau Darstellung der europäisch. Verf. Leipz. 1841. S. 161. Vergl. die Bestimmungen des Verf. Entwurfs v. 1832 bei Pölitz, Europ. Verfass. Th. I. S. 1078.

v. 1841 *) erklärt im 4ten Kap. §. 24. das Kammergut, im Gegensatz zu dem Staatsgut (Kap. V.), für „ein immerwährendes und unveräußerliches Fideicommiß der fürstlichen Familie." Die Einkünfte desselben sind hauptsächlich zum Unterhalt des fürstlichen Hauses bestimmt (§. 241.). Wird es dazu unzulänglich, so muß das Land beitragen (§. 25.). Die Verwaltung des gesammten Kammerguts gebührt dem Fürsten ohne Mitwirkung der Stände (§. 30.). Veräußerungen bedürfen in der Regel der ständischen Zustimmung (§. 26—28.).

14. Die Lichtensteinische Verf.-Urk. v. 1818 erklärt im §. 14: „Diese Vorschläge (der Stände) dürfen aber solche Gegenstände nicht betreffen, die entweder gemäß Urbarien, oder althergebrachter Uebung, Unsere eigentlichen Dominicalgefälle oder Unsere Privatrenten betreffen, weil sie, wenn sie gleich den Namen von Landesregalien führen, gleichwohl unser Privateigenthum sind, das außer dem Wirkungskreise ständischer Befugnisse liegt."

15. In Nassau erklärt der Eingang des Pat. v. 2. Septbr. 1814 in den Worten: „Wir haben u. s. w." die Domänen für Familiengut, erkennt aber zugleich die allgemeine Bestimmung und rechtliche Verpflichtung derselben indirect an. Noch bestimmter geschah dieß früher durch das Steueredict vom 10. und 14. Febr. 1809. Vergl. die Schrift: Der Domainenstreit des H. Nassau. Frkf. 1831. Wenn bei diesem Streit einer Seits das Eigenthumsrecht des herzogl. Hauses bestritten, von der andern Seite aber die Behauptung aufgestellt wurde, daß der Ertrag des ganzen Domanial-Vermögens bloß für den Herzog und dessen Familie bestimmt sey, so giengen beide Theile über die Gränzen ihrer Rechtsansprüche hinaus.

*) Ueber das gleichzeitig erlassene Patent die Abtretung mehrerer zeither in die Kammercasse geflossenen Einnahmen an das Land — betr. s. schon oben S. 40. Note **).

§. 189.

3. Verwaltung und Verwendung des Kammerguts. Rechte der Stände.

I. Die Verwaltung des Kammerguts und der dazu gehörigen nutzbaren Regalien hängt allein von der Bestimmung des Landesherrn ab *). Doch haben die Stände das Recht, Beschwerde über die dem Lande schädlichen Mißbräuche zu führen und die Abstellung der mit der Landesverfassung im Widerspruch stehenden Einrichtungen zu verlangen **).

II. Die fürstliche Kammer, als das zur Verwaltung des Kammergutes bestimmte Collegium ***), hat die Rechte einer öffentlichen Behörde †), welcher die mit Verwaltung und Erhebung der landesherrlichen Güter und Revenüen beauf-

---

*) S. z. B. Hannov. Landesverf. Ges. §. 138. Sondershäus. Verf. Urk. §. 30. Daß die Unveräußerlichkeit der Kammergüter einer Aenderung der Benutzungsart nicht im Wege steht, erkennen auch neuere Verfassungen zum Theil ausdrücklich an. z. B. Hannov. Landesverf. Ges. §. 131 a. E. Ueber die verschiedene resp. beste Benutzungsart s. Klüber öff. Recht §. 481. und die das. angef. Schriften; noch mehrere in Ersch Lit. der Jurisprud. Leipz. 1823. II. No. 598–612.

**) Moser, von der Landeshoheit in Cameralsachen Kap. II. §. 12. (S. 45) §. 13. §. 20. Dieß erkennt auch das Hannov. Landesverf. Ges. §. 135. (durch Verweisung auf §. 126. desselb.) an.

***) Moser, von der Landeshoh. in Cameralsachen Kap. II. §. 17 f. u. besonders v. Seckendorf's Fürstenstaat. Th. III. Cap. IV. (von Bestellung der fürstl. Kammer.) Leist, Staatsr. §. 226. Strube's Nebenstunden Th. III. No. 13. §. 24. 25. Unterricht von Regierungs- und Justizs. Sect. III. §. 22. 23. v. Liebenstein, von Cammer- u. Justizcollegien. Tübing. 1770.

†) Dazu gehört insbesondere auch das jus archivi und die publica fides überhaupt, insofern die Kammerbeamten über die in officio gemachten Wahrnehmungen Zeugnisse ausstellen. Dieß hat aber natürlich auf die Beilegung streitiger Rechte keine Beziehung. Auch das Sportelrecht hat die Kammer. Nur darf dieß nicht auf den Abschluß von Privatcontracts-Verhältnissen ausgedehnt werden.

tragten Stellen untergeordnet sind. Sie repräsentirt den landesherrlichen Fiscus und hat daher in ihren Rechtsverhältnissen zu den Pflichtigen, Contrahenten und Administratoren die gemeinrechtlichen jura fisci *). Als bloße Verwaltungsbehörde darf sie sich in allen Sachen, welche als streitige Rechtssachen zu betrachten sind, keine richterliche Cognition anmaßen und muß vielmehr darin selbst vor den Landesgerichten Recht nehmen **). Sowie übrigens die Anwendbarkeit der römischrechtli-

*) Vergl. oben §. 184. Die Sondershäus. Verf. Urk. §. 33. fügt hinzu: „und die Rechte der Minderjährigen."

**) Vergl. oben Th. I. S. 68 f. Th. II. S. 132 f. Der allgemein anerkannte Grundsatz, daß die Kammer in Justizsachen nicht cognosciren dürfe (in Camera non est justitia), war in Hannover besonders durch die, im Lauenburgischen noch geltende, s. g. Göhrder Constitution v. 19. Octbr. 1719 verletzt, worin namentlich auch bestimmt ist: „Es bleibet ferner unserer Cammer nach der bisherigen Observanz, einzig und allein bevor, unsere Domainen, nach denen bisherigen von uns approbirten Verordnungen und Principiis zu administriren und zu verpachten und soll dagegen kein Proceß verstattet werden. Wir lassen es nicht minder in Gnaden dabei bewenden, daß wenn Unterthanen, über welche unseren Aemtern die Gutsherrschaft zustehet, abzumeiern, und wegen Besetzung der uns ratione der Höfe zustehenden Gutsherrschaft etwas zu verfügen, solches nach unseren vorhin ergangenen Verordnungen, bei unserer Cammer zu tractiren, ohne daß dagegen einiger Proceß zu verstatten. Es bleibet weiter dabei, daß wenn in Dienstsachen, absonderlich de modo servitiorum, welche unsere Unterthanen zu leisten schuldig seyn, Klagen und Beschwerden geführt werden, dieselbe nach der — unter dem 17. Decbr. 1663 erlassenen Verordnung, — bei unserer Cammer untersuchet und abgethan werden sollen. Falls aber Jemand zu behaupten vermeinet, daß er ganz und gar keine Dienste zu leisten schuldig sey; — sodann bleibet demselben bevor, solches vor unseren Justizcollegiis zu Recht auszumachen." Vergl. darüber Strube, rechtl. Bedenken Bd. II. No. 42. Die Constitution selbst nebst dem Rescr. v. 1663 und vom 4. Jul. 1735 auch bei von Liebhaber, Beitr. zur Erört. der Staatsverf. der Br. Lüneb. Lande. Gotha. 1794. S. 110 f. — Das Landesverf. Ges. v. 1840 sagt dagegen §. 38: „Daher sollen auch die, als Cammer-Meierangelegen-

chen jura fisci, insoweit sie der landesherrlichen Kammer günstig sind, keinem Zweifel unterliegt, so muß sie auch die ihr nachtheiligen Bestimmungen des römischen Rechts gegen sich gelten lassen *). In Ermangelung besonderer Bestimmungen kömmt das jus commune bei den Privat-Rechtsverhältnissen der Kammer zur Anwendung **). Nach Particular-Rechten haben die Kammergüter meistens die besondern Rechte der Rittergüter.

III. Die Einkünfte der Kammergüter sind nicht allein zum Unterhalt des Landesherrn und seiner Familie bestimmt, sondern es müssen daraus auch die Kosten der Landesverwaltung bestritten werden ***). Was der Landesherr, nach Erfüllung der darauf haftenden Verpflichtungen, erübrigt, ist seiner freien Disposition unterworfen. Auch haben die Landstände an sich

heiten durch die Göhrder Constitution v. 19. Octbr. 1719 der gerichtlichen Cognition entzogenen Abmeierungssachen u. Streitigkeiten über den modum servitiorum den ordentlichen Gerichten durch ein unverzüglich zu erlassendes Gesetz wieder überwiesen werden." — Moser, Nebenstunden. Th. III. No. XIV. S. 434 f.

*) z. B. die Regel: in dubio contra fiscum. Ferner muß auch das den bisherigen Pächtern fiscalischer Grundstücke (fundorum publicorum et fiscalium) bei einer anderweiten Verpachtung, in L. 4. 5. Cod. de locat. praed. civil. X. 70. beigelegte, Vorpachtrecht, unter der Voraussetzung, daß sie die vom neuen Pächter offerirten Bedingungen zu erfüllen bereit sind, als anwendbar betrachtet werden. Pufendorf, Observ. jur. Tom. I. obs. 136. §. 1. — v. Bülow u. Hagemann, pract. Erört. Th. III. Erört. XXX. — Leist, Staatsr. §. 226. Not. 1. A. M. v. Quistorp, rechtl. Bemerkungen. Th. I. No. II. — Von Verbindlichkeit des Regierungs-Nachfolgers aus früheren Pachtcontracten s. v. Kamptz, Erört. der Verbindlichk. S. 233.

**) Von Streitigkeiten über (verleihbare) Hoheitsrechte s. oben Th. II. §. 147. bes. No. V. Klüber, öffentl. Recht. §. 482. S. auch: Ueber die Verjährung gegen den Fiscus, insbes. die Verjährung öffentl. Steuern u. Abgaben. Halle. 1842.

***) Vergl. insbes. Strube, rechtl. Bed. Th. II. No. I. §. VII. Particularrechtliche Ausnahmen z. B. in Weimar u. Sondershausen s. oben §. 188.

kein Recht, über die Verwendung des Kammerguts Rechnungsablegung zu fordern, oder eine andere Art von Controle auszuüben, insofern nicht die Landesverfassung ihnen gewisse Befugnisse einräumt *). Neuere Verfassungen enthalten hierüber zum Theil einige nähere Bestimmungen **), und andere Verhältnisse

*) Moser, v. d. Landeshoh. in Cameralsachen Kap. II. §. 13 f. „Ein teutscher Reichsstand kann über die Gefälle und Einkünfte seiner Lande disponiren und seine Hofoeconomie und Cameralwesen führen und bestellen, wie er will; in so ferne ihme nicht auf eine rechtmäßige Weise die Hände hierin gebunden seynd. — Ist (aber) irgend eine Materie, welche durch Landesverträge auf einen vesten Fuß gesetzt zu werden verdient, so ist es gewißlich diese: nur Schade, daß manche Herren darinn ihr eigenes und ihres Hauses Bestes nicht bedencken, und sich nicht darzu bequemen wollen! Wo aber dergleichen Verträge vorhanden seynd, kommt es freilich forderist auf deren Sinn und Innhalt an: Wie weit sie sich erstrecken, oder nicht? ob es nur gute süsse Worte, Canzley-Tröste, unverbindliche Zusagen, u. d. seynd, oder ob die Landstände dadurch ein wahres würkliches Recht erlangt haben, und wiefern? Was sodann die Verbindlichkeit derer Regierungs-Nachfolgere in Ansehung solcher Landes-Verträge betrifft; so ist, nach denen allgemeinen Gründen in Ansehung der Landes-Verträge unauflöslicher Verbindlichkeit überhaupt, auch bey diser Materie um so weniger ein Anstand, weil einem regierenden Herrn auch in disem Stück auf so mancherley andere Weisen die Hände gebunden werden können; warum sollte es dann nicht auch durch Landes-Verträge geschehen können?“ — Aeltere Beispiele von landständischer Concurrenz, Einsprache gegen üble Wirthschaft, Beschwerden u. kaiserlichen Inhibitorien s. ebendas. Kap. II. §. 2—12.

**) Coburg. Verf. Urk. §. 76. „Zur Sicherheit und Erhaltung des dem regierenden herzoglichen Hause eigenthümlich zuständigen Domanial-Vermögens will der Landesherr die Stände zur Berathung in Ansehung einer nützlichen oder schädlichen Verwendung dieses Vermögens zugezogen — wissen.“ Meining. Grundges. §. 38. „Ueberschüsse in der Cammercasse fallen der freien Disposition des Herzogs zu und können, insofern die Domainencasse keine Zuschüsse aus der Landescasse erhebt und wenn nicht die Umstände und dringende Landesbedürfnisse dem Souverain eine Verwendung zum Nutzen des Landes anrathen, zu dem Schatullgut gezogen werden.“ — Genauere Bestimmungen über die Verwen-

finden natürlich da Statt, wo der Ertrag der Domainen verfassungsmäßig in die „Staatscasse" fließt und der Landesherr für

---

dung der reinen Einkünfte aus den Domainen und Regalien und sonstige Rechte der Stände macht insbesondere das Hannov. Landesverf. Ges. §. 136. (vergl. oben S. 45 f.). Zugleich sind (§. 139.) "die erforderlichen Ausgaben für die Kosten der Landes-Verwaltung und für sonstige Landesbedürfnisse, unter Berücksichtigung der im §. 129. u. 136. enthaltenen Grundsätze, nach bestimmten Gegenständen auf die Königliche und die Landescasse" vertheilt. "Die Vertheilung kann ohne Zeitbeschränkung, muß aber jedesmal mindestens auf sechs Jahre im Voraus geschehen. Durch eine solche Vertheilung soll das Recht der Stände-Versammlung zur Bewilligung der aus der Landescasse zu bestreitenden Ausgaben nicht beschränkt werden können." §. 140. "In der Anlage B. sind die Gegenstände aufgeführt, nach welchen durch eine neben dieser Verfassungs-Urkunde getroffene Vereinbarung vom 1. Jul. 1841 an, die Ausgaben auf die Königliche und die Landescasse vertheilt sind. Diese Vereinbarung gilt so lange, bis dieselbe vom Könige oder von der allgemeinen Stände-Versammlung aufgekündigt wird, was jedoch nicht vor dem 1. Jul. 1847 geschehen kann. Nach dem 1. Jul. 1847 kann in jeder ordentlichen Diät, nachdem vorher das Budget bewilligt ist, von beiden Seiten eine Kündigung vorgenommen werden. Dieselbe bewirkt, daß die bis dahin bestandene Vereinbarung mit dem Ablauf der Periode desjenigen Budgets, welches Stände vor der Kündigung bewilligt haben, außer Kraft gesetzt wird, und daß in der nächsten auf die Kündigung folgenden ordentlichen Diät eine neue Verhandlung, über die künftige Vertheilung der Ausgaben zuzulegen ist, behuf welcher der König den allgemeinen Ständen bestimmte Vorschläge zeitig machen wird." §. 141. "Neuentstehende Kosten der Landesverwaltung fallen zunächst auf die Königliche Kasse, insofern aber die Mittel der Königlichen Casse deren Uebernahme nicht gestatten, nach Maßgabe der zwischen König und Ständen darüber zu treffenden Vereinbarung, auf die Landescasse." §. 142. "Ueber die Verwendung oder Anlegung eines während des Landtags in der Königlichen Casse entstandenen Ueberschusses wird der König bei der Eröffnung eines jeden Landtags der allgemeinen Stände-Versammlung Mittheilung machen." §. 143. "Sollte eine dauernde Verbesserung der Königl. Casse durch nachhaltige Erhöhung ihrer Gesammteinnahme oder durch bleibende Verminderung ihrer Ausgaben

seine Bedürfnisse auf eine bestimmte Summe (Civilliste) beschränkt ist *). Auch werden die Stände überall, besonders wenn neue Anforderungen an dieselben gemacht werden, um sich von der Nothwendigkeit der Steuerauflagen zu überzeugen, von dem Zustande der Kammermittel und deren Verwendung (resp. deren Insufficienz) die erforderlichen Aufschlüsse in Anspruch zu nehmen haben **).

---

eintreten, so hat bei Mittheilung der Uebersicht der Lage der Königl. Casse (§. 138.) diese einen entsprechenden Theil der Ausgaben der Landescasse zu übernehmen." §. 144. "Sollte dagegen die Gesammt-Einnahme der Königl. Casse sich dauernd vermindern, oder die Bedürfnisse des Königl. Hauses — zu nehmen, oder — die Gesammt-Ausgabe dauernd — steigen, — so wird der König bei Mittheilung der Uebersicht der Lage Seiner Casse — darauf antragen, daß der aus der Landescasse erforderliche Zuschuß — — bewilligt werde." §. 145. (Bestimmungen über Größe der Ausgaben für die nicht regierenden Mitglieder des Königl. Hauses und über das Witthum der Königin, sowie über provisorische Zahlung von Jahrgeldern, Apanagen, Witthümern für nichtregierende Mitglieder der Königl. Familie aus der Landescasse und resp. deren Zurückzahlung aus der Königl. Casse). — Auch gehört hierher noch die wichtige Bestimmung des §. 161. des Landes-Verf. Gesetzes, wonach die Königliche Casse und die Landescasse verpflichtet sind, sich, wenn eine derselben es bedürfen sollte, mit Vorschüssen aus ihren Vorräthen, nach Anordnung des Finanz-Ministers, zu Hülfe zu kommen. Der geleistete Vorschuß muß aber binnen sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem er gemacht wurde, zurückgezahlt werden, wenn keine andere Vereinbarung zwischen dem König und den Ständen erfolgt.

*) Wie z. B. in Baden, Hessen-Darmstadt, Braunschweig u. s. w., wo und insoweit die Domainen nicht für Staatsgut erklärt, sondern das Eigenthum der regierenden Familie vorbehalten worden ist. Vergl. überhaupt oben §. 138.

**) Ganz bestimmt erkennt diesen Satz des gemeinen deutschen Staatsrechts das Hannov. Landesverf. Gesetz an, indem es im §. 138. sagt: "Die Königl. Casse ist allein vom Könige abhängig und wird nach den von Ihm zu treffenden Anordnungen verwaltet. Da Ständen zur Beurtheilung der Frage, in wie weit ständische Mittel zu den Landes-Au aben zu bewilligen sind, von

§. 190.

4. Vermehrung und Verminderung, insbesondere Veräußerung und Verpfändung des Kammer- und des Staatsgutes.

I. Hinsichtlich der Vermehrung der Substanz und der Einkünfte des Kammergutes und resp. des Staatsgutes ist der Landesherr im Allgemeinen unbeschränkt *). Hausgesetze und Landes-Verfassungen bestimmen zum Theil, welche Erwerbungen unbedingt mit dem Domanium (resp. Staatsgute) vereinigt werden müssen **), oder in Ermangelung besonderer Dispositionen demselben zuwachsen ***), namentlich auch in Beziehung auf das bei erlaubten onerosen Veräußerungen erhaltene Surrogat †). Im Zweifel und wenn vom Erwerber selbst nicht

---

dem Zustande der Königlichen Casse Kenntniß zu geben ist, so soll der allgemeinen Stände-Versammlung bei Eröffnung eines jeden Landtags eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Königl. Casse in den seit der zunächst vorhergegangenen derartigen Mittheilung abgeschlossenen Rechnungsjahren zugestellt werden."

*) Vergl. Moser von der Landeshoh. in Cameralsachen. Kap. III., welcher aber im §. 3. hinzusetzt: „Nur müssen die zu ergreifenden Mittel zu Verbesserung des Cameral-Wesens so beschaffen seyn, daß sie denen Unterthanen, auch anderen dritten Personen, an ihren Gerechtsamen unnachtheilig, auch sonst vor Gott und der ehrbaren Welt verantwortlich seyen." — Vergl. auch Moser, von der Reichsst. Landen. S. 273.

**) So sollen z. B. nach dem Erbvergleich der Herzoge Christian Ludwig und Georg Wilhelm v. 10. Jun. 1646 heimfallende gräfliche Lehen nicht wieder verliehen, sondern mit dem Kammergut vereinigt werden. v. Liebhaber, Beiträge. S. 107. 109. Vergl. auch z. B. Schweitzer, öff. R. des Ghzth. S. Weimar. §. 25. Not. 27. u. Meining. Grundgesetz. §. 39.

***) Baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 1. (oben Th. I. S. 190. No. V. Th. II. S. 24. Note *). Königl. Preuß. Edict v. 1713. Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 307.

†) Davon noch später bei der Veräußerung.

schon eine Incorporation verfügt ist, wird mit Rücksicht auf den Grund oder Titel des Erwerbs und die dazu verwendeten Mittel die Entscheidung zu treffen seyn *).

II. Das Verbot der Veräußerung des Kammerguts beruht auf einem doppelten **) Grunde, nämlich:

A. auf dem Interesse des herrschenden Hauses an der Erhaltung des Hausvermögens, als der Grundlage und des Hauptmittels der Herrschaft und des Ansehens und Glanzes der Familie. Dieß ist der Grund, weshalb nach und nach in den meisten Hausgesetzen und Familien-Statuten (auch der jetzt mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser) das Familiengut mit fideicommissarischer Eigenschaft ***) belastet und der freien Dispo-

---

*) Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 8. „Bei künftigen Erwerbungen, wird nach dem Rechtstitel des Erwerbs festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder dem Familien-Vermögen gehören."

**) Zur Zeit des Reichs konnte als dritter Grund auch das Interesse des Kaisers als Reichslehnsherr gehören, und also eine Veräußerung aus diesem Grunde eine nichtige seyn. Gegenwärtig kann nur die Frage entstehen, ob die frühere Lehnsqualität bei Beurtheilung der Rechte der Agnaten noch in Betracht kommen könne? Vgl. oben Th. I. S. 148. u. §. 30.

***) Ob die Regel des ältern Rechts, daß Erb- oder Stammgut, d. h. was durch Familien-Erbgang auf den Veräußernden gekommen ist und deshalb nicht ohne Einwilligung der nächsten Erben veräußert werden sollte, noch als gemeinrechtliche Regel zu betrachten sey? darüber ist vielfach gestritten. Vergl. überh. Mittermaier, deutsches Privatr Th. I. §. 157. Moser, von der Reichsstände Landen. Buch I. Kap. 18. §. 9. (S. 219 f.), woselbst auch die ältere Literatur angeführt ist, leugnet die Unveräußerlichkeit der Stammgüter und er hat Recht, insofern dabei die Fortdauer des ältern Stammgutssystems, als gemeinrechtlicher Regel, behauptet wurde. Die Anerkennung particularrechtlicher Rechtsansicht und Familien-Observanz wird dadurch natürlich nicht ausgeschlossen. Mittermaier a. a. O. §. 158. Eine Mehrzahl von Beispielen ausdrücklicher fideicommissarischer Anordnungen und, die Veräußerung verbietender, Hausverträge s. bei Moser, von der Reichs-

sition der nachfolgenden Inhaber entzogen worden ist *).

---

stände Landen. S. 227 f. Oesterreich: Vertrag der Erzherzoge v. 10. Apr. 1578. Urk. des Kaisers Rudolph II. v. 10. Jul. 1688. Preußen: Disposition Königs Friedrich I. v. 1710. Edict Friedr. Wilhelms I. von der Inalienabilität derer alten und neuen Domainen-Güter v. 13. Aug. 1713. Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 307. Baiern: Vertrag zu Pavia v. 1329 und mehrere spätere Hausverträge bis zum Erbvertrag zwischen Karl Theodor und Maximilian Joseph v. 1766 herab. Krätzer, üb. Urspr. und Eigenthum der Domainen. S. 108 f. Ueber Sachsen, wo es an einer allgemeinen fideicommissarischen Disposition fehlt, s. Römer, churfächs. Staatsr. Th. II. S. 271 f. — Braunschweig-Lüneburg: Testament des Herzogs Julius v. 29. Jul. 1589. Testament Herzogs Georg v. 20. März 1641. bei v. Liebhaber, Beiträge. S. 107 f. Hausvertrag vom 10. Decbr. 1636. Testament des (damaligen Herzogs, nachmaligen) Churfürsten Ernst August v. 23. Octbr. 1688, welches nach v. Liebhaber a. a. O. S. 110. verbietet, „ein Amt, Stück, Gerechtigkeit, Intrade des Herzogthums oder dazu gehörenden Lande ganz oder zum Theil (mit oder ohne Consens der Landstände) zu veräußern, widrigenfalls dergleichen Handlungen für nichtig zu halten"; S. auch Hannov. Portfolio. Th. II. S. 192. — Würtemberg: Testament Herzogs Ludwig v. 1587, Eberhard III. v. 1664, Carl Alexanders v. 1737, Moser, v. d. Reichsst. Landen. S. 228 f. S. 235. Hessen: Testament des Landgrafen Philipp v. 1562; hessischer Familien-Vertrag oder s. g. Brüdervergleich vom 28. Mai 1568. Moser a. a. O. S. 232 f. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verf. S. 62 f. Nassau: Erbvertrag v. 1491. Moser a. a. O. S. 235. Schwarzburg: Erbvergleich v. 1713. Moser a. a. O. S. 234. — Zuweilen sprechen die Hausverträge in Fällen nothwendiger Veräußerung auch ein Vorkaufsrecht und bei Pfandschaften die Auslösung zu. Vergl. oben Th. I. S. 330. und den eben angeführten Schwarzburgischen Vertrag.

*) Häufig tritt das fideicommissarische Veräußerungsverbot in Verbindung mit der Untheilbarkeit des Landes u. der Einführung der Primogenitur auf; daraus läßt sich aber keineswegs das Verbot der Veräußerung des Kammerguts folgern. Insofern hat Moser, v. d. Reichsstände Landen, Recht, wenn er S. 237 die Annahme eines stillschweigenden Fideicommisses verwirft. Nur darf der Disposition: „daß die Güter bei der Familie erhalten werden sollen", die Bedeutung eines Veräußerungs-Verbots (mit Moser a. a. O.) nicht abgesprochen werden.

Das Veräußerungs-Verbot beruht aber auch

B. auf dem Interesse des Landes oder der Stände, insofern diesen, wegen der auf dem Kammergut lastenden Verpflichtung zur Bestreitung der Landesbedürfnisse und der bloß subsidiären Steuerverbindlichkeit der Unterthanen, daran liegen mußte, daß der Bestand des Kammergutes erhalten werde. Daher wurde in einer Mehrzahl älterer und neuerer Landesverträge die Gültigkeit einer Veräußerung von der Zustimmung der Landstände abhängig gemacht *). Die neuern Verfassungs-Urkunden erkennen meistens, insoweit sie überhaupt eine Veräußerung zulassen, ausdrücklich an, daß eine solche Veräußerung von Kammergut (um so mehr also von Staatsgut), nur mit Zustimmung der Stände gültiger Weise geschehen könne **). Aus der auf einem andern Grunde beruhenden

*) Mehrere Beispiele von dergleichen Zusicherungen s. bei Moser, von der Reichsstände Landen. S. 297 f. S. 307 f. Von Braunschw. Lüneburg s. auch Strube, de Statuum prov. origine et praec. jur. §. XVIII. (Observ. jur. p. 200 f.). Vergl. auch oben Th. I. S. 330. Von Baiern, Freiheitsbrief v. 1402, bei Krätzer a. a. O. S. 120. — Würtemberg: Münsinger Vertrag v. 1482. Tübinger Vertrag v. 1514. Moser a. a. O. S. 309. — Hessen: Erbvergleich v. 1568. Pfeiffer a. a. O. S. 63. — Braunschw. Wolfenbüttel. Revers Heinrichs des Aeltern v. 1508. Rehtmeier's Braunschw. Lüneb. Chronik. S. 850. Landschaftl. Privilegien v. 1770. Art. 7. Pölitz, Europ. Verf. Urk. Th. I. S. 911. Preußen: Eine Mehrzahl von hierher gehörigen Landesverträgen sind gesammelt bei Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 317 f.

**) Vergl. Baier. Verf. Urk., welche in einem Falle, Tit. III. §. 5, welcher Tit. VII. §. 18. noch einmal besonders erwähnt wird, das Zustimmungsrecht der Stände ausdrücklich anerkennt. Ob ein Gleiches in den Fällen des Tit. III. §. 6. anzunehmen sey, muß nach der besondern Fassung der Baier. Verfass. Urk. bezweifelt werden. Vergl. Spies, Beleucht. der Baier. Verf. Urk. S. 84. — Badische Verf. Urk. §. 58. — Würtemb. Verf. Urk. §. 107. — Hessen-Darmst. V. U. §. 7. — Coburg. V. U. §. 76. — Meining. Grundgesetz. §. 45. — Churhess. V. U. §. 142. — Al-

Zusicherung der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes (oben Th. I. S. 326 f.), welche nur gegen eine Uebertragung der Landeshoheit gerichtet ist, kann ein ständisches Einwilligungsrecht bei der Veräußerung von Kammergütern an sich nicht gefolgert werden *). Es kann daher möglicher Weise eine Veräußerung nach dem Hausgesetze gültig, vermöge der Landesverträge aber ungültig seyn und umgekehrt.

§. 191.

Umfang und Wirkung der verbotenen Veräußerung.

I. Das Veräußerungs-Verbot umfaßt im Allgemeinen jede erhebliche **), unter Aufhebung der Pertinenz-Qualität (zur Landeshoheit) vorgenommene, willkührliche Verminderung des wesentlichen Bestandes des Kammergutes und der dazu gehörigen Nutzungsrechte durch bedingte und unbedingte ***) Verzichtleistung, oder Uebertragung der Subsianz

---

tenburg. Grundges. §. 18. u. das Edict über die Finanz-Verwaltung. — Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 18. — Braunschw. Landsch. Ordn. §. 164. — Hannov. Grundges. §. 123. Ueber das Landes-Verf. Gesetz s. die folg. Note. — Sondershäus. V. U. §. 26 f. §. 35. Vergl. überhaupt oben S. 37.

*) So folgt z. B. auch aus dem, was Schweitzer, öff. Recht. §. 120 anführt, kein Zustimmungsrecht der Weimar. Landstände bei Veräußerung von Kammergut. Auch die neuern Verfass. Urkunden trennen zum Theil die Frage über die Landesveräußerung von der Veräußerung des Kammer- oder Staatsguts; s. z. B. das Hannov. Landesverf. Ges. §. 1. vergl. mit §. 130, welches zwar bei jener, nicht aber bei dieser von ständischer Zustimmung spricht.

**) Geringfügige Veräußerungen (alienationes rerum particularium modicae quantitatis) sind immer ausgenommen worden. Moser, v. d. Reichsstände Landen. S. 225. v. Kamptz, Erört. der Verbindlichk. S. 235.

***) Deshalb findet man überall in ältern und neuern Gesetzen die Verpfändung an dieselbe Regel gebunden, wie die Veräußerung im engern Sinne durch Verkauf, Schenkung oder letztwillige Dispositio-

auf ein anderes Subject. Das Veräußerungs-Verbot bezieht sich daher an sich nicht

A. auf nothwendige Veräußerungen, insbesondere nicht:

1) auf Abtretung von Bestandtheilen des Staatsgebietes mit dem dazu gehörigen Staats- oder Kammergut durch Friedensschluß an einen andern Staat oder Regenten *). Denn Friedensschlüsse können überhaupt nicht, was ihren materiellen Inhalt betrifft, an eine Regel des Staatsrechts gebunden werden. Ebenso nicht

2) auf Fälle einer nothwendigen Veräußerung, um den Landesherrn oder das Land aus einer dringenden Gefahr oder Noth zu erretten **), wobei aber ältere Hausgesetze die Disposition auf Verpfändung zur Sicherung der zu contrahirenden Schuld, oder auf Kauf mit Wiederkauf beschränken. Wo aber die Stände nach der

---

nen. Einige neuere Verf. Urkunden, z. B. die Würtembergische §. 107., verbieten auch „die Beschwerung mit einer bleibenden Last.“ Der Ausdruck ist etwas sehr weit, dürfte aber doch die Constituirung von Prädial-Servituten schwerlich umfassen, weil sie „den wesentlichen Bestand des Kammergutes“, welchen die Verf. Urk. erhalten wissen will, nicht vermindert. Noch weniger läßt sich wohl mit Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 640. Note 4. behaupten, daß die Möglichkeit einer privatrechtlichen Erwerbung von Servituten durch Acquisitiv-Verjährung beim Kammergut durch jene Bestimmung der Verf. Urk. ausgeschlossen werde, besonders da das Veräußerungs-Verbot keineswegs ein absolutes ist.

*) Als Beispiel vergl. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 267 f. Mehr umfaßt der Ausdruck neuerer Verf. Urkunden, wenn sie sagen, das Veräußerungs-Verbot beziehe sich nicht auf „Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.“ Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 9. Noch weiter geht die Baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 6. No. 1., welche „alle Staatshandlungen des Monarchen, welche — — mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden“, dem Verbote entnimmt.

**) Moser, von der Reichsstände Landen. S. 295. Pfeffinger, Vitriar. illustr. Tom. III. p. 1357. — Aeltere Beispiele von Hessen, Schwarzburg u. Nassau s. bei Moser a. a. O. S. 233 f.

Verfassung zu consentiren haben, muß das Daseyn eines Nothfalles im Verein mit ihnen festgestellt werden *). Auch wird die Einholung des agnatischen Consenses selbst in solchen Nothfällen wenigstens als rathsam betrachtet werden müssen **). Die bloße Erzielung eines Nutzens (Verbesserung der Staatswirthschaft) kann dem Nothfalle an sich nicht gleichgestellt werden ***). Ferner nicht

---

Das wichtigste Beispiel einer Anerkennung dieses Grundsatzes in neuerer Zeit liefert das Königl. Preuß. Edict u. Hausgesetz v. 6. Nov. 1809. §. 3. lit. c. Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 320.

*) Stryck de Statib. prov. abgedr. bei Moser a. a. O. S. 295. Sondershäus. Verf. Urk. §. 26. Eine Ausnahme macht das, mit der Befugniß zur augenblicklich nothwendigen Contrahirung einer Staatsschuld verbundene, Verpfändungsrecht. Vgl. z. B. Sächsische Verf. Urk. §. 20.

**) Königl. Preuß. Edict. v. 1809. §. 5. „Damit über die Frage: ob eine auf den Grund des §. 3. lit. c. wegen eingetretenen nähern Bedürfnisses des Staats geschehene Veräußerung oder Verpfändung wirklich in der angezeigten Art nothwendig gewesen sei, kein Streit entstehe: so soll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen Unsers, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät abstammenden K. Hauses vollzogen werden.“ Vergl. übrigens auch die Berufung auf die souveraine Gewalt zur Aufhebung der Unveräußerlichkeit des Domaniums in der Einleit. dieses Edicts. Das Mening. Grundges. §. 45. sagt: „unbeschadet des agnatischen Consenses“, wobei aber nicht gerade von nothwendiger Veräußerung die Rede ist.

***) Schon in ältern Hausgesetzen ist zum Theil der casus utilitatis neben dem casus necessitatis erwähnt. Moser a. a. O. S. 233 f. Dabei ist wohl weniger an eine bessere Staatswirthschaft, als an vortheilhaften Tausch, und an Opfer zur Beförderung der Wohlfahrt des Landes und des fürstlichen Hauses gedacht. Das angef. Preuß. Edict u. Hausgesetz v. 1809. §. 2. sagt allgemein: Es könnten, was die Domainen des Staats betreffe, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt sey, „jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung — — nothwendig oder vortheilhaft sey“; allein im §. 3. wird, abgesehen von der unbeding-

3) auf alle Fälle, wo die Veräußerung in Folge richterlichen Urtheils oder allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen geschehen muß, oder nicht verhindert werden kann, z. B. bei Theilungen, bei Abtretung von Grundeigenthum zu andern öffentlichen Zwecken, Ablösung von Diensten, Zinsen, Zehnten und andern Gefällen nach Vorschrift der s. g. Ablösungsordnung *).

---

ten Unzulässigkeit einer Verschenkung, doch ein Unterschied zwischen den größern Domainengütern und geringern Bestandtheilen des Domaniums (Bauerngütern, Mühlen, Krügen) gemacht und der Grundsatz des §. 2. nur auf die letztern unbedingt angewendet. Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 322. Auch neuere Verf. Urkunden gestatten einzelne Veräußerungen, „welche, dem Staatszwecke gemäß, nach richtigen Grundsätzen der Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landescultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung vorgenommen werden.“ So wörtlich in der Bair. Verf. Urk. Tit. III. §. 6. No. 4., wobei aber auch der Zusatz: „in Folge der bereits erlassenen Vorschriften“ noch in Betracht kommt. Badische Verf. Urk. §. 58. Würtemb. Verf. Urk. §. 107. „Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutenden Bestandtheile zum Vortheile des Ganzen.“ Meining. Grundges. §. 45. Churhess. Verf. Urk. §. 142. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 165. Auch das Hannov. Landesverf. Gesetz §. 131. läßt Veräußerungen aus dem Bestande des Domanial-Vermögens „wegen ihrer Nützlichkeit“ eintreten.

*) Mehrere von den in der neuern Zeit entstandenen Verfassungsgesetzen, wie z. B. die Badische, §. 58., die Darmstädt. §. 9., Meiningsche §. 45., Sächsische §. 18., Braunschw. §. 165., erwähnen die Ablösung von Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Erbleihen u. s. w. und auch von Lehen ausdrücklich. Das Hannov. Grundges. §. 123, und mit ihm das Landesverf. Gesetz §. 131. gebrauchen den allgemeinen Ausdruck; Veräußerungen der Substanz können „nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen“ erfolgen, wobei das Landesverf. Gesetz besonders auf §. 35. (Abtretung zu öffentlichen Zwecken) verweis't. Sobald die Domainen wirkliches Staatsgut sind, wird freilich in diesem Falle von einer Eigenthums-Abtretung gar keine Rede seyn können, sondern nur von einer andern Verwendung.

B. Zufolge des Zweckes des Veräußerungs-Verbotes, eine schädliche Verminderung des gesicherten und unstreitigen Domanial-Vermögens-Bestandes zu verhindern, hat es keine Beziehung

1) auf Vergleiche im eigentlichen Sinne, sey es zur Abwendung oder Beendigung eines Rechtsstreites. Insbesondere gehört dazu auch der Fall einer Berichtigung streitiger Gränzen *);

2) auf den bloßen Tausch gleichartiger Vermögens-Gegenstände, also z. B. Grundstück für Grundstück **);

3) auf alle Veräußerungen, welche in das Gebiet der Verwaltung gehören, oder welche durch die Forderungen einer verständigen Administration geboten werden, z. B. Früchte und andere bewegliche Sachen ***);

4) auf die Einräumung persönlicher Nutzungsrechte gegen entsprechende Vergütung †), oder zur Erfüllung einer vorhandenen Verpflichtung, z. B. Bestellung von Witthum und Apanage;

5) auf jede Erneuerung des schon früher in Beziehung auf eine Domanialsache rechtmäßig begründet gewesenen

---

*) S. bes. die schon angeführten neuern Verf. Urk., worin die meisten der folgenden Ausnahmen, wenn auch nicht alle neben einander und in gleicher Weise vorkommen. S. auch Sondershäus. Verf. Urk. §. 27. u. Florencourt, Etwas üb. d. Veräußerung u. s. w. S. 63.

**) Daß dabei die Behauptung einer Uebervortheilung der landesherrl. Kammer oder des Fiscus nicht die Nichtigkeit, sondern nur die sonst im Rechte zulässigen Mittel der Restitution oder zur Rescission des Geschäfts begründen könne, versteht sich von selbst.

***) **Alienatio rerum particularium modicae quantitatis:** Moser, v. d. Reichsst. Landen. S. 225. Kündigung von Domainen-Kapitalien: Hannov. Landesverf. Ges. §. 131.

†) Deshalb ist auch die Begründung eines Erbpacht-Verhältnisses gegen Bezahlung eines angemessenen Locariums dem Veräußerungs-Verbote nicht zuwider, wohl aber die Begründung dinglicher Nutzungsrechte, wie z. B. die Verleihung zu Lehen. Die Hausgesetze und neuern Verf. Urkunden erkennen dieß indirect dadurch an, daß sie nur die Wiederverleihung heimgefallener Lehen gestatten.

Rechtsverhältnisses, wie die Wiederverleihung einer res infeudari, villicari s. in emphyteusin dari solita *). Denn nur die Lehensherrlichkeit, nebst den damit verbundenen Nutzungen, gehört hier zum Domanium.

Ferner findet

C. das hausgesetzliche Veräußerungsverbot an sich keine Anwendung auf neue Erwerbungen (noviter acquisita), wenigstens sobald sie noch nicht dem Kammer- oder Staatsgute incorporirt **) oder nicht blos Entschädigung oder

---

*) Diese Befugniß wird dem zeitigen Inhaber des Kammergutes schon in ältern Hausgesetzen häufig ausdrücklich eingeräumt, z. B. in dem zwischen den sächs. Häusern Ernestinischer Linie abgeschlossenen Römhilder Receß von 1791. §. 5.; ebenso in Braunschw. Lüneburg. Hausgesetzen: Erbvergleich v. 1646. Art. 33. (v. Liebhaber, Beiträge. S. 809.): „Jedoch wollen wir adeliche, auch Bürger- und Bauerlehen, und also bona subinfeudari solita, gräfliche Lehen allein ausgeschlossen, zu keinen Tafelgütern machen, sondern wenn solche zu Falle kommen, andern wohl verdienten Leuten wiederum conferiren und dieselbe damit gebührlich belehen." Es ist deutlich, daß hierin nicht bloß von einem Rechte, sondern sogar von einer Verpflichtung zur Wiederverleihung die Rede ist (vergl. auch Moser, v. d. Reichsstände Landen, S. 242 f.), im Gegensatz z. B. zu dem angeführten Römhilder Receß, welcher über heimfallende Lehen zu verfügen gestattet durch Wiederverleihung, Vererbung ad privatos oder durch Vereinzelung. Hiermit scheint die Bestimmung des Mening. Grundgesetzes §. 39. zusammen zu hängen, wonach zu dem Schatullgute auch heimfallende Lehen gezogen werden können. Auch andere, neuere Verf. Urkunden gedenken der Befugniß des Landesherrn zur Wiederverleihung heimfallender Lehen. Bair. Verf. Urk. Tit. III. §. 5. Badische Verf. Urk. §. 58. Würtemberg. Verf. Urk. §. 107. Darmstädt. V. U. §. 11. Churhessische V. U. §. 142. S. dagegen die Sächsische Verf. Urk. §. 17.

**) Denn eine fideicommissarische Anordnung bezieht sich im Zweifel nur auf das vom Disponenten Uebertragene, sobald es allen zukünftigen Erwerb der Successoren nicht ausdrücklich umfaßt, was z. B. in Betreff des Preuß. Edicts v. 1713 und des Hausgesetzes v. 1809 doch noch bezweifelt werden kann, weshalb die besondere Behandlung der seit 1810 erfolgten Säcularisationen und sonstiger neuer Erwerbungen durch die Declar. v. 6. Juni 1812 und die Verordn. v. 9. März

Surrogat *) für abgetretene Stammgüter sind, sowie es auch

D. nicht auf die Begründung verfassungsmäßiger Beschränkungen in Betreff der Verwaltung und Verwendung des Kammerguts bezogen werden kann, sobald es dabei nur seiner rechtlichen Bestimmung nicht entzogen und eine wirkliche Aenderung des Eigenthums-Verhältnisses nicht vorgenommen wird **). Endlich hat man

---

1819 sich doch wohl rechtfertigen lassen dürfte. S. indeß Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 323 f. — Dieß bezieht sich aber nur auf das agnatische Einwilligungsrecht. Denn im Verhältniß zum Lande oder Staate kann natürlich dem Landesherrn bei neuen Erwerbungen, welche ihrer Natur nach zum Staatsgut gehören, oder die er als Landesherr vermittelst der Landeshoheit gemacht hat, überhaupt kein willkührliches Dispositionsrecht zu Privatzwecken zugestanden werden, ohne Rücksicht ob Stände vorhanden sind oder nicht. Die Rechte des Staatssuccessors zur Revocation von Dispositionen für bloße Privatzwecke sind hiervon unabhängig.

*) Daß die agnatischen Rechte bei einer Weggabe gegen Entschädigung oder einem Austausch gleichartiger Objecte sich auch auf das Surrogat erstrecken und dieses überhaupt auch in staatsrechtlichen Beziehungen die Natur des weggegebenen Objects annehme, darf man als ein allgemeines, natürliches, vielfach auch positiv-rechtlich anerkanntes Princip ansehen. Daher betrachtete es auch der Reichsdep. Hauptschl. v. 1803. §. 45. als etwas sich von selbst Verstehendes, „daß Familien-Successionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Besitzungen als Surrogate übergehen.“ Dieß Princip läßt sich daher unbedenklich auch auf spätere Besitz-Austauschungen deutscher Fürsten, besonders in den Jahren 1814 bis 1816 anwenden. S. auch unten S. 73 f.

**) Nach diesem Princip ist die Gültigkeit der Bestimmungen neuerer Verfassungs-Urkunden oder Grundgesetze über die Verwaltung und Verwendung des bisherigen Kammerguts, Vereinigung der Kammer- und Landescasse, Bestimmung einer gewissen Summe für den fürstlichen Unterhalt, ständische Rechte bei Veräußerungen u. s. w. zu beurtheilen. Vergl. Moser, v. der Landeshoh. in Cameralsachen. Kap. II. §. 13 f. (oben S. 58. Note *).)

E. auch angenommen *), daß selbst eine unentgeltliche Veräußerung von einzelnen Bestandtheilen des Staats- oder Kammerguts als gültig zu betrachten sey, sobald sie, **propter bene merita**, zur entsprechenden Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat oder den Landesherrn, vorgenommen wurde **). In den Hausgesetzen und neuern Verfassungs-Urkunden ist aber davon nur bei der Wiederverleihung heimfallender Lehen die Rede (vergl. S. 70. Not. *)) und der Fall an sich nicht dazu geeignet, um darüber hinaus den nach der Haus- und Landesverfassung nothwendigen Consens der Agnaten und resp. der Landstände zu umgehen ***).

---

*) Pfeffinger, Vitriar. illustr. Tom. III. p. 1058. No. 8. und die das. Angeführten. Lipovsky, Ungrund der Domänen. I. S. 76.

**) Bei neuen Erwerbungen hat dieß weniger Bedenken, weshalb sich auch gegen die Gültigkeit der in Preußen „in Beziehung auf die glorreichen Ereignisse der Jahre 1813, 1814 und 1815" in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen gemachten Donationen (Verordn. v. 9. März 1819. §. 4.) wenig einwenden ließ, obwohl der König a. a. O. doch zugleich die Zusicherung ertheilt, den auf diese Weise dem Domanium entzogenen Güterbestand durch Einziehung heimgefallener Lehen zu ersetzen.

***) Ein älteres Beispiel, wo die Pommerschen Landstände diesen Grund nicht gelten lassen wollten, bei Moser, von der Reichsstände Landen. S. 304. 305. Vergl. dazu noch Pfeffinger, Vitriar. illustr. Tom. III. p. 1351 f. — Die Baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 5. ratihabirt theils die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domainen und Renten, theils gestattet sie auch für die Zukunft dem König, zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste, Staats-Domainen und Renten in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone zu verleihen; fordert aber dazu ausdrücklich und wiederholt (Tit. VII. §. 18.) die Zustimmung der Stände. Der Einwilligung der Agnaten bedarf es aber hier gewiß nicht, da sie die Verf. Urk. anerkannt haben und diese nichts davon sagt, mithin auch eine Berufung auf die fideicomm. Haus-Pragm. v. 1804 nicht Statt findet, die Annahme eines Miteigenthumsrechtes der

II. In allen Fällen einer erlaubten, oneroſen Veräußerung von Staats- oder Kammergütern muß der Betrag der Gegenleiſtung oder das Surrogat, inſoweit es nicht durch den Veräußerungsgrund ſelbſt conſumirt wird, der Beſtimmung des Domaniums gemäß verwendet und nach der beſondern Vorſchrift der Haus- oder Verfaſſungsgeſetze zur Ergänzung des Grundſtocks benutzt werden *). Iſt dieß nicht

---

Agnaten aber (v. Moy, baier. Staatsr. I. S. 148) auf einer willkührlichen, die Rechte des Königs verletzenden, Suppoſition beruht.

*) Baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 7. „In allen dieſen Fällen (des §. 6.) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geſchmälert, ſondern es ſoll als Erſatz entweder eine Dominical-Rente, wo möglich in Getraide, dafür bedungen, oder der Kaufſchilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Abſichten verwendet werden.“ — Aehnlich Badiſche Verf. Urk. §. 58. S. auch Würtemb. Verf. Urk. §. 107. Heſſen-Darmſt. Verf. Urk. §. 9. 10. Meining. Grundgeſ. §. 45. Churheſſ. Verf. Urk. §. 142. Sächſiſche Verf. Urk. §. 18. „Was durch eine ſolche Veräußerung — erlangt wird, nimmt die Eigenſchaft des veräußerten Gegenſtandes an und tritt an deſſen Stelle.“ Braunſchw. Landſch. Ordn. §. 165. „Wird eine Ablöſung — — oder eine Veräußerung einzelner Theile des Kammerguts im geſetzlichen Wege beſchloſſen, ſo iſt gleichzeitig verfaſſungsmäßig über die nützliche Verwendung der eingehenden Gelder Vorſorge zu treffen.“ Hannov. Staatsgrundgeſ. §. 123. Landesverf. Geſetz. §. 131. „In allen Veräußerungsfällen tritt das Aequivalent als Theil des Vermögens von ſelbſt an die Stelle des veräußerten Gegenſtandes und die dafür eingehenden Capitalſummen müſſen baldmöglichſt entweder zur Erwerbung einträglicher Grundbeſitzungen, oder gegen völlig ſichere Hypothek auf Grundeigenthum wieder angelegt, auch können ſie der Landescaſſe zur Abtragung von Schulden einſtweilen dargeliehen werden. Wenn Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forſten aus Gründen der Nützlichkeit eintreten, ſo ſollen vorzugsweiſe Landgüter oder Forſten von möglichſt gleichem Ertrage dafür wieder erworben werden. — Eingezogene Domainen-Capitalien ſind möglichſt bald zum Beſten der Domainen nutzbar wieder anzulegen.“ S. jedoch auch §. 148. „Die für die Allodification Königlicher Lehen eingekommenen und künftig eingehenden Renten u. Capitalien fließen in eine abgeſon-

geschehen, so kann zwar die an sich gültige Veräußerung nicht revocirt, wohl aber der Anspruch gegen die nach privatrechtlichen Grundsätzen zum Ersatz verpflichteten Subjecte, insbesondere gegen den Privat-Nachlaß des Veräußernden, verfolgt werden.

III. Hausgesetz- und verfassungswidrige Veräußerungen von Staats- oder Kammergütern sind nichtig und können vom Landesherrn *) widerrufen werden, ohne daß dem Erwerber, so lange die Nachweisung einer **versio in rem** nicht beschafft ist, ein Ersatz geleistet zu werden brauchte **). Mit der ordentlichen Verjährung kann sich der Besitzer nicht schützen, wohl muß aber

derte Casse, über welche der König ausschließlich verfügt." Diese Bestimmung scheint mit dem allgemeinen auch hier anwendbaren Princip, welches der §. 131. des Landesverf. Ges. aufstellt, im Widerspruch zu stehen. — Sondershäus. Verf. Urk. §. 27.

*) Nicht bloß vom Nachfolger (vergl. überh. v. Kamptz, Erört. der Verbindlichk. u. s. w. S. 235 f.), wie die Meisten (z. B. auch Klüber §. 333.) sagen, sondern auch vom Veräußernden selbst. Eine andere Frage ist natürlich, inwiefern der Veräußernde dem Acquirenten nach privatrechtlichen Grundsätzen Entschädigung zu leisten habe. Von einer revocatorischen Klage der Agnaten kann, da sie keine Miteigenthümer des Kammerguts sind, keine Rede seyn. — S. überh. Moser, von der Reichsstände Landen. B. I. Kap. XIX., woselbst auch ältere Literatur.

**) Aeltere und neuere Gesetze sprechen dieß noch unbedingter aus. Königl. Preuß. Edict vom 13. Aug. 1713. „— auch der jedesmalige König in Preußen — befugt und berechtigt seyn soll, dergleichen Alienationes zu revociren, — — ohne daß er schuldig sey, deshalb dem Detentori einige Erstattung zu thun." Vergl. Fischer, Lehrbegr. sämmtl. Kameral- u. Polizeirechte. Th. II. §. 742. Von den neuern Verfassungs-Urkunden sagt die Braunschw. Landsch. Ordn. §. 164. ausdrücklich: „Veräußerungen ohne ständische Zustimmung sind nichtig; der Käufer hat weder gegen den Landesfürsten, noch gegen eine öffentliche Behörde ein Klagerecht auf Rückzahlung des gezahlten Kaufgeldes, sondern er kann sich nur an die Personen halten, mit denen er contrahirt hat. Selbst in dem Falle, daß die von ihm gezahlten Münzstücke in einer öffentlichen Casse noch vorhanden wären, kann er solche nicht vindiciren."

gemeinrechtlich, die im römischen Rechte bei Staats- und Privatgütern des Regenten anerkannte 40jährige Verjährung als zulässig betrachtet werden, sowie auch die s. g. unvordenkliche Verjährung einen Aufruf des Besitzstandes ausschließt *). Auch kann die ursprüngliche Ungültigkeit der Veräußerung durch eine spätere in verfassungsmäßiger Form ertheilte Ratihabition gehoben werden. Insbesondere sind mehrfach zur Regulirung eines bestimmten Besitzstandes gewisse, gegen weiter zurückgehende Revocationen sichernde, Normaljahre festgesetzt worden **).

*) L. 14. Cod. de fund. patrimon. (XI. 61.). — Ein Grund, weshalb hier das römische Recht nicht anwendbar seyn sollte, ist durchaus nicht ersichtlich. Vergl. Moser, von der Reichsstände Landen a. a. O. §. 7. (S. 257 f.) Fischer, Lehrbegr. a. a. O. §. 748. u. dagegen Unterholzner, Verjährungslehre. Th. I. S. 186 f. bes. S. 191, wo aber die behauptete „Ausschließung der Verjährung bei Landschafts- und Kammergütern", dem Zusammenhange nach, nicht auf die 40jährige Verjährung zu beziehen ist. Verschieden davon ist die nicht selten damit vermengte Frage über die Verjährung der Hoheitsrechte, oben Th. II. S. 186. Note *. S. auch J. P. Kress, Vindiciae justitiae judicii recuperatorii a Princip. Guelficis — exerciti. Helmst. 1736. Moser, v. d. Reichsstände Landen. S. 251. bemerkt dazu: „Er hat bei dem Publico wenig Ehre damit eingelegt." S. auch das. S. 264. Auch gegen die unvordenkliche Verjährung: S. P. Gasser de memoria initii contra Praescriptionem immemorialem, praecipue Regalium et Domaniorum. Hal. 1722. S. dageg. Instrum. pac. Osnabr. Art. V. § 27.

**) Vergl. z. B. im Mecklenburg. Erblandesgrundvergleich. von 1755. §. 449 f. über ertheilte Allodificationen (Moser, von der Reichsst. Landen. S. 245. und ebendas. §. 96—99.), über Domainen, welche zu den ritterschaftlichen Gütern gekommen u. umgekehrt (bei Moser a. a. O. S. 281.). S. auch Fischer, Lehrbegr. sämmtlicher Kameralrechte. Th. II. §. 746. und General-Donations- und Bestätigungs-Patent Friedrichs des Großen v. 11. Septbr. 1776. Fischer a. a. O. §. 743. — Klüber, öff. Recht. §. 333. Not. g.

§. 192.

III. Von Staatslehen. Lehenshoheit und Lehensherrlichkeit; Allodification.

J. J. Moser, von der deutschen Lehnsverfassung. Stuttg. u. Leipz. 1774. M. H. Gribner, de dominio directo in territorio alieno. Viteb. 1717. — M. J. Behr, Versuch einer allgemeinen Bestimmung des rechtlichen Unterschieds zwischen Lehnherrlichkeit und Lehnhoheit. Würzb. 1799. — J. C. Rau, de superiori inferioris vasallo. Lips. 1801. — Vergl. auch v. Hohnhorst, Betrachtungen über die Allodification der Lehen in Deutschland, vorzüglich in den Staaten des Rhein-Bundes; in Crome u. Jaup's Germanien. Band III. S. 247 f. S. 463 f. Bd. IV. S. 89 f. (besonders den Einfluß der französ. Gesetzgebung auf den Lehnsverband in Deutschland betreffend). S. auch das. Bd. IV. S. 286 f.

Ueberhaupt bes. Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsrechts. Th. III. S. 303 f. Klüber, öffentl. Recht. Kap. XVII. §. 534—544.

I. Die im Mittelalter fast alle öffentlichen und Privat-Verhältnisse in Staat und Kirche umschlingende Lehensverfassung war in Deutschland zur Zeit des Reichs von der größten Bedeutung. Nur wenige Besitzungen waren allodial *). Die Mehrzahl der Territorien war reichslehnbar, insofern die Landeshoheit mit ihren Pertinenzien entweder unmittelbar (Reichslehen schlechtweg), oder mittelbar (Reichsafterlehen, subfeuda imperii) zu Lehen getragen wurde **). Andrerseits standen die verschiedenen Stände in den Territorien in Betreff ihrer Grundbesitzungen und Gerechtsame theils zum Landesherrn, theils zu ihren Mitständen und Hintersassen regelmäßig in lehenrechtlichem Verhältnisse, besonders auch in Beziehung auf verliehene Hoheitsrechte, so daß auch hier wieder Le-

*) Burchh. Gottl. Struvii Com. de allodiis imperii. Jen. 1734.

**) Unterschied zwischen (Reichs- und Territorial-) Thronlehen und kleinern oder geringern Lehen. Häberlin a. a. O. S. 304 f. S. 311 f. Leist, Staatsr. §. 52. — Ueber die Lehnsverhältnisse von Braunschweig Lüneburg zum Reiche s. v. Liebhaber, Beiträge zur Erört. der Staatsverf. Abh. I.

hen und Afterlehen in den mannichfachsten Abstufungen vorkamen. Endlich befanden sich die Reichsstände selbst zu einander häufig im vasallitischen Nexus. Die Reichslehensherrlichkeit gebührte dem Kaiser im Ganzen ohne Concurrenz der Reichsstände; doch machte die Wahlcapitulation verschiedene einschränkende Bestimmungen *).

II. Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung mußte insofern einen erheblichen Einfluß auf die bisherige deutsche Lehnsverfassung ausüben, als bei allen unmittelbaren Reichslehen der Lehnsnexus zum Reiche erlosch, mithin auch bei Reichsafterlehen die Lehnbarkeit der Lehnsherrlichkeit aufhörte **). Dagegen wurde in den bestehenden Territorial-Lehnsverhältnissen an sich nichts geändert, was auch die Rheinbunds-Acte in Betreff der Mediatisirten durch Vorbehalt ihrer **droits seigneuriaux et féodaux** (Art. 27.) anerkannte. Doch wurden die bisher bestandenen Lehnspflichten der souverain gewordenen Reichsstände zu einander ***) und die lehnsherrlichen Rechte von Unterthanen (mithin auch der mediatisirten Fürsten und Grafen) gegen Landesherrn, als dem Wesen der Souverainetät widerstreitend, vielfach für erloschen erklärt und der Verzicht des

---

*) Besond. Wahlcap. Art. XI. s. Leist, Staatsr. §. 51. 52. „Ueber den Heimfall und die Wiederverleihung von Reichslehen s. oben S. 28. u. Häberlin a. a. O. S. 335 f.

**) Klüber, öff. Recht. §. 538. S. über diesen Satz und resp. die Nichtanerkennung desselben in einzelnen Staaten oben Th. I. S. 94 f. Auch erklärte die Rheinbundsacte Art. 27. dadurch, daß sie den Mediatisirten ihre Domainen „comme propriété patrimoniale et privée“ erhielt, dieselben für frei vom Lehnsnexus. S. jedoch über die verschiedene Erklärung dieser Ausdrücke: Crome und Jaup's Germanien. Bd. III. S. 157 f. — Vergl. auch Vollgraff, die deutsch. Standesherrn. S. 247 f.

***) Dabei sind Lehensverbindungen zwischen rheinischen Bundesfürsten und solchen, die nicht dazu gehörten, noch besonders hervorzuheben. Beispiele von hierher gehörigen Verzichten und andrerseits Vorbehalten s. im Preßburger Frieden Art. 15. u. Wiener Congreßacte. Art. 18. 19. Klüber, öff. R. §. 541.

Art. 34. der Rheinbundsacte häufig auch auf die Lehnsherrlichkeit bei **Feudis extra curtem** bezogen *). Daß die Lehenshoheit, als Bestandtheil der Staatsgewalt, insbesondere also Gesetzgebung, Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit über alle im Staatsgebiete belegenen Lehen, nach Auflösung des Reichs nur den souverain gewordenen vormaligen Reichsständen gebühren konnte, verstand sich von selbst. Ihr Zusammentreffen mit der Lehensherrlichkeit über alle Staats- oder Kammerlehen in derselben Person, wurde aber, ungeachtet ihrer ganz verschiedenen (bei jener staatsrechtlichen, bei dieser privatrechtlichen) Grundlage, ein Mittel zur Erweiterung und Feststellung der lehnsherrlichen Rechte des Landesherrn. (Lehnsmandate oder Edicte in den deutschen Staaten).

III. Die Staats- oder Kammerlehen, oder die Lehnsherrlichkeit über dieselben, verbunden mit dem eventuellen Heimfallsrecht, bilden einen Bestandtheil des Staats- oder Kammerguts, und es gelten daher, was Eigenthum, Verwaltung, Verwendung und Veräußerung betrifft, insofern nicht in den Particular-Gesetzen etwas Besonderes oder Abweichendes festgesetzt ist, die allgemeinen Grundsätze. Insbesondere fällt die Lehens-Allodification, vermöge welcher die Proprietäts- und die aus der Lehenstreue entspringenden Rechte des Lehensherrn an den Vasallen abgetreten werden, unter den Begriff der Veräußerung. Wegen der besondern Grundlage und weitern Entwickelung des Lehensgerichts als **curia parium** **) wurden aber die Lehenhöfe bei der Organisation der landesherrlichen Behörden mit einer gewissen Selbstständigkeit, wenigstens als besondere Abtheilungen der landesherrlichen Regierung oder Kammer, zur Entscheidung von Lehensstreitigkeiten (**causae feudales**) und zur Ausübung der nicht streitigen lehensherrlichen Gerechtsame

---

*) S. das Nähere hierüber schon oben Th. I. S. 87.

**) C. G. Biener, de origine jurisd. feud. Lips. 1780. Haus, üb. den wahren Grund der lehensherrl. Gerichtsbarkeit. Würzb. 1793. u. Eichhorn, deutsche St. u. Rechtsgesch. Th. II. §. 303. (S. 448 f. der 5ten Ausg.). Dessen Einl. in das deutsche Privatr. §. 215.

beibehalten. In der neuern Zeit ist die Lehens-Allodification auch bei Staats- und Kammerlehen durch besondere Gesetze begünstigt *), und zugleich der allmähligen Aufhebung der Lehnsverhältnisse, welche ihre frühere Bedeutung im Verhältniß zum Lehensherrn gänzlich verloren haben, der Weg gebahnt.

IV. Auch da, wo der Lehensherr noch das Waffen- und Kriegsrecht hat, wie bei Thronlehen, ist doch die Verpflichtung des Vasallen zur Leistung von Kriegsdiensten schon längst außer Gebrauch und konnte mit der Aufhebung des Fehderechts um so weniger bei Privatlehen fortdauern. Insofern nun eine Collision zwischen Lehens- und Unterthanspflichten nicht mehr vorkommen wird und das ganze Verhältniß rein privatrechtlich ist, wird sich das particularrechtliche Verbot, inländische Besitzungen einem auswärtigen Souverain zu Lehn aufzutragen oder von ihm zu empfangen **), nicht als ein der Natur der Sache entnommener, allgemein gültiger Satz betrachten lassen.

Dritte Unterabtheilung.

Von den Staatsschulden.

J. J. Moser, Staatsrecht. Th. XXIII. S. 459 f. Th. XXIV. Derselbe v. dem reichsständischen Schuldenwesen. Frankf. u. Leipz. 1774. 1775; von der Reichsstände Landen (Buch VI. von Landesschulden), S. 1357 ff.; von der Landeshoheit in Cameralsachen (Kap. IV. von

---

*) Vergl. über die Schicksale des Lehnsinstituts u. die Aufhebungsgesetze aus der Zeit des Rheinbundes v. Hohnhorst in der Zeitschr. Germanien a. a. O. Baier. Edict. v. 7. Jul. 1808. Verordn. v. 17. Apr. 1807. u. 18. Aug. 1815. Badisches Edict v. 22. Juli 1807. §. 15. und Verf. Urk. §. 58. Ueber Würtemberg s. v. Mohl a. a. O. Th. II. S. 523 f. Hessen-Darmst. Erklär. v. 7. Mai 1808. Verf. Urk. §. 9. Coburg. Verf. Urk. §. 17. (vergl. Meining. Grundges. §. 13.). Churhess. Verf. Urkunde. §. 142. (?) Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 37. Edict Carl Wilh. Ferdinands v. 1. Mai 1794. §. 14. Hannov. Staatsgrundges. §. 29. vergl. Landesverf. Ges. §. 148. und Gesetz v. 13. April 1836.

**) Klüber, öff. Recht. §. 542.

denen landesherrl. Cameralschulden), S. 61 f.; persönl. Staatsr. Th. II. S. 117. 120. 582. — Strube, de collectar et aerar. provinc. origine (Observ. jur. No. III.). §. VII f. — J. N. Bischoff, orat. de aere principum alieno. Helmst. 1794. — (v. Florencourt), Etwas über die Veräußer. u. Verschuldung der Kammergüter. Helmst. 1795. — Ueber die Natur und Abtragung der Staatsschulden. Frankf. a. M. 1801. — Ueber das öffentliche Schuldenwesen. Leipz. 1810. — Vergl. auch die, meistens hier einschlagende, Literatur über die Verbindlichkeit des Regierungs-Nachfolgers aus den Handlungen des Vorgängers, und der Handlungen eines Zwischenherrschers, oben Th. I. §. 58. S. 194—204. und auch die bei v. Kamptz, Erört. der Verbindlichkeit u. s. w. S. 126 f. recensirten, besonders hierher gehörigen Schriften, und dann das. S. 225.

Klüber, öffentl. Recht. §. 339. 340. §. 401.

§. 193.

I. Unterschied zwischen Kammer- und Landesschulden.

I. Die unbezweifelte Befugniß des Staats, zur vorläufigen Deckung vorhandener Staatsbedürfnisse Schulden zu contrahiren und insbesondere Geldanleihen zu machen, war schon zur Zeit der Reichsverfassung nicht blos in Beziehung auf das deutsche Reich *) in Uebung, sondern auch in den Territorien war davon besonders seit dem 16ten Jahrhundert der häufigste Gebrauch gemacht **). Da aber die Landeshoheit mehr ein Aggregat historisch entwickelter Regierungsrechte und wegen der privatrechtlichen

*) Nach der besondern Art, wie sich die Reichsregierung entwickelt hatte, konnte freilich fast nur bei einem Reichskriege von der Nothwendigkeit einer Reichsschuld die Rede seyn, in welcher Hinsicht z. B. noch die Schulden der s. g. Reichsoperations-Casse in Betracht kommen. Mehr Veranlassung war noch zu Schulden der Reichskreise. S. von der Anerkennung derselben bei und nach Auflösung des Reichs oben Th. I. S. 96 f. S. 104 f.

**) Ueber die Ursachen der landesherrlichen Schulden s. z. B. Moser, von der Landeshoh. in Cameralsachen. S. 62.

Grundlage derselben die Bestreitung der Kosten ihrer Ausübung zunächst als Sache des Landesherrn zu betrachten war, wobei die Stände und Unterthanen überhaupt, wenn dessen Einkünfte aus den eignen Kammergütern nicht ausreichten, in Anspruch genommen wurden, so erklärt sich, wie es zunächst bloß landesherrliche und resp. Kammerschulden gab, welchen dann die von den Ständen contrahirten oder übernommenen Landesschulden in derselben Art als Schulden verschiedener verpflichteter Subjecte gegenüber standen, wie es überhaupt hinsichtlich des Landesherrn und des Landes, wegen der mangelnden Absonderung des fürstlichen Haushalts von dem Staatshaushalte, mit ihren gegenseitigen Rechten und Pflichten der Fall war *). Dabei war es ein, wenigstens in der Theorie, anerkannter Rechtssatz, daß die Anerkennung oder Uebernahme der landesherrlichen oder Kammerschulden als Schulden des Landes „ein-für allemal eine pur freiwillige Sache an Seiten derer Landstände und kein Reichsstand befugt sey, seine Landstände und Unterthanen, wider ihren guten Willen, mittel- oder unmittelbar zu nöthigen, seine Schulden ganz oder zum Theil auf sich zu nehmen" **). Indessen konnte dieser Satz vernünftiger Weise

*) Auch hier paßte vollkommen, was Herzog August von S. Gotha im Jahre 1818 den altenburgischen Ständen gegenüber erklärte: „Wurde früherhin, in Gemäßheit veralteter Vorurtheile, das Interesse von Kammer und Landschaft oft als ein getheiltes und sich wechselseitig aufhebendes angesehen, wo Schwierigkeiten für beseitigt galten, wenn ein Theil solche dem andern aufzubürden vermochte —."

**) Moser, von der Landeshoheit in Cameralsachen. S. 65., der dabei folgende klägliche, aber keineswegs übertriebene Schilderung der damaligen Zustände entwirft: „In Ansehung der Tilgung deren Cameral-Schulden bestehet die Universal-Medicin der teutschen Reichsstände, welche Landstände haben, darinn, daß man selbige ersucht, sämmtliche Cameral-Schulden, oder doch eine gewisse Summ, von dem Herrn ab- und mit Capital und Zins auf das Land zu nehmen. Nie ist man froher, daß man Landstände hat, als in solchem Fall; nie rühmet man ihre Treuherzigkeit, Gutmüthigkeit, Devotion, von Alters her bewiesene Treue u. s. w. mehr, als zu solcher Zeit; nie ver-

nur auf die ohne Noth oder nicht zugleich zum Besten des Landes gemachten Schulden Beziehung haben, und man wird auch wohl kein Beispiel finden, daß Landstände sich geweigert hätten, solche zum Besten des Landes gemachte Schulden zu übernehmen oder durch Steuer-Bewilligung zu decken *). Daß zur Contrahirung landesherrlicher Schulden überhaupt und s. g. Kammerschulden insbesondere landständischer Consens erforderlich sey, davon konnte nach der frühern Verfassung an sich keine Rede seyn; da aber das Interesse des fürstlichen Hauses und der Landstände an der Verhütung einer das Hausvermögen zerrüttenden und die Kräfte des Landes in Anspruch nehmenden

---

spricht man mehr güldene Berge und künfftige güldene Zeiten, so daß die, welche die Staatsscherze noch nicht kennen, nur wünschen, daß sie solche Zeiten noch erleben möchten; nie ist größere Gefahr, daß widrigen Falles das Land zertrennt werden, darüber aber Religion und die Landesfreiheiten verlohren gehen, wenn sich solches zutrüge u. s. w. Hat vollends der jezige Regent die Schulden nicht selbst gemacht, sondern ererbt; so glaubt er, es seye vil natürlicher und billiger, daß das Land sie bezahle, als er; nie seynd die Landesherrn ärmer, als zu solcher Zeit, und nie ist ihre Cammer in übleren Umständen, als biß die Bewilligung geschehen ist. Was geschieht? Der Herr ist und bleibt der Herr, er kan dem Lande wohl und weh thun; es ist der Unterthanen Voreltern auch nicht besser ergangen; anderwärts muß man auch daran glauben; das **Plectuntur Achivi!** ist ein schon etliche 1000 Jahre altes Sprüchwort; es geschiehet dem Lande sauer, doch ist es möglich — —. Man schreyt also etlichemal, es sey nicht möglich; hilfft es nichts, so handelt man; und schließt endlich, so gut oder schlecht man kan." Manches hiervon paßt auch noch auf die jetzige Zeit.

*) Daher lauten die den Landständen noch im vorigen Jahrhundert ertheilten Versicherungen, z. B. in den Braunschw. Wolfenb. Privilegien gesammter Landschaft v. 1770. Art. 21, nur dahin: „Getreue Landschaft ist nicht gehalten, diejenigen contrahirten Schulden, so ohne Landesnoth, also zum Ueberfluß, ohne deren Consens gemacht worden, zu übernehmen." Vergl. noch die Beispiele bei Moser, v. d. Landeshoh. in Cam. S. Kap. IV. §. 22 f. besond. auch S. 105. Ders. v. d. Reichsst. Landen. S. 1358 f.

Schuldenlast zusammentraf *), so suchte man häufig durch Testamente und Familien-Verträge, ebenso wie durch Landesverträge, wozu sich besonders bei Uebernahme vorhandener Schulden Gelegenheit darbot, dem weitern Schuldenmachen vorzubeugen und auch die Gültigkeit von Kammerschulden von landständischer Einwilligung abhängig zu machen **). Seltner wurde die Frage erhoben, ob die Landstände berechtigt seyen, auch ohne landesherrlichen Consens verbindliche Landesschulden zu contrahiren? ***). Anerkannten Rechtens war aber, daß auch in Betreff der landesherrlichen Schulden zwischen den (auch den Regierungs-Nachfolger verpflichtenden) wirklichen Kammerschulden und den (bloß gegen das freie Allodium und den

---

*) S. insbes. die vortrefflichen Aeußerungen Karl Wilh. Ferdinands von Braunschweig-Wolfenbüttel in dem berühmten Edict v. 1. Mai 1794 in der Einleitung. Florencourt a. a. O. S. 84 f.

**) Beispiele von Hausgesetzen und Landesverträgen dieses Inhalts s. bei Moser, persönl. Staatsr. Th. II. Ders. von der Landeshoh. in Cameralsachen. S. 64. S. 90 f. u. von der Reichsstände Landen. S. 1358 f. Moser, v. der Landeshoh. in Cameralsachen. S. 64. bemerkt dabei: „Aber es hat eben hintennach auch hievon öffters geheißen: Haec Lex non observatur.“ Würtemb. Landesvergl. v. 1770. Art. 4. § 2. „Wie dann auch Sr. Herzogl. Durchl. gn. erklären, der in dem Testamento Eberhardino de An. 1664. so wie in andern Landes-Compactaten u. Grundgesezen enthaltenen Verordnungen in Zukunft genau nachzugehen; nach welchen ohne äußerste Noth und vorhergehende Berathschlagung und Miteinwilligung der Landschaft das Land und die Herzogliche Cammer mit neuen Schulden (es wäre dann, daß durch einige Aufnahm, zu Vermehrung des Herzogthums und Landen, neue Herrschaften, Güter und Unterthanen, erhandelt und beygebracht würden), nicht beschweret werden soll.“ Braunschw. Edict und Vertrag mit der Landschaft von 1794.

***) z. B. in Ostfriesland, Moser, v. d. Reichsst. Landen. S. 1363 f. Die Bestimmung der Wahlcapitul. Art. XV. §. 3. (ob. Th. I. S. 344.) konnte wohl auch hierauf bezogen werden.

Privat-Nachlaß desselben zu verfolgenden) Cabinets- oder Privatschulden ein Unterschied Statt finde *).

II. Als allgemeiner, mit den Principien über Veräußerung und Belastung des Kammerguts zusammenhängender, Grundsatz hatte sich festgestellt, daß die Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit einer Kammerschuld, besonders auch im Verhältniß zu den (nicht consentirenden) Agnaten, einzig und allein davon abhänge, daß sie zu wahren Bedürfnissen des Landes oder des regierenden Hauses gemacht worden sey **), eine Landesschuld aber erst

---

*) Moser, Staatsrecht. Th. XXIII. Kap. 24. von der Landeshoh. in Cameralsachen. S. 64. S. 90. Strube, rechtl. Bed. Th. I. No. 1. Cramer's Nebenstunden. Th. 21. S. 147. Th. 36. S. 1 f. Th. 110. S. 210 f. v. Kamptz, Erört. der Verbindlichk. S. 38 f. S. 126 f. S. 225. (§. 80. No. 11.). Testam. Carl Alexanders v. Würtemberg v. 1737: „Sollte es sich begeben, daß zu Erhaltung der fürstlichen Hoheit und Würde und deren mehrern Ansehen, Kriegs- oder anderer Ursachen halber, einiger mehrerer Aufwand, als die Landes-Einkünffte vermögen, von unsern Regiments-Nachfolgern müßte gemacht, und deßwegen zu Schulden gegriffen werden; so sollen herentgegen jene Schulden und Aufnahm, welche nicht in utilitatem principis verwendet worden, oder deren Destination nicht erweißlich nuzbar gewesen, zuforderst aus eines solchen Regentens Allodial-Erbschaft genommen und vergnügt — werden." Auch ist die Bestimmung mancher Hausgesetze, die ohne rechtmäßige Ursache gemachten Kammerschulden sollten nichtig und unverbindlich seyn (vergl. z. B. auch das Edict Carl Wilh. Ferdin. v. 1. Mai 1794. bei Florencourt a. a. O. S. 87.), nur auf die Verbindlichkeit derselben als Kammerschuld zu beziehen. Vergl. auch Leist, Staatsr. §. 48. No. II.

**) So sagt z. B. das Edict Carl Wilhelm Ferdinands v. 1. Mai 1794. §. 4.: „Was hingegen die künftig zu contrahirenden Kammerschulden betrifft, so ist in Absicht deren Rechtmäßigkeit einzig und allein zum Augenmerk zu nehmen, ob dringende Landesbedürfnisse solche nothwendig machen. Wo dieses Merkmal fehlt, da ist die zu contrahirende Kammerschuld für keine rechtmäßige Schuld zu achten und der Gläubiger wegen deren Wiederbezahlung nicht gesichert, vielmehr solche als nichtig anzusehen. §. 5. Damit nun aber Niemand in Ungewißheit

dann vorliege, wenn das Land oder die Landstände die Verbindlichkeit zur Zahlung derselben anerkennen mußten, so daß also eine Schuld, wofür Land und Leute nur verpfändet wurden, deshalb noch nicht als Landesschuld zu betrachten war *).

§. 194.

II. Schulden abgetretener, getheilter, mediatisirter und incorporirter Länder.

I. Der Grundsatz, daß verfassungsmäßig gemachte Landesschulden für jeden Regierungs-Nachfolger auch aus einem völkerrechtlichen Titel vollkommen verbindlich seyen **), wurde schon im Lüneviller Frieden in Betreff der Länder des linken Rheinufers selbst von Frankreich insofern anerkannt, als es sich verbindlich machte, alle Schulden der abgetretenen Lande zu übernehmen, welche aus den von den Ständen rechtsverbindlich anerkannten Anleihen, oder von Ausgaben herrührten, die wirklich für die Landes-Verwaltung ge-

---

bleibe, von welchem Inbegriff rechtmäßige Kammerschulden sind, so werden dahin gerechnet:

a) Alle diejenigen Schulden, die zum Nutzen Unsers Herzogthums gemacht werden, als z. B. die zur Erwerbung wirklicher Domanial-Stücke, Land und Leute, Dörfer, Forsten, nutzbarer Renten und Gerechtsame, Pfandschaften, Güter und Rechte, welche zu wirklichen einträglichen Verbesserungen, zu Abfindungen fürstl. Wittwen, wegen ihres Eingebrachten und der zum Besten des Landes erweislich verwandten Dotal-Gelder, zur Tilgung fremder Ansprüche an das Land, Leute u. Güter u. s. w. erborgt werden.

b) Desgleichen diejenigen Schulden, die in Kriegs- und anderen gefährlichen Zeiten zur Rettung des Herrn oder des Landes, zur Vergütung der, durch feindliche Invasionen verursachten Schäden, zur Anschaffung Saatkorns in bedrängten Zeiten, zur Wiederaufbauung eines, durch Brand verzehrten, Fürstl. Residenzschlosses und in andern ähnlichen Nothfällen contrahirt werden."

*) Vergl. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1357 f.

**) Leist, Staatsrecht. §. 48. (S. 144.)

macht seyen *). Auch der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, dessen fortdauernde Kraft in Betreff der Verfügungen über das Schuldenwesen und die Pensionen von geistlichen und weltlichen Individuen sowohl die Rheinbundsacte (Art. 2.) als die deutsche Bundesacte (Art. 15.) ausdrücklich garantirt haben, sprach die unbedingte Verbindlichkeit aller Schulden, welche „wirklich der Nutzen oder das Bedürfniß des Staats" zu contrahiren erforderte, dadurch aus, daß er unter dieser Voraussetzung selbst alle nach dem 24. August 1802 (dem Tage, an welchem die Deputations-Versammlung constituirt worden war) gemachten Schulden auf den neuen Besitzer übergehen ließ (Reichsdep. Hauptschl. §. 81.) **). Dagegen bestimmte er (§. 77.) hinsichtlich der früher gemachten, auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden („zur Beruhigung so vieler Gläubiger"), daß der neue weltliche Regent „alle, sowohl Kammer- als Landesschulden" des ganz oder ungetheilt auf ihn übergehenden Landes mit zu übernehmen,

*) Vergl. oben Th. I. S. 79. Schon im Frieden von Campo-Formio war im Art. 4. und 10. die Bestimmung getroffen, daß alle vor dem Kriege auf die abgetretenen oder ausgetauschten Länder hypothecirten Schulden („toutes les dettes hypothéquées avant la guerre sur le sol des pays cédés, acquis ou échangés") auf den neuen Herrn übergehen sollten. Ueber den Sinn dieser Ausdrücke war Streit entstanden, welchen der Lüneviller Friede für Frankreich dahin schlichtete, daß damit nur Schulden der oben bezeichneten Art, (also keineswegs alle von den vorigen Besitzern gemachten Kammerschulden oder angeblichen Landesschulden) gemeint seyen. Dieselbe Bestimmung machte z. B. der Wiener Friede von 1809. §. 8. Vergl. auch den ersten Pariser Frieden, Art. XXI.: „Les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays qui cessent d'appartenir à la France, ou contractées pour leur administration interieure, resteront à la charge de ces mêmes pays."

**) Ueber Nichtigkeit aller nach diesem Zeitpunkt vorgenommenen Veräußerungen (von Staats- oder Kammergut), welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzusehen seyen, s. Reichs-Deput. Hauptschl. §. 44.

„mithin solche respective aus seinen neuen Kammer-Einkünften und Steuern eben so zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen."

II. Daß im Falle, wo ein Land getheilt wird, die Kammer- und Landesschulden auch **pro rata** auf die neuen Besitzer übergehen, ist ein natürlicher und billiger Grundsatz *), welchen der Reichs-Dep. Hauptschl. §. 78. ebenfalls mit dem Zusatze anerkannt hat, daß die Kammerschulden nach dem Domainen-Ertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuer-Capitale zu vertheilen seyen **).

*) Verschiedene austrägalgerichtliche Urtheile der neuern Zeit (im Anhang bei Klüber, Fortsetz. der Quellensamml. zu dem öff. Recht des d. Bundes. Erlang. 1833. S. 101 f.) sind auch auf den Grundsatz basirt, daß alle für den Regierungs-Nachfolger als solchen verbindlichen Kammer- u. Landesschulden **pro rata**, oder nach dem Revenüen-Verhältniß der abgetheilten Stücke, auf die neuen Herrscher übergehen.

) Dieser Maaßstab sollte nach §. 82. des Reichsdep. Hptschl. vorläufig (d. h. bis zur neuen Bestimmung der **rata matricularis an Reichs- und Kreisprästanden) auch in Betreff der Verzinsung der Kreisschulden in dem Falle beobachtet werden, wo geistliche Kreislande der ganz auf der rechten Rheinseite liegenden Kreise (wie des fränkischen und schwäbischen Kreises) unter mehrere weltliche Herren vertheilt würden, dann aber jene **rata matricularis** die Concurrenz-Quote zur Abtrag- und Verzinsung der Kreiscapitalien bestimmen. Hinsichtlich der Schulden derjenigen Kreise, welche Bestandtheile an Frankreich verlohren, wurde das Recht der Gläubiger, sich wegen Kapital und Zinsen an die diesseits-rheinischen Lande dieser Kreise zu halten, ausdrücklich anerkannt (§. 83 **ibid.**), jedoch noch eine wichtige Unterscheidung zwischen dem Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisschulden und dem Antheil der an Frankreich übergegangenen geistlichen Kreislande an denselben gemacht. Der Antheil jener sollte von den entschädigten Reichsständen, ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen übernommen werden, der Antheil dieser aber ohne Uebertragung wegfallen und die Schuldenmasse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiete vermehren, weil für dieselben keine Entschädigung gegeben werde. Vergl. hiemit die Bestimmung

Dabei macht es, wie der Dep. Schluß a. a. O. ausdrücklich ausspricht, an sich keinen Unterschied, ob für die Schuld ein Pfand (eine Special- oder Generalhypothek) bestellt ist oder nicht, wenn es nur eine sonst, z. B. **propter versionem in rem**, verbindliche Schuld ist, und ob sie ihre bisher gehabte Specialhypothek, z. B. die Zölle, verlohren hat oder noch besitzt. Andrerseits wird aber das Recht des Gläubigers, welchem ein Special-Unterpfand verschrieben ist, sich zunächst an den Besitzer des Specialpfandes zu halten, durch eine solche Landestheilung nicht beeinträchtigt. Auch erklärte der Dep. Hauptschl. a. a. O. die Besitzer der Special-Hypothek ausdrücklich für verbindlich, dem Gläubiger einstweilen die Zinsen fortzuentrichten *), und legte (§. 79.) dieselbe provisorische Verpflichtung bei Kapitalien, denen es an einer Special-Hypothek fehlte, dem Inhaber des Hauptorts oder des größeren Theils des Landes auf. — Lägen dagegen (§. 80. des Deputat. Schl.) die geistlichen Lande, von deren Schulden die Frage sey, zum Theil auf der linken Rheinseite, so sollten diejenigen Landesschulden, die ihre Specialhypothek auf der linken Rheinseite hätten, oder die sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet seyen, auf Frankreich überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenlast eines solchen Landes voraus abgezogen werden **).

III. In Betreff der Schulden der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren und zwar der eignen Schulden derselben (im Gegensatz zu den Kreisschulden) verfügte die Rheinbundsacte Art. 30: Die Schulden sollten getheilt werden zwi-

---

der Rheinb. Acte, Art. **XXIX.** über die Verpflichtung der Rheinbundsfürsten zur Bezahlung der vorhandenen Kreisschulden.

*) Durch diese provisorische Verfügung sollten aber offenbar die Rechte des Gläubigers in Betreff des Specialpfandes auch nach erfolgter Bestimmung der Raten nicht verkürzt werden.

**) Besondere Bestimmungen des Reichsdep. Hauptschl. über die fernere Entrichtung der Kreis- und Reichssteuern, insbesondere der s. g. Kammerzieler s. das. §. 86—88.

schen dem neuen Souverain und dem mediatisirten Herrn, und zwar nach Proportion der Revenüen, welche der Souverain erwerbe, und welche der Mediatisirte behalte (insofern den Mediatisirten nämlich im Art. 27. ihre gesammten Domainen reservirt worden waren). Zu den gegenwärtigen Kreisschulden dagegen sollten die verbündeten Staaten beitragen nicht allein für ihre alten Besitzungen, sondern auch für die Territorien, welche jetzt ihrer Souverainetät unterworfen würden (Rheinb. Acte Art. 29.).

IV. Im Falle verschiedene, bisher unabhängige oder wenigstens in ihrer Administration selbstständige, Länder oder Provinzen zu einem Ganzen vereinigt werden, kann nur in Folge freier Vereinbarung eine Vereinigung der Schuldenlast bewirkt, ohne diese aber weder den neuhinzutretenden zugemuthet werden, an der Schuldenlast der alten Provinzen zu participiren, noch diesen, die Schulden der neuerworbenen Länder mit zu übernehmen *), oder durch neue Steuern zu ihrer Tilgung beizutragen. Doch ist in neuerer Zeit in mehrern Ländern eine Vereinigung der auf den verschiedenen Provinzen haftenden Schuldenlast zu einer Staatsschuld erfolgt **).

§. 195.

III. Neueres Verfassungsrecht über Staats- und resp. Kammerschulden.

I. Der Unterschied des ältern Staatsrechts zwischen Landes- und Kammerschulden mußte überall wegfallen, wo bei der neuern Regulirung der Verfassungs-Verhältnisse in den deutschen Bundesstaaten die abgesonderte Verwaltung des Landes- und

*) Ein Anerkenntniß dieses Satzes liegt theilweise in der S. 87. Note **) angeführten Bestimmung des Reichsdep. Hptschl. v. 1803. §. 84., daß die von den entschädigten Reichsständen von jenseits Rheins zu übernehmenden Landesschulden, ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen, übernommen werden müßten.

**) Vergl. z. B. Würtemb. Verf. Urk. §. 119. Meining. Grundgesetz. §. 42.

Kammervermögens aufgehoben und der fürstliche Haushalt*) von dem s. g. Staatshaushalt durch festere Bestimmung der Gränzen des erstern geschieden worden ist.

II. Die Bedingungen für die materielle und formelle Gültigkeit eines Staatsanlehens oder einer neuen Staatsschuld sind:

a. das Vorhandenseyn von dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnissen, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung, bestritten werden können und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen **).

b. Die Landstände müssen zur Contrahirung der neuen Staatsschuld ihre Zustimmung ertheilen ***), welche auch in dem Falle, wo unter außerordentlich dringenden Umständen †),

---

*) Beispiele von einer beschränkenden Concurrenz der alten Landstände hinsichtlich des fürstlichen Aufwandes s. bei Moser, von der Landeshoheit in Cameralsachen. S. 13. 18. 22. 37. 39.

**) So drückt diese sich von selbst verstehenden Bedingungen wörtlich aus: die Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 12.

***) Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 11. Badische §. 57. Würtemb. §. 119. (Der Ausdruck: "Die Staatsschuld ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt", umfaßt natürlich auch die zukünftige Schuld; vergl. auch das. §. 107. u. §. 189., woraus offenbar das ständische Einwilligungsrecht, als Regel, folgt. S. übrigens v. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 650. — Churhess. Verf. Urk. §. 94. 142. Altenburg. Grundges. §. 201. 208. Sächsische Verf. Urk. §. 105. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 187. Hannov. Staatsgr. Ges. §. 147. Landesverf. Ges. §. 163. Weimar. Grundges. §. 103.

†) Nur von drohenden äußern Gefahren spricht die Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 15. Hess. Darmst. V. U. §. 71. Auf „unvorhergesehene dringende Staatsbedürfnisse, deren Betrag mit den Kosten einer außerord. Versammlung der Stände nicht im Verhältnisse steht", beschränkt den Ausdruck die Bad. Verf. Urk. §. 57., macht aber dann noch besondere Bestimmungen §. 63. über Staatsanlehen bei Rüstungen zu einem Kriege oder während der Dauer desselben. Allgemeiner lauten z.B. die Sächsische Verf. Urk. §. 105. u. die Braunschw. Landsch. Ordn. §. 190. Hannov. Staatsgrundges. §. 147. Landesverf. Ges. §. 163.

zur Abwendung eines dem Staate drohenden Nachtheils, eine Schuld von der Regierung vorläufig ohne die Stände *) contrahirt werden mußte, nachträglich durch Nachweisung ihrer Nothwendigkeit und wirklichen Verwendung noch zu erwirken ist **). Auch da, wo verfassungsmäßig noch eine Unterscheidung zwischen Kammer- und Landesschulden gemacht wird, steht den Ständen nicht bloß hinsichtlich der Contrahirung der letztern, sondern häufig auch hinsichtlich der erstern ein die Gültigkeit bedingendes Einwilligungsrecht zu ***), wobei sie aber für gewisse neue Kammerschulden die Zustimmung nicht verweigern dürfen †).

---

*) Wo ein ständischer Ausschuß, ein s. g. Schatzcollegium, oder eine unter ständischer Concurrenz gebildete Schuldentilgungs-Commission besteht, muß vorläufig deren Zustimmung erlangt werden. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 15. Badische Verf. Urk. §. 57. Würtemb. V. U. §. 189. Churhess. Verf. Urk. §. 95. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 190. Hannov. Landesverf. Ges. §. 163.

**) Würtemb. Verf. Urk. §. 189. Sächsische §. 105. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 190. Der Ausdruck der Verf. Urkunden ist in dieser Hinsicht oft nicht bestimmt genug, kann aber vernünftiger Weise keinen andern Sinn haben. Vergl. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 15. Badische Verf. Urk. §. 57. a. E. (anders jedoch bei dem im §. 63. erwähnten Falle). Hessen-Darmst. §. 71. „vorbehältlich der Nachweisung ihrer Verwendung (nämlich der contrahirten Schuld) und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.“ Churhess. Verf. Urk. §. 95.

***) Coburg. Verf. Urk. §. 75. 76. Meining. Grundges. §. 42. 43. Sondershäus. Verf. Urk. §. 26. 36. 147. Auf Landesschulden oder Anleihen auf den Credit der landschaftlichen Cassen ist das Recht der Stände beschränkt in der Lippeschen Verf. Urk. §. 5. Hannov. Landesverf. Ges. §. 163.

†) Nach dem Meining. Grundges. §. 43. a) wenn die Schulden zu Erwerbung neuer Domainengüter gemacht werden, auf die Hälfte des Kaufpreises, b) bei der Vermählung des Souverains oder eines Gliedes seiner Familie zu einem, nach den Umständen zu bestimmenden Betrage, c) zur Wiederherstellung des Residenzschlosses.

Außerdem ist meistens auch ausdrücklich vorgeschrieben, daß bei jeder neuen Anleihe zugleich über die Mittel der Verzinsung und die successive Abtragung der gemachten Schuld das Nöthige festgesetzt oder ein Schuldentilgungsplan entworfen werden soll. Dabei ist gewöhnlich eine besondere Schuldentilgungs-Casse gebildet und deren Verwaltung unter unmittelbare Concurrenz oder Beaufsichtigung durch die Stände gestellt *). Auch das Anleihe-Geschäft und die Verbriefung der Anleihen der Landescasse ist besonders da, wo die Landescasse noch der Kammercasse gegenüber steht, Sache der Stände **).

III. Eine nicht nach den Bestimmungen der Verfassung contrahirte Schuld ist nichtig und kann nicht gegen die Staats-Kammer- oder Landescasse verfolgt werden. Auch läßt sich nach den Bestimmungen der neuern Verf. Urkunden nicht behaupten, daß die Nachweisung einer **Versio in rem** an sich schon genüge, um die wegen mangelnder ständischer Einwilligung ungültige Schuld in ein die öffentlichen Fonds verpflichtendes Anlehen zu verwandeln.

IV. Die Rechte der Staats-, Kammer- oder Landesgläubiger sind, in Ermangelung besonderer Bestimmungen, ganz nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurtheilen. Von einer Anwendung der für Staatsanleihen gar nicht gegebenen gesetzlichen Zinsbeschränkungen kann aber keine Rede seyn.

---

*) Vergl. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. § 13–16. Würtemberg. §. 120–123. §. 188. Badische §. 63. Coburg. §. 75. Meining. §. 42. Sächsische §. 106. 107. Hannov. Staatsgr. Ges. §. 148. Sondershäus. Verf. Urk. §. 37. 149. Hannov. Landesverf. Ges. §. 165. Auch nach den ältern Verfassungen ist die Verwaltung der Landesschulden-Tilgungscasse überall Sache der Stände oder des ständischen Ausschusses. Vergl. auch Weimar. Grundges. §. 97.

**) Hannov. Landesverf. Ges. §. 164. Sondershäus. Verf. Urk. §. 148.

Vierte Unterabtheilung.

Von den Steuern.

Literatur üb. das Steuerwesen s. in Pütters Literat. des d. Staatsrechts. Th. III. S. 359 f. Vergl. auch in literärischer Hinsicht die nachher anzuführende Schrift von Lang. S. 6—16. Pfeffinger Vitriar. illustr. Tom. III. p. 383 f.

Eichhorn's deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Th. I. §. 88. 171 f. Th. II. §. 297 f. §. 306. bes. Th. III. §. 424—427. Th. IV. §. 485. Not. *b*. §. 526. §. 546 f. Zöpfl, deutsche St. u. Rechtsgesch. §. 47. §. 85. §. 108. 109. §. 120. 121.

Chr. Wintzler, Observ. de collectis s. contributione Imperii et Provinciarum. Francof. 1611. — Casp. Klock, de contributionibus. Francof. 1655. — Chr. Wildvogel, de jure collectandi. Jenae 1694. — Rövenstrunk, rechtl. Bed. von Anlagen, Contributionen, Kriegssteuern und Schatzungen. Frankf. 1664. — Mevius, rechtl. Bed. in Contributions- u. Exemtionssachen. Zelle. 1720. — Strube, Observationes juris. Hann. 1740. (Ed. 2. 1769.) Obs. III. De collectarum et aerariorum publicorum origine etc. — Desselb. Abhandl. von dem Steuerwesen und des Adels Steuerfreiheit in den mittleren Zeiten, in den Nebenstunden, Th. II. No. 9. — J. Grupen, de Steuris, Petitionibus et Servitiis in dessen Discept. forens. Nr. IV. S. 884 f. — J. J. Moser, Grundsätze des Besteuerungsrechts derer teutschen Reichsstände. Stuttg. 1765. (in der ersten Samml. neuer Abhandl. von teutschen Staatssachen. No. 3. S. 417 f.). Derselbe, von der Landeshoheit in Steuersachen. 1773. — J. U. v. Cramer, Nebenstunden, Th. 64. S. 20. Desselb. Observat. jur. Tom. IV. p. 12. p. 626. — Chr. Fr. Wilisch, de jure collectandi in territoriis Germaniae. Viteb. 1785.

C. H. Lang, histor. Entwickel. der teutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten. Berlin u. Stettin. 1793. — Fr. W. v. Ulmenstein, Versuch einer Einleit. in die Lehre des teutschen Staatsrechts von Steuern u. Abgaben reichsständischer Unterthanen u. dem Steuerrechte der Reichsstände. Erlang. 1794. — J. B. Mayer, Versuch einer Abhandl. üb. Steuern u. Abgaben u. s. w. Bamb. 1795. — A. Stündeck, Abhandl. üb. die Steuerverfass. in deutsch. Reichslanden, mit besonderer Rücksicht auf die Steuerfreiheit der Klerisei u. des Ritterstandes. Duisb. 1794. — J. Chr. Krause, Abhandlung aus dem deutschen Staatsrecht. Halle 1797. No. IV. S. 196 f.

J. St. Pütter, inst. jur. publ. §. 249 f. bes. §. 254 f. — Schnaubert, Staatsr. der ges. Reichslande. §. 283 f. — Häberlin, Handb. Th. II. S. 249 f. — Leist, Lehrb. §. 224 f. — Gönner, Lehrb. §. 441 f. §. 454 f. — Klüber, öff. R. §. 402 f.

Ueber das Steuerwesen einzelner Länder s. Schriften bei Pütter, Literat. Th. III. S. 374 f., meistens Streitschriften, welche besonders die Steuerfreiheit des Adels u. s. w. betreffen. Dahin gehören auch die Ausführungen von Pütter in dess. Rechtsfällen. Bd. I. Th. 3. S. 555 f. (über die Steuerverfassung u. ritterschaftliche Steuerfreiheit im Anhaltischen). B. II. Th. 2. S. 473 f. (Eichsfeld) Bd. II. Th. 3. S. 604 f. S. 669 f. (Gimborn-Neustadt und Churcölln) Bd. II. Th. 4. S. 1028 f. Bd. III. Th. 2. S. 277 f. (Grafschaft Reuß). S. hauptsächlich J. J. Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen. Kap. II. S. 21—418. Vergl. auch: W. J. L. Bode, Das Grundsteuer-System des Herzogthums Braunschweig, geschichtlich verfolgt u. erläutert; in dessen Beiträgen zur Gesch. d. H. Braunschw. Erster Beitr. Braunschw. 1824. — Ueber die althannoverschen Provinzen u. Hildesheim sind besonders die oben angeführten gründlichen Abhandlungen von Strube, auch v. Liebhaber, Beitr. zur Erört. der Staatsverf. der Br. Lüneb. Churlande. S. 231. (sehr mager u. dürftig), v. Berlepsch, Gesch. des landschaftl. Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg u. Göttingen. 1799. zu vergleichen. Vom Bisthum Bamberg handelt insb. der angef. Versuch v. Mayer. Ueber Hessen vergl. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfass. in Churhessen. S. 17 f. S. 75 f. S. 148 f.; über Preußen u. die verschiedenen dazu gehörigen Provinzen s. Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 210 f. u. die das. S. 219. angef. Literatur. Ostermann, preuß. Staatsr. S. 366 f. — v. Mohl, Würtemberg. Staatsr. I. S. 225 f. S. 624 f. u. P. A. Pfizer, das Recht der Steuerverwilligung nach den Grundsätzen der würtembergischen Verfassung, mit Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen des deutschen Bundes. Stuttgart. 1836.

§. 196.

I. Vom Besteuerungsrecht im Allgemeinen.

I. Das nach Principien des natürlichen Staatsrechts als wesentlicher Bestandtheil der Staatsgewalt sich darstellende Besteuerungsrecht, d. h. die Befugniß, in Ermangelung andrer dazu bestimmter Einkünfte, die zur Befriedigung der Staatsbe-

dürfnisse erforderlichen Mittel *) direct und ohne Voraussetzung einer andern Verpflichtung — auf die Vermögenskräfte der Staatsbürger oder Unterthanen als solcher **) zu repartiren und daraus zu erheben, — tritt in der geschichtlichen Ausbildung der Staatsverhältnisse, insbesondere auch in Deutschland, in verschiedenen Entwickelungsstufen, zu allen Zeiten aber mit gewissen, durch die geschriebene oder das Herkommen sanctionirte Verfassung bestimmten, Schranken auf ***), welche theils den Zweck haben, die Besteuerung der Bürger zu nichtöffentlichen oder Privatzwecken zu verhindern, theils die Frage über das Vorhandenseyn eines Staatsbedürfnisses und den Umfang des erforderlichen Deckungsmittels der einseitigen und willkührlichen Beurtheilung des Regenten zu entziehen, endlich auch widerrechtliche Begünstigung, oder ungleiche Vertheilung der Staatslasten auszuschließen. Der Inbegriff der, der willkührlichen

*) Beschränkt sich der Begriff der Besteuerung auf die Erhebung von Geldbeiträgen und gehört es also auch zum Begriff der Steuern, daß es Abgaben in baarem Gelde seyen? wie z. B. Moser, von der Landeshoheit in Steuers. Kap. I. §. 2. und fast Alle definiren. Doch ist gewiß weder der natürliche noch der geschichtliche Begriff der Steuer auf Geldbeiträge zu beschränken, obwohl gegenwärtig alle wirkliche Steuern in Geld bestehen.

**) Unterschied der Steuer von Schutzgeldern, Zoll und Geleit; Abgaben an die Kirche, an den Guts- oder Leibherrn; Löse- oder Strafgelder wegen Nichterfüllung einer andern Pflicht; Abgaben für die gestattete Benutzung öffentlicher Sachen u. s. w. Ohne gehörige Sonderung verbreitet sich die Schrift von Lang über alle möglichen Abgaben der ältern Zeiten.

***) Moser, von der Landeshoh. in Steuers. Kap. I. §. 6. „— Die teutsche Regenten haben so lang der teutsche Name bekannt ist, niemalen die Macht oder das Recht gehabt, noch ausgeübt, denen Unterthanen nur nach Gefallen neue Steuern und andere Lasten aufzulegen; sondern daß diser lezteren Mit-Einwilligung über die Umstände: 1. Ob? 2. Wie vil? und 3. wie? von denen urältesten Zeiten her erfordert worden und dahero eben dises von Rechts- und Reichs-Herkommens wegen noch jezo nöthig seye, in so ferne nicht die Reichsgeseze oder Landes-Verträge ꝛc. in ein- oder anderem eine Abänderung gemacht haben.“ Vergl. auch ebendas. Kap. III. §. 6. (S. 434.)

Ausübung des Besteuerungsrechts entgegentretenden Rechte der Unterthanen oder Stände bezeichnet man im Allgemeinen mit dem Namen des Steuerbewilligungsrechts, welches auch nach der Entwickelungsstufe, auf welcher das Besteuerungsrecht sich befindet, verschiedene Gränzen haben, bei vollständig entwickelter Staatsidee aber, besonders in einer wirklichen, wenn auch durch Stände beschränkten Monarchie, vernünftiger Weise nie den Sinn einer willkührlichen Steuerverweigerung haben kann, weil darin eine vollständige Negation des, der Staatsgewalt als wesentlich zuzugestehenden Besteuerungsrechts und eine einseitige Entbindung von der correspondirenden Pflicht als Staatsbürger liegen würde, es mag nun die Steuerverweigerung direct oder indirect ausgesprochen werden *).

*) Der Fall einer directen und unbedingten Steuerverweigerung oder absoluten Erklärung, keine Steuern mehr zahlen zu wollen, würde bei mangelnder Verweisung auf andere hinreichende Deckungsmittel für den Staatsaufwand, der Erklärung, den Staat auflösen zu wollen, ganz gleich seyn und kann daher vermöge der wesentlichen Natur jeder Staatsverbindung nur unter der (unmöglichen) Voraussetzung eintreten, daß Alle oder die Mehrzahl — den Verstand verloren haben. Stets wird daher die Steuerverweigerung insofern nur eine bedingte seyn, als die Regierung dadurch genöthigt werden soll, gegen ihren Willen, bei der Leitung der Staatsangelegenheiten den bisher eingeschlagenen Weg zu verlassen und einen andern zu betreten. In einer reinen Demokratie kann ein solcher Fall begreiflicher Weise selbst factisch gar nicht vorkommen, in einer Monarchie aber, auch in einer beschränkten, ist er deshalb rechtlich unmöglich, weil dadurch der Wille des Volks oder der Stände über den des Inhabers der Staatsgewalt gesetzt würde. Nur da, wo die Majorität der Kammern oder des Parlaments wenigstens Mit-Souverain ist, kann eine solche Collision zwischen ihr und der s. g. Regierung vorkommen, wobei es dann aber auch wieder in der Natur der Sache liegt, daß in der Verwerfung des Budgets weiter nichts als ein Mißtrauens-Votum und eine Zurücknahme des Mandats Seitens des eigentlichen Souverains liegt. Diejenigen, welche, wie z. B. Pfizer a. a. O., nach Principien des s. g. constitutionellen Staatsrechts auch den deutschen Ständen eine Steuerverweigerung in dem Sinne beilegen, daß sie willkührlich zum Zwecke der Durchsetzung

II. Das Recht, die Unterthanen für öffentliche oder Staatszwecke zu besteuern, kann nur dem Inhaber der Landeshoheit *) oder Staatsgewalt zugesprochen werden, und auch hierbei kann in dem verfassungsmäßig begründeten Rechte der Unterthanen oder Stände, vermöge dessen sie nur mit ihrer Bewilligung besteuert werden können, keine Theilung des Staatshoheitsrechts gefunden werden **). Es folgt hieraus von selbst, daß auch die Landstände als solche nicht das Recht in Anspruch nehmen können, Steuern im Lande auszuschreiben, obwohl ihnen in ältern Verfassungen öfters sehr weit gehende Befugnisse hinsichtlich der selbstständigen Erhebung und Verwaltung der Steuern eingeräumt sind (wie z. B. in Würtemberg), und aus der mehr partheiähnlichen Stellung zwischen Regierung und Ständen sich die Nothwendigkeit ergab, zur Bestreitung der Kosten der ständischen Verfassung, Besoldung landschaftlicher Beamten, Diäten, Ko-

---

anderweiter Wünsche, z. B. um die Minister zum Rücktritt zu bewegen u. s. w., die als nothwendig erkannten Steuern verweigern dürften, bewegen sich auf einem fremdartigen Boden, welcher daher auch für Deutschland zu keiner Stütze dienen kann. Dabei ist die Berufung auf das alte Recht der deutschen Stände ganz verkehrt, da das freie Bewilligungsrecht derselben auf der Negation einer Verbindlichkeit beruhte, die allerdings noch gar nicht vorhanden war und erst mit der Entwickelung der Territorien zu Staaten vollkommen erkannt werden konnte. Daß aber der behauptete Widerspruch zwischen dem Bundesbeschlusse von 1832 und der würtembergischen Verfassung auf bloßen Phantasieen beruht, läßt sich leicht zeigen. S. die verständige Darlegung der Sache bei v. Mohl, würtemberg. Staatsr. Th. I. S. 628. S. 633 f.

*) Wie sich dasselbe als Bestandtheil der Landeshoheit in Deutschland entwickelte, s. unten §. 198 f.

**) Daß in wirklichen Condominaten oder gemeinschaftlichen Orten auch die Besteuerung ein gemeinsames, nicht ohne gegenseitige Vereinigung der Condomini und keineswegs von jedem besonders — nach Art einer Brandschatzung — auszuübendes, Recht sey, — versteht sich vernünftiger Weise von selbst. Vergl. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. Kap. III. §. 9. Daß in der Lehensherrschaft an sich kein Besteuerungsrecht liegt, ist zweifellos. Vergl. Moser a. a. O. §. 10. —

sten eines mit der Landesherrschaft geführten Processes *) u. s. w. (hier und da „Landes-Necessarien oder gemeine Landesausgaben" genannt)**), den Landständen ein eignes Collectationsrecht zuzugestehen. — Wie andere Hoheitsrechte wurde aber auch das Besteuerungsrecht als ein Gegenstand der Verleihung betrachtet und wurde zum Theil auch für den schon zur Zeit des Reichs untergeordneten Herrenstand in der hergebrachten Weise anerkannt ***). — Die Rheinbundsacte rechnete das Besteuerungsrecht (**le droit d'impôt**) zu den Rechten der Souverainetät, welche die mediatisirten Reichsstände fernerhin nicht haben könnten †), und auch die deutsche Bundesacte hat es unter den den Mediatisirten verbleibenden Rechten nicht aufgeführt, weil sie es als „zur Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehörig" betrachten mußte ††).

III. Auf einer selbstständigen, nicht aus dem Besteuerungsrechte des Staats abzuleitenden, Grundlage beruht das Recht der Gemeinden im Staate, die für Gemeindezwecke und Lasten erforderlichen Deckungsmittel durch Anlagen auf die Gemeindeglieder aufzubringen. Es versteht sich aber von selbst, daß vermöge der Unterordnung der Gemeinden unter die Staatsgewalt, auch die Ausübung dieses Gemeinderechts der oberaufse-

---

*) In Mecklenburg und Ostfriesland wurde sogar darüber gestritten, ob der Landesherr (wegen des schuldigen Beitrags von den Kammergütern zur Landescasse) auch zu den Kosten des von ihm gewonnenen Processes beisteuern müsse? Moser, von der Reichsstände Landen. S. 865 f.

**) Vergl. insbes. den Mecklenburg. Erblandesgrundvergl. Art. XII. Von gemeinen Landesausgaben oder s. g. Necessarien (§. 221 f.). Moser, von der Reichsst. Landen. S. 869 f.

***) z. B. für das Haus Schönburg in Sachsen durch den Receß v. 1740. s. oben Th. I. §. 71. — Ueber einen Vergleich zwischen ChurSachsen und den Grafen von Mannsfeld s. die Nachweisung bei Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen.

†) Rheinb. Acte Art. 26. (oben Th. I. S. 84 f.)

††) Vergl. Deutsche Bundesacte Art. XIV. (oben Th. I. S. 279.)

henden Gewalt des Staats als unterworfen zu betrachten ist *). Anders stellt sich die Sache freilich da, wo das Princip der Selbstständigkeit der Gemeinden einer mißverstandenen Staatseinheits- und Centralisations-Idee aufgeopfert worden ist **).

§. 197.

III. Geschichtliche Entwickelung des Besteuerungsrechts.

Vergl. besonders die historischen Entwickelungen der teutschen Steuerverfassungen von Lang u. die Rechtsgeschichte von Eichhorn und Zöpfl a. a. O. Fr. W. Unger, Gesch. der deutsch. Landstände. Th. II. S. 382 f. Gut auch Strube, Observ. a. a. O. Vergl. auch Stündeck, hist. juris. Abhandl. S. 27 f. (dürftig). v. Ulmenstein, Versuch u. s. w. S. 1—62. Ganz an Lang schließt sich die Darstellung von Mayer an (s. oben die Literatur über Steuern). Lang hat besonders auf das genaue Verhältniß des Steuerwesens zur Kriegsverfassung aufmerksam gemacht u. den Satz durchgeführt, daß jede Veränderung in dem System der Auflagen oder dem Steuerwesen jederzeit in einer vorausgegangenen Veränderung des Kriegswesens ganz sicher zu suchen ist. Er hat danach vier Perioden bei seiner historischen Entwickelung der Steuerverfassung zu Grunde gelegt: 1. die Zeit der Heerbanns-Miliz; 2. der Lehenmiliz; 3. der besoldeten Haustruppen; 4. der besoldeten Reichsarmee; 5. der beständigen Kreis- u. Executions-Soldaten.

*) Vergl. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. Kap. III. §. 8. und dessen Tr. von den Rechten der Unterthanen. Kap. III. So rechnet auch z. B. die Braunschw. Landschaftsordn. §. 46. mehr nicht zu den Rechten der Regierung, als die Oberaufsicht darüber, „daß bei der Vertheilung der Gemeindeabgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde"; wodurch aber wohl eine Concurrenz bei der Frage, ob überhaupt eine Gemeinde-Anlage nothwendig sey? nicht als ausgeschlossen betrachtet werden kann. Richtiger drückt sich das Hannov. Staatsgrundges. aus, wenn es §. 51. der Regierung bei „Anordnung und Vertheilung" der Gemeindeabgaben eine Concurrenz einräumt. Das Landesverf. Ges. §. 56. stimmt hiermit [illegible] überein.

**) Ver[illegible] über die ver[illegible]nen Principien oben Th. I. S. 430 f.

A. Von den Reichssteuern.

Bei den früheren staatsrechtlichen Verhältnissen in Deutschland muß das Besteuerungsrecht der Reichsstaatsgewalt von der allmähligen Entwickelung desselben als Bestandtheil der Landeshoheit gesondert werden.

Daß die kaiserliche Gewalt, als wahre Staatsgewalt, auch ein Besteuerungsrecht umfaßte *), konnte schon für die älteste Zeit an sich keinem Zweifel unterliegen und war auch in der spätern Zeit allgemein anerkannt. Doch bedurfte der Kaiser nach der Reichsverfassung der Zustimmung der Reichsstände zur Ausübung desselben **). Nach dem Gange, welchen die Entwickelung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland nahm, mußte aber, auch nachdem das Reichsdomanium ganz verschwunden war (oben S. 186. No. I.), eine regelmäßige Besteuerung oder die Entrichtung einer ordentlichen Steuer von selbst wegfallen und die Ausübung des Reichsbesteuerungsrechtes sich fast ganz auf außerordentliche Bedürfnisse des Reichs beschränken. Zu den ordentlichen Reichssteuern gehörten allein die s. g. Kammerzieler, d. h. die von den Reichsständen zur

*) S. bes. Langs histor. Entwickelung. S. 180 f.

**) Schon in der Wahlcap. v. 1519. Art. 12. mußte der Kaiser versprechen, „die Kurfürsten und andere — Ständ mit — — Aufflagen oder Steuer unnothdürftlich und ohne redlich und dapfere Ursach nicht beladen noch beschweren, noch in zugelassenen nothdürftigen Fällen die Steuer, Aufflagen — ohn Wissen und Willen der sechs Kurfürsten — nicht ansetzen noch ausschreiben.“ Daß hierin eine vollständige Anerkennung des Besteuerungsrechts an sich enthalten sey, ist klar. Später suchten sich die Stände noch mehr zu verclausuliren. Instrum. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2. (oben Th. I. S. 63.). Wahlcap. Franz II. Art. V. §. 1—3. „— die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es sey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anders nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligun der Churfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Rei[illegible]tagen ansetzen.“ Leist, Staatsr. §. 224. Daß es auch der [illegible]stimmung der Landstände zu dieser Ein[illegible]gung de[illegible]ürsten bedürfe, wurde nur in neuerer Zeit[illegible]nicht ohne Grund [illegible]thigen säumig[illegible]ürsten als ein Vorwand gebraucht, der [illegible]a mochte.

Unterhaltung des Reichs-Kammergerichts zu Ostern und Michaelis (in zwei Terminen od. Zielen) zu entrichtenden Geldbeiträge, welche nach einer eigenen (zuletzt 1776 bestimmten) Matrikel auf die Pflichtigen vertheilt waren *). Die außerordentlichen Reichssteuern wurden seit 1521 gewöhnlich nach s. g. Römermonaten repartirt; d. h. unter Zugrundelegung der damals für den Römerzug entworfenen beständigen Matrikel, worin bestimmt war, wieviel Mann zu Pferd und zu Fuß ein jeder Reichsstand stellen solle, wurden soviel mahl 12 und resp. 4 Gulden (als das durch Römermonat bezeichnete Steuersimplum) auf jeden Reichsstand vertheilt, als er nach der Matrikel von 1521 Mann zu Roß und zu Fuß zu stellen hatte **). — Daß

---

*) Vergl. Moser, von der teutsch. Justizverfassung. Th. II. S. 472 f. de Ludolf, historia sustentationis judicii supremi camerae imper. Francof. 1721. v. Harpprecht, Bericht das Unterhaltungswerk des K. G. betreffend. Frankf. u. Leipz. 1768. — Eine kurze Geschichte der Veränderungen resp. Erhöhung der s. g. Usual-Matrikel des Reichskammergerichts s. bei Häberlin, Handb. des Staatsr. Th. II. S. 255 f. u. Leist, Staatsr. §. 224. Die in Folge der großen Territorial-Veränderungen im Schooße des deutschen Reichs nothwendig gewordenen Bestimmungen über die Pflicht zur Entrichtung der Kammerzieler gab der Reichs-Dep. Hauptschl. v. 1803. §. 86—88. Vergl. auch oben Th. I. S. 97. 104. — Die Usual-Matrikel v. 1732 s. in Schmauss, Corp. jur. publ. S. 1223. (No. CIV.). Den Reichsschl. v. 12. Octbr. 1775, des Reichs-Kamm. Ger. Justizwesen und Unterhalt betr. s. ebendas. S. 1528 f. (besonders Art. 32.)

**) Vergl. Pütter, histor. Entw. der Staatsverf. des D. R. Th. I. S. 454 f. Moser, von den Reichstagsgeschäften. S. 1141. Rönnberg, üb. Reichsmatrikel, Reichscontingent u. Römermonate 1794. Häberlin, Handb. des Staatsr. Th. II. S. 257 f. Leist, Staatsr. §. 225. Ueber die früher, zuerst 1427 während des Hussitenkrieges, aufgelegte allgemeine Reichs- Kopf- und resp. Vermögenssteuer, den s. g. gemeinen Pfennig (communis denarius) s. N. Sammlung der Reichsabsch. Th. I. S. 124 f. Pfeffinger, Vitriar. illustr. Tom. III. p. 383 f. Ueberh. Lang, histor. Entwickel. S. 180 f. Eine Besteuerung nach dem gemeinen Pfennig "wie der hiebevor im Reich verwilligt" gestatten noch Reichsgesetze des 16ten Jahr-

das kaiserliche Besteuerungsrecht sich auf alle Reichsunterthanen, Mittelbare und Unmittelbare bezog, konnte an sich keinem Zweifel unterliegen, und wurde bei der Besteuerung nach dem gemeinen Pfennig auch wirklich so zur Ausübung gebracht*); allein die weitere Entwickelung der Territorial-Gewalt mußte dazu führen, daß die Reichssteuern und andere gemeine Reichslasten nur auf die Reichsunmittelbaren gelegt, diesen aber häufig ausdrücklich die Befugniß beigelegt wurde, ihre Unterthanen zur Beisteuer anzuhalten; s. g. Subcollectationsrecht der Reichsstände **).

§. 198.

B. Von den Landessteuern.

1. Reichsgesetzliche Bestimmungen über das jus collectandi der Reichsstände.

S. überh. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. Kap. III. (Von dem Besteuerungsrecht.) A. L. C. Schmidt, de juris collectandi cum territoriali Superioritate nexu haud necessario. Jen. 1764. u. über die versuchte Extension des J. R. Absch. §. 180: Moser's Nebenstunden. Th. IV. S. 527. Th. V. S. 727. Th. VI. S. 747. Desselb. Abhandl. verschied. Rechtsmaterien. St. V. No. 3. St. VIII. No. 4. St. IX. No. 4. St. X. No. 1. St. XI. No. 1. Ludolph, Symphor. Consult. T. I. Adp. Symph. 3. Nr. 1. — Unger, Gesch. der deutsch. Landstände. Abth. II. S. 386 f. v. Ulmenstein, Versuch u. s. w. S. 63 f.

Da die Landeshoheit bloß ein allmählig sich vergrößerndes Aggregat einzelner Hoheitsrechte war und den Landesherrn keines-

---

hunderts bei der Subcollectation für den Römerzug (Reichsabsch. v. 1543. §. 24.), so daß also insofern beide Steuersysteme des Reichs nebeneinander fortbestehen. S. auch Bedenken u. Vorstellung wider den gem. Pf. auf dem Reichstag zu Speyer v. 1544; in Chr. Gottl. Buder's Samml. ungedr. Schriften. S. 382 f.

*) Eichhorn, d. St. u. Rechtsgesch. Th. III. §. 418. (S. 168. der 5ten Aufl.)

**) S. Lang a. a. O. S. 186 f. Reichsabsch. v. 1530. §. 118. Reichsabsch. v. 1543. §. 24. 25. Reichsabsch. v. 1654. §. 14. Reichsschl. v. 1755. Art. 33. vergl. Leist, Staatsr. §. 228. Note 2. 3. 4.

wegs die allgemeine Befugniß zugeschrieben werden konnte, alle Rechte des Kaisers in ihrem Territorio auszuüben, so erklärt sich leicht, weshalb das Besteuerungsrecht in älterer Zeit keineswegs als ein sich von selbst verstehender Bestandtheil der Landeshoheit betrachtet werden konnte, sondern erst allmählig dazu geworden ist. Als ein hinsichtlich seiner Ausübung lediglich vom Herkommen und andern particulären Rechtsbestimmungen abhängiges Recht der Reichsstände erkennen es die Reichsgesetze des 16ten Jahrhunderts schon entschieden an, ohne es ihnen damit erst beilegen zu wollen: verbieten aber dabei schon ausdrücklich die willkührliche Ausdehnung über die rechtsbegründete Verpflichtung der Unterthanen und die ungleiche Belastung derselben *), und legen den Unterthanen das Recht bei, von der Landesherrschaft urkundliche Nachweisung über den Umfang des Bedürfnisses zu fordern **). Es beziehen sich nun zwar diese reichsgesetzlichen Anerkenntnisse des Besteuerungsrechtes der Landesobrigkeiten ***) nur auf die Befugniß

---

*) Reichsabsch. v. 1543. §. 24. „— daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermög der Rechten und altem besitzlichen Herkommen zu steuern und zu belegen hat — —. Doch sollen die Obrigkeiten hierin nicht anders, dann sich von Rechtswegen, wie sie es in ruhigem Gebrauch und Herkommen haben, fürnehmen und insonderheit den armen gemeinen Mann, so viel möglich, vor andern nicht beschweren, sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten."

) Reichsexecut. Ordn. v. 1555. §. 82. „— und die Unterthanen hierin zu gehorsamen schuldig sind, denen aber auch die bestimmte Maaß derselben Hülfe zuförderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und namhaft gemacht werden soll." **C. L. Hansen, de jure civium rationes tributorum extraordinariorum exigendi. Lips. 1803. Leist, Staatsr. §. 228. Not. 6. 9. Lang a. a. O. S. 204 f. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. S. 7. 8.

***) Hinsichtlich der Reichsstädte sprach auch der westphälische Friede eine Anerkennung dieses Hoheitsrechtes ausdrücklich aus. **Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 4. „Liberis imperii civitatibus non minus quam caeteris Statibus imperii — rata atque intacta maneant regalia — — privilegia — collectandi —."**

derselben, die Unterthanen bei den Reichsanlagen zur Beihülfe zuzuziehen *). Allein für die Reichsstände war schon durch diese Anerkennung ihres Besteuerungsrechtes durch Kaiser und Reich viel gewonnen, indem sie dadurch einen Anhaltspunkt zur weitern Entwickelung des Steuerregals erhielten. Andrerseits haben die Reichsgesetze niemals den allgemeinen Satz ausgesprochen, daß sich das Besteuerungsrecht der Reichsstände auf den gesammten zur Landesregierung nothwendigen Aufwand beziehe. Im Gegentheil gehen sie entschieden von der Voraussetzung aus, daß selbst die Tragung der Reichslasten zunächst Sache der Reichsstände und eine auf ihrem Kammergut lastende Verpflichtung, die der Unterthanen aber nur eine subsidiäre sey **). Das erste Reichsgesetz, welches von einer nicht Reichs- und Kreisanlagen betreffenden Steuer redet, ist der Reichsabschied von 1654. §. 180. die Unterhaltung der Fe-

*) Dabei wurde noch im 17ten Jahrhundert, selbst zwischen Reichsständen, über die Frage controvertirt: „Ob die Reichssteuern vigore Superioritatis et Regalium, vel saltem ex demandata Caesaris potestate et concessione von denen Unterthanen einzuziehen das Recht hätten.“ Vergl. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. S. 420. Interessante Reichstagsverhandlungen v. J. 1704 über und gegen die Behauptung, daß das jus collectandi subditos ein kaiserliches Reservatrecht sey und nur Namens und Kraft Verleihung des Kaisers ausgeübt werde, das. S. 421 f.

**) Reichsabsch. v. 1543. §. 24. „Und dieweil solche Hülfe von der Stände eigenen Cammergütern in Ansehung etlicher vieler Ursachen zu leisten, beschwerlich und unmöglich seyn mochte; so ist zugelassen, daß eine jede Obrigkeit u. s. w.“ — §. 25. „Die Obrigkeiten sollen auch zu diesem christlichen Werk sich gleichermaßen, wie die Unterthanen selbst angreifen.“ R. Absch. v. 1576. §. 11. „Weil den Ständen, als die hierbevor merklich und kündlich beschweret, solche — Hülfe aus ihren Cammergütern und Einkommen allein zu leisten und abzurichten unerschwinglich fallen will.“ Daß diese Regel durch das spätere allgemeine Reichsherkommen geändert sey, und daß, sobald nicht nach Landesverträgen die Kammergüter in gewissem Verhältniß beizutragen hätten, die Reichsanlagen allein von den Unterthanen erhoben würden, behauptet Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. Kap. V. §. 9. (S. 504 f.)

stungen und erforderlichen Besatzungen betreffend, obwohl auch hierbei der Gesichtspunkt einer Verpflichtung gegen das ganze Reich zur Erhaltung der Sicherheit und nothwendigen Defension desselben als der rechtfertigende Grund dieser, nur als unmittelbare Folge der Executionsordnung betrachteten, Verfügung sich darstellt *). „Und gleichwie", sagt der jüngste Reichsabschied a. a. O., „dieses hochangelegene Werck zu allgemeiner Wohlfart, und des Heil. Reichs beständigem Ruhestand zielet, worvon kein Churfürst oder Stand, noch derselben Unterthan zu eximiren; also soll, auf den Fall sich jemand obbesagter Executionsordnung widersetzen und an Unserm Kayſ. Reichshofrath oder Kayserl. Cammer-Gericht einigerley Proceß dargegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern **a limine judicii** ab- und zu schuldiger Parition angewiesen, in dessen Entstehung aber, nach laut der Executions-Ordnung wider denselben zu verfahren erlaubt und frey gelassen, und hiervon einiger Immediat- oder Mediatstand, Stadt, Landsaß und Unterthan nicht ausgenommen, **sonderlich** aber sollen jedes Churfürsten und Stands-Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besitz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen **nöthigen** **) Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, ihren Landsfürsten, Herrschafften und Obern mit hülflichen Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn."

Zwar machte der größere Theil der Reichsstände, hiermit nicht zufrieden, den Versuch, durch eine Extension des Reichsabschiedes von 1654. §. 180. eine ganz unbeschränkte Anerkennung ihres Besteuerungsrechtes und der Verpflichtung der Unterthanen, sich allen von der Landesherrschaft aufgelegten

---

*) Lang, histor. Entwickel. S. 207 f. Strube, Erläut. des Reichsabsch. v. 1654. §. 1810. in dessen Nebenstunden Th. IV. No. 30.

**) Mithin nicht zu allen, welche der Landesherr anzulegen für gut finde.

Steuerauflagen zu fügen, zu erlangen *) und alle Klagen der Unterthanen bei den Reichsgerichten über rechts- und verfassungswidrige Besteuerung abzuschneiden. Allein der hierauf gerichtete, in den beiden höhern Reichscollegien, unter lebhaftem Widerspruch einer Minorität **), angenommene Antrag von Mecklenburg-Schwerin, erhielt nicht die Zustimmung des reichsstädtischen Collegiums, und der Kaiser Leopold I. verweigerte demselben standhaft seine Sanction, indem er in dem berühmten Decret v. 3. Februar erklärte, daß zwar Churfürsten und Stände, welche ein Mehreres als im §. 180. des jüngsten Reichsabschieds begriffen sey, „gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, dabei geschirmet und gehandhabt" werden

*) Vergl. Moser, von der Landeshoheit in Militairsachen. Kap. II. §. 7 f. S. 17 f. Der Antrag, welcher sogleich von Churbaiern und Hildesheim lebhaft unterstützt wurde, ging laut des Kaiserl. Decrets von 1671 dahin: „Daß eines jeden Churfürsten und Standes Landstände — und Unterthanen nicht allein zur Landes-Defensionsverfassung, sondern auch zur Handhabe und Erfüllung der dem Instrumento Pacis nicht zuwider laufenden Bündnisse, wie auch nicht nur zu Erhaltung und Besetzung der nöthigen, sondern indefinite der Vestungen, Oerter und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern, die jedesmal erfordernde Mittel und folglich alles, was an sie, und so offt es begehret wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyn und daß einige Klage der Unterthanen, weder bei dem Kaiserlichen Reichshofrath noch Kammergericht hierwider nicht angenommen und alle Prozesse und Mandate, sowohl wegen der vorgegangenen, als gegenwärtigen und künftigen Zeit abgethan und aufgehoben seyn — sollen." Vergl. dazu die Bemerkungen von Lang a. a. O. S. 209. u. überh. Eichhorn's d. St. u. Rechtsgesch. Th. IV. §. 547. Die Entwürfe No. 1. u. 2. zum Reichsgutachten bei Moser a. a. O. S. 18 f.

**) Zu dieser Minorität gehörte: Braunschweig-Wolfenbüttel, Zelle, Osnabrück, Bremen, Pommern, Hessen. — Braunsch. Wolfenbüttel führte dabei den Grund an: „weil sonst den Unterthanen ihre theuer erhaltene Privilegien ungültig gemacht würden." Vergl. oben Th. I. S. 345.

sollten, daß er aber unmöglich in die prätendirte Extension jenes Syphen, ohne einmal die Unterthanen dagegen gehört zu haben, willigen und „sogar die rechtshängigen Processe in dergleichen Materiis cassiren" und jede Klage über Steuerbedrückung bei den Reichsgerichten abschneiden könne, „vielmehr gemüssiget sey, einen jeden bei deme, wessen er berechtigt und wie es bis dato observirt worden, in alle Weg verbleiben zu lassen" *). Dagegen erklärte der Kaiser in Betreff der Reichsgutachten von 1664, 1667 und 1669 durch Ratifications-Decret vom Januar 1670 sich zustimmend dahin, „daß ein jeder Churfürst und Stand des Reichs — — von seinen Unterthanen zu Reichs- Deputations- und Kreisconventen die nöthigen Legationskosten erheben — — möge." Endlich wurde auch die schon im jüngsten Reichsabschiede ausdrücklich anerkannte Befugniß der Reichsstände, die Unterthanen zu einem Beitrag zu den Unterhaltungskosten des (auch für die Unterthanen so wichtigen) Reichskammergerichts (den s. g. Kammerzielern) anzuhalten, noch durch spätere Reichsschlüsse wiederholt garantirt **). Ein allgemeines Anerkenntniß der

*) S. die kaiserl. Resolution bei Moser a. a. O. S. 20 f. und in Schmauss Corp. jur. publ. S. 1077—79. u. über ein von verschiedenen Reichsständen in Folge hiervon gemachtes Bündniß, welches den Zweck hatte, die Extension des Reichsabschieds gegen die Landstände auch mit Gewalt durchzuführen und sich „so in Postur zu setzen, damit jeder seiner Landstände und Unterthanen Meister bleibe", s. Lang a. a. O. S. 212 f. Das Bündniß in extenso bei Moser, v. d. Landeshoh. in Militairsachen. S. 24 f. — Die Wahlcapitulation, auch der nachfolgenden Kaiser (Art. XV. §. 3. Art. XIX. §. 6.), enthält in dieser Hinsicht nicht mehr als der Reichsabsch. v. 1654.

**) Die Befugniß der Reichsstände hierzu lag eigentlich schon in der allgemeineren Bestimmung der Reichsexecut. Ordn. von 1555. §. 82. Deutlicher sagt es aber der Reichsabsch. von 1654. §. 14. „Und soll den Ständen bevorstehen, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zur Beihülfe (nämlich zu den vorher erwähnten Cammerzielern) zu ziehen." — Reichsschl. von 1720. „Zu richtiger Beibringung und Zahlung gedachter Cammerzieler und Besoldungen bleibt den Ständen

reichsverfassungsmäßig begründeten Befugnisse der Reichsstände in Betreff der Besteuerung enthält die Wahlcapitulation Art. XV. §. 2. 3.

§. 199.

2. Entwickelung der Particular-Steuer-Verfassung.

a. Im Allgemeinen.

Die in den Reichsgesetzen ausgesprochene und vom Kaiser und den Reichsgerichten festgehaltene Ansicht, daß die Territorial-Obrigkeiten die Unterthanen nicht willkührlich, sondern nur insoweit zu besteuern berechtigt seyen, als die Befugniß dazu, auf „altem, besitzlichen Herkommen" beruhe, oder durch die Landesverfassung anerkannt sey, findet in der Geschichte der Steuerverfassung aller Territorien ihre genügende Bestätigung *). An eine Landesregierung und die Kosten derselben,

---

des Reichs nach dem R. Abschl. v. 1654. §. 14. bevor, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zur Beihülfe des C. G. Unterhaltes zu ziehen." Reichsschl. v. 1775. Art. 33. „Verstatten und bewilligen kayserl. Majestät fernerweit, daß zur Beihülfe des solchergestalt vermehrt werdenden quanti zum C. G. Unterhalt die Stände des Reichs ihre Landstände, Bürger und Unterthanen — beyziehen."

*) Wie Schriftsteller allmählig anfiengen, das Besteuerungsrecht für ein wesentliches, nicht beschränkbares, Hoheitsrecht zu erklären, s. bei Eichhorn, d. St. u. Rechtsgesch. Th. IV. §. 547. Vergl. auch die verständigen Aeußerungen von Ludolf mit den grassen Lehren v. Klock u. J. Fr. Horn bei Lang, histor. Entwickel. S. 206. u. 214. Wie dagegen selbst Landesregierungen noch im 17ten Jahrh. die Sache nach s. g. natürlichem Staatsrecht anders auffaßten, zeigt die Erklärung von Braunschweig-Wolfenbüttel auf dem Reichstag von 1654: „Es wäre ein unbewegliches Princip, daß Steuern und Auflagen im Grund gegen die Natur einer Staatsgesellschaft seyen. Denn man habe sich bloß in der Hoffnung seine Sachen zu bewahren, in bürgerliche Verbindungen eingelassen. Niemals aber habe ein Staatsmitglied sich seines Eigenthums dergestalt begeben, daß entweder die Obrigkeit oder einer seiner Nebenbürger damit nach Gefallen gewähren könne. Im Gegentheil würde man gerade deßwe-

wie sich die Sache später entwickelte, war in früherer Zeit um so weniger zu denken, als die Städte sich selbst regierten und die Beziehungen der Landesherrn zu den Hintersassen der Ritterschaft und Prälaten nur sehr mittelbar und locker waren, so daß von einer unmittelbaren Steuerauflage auf das die Mehrheit bildende Landvolk, abgesehen von den s. g. Kammerbauern, schon an sich gar nicht die Rede seyn konnte. Durchaus verschieden von den eigentlichen Steuern (zu Regierungsbedürfnissen; Abgaben an den Landesherrn als solchen) sind die schon in alten Zeiten vorkommenden Schutzgelder, Abgaben an den Lehns- Guts- und Leibherrn *); eben so haben auch die schon sehr früh vorkommenden außerordentlichen Anlagen **) auf die der

---

ge ein Bürger, damit man das Seinige in Ruhe und Friede behalte." v. Meiern, Regensb. Reichstagshandl. Th. I. S. 429.

*) Vergl. bes. Strube, Observ. jur. obs. III. §. 2—5. Insbesondere bilden auch die schon in früher Zeit von Städten an ihre Landesherrn besonders unter dem Namen von Schoß oder Schott entrichteteten (stehenden) Abgaben nur einen hergebrachten oder vertragsmäßig constituirten Zins, der für keine öffentliche Zwecke entrichtet wurde, sondern aus verschiedenen Veranlassungen, z. B. bei Verleihung städtischer Gerechtsame, Befreiung von der vogteilichen Gerichtsbarkeit u. s. w. entstanden war, und von dem anderer Seits aus besondern Gründen auch wieder eine Befreiung verwilligt werden konnte. Der Versuch, neue Auflagen dieser Art, z. B. auf städtische Gewerbe, zu legen oder die zugesicherte Freiheit davon zu entziehen, bildete häufig den Hauptgrund zu den Fehden zwischen den Städten und ihren Landesherren (Fürsten und Bischöfen). Beispiele s. bei Strube, Obs. l. c. §. 3. Auch Kirchen und Klöster zahlten in älterer Zeit solche Abgaben, erlangten aber immer mehr Freiheits-Privilegien (privilegia immunitatis). Strube l. c. §. 4. und überh. Eichhorn, d. St. u. Rechtsgesch. Th. II. §. 306.

**) „Man nannte diese Auflagen Adjutoria, Hilfsteuern, Adaerationes, weil es statt Ritterdiensten Gelddienste waren, Adoha, von welchem Wort das heutige Douane abgeleitet scheint und (welches) überhaupt eine Gabe heißt." Lang, histor. Entw. S. 53. (Vergl. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 294. Not. m.). Eine reiche Sammlung urkundlicher Nachrichten über Auflagen im Mittelalter liefert besond. Strube in den Nebenstunden. Th. II. Abh. IX.

Schirmvogtey bedürftige Geistlichkeit und die einem mächtigern Herrn untergebenen Vasallen und Städte, welche sich factisch wie eine Besteuerung darstellten, nicht die Natur wirklicher Steuern, weil es nur ein specieller, besonders aus dem Lehns- und Vogteyverhältniß entspringender Grund, und nicht eine Bürger- oder Unterthanspflicht war (von welcher bei noch unentwickelter Landeshoheit keine Rede seyn konnte), auf welche die Anforderung gegründet wurde. Die factische Veranlassung zu solchen außerordentlichen Anforderungen bildeten gewisse, häufig vorkommende, aber doch außergewöhnliche Bedürfnisse des Herrn, z. B. zu einer Fehde, zum Loskauf des Herrn aus der Gefangenschaft, beim Ritterwerden der Söhne und Vermählungen der Töchter*). Beim Mangel eines allgemeinen Verpflichtungsgrundes lag es aber in der Natur der Sache, daß der Herr eine solche außerordentliche Beihülfe (**Adjutorium, subsidium,** Steuer)**) nicht ohne Weiteres auflegen, sondern die Bewilligung derselben nachsuchen oder um ihre Entrichtung bitten mußte, womit die Benennung solcher Beihülfen durch **Petitiones, precaria,** deutsch Beden, Beten zusammenhängt***). Insofern

---

*) So verspricht z. B. auch König Johann von England in der Magna Charta nur in drei Fällen die Bewilligung einer Hülfssteuer (Scutagium) zu verlangen: 1) wenn er aus der Gefangenschaft zu lösen sey; 2) wenn sein erstgeborner Sohn Ritter werde, und 3) wenn seine erstgeborne Tochter sich vermähle. Dieß ist der Ursprung der auch in Deutschland in vielen Territorien vorkommenden, herkömmlich zu entrichtenden s. g. Fräuleinssteuer. Vergl. Grimm, d. Rechtsalterthümer. S. 297: „Item dicunt Scabini, si dominum de Valkenborg contingeret transire alpes (Römerzug) seu tradere filiam suam nuptui, sive sublimare filium suum in militem, petitionem potest facere in Sustren ad subveniendum ei in talibus articulis.“ Eichhorn, Rechtsgesch. Th. II. §. 306. Lang, histor. Entwick. S. 90 f. Strube, Nebenstunden. Th. II. S. 309 f.

**) Steuer, v. dem ältern stiura. Grimm, Rechtsalterth. S. 298.

***) „Appellata haec collecta fuit eine Land-Beede, quia solvebatur citra juris necessitatem ad preces imperantium.“ Strube, Obs. jur. l. c. §. 6. So erklärt den Ausdruck auch Grimm,

sich aber die Gründe für solche Forderungen oft wiederholten, entstand daraus die Anerkennung eines besondern Verpflichtungsgrundes durch Herkommen, häufig selbst eine ordentliche Abgabe oder jährlich zu entrichtende Bete (Jahrbeten, **pecuniae annales**), die dann in einem festgesetzten Anschlag (ohne Erhöhung oder Verminderung nach dem Bedürfniß) bezogen wurde *). Auch konnte eine solche ordentliche Bete vertragsmäßig begründet werden, insofern der Landesherr gegen Regulirung einer regelmäßigen Abgabe wiederholten Anforderungen um Beisteuern entsagte, welcher anerkannten Gerechtsame dann die außerordentliche Bete, als Nothbete, **indebitum**, Unpflicht entgegengesetzt wird **). Immer blieb es aber Grundsatz, daß eine Beisteuer von den im Lande gesessenen Personen ordentlicher und außerordentlicher Weise nur in den durch Vertrag oder

---

deutsche Rechtsalterth. S. 297. „Nach der ältesten Sitte wurde freiwillig dargeboten, allmählig bittweise verlangt (**beta, bete, petitio, rogatio**), endlich herrisch befohlen (Nothbitte, Gewaltbitte).“ Mit der „ältesten Sitte“ ist wohl auf **Tacitus German.** hingedeutet, woselbst **c. 15**: „**Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre Principibus vel armentorum vel frugum quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit.**“ Auch die Erklärung Möser's, welcher Bäte schreibt und es von Bat, d. i. Hülfe (Bybat, Beihülfe) ableitet, führt denselben Begriff mit sich. Vergl. Eichhorn, Rechtsgesch. Th. II. §. 306. (S. 456. der 5ten Ausg.). Bode, Beiträge znr Gesch. des Herzogthums Braunschw. S. 19.

*) Eichhorn a. a. O. S. 458. Verschiedene Benennungen nach Zeit und Gegenstand der Abgabe: Maibede, Herbstbede, Korn- und Pfennigbede. Lang, histor. Entwick. S. 56 f. — Bode a. a. O. S. 19 f.

) Eichhorn a. a. O. S. 458. u. bes. Lang a. a. O. S. 104 f. u. beispielsweise besonders den Vergleich der Markgrafen Otto u. Conrad v. Brandenburg mit ihren Landständen v. 1281, betreffend die ordentliche Bede und die Feststellung der außerordentlichen Fälle. **Gercken, Diplom. veter. March. Tom. I. p. 15 f. Eichhorn a. a. O. S. 461 f.

Herkommen bestimmten Fällen gefordert werden könne, ein Grundsatz, den auch die im vorigen Paragraphen angeführten Reichsgesetze entschieden anerkennen *). Deshalb kann auch aus der häufig vorkommenden Verbriefung der Freiheit von Steuer und Schatzung kein Schluß auf die Anerkennung einer allgemeinen Steuerpflicht gemacht werden **). Die mit der veränderten Kriegsverfassung, dem zunehmenden Hofstaat der Fürsten und der allmähligen Bildung einer beständigen Soldmiliz sich immer vergrößernden Bedürfnisse der Landesherren, welche aus den Einkünften von ihren eignen Gütern (Domainen) nicht bestritten werden konnten, machten die Steuer-Anforderungen immer häufiger, zugleich aber auch für die Landstände die Nothwendigkeit einer Sicherstellung dagegen immer fühlbarer ***). So sind es besonders die Steuern, welche das Aneinanderschließen der Stände befördern und die Vereinigung zu einer Corporation befestigen (vergl. Th. I. S. 341 f.). Die Stände versäumen dabei nie, bei Uebernahme fürstlicher Schulden und Bewilligung von Schatzungen zum Zweck ihrer Tilgung, sich besondere Reversalien darüber ausstellen zu lassen, daß sie dazu nicht schuldig seyen, und daß auch in Zukunft ohne ihre Bewilli-

---

*) Eichhorn a. a. O. S. 464. Strube, Obs. jur. III. §. 5. (S. 99.) Ueber die nicht selten vorkommenden, vom Kaiser erlangten Schatzungs-Privilegien s. Strube das. §. 6. S. 103.

**) Moser, von der Landeshoh. in Steuers. S. 10 f. „Die vile Landesherrliche Exemtionsfreiheiten von Steuren dienen auch nicht darzu, daß man sagen könnte: Exceptio confirmat regulam; dann es ist bekannt, daß man sich auch über viles hat Freyheitsbrieffe und Reverse geben lassen, etwas nicht zu thun, was schon durch das Recht der Natur verboten ware, z. E. es solle Niemand ungehört, oder ohne Urtheil und Recht an Leib u. Leben gestraft werden. Vilmehr legen die häuffige landesherrliche Reverse, daß die erlegte Steuern aus keiner Schuldigkeit, sondern blos aus gutem Willen, erlegt worden seyen, ein klares Zeugniß dafür ab, die Regel seye gewesen: Unterthanen seyen keine Steuern schuldig.“

***) Fr. W. Unger, Gesch. der deutsch. Landstände. Abth. II. S. 389 f. S. auch überhaupt Leyser, Medit. ad Pand. Spec. 669.

gung keine Steuer aufgelegt werden solle*); Zusicherungen,

*) Moser, von der Landeshoh. in Steuers. Kap. III. §. 7. S. 435 f. Häberlin, Handb. des Staatsr. Th. II. S. 270 f. Sehr lehrreich und interessant ist auch in dieser Beziehung die Verfassungsgeschichte der Bayerschen u. Braunschw. Lüneburgischen Lande. Ueber erstere s. bes. die oben Th. I. S. 342. gegebenen Nachweisungen u. z. B. auch den Schadlosbrief v. 1516. (bei Lünig, von der landsf. Ritterschaft. I. S. 694.). Die Landstände (Prälaten, Grafen, freyen Herren, Ritter, Knecht, auch Städt und Märkt) verwilligen auf fürstl. „Ersuchen, Begehr und Bitt", wozu sie vermöge der Landesfreyheiten „nit schuldig gewest sind", eine Steuer. Ebenso die Reversalien v. 1530, 1536, 1540, 1543, 1544. In den Br. Lüneb. Landen kamen auch schon im 14ten Jahrh. Bewilligungen vor. Nach einer Urk. von 1379 bewilligten „unse leve andechtige Ebbete, Proveste, Papheit, unse truvve Manne, Ridder u. Knechte und Borgere in unser herschop to Luneborch" eine allgemeine Bede. Die Sicherheits-Acte der Herzoge Bernhardt und Heinrich von 1392 enthält das Versprechen, daß ohne der Ritterschaft und Städte Einwilligung in den Dörfern derselben keine Schatzungen erhoben werden sollen. Jacobi, Lüneb. Landt. Absch. Th. I. S. 53 f. Ders. üb. das Alter u. die Repräsentat. d. Landst. S. 77. Dieselben Herzöge versprechen (Pfeffingers Historie des Br. Lüneb. Hauses, S. 450.): „Dat we, Unse Erven, Unse Nakömlinge Hertogen to Brunswik, edder nemand von unser weghene desser Bede eder desser gelik to nenen Tiden nicht mehr bitten oder nemen willen, noch en schullen, id en sy mit dersülven Unser leven getruwen als der vorgeschrevenen Manschop, Stede und Papheit Vulport, Witschap und guden Willen." Strube, Obs. jur. S. 102. Ebenso liefern die Privilegien der Calenbergischen und Götting. Landschaft zahlreiche Anerkenntnisse dieser Art, besonders aus dem 16ten Jahrhundert. Kleinschmidt, Samml. der Landt. Absch. Th. II. S. 15. 61. 39. 150. Strube l. c. S. 105 f. In Braunschweig-Wolfenbüttel haben die Herzöge auch schon im 14ten Jahrhundert Beden erhoben. Vergl. Koch, pragm. Gesch. des Herzogth. Braunsch. S. 264. Urk. v. 1406. „V. G. Gn. we Berend unde Hinrik Hertoge to Brunswick unde to Luneborch brodere ꝛc. Dat wy de groten bede, de zeliger andacht unse broder hertoge Friderik ubsad hadde in korten tüden in dem brunsv. Lande unde genomen hefft, unde wü ok genomen hebben wente hartho, de man het de hervestbede ꝛc. — Wie beholden de olden Bede,

welche in das 17te und 18te Jahrhundert hinein fast regelmäßig bei neuen Bewilligungen wiederholt werden. (Beispiele liefert fast jedes geistliche und weltliche Territorium in den bei Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen, Kap. II. gegebenen Nachweisungen). Auch findet man in der Regel, daß die Stände die Steuerbewilligung noch an gewisse andere, ihre sonstigen Rechte und Freiheiten betreffende Bedingungen knüpfen, oder dabei neue Privilegien zu erlangen suchen. Zugleich erlangten die Stände, um die Verwendung der bewilligten Schatzungen zu den bestimmten Zwecken zu sichern, fast überall das Recht der Selbstverwaltung der erhobenen Steuern, häufig auch das Recht der Selbsterhebung, wenigstens bei gewissen Steuern*). So entstanden die, der landesherrlichen Kammercasse mit selbst-

---

de bü unser eldern tüden gewesen hadde in unsen Landen to Brunswic, unde ok de kobede unde de haverbede over ore lude und meigern, alze over andere in den richten in unsen brunsvic. Lande." Die schon hier in Bezug genommene Besteuerung der Hintersassen der Prälaten, Ritterschaft und Städte wurde vertragsweise regulirt. (Rehtmeier, br. lüneb. Chronik. S. 721. Bode, Beiträge S. 20.) Mit dem Ende des 15ten und Anfang des 16ten Jahrh., werden die verlangten Beden immer häufiger. Dabei erkennt die Landschaft zwar eine Verpflichtung an, den Fürsten aus der Noth zu helfen, andrer Seits aber auch dieser, daß es aus gutem Willen geschehe. Revers Heinrich des Aeltern v. 1500. „Dat se unns to eren vnnd wolgefallen vnnd der schulde noch to hülpe vnnd sture, dre füllenkome Lantbede vthe dem Lande to nemende tolaten vnnd vergunnen willen — — en willen ock solker Landschattynge to anderen saken nicht gebruken." Der schon hier gebrauchte Ausdruck Landschatz verdrängt allmählig die Bezeichnung durch Bede. Während der ereignißreichen Regierung Heinrichs des Jüngern, (des bekannten Gegners der Reformation) bildete sich dasjenige Steuersystem, welches in Braunschweig bis in dieses Jahrh. fortgedauert hat. S. nähere sehr gute Nachweisungen bei Bode, Beiträge S. 28 f. Strube, Observ. l. c. §. 13 f. (S. 120 f.). Ueber das Bisthum Hildesheim, ebendas. S. 124 f.

*) Moser, von der Landeshoh. in Steuers. Kap. X. XI. Pfeiffer, Gesch. der landst. Verf. in Churhess. S. 95 f.

ständiger Verwaltung gegenüberstehenden s. g. Landessteuercassen und die in der Geschichte der Steuerverfassung so wichtigen ständischen Schatzcollegien *). Daß von den Ständen oder vom ständischen Ausschuß im Verhältniß zum Lande zum Theil mit Willkühr über die Landescasse disponirt wurde, zeigt die Geschichte mehrerer Länder **); aber das Bestreben verschiedener Landstände in Absicht der Verwaltung der Landescasse eine völlige Unabhängigkeit von der Landesherrschaft zu erlangen, war nicht durchzuführen, auch mußte der Kaiser in der Wahlcapitulation ausdrücklich versprechen, die Landstände hierin nicht zu unterstützen ***). Worin die Rechte des Landesherrn in Betreff der Landescasse bestanden, läßt sich nur aus der Verfassung der einzelnen Länder bestimmen †); soviel lag aber

*) Ueber die Entstehung der Landescassen (Aeraria provincialia) und der Schatzcollegien, besonders in den Braunschw. Lüneburg. Landen, s. wieder Strube, Obs. l. c. S. 107. 115. 117. 151. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. S. 161 f. In Br. Wolfenbüttel wurden schon 1505 die Schatzungen nur unter der Bedingung fortdauernder ständischer Controle bewilligt. Ribbentrop, Samml. der Landt. Absch. Th. I. S. 21. Bode, Beiträge. S. 33 f. Ueberhaupt auch Moser, v. d. Landeshoh. in Steuers. Kap. XI.

**) Besonders berüchtigt ist die „geheime Truhe" in Würtemberg. Moser, von der Reichsst. Landen. B. II. Kap. 22. §. 11. S. 876.

***) Wahlcap. Art. XV. §. 3. (oben Th. I. S. 344.) Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. Kap. XI. §. 3. S. 649.

†) Eine Anzahl einzelner Fragen beantwortet Moser a. a. O. Kap. XI. §. 4. S. 649 f. Besondere, durch Streitigkeiten hervorgerufene, Verfassungsbestimmungen, die das Verhältniß sehr bezeichnend determiniren, fanden sich namentlich in Würtemberg, Landesvergleich v. 1770. ad Grav. 5 et 6. und ad Grav. 7. §. 1—6. (Moser a. a. O. S. 345 f) „Ihro Herzogl. Durchl. werden gnädigst geruhen in Landescassa-Sachen Dero höchste Landesherrl. Ansinnungen — an den engern Ausschuß, nicht aber unmittelbar an die — Landschafft-Einnehmere, dem Herkommen nach, ergehen zu lassen —. §. 2. Ingleichen — gnädigst nicht zumuthen, Höchst-Deroselbe alle und jede landschafftliche Gläubigere, nebst den Summen ihrer bey der Landschafft stehen habender Capitalien, namentlich und genau — zu entdecken, oder Höchst-Denenselben den Zustand der Landschaffts-Cassa

überall in der Natur der hergebrachten Verfassung, daß der Landesherr oder seine Räthe nicht einseitig über die vorhandenen Landesgelder disponiren, Ueberschüsse sich nicht aneignen *) und keine verbindlichen Zahlungs-Befehle an die landschaftlichen Casse-Beamten erlassen konnten, sowie auch andrer Seits die einseitige der landständischen Zustimmung entbehrende Ausschreibung neuer Steuerauflagen für die Unterthanen nicht als verbindlich erachtet wurde.

§. 200.

b. Unterschied zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern.

Im Zusammenhange mit dem Grundsatze des ältern Rechts, daß der Landesherr nur in so weit ein Besteuerungsrecht habe,

---

und den darin befindlichen Geldvorrath anzuzeigen, vil weniger eine Untersuchung durch Herzogliche Räthe einseitig verfügen, sondern allenfalls Sich damit begnügen, daß eine allgemeine Anzeige derer Passiv-Kapitalien gegeben, in Ansehung des Cassa-Vorraths aber es bei dem alle Jahre denen — Herzogl. Deputatis zuzustellenden summarischen Extract noch ferner belassen werde." §. 3. "Es werden auch Ihro Herzogl. Durchl. den Engern Ausschuß in der seit Errichtung der Landschafftcassa ohnverrückt hergebrachten Verwaltung der Landesgelder, besonders der freyen Aufkündigung der Kapitalien — — — unbehindert handeln lassen." §. 4. "Ingleichen — niemalen einige Gelder — ohne ein (vom engern Ausschuß) dißfalls abgegebenes Decret, einseitig aus der Landschaffts-Cassa erheben und wegnehmen lassen." Die ebenfalls sehr genauen Bestimmungen des Mecklenburg. Landesvergleichs v. 1755 über das gesammte Steuerwesen s. bei Moser a. a. O. S. 277 f. Vergl. auch über die sehr ausgedehnten Befugnisse des Collegiums der Schatzräthe und s. g. engern Ausschusses in Braunschw. Wolfenbüttel: Gesammter Landsch. Privilegia von 1770. Art. 15. 16. (Pölitz, Europ. Verf. Th. I. S. 911 f.)

*) Vergl. hierüber die Ansichten von Strube und eine landesherrliche Erklärung v. 1725 bei Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. S. 181 f. "Soll von dem Ueberschuß der verwilligten Contributionen von Niemanden einseitig disponirt, sondern selbige — wohin — — Regierung und Löbl. Stände es nothwendig zu seyn erachten, verwendet werden."

als er es speciali titulo (durch Herkommen, vertrags- oder reichsgesetzliche Bestimmung) erworben, steht die theoretische Unterscheidung zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern *). Unter jenen verstand man während der Reichsverfassung diejenigen, welche, kraft eines schon vorhandenen Verpflichtungsgrundes, auf Anforderung des Landesherrn von den Unterthanen entrichtet werden mußten, weshalb die Concurrenz der Stände, die erforderliche Nachweisung über die Existenz, die Größe oder den Umfang des Bedürfnisses vorausgesetzt **), sich hierbei nur auf die Erhebungsart und Repartition der Steuer beschränkte; unter diesen alle übrigen Steuern, welche ohne vertragsmäßige Uebernahme von Seiten des Landes rechtmäßiger Weise gar nicht gefordert und erhoben werden konnten. Bei den nothwendigen Steuern lag der Grund der Nothwendigkeit entweder in der Reichsverfassung oder in der Landesverfassung. Nothwendige Steuern waren insbesondere:

---

*) Strube, Unterricht von Reg. u. Justizsachen. S. III. §. 13. Leist, Staatsr. §. 227. No. IV. §. 228 f. J. Chr. Krause, Vers. über die Nothsteuern überhaupt u. s. w. in dess. Abhandl. aus dem deutsch. Staatsr. S. 194 f. (bes. §. 15. S. 217 f.)

**) Deshalb und zur Verhütung willkührlicher Ausdehnung der Berechtigung verlangt auch der Reichsabsch. v. 1555. §. 82. von den Reichsständen, „daß sie ihren Unterthanen die bestimmte Maaß derselbigen Hülff zuvordrist eigentlich und ausdrücklich kundbar und namhaft machen sollen.“ S. Häberlin, Handb. Th. II. S. 275. Eben so konnte in andern Fällen s. g. nothwendiger Steuern, eine Vereinbarung mit den Ständen über die Frage, ob es nothwendig oder Bedürfniß sey, erfordert werden; z. B. wenn der jüngste Reichsabsch. (s. oben S. 105.) von den nöthigen Landesfestungen und Garnisonen sprach. Daß hierbei die bloße Erklärung des Landesherrn, er halte eine Festung für nöthig, nicht entscheidend seyn konnte, ergiebt sich schon zur Genüge aus der Geschichte des mißglückten Versuchs einer Ausdehnung dieser reichsgesetzlichen Bestimmung. Moser, von der Landeshoh. in Steuers. Kap. V. §. 3. Stündeck, über die Steuerverfass. S. 95. — Leist, Staatsr. §. 228. No. III.

I. Nach Inhalt der Reichsgesetze (vergl. §. 198.) alle auf Reichs- und Kreistagen bewilligten Reichs- und Kreissteuern, sowie die zur Unterhaltung der beständigen Kreistruppen, des zum Reichskriege zu stellenden Reichscontingents und zur Bestreitung der Kosten des Reichskriegs nothwendigen Steuern; ferner die s. g. Cammerzieler, die Kosten der Legationen zu Reichs- und Kreistagen und die Unterhaltung der nöthigen Landesfestungen und Garnisonen. Da aber die Reichsgesetze die Unterthanen eigentlich nur zum Beitrag zu diesen Reichsanlagen verpflichteten, *) oder andrerseits die Landesherrn auch ausdrücklich für schuldig zur Beisteuer aus ihren eignen Gütern erklärten, so hieng doch die Bestimmung der Größe der Steuern im einzelnen Falle, sowie die Repartition und Erhebungsart **) von einer besondern Uebereinkunft zwischen Landesherrn und Ständen ab, insofern nicht nach dem Herkommen oder der Landesverfassung ein für allemahl ein bestimmter Beitrag vom Landesherrn, oder von den Ständen verglichen war, oder sämmtliche Reichsanlagen herkömmlich von den Unterthanen allein getragen werden mußten ***). Die in den Reichsgesetzen mehrmals gegebene Bestimmung, daß von dem Beitrag zu den Reichs- und Kreissteuern Niemand, wes Stands und Wesens er sey, ausgenommen werden solle, wogegen auch kein Herkommen, Vertrag und sonstige particulare Zusicherung schützen sollte †), war in Landesverträgen zum Theil

---

*) Vergl. oben S. 104. Pfeiffer, Gesch. der landst. Verf. in Kurh. S. 80.

**) Pfeiffer a. a. O. S. 76.

***) Beispiele von bestimmten Beiträgen des Landesherrn oder der Stände lieferten die Verfassungen von Ostfriesland und Mecklenburg S. überh. Moser, von der Landeshoh. in Steuers. S. 500 f.

†) R. Absch. von 1543. §. 24. „— und soll in solcher Anlag niemand ausgeschlossen seyn, noch verschonet werden.“ R. Exec. Ordn. von 1555. §. 82. „— daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben solle, ihre Unterthanen, geistlich oder weltlich, sie seyen exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen —.“ Reichsschl. v. 1775. Art. 33. „— ungehindert aller anderweiten Ver-

ausdrücklich wiederholt *).

II. Was zu den nach der hergebrachten oder vertragsmäßig bestimmten Landesverfassung nothwendigen Steuern gehöre, hieng zwar von den Bestimmungen der particularen Rechtsquellen selbst ab, ohne daß sich dabei eine, als gemeinrechtlicher Grundsatz zu betrachtende, Regel festgestellt hätte. Als Beispiele solcher häufig und resp. fast überall vorkommenden nothwendigen Steuern kann man aber betrachten:

a. Die von Alters hergebrachte s. g. Fräuleins- oder Prinzessinsteuer bei Vermählungen fürstlicher Töchter, bald mit einer festbestimmten Summe, bald mit einem in jedem einzelnen Falle zu vergleichenden Quantum **).

b. Die besonders zum Unterhalt des stehenden Militairs eingeführte, zum Theil in eine besondere Casse (die Landeskriegscasse) fließende Contribution, nebst den s. g. Proviantgefällen, Servicen und Fouragegeldern ***).

---

träge, Obligationen, Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten und Herkommen —."

*) Sehr erläuternd für das ganze Verhältniß sind die Bestimmungen des Mecklenburg. Erblandesgrundvergl. v. 1755. (Art. II.) §. 101—114; abgedr bei Moser, von der Landeshoh. in Steuers. S. 287 f.

**) Schriftsteller gegen u. für diese Steuer sind: Ahasv. Fritsch, de Dotatione filiae principis et in specie de collectis maritagii, vulgo Fräuleinsteuer. Gera 1671. (Opusc. miscell. P. I. No. III. p. 54.) — A. L. Seip, de libertate statuum prov. circa dotat. filiarum illustr. potissimum apanagiatarum. Gott. 1747. — G. H. Hinüber, de jure statuum imp. dotis subsidia filiar. illustr. a subditis exigendi, per observantiam stabilito. Gott. 1756. Cramer's Nebenstunden. Th. 41. S. 109. Strube, rechtl. Bed. Th. IV. No. 138. — Moser's Staatsr. Th. XIX. S. 484 f. Th. XV. S. 127. Familienstaatsr. Th. II. S. 296. Lang, histor. Entwick. S. 90 f. — J. Chr. Krause, Versuch üb. die Nothsteuern überhaupt, besonders über die Fräuleinsteuern, nach deutschen Herkommen; in dessen angef. Abh. bes. §. 25. S. 241 f. Bode, Beiträge zur Gesch. des Herz. Braunschw. S. 40. Gesammter (Br. Wolfenb.) Landschaft Privilegien von 1770. Art. 25. Pfeiffer, Geschichte der landst. Verf. in Kurhess. S. 86 f.

***) Vergl. insbes. Bode in den angef. Beiträgen S. 51 f. S. 75 f.

c. Die unter dem Namen des Kammerbeitrags zur Unterstützung der landesherrlichen Finanzen nach dem Herkommen jährlich zu leistende Beihülfe (**Subsidium charitativum**). Die Veranlassung dazu ist regelmäßig in einer vorhandenen drückenden Schuldenlast des Landesherrn zu suchen, zu deren Abtragung die Stände eine Steuer (Handschatz — Hufen- oder Scheffelschatz, Schaafschatz u. s. w.) verwilligten, welche allmählig zu einer dauernden, mit der Zeit auch sich mehrenden ordentlichen Landsteuer wurde. Doch ist der herkömmlich zur Pflicht gewordene jährliche Kammerbeitrag häufig auch eine besondere, von den Seitens der Landschaft übernommenen Schulden verschiedene, Verpflichtung *). Vielfach erhielt sich aber auch hierbei ein freies Bewilligungsrecht der Stände **). Verschieden von den Kammerbeiträgen sind die auch häufig vorkommenden, von den Landständen dem Landesherrn für seine Person bei gewissen Gelegenheiten, z. B. beim Regierungs-Antritt, gemachten freiwilligen Geschenke (**Dons gratuits**) ***).

Die Steuer kömmt besonders während und nach den Zeiten des 30jährigen Krieges auf, bleibt aber in manchen Ländern forthin an die freie Bewilligung der Landschaft gebunden. Vergl. z. B. üb. Hessen: Pfeiffer, Gesch. der landst. Verf. in Kurhess. S. 77 f.

*) Godofr. Strauss, de contributionibus et quae ex his appellantur Cammerhülfen. Viteb. 1698. Beispiele s. bei Moser, v. d. Landeshoh. in Steuers. S. 532 f. u. in Betreff übernommener Kammerschulden Ders. von der Landeshoh. in Cammers. Kap. IV. Lang, histor. Entwick. der Steuerverfass. S. 217 f.

**) z. B. in Hildesheim, Strube, de collect. et aerar. prov. origine. §. 19. ungeachtet eines die Pflicht aussprechenden Reichshofraths-Decrets; in Würtemberg, Landesvergl. v. 1770. ad Cl. Grav. 5 et 8. §. 10. „Wann — von Prälaten und Landschafft — von Zeit zu Zeit einiger Cammer-Beytrag — verwilligt wird, werden Ihro Herzogl. Durchl. gleich allen Dero hohen Vorfahren an der Regierung, solches als etwas freywilliges gnädigst anerkennen —." Vergl. Moser, v. d. Landeshoh. in Steuers. S. 539 f.

***) Vergl. Moser a. a. O. S. 543 f. — Pfeiffer, Gesch. der landst. Verf. S. 87 f.

d. Wo die Landstände zur Unterhaltung von Landescollegien und andern öffentlichen Anstalten, oder zu einem Beitrag dazu verfassungsmäßig verpflichtet waren, gehörten auch die dazu, erforderlichen Deckungsmittel zu den nothwendigen Steuern *). Verschieden hiervon sind die Beiträge zu den von den Landschaften gegründeten und ganz deren Verwaltung überlassenen (durch landesherrliche Verordnungen meistens bestätigten und regulirten) Landesanstalten, z. B. die häufig vorkommenden landschaftlichen Brandassecuranzen.

§. 201.

III. Von der Besteuerung nach neuerem Rechte.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Schon seit dem 17. Jahrhundert war durch Uebertragung der Grundsätze des natürlichen Staatsrechts auf die Verfassung der deutschen Particular-Staaten allmählig die Meinung vorherrschend geworden, daß die zur Deckung der Landes-Bedürfnisse nothwendigen Steuern **) in Ermangelung anderer dazu bestimmter öffentlicher Einkünfte von den Ständen und Unterthanen nicht verweigert werden könnten. Für den Fall, daß es dennoch geschähe, sprach man den Reichsgerichten die Befugniß zu, die mangelnde Einwilligung zu ergänzen, und legte den Landesherren auch die Befugniß bei, bis dahin „ein Provisorium zu treffen, damit nicht aus Mangel der Finanzen die Staatsverwaltung ins Stocken gerathe" ***). Auch war

---

*) Moser, v. der Landeshoh. in Regierungssachen. S. 119 f. Leist, Staatsrecht. S. 229.

**) Von der traurigen Wirthschaft und dem häufigen Mißbrauch dieses Grundes s. eine mit grellen Farben gemachte Schilderung in C. Fr. v. Moser, der Herr und der Diener S. 99 f. Auch bei J. J. Moser, von der Landeshoh. in Steuers. S. 593 f.

***) Schon der Cammerger.-Assessor v. Ludolf lehrt (Symphor. Consult. forens. T. I. conc. 6.) „Si quis imperantium Contributiones

in vielen, besonders den größern deutschen Territorien die Steuerbewilligung durch die Stände in der Praxis mehr und mehr zu einer bloßen Formalität geworden *) und der in der Reichsverfassung liegende Schutz um so illusorischer, je mächtiger der Herr geworden war **).

II. Mit Auflösung der deutschen Reichsverfassung ***) fiel

---

indicere velit sub praetextu utilitatis et necessitatis publicae; tunc audiri Subditos merito in judiciis imperii, ibique probandam esse necessitatem a domino Territorii." Vergl. auch Leist, Staatsr. §. 229. Gönner, Staatsr. §. 457 und überh. „von der Steuern Ansinn- und Bewilligung" Moser v. d. Landeshoh. in Steuersachen Kap. VI. S. 585 f.

*) Besonders da, wo die Sache blos mit dem Ausschuß abgemacht wurde, wie z. B. in Bayern, wobei dann den Mitgliedern des Ausschusses jährlich die tröstliche Versicherung ertheilt wurde, daß sie ihrer Bewilligung halber bei nächstkünftigem (d. h. ad Graecas Kalendas verschobenen) Landtage vertreten werden sollten. — Auch die kleineren Herren verstanden es aber, nöthigenfalls gut zu argumentiren und den Beweis zu führen, „Statibus provincialibus nullum competere votum negativum." Moser, a. a. O. S. 387.

**) Moser, v. d. Landeshoh in Steuers. S. 594 f. „Was nun die Praxin anbelangt; so äußert sich ja freilich hierinn ein sehr großer Unterschied, welcher seinen Grund in der mehreren oder wenigeren Macht des Landesherrn und dem daher entspringenden wenigeren oder mehreren Ansehen derer Landstände hat: Nach selbigem kommt es nun bald auf das bewilligen müssen, bald auf das wollen mehr oder weniger an; auch giebt es wohl Fälle, da es gehet, wie jener Pursch, der in die Auswahl gezogen werden wollte, sagte: Wenn ich nicht muß, so will ich." In einer Waldeckischen Deduction gegen die Waldeckische Ritterschaft heißt es: „Daß ein lusus in voce: Bewilligen stecke, wird Niemand widersprechen, wer bedencket, wie vil das Nicht bewilligen denen sub potentioribus principibus stehenden Unterthanen nuze oder hellfe, denn da heißt es: Es stehe nicht bey dem Unterthanen, ob er bewilligen wolle oder nicht? Sondern die necessitas erfordere, daß diß und das bewilliget werden müsse, man thue es gleich gern oder nicht. Die Potentiores können sie schon machen bewilligen, wie die vielfältige Exempla auf Landtagen in Churſachsen und anderstwo bezeugen."

***) Viel Belehrendes über Theorie und Praxis aus den ersten Jahren die-

natürlich jeder Schutz, den die Unterthanen bisher noch gegen willkührliche Besteuerung gefunden hatten, weg, und wo man sich der landständischen Verfassung ganz zu entledigen wußte, hieng die Beurtheilung der Frage über die Nothwendigkeit neuer Steuerauflagen blos von der Regierung ab. Dadurch war nun zwar der Rechtsgrundsatz von der Unzulässigkeit einer willkührlichen Besteuerung an sich nicht aufgehoben und da, wo die Landständische Verfassung in Wirksamkeit blieb, das verfassungsmäßige Steuer-Bewilligungsrecht der Stände nicht beseitigt; allein bei der Verwandlung der deutschen Territorien in wirkliche Staaten, konnten sich nun die Stände und Unterthanen um so weniger der Anerkennung des Grundsatzes entziehen, daß alle zur Führung einer verfassungsmäßigen Regierung erforderlichen und zur Erfüllung begründeter Staats-Verpflichtungen nothwendigen Auflagen nicht verweigert werden könnten *), wodurch jedoch die Beurtheilung der Frage, was als nothwendiger Staatsbedarf zu betrachten sey, keineswegs der einseitigen Bestimmung der Regierung überlassen wurde.

III. Bei Wiederherstellung der ständischen Verfassung war es allgemeine Rechtsüberzeugung, daß den Ständen das Steuerbewilligungsrecht in dem, mit den Hauptgrundsätzen der monarchischen Verfassung verträglichen Sinne, zugesprochen werden müsse. Daher haben nicht allein die Entwürfe der Bundesacte und die daneben abgegebenen Erklärungen auf dem Wiener Congresse dasselbe für ein in dem Wesen der deutschen Repräsentativ-Verfassung begründetes Recht der Stände anerkannt, (vergl. oben Th. I. S. 351 f.) sondern es haben auch fast alle **) neuern

---

dieses Jahrhunderts enthält: J. Fr. Runde üb. die Erhaltung der öffentl. Verfassung in den Entschädigungslanden. Gött. 1805. bes. §. 181—212.

*) Was schon früher zu den s. g. nothwendigen Steuern gehört hatte, behielt diese Eigenschaft mit Ausnahme dessen, was sich auf die Verhältnisse zum aufgehobenen Reichskörper (Reichs- und Kreissteuern) bezog. Vergl. z. B. die Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1820 §. 15.

**) Eine Ausnahme macht die Verf. Urk. des Fürstenth. Liechtenstein,

Verfassungsgesetze den Ständen dieses wesentlichste aller Rechte in Beziehung auf directe und indirecte Auflagen ausdrücklich garantirt und den Umfang und die Ausübung dieses Rechts genauer bestimmt; entweder unter Bestätigung oder wesentlicher Modification der früher bestandenen Verhältnisse, besonders in Betreff der Selbst-Verwaltung der Steuern durch die Stände, welche man zum Theil als eine mit den Grundsätzen des neuern Verfassungsrechts unverträgliche Einrichtung betrachten zu müssen glaubte. Doch wurde mehrfach eine aus landesherrlichen und ständischen Gliedern zusammengesetzte Landessteuerbehörde eingesetzt zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Steuerwesens *).

---

worin §. 11. die Erklärung gegeben ist: „Unsern auf dem Landtage versammelten getreuen Ständen werden wir durch Postulate den Bedarf (?) jedesmal vorlegen, und da Wir davon Nichts für Uns behalten, sondern lediglich jene Ausgaben darunter begreifen werden, welche zur innern Verwaltung und rücksichtlich der äußern Verhältnisse erforderlich sind; so haben Unsere getreuen Stände sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen und dafür zu sorgen." Ebenso in Oesterreich. Auch die Holsteinschen und Preußischen Provinzial-Stände haben selbst bei Steuer- oder Auflage-Gesetzen nur eine berathende Stimme.

*) Vergl. überhaupt Nassauisches Verfassungs-Patent v. 1814. §. 2. № 3. Schwarzb. Rudolst. Verordn. v. 8. Jan. 1816. §. 1. Lippe-Schaumb. Verordn. v. 15. Jan. 1816. §. 2. № 1. (unter Bestätigung des Landesvergleichs v. 3. Decbr. 1792.) Waldeck. Landesvertr. v. 19. Apr. 1816. §. 25. lit. a. b. Weimar. Grundgesetz v. 5. Mai 1816. §. 5. № 1. 2. 3. §. 97—108. Baierische Verf. Urk. Tit. VII. §. 3—10. Badische Verf. Urk. §. 53—56. §. 60—63. Würtemb. V. U. §. 109—118. (Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1820. §. 14 f.) Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 67—69. Coburg. V. U. §. 68 f. §. 112 f. Meining. Grundges. §. 80—83. Churhess. Verf. Urk. §. 98. §. 143 f. Altenburg. Verf. Urk. §. 74. 75. §. 202. 208. §. 247. 253. Königl. Sächsische V. U. §. 96—102. Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1832. §. 173 f. Lippesche Verf. Urk. §. 5. 6. Hannov. Staatsgrundges. §. 140 f. Landesverf. Ges. §. 150 f. Sondersh. Verf. Urk. §. 138—149. Luxemburg Verf. Urk. v. 12. Octbr. 1841. Kap. 2.

Alle neuern Verfassungs-Urkunden gehen dabei von dem Grundsatz aus, daß die Unterthanen und resp. die Stände die Mittel zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu gewähren verpflichtet seyen, in so weit sie nicht aus den vorhandenen dazu bestimmten Mitteln (Staatsgütern und Domainen) zu bestreiten sind. Sie erkennen daher kein Steuerbewilligungsrecht in dem Sinne an, daß die für den Staatsbedarf nothwendigen Steuern auch willkührlich verweigert werden könnten, und sprechen dieß indirect auch dadurch aus, daß sie den Ständen verbieten, die Bewilligung der Steuern mit einer Bedingung zu verbinden, welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben selbst betrifft *). Es kann daher auch als keine Verletzung der beste-

*) In den ältern Landesverfassungen ist von der Unzulässigkeit einer an sonstige Bedingungen geknüpften Steuerbewilligung fast nirgends die Rede. Doch findet sich z. B. in der Landesordn. Ferdinands II. für Böhmen schon der Passus: daß Stände die begehrten Contributionen durch unbillige Conditionen, als durch Suchung neuer Privilegien und Freyheiten, oder dergleichen der Proposition nicht anhängige Einwendungen nicht conditioniren oder aufhalten sollten. (Moser, v. d. Landeshoh. in Steuers. S. 36.) Schon die Publicisten des 18. Jahrh. erkennen aber die Zulässigkeit aller möglichen Bedingungen nicht mehr an (vergl. besond. Moser, a. a. O. S. 598 f.) Sehr gut äußert sich Strube in den Nebenstunden Th. II. S. 453 f. (S. 376 f. der 2. Aufl.) über die Frage, mit der Unterscheidung, ob die Bewilligung sich auf nothwendige Landesbedürfnisse beziehe oder nicht und ob die Stände blos die Bestätigung ihrer „wohlgegründeten Rechte" begehren oder weiter gehen. Die Stände sollen die Einwilligung „zum Nachtheil des gemeinen Wesens nicht versagen können" (S. 387). Auch nennt er es z. B. einen Mißbrauch der Landtags-Bewilligungen (S. 447) „wenn mittelst derselben der Landesherr genöthigt werden will, die Gerechtsame seiner Cammer-Güther fahren zu lassen." Von den neuern Verf. Urk. sagt schon die Baierische v 1818. Tit. VII. §. 9: „Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden." Ihr folgt dann die Badische Verf. Urk. §. 56., die Würtemb. §. 113., die Hessen-Darmst. §. 68. Erst die Coburg. Verf. Urk. §. 72. macht den (sich freilich von selbst verstehenden) Zusatz: „welche den Zweck und die Verwendung derselben nicht selbst betreffen." In der Mei-

henden Verfassungsrechte betrachtet werden, wenn die deutsche Bundesversammlung erklärte*), daß keinem deutschen Souverain durch die Landstände die, zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen, Mittel verweigert wer=

---

ning. und Churhessischen Verf. Urk. ist die Unzulässigkeit von Bedingungen nicht ausdrücklich ausgesprochen. Das Altenburg. Grundges. nimmt den Satz (§. 204) wieder auf mit der besondern Erklärung: „Letztere (die Bedingungen) würden vielmehr, mit Ausnahme der Vorverhandlungen über Zweck und Dauer (modus und dies) unzulässig seyn." Auch das Hannov. Grundges. §. 145., das Landesverf. Ges. §. 154. und die Sondershäus. Verf. Urk. §. 143 schließen alle „das Wesen und die Verwendung der Steuern nicht unmittelbar betreffenden Bedingungen" aus.

*) Bundesbeschl. v. 28. Jun. 1832. Art. 2. „Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten." — Sie Sache selbst, abgesehen von dem schließlich beygefügten Präjudiz, hat gewiß weniger Bedenken, als die auf schwachen Füßen stehende Argumentation aus der Wiener Schlußacte, welche (Art. 58) blos von der Erfüllung der Bundespflichten redet. Uebrigens verliert auch das beigefügte Präjudiz dadurch an der zu besorgenden Gefährdung der Landesverfassung, da nach dem in Bezug genommenen Art. 26 der Schlußacte die Anrufung der Hülfe des Bundes erst „nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel" rechtlich zulässig ist und durch die inzwischen erfolgte Einsetzung des Bundesschiedsgerichts auch für diesen Fall ein Mittel zur Verhinderung der Verwirklichung jenes Präjudizes gegeben ist. — Vergl. übrigens Reyscher's publicist. Versuche S. 196—204. Ueber die extravaganten Behauptungen von Pfizer, das Recht der Steuerbewilligung s. oben S. 97. — Den angeblichen Inhalt der s. g. Wiener Schlußacte v. 1834. Art. 18—22, das Steuerbewilligungsrecht der Stände be=

den dürften, und daß deshalb auch die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern von der ständischen Versammlung weder mittelbar noch unmittelbar durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingt werden könne. Andererseits ist aber auch dadurch die Beurtheilung der Frage, was als nothwendiger Staatsbedarf zu betrachten sey, auf keine Weise dem einseitigen Urtheil der Regierung preisgegeben.

IV. Obwohl der deutsche Bund nicht in die Rechte des deutschen Reichs eingetreten ist, so war es doch natürlich, daß die Bundeslasten nach demselben Princip beurtheilt wurden *), wie früher die Reichs- und Kreissteuern, und daß deshalb der Grundsatz aufgestellt wurde, daß die deutschen Regierungen durch die Landstände nicht an der Erfüllung der nach der Bundesverfassung den einzelnen Staaten für Bundeszwecke obliegenden Leistungen gehindert oder beschränkt werden könnten. Dieser, auch durch die Natur des Bundesverhältnisses vollkommen gerechtfertigte, Grundsatz ist in der Wiener Schlußacte Art. 58 bestimmt ausgesprochen **). Auf keine Weise ist aber dadurch

---

treffend, (vergl. oben Th. I. S. 359 u. C. Welcker, wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation. Mannheim 1844. S. 376 f.) betrachte ich im rechtlichen Sinne als gar nicht vorhanden und nehme daher auch weiter keine Rücksicht darauf.

*) Die Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1820. §. 15. motivirt dieß am besten: „Nur versteht es sich bei den inzwischen in Deutschland eingetretenen Veränderungen der Staatsverhältnisse, und da vermöge derselben die Verfügungen und Beschlüsse der Bundesversammlung für sämmtliche deutsche Staaten verbindlich sind, von selbst, daß die danach und zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen des Landes erforderlichen Steuern und Lasten von den Unterthanen getragen und statt der vormaligen Reichs- und Kreisanlagen auch ferner nach Bedürfniß aufgebracht werden müssen."

**) Art. 58. „Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden." Vergl. auch den in vor. Note angeführten Bundesbeschluß von 1832 u. was besondere Verfassungsbestimmungen betrifft, z. B. Coburg. Verf. Urk. §. 74. Meining. Grundges. §. 81.

jede Concurrenz der Stände in Beziehung auf die Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtung ausgeschlossen *).

V. Auch im heutigen Staatsrecht kann noch von einem Unterschiede zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern die Rede seyn. Denn einer Seits kann man sagen, daß alle Steuern in so fern für freiwillig zu halten sind, als die bundes- oder landesverfassungsmäßige Anerkennung des Daseyns und des Umfanges eines Staatsbedürfnisses oder einer obliegenden Verpflichtung noch nicht vorliegt **), und als Verwilligungen zu Ausgaben und neuen Anlagen, bei denen wohl von einem Nutzen, aber von keiner Nothwendigkeit die Rede seyn kann, durchaus frei sind, weshalb auch die bedingte und unbedingte Verweigerung im Rechte der Stände vollkommen begründet ist; — und anderer Seits sind die Abgaben, welche zur Bestreitung eines dauernden, verfassungsmäßig durch Steuern zu deckenden Bedürfnisses erhoben werden müssen, offenbar nothwendige Steuern, welche auch dadurch, daß sie von Landtag zu Landtag bewilligt werden, nicht die Natur freiwilliger Steuern annehmen ***).

---

*) Vergl. z. B. vorläufig: Braunschw. Landschaftsordn. v. 1832. §. 180.

**) So erhält dann auch die, mit der allgemein ausgesprochenen Verpflichtung der Stände zur Deckung des Staatsbedarfes scheinbar im Widerspruch stehende, Beilegung eines „Versagungsrechtes" einen vernünftigen Sinn. Vergl. z. B. Mening. Grundgesetz §. 81. „Nur über das, was zur Erfüllung bundesgesetzlicher Verpflichtungen nothwendig geleistet werden muß, steht ihnen (den Ständen) kein Versagungsrecht zu." Umfassender und richtiger drücken sich die Hannoverschen Verfassungs-Gesetze (Stgrdgesetz §. 140. Landesverf.-Ges. §. 150) aus, wenn sie der Ständeversammlung zwar das Recht beilegen, das Budget zu prüfen und zu bewilligen, aber zugleich hinzusetzen: „Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern."

***) Vergl. besonders Sondershäus. Verf. Urk. §. 144. welche unter Bezugnahme auf den Bundesbeschl. v. 1832 sagt: „Das Recht einer Ablehnung der Bewilligung steht den Ständen nur bei denjenigen Ausgaben zu, welche weder zur Führung der Regierung, noch zur

VI. Für den Fall, daß ein außerordentliches, nicht vorherzusehendes und so dringendes Staatsbedürfniß sich herausstellt, daß eine Zusammenberufung der Stände vorher nicht möglich seyn sollte, ermächtigen neuere Verfassungen *) den Landesherrn, auch ohne ständische Zustimmung eine Steuer von den Unterhanen zu erheben **). Doch wird dabei vorausgesetzt, daß a) die Deckung des Staatsbedürfnisses durch kein anderes, weni-

---

Erfüllung bestimmter bundes- oder landesgesetzlicher Verpflichtungen unabweisbar nothwendig sind." Ferner §. 145. „Die für den stehenden nothwendigen Staatsbedarf (§. 144) erforderlichen Steuern werden so lange erhoben und können nicht zurückgenommen werden, bis der Bedarf auf andere Weise gedeckt ist. Die für den übrigen Staatsbedarf verwilligten Steuern hingegen, dürfen nicht weiter erhoben werden, als — höchstens — ein Jahr weiter als die ursprüngliche Verwilligung gieng." Diese Bestimmungen drücken den jetzigen staatsrechtlichen Unterschied zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern sehr gut aus, vorausgesetzt, daß dem § 144 nicht die, alles ständische Recht vernichtende, Bedeutung — auf welche freilich §. 141 u. 142 hinzuleiten scheinen — untergelegt wird, daß die Regierung entscheide, was nothwendig sey. — Vergl. auch Braunschw. Landsch. Ordnung v. 1832. §. 177. 178.

*) Beschränkungen verschiedener Art können auch hierbei vorkommen, z. B. auf eine Kriegssteuer bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer desselben. So Badische V. U. §. 63. Ganz ausgeschlossen (auch für Kriegszeiten) ist diese Berechtigung der Regierung in der Würtemb. V. U. §. 109. (vergl. auch §. 190.) und in der Churhess. Verf. Urk. §. 143.

**) Es ist dies eine Aeußerung des jus eminens der Staatsgewalt im Verhältniß zu den Verfassungsrechten der Unterthanen. Aeltere Verfassungen schneiden aber die Erhebung einer solchen Nothbede gerade zu ab. Vergl. z. B. den Mecklenb. Erblandesgrundvergl. v. 1755. §. 75. Ein Beispiel, wie selbst unter Beistimmung des Reichscammergerichts im Jahr 1758 bei der an Preußen zu zahlenden Contribution gegen die Stadt Rostock dennoch der Grundsatz zur Anwendung gebracht wurde: Necessitas non habet legem, s. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. S. 445. Auch Moser giebt hier dem Landesherrn das Recht in dringender Noth, „mittelst einseitiger Ausschreibung der Nothdurft ohne Zuziehung der Landstände" sich zu helfen. Vergl. auch die allgem. Aeußerung der Coburg. Verf. Urk. §. 66.

ger drückendes Mittel bewirkt werden könne *) und daß b) da, wo ein landständischer Ausschuß, ein Schatzcollegium oder ein ähnliches zugleich ständisches Organ vorhanden ist, die Ausschreibung und Erhebung der außerordentlichen Steuer nicht ohne dessen Concurrenz erfolge **); auch c) bei der Repartition und Erhebung die bestehende Verfassung beobachtet ***), und endlich d) bei dem nächsten Zusammentritt der Ständeversammlung durch Rechtfertigung des geschehenen Schrittes deren Zustimmung nachträglich erwirkt werde †), insofern nicht die Verfassung eine andere Art beschränkterer Concurrenz für genügend erklärt ††).

§. 202.

B. Umfang des Steuerbewilligungsrechts der Landstände.

I. Das ständische Bewilligungsrecht bezieht sich auf alle Auflagen, welche unter den Begriff der Steuer fallen, ohne Unterschied, welches der Gegenstand der Besteuerung sey (Grundstücke, oder andere Vermögensgegenstände, Personen, Ge-

---

*) Dazu muß auch die Anleihe oder Contrahirung einer Staatsschuld (resp. ohne Zustimmung der Stände) gerechnet werden. Manche neuere Verfassungs-Urkunden scheinen auch nur dieses Mittel zur provisorischen Deckung des Staatsbedürfnisses zu gestatten; so z. B. die Baier. Verf. Urk. Tit. VII. § 8 u. 15. Ferner die Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 71. Sächsische Verf. Urk. §. 105 (?). Hannov. Stgrdgef. §. 147. u. Landesverf. Gef. §. 163.

**) Badische Verf. Urk. §. 63. Braunschweig. Landsch. Ordn. von 1820 §. 18. Altenburg. Grundgef. §. 217. Braunschweig. Landsch. Ordn. v. 1832. §. 180 u. 190.

***) Moser v. d. Landeshoh. in Steuerf. S. 445.

†) Braunschw. Landsch. Ord. §. 190: „Steuerverwilligungen dieser Art (nämlich Seitens des ständischen Ausschusses) hören in dem Augenblick auf Kraft zu haben, wo die Ständeversammlung ihnen ihre Zustimmung versagt."

††) Dieß scheint zufolge der Bestimmungen der Badischen Verfassung §. 63 hier angenommen werden zu müssen.

werbe, Verbrauch von Lebensmitteln und andern Consumtibilien z. B. Spielkarten, Stempelpapier *) u. s. w.) und ob die Steuer für einen bestimmten und resp. vorübergehenden Zweck, oder dauernd für Staatszwecke überhaupt entrichtet werden soll. Auch kann sich verfassungsmäßig das Verwilligungsrecht auf solche Leistungen der Unterthanen erstrecken, welche, wie z. B. Weg-, Brücken- und Chausseegelder **), Gerichtsporteln, Concessions-Abgaben u. s. w. nicht unter den Begriff der eigentlichen Steuer zu subsumiren sind ***).

---

*) Auch ältere Publicisten forderten schon zur Einführung des Stempelpapiers die Zustimmung der Stände. Pütter's Rechtsfälle Bd. III. Th. 3. S. 593. Westphal's Staatsr. Abh. XXII. bes. S. 227 f. Moser v. d. Landeshoh. in Steuers. Kap. XVI. §. 35. Leist, Staatsrecht. §. 229. — Wie erfinderisch man schon früher auch in Deutschland gewesen, neue Gegenstände für die Besteuerung zu gewinnen, zeigt das Register bei Moser, v. d. Landeshoh. in Steuersachen Kap. XVI, welches noch dazu mit einer sehr naiven Bemerkung eingeleitet wird. Moser entschuldigt nämlich die mangelnde Vollständigkeit mit der Besorgniß, es möchte gehen wie mit Hönn's Betrugs-Lexicon und mancher „noch ein anders, so er nicht gewußt, daraus erlernen." — Von ältern indirecten Steuern, Accis, Licent, Umgeld, Impost u. s. w., s. auch Moser, a. a. O. Kap. XIV. S. 677 f. (das. auch ältere Literatur über die vielfach behandelte Accise). Pütter's Literatur des Staatsr. Th. III. S. 363 f.

**) Pütter instit. jur. publ. §. 339. Nr. III. Moser, v. d. Landeshoh. in Steuersachen. S. 779 f. — Von den Reichsgesetzen spricht zwar die Wahlcapitul. Art. VIII. §. 11. von ungebührlicher Accis, Umgeld, Licent, Weg-, Pflaster-, Brückengeldern und dergl. Impositen, — allein nur in dem Sinne, daß unter dem Scheine anderer Benennungen die reichsgesetzlichen Verbote in Betreff der willkührlichen Anlegung und Erhöhung der Zölle nicht umgangen werden sollen. Von den Zöllen s. unten §. 206.

***) S. z. B. Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1832 §. 174. vergl. mit der Landsch. Ordn. v. 1820 §. 16., welche noch das Gegentheil besagt. Im Gegensatz hierzu scheint die Aenderung des Hannov. Staatsgrundges. §. 145 u. 133 durch das Landesverf. Ges. §. 154 u. 157, worin bei der Bewilligung nicht mehr von Steuern und Abgaben, sondern nur noch von Steuern die Rede ist, nicht ohne eine (das Recht der Stände mindernde) Bedeutung zu seyn.

II. In dem Steuerbewilligungsrecht der Stände liegt:

A. das Zugeständniß, daß die Frage über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer aus Steuern zu bestreitenden Staatsausgabe, mithin über die Nothwendigkeit der Steuer selbst, verfassungsmäßig nur kraft einer Vereinbarung *) zwischen Regierung und Ständen festgestellt werden könne **). Dabei kann sich aber die Nothwendigkeit der ständischen Zustimmung oder Bewilligung in diesem Sinne verfassungsmäßig auch auf alle Staatsausgaben beziehen, welches da der Fall ist, wo die primären Deckungsmittel, die Domainen, für Staatsgut erklärt, oder dem Staatsgut in dieser Hinsicht gleichgestellt sind. (Prüfung und Bewilligung des Ausgabe-Budgets). Hieraus folgt weiter:

1) Die Stände müssen erfahren, wozu sie etwas verwilligen sollen. Für geheime Zwecke zu verwilligen sind sie nicht schuldig, insofern nicht die Verfassung eine besondere Bestimmung enthält. (Vergl. z. B. Badische Verf. Urk. §. 55. Sächsische Verf.

---

*) Unter Voraussetzung des Zweikammer-Systems versteht sich von selbst, daß es an der Vereinbarung fehlt, so lange nicht beide Kammern zustimmen, und es wäre eine völlige Verkehrung des Verhältnisses, wenn man sagen wollte, nur das sey als verweigert zu betrachten, was beide Kammern negiren. Dieß erkennen im Ganzen auch die neuern Verf. Urk. an, machen aber zum Theil einige modificirende Bestimmungen, z. B. Sächsische Verf. Urk. §. 103. „Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.“ Andere besondere Bestimmungen s. oben Theil I. S. 383. Lit. B. 1.

**) Hieraus folgt von selbst, daß anderer Seits auch die Stände nicht das Recht haben, einseitig Erhöhungen der von der Regierung proponirten Ansätze vorzunehmen. Auch die Stände können nicht einseitig über die Beutel der Unterthanen disponiren. In diesem Punkte muß man selbst der, im Uebrigen das wahre Sachverhältniß völlig verkennenden, Deduction v. Moys im bayer. Staatsr. Th. I. Abth. II. S. 140 f. beistimmen.

Urk. §. 99. Hannov. Staatsgrundgef. §. 149. Diese Verfügung fehlt im Landesverf. Gesetz).

2) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jede solche Bewilligung nur eventuell oder mit der stillschweigenden Bedingung begleitet ist, daß das Staatsbedürfniß wirklich überhaupt und in dem angenommenen Umfange eintreten werde*). Tritt diese Bedingung nicht ein, so muß auch die auf das Deckungsmittel sich beziehende Bewilligung als erloschen betrachtet werden. Es versteht sich hiernach von selbst, daß es zur Verwendung der sich ergebenden Ueberschüsse oder Erübrigungen einer neuen Einigung zwischen Regierung und Ständen, oder wenn sie für andere öffentliche Zwecke schon verwendet sind, einer Rechnungsablage und resp. Rechtfertigung bedarf**).

3) Stellen sich nach Ansicht der Regierung bei der Verwaltung Bedürfnisse heraus, welche gar nicht, oder nicht hinrei-

---

*) Hiernach ist es eben so thörig, anzunehmen, daß die Regierung die nach bloßer Wahrscheinlichkeit des Bedarfs festgestellten Ausgaben unter allen Umständen machen müsse, vergl. dageg. v. Mohl würtemb. Staatsr. Th. II. S. 757. N. 3, was nur bei einem fortdauernden Mitregierungsrechte der Stände ohne widersinnige Consequenzen bleiben könnte, als es andrer Seits eine höchst verkehrte und das Wesen des ständischen Steuerbewilligungsrechts gänzlich verkennende Behauptung ist, daß die ständische Zustimmung zum Ausgabe- (und folgeweise auch zum Einnahme-) Budget, eine unbedingte sey und daß die ständische Concurrenz bei Feststellung des Staatsbedarfs nur die Natur eines Beiraths bei Ausübung einer Regentenpflicht habe, welche gar kein Gegenstand des Vertrags oder Vergleichs zwischen Regierung und Ständen werden könne, daß die Steuern „unbedingt und ohne Zweckbestimmung dem Könige, als Beiträge zu seinem Regierungsaufwande bezahlt würden, also einen Theil des Einkommens der Krone bildeten und in das Eigenthum des Königs übergingen“ und andere Verkehrtheiten mehr, wie sie besonders bei v. Moy a. a. O. zu lesen und hauptsächlich als Früchte der heillosen Souverainetäts-Eigenthums-Theorie zu betrachten sind. Vergl. übrigens Moser, v. d. Landeshoh. in Cameralf. Kap. II. §. 13 und 14.

**) Vergl. insbesondere die Verhandlungen in der baierischen Ständeversammlung über die fast berüchtigt zu nennende Erübrigungs-

reichend vorausgesehen wurden, und sind deshalb gewisse, den s. g. Etat überschreitende Ausgaben gemacht, so muß die Bewilligung der Stände nachträglich zu der Verwendung erwirkt werden *). Wird diese versagt **), weil die Stände nicht anerkennen, daß es Ausgaben seyen, welche zur Führung einer verfassungsmäßigen Regierung erforderlich gewesen, so ist es eben so gut, als wäre von Anfang an keine Vereinbarung über die Nothwendigkeit der Ausgaben erfolgt. Denn durch die bloße, als Thatsache zu betrachtende einseitige Verausgabung, kann das ständische Bewilligungrecht, dessen einziger Nerv nur noch in der Nothwendigkeit einer Vereinbarung über den Staatsbedarf besteht, nicht rückwärts vernichtet werden. Auch kann, sobald das Princip der Specialität des Etats einmal feststeht, die Ueberschreitung in der einen Rubrik rechtlich nicht durch Ersparnisse in der andern gerechtfertigt werden. Die Hauptfrage aber, welche Mittel den Ständen rechtlich zu Gebote stehen ***), um der versagten An-

---

frage nebst den darüber zu Mannheim und München erschienenen Brochüren. Ein älteres, das ständische Recht anerkennende Beispiel s. bei Moser, v. d. Landeshoh. in Steuersachen S. 183. S. auch von „der Steuern Ueberschuß" ebendas. Kap. XII. S. 666. Strube Nebenstunden Th. II. Abh. X. §. 11. Th. IV. Abh. XXX. §. 1.

*) S. besond. v. Mohl würtemb. Staatsr. Th. II. S. 757 f. Die Verwilligung s. g. Dispositionsfonds für unvorhergesehene Ausgaben hebt an sich die Nothwendigkeit der Rechtfertigung der Verwendungen oder Etats-Ueberschreitungen nicht auf.

**) Auch hier ist natürlich bei zwei Kammern die Sache nicht so aufzufassen, als müßten sich beide über die Versagung vereinigen; sondern diese liegt vor, wenn kein ständischer (also von beiden Kammern übereinstimmend gefaßter) Beschluß die Anerkennung oder Bewilligung nachträglich ausspricht.

***) Vergl. den hierher gehörigen Aufsatz: „Zwei deutsche Minister über das Bewilligungsrecht der Kammern" in Biedermann's deutscher Monatsschrift f. Lit. u. öff. Leben. Jahrg. 1844. Maiheft. S 416—419 und die Erklärung des Ministers v. Lindenau nebst dem offenen Sendschreiben Biedermann's an den Finanz-Minister von Böckh, ebendas. Novemberheft.

erkennung wider die festgehaltene Ansicht der Regierung, daß die Ausgabe nothwendig*) gewesen sey, auch eine materielle Wirksamkeit zu verschaffen**), läßt sich nur mit Rücksicht auf die verschiedene Natur der Verfassung und nicht für alle Bundesstaaten auf gleiche Weise beantworten. Zwar ist in dem Bundesschiedsgericht, welches durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 errichtet worden ist, besonders für Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen, welche „die Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und Landes-Verfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel" betreffen, mithin auch für Fälle der fraglichen Art, ein Mittel zur Erledigung des Streits gegeben; allein dieß setzt 1) wieder eine Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen über die Betretung dieses Wegs voraus, und kömmt auch 2) nur dann zur Anwendung, wenn „alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege ohne Erfolg schon eingeschlagen sind." — Zu diesen verfassungsmäßigen Wegen gehört: 1) insofern der Wille des Landesherrn noch nicht klar ausgesprochen ist, die bei demselben Seitens der Stände zu erhebende Beschwerde, welche mit allen Verfassungen vereinbar ist. 2) In Verfassungen, die im Betreff des Verhältnisses zwischen Regierung und Ständen das ältere, mehr privatrechtliche, Princip einer Trennung zwischen den landesherrlichen Cassen und den Landescassen, die sich wie Gläubiger und Schuldner gegenüber stehen können, festgehalten haben, können die Stände auch von Privatrechtsmitteln, insbesondere dem Mittel der Compensation***)

---

*) Die Nothwendigkeit ist insofern allein als genügender Rechtfertigungsgrund zu betrachten, als die Stände, wenn sie diese nicht läugnen können, dann auch verpflichtet sind, die Anerkennung nicht zu versagen. Doch werden die Stände natürlich nicht gehindert, nachträglich auch blos nützliche Ueberschreitungen des Budgets zu ratihabiren.

**) Als solches Mittel kann natürlich eine bloße Protestation der Stände, die selbst gegen zukünftige Fälle ähnlicher Art gar nicht schützen würde, nicht erachtet werden.

***) Daß die nur in Betreff der einzelnen Steuerpflichtigen im römischen

gegen die Regierung Gebrauch machen und demgemäß mit gegentheiligen Forderungen abrechnen oder bei neuen Leistungen in Abzug bringen. Auch würde nach ältern Principien hier selbst eine civilrechtliche Klage gegen die Cammercasse oder, wenn der Landesherr das Verfahren seiner Diener desavouirt, gegen diese von den Ständen erhoben werden können. 3) Wo dagegen, wie in den meisten größern deutschen Bundesstaaten, auch in Betreff des Staatshaushaltes die staatsrechtliche Idee durchgeführt ist, wo es nur einen Staatshaushalt giebt, der von der Regierung geleitet und von den Ständen controlirt wird, ist das privatrechtliche Mittel der Compensation, oder was dasselbe seyn würde, daß Stände die als verausgabt nachgewiesenen Summen als baare Cassenvorräthe fingiren wollten, durch die Natur des Verhältnisses ausgeschlossen. Dagegen haben die Stände auch zum Schutz des verfassungsmäßigen Rechtes der Steuerbewilligung die Befugniß, von dem Rechte der Anklage wider die verantwortlichen Minister in der verfassungsmäßig bestimmten Weise Gebrauch zu machen.

Das Steuerbewilligungsrecht der Stände umfaßt auch

B. die Mitbestimmung der Größe, Art und Beschaffenheit der für den Staatsaufwand erforderlichen Deckungsmittel, ein Recht, welches, unter der Voraussetzung, daß das gesammte Staatsvermögen der ständischen Concurrenz unterliegt, sich deshalb auch auf sämmtliche Staatseinnahmen bezieht (Prüfung und Bewilligung des gesammten Einnahme-Budgets) und auch da ungeschmälert wirksam wird, wo die Frage über die Nothwendigkeit der Leistung, wie bei den Bundeslasten, der ständischen Concurrenz entzogen ist *). Daher muß

Rechte (L. 3. Cod. de compens. IV. 31.) ausgesprochene Unzulässigkeit der Compensation (gegen den Fiscus) hier keine Anwendung finde, leuchtet von selbst ein. Vergl. auch Moser, v. d. Landeshoh. in Steuersachen. Kap. IX. §. 6. No. 2. 3.

*) Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1832. §. 180. „Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der zu diesen Zwecken erforderlichen Mit-

1) insofern die Deckung durch Steuern geschehen soll, die Insufficienz der verfassungsmäßig zur Bestreitung des Staatsaufwandes bestimmten primären Deckungsmittel, sowie die Verwendung der früher bewilligten Summen genau nachgewiesen, (cf. oben S. 60. 133.)

2) der Gegenstand der Besteuerung mit den Ständen vereinbaret, und

3) die Größe des aufzubringenden Steuerquantums *), sowie die Repartition desselben auf die steuerpflichtigen Personen und Gegenstände mit ihnen festgestellt werden. Hierin ist die Bestimmung des s. g. Besteuerungsfußes oder **modus collectandi** enthalten, welche schon nach dem frühern Landesstaatsrecht, auch in Bezug auf die nicht zu verweigernden Reichslasten, nur mit Zuziehung der Landstände geschehen konnte **).

Endlich ist als nothwendiges Annexum das Steuerbewilligungsrecht zu betrachten:

---

tel ist indeß die verfassungsmäßige (§. 175) Mitwirkung der Stände erforderlich." Fast ebenso die Sächsische Verf. Urk. §. 89. u. A. Auch ist von selbst klar, daß z. B. bei Bundeslasten, welche nicht in der Beisteuer einer vom Bunde selbst bestimmten, auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilten Geldquantums bestehen, die Bestimmung der Größe der zur Erfüllung der Bundespflicht, z. B. für das Bundescontingent, zu verwendenden Geldsummen überall nur mit Zuziehung der Landstände erfolgen könne.

*) Reichsexecut. Ordn. v. 1555. §. 82. (s. oben S. 103.) Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsr. Th. II. S. 285 f.

) Eine vollständige und gründliche Widerlegung der gegen diesen Satz erhobenen Zweifel s. bei Strube in den Nebenstunden Th. IV. Abh. XXX. Das. §. 2. „War man über die aufzubringende Summe einig, so geschahe die Bestimmung des **modi collectandi gemeiniglich nach der Landschaft Begehren, welcher der Landes-Herr diese so viel williger überliesse, weil er in den mehresten Ländern nicht mehr noch weniger überkam, man mögte ein Vermögen- Kopf- oder **Consumtions-Steuer** einführen, oder die liegende Gründe, oder auch wohl die Rauchfänge beschweren. Denn der Ueberschuß bliebe sowohl dem Lande, als es den etwanigen Abgang ersetzen mußte." S. auch Moser, von dem Rechte, die Besteuerungsart, oder den modum

C. die Befugniß über die geschehene Verwendung der verwilligten Steuern und Abgaben zu den angegebenen Staatsbedürfnissen die erforderlichen Nachweisungen, Einsicht der geführten Rechnungen mit allen dazu gehörigen Belegen zu verlangen*). In den ältern Verfassungen handelte es sich oft umgekehrt um die Berechtigung des Landesherrn zur Einsicht der landschaftlichen Rechnungen. Die neuern Verfassungen erkennen die Berechtigung der Landstände, die Nachweisung zu begehren, sämmtlich an**).

§. 203.

C. Dauer der Bewilligung. Steuerperioden.

I. Zufolge der Art und Weise, wie sich das Besteuerungsrecht als Bestandtheil der Landeshoheit entwickelte, war es na-

---

contribuendi zu bestimmen oder abzuändern; in dessen neuesten kleinen Staatsschriften No. II. S. 55. S. auch z. B. Würtemberg. Erblandesvergl. v. 1770 ad Grav. 5 et 6. Moser, v. d. Landeshoh. in Steuersachen S. 343 f. und den Mecklenb. Erblandesgrundvergl. v. 1755 bei Moser a. a. O. S. 277 f. Privilegien der braunschw.-wolfenbütt. Landschaft von 1770. Art. 24.

*) Ueber die ältern, zum Theil in ähnlicher Weise auch noch jetzt, z. B. in Weimar, Gotha, Waldeck, Mecklenburg u. s. w. vorkommenden Verhältnisse, insbesondere Prüfung der Landschafts-Casse-Rechnungen durch den Ausschuß, oder die Stände selbst, auch in Gemeinschaft mit einer landesherrlichen Commission, und das Recht der Unterthanen, über die dem Landesherrn bezahlten Steuern Rechnung zu begehren s. v. Cramer's Wetzlar. Nebenstund. Th. 84. S. 117. S. Moser, von der Landeshoh. in Steuers. Kap. XI. §. 10 f. (S. 657 f.) Braunschw. Wolfenb. Gesammter Landsch. Privilegien v. 1770. Art. 15. 16. v. Liebhaber Beiträge S. 233 f. Pütter's Rechtsfälle Bd. III. Th. 2. S. 383 f. C. L. Hansen, de jure civium rationes tributorum extraordinariorum exigendi. Lips. 1803. Häberlin's Staatsarchiv. Hft. I. S. 86 f. Leist, Staatsrecht. §. 230 a. E.

**) S. die oben (S. 121. Note *.) angeführten Stellen der neuern Verfassungs-Urkunden.

türlich, daß früher von den Ständen nur zur Deckung gewisser landesherrlicher Bedürfnisse eine Steuer verwilligt wurde, wobei es sich von selbst verstand, daß damit jede weitere Besteuerung cessirte. Allmählig wurden aber gewisse Steuern zu einer dauernden Last, andere nur für gewisse vorübergehende Zwecke verwilligt, woraus die Unterscheidung zwischen ordinären und extraordinären Steuern hervorgieng. In Verbindung hiermit wurde es vielfach Grundsatz, daß die verfassungsmäßig bestehenden ordentlichen Steuern forterhoben wurden, ohne daß die Berechtigung zu ihrer Erhebung nach einer gewissen Zeit erlosch (was bei der fast überall stattfindenden ständischen Verwaltung der Landessteuercasse wenig Bedenkliches hatte) und daß es nur zur Auflegung neuer Steuern einer neuen ständischen Bewilligung bedurfte. Für außerordentliche Steueranlagen dagegen, wenn sie nicht allmählig zu ordentlichen wurden, blieb es auch in den ältern Landesverfassungen Regel, daß die Verwilligung nur auf eine gewisse Zeit, oder Anzahl von Jahren, ausgesprochen wurde, nach deren Ablauf sie ohne neue Bewilligung rechtmäßig nicht weiter erhoben werden konnten*). In manchen Ländern erhielt sich aber auch in Betreff der gesammten „receßmäßigen oder auch sonst unterthänigst bewilligten Steuern" der Grundsatz, daß nach Ablauf der verfassungsmäßigen Steuerperiode stets eine neue Bewilligung erforderlich sey**).

II. Nach den in den neuern Verfassungen adoptirten Grundsätzen werden die Steuern von den Ständen immer nur auf eine gewisse Zeit bewilligt, deren Dauer aber sehr verschieden

*) Nachweisungen in Betreff der s. g. Trank- und Consumtionssteuer aus den ältern Verhandlungen liefert Pfeiffer, Gesch. der Landst. Verf. in Kurhessen. S. 148 f. Vergl. Eichhorn deutsche St. u. Rechtsgesch. Th. IV. §. 547.

**) z. B. im Würtemberg. Landesvergl. v. 1770. Ad Grav. 5 et 6. §. 4. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen S. 343 f. — Gesammter (braunschw.-wolfenb.) Landschaft Privilegia v. 1770. Art. 23. „Getreue Landschaft ist auch nicht schuldig, über die verwilligte Zeit mit den Schatzungen und Anlagen zu continuiren, sondern es cessiren dieselben nach abgelaufener Zeit von selbst."

bestimmt ist und mit der verfassungsmäßig bestimmten Dauer der Landtage oder Diäten im Zusammenhang steht. Vergl. die schon oben Th. I. S. 406 f. gegebenen Nachweisungen. Die Stände müssen daher, vor Ablauf des gesetzlichen Termins, zeitig (auch hierüber ist in mehrern neuern Verfassungen eine besondere Bestimmung *) gegeben) zusammen berufen werden, um die verfassungsmäßig erforderliche Bewilligung der Steuern zu erlangen. Erfolgt bis dahin die Bewilligung nicht **), so soll die Regierung nach der Bestimmung der neuern Verfassungs-Urkunden berechtigt seyn, die früher bewilligten Steuern noch eine gewisse, in die neue Finanzperiode einzurechnende, Zeit fortzuerheben, um in der Zwischenzeit eine Vereinbarung über das s. g. Finanzgesetz zu Stande zu bringen ***). Eine darüber hinausgehende nicht bewil-

---

*) Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 6. (1 Jahr vor Ablauf der Bewilligungsperiode.) Vergl. auch Sächsische Verf. Urk. §. 103. und Hannov. Landesverf. Ges. §. 156.

**) Als gleichstehend ist der Fall zu betrachten, wenn die Stände wegen außerordentlicher Verhältnisse nicht zeitig versammelt werden konnten.

***) Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 7. Badische §. 62. (6 Monate). Würtemberg. Verfass. Urk. §. 114. (4 Monate.) Hessen-Darmst. §. 69. Coburg. §. 73. (1 Jahr). Meining. Grundges. §. 81. (bis zur Festsetzung des neuen Finanz-Etats.) Churhess. Verf. Urk. §. 147. Altenburg. Grundges. §. 206. (1 Jahr.) Sächsische Verf. Urk. §. 103. (1 Jahr.) Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1832. §. 177. (1 Jahr.) Hannov. Staatsgrundges. §. 146. (6 Mon.) Landesverf. Ges. §. 155. (1 Jahr; mit Ausnahme der für einen besondern vorübergehenden Zweck gemachten Bewilligungen, was auch in einigen andern Verf. Urk. vorkommt, sich übrigens von selbst versteht). Eine ähnliche, in andern Grundgesetzen fehlende, Bestimmung macht das Hannov. Landesverf. Ges. (§. 156) noch für den Fall, wenn die rechtzeitige Bewilligung deshalb nicht erfolgt ist, weil die Beschlußfähigkeit einer oder beider Kammern durch Unvollzähligkeit gehindert oder unterbrochen ist. Ob dabei der Schlußsatz: „Erfolgt solche Bewilligung auch dann nicht, so findet vorstehende Bestimmung auch ferner Anwendung;“ in seiner Anwendung auch durch die mangelnde Vollzähligkeit der Kammern in der vorgeschriebenen außerordentlichen Diät bedingt werde? ist nicht ganz klar.

ligte Steuererhebung ist formell verfassungswidrig und nur ein factischer, kein rechtlicher Zustand *).

§. 204.

D. Von Steuerfreiheiten und Steuerfreiheitsprivilegien.

S. die Literatur bei Pütter Th. III. S. 368 f. u. Klüber's Fortsetz. §. 1148 f. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen Kap. VI. S. 445 f. Häberlin, üb. die Steuerfreiheit des teutschen Adels; in der teutschen Monatsschrift. April 1793. Besonders gehört auch hierher die angef. Abh. v. Andr. Stündeck üb. die Steuerverfass. in den deutsch. Reichslanden, mit besonderer Hinsicht auf die Steuerfreiheit der Klerisey und des Ritterstandes. Duisburg 1794. S. 61 f. Vergl. auch Ersch Lit. der Jurisprud. Abth. I. No. 1765 f. Klüber öff. Recht. §. 467. Mittermaier, Grundsätze des gem. deutsch. Privatrechts (6te Aufl.) §. 475. (§. 423).

I. Frühere Verhältnisse.

I. Der Grundsatz des natürlichen Staatsrechts, wonach alle Bürger oder Unterthanen zu den Staatslasten auf glei-

---

*) Anders jedoch nach dem Mening. Grundges. und dem Hannov. Landesverf. Ges., welches letzteres wenigstens unter einer gewissen Voraussetzung die Regierung zu fortdauernder Erhebung der bisherigen Steuern ermächtigt. S. die vorige Note. Das Braunschw. Grundges. §. 178. sagt: „Die Steuerverfassung erlischt jedoch nicht, und die neu bewilligten Steuern werden in der folgenden Finanzperiode auf den Grund der bestehenden Steuerverfassung so lange ausgeschrieben, bis über die Abänderung derselben so wie über die Einführung eines neuern Steuersystems auf verfassungsmäßigem Wege, eine anderweite Bestimmung getroffen ist.“ Diese Bestimmung bezieht sich offenbar, (auch im Vergleich mit §. 177. u. §. 179. und nach dem Zusammenhang und Wortlaut) nur auf die wirklich bewilligten Steuern und soll zunächst weiter nichts besagen, als daß durch Ablauf der einzelnen Steuerperiode die bestehende Steuerverfassung (d. h. der Inbegriff der Bestimmungen über Steuerpflicht, Art der Steuern, Steuerfuß, Erhebungs- und Verwaltungsart) nicht aufgehoben werde. Doch ist nicht recht klar, was man eigentlich mit dieser Bestimmung, die für bewilligte Steuern in der That überflüssig ist, bezweckt hat? —

che, d. h. sowohl ihren Kräften als ihren Ansprüchen auf Schutz und andere Vortheile, welche sie von der concreten Staatsordnung haben, entsprechende Weise beizutragen haben*), wird schon in den Reichsgesetzen in Betreff der Reichssteuern wiederholt anerkannt **). Auch ist in den Territorien und in Beziehung auf die Landesbedürfnisse der Satz, daß insoweit überhaupt eine Steuerpflicht der Unterthanen begründet sey, diese als allgemeine Unterthanspflicht betrachtet werden müsse, als Regel an sich nie bestritten gewesen. Allein dessenungeachtet entstanden allmählig in den Territorialverfassungen sowohl für Einzelne, als für ganze Classen von Unterthanen s. g. Steuerfreiheiten, theils a)

*) Auch Moser a. a. O. §. 2. geht von dieser Regel aus, bemerkt aber zugleich: „Gleichwie wir ferner in Teutschland unter einander nicht in einem statu naturali, sondern in einem solchem Staate leben, welcher seine eigene allgemeine und besondere Gesetze, Verträge, Freyheiten und daraus entstehende Grundverfassung hat; also ist es auch ein Hauptfehler und Grund-Irrthum, wann man in der Materie von der Steuer-Schuldigkeit und Befreiung von dem allgemeinen Staatsrecht und also von hinten anfangen will“ (von hinten, d. h. nach der von Moser selbst in „von der Landeshoh. in Steuersachen“ S. 13 f. aufgestellten Reihenfolge der anwendbaren Normen).

**) Reichsabsch. v. 1513. §. 24. — „und soll in solcher Anlage niemand ausgeschlossen seyn noch verschonet werden. Doch sollen die Obrigkeiten — — insonderheit den gemeinen armen Mann, so viel möglich, vor andern nicht beschweren, sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten.“ Reichsexecut. Ordn. v. 1555. §. 82. „— daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben solle, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, sie seyen exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen.“ — Auch die Bestimmung der Reichsgesetze, daß „die Obrigkeiten sich gleichermaßen wie die Unterthanen selbst angreifen und Mitleiden tragen sollen.“ (Reichsabsch. v. 1543. §. 25) beruht mit auf dem obigen Princip. Eichhorn d. St. u. Rechtsges. Th. IV. §. 537. Ueber die Exemtion der Reichsritterschaft, welche sich dabei auf ihren, dem Kaiser schuldigen Ritterdienst berief, von den gemeinen Reichsanlagen; so wie das s. g. subsidium charitativum derselben, s. ebendas. Th. III. §. 439. (Not. g.) u. §. 539. Ausführlicheres noch bei Kerner, reichsritterschaftl. Staatsr. Th. III. §. 14. S. 133 f.

durch Berufung auf gewisse, dem gemeinen Rechte entnommene Exemtionsprivilegien, theils b) durch Vorschützung anderer schon begründeter, als Aquivalent geltend gemachter, Verpflichtungen, theils c) durch specielle Zusicherung oder Verleihung der Freiheit von gewissen oder allen Landessteuern.

II. Was die Steuerfreiheit ganzer Stände betrifft, so behauptete:

A. unter Berufung auf die römischen und canonischen Rechte, welchen selbst ein angebliches **jus divinum** zur Grundlage gegeben wurde*), der geistliche Stand nicht bloß für die Güter der Kirche, sondern auch für sich eine Freiheit von allen weltlichen Personal- und Reallasten, mithin auch von Steuern in Anspruch nehmen zu können**). Selbst in protestantischen Ländern wurde dieß vom Stande der Prälaten dazu benutzt, um bei Steuerbewilligungen für die zu den Stiftern und Klöstern gehörigen Personen und Güter die Befreiung (Immunität) zu bedingen***). Auch wurden fast überall die Güter der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, sowie

---

*) Vergl. insbes. die Aussprüche der Päbste in cap. 4. 7. X. de immunit. eccl. (III. 49.) cap. 4. de cens. et exact. in 6to. (III, 20.) Eichhorn's Grundsätze des Kirchenrechts. Th. I. S. 534 f. Leist, Staatsr. §. 231. Not. 6. S. aber auch Strube de coll. et aerar. provinc. orig. §. 4. Cramer, Vindiciae jurisdictionis saecularis et imperii adv. usurpativam exemtionis et immunitatis extensionem; in dessen Observ. jur. Tom. IV. p. 628 f.

**) Moser, v. d. Landeshoh. in Steuersachen Kap. IV. §. 12. S. 457 f. Veremund v. Lochstein, (Peter C. Grund) üb. die Steuerpflichtigkeit des christl. Clerus. Regensb. 1799. v. Osterwald, Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. München 1766.

***) Eichhorn, deutsche St. u. Rechtsgesch. Th. IV. §. 547. a. E. Ueber die braunschw.-lüneb. Lande und das Bisthum Hildesheim s. besonders Strube, de collectar. et aerar. provinc. origin. §. 10 f. §. 20. Vergl. auch Beispielsweise Mecklenb. Erblandesgrundvergl. §. 112. Privilegien der Br.-Wolfenb. Landsch. v. 1770. Art. 50. 51. Würtemberg. Landesvergl. v. 1770. ad Grav. 7. Cl. 2. §. 21. bei Moser, v. d. Landeshoh. in Steuers. S. 346.

die eigentlichen Pfarrgüter (nicht aber die Patrimonialgüter der Pfarrer und anderer Kirchendiener) von den ordentlichen Steuern eximirt*).

B. Die Ritterschaft**) (was darunter zu verstehen sey, hängt von den verschiedenen Bestimmungen der Landesverfassungen ab, vergl. Th. I. S. 307) suchte fast überall, unter Berufung auf die von ihr zu leistenden Lehn- und Hofdienste***) sich im Besitze einer Freiheit von den (wenigstens ordentlichen) Steuern zu behaupten, oder auch die Berechtigung in Anspruch zu nehmen, das auf sie und ihre Güter fallende Steuerquantum durch Subcollectation von ihren Gerichtsunterthanen zu erheben †), was ihr um so leichter gelingen konnte, als abgesehen von den

---

*) Auch die Befreiung der protestantischen Kirchen- und Schuldiener von den gewöhnlichen Personal- und Consumtionssteuern kömmt nicht selten vor, ist aber doch nicht als allgemeine Regel zu betrachten. S. bes. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen Kap. IV. §. 11. S. überh. noch Westphal's Staatsr. Abh. 23. S. 230 f.

**) Vergl. Strube's Nebenstunden Kap. II. Abh. 9. (Von dem Steuerwesen und des Adels Steuer-Freyheit in den mittlern Zeiten) bes. §. 12 f. (Die Abhandlung enthält in den vorhergehenden Paragraphen auch Vieles in Betreff der Steuern der Geistlichkeit und Städte.) de Cramer, Observ. jur. Tom. V. obs. 1345. S. 202—298. Dessen Nebenstunden Th. XV. No. 3. Westphal's Staatsr. Abh. 24. S. 236 f. Moser, von der Landeshoh. in Steuers. Kap. IV. §. 14. S. 462 f.

***) Die Ansicht Strube's a. a. O. §. XIII. (S. 342 f.) daß die Steuerfreiheit des Adels nicht auf den Lehndienst, sondern vielmehr auf die alte deutsche Freiheit und die dieselbe bestätigenden Verträge gegründet sey, weil man nämlich, wie die heutigen Steuern als eine neue Last übernommen wurden, dem Adel seine von Alters hergebrachte Freiheit bedungen habe, verwechselt den Grund der Weigerung der Ritterschaft, mit dem Mittel zur Geltendmachung. Richtig ist, daß ohne das verfassungsmäßige Bewilligungsrecht der Stände, auch die Steuerprivilegien nicht würden haben bedungen werden können.

†) Ein, die Eichsfeldische Ritterschaft betreffendes, hierher gehöriges Beispiel s. in Pütter's auserlesenen Rechtsfällen Bd. II. Th. 2. S. 475 f.

Reichs- und Kreissteuern der Grundsatz einer allgemeinen Steuerpflicht der Unterthanen zu den Landesbedürfnissen im Territorial-Staatsrecht noch nicht festgestellt war, und bei Uebernahme von landesherrlichen Schulden mehrentheils mit den einzelnen Ständen besonders verhandelt werden mußte. Bei öfterer Wiederkehr einer solchen vergleichsweise zugestandenen Freiheit der Ritterschaft in Betreff ihrer Person und Güter, welche die Landesherrn um so leichter anerkannten, wenn ihnen nur die Erhebung einer Steuer von den Hintersassen der Ritterschaft verwilliget wurde, war man geneigt, dieß als ein auf besonderem Rechtstitel beruhendes Herkommen *) zu betrachten und demselben bei den mit andern Ständen, hauptsächlich den Städten, darüber entstandenen Streitigkeiten **) selbst gerichtlichen Schutz angedeihen zu lassen. Begünstigt wurde die Ritterschaft in diesem Bestreben, sich von der Bürde der Landeslasten frei zu erhalten, „auf Unkosten Anderer zu bewilligen“ ***) und höchstens außerordentlicher Weise, wie ein freiwilliges Geschenk (daher der Ausdruck ritterschaftliche Donativgelder), ein nicht auf die Ritterhufen gelegtes Aversional-Quantum zu übernehmen †), — theils durch falsche Rechtstheorieen ††), theils durch die noch man-

*) Mit Recht spricht Eichhorn, deutsche St. u. Rechtsgesch. Th. IV. §. 547 (S. 358 f. der 5. Ausg.) vom „Schein eines Herkommens besonderer Befreiung“ und vom „Schein eines der Ritterschaft zustehenden, von der Uebernahme der Steuern überhaupt unabhängigen Bewilligungsrechtes“ Vergl. besonders auch die daselbst in den Noten gegebenen particularrechtlichen Nachweisungen.

**) Mehrere Beispiele davon s. bei Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen S. 465 f. und die Zusätze S. 829 f. Eichhorn a. a. O. S. 360. Not. m.

***) Eichhorn a. a. O. S. 357.

†) Vergl. z. B. den halberstädt. Homagial-Receß v. 1651. §. 36. bei Moser a. a. O. S. 81. Eichhorn a. a. O. §. 547. Not. o. S. auch Privilegia der Br.-Wolfenb. Landsch. v. 1770. Art. 56.

††) Auch hier nahm man keinen Anstand, sich zur Rechtfertigung der Freiheit der Ritterschaft auf das römische Recht zu berufen, und „was gestalt sie vermög der beschribenen Kayserl. Rechten von Con-

gelnde gehörige Scheidung privatrechtlicher und staatsrechtlicher Verhältnisse. Denn außerdem hätte man nicht darauf verfallen können, die privatrechtliche Verpflichtung zum Lehendienst, der überdieß seit der veränderten Kriegsverfassung nicht mehr geleistet wurde, zur Compensation gegen die staatsrechtliche Steuerpflicht zu benutzen. Meistens wurde die Steuerfreiheit zu einem jedem Besitzer zukommenden Real-Vorrechte der Rittergüter*); wobei es um so mehr im Interesse der Landesherrn und der übrigen Stände lag, den Grundsatz geltend zu machen, daß bisher steuerbare Grundstücke nicht durch Erwerb oder Bebauung von Seiten eines steuerfreien Besitzers**), der bisherigen Steuerpflicht entzogen werden könnten. Ein allgemeiner im Zweifel zur Anwendung kommender Grundsatz, ließ sich aber für das Territorial-Staatsrecht um so weniger aufstellen, als die Frage, ob und wie weit der Adel, oder die Rittergutsbesitzer von den verschiedenen Landessteuern befreit seyen, durch particuläres Herkommen und die verschiedenen Landesverfassungen zu verschieden bestimmt war***). — Dasselbe gilt

---

tribution und Anlagen exempt und befreyet sey" (Vergl. Moser a. a. O. S. 829.) durch Berufung auf **L. 3. Cod. de fundis limitrophis. (XI. 59.)** zu beweisen. Eichhorn a. a. O. §. 547. Not. n. Ueber Hessen s. Pfeiffer, Gesch. der landst. Verf. S. 78 f. Ueber Braunschweig: Bode Beiträge S. 47 f.

*) Leist, Staatsr. §. 231. Einige Nebenfragen in Betreff der Pächter und Colonate bei Westphal, Staatsr. Abh. 24. Mittermaier, deutsch. Privatr. §. 475. **Privilegia** der Wolfenb. Landsch. v. 1770. Art. 61.

**) Lang, histor. Entwick. S. 239. Es war dies ein Grund mehr zur Feststellung der s. g. Rittermatriceln. Von „adelichen Sitzen, welche auf freiadelichem unschätzbaren Grunde erbauet, auch mit Unserm und Unserer Landstände Consens dem Ritterzettul einverleibt sind," redet daher der Jülich- u. Bergsche Hauptvertrag v. 1672. Moser, v. d. Landeshoh. in Steuersachen S. 465. Auf demselben Grunde beruht die nicht selten vorkommende Annahme eines Normaljahrs zur Feststellung der steuerpflichtigen und steuerfreien Grundstücke. Moser a. a. O. S. 465.

***) Ueber die Braunschweig-Lüneburg. und Wolfenbüttelschen Lande s. insbesondere die Abhandl. von Strube; ferner dessen rechtl.

C. von der Frage, ob und inwiefern die landesherrlichen Patrimonial- und Kammergüter steuerfrei oder nicht seyen? ob sich die Steuerfreiheit auch auf die neuerworbenen Güter beziehe und im Fall einer Veräußerung auf den Besitzer übergehe u. s. w. Dabei verstand es sich jedoch von selbst, daß die Steuerpflicht der Kammergüter, abgesehen von der Freiheit von andern öffentlichen und Gemeindelasten *), in welcher Hinsicht sie den Rittergütern fast überall wenigstens gleichstehen **), zunächst davon abhängig seyn mußte, ob und in wie fern der Grundsatz, daß die Regierungs-Bedürfnisse aus dem Kammergut zu bestreiten seyen, in der Landesverfassung anerkannt war ***).

Bed. Th. III. S. 179. Privilegien gesammter Landsch. v. 1770 (im Abschn. Priv. spec. der Ritterschaft; bei Pölitz Th. I. nicht mitgedruckt) Art. 57 — 61. zum Theil bei Moser, v. d. Landeshoh. in Steuers. S. 467. Steinacker's Samml. der größern Organis. u. Verwalt.-Gesetze des H. Braunschweig. Holzminden 1837. S. 604 f. Mecklenburg. Erblandesgrundvergl. Art. 101 f. 207 f. Moser, a. a. O. S. 287 f.

*) Reihedienste, Wegebesserung, Einquartierung u. s. w. Freiheit von Chaussee-, Zoll-, Geleits- und Brückengeldern u. s. w.

**) Nicht selten bezieht sich die Freiheit, gegen die ausdrückliche reichsgesetzliche Bestimmung, herkömmlich auch auf Reichs- Kreis- und Türkensteuer.

***) S. über die Frage von der Steuerfreiheit der landesherrlichen Güter u. insbes. des Kammerguts: Moser, von der Reichsstände Landen Buch I. Kap. 20. §. 5. S. 272 f. Derselbe, von der Landeshoh. in Steuers. Kap. IV. §. 4. S. 450 f. Cramer's Nebenstunden Th. 82. S. 95. Dessen Observ. jur. obs. 186. Tom. I. p. 460. v. Berg's juris. Beobacht. u. Rechtsfälle No. 1. §. 9. Viele Streitigkeiten entstanden besonders darüber, daß sich die Stände und Unterthanen durch die Vereinigung bisher steuerbarer Grundstücke mit dem Kammergut verletzt hielten. — Beispiele von Landesverfassungen, welche auch die Kammergüter für contributionspflichtig erklären, finden sich mehrfach. Mecklenb. Erblandesvergl. §. 69. Moser, v. d. Landeshoh. in Steuers. S. 284. Genaue Bestimmungen über die Steuerfreiheit der eigenthümlichen, herrschaftlichen Güter und der steuerfreien Güter überhaupt, auch mit Festsetzung eines Normaljahrs (1629), ent-

D. Den Städten, wenigstens in so weit sie zur landschaftlichen Curie gehörten, gelang es zwar hier und da hinsichtlich der Steuern gleiche Berechtigung mit Prälaten und Ritterschaft zu erlangen *). Meistentheils war dieß aber nicht der Fall, indem die Städte die Entstehung einer besonderen Exemtion der beiden andern Stände, insbesondere der Ritterschaft nicht zu verhindern vermochten **). In einem besondern Verhältniß standen sie nur oft insofern, als sie zu gemeinen Landsteuern durch Entrichtung einer Aversionalsumme beitrugen ***). Auch ist nicht selten die Steuerfreiheit der eigentlichen städtischen, oder Stadtcämmereigüter anerkannt.

III. Die Verleihung von Steuerfreiheiten an einzelne Personen und ganze Classen von Unterthanen zum Nachtheile der übrigen Stände oder Unterthanen, ist niemals als eine von der Willkühr des Landesherrn abhängige Sache betrachtet worden. Wenige Bedenken hatte die Sache, wenn sie mit der Erklärung verbunden war, daß die Quote des Eximirten dem Landesherrn angerechnet werden solle †). Auch betrachtete man ausnahmsweise eine erwiesener Maßen **ob bene merita** des Privilegirten verliehene Exemtion als gültig ††). Die rechtliche Möglichkeit einer

---

hält. die Würtemb. Communord. v. 1758, mitgeth. v. Moser a. a. O. S. 350 f.

*) z. B. in Baiern. Eichhorn, d. St. u. Rechtsgesch. Th. IV. §. 547. Note l.

**) Strube, de collectar. et aerar. provinc. orig. §. XIV f. Pütter's histor. Entwickelung Th. II. S. 200 f. Privilegia gesammter Landschaft (Br.-Wolfenb.) v. 1770, wo eben die priv. spec. der Städte Art. 75 f. nichts von einer besondern (der ritterschaftlichen gleichen) Steuerbefreiung enthalten. Einen interessanten Vergleich (recessus concordiae perpetuae) v. 1654 zwischen den westphäl. Städten und der Ritterschaft s. bei Runde, üb. die Verfassung der Entschädigungslande; in den Anlagen No. 4. S. 14 f.

***) Bode, Beiträge zur Gesch. des Herzogth. Braunschw. S. 47 f. S. 66. S. 70.

†) S. überh. Leyser Meditat. ad Pand. Spec. 670.

††) Wo die Stände die Steuern selbst erheben, konnte um so eher eine

Steuerfreiheit überhaupt begründete aber zugleich die Nothwendigkeit eines Schutzes für denjenigen, welcher sich im unvordenklichen Besitz derselben befand *). (Reichsabsch. v. 1548. §. 56.).

§. 205.

2. Aufhebung der Steuerfreiheiten in neuerer Zeit. Bundes- und landesgesetzliche Ausnahmen.

I. Das Bestreben, den theoretisch allgemein anerkannten staatsrechtlichen Grundsatz einer gleichen Vertheilung der

---

gerichtliche Klage derselben gegen denjenigen, welcher auf den Grund einer Exemtion die Steuerentrichtung verweigerte, nicht verhindert werden. Vergl. überh. v. Bülow u. Hagemann, pract. Erörterung Bd. III. No. X. S. 66 f. s. auch Cramer, Observ. jur. Bd. V. No. 1393. S. 764 f. S. auch Moser, v. d. Landeshoh. in Steuers. S. 474 f. — Neuen Anbauern, Begründern von Fabriken, u. s. w. Steuerfreiheit zuzusichern, konnte an sich nicht verwehrt seyn und ist häufig geschehen. — Das sich noch an das ältere Recht anschließende Preuß. Landr. Th. II. Tit. 14. §. 2—10. stellt die hier in Betracht kommenden Grundsätze auf. Dasselbe läßt Befreiungen von öffentlichen Abgaben in der Regel nur durch Verträge oder ausdrückliche Privilegia erlangen und nimmt gegen die Anführung eines Andern nachtheiligen Privilegiums die Vermuthung der Erschleichung an. Durch die neuere preuß. Gesetzgebung sind die Bestimmungen des preuß. Landrechts mannichfach modificirt. Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 210 f.

*) Ledderhose, kleine Schriften Bd. I. No. XI. Dagegen: Winckler, praescriptio immunitatis a tributis — impugnata. Lips. 1779. §. 4. Pufendorf Obs. jur. Tom. II. obs. 136. S. auch Pfeiffer, pract. Ausführ. Bd. I. S. 267 f. Dafür s. Pütter, Rechtsfälle Bd. II. Th. 4. S. 1076 f. Leyser, Medit. ad Pand. Spec. 670. med. 13—17. Leist, Staatsrecht. §. 231. (das. auch Note 11. Schriftsteller, welche die 40j. Verjähr. für genügend erklärten.) Moser, von der Landeshoh. in Steuers. Kap. IV. §. 23. S. 479 f. S. auch: Ueber die Verjährung gegen den Fiscus, insbes. die Verjähr. öffentl. Steuern und Abgaben nach preuß. Rechte. Halle 1842. — Die oben Th. II. S. 91 ad 1. aufgestellten allgemeinen

Staatslasten auch zur practischen Anerkennung zu führen *), mußte nothwendig eine Beschränkung und Aufhebung der hergebrachten Steuerfreiheiten bewirken. Am leichtesten konnte dieß in denjenigen Ländern durchgeführt werden, in welchen entweder die Regierungen sich durch Aufhebung der alten ständischen Verfassung einer in dieser Hinsicht besonders hemmenden Fessel entledigt hatten, oder in welchen in Folge der gewaltsamen politischen Veränderungen, zum Theil unter einer Fremdherrschaft, ein neuer staatsrechtlicher Zustand geschaffen wurde **). So erfolgte die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheiten, großen Theils ohne Entschädigung der Berechtigten im Großherzogthum Hessen durch Verordn. vom 1. October 1806 (Crome's und Jaup's Germanien Th. I. S. 507.); im Herzogthum Nassau durch Verordn. vom 6. Mai 1807 (vergl. Verfassungs-Patent vom 2.

Sätze stehen der Anerkennung der oben im Texte enthaltenen Behauptung nicht entgegen. Das Preuß. Gesetz vom 18. Jun. 1840. über die Verjähr. der öffentlichen Abgaben gehört nicht hierher.

*) Vergl. den Aufsatz in Crome's u. Jaup's Zeitschr. Germanien. Th. III. No. 2. S. 39 f. — S. auch H. W. Crome, das Steuerwesen aus rechtl. Gesichtspunkt betrachtet. Hildesh. 1817 und verschiedene particularrechtl. Schriften in Ersch Lit. der Jurisprud. Abtheil. I. No. 1772 f.

**) Besonders gilt dieß von den durch den Reichsdep. Hauptschl. von 1803 geschaffenen Entschädigungslanden und von den mediatisirten Territorien. Gestritten konnte aber hinsichtlich jener darüber werden, ob die im §. 60. des Reichsdep. Hauptschl. ausgesprochene Garantie der „dermaligen politischen Verfassung der zu säculariſirenden Lande" auch auf die Steuerfreiheiten, wenigstens „in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande auch andern reichsgesetzlichen Normen beruhten," zu beziehen, oder ob dieß eine zur „Civil-Administration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehörige Sache" sey, in welcher „dem Landesherrn freie Hand gelassen werden müsse." Offenbar mußten die Steuerfreiheiten ganzer Stände als Theil des Verfassungsrechts angesehen und konnten nicht zur bloßen Civil-Administration gerechnet werden. Vergl. bes. Runde, üb. die Erhalt. der Verfassung in den Entschädigungslanden §. 21 f.

September 1814 verb. „Wir haben verordnet, daß ein Jeder dazu beitrage, nach dem Maaßstabe seines reinen Einkommens, daß einzelnen Ständen oder Personen keine Befreiungen forthin davon belassen werden“); im Königreich Baiern durch Verordn. v. 8. Jun. 1807, (v. Moy, bayer. Staatsr. Th. I. Abth. II. §. 157.); in Coburg 1810 *); in Würtemberg durch Gesetz v. 13. December 1812 (v. Mohl I. S. 337 f.); ferner im Großherzogth. Berg und dem Königr Westphalen u. a. m. (Klüber, öff. Recht §. 407 Note k.) Auch in Mecklenburg hörte seit 1808 die verfassungsmäßige Steuerfreiheit der Ritterschaft auf, und in Preußen wurde durch das Finanz-Edict vom 27. October 1810 das Princip gleicher Besteuerung und der Unzulässigkeit von Exemtionen ausgesprochen (Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 210 f.).

II. Auch in den neuern (seit 1814 entstandenen) Verfassungen findet man den Grundsatz gleicher Besteuerung fast durchgängig anerkannt und in Folge davon die Aufhebung der früher gesetzlich bestandenen Steuerfreiheiten, sowie die Unzulässigkeit neuer (selbst gesetzlicher) Exemtionen ausgesprochen oder die schon früher geschehene Aufhebung bestätigt **). Selbst in

---

*) Vergl. das herzogl. Decret v. 16. März 1816 (bei Pölitz, europ. Verfass. Th. I. S. 795.)

**) Baierische Verf. Urk. Tit. IV. §. 13. Badische Verf. Urk. §. 8. Würtemberg. §. 21. Hessen-Darmst. V. U. §. 30. Meining. Grundges. §. 10. Churhess. §. 26. Altenb. Grundges. §. 74. Sächsische Verf. Urk. §. 38—40. Braunschw. §. 39. Hannov. Staatsgrundges. §. 28. womit das Landesverf. Gesetz §. 34. in den beiden ersten Hauptsätzen völlig übereinstimmt. Sondershäus. V. Urk. §. 44. — Uebrigens sind einzelne Steuererlasse, welche sich von der dauernden Exemtion begriffsmäßig — wie Privilegium und Dispensation s. oben Th. II. §. 134. — unterscheiden, durch diese Verfassungs-Bestimmungen nicht ausgeschlossen. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 39. Verschieden davon sind aber wieder allgemeine Steuererlasse für alle Unterthanen, für einen oder mehrere Steuertermine, bei welchen es sich nur um die Frage handelt, ob die Regierung sie einseitig — ohne die Stände — verwilligen könne, was jedenfalls

den Ländern, in welchen nach aufgehobener Fremdherrschaft, die frühere Verfassung wieder hergestellt wurde, konnte man sich der Anerkennung jenes Grundsatzes nicht entziehen *), und in manchen Territorien erfolgte selbst eine freiwillige (theilweise) Entsagung des privilegirten Standes auf die genossene Steuerfreiheit *). Schwierigkeiten machte zum Theil auch die für nothwendig erkannte Einführung einer gleichen Besteuerung für die verschiedenen zu einem Staate vereinigten Provinzen ***). — Die Hauptfrage aber †), ob Diejenigen, welche bisher eine Befreiung von den Staatslasten genossen haben, dafür eine Entschädigung zu fordern berechtigt seyen? muß insofern verneint werden, als die Steuerfreiheit sich nicht auf den Begriff eines wohlerworbenen Rechts zurückführen läßt ††). Dieß

---

da, wo der ganze Staatshaushalt der ständischen Concurrenz unterliegt, zu verneinen ist.

*) Ueber Braunschweig vergl. z. B. Bode Beiträge S. 80 f.

**) z. B. Altenburg im J. 1818. (vergl. Patent v. 5. Juni 1818 a. E. bei Pölitz Europ. Verfass. Th. I. S. 779 f.); ferner in Lippe.

***) Vergl. z. B. G. Sartorius, üb. die gleiche Besteuerung der verschied. Landestheile des Königreichs Hannover. Hannov. 1815. Nachtr. 1817. und dawider: A. v. Werlebe's Bemerkungen über die gleiche Besteuerung der Provinzen des Königr. Hannover. Hann. 1815.

†) Hier ist natürlich diese Frage nur in dem Sinne aufzufassen, ob die Staatsgewalt bei Aufhebung der Steuerfreiheit den Verlierenden eine Entschädigung vorzubehalten oder zuzusichern verpflichtet sey, und ob jene auf einen solchen Vorbehalt zu dringen das Recht haben? Eine andere Frage ist wieder die, ob ungeachtet eines, gar keine oder (vermeintlich) keine genügende Entschädigung anerkennenden, Staatsactes eine Entschädigungsklage gegen den Fiscus begründet sey? Darüber oben Th. II. S. 96. S. 170. Vergl. auch Bülau's Jahrb. f. Polit. u. Gesch. Jahrg. 1844. Octbr. S. 301.

††) S. über diese Frage und zwar für die Entschädigungs-Berechtigung Winkopp's rhein. Bund. Hft. XVII. No. 26. §. 25. Hft. XLVII. S. 270. Neuerlich hat K. Luther in einem Aufsatz in Bülau's Jahrb. f. Pol. u. Gesch. a. a. O. S. 289 f. die Entschädigungspflicht des Staats wegen Aufhebung der Steuerfreiheiten vertheidigt. Richtig ist dabei die Unterscheidung zwischen den auf besonderm

kann aber im Allgemeinen nur von derjenigen Steuerfreiheit gelten, welche für ein bestimmtes Subject **speciali titulo** begründet (wirkliches Privilegium) ist, im Gegensatz zu der (als **jus singulare**) gesetz- oder verfassungsmäßig bisher anerkannten, oder wenigstens geduldeten, Steuerfreiheit ganzer Stände oder Classen von Sachen*). Doch haben in neuerer Zeit mehrere Verfassungsgesetze aus vermeintlichen Billigkeitsgründen eine Entschädigungspflicht des Staats bei Aufhebung der bisher bestandenen Steuerfreiheiten ausgesprochen**).

Erwerbstitel beruhenden und andern generellen, entweder blos factisch bestandenen oder auch durch allgemeine Gesetze oder Landesverträge anerkannten Steuerfreiheiten. Dagegen fehlt der Abhandlung ganz der Beweis, daß auch die letztern in Beziehung auf die Einzelnen, welche Vortheil davon haben, als **jura quaesita** zu betrachten seyen. Daß hier die Steuerfreiheit wirklich Bestandtheil des privatrechtlichen Eigenthums sey, ist entschieden unrichtig und der Umstand, daß sie bei Veräußerung mit auf den Werth der Güter geschlagen worden ist, kein Rechtsgrund, der den Staat zur Entschädigung verpflichten könnte, da kein Einzelner Vortheile, die er von bestehenden allgemeinen gesetzlichen Einrichtungen hat, zu seinem wohlerworbenen Rechte zählen kann. Andrer Seits kann man auch mehrere von den Unterscheidungen, welche Luther in Beziehung auf die allerdings nothwendige Entschädigung derjenigen macht, welchen eine **speciali titulo** erworbene Steuerfreiheit entzogen werden soll, nicht als richtig anerkennen. Doch können diese speciellen Fragen hier nicht weiter erörtert werden.

*) S. gegen die Entschädigungspflicht des Staats den Aufsatz eines Ungenannten in der Zeitschrift Germanien, Th. III. S. 39 f. (bes. S. 66 f.), wo auch S. 69. 70. die vermeintlichen Billigkeitsgründe (s. bes. Note 16 auf Seite 70) im Ganzen richtig gewürdigt sind. S. auch Winkopp's rhein. Bund Hft. XLIX. S. 18.

**) Nach Klüber, öff. Recht §. 407. Note k. geschah dieß zuerst in Weimar durch die Verf. Urk. v. 1816. Das Grundgesetz enthält aber hiervon kein Wort. Die Bestimmung wird sich in dem Grundgesetz über die Steuerverfassung vom 26. April 1821 finden. (Auch das Würtemberg betreffende Allegat einer Verordn. v. Jul. 1823, wonach Entschädigungs-Ansprüche wegen entzogener Steuerfreiheit, wegen der Bestimmung der Verf. Urk. §. 21. zu gerichtlicher

III. Ungeachtet des verfassungsmäßig anerkannten Grundsatzes (No. II.) der gleichen Verpflichtung zu den Staatslasten, giebt es dennoch überall gewisse hiervon abweichende Bestimmungen, welche theils auf Vorschriften der Bundesacte, theils auf besondern Normen beruhen.

A. Die deutsche Bundesacte Art. 14, indem sie die s. g. Mediatisirten und ihre Familien für die privilegirteste Classe (von Unterthanen) „insbesondere in Ansehung der Besteuerung" erklärt *), hat dadurch zwar in keiner Weise aus-

---

Erörterung und Entscheidung nicht gehören sollen, ist ungenau. Die Verordn. ist vom 4. Jun. 1822). Das Meining. Grundgef. §. 10. behält die Feststellung „der dafür zu bestimmenden Entschädigung" künftigen Gesetzen vor. Auch die Churhess. Verf. Urk. §. 148. verfügt „gleichmäßige Besteuerung, unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuerfreiheiten und Vorzüge," jedoch nur in Betreff der Grundsteuer-Exemtionen. Nur in Betreff bestandener Realbefreiungen wird eine angemessene Entschädigung in der Sächsischen Verf. Urk. §. 39. vorbehalten. Allgemeiner lautet das Altenburg. Grundgef. §. 74. und die Sondersh. Verf. Urk. §. 44. — Ueber Braunschweig und die daselbst bei Aufhebung der Steuerfreiheiten zugesicherte Entschädigung s. Verordn. die Ausgleichung der öffentl. Abgaben betreffend v. 29. October 1821. §. 5 f. Bode, Beiträge S. 84. In Hannover erkannte das Staatsgrundgef. v. 1833. §. 28. für die erst hierdurch aufgehobenen Befreiungen von den die Unterhaltung des Heeres betreffenden Staatslasten keine Entschädigung an. Dieß bestätigt auch das Landesverf. Ges. §. 34., modificirt aber die folgenden exceptionellen Bestimmungen nicht unwesentlich.

*) Ueber die Steuerfreiheit derselben zur Zeit des Rheinbundes s. Brauer, Beiträge zum Staatsr. des rhein. Bundes Abh. 34. Behr, systemat. Darstell. des rhein. Bundes §. 152 f. Winkopp's rhein. B. Hft. XVII. No. 26. XXIII. No. 14. XXVIII. No. 12. XXIX. No. 19. XXX. No. 38. Nach der Rheinbundsacte Art. XXVII. sollten ihre Güter hinsichtlich der Besteuerung den landesherrlichen Domainen oder der privilegirtesten Classe der steuerpflichtigen Grundstücke gleichgestellt seyn, eine Bestimmung, die damals nach ihrer Fassung zu manchen Zweifeln Veranlassung gegeben hat. Viele wollten in der Rheinb. Acte keine absolute, sondern nur eine sehr bedingte Steuerbefreiung finden; so namentlich auch ein Ungenannter

gesprochen, daß die Mediatisirten, besonders auch in Ansehung ihrer Güter, von allen Staatslasten befreit seyen *), was um so unbilliger seyn würde, als sie der sonst auf ihrem Kammergut lastenden Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung enthoben worden sind. Dagegen haben die Mediatisirten, denen in dieser Beziehung die frühere unmittelbare Reichsritterschaft in der Bundesacte nicht gleichgestellt ist **), nach der klar vorliegenden Absicht jener Bestimmung allerdings einen Anspruch auf gewisse Vorrechte bei der Besteuerung, welcher auch in allen deutschen Bundesstaaten, wo sich solche Standesherrn finden, jedoch in verschiedener Weise anerkannt worden ist ***).

---

in der Zeitschr. Germanien Bd. III. No. 3. S. 84 f.; ein Streit, der in ähnlicher Weise auch hinsichtlich der Besteuerung nach der deutschen Bundesacte entstehen könnte, wenn nicht die Sache practisch überall zu Gunsten der Mediatisirten entschieden wäre.

*) Anfangs war bei der Berathung der Bundesacte die Rede von Steuerfreiheit, was aber nicht acceptirt wurde. Klüber, Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 360 f.

**) Wohl ist dieß aber in einzelnen Bundesstaaten mehr oder weniger geschehen. S. z. B. v. Mohl's Würtemb. Staatsrecht. Th. I. S. 507. Weiß, hess. Staatsr. S. 335. Es ist daher nicht richtig, wenn v. Mohl a. a. O. S. 337. in Bezug auf Steuerprivilegien bemerkt, „daß die Verfass. Urk. nur die den Standesherrn und dem reichsritterschftlichen Adel von der deutschen Bundesacte eingeräumten Befreiungen kenne."

***) Vergl. oben Th. I. S. 290. In Preußen ist den Standesherrn nach der Verordn. vom 21. Jun. 1815 und der ausführlichern Instruction vom 30. Mai 1820 für sich und ihre Familien; desgleichen für ihre Domainen, die Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- u. Grundsteuern, welches jedoch nicht auf außerordentliche und Kriegssteuern und nicht auf die indirecten Steuern zu beziehen ist, zugesichert. Hinsichtlich ihrer Besitzungen ist aber Bedingung der Steuerfreiheit, daß sie schon vor Auflösung des Reichs zu ihrem Stamm- oder Familiengut gehört haben. Auch erlischt die Steuerfreiheit mit dem Uebergang auf andere Besitzer. — Ja die Verordnung v. 1815 verfügt sogar im §. 3., daß ihnen die directen Steuern der Stan-

B. Nach den Bestimmungen einzelner Landesverfassungen sind steuerfrei: 1) die Mitglieder der regierenden Familie *), wenigstens von den Personal-Steuern. Ueber die Steuerpflicht und resp. Befreiung der Cammergüter s. oben S. 147 Auf Staatsgüter findet der Natur der Sache nach der Begriff von Besteuerung gar keine Anwendung. Die s. g. Steuerfreiheit alles Eigenthums des Staats an Gebäuden, Grundstücken und Gefällen sollte daher auch nicht (wie z. B. bei v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. II. S. 829.) unter den gesetzlichen Ausnahmen von der allgemeinen Steuerpflicht aufgeführt werden **). Eher könnte man noch in Betreff der zur Civilliste gehörigen fürstlichen Schlösser, Paläste und Gärten von einer Steuerfreiheit reden, wie es auch in manchen Grundgesetzen ***) der Fall ist. — Privatgüter, welche der Landesherr oder ein Mitglied seiner Familie besitzt oder neu erwirbt, können ohne besondere Bestimmung, keine Steuerfreiheit in Anspruch nehmen †). 3) Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der Schulen und anderer öffentlicher Unterrichts-Anstalten und der milden Stiftungen ††). 4) Das Grundeigenthum ande-

---

desherrschaft zu überlassen seyen, welche jedoch einer Revision zu unterwerfen und zu des Landes Besten zu verwenden seyen. Simon, preuß. Staatsr. I. S. 11 f.

*) Hinsichtlich der Person des Landesherrn kann rechtlich von gar keiner Steuerpflicht und mithin auch von keiner Steuerbefreiung die Rede seyn. Vergl. übrigens v. Mohl, würtemberg. Staatsr. Th. I. S. 338. 339. Note 4. mit ebendas. S. 436 f., wonach in Würtemberg die Mitglieder des königl. Hauses keine besondere Steuerfreiheiten zu genießen scheinen. Dagegen erkennen eine Befreiung der Mitglieder des regierenden Hauses von allgemeinen Staatslasten an: das Hannov. Grundges. §. 28.; das Landesverf. Ges. §. 34.

**) Etwas anderes ist die, sich nicht von selbst verstehende, Freiheit der Staatsgüter von Gemeinde-Umlagen.

***) Braunschw. Grundges. §. 39. Hannov. Grund- u. Landesverf. Ges. a. a. O.

†) Vergl. Altenburg. Grundges. §. 74. Churhess. Verf. Urk. §. 150.

††) Churhess. Verf. Urk. §. 149. Braunschw. Grundges. §. 39.

rer Staaten, mit denen eine gegenseitige Steuerfreiheit besteht *).

§. 206.

E. Steuererhebung und Verwaltung.

I. Schon nach älterem Staatsrecht erfolgte die Ausschreibung der (verwilligten) Steuern immer kraft Auftrags und im Namen des Landesherrn **), was auch gegenwärtig überall geschieht. Der Entwurf der Steuerausschreiben wurde aber nicht selten von der Landschaft oder dem dazu bevollmächtigten landschaftlichen Collegium abgefaßt, was auch in neuern Verfassungsgesetzen zuweilen bestätigt ist ***). Die Art der Publication war und ist noch jetzt verschieden; ebenso die Bestimmung der Steuerzahlungs-Termine †).

II. Die Erhebung der Steuern erfolgt entweder unmittelbar von den Steuerpflichtigen durch die landesherrlichen Behörden; oder die Steuern werden zunächst nach den gesetzlich bestehenden Normen auf die einzelnen Landestheile (Provinzen; Amtskörperschaften) ausgeschrieben, in diesen auf die verschiedenen Gemeinden und Korporationen, und von letztern wieder auf die einzelnen Glieder derselben vertheilt, wobei auch eine stufenweise Haftungsverbindlichkeit für die repartirten Summen verfassungs-

---

Bode, Beiträge S. 84. Hannov. Landesverf. Ges. §. 34. (Grundges. §. 28.) Ueber Würtemberg s. v. Mohl Staatsr. I. S. 339. Note 6. — Keine Befreiung von den Staatslasten gesteht Kirchen und Geistlichen zu die Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9. Andere Verf. Urk. scheinen diese Steuerfreiheit stillschweigend auszuschließen.

*) z. B. Mohl, würtemb. Staatsr. II. S. 829. Vergl. auch überh. Leist, Staatsrecht. §. 231.

**) Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. Kap. VIII. §. 1. Leist, Staatsrecht. §. 230.

***) Moser, a. a. O. Weimar. Grundges. §. 101. „Der Entwurf dieses Patents gehört in den Geschäftskreis des Landschaftcollegiums; die öffentliche Bekanntmachung aber geschieht durch die Landesregierung."

†) Moser, a. a. O. §. 3. 5.

mäßig begründet seyn kann*). Für die einzelnen Steuerpflichtigen pflegen besondere Zettel oder Steuerbücher gehalten und denselben communicirt zu werden, in welchen auch allein auf eine für die Steueradministration verbindliche Weise quittirt werden kann**).

III. Die früher die Regel bildende Einrichtung***), daß die erhobenen Steuern nicht unmittelbar an den Landesherrn geliefert, sondern in die von dem landständischen Ausschuß (Schatzcollegium u. s. w.) verwaltete Landescasse fließen†) und aus dieser erst die verwilligten Summen an die Landesregierung verabfolgt werden, dauert auch heutiges Tages noch in mehrern deutschen Bundesstaaten fort††). In andern Staaten ist der als Staats-

---

*) Moser, a. a. O. Kap. IX. §. 4. Kap. X. §. 1. Vergl. z. B. v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. II. S. 827 f. u. die Würtemb. Verf. Urk. §. 115. S. auch Lang's Gesch. der Steuerverfassung S. 245—248.

**) Moser, a. a. O. Kap. X. §. 2. 5.

***) Moser, a. a. O. Kap. X. §. 10. „Meistens aber werden die Steuern zu denen Landes-Cassen gelifert: Und es ist dieß so etwas fast allgemeines in Teutschland, daß man wohl sagen darff, die Landstände haben dißfalls das Herkommen und die rechtliche Vermuthung für sich, daß ihnen solche Befugniß zustehe. So gar hat der Reichs-Hofrath schon darauf gesprochen.“ — Vergl. auch Moser a. a. O. Kap. XI. §. 2.

†) S. überh. Moser, a. a. O. Kap. XI. S. 747—665.

††) Vergl. oben S. 124. Note *). Dergleichen wenigstens im Wesentlichen ständische, wenn auch unter Concurrenz landesherrlicher Mitglieder oder Präsidenten fungirende Steuer- oder Schatzcollegien, Landescammern, oder wie sie sonst heißen mögen, finden sich in Waldeck (Landesvertrag von 1816. §. 32. 34.); im Großherzogth. Weimar (Grundges. §. 97 f.) und in andern Ländern mit altlandständischen Einrichtungen. Auch die ältere hannoversche, durch das Landesverf. Ges. §. 159. wieder hergestellte, Einrichtung des Schatzcollegiums, welches aus ständischen, von den Provinzial-Landschaften ernannten Mitgliedern, den beiden General-Secretarien der allgemeinen Ständeversammlung, und zwei vom Könige zu ernennenden Personen, dem Präsidenten und einem Mitgliede nämlich, besteht, gehört hierher. Patent, die Herstellung eines Schatz-Collegii betreffend, vom 24. Decbr. 1840.

behörde von der Regierung bestellten Finanzverwaltung der Einzug und die Verwaltung der Steuern und anderer öffentlicher Einkünfte übertragen *). Doch können daneben auch besondere, für bestimmte Zwecke bestehende ständische, Cassen vorkommen **); auch steht den Ständen nach mehrern Verf. Urkunden das Recht zu, den Landescassenführer zu ernennen, die Verwaltung der Landescasse zu beaufsichtigen und die Staatsschuldverschreibungen (durch den Ausschuß) zu unterzeichnen ***).

§. 207.

F. Steuerpflicht der Einzelnen. — Nachsteuer. — Besteuerung der Forenser und des auswärtigen Vermögens der Unterthanen.

I. Die Unterthanen sind nur die in verfassungsmäßiger Form ausgeschriebenen Steuern zu zahlen verpflichtet. Dieser Grundsatz ist von jeher als ein allgemein gültiger betrachtet worden †) und muß auch heutiges Tages, abgesehen von der ausdrücklichen Bestätigung desselben in einzelnen Verfassungs-Ur-

---

*) So z. B. in Baiern, in Würtemberg (v. Mohl, II. S. 43.), in Baden, im Großherzogth. Hessen, in Braunschweig, nach der Verfassung von 1832. §. 182. 183. (S. auch die Gesetzsammlung von 1832. S. 25. 26.), in Churhessen (Organ. Ed. v. 29. Juni 1821. §. 94 f. Verf. Urk. §. 160.), im Königr. Sachsen, in Hannover nach dem Staatsgrundges. v. 1833.

**) z. B. die Schulden-Zahlungscasse in Würtemberg, Verf. Urk. §. 120. §. 193. v. Mohl, II. S. 54. und im Königr. Sachsen, Verf. Urk. §. 107. im Fürstenth. Sondershausen, Verf. Urk. §. 37.

***) So z. B. in Coburg (Verf. Urk. §. 68. 75. 105. No. 3. lit. e. f.), in Meiningen (Grundges. §. 43. 44. 47. 56. 57. 61.), Altenburg (Grundges. §. 208. §. 236. §. 253 f. Vergl. auch Sondershäus. Verf. Urk. §. 202.)

†) Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. Kap. VIII. §. 4. (S. 625 f.) S. auch das. S. 643.

kunden *), allgemeine Anerkennung finden, ohne daß dabei von einer Anwendung der, nur auf pflichtwidrige Steuerverweigerung der Stände Bezug habenden, Bundesbeschlüsse **) die Rede seyn könnte. Wie weit aber der Unterthan bei seiner Weigerung, verfassungswidrigen Steuerforderungen Genüge zu leisten, gehen könne, ist nach den Grundsätzen vom erlaubten Widerstand zu beurtheilen. Vergl. Th. I. S. 249 f.

II. Ueber die Frage, ob und wie weit einzelnen Steuerpflichtigen, wegen erlittener Unglücksfälle oder aus andern Gründen, ein Steuererlaß oder Stundung zu verwilligen sey? können nur die besondern Bestimmungen der Landesgesetze entscheiden ***). Ebenso läßt sich über das gegen Steuer-Restanten zu beobachtende executivische (mit Hülfe der Gerichte oder auch durch die Administrativ-Behörde) zu beobachtende Verfahren, keine allgemeine Regel geben †). Als gemeinrechtlich kann man aber den Grundsatz betrachten, daß gegen eine Steuerschuld mit Forderungen, die der Pflichtige gegen den Staat hat, nicht compensirt werden könne ††).

III. Der Satz des römischen Rechts, daß die Verbindlichkeit zur Zahlung der öffentlichen Abgaben, auch in Beziehung auf die Rückstände des Vorbesitzers als eine auf dem Prädium haftende Last auf den neuen Acquirenten (auch den Käufer im

---

*) Churhess. Verf. Urk. §. 146. Sächsische Verf. Urk. §. 104.

**) Vergl. oben S. 126. Denn der Grundsatz, daß die Unterthanen nur verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig seyen, wird hierdurch nicht berührt.

***) Vergl. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. S. 628 f.

†) Moser a. a. O. S. 641 f. Vergl. auch v. Mohl, würtemberg. Staatsr. Th. II. S. 828 f.

††) L. 3. Cod. de compensat. (IV. 31.) Leyser, Medit. ad Pand. Spec. 174. med. 1. Moser, v. d. Landeshoh. in Steuersachen Kap. IX. §. 6., wo jedoch die von Moser gemachte erste Ausnahme „wann man just auch an die Landschaffts-Cassa eine Forderung hat, welche liquid und so gut als baar Geld ist," wohl nicht gerechtfertigt werden kann.

Subhastations-Verfahren) übergehe *), ist hinsichtlich der Grundsteuern auch in Deutschland für anwendbar erachtet worden, eben so wie die stillschweigenden und resp. privilegirten Hypotheken des Fiscus an dem Vermögen der Steuerpflichtigen und der bestellten Einnehmer und Cassebeamten **).

IV. Die früher so allgemein, nicht blos vermöge der Landeshoheit, sondern auch von Städten und Gerichtsherrschaften erhobenen Nachsteuern und Abzugsgelder (gabella emigrationis und hereditaria) ***) können gegenwärtig, wegen der bundesgesetzlich †) zwischen den deutschen Bundesstaaten bestehenden Abzugsfreiheit nur bei Exportation eines Vermögens in außerdeutsche Länder, in so fern sie nicht auch da durch die Verfassung oder Freizügigkeits-Verträge aufgehoben oder beschränkt sind, gefordert werden ††). Wegen der Entstehung dieser Berechtigung und der Gränzen ihrer Ausübung kann hier auf die Systeme des deutschen Privatrechts verwiesen werden †††).

V. Die Besteuerung der liegenden Güter fremder Unterthanen (Forenser) war früher keineswegs herrschendes Prinzip. Regel war vielmehr, daß ein Jeder derjenigen Obrigkeit steuerte,

---

*) L. 7. Dig. de publican. (XXXIX. 4.) L. 36. Dig. de jure fisci (XLIX. 14.) Schweppe, System des Concurses. §. 41. §. 68. No. 4.

**) S. darüber die Systeme des Civilrechts. Schweppe a. a. O. §. 70. lit. b.

***) Vergl. Pütter's Literat. des Staatsr. Th. III. S. 611—614. Lang's histor. Entwick. der Steuerverf. S. 115—125. Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 243. (daselbst auch die spätere Lit. bes. die Schriften von Bodmann, Reitemeier u. A.)

†) S. oben Th. I. S. 236 f. u. die zum Theil noch weitergehenden Verfassungs-Bestimmungen das. S. 238 f.

††) Ueber die Ablösung des Standes- und grundherrlichen Abzugs- und Nachsteuerrechts s. Rettig in Bülau's Jahrb. f. Gesch. u. Pol. 1842. Märzheft. S. 193 f.

†††) Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts. 6te Aufl. §. 111—114. Wegen der reichsrechtlichen Befreiungen s. Leist, Staatsr. §. 236.

unter deren Botmäßigkeit er wohnte *). Allein die hiermit verbundene Unsicherheit der Steuereinnahme führte mehr und mehr zur Geltendmachung des Prinzips, die Güter da in die Steuer zu ziehen, wo sie belegen waren **), ohne Unterschied, ob sie Einheimischen oder Fremden gehörten. Doch blieb die Frage, ob die Güter von Fremden **in loco domicilii** oder **rei sitae** zu versteuern seyen, abgesehen von den Streitigkeiten über die Berechtigung, die im Territorium belegenen Güter anderer Reichsstände mit Steuer zu belasten, immer eine bestrittene ***), da die Bestimmung des von der einen Seite in Bezug genommenen Reichsgesetzes nur von der Reichs-, nicht aber von der Landessteuer verstanden werden konnte †). Gegenwärtig kann die Befugniß der deutschen Bundesstaaten die liegenden Gründe und nutzbaren Realrechte ††) auswärtiger

*) S. über die hiermit zusammenhängenden Benennungen: walzende, fliegende und liegende Güter die sehr deutliche Erklärung bei Lang, Gesch. der Steuerverfass. S. 240 f.

) Es hängt dieß mit der Durchführung des Territorial-Prinzips und dem zur Regel werdenden **territorium clausum zusammen. Nothwendig dazu war die seit der zweiten Hälfte des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts so häufig vorkommende Landesvermessung, um sämmtliche Grundstücke, auch mit Rücksicht auf ihre Ertragsfähigkeit nach ihrem Flächenraum, Angrenzern und Eigenthümern in ordentlich verfaßte Kataster (Saal- und Lagerbücher) einzutragen. Lang, a. a. O. S. 242 f. Pütter's Literat. des Staatsr. Th. III. §. 1147.

***) Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen S. 485 f. Leist, Staatsrecht §. 231. **J. J. Prehn, Diss. de cive ratione bonorum extra civitatis districtum sitorum collectis magistratus civibus indictis non obnoxio. Gott. 1768. J. S. Frech, Utrum forensis de bonis suis collectas magistratui domicilii pendere obligetur! Giessae 1779.** S. auch die noch in Pütter's Litterat. Th. III. §. 1152. angef. Schriften.

†) Nämlich §. 69. des Reichsabsch. v. 1542. „daß ein jeder allein in dem Orte, da er gesessen, seine Anlage gebe, von allen sein Haab und Gütern, so er allenthalben hat, unverhindert wo die sind oder liegen."

††) Auch hypothekarische Forderungen können dazu gerechnet werden. Ebenso kann die Besteuerung der von Fremden eingeführten beweg-

Unterthanen der Steuer zu unterwerfen, gar keinem Zweifel unterliegen *). Von einer bundesgesetzlichen Beschränkung ist dabei keine Rede.

VI. Auch gegen die Besteuerung des Einkommens, welches Unterthanen aus dem Auslande beziehen, läßt sich vom rechtlichen Standpunkte aus nichts einwenden **); eben so wenig gegen die Besteuerung Desjenigen, was der Staat selbst an einzelne Unterthanen zu leisten verpflichtet ist, z. B. Besoldungen, Zinsen von Staatsanlehen, da das staatshoheitliche Besteuerungsrecht durch das privatrechtliche Schuldverhältniß nicht ausgeschlossen wird ***).

Fünfte Unterabtheilung.

Vom Zollrechte und dem Geleite.

§. 208.

I. Vom Zollrechte.

Pütter's Lit. des Staatsrechts. Th. III. S. 557 f. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen Kap. XV. S. 723 f. — Friedr.

---

lichen Sachen und die Befugniß zur Erhebung einer s. g. Durchgangssteuer an sich keinem Zweifel unterliegen. Denn die Regel, mobilia ossibus inhaerent, oder sequuntur personam, hat nur auf ihre Eigenschaft als Bestandtheile eines auswärtigen Vermögens Beziehung.

*) Vergl. überhaupt von der dinglichen Unterthänigkeit der Ausländer: C. S. Zachariä, vierzig Bücher. Th. V. S. 273 f. (der neuesten Ausgabe).

**) C. S. Zachariä a. a. O. Th. VII. S. 137.

***) Eine Besoldungssteuer kann vielleicht unzweckmäßig seyn, worüber hier nicht zu entscheiden ist; aber widerrechtlich ist sie nicht, so wenig wie die Besteuerung der Zinsen von Staatsanlehen den Vorwurf des Wortbruchs oder den einer Unredlichkeit verdient. Die entgegengesetzte Ansicht von C. S. Zachariä u. A. (s. Dessen vierzig Bücher Th. VII. S. 137. u. Abhandl. aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. Heidelb. 1835. Abh. II. über Besoldungssteuer) hängt mit der unrichtigen Ableitung des Besteuerungsrechts aus dem s. g. Staats-

v. Wissel, Versuch einer Abhandl. de jure Vectigali, insonderheit auf denen schiffbaren Strömen in Teutschland; nebst einem Anhang v. d. Verfass. des Zollwesens in denen Chur-Braunschweig. Landen. Celle 1771. — J. D. v. Olenschlager, neue Erläut. der goldenen Bulle. Frankf. u. Leipz. 1766. §. LV. S. 198 f. — Westphal, deutsch. Staatsr. Abh. XXXVII. — Lang, histor. Entwickl. der Steuerverf. S. 24 f. 142 f. — Friedr. Wilh. v. Ulmenstein, pragmat. Geschichte der Zölle in Teutschland und der teutschen Reichszoll-Gesetze. Halle 1798.

Häberlin, Handb. des t. Staatsr. Th. III. S. 3 f. — Leist, Staatsr. §. 237 f. — Gönner, t. Staatsr. §. 388 f. — Klüber öffentl. Recht. §. 404 f. — Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. Th. I. §. 171. 172. (Zölle im Fränkischen Reiche.) Th. II. §. 296. auch §. 299. §. 477.

A. Begriff. Bestimmungen des Reichsrechtes.

I. Zölle (telonea, vectigalia) im Sinne des deutschen Reichsstaatsrechts heißen diejenigen Abgaben, welche für die gestattete Durchführung von Gegenständen oder die Passage von Personen (Leibzoll) *) an gewissen Stätten zu Wasser oder zu Lande erhoben werden **). Das Zollrecht in diesem Sinne

---

obereigenthum zusammen. — Von der Steuerpflicht der landesherrlichen Diener überhaupt s. noch Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. S. 470 f.

*) Besonders waren früher die Juden nicht selten einem solchen Leibzoll unterworfen (cf. oben Th. I. §. 80. S. 312. v. Ulmenstein, a. a. O. S. 64 f. v. Berg, Policeirecht. Th. IV. S. 688. Leist, §. 237.

**) Der Zoll im reichsgesetzlichen Sinne ist nur ein s. g. Transitozoll (droit de péage) und also von Eingangs- oder Einfuhrzöllen (droit de douane), von Ausfuhrzöllen (Esitozoll), von Verbrauchs- und Gewerbesteuern (Licent, Accise; Consumozoll) und andern indirecten Steuern begriffsmäßig verschieden, was besonders wegen der reichsgesetzlichen Beschränkungen des Zollrechts von Wichtigkeit war, wobei natürlich die bloße Benennung, oder die Vermeidung des Ausdrucks „Zoll“ nicht entscheiden konnte. (Vergl. die Verwahrung der Wahlcapitul. Art. VIII. §. 17. „daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht würde“ u. s. w.) v. Ulmenstein a. a. O.

galt bis zur Auflösung des deutschen Reichs als ein kaiserliches Reservatrecht, welches daher von Reichsständen und andern Berechtigten nur kraft kaiserlicher Verleihung oder des, den Beweis derselben vertretenden unvordenklichen Besitzes*) ausgeübt werden konnte. Selbst den Churfürsten bestätigt die goldene Bulle (Cap. IX.) nur die hergebrachten Zölle (Telonea in praeterito statuta).

II. Ungeachtet der von Kaiser zu Kaiser erfolgten Zusicherungen und Verbote gegen Errichtung neuer und Erhöhung alter Zölle **) hatte doch bis in das 16. Jahrhundert die Zahl der Land- und Wasserzölle, welche Deutschlands Handel und Verkehr hemmten und belasteten ***), auf eine erschreckliche Weise zuge-

---

S. 183 f. Ebenso unterscheidet sich der Zoll im obigen Sinne von Abgaben für die gestattete Benutzung (öffentlicher) Sachen, Wege-, Brücken- und Pflastergelder und auch von Geleitsabgaben. S. unten §. 209. Am nächsten steht dem Zolle die Thorsperre, obwohl sie nicht unter den Begriff desselben subsumirt worden ist. Erklärung verschiedener Benennungen s. bei Lang, a. a. O. S. 142 f. Vergl. auch v. Ulmenstein a. a. O. S. 5 f. Moser a. a. O. S. 768 f.

*) Doch behaupteten einige vermöge des seit „uralten Zeiten geübten Besitzrechts," das Recht des eigenen Zoll's, z. B. die Herzoge von Mecklenburg, Lauenburg u. A. v. Olenschlager a. a. O. S. 202. S. besond. Reichsabsch. v. 1576. §. 118. Leist, Staatsr. §. 238. Note 2.

**) Schon Friedrich II. verpflichtete sich in der bekannten Const. de jurib. princ. ecclesiasticor. v. 1220: „Nova telonea et novas monetas in ipsorum territoriis sive juris dictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus." — Eichhorn a. a. O. Th. II. §. 247. (S. 172 der fünften Ausgabe). S. überh. von der ältern Geschichte der Zölle bis auf Carl V.: v. Ulmenstein a. a. O. S. 41—110.

***) Von Anfang an sind die Zölle nicht blos Finanzspeculationen, sondern in ihrer Geschichte auch viele Intriguen wegen Leitung der Handelswege verborgen. Lang a. a. O. S. 142. Die schon in der Const. Friderici II. de jurib. princ. secular. de a. 1232. gegebene Zusicherung: „Stratae antiquae non declinentur nisi de transeuntium voluntate" konnte so indirect umgangen werden.

nommen *), womit dann wieder die zahlreichen theils von den Kaisern, theils von den Zollherrn selbst ertheilten Befreiungen (Zollfreiheits-Privilegien) in Verbindung stehen **). In der ersten Wahlcapitulation ***) war deshalb („dieweil die deutsche Nation und das heil. röm. Reich zu Wasser und zu Land zum höchsten darmit (mit Zöllen) beschweret"), die Ausübung des kaiserlichen Reservatrechts der Zollverleihung von der Zustimmung der Churfürsten abhängig gemacht †), und die spätern Wahlcapitulationen bestimmen die Schranken, welche der Kaiser hierbei (aber auch bei Zollbefreiungen) zu beobachten haben soll, noch genauer ††). Dieß hatte die gute Folge, daß seit dem 16. Jahrhundert nur ein einziger Zoll, nämlich der unter fortwährendem Widerspruch der Stadt Bremen, dem Grafen von Oldenburg

*) Vergl. das reichhaltige Verzeichniß von Zöllen bei Pfeffinger, Vitriar. illustr. Tom. III. p. 491 f. S. auch Leist, Staatsr. §. 237. Mit den von den Kaisern selbst erhobenen Zöllen gieng es wie mit den Reichseinkünften überhaupt; sie kamen allmählig in den Besitz der Reichsstände und Landesherrn. Vergl. oben S. 28. Von Zollrechten als Servitutes juris publ. s. Moser, nachbarl. Staatsr. Bd. III. Kap. IX. §. 4.

**) Ueber die durch das Reichsrecht anerkannten allgemeinen Befreiungen s. v. Ulmenstein a. a. O. S. 218 f. Leist, Staatsr. §. 239. vergl. auch Klüber, öff. R. §. 405. Mittermaier, deutsch. Privatr. §. 478.

***) Schon die Zusicherung des Königs Wenzel v. 1379 und die Regiments-Ordn. Max I. v. 1500 enthält übrigens fast die nämliche Verfügung. Pfeffinger l. c. p. 504. v. Ulmenstein a. a. O. S. 104 f.

†) Capitul. Caroli V. Art. XVIII. v. Ulmenstein a. a. O. S. 110 f. — Der Kaiser soll aber auch keine Zollbefreiungen zum Nachtheil der rheinischen Churfürsten verleihen. Ibid. Art. XIX. Aeltere Zusicherungen gleichen Inhalts s. bei v. Ulmenstein a. a. O. S. 105 f. S. 143 f.

††) Wahlcap. Art. VIII. §. 1—5. Das Genauere über die in den einzelnen Wahlcapitulationen allmählig erfolgten Zusätze s. bei v. Ulmenstein a. a. O. S. 113 f. S. 126 f. S. 176 f. Moser, v. d. Landeshoh. in Steuers. S. 726 f.

(31. März 1623) vom Kaiser mit Zustimmung des churfürstlichen Collegiums verliehene, und im Westphäl. Frieden anerkannte Elsflether Weserzoll, neu begründet worden ist *). Der Westphäl. Friede bestätigte dabei im Allgemeinen alle rechtmäßig verliehenen oder hergebrachten Zölle **). Gegen Mißbrauch der Zölle war ausnahmsweise den Reichsständen und auch der Reichsritterschaft ausdrücklich die Selbsthülfe erlaubt ***).

III. Der §. 39. des Reichsdep. Hauptschl. von 1803 bestimmte, daß „alle, sowohl auf dem rechten als dem linken Rheinufer erhobenen Rheinzölle aufgehoben seyn sollten, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können; jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (droit de douane) und eines Schifffahrts-Oktroi," über dessen Gemeinschaft mit Frankreich, Erhebung, Verwendung u. s. w. das Gesetz die nähern Bestimmungen enthält. Zugleich verfügte der §. 27. lit. d.:

---

*) Vergl. das Nähere bei v. Ulmenstein, S. 115. 124. Dagegen wurde zu derselben Zeit dem Herzog von Holstein die Errichtung eines Zolles zu Glückstadt (besonders wegen des Widerspruchs der Stadt Hamburg) und dem Herzog von Lauenburg die Erhöhung des Lauenburgischen Zolles verweigert. Pfeffinger l. c. p. 504 f. v. Ulmenstein, S. 124 f.

**) Instr. pac. Osnabr. Art. IX. §. 2. „Territoriorum, quae flumina alluunt et aliorum quorumcunque juribus ac privilegiis, ut et teloneis ab Imperatore de consensu Electorum cum aliis, tum etiam Comiti Oldenburgensi in Visurgi concessis aut usu diuturno introductis in pleno suo vigore manentibus et executioni mandandis" —. Ein sehr weit gehendes Zollprivilegium wurde besonders noch der Krone Schweden bewilligt. Art. X. §. 13. Eichhorn a. a. O. §. 522. v. Ulmenstein a. a. O. S. 175 f.

***) Wahlcapitul. Art. VIII. §. 16. v. Ulmenstein, S. 176 f. S. 203 f. Die Anlegung s. g. Wehrzölle (vectigalia subsidiaria, secundaria) konnte zwar an sich nicht zu den Mißbräuchen gerechnet werden, wenn sie wirklich nur dazu dienen sollten, die Einkünfte der rechtmäßigen Zollstätte zu sichern, Leist, Staatsr. §. 238. Indeß lag die Gefahr eines Mißbrauchs des Namens eines Wehrzolls sehr nahe. v. Ulmenstein a. a. O. S. 209 f. Vergl. auch Klüber, öff. R. §. 405. u. Beispiele bei Moser a. a. O. S. 772 f.

„Um den Bremer Handel und die Schifffahrt auf der Niederweser vor jeder Beschränkung zu schützen, wird der Elsflether Zoll für immer aufgehoben*), so daß er unter keinerlei Vorwand oder Benennung wieder hergestellt, noch die Schiffe, oder Fahrzeuge, so wie die Waaren, welche sie führen, weder beim Hinauf- noch Herunterfahren auf gedachtem Flusse, unter irgend einem Vorwande an- oder aufgehalten werden dürfen.“ Vermöge einer besondern Convention sollte dieser Zoll bis 1813 fortdauern**). Doch hat er nach einem zwischen Oldenburg und Bremen am 25. Aug. 1819 geschlossenen, von dem deutschen Bunde garantirten, Vergleich erst mit dem 7. Mai 1820 aufgehört***).

§. 209.

B. Zollregal nach heutigem Rechte. Beschränkung der deutschen Bundesstaaten durch völkerrechtliche Verträge.

I. Das Zollregal im reichsgesetzlichen Sinne ist nach Auflösung des deutschen Reichs ohne Zweifel Bestandtheil der Staatsgewalt in den deutschen Bundesstaaten und von einer Anwendung der reichsverfassungsmäßigen Beschränkungen kann natürlich keine Rede mehr seyn †). Dadurch haben aber diejenigen

---

*) Ueber die Oldenburg dafür gegebene Entschädigung s. §. 8. des Reichsdep. Hauptschlusses.

**) Leist, Staatsr. §. 237. Note 2.

***) Protoc. der Bundesvers. 1819. §. 193. (26. Aug.) v. Martens, recueil. Supplém. Tom. VIII. p. 645. Abdruck des Protocolls der Bundesvers. in v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 122. 123.

†) Ebenso sind Zollbefreiungen, welche mit den untergegangenen Reichsverhältnissen zusammenhängen, wie die Zollfreiheit der Churfürsten, ihrer Gesandten und Räthe u. s. w., der Reichsstände und ihrer Gesandten, wenn sie zu Reichs-, Kreis-, Deputations- und Collegial-Tagen reisten, sowie der Mitglieder des Reichscammergerichts und Reichshofraths, als weggefallen zu betrachten. Vergl. Wahlcap. Art. VIII. §. 26. 27. Leist, Staatsr. §. 239. Häber-

Bestimmungen keineswegs ihre Kraft verloren, welche zur Zeit des Reichs zwischen einzelnen Bestandtheilen desselben vertragsmäßig entstanden sind, eben so wenig wie die durch gültige Acte der Reichsstaatsgewalt oder durch besondere Zusicherungen (z. B. Zollbefreiungen) der Zollberechtigten wohlbegründeten Rechte Einzelner (Th. I. §. 30. No. III. u. V.). Auch wird selbst da, wo der Ertrag des Zollregals, nach frühern Grundsätzen, zum Kammervermögen gerechnet werden muß, die Anlegung neuer oder die Erhöhung der vorhandenen Zölle nicht ohne verfassungsmäßige Concurrenz der Landstände erfolgen können*).

II. Gegenwärtig sind die deutschen Bundesstaaten in der Anlegung neuer und Erweiterung der vorhandenen Zölle zwar nicht durch eine allgemeine Bestimmung der Bundesverfassung**), wohl aber durch die in der Wiener Congreßacte enthaltenen Verfügungen über die Flußschifffahrt auf deutschen

---

lin, Hdb. des Staatsr. Th. III. S. 29 Dagegen wird die schon früher behauptete allgemeine Befreiung des s. g. Fürstenguts (vergl. die Schriften bei Leist, a. a. O. Note 7) durch neuere Zollgesetze u. Verträge meistentheils bestätigt. Vergl. z. B. das durch Staatsvertrag v. 13. Apr. 1844 festgestellte Regulativ über den Stader oder s. g. Brunshäuser Zoll. §. 2. No. 1.

*) Ganz unbegründet ist die, noch dazu Zölle im reichsgesetzlichen Sinne und indirecte Steuern durch einander werfende, Behauptung Maurenbrecher's, Staatsr. §. 199. a. E. Vergl. dagegen Weiß, System des deutsch. Staatsr. §. 380. Note dd. Von Concurrenz der Landstände nach ältern Verfassungen s. Moser, v. d. Landeshoh. in Steuers. S. 734 f. Einen, diese staatsrechtliche Frage betreffenden, zunächst auf Lauenburg sich beziehenden Aufsatz v. C. A. F. Ostwald s. in Falk's neuem staatsbürgerlichen Magazin Bd. X. S. 1—41. Vergl. auch den Receß mit den Lauenburg. Ständen v. 15. Septbr. 1702 bei Moser a. a. O. S. 753. und Mecklenb. Erbvergl. v. 1755. Art. XV. §. 282. Sehr häufig findet man auch hier die Zusicherung einer Zollfreiheit für Prälaten u. Ritterschaft.

**) Daß die Anlegung neuer, den Verkehr zwischen den Bundesstaaten hemmender oder den Nachbarn nachtheiliger Zölle das Verhältniß der Bundesstaaten zu einander beeinträchtigt, ist kein hinreichender Grund, um das Recht selbst in Abrede zu stellen. Die Grundgesetze des Bundes enthalten keine dasselbe überhaupt ausschließende Bestimmung.

Strömen und durch die zwischen den Uferstaaten abgeschlossenen Conventionen beschränkt *).

*) Erwähnt sind diese Congreß-Bestimmungen und Conventionen schon oben Th. II. §. 174. Die nähere Darstellung des Inhalts s. bei Klüber, öff. Recht. §. 563 f. Hinzugekommen ist seitdem: Uebereinkunft zwischen Hessen-Darmstadt, Baden und Würtemberg, betreffend die Schifffahrts-Ordnung auf dem Neckar v. 15. Jul. 1842. ratific. den 25. Jan. 1843; ferner die zwischen den Elbuferstaaten zu Dresden unterm 13. April 1844 abgeschlossene Elbschifffahrts-Additional-Acte. Was den vielbesprochenen Stader Elbzoll oder, wie er in Hannover heißt, den Brunshäuser Zoll betrifft, so ist derselbe schon durch ein von Kaiser Konrad I. dem Erzbischof Bezelinus v. Hamburg verliehenes Privilegium v. 10. December 1038, ursprünglich aber wohl nur als ein zu Stade zu erhebender Marktzoll, begründet worden. Von der Entrichtung desselben wurden durch das s. g. Privilegium Fridericianum vom 7. Mai 1189 die Hamburger Bürger befreit, („donamus civibus — in Hammenburg degentibus ut una cum navibus suis et mercandisiis ac hominibus de mare usque ad praedictam civitatem liberi sint ob omni theloneo et ungeldi exactione veniendi et redeundi“) — ein Freiheits-Verhältniß, welches eine stete Quelle von Beschwerden und Streitigkeiten zwischen Hamburg und dem Zollherrn, auch nach dem mit der Schwedischen Regierung abgeschlossenen Stader Receß v. 11. März 1691, geblieben ist. Nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte hätte dieser Zoll auch gleich andern Elbzöllen in der Elbschifffahrts-Acte den gemeinschaftlichen Bestimmungen unterworfen werden müssen. Hannover behauptete aber, daß es ein Seezoll sey, und es gelang ihm, daß in der Elbschifffahrts-Acte Art. XV. bestimmt wurde: „Unbeschadet der in der Congreßacte über die Ausdehnung der Flußschifffahrt enthaltenen allgemeinen Grundsätze, ist man wegen des Brunshäuser Zolles übereingekommen, allen und jeden weiteren Erörterungen hiemit zu entsagen, gegen die von Hannover eingegangene Verpflichtung, den Brunshäuser Zolltarif der Commission zur Nachricht mitzutheilen, und denselben — — nicht anders als im Einverständnisse der dabei interessirten Staaten — zu verändern und zu erhöhen.“ Dabei wurden für Dänemark und Hamburg alle auf dem Grunde bestehender Observanzen und Verträge beruhenden Gerechtsame verwahrt, „so daß in Beziehung auf den Stader Zoll denselben res integra verbleibt.“ Durch obigen

§. 210.

II. Vom Geleitsrecht.

Pütter's Lit. des Staatsr. Th. III. §. 1317. S. 557. Klüber's Fortsetz. §. 1317. Moser's nachbarl. Staatsr. Kap. XVII. S. 490 f. — Westphal's Staatsr. Abh. 36. — v. Berg's Policeyrecht. Th. I. S. 287 f. — Häberlin, Hdb. des Staatsr. Th. III. S. 26 f. — Lang, histor. Entwickl. der Steuerverfass. S. 147 f. — Leist, Staatsr. §. 213. — Gönner, Staatsr. §. 385. — Klüber, öffentl. Recht. §. 411.

I. Als Annexum der landeshoheitlichen Polizeigewalt in Betreff der Wege und Landstraßen und der Verpflichtung der Landesobrigkeiten, für die Sicherheit der Reisenden auf denselben Sorge zu tragen *), ist das, in seiner spätern Bedeutung fast nur zu den Finanzquellen der Landesherrn und anderer Berechtigten zu zählende, Geleitsrecht (jus conducendi) zu betrachten **). Im Gegensatz zu dem, aus dem freiwilligen (lebendigen) Geleite entspringenden, Rechtsverhältniß besteht dasselbe in der Befugniß des s. g. Geleitsherrn, (gegen Geleitspaß oder Zeichen) von den Reisenden (besonders Kauf- und Fuhrleuten), auch wenn sie kein Geleit verlangen, für die ihnen zu leistende Sicherheit das hergebrachte Geleitsgeld zu erheben,

Additional-Vertrag v. 1844. §. 29. ist aber der Art. XV. der Elbschifffahrts-Acte aufgehoben und der Brunshäuser Zoll mit dem bestimmten Regulativ durch besondern, auch von Hamburg ratificirten, Staats-Vertrag v. 13. Apr. 1844 für immer anerkannt. Vergl. Hannov. Gesetzsamml. Abth. I. No. 50. 51. 52. — Eine schätzenswerthe Schrift über den Stader Zoll ist: Des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang und Bestand. Eine publicistische Darstellung von Dr. Adolph Soetbeer. Hamb. 1839.

*) Vergl. oben Th. II. S. 281. u. Reichsabsch. v. 1559. §. 33. Ueber die aus der Versäumniß dieser Pflicht entspringende Verbindlichkeit zum Schadensersatz s. G. L. Böhmer's Rechtsfälle. Bd. III. No. 224. III. (S. 473 f.)

**) Von dem, in das Gebiet des Criminal-Processes gehörigen Salvus conductus ist hier keine Rede. Vergl. meine Grundlinien des Crim. Proc. S. 101 f.

(s. todtes oder schriftliches Geleit). Hierdurch unterscheidet sich das Geleit begriffsmäßig vom Zoll. Dasselbe wurde vermöge kaiserlicher *) Privilegien und unvordenklichen Besitzes nicht blos von Landesherrn, sondern auch von Unterobrigkeiten, und nicht blos im eigenen Territorium, sondern auch, nach Art einer Servitus juris publici, nicht selten in fremdem Territorio ausgeübt **). Die Reichsgesetze verboten jede willkührliche Anmaßung oder Erweiterung der Berechtigung über das Herkommen ***), und verpflichteten den Geleitsherrn ausdrücklich, den Reisenden, welcher dennoch durch Beraubung auf der Geleitsstraße Schaden erlitten habe, völlig zu entschädigen †).

II. Mit der Verwirklichung des ewigen Landfriedens und der Herstellung einer geregelten Rechts- und Polizei-Verfassung

---

*) Wie der Zoll, mit dem es nicht selten zugleich verliehen worden ist, gehörte das Geleit zu den Kaiserl. Reservatrechten. Constit. Friderici II. de a. 1235. Lang, histor. Entwickl. S. 149.

**) S. besonders Beispiele bei Moser, nachbarl. Staatsr. Cap. XVII. S. 490 f. Westphal a. a. O. S. auch Chr. Ludw. W. Buff, de conducendi jure serenissimorum Hassiae Landgraviorum per Wetteraviam. Giessae 1771. Weimarisches Geleit in Gotha u. Erfurt s. auf der folg. Seite.

***) Wahlcapitul. Art. VIII. §. 12. „Auch ungebührliche wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitsgelder aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben.“ Eine besondere Befreiung zum Vortheil Frankfurts a. M. verfügt der Reichsdep. Hauptschluß v. 1803. §. 27. lit. c. „Ueberdieß wird der Frankfurter Handel von allen Geleitsrechten, die von irgend einem Reichsstand ausgeübt oder angesprochen werden möchten, befreit.“

†) Reichsabsch. v. 1559. §. 34. „Setzen, ordnen und wollen wir, wofern von Churfürsten, Fürsten, Ständen und einiger Obrigkeit, die sey, wer sie wolle, jemanden Geleit gegeben und derselbige darüber auf derselben — Obrigkeit Geleitsstraßen thätlich angegriffen und beschädigt wird, daß der Stand, so solch Geleit gegeben, nach Gestalt solches Geleites, dem Beschädigten seines Schadens Erstattung zu thun schuldig seyn soll.“ Bedingung dafür war noch nach besondern Geleitsprivilegien, daß man den Räuber benenne. „Folglich, sagt Lang a. a. O. S. 148, gegen unbekannte oder ganz gemeine Spitzbuben, deren man nicht habhaft werden konnte, gieng das Geleit nicht.“

in Deutschland war eigentlich der Grund des Geleitsrechts weggefallen *). Dessenungeachtet hat die Erhebung von Geleitsgeldern bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert. Wo es als staatsrechtliche Servitut begründet war, hätte es in den zum Rheinbund gehörigen Staaten **) vermöge des Verzichts-Artikels der Rheinbunds-Acte (Art. 34.) überall aufgehoben werden müssen. Dieß war aber dennoch nicht überall der Fall ***). In neuester Zeit haben mehrentheils die zwischen deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Steuer- und Handels-Verträge der Erhebung der Geleitsgelder ein Ende gemacht.

Fünfter Titel.

Von der Militärhoheit.

Aeltere Schriften über Landesfolge und Armatur überhaupt s. in Pütter's Literat. des Staatsr. Th. III. S. 335 f. s. auch Klüber's Fortsetz. §. 1116 f. — J. A. Hofmann's Abhandl. von dem vormal. und heutig. Kriegsstaate u. s. w. 2 Th. Lemgo 1769. — J. J. Moser, von der Landeshoheit in Militärsachen. Frankf. u. Leipz. 1773. — Häberlin, Handb. des t. Staatsr. Th. II. S. 228 f. — Gönner, Staatsr. §. 355 f. — Leist, Staatsr. §. 249 f. bes. §. 257 f. — Klüber, öffentl. Recht. §. 545 f. — v. Aretin, constitut. Staatsr. (2te Ausg.) Th. II. S. 146 f.

J. C. Lünig, Corpus juris militaris. Lips. 1723. — Eichhorn's deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Th. I. §. 133. §. 166 f. Th. II. §. 294. §. 304 f. Th. IV. §. 536. §. 551. §. 593. §. 595. S. auch über die verschiedenen Stadien der deutschen Militärverfassung: Lang, histor. Entwickl. der t. Steuerverfassungen. Berlin u. Stettin 1793.

---

*) Häberlin, Handb. des t. Staatsrechts Th. III. S. 27.

**) In mehrern Rheinbundsstaaten z. B. Nassau, Großh. Hessen, Würzburg, Aschaffenburg wurde das Geleit überhaupt in den Jahren 1810 u. 1811 durch besondere Verordnungen aufgehoben. Nachweisungen bei Klüber, öffentl. Recht. §. 411. Note e.

***) Bis auf die neuere Zeit erhielt sich das, mit bedeutender Einnahme verbundene, nun auch beseitigte, Weimarische Geleit in Gotha und Erfurt, nebst dem Weimarischen Obergeleitsamt zu Erfurt.

§. 211.

I. Begriff der Militärhoheit. Historische Entwickelung in Deutschland.

I. Die unbezweifelte Berechtigung und Verpflichtung des Staatsoberhauptes, die zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit des Staats und Verfolgung seiner Zwecke erforderliche bewaffnete Macht aufzustellen und anzuführen, auch andere zur Landesvertheidigung erforderliche Anstalten zu errichten und zu erhalten, heißt die Militärgewalt (**jus armandiae, jus armorum** *) im weitern Sinne). Sie erscheint in dem geordneten Rechtsstaat als ein wesentliches Hoheitsrecht, in so fern die Bestandtheile derselben, wie insbesondere die Aufstellung und Unterhaltung eines bewaffneten Corps **), das Befestigungsrecht und die Auffammlung von Waffenvorräthen und andern Kriegsbedürfnissen für den Zweck eventueller Gewaltübung ***) keinem Unterthan oder Staatsbürger als solchem zustehen kann, wodurch natürlich die Rechte der Selbstvertheidigung und Nothwehr weder beschränkt noch aufgehoben, noch auch der Besitz und das Führen von Waffen von Seiten des Einzelnen zu etwas Unerlaubtem wird, in so weit nicht besondere Bestimmungen (polizeilicher Natur) eine Beschränkung enthalten †).

*) Der Ausdruck **jus belli et pacis**, Kriegs- und Friedensrecht, ist unpassend, weil das Kriegsrecht an sich gar nicht zur Militärhoheit gehört, sondern unter einen andern, mehr völkerrechtlichen, Gesichtspunct fällt, weshalb von dem Kriegsrecht der deutschen Staaten auch nicht in diesem Titel die Rede sein wird. Vergl. auch Moser, v. d. Landeshoh. in Militärsachen. Kap. I. §. 3.

**) Moser, v. d. Landeshoh. in Militärs. S. 96 f.

***) Dergleichen, ohne öffentliche Auctorität vorgenommene, Handlungen, können selbst als Verbrechen gestraft werden, in so fern sie (nach römischem Rechte) theils unter den Begriff des **crimen vis**, theils unter den Gesichtspunkt des **crimen majestatis** fallen. Vergl. **L. 1. 2. 10. Dig. ad L. Jul. de vi publ. XLVIII. 6.**

†) z. B. Reichspolic. Ordn. v. 1530. Tit. 32. §. 2. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 435. u. Mittermaier's Note dazu.

II. Der Heerbann*), als Theil der umfassenden Militärhoheit, ursprünglich ausschließliches Recht des Königs oder Kaisers und nur kraft des übertragenen Reichsamtes den Fürsten zuständig, wurde später mit dem Befestigungsrecht u. s. w. zu einem eignen Bestandtheil der Landeshoheit, weshalb im Reichsstaatsrecht zwischen der Reichsmilitärgewalt, von welcher die der Kreise des deutschen Reichs nur eine Abzweigung bildete, und der Territorial- oder Landes-Militärgewalt**) unterschieden werden mußte. Dagegen konnten sich die frühern, mit dem Fehderecht verbundenen, entsprechenden Rechte der landsässigen Städte und Ritter, Befestigungen anzulegen und eine bewaffnete Mannschaft aufzustellen, vor der mit attractiver Kraft sich entwickelnden und vervollständigenden Landeshoheit nicht behaupten***), und es wurde staatsrechtlicher Grund-

*) Eichhorn a. a. O. §. 133.

**) Auch den Reichsstädten stand dieselbe unbezweifelt zu (Moser von den reichsstädt. Regimentsverf. S. 226 f.) und selbst der Reichsrittern (abgesehen von der Verfassung der Reichsritterschaft) wurde sie in der spätern Zeit in der Theorie noch beigelegt. Kerner, Staatsrecht der unmittelb. fr. Reichsritterschaft. Th. I. §. 56. (S. 187 f.) — Von Gemeinschaft der Landeshoheit s. Moser, von der Landeshoh. in Militairsachen. Kap. IV. §. 4.

***) Besonders in und nach der Zeit des dreißigjährigen Kriegs tritt diese Aenderung am entschiedensten hervor. Die Befestigungen der Städte verfallen, wo sie nicht von Landeshoheitswegen übernommen und für die Zwecke der Landesdefension umgestaltet werden. Das frühere Bestreben, durch besondere Privilegien Freiheit von der landesherrlichen Besatzung zu gewinnen, verwandelt sich in das Bemühen, zum Vortheil der städtischen Nahrung die Zusicherung eines Standquartiers für einen Theil des Landesmilitairs zu erhalten. Nur sehr ausnahmsweise erhalten sich Landstädte, wie z. B. die Städte Rostock, Hildesheim, (unter Lüneb. Schutz), Essen u. A. bei dem Rechte eine eigene Besatzung zu haben, welches z. B. noch im 17. Jahrhundert auch Minden, Münster u. Osnabrück in Anpruch nahmen. Von Magdeburg s. Instr. pac. Osnabr. Art. XI. §. 8. Moser, v. d. Landeshoh. in Militairs. S. 98. v. d. Landeshoh. überh. S. 238; v. d. Unterthanen Rechten u. Pflichten. S. 210. — Ueber ältere

satz in Deutschland, daß die s. g. Militärgewalt als wesentliches Stück der Landeshoheit zu betrachten sey, und mithin auch niemals den Ständen, oder einem andern untergeordneten Corpus zugestanden werden könne *). Auch haben die Reichsgesetze diesen Bestandtheil der Landeshoheit, welcher zunächst mit Pflichten gegen das Reich (Stellung der Reichs- und Kreis-Contingente) verbunden war, ausdrücklich anerkannt **); und obwohl in Betreff des Umfangs der Militärmacht und der damit verbundenen Anstalten ein großer Unterschied zwischen den Reichsständen statt fand, besonders mit Hinblick auf diejenigen, welche zugleich als selbstständige Mächte in den europäischen Händeln auftraten, so war doch hinsichtlich des Verhältnisses zu den Landesunterthanen und deren Verpflichtung rechtlich oder reichsverfassungsmäßig keine Verschiedenheit anerkannt ***). Bei Auflösung der Reichsverfassung mußten

---

Verhältnisse der Städte s. insbesondere Strube, von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte, in dessen Nebenstunden Th. I. Abh. I. §. 6 f. S. auch Häberlin, Handb. des Staatsr. Th. II. S. 231.

*) Zu den letzten ständischen Versuchen, eigenmächtig eine s. g. Landesdefension anzuordnen und zu vertheidigen, gehört das Verfahren der Stände in Oesterreich ob der Ens im Jahre 1619. Moser, v. d. Landeshoheit in Militairsachen. S. 97.

**) Die hauptsächlichen Bestimmungen über die Reichsmilitair-Gewalt und die verfassungsmäßigen Einschränkungen des Kaisers dabei enthält das Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2. (oben Th. I. S. 63.) die Wahlcapitul. Art. IV. Anerkenntnisse der landeshoheitlichen, zur Militairgewalt gerechneten Befugnisse im Allgemeinen und Besondern enthält: Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 1. Reichsabsch. v. 1654. §. 180. Wahlcap. Art. I. §. 2. §. 8. Art. XV. §. 3. Art. XIX. §. 6. „wenn es die landesherrl. Obrigkeit u. Regalien, sowohl überhaupt, als in specie die jura collectarum, armaturae, sequelae, Landesdefension, Besatzung der Festungen und Unterhalt der Garnison — betrifft."

***) Moser, von der Landeshoh. in Militärsachen. Kap. IV. §. 8. Von den dabei in Betracht kommenden Rechtsnormen überhaupt: Moser a. a. O. Kap. I. §. 6. (S. 4 f.)

natürlich die ihre Landeshoheit verlierenden Landesherrn auch die bisher geübten Rechte der Militärhoheit einbüßen. Die Rheinbundsacte Art. XXVI. sprach sie ihnen ausdrücklich ab und zählte sie mit dem, freilich nicht Alles umfassenden, Ausdruck: „droit de conscription militaire ou recrutement“ zu den wesentlichen Rechten der Souverainetät, was auch die deutsche Bundesacte Art. XIV. indirect dadurch anerkennt *), daß sie den s. g. Mediatisirten alle zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehörigen Befugnisse entzieht, ohne unter den eingeräumten Rechten einen Bestandtheil der Militärhoheit zu erwähnen **). Bundesrechtlich können daher die Mediatisirten nicht einmal das in Particular-Gesetzen ihnen eingeräumte Recht, eine Ehrenwache zu halten, in Anspruch nehmen ***). — Die noch vorkommende Befugniß von Städten

*) Auch die in der Bundesacte in Bezug genommene Baierische Verordnung v. 19. März 1807 lit. G. sagt ausdrücklich: „Alles, was mit der Militärgewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.“

**) Auch die zugesicherte Freiheit von der Militär-Pflichtigkeit enthält einen indirecten Beweisgrund.

***) Die angeführte Baier. Verordn. a. a. O. sagt: „Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere allerhöchste Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeiwachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und innern Landespolizei anordnen; wobei er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für unser ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.“ Zugesichert wird ihnen das Recht, eine Ehrenwache zu halten: in der vorläufigen Würtemberg. Erklärung v. 1820 (bei Vollgraff, die deutsch. Standesherrn, in den Beil. S. 111 f.) §. 14.; in dem Badischen Edict. v. 16. Apr. 1819. §. 10.; im Baier. Edict v. 21. Mai 1818. §. 13.; im Preußischen Edict v. 21. Jun. 1815. §. 6. u. in der Instruction v. 30. Mai 1820. §. 11.; im Großh. Hessischen Edict v. 17. Febr. 1820. §. 11. — Das besondere, eine beschränkte Militärhoheit enthaltende, Verhältniß des Hauses Schönburg in Sachsen nach dem Receß v. 1740. §. 11. hat der Additional-Receß

zur Unterhaltung einer bewaffneten Stadtwache beschränkt sich auf polizeiliche Zwecke. — Die Militärhoheit der freien Städte ist ihrem Inhalt nach von der der übrigen monarchischen Staaten nicht verschieden.

§. 212.

II. Gränzen der Militärhoheit. — Concurrenz der Stände.

I. Das deutsche Staatsrecht spricht zwar, unter Anerkenntniß der neuern Verfassungs-Urkunden, auch die Militärgewalt dem Landesherrn ganz und ungetheilt zu *), so daß nur ihm die Organisation des Heers und die ausschließliche Verfügung über die Streitkräfte des Landes zusteht und nur mit seiner Zustimmung und in seinem Namen eine Bewaffnung der Landeseinwohner angeordnet werden kann **), — allein auch in Deutschland hat die Militärhoheit ihre materiellen und formellen Schranken. Denn

A. in der ersten Hinsicht versteht es sich überall, auch ohne ausdrückliche Bestätigung der Verfassungsgesetze, von selbst, daß

---

v. 9. Octbr. 1835 Abschn. IV. (in v. Meyer's Corpus Constitutionum Germaniae; Frankf. 1845 S. 56.), dem Verhältniß der übrigen Mediatisirten näher gebracht. Hinsichtlich des auch hier eigenthümlichen Verhältnisses der Herrschaft Kniphausen s. d. Berliner Abkommen v. 8. Jun. 1825. Art. IV. Vergl. oben Th. I. S. 275 u. v. Meyer a. a. O. S. 47.

*) Es genügt hier schon die Bezugnahme auf den allgemeinen Satz: Der König, Herzog u. s. w. vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt u. s. w. z. B. Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 1. Badische, §. 5. u. alle übrigen. Die Hauptgrundsätze der Militär-Verfassung bestimmt dann in der Baier. Verf. Urk. Tit. IX. §. 1—7.

**) Diesen Folgesatz spricht zuerst ausdrücklich aus: das Altenburg. Grundgesetz v. 1831. §. 10. Nach ihr auch die Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1832. §. 9. Hannov. Staatsgrundges. §. 8. vergl. mit §. 86. u. das Landesverf. Ges. §. 8. vergl. mit §. 117.

die Ausübung der Militärhoheit nur für Zwecke des Staats nur in so weit diese es erheischen, mit Rücksicht auf die Kräfte des Landes, ohne Benachtheiligung des Wohlstandes der Unterthanen und ohne Zurücksetzung anderer wesentlicher Staatsbedürfnisse *) geschehen müsse.

B. Die formellen Schranken haben ihren Grund theils in der Eigenschaft der deutschen Staaten als Glieder des deutschen Bundes, in so fern sie verbunden sind, das bundesgesetzliche Contingent zu unterhalten und die sonstigen mit den Militäreinrichtungen des Bundes und dem Vertheidigungs-System desselben zusammenhängenden Obliegenheiten zu erfüllen **), — theils in den, durch die Verfassung anerkannten Rechten, der Stände.

II. Die Concurrenz der Stände kann möglicher Weise entweder eine unmittelbare oder gewissermaßen selbstständige seyn, d. h. wenn der Landesherr gewisse Acte der Militärhoheit als solche nicht ohne ständische Zustimmung vornehmen kann, oder nur eine mittelbare, d. h. in so fern die zur Ausübung der Militärhoheit erforderlichen Mittel (Steuern und Dienste der Unterthanen) nicht ohne ständische Concurrenz gewonnen werden können. Das ältere Verfassungsrecht der deutschen Territorien enthält häufig beide Arten der ständischen Concurrenz ***), verbunden mit Zusicherungen der Landesherrn

*) Natürlich ist hier nur von dem regelmäßigen Zustande in Friedenszeiten die Rede. Wo es gilt, die politische Selbstständigkeit des speciellen oder gemeinsamen Vaterlandes gegen eine drohende Gefahr zu schützen, können auch außerordentliche Anstrengungen, mit Zurücksetzung anderer Bedürfnisse, nothwendig werden.

**) Die nähere Angabe dieser Pflichten gegen den Bund gehört in das Bundesrecht.

***) So concurriren die Stände z. B. nach ältern Recessen und Privilegien nicht blos bei Feststellung des Militär-Etats, damit dieser die Kräfte des Landes nicht überschreite (vergl. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfassung in Kurhessen S. 111 f., über Braunschw. Wolfenbüttel die landschaftl. Privileg. v. 1770. Art. 45. u. den Landt. Absch. v. 1770. Art. 15., auch bei Moser, v. d. Landeshoh.

für die Unterthanen überhaupt, daß sie Anforderungen einer gewissen Art nicht machen wollen *). — In den neuern Verfassungen dagegen ist von einer solchen unmittelbaren Concurrenz der Stände nur wenig stehen geblieben **). Desto wichtiger und bedeutungsvoller ist dagegen die mittelbare Concurrenz. Diese liegt

1) in der Bewilligung der für das Militär und militärische Anstalten zu verwendenden Staatseinkünfte. Hierbei ist nun allerdings,
   a. in so fern die Stärke und der Umfang der activen Streitmannschaft und Reserve auf Vorschriften des deutschen Bundes beruht, dieß als ein auch die Stände bindendes Maaß zu betrachten. Dagegen brauchen sie
   b. nichts zu bewilligen, was zum Zweck der Aufstellung einer darüber hinausgehenden Militärmacht gefordert wird, so lange sie hierin nicht ein nothwendiges Staatsbedürfniß anzuerkennen haben; sowie sie auch

---

in Militärsachen. S. 62 f.; von Würtemberg, den Landesvergl. v. 1770 bei Moser a. a. O. S. 88.), sondern es darf auch ohne ihre Zustimmung, zufolge einzelner Landesverfassungen, keine Festung angelegt, keine Werbung oder Aufgebot der Unterthanen veranstaltet, kein fremdes Kriegsvolk ins Land eingeführt oder das Militär nicht über das Kreiscontingent vermehrt werden. Beispiele liefern die Verfassungen v. Ostfriesland, Mecklenburg, Hildesheim u. a. bei Moser, von der Landeshoh. in Militärsachen. S. 39 f.

*) z. B. daß sie nicht über die Landesgränze hinaus dienen, daß keine zwangsweise Werbungen Statt finden, nicht in fremdem Sold gebraucht werden sollen u. s. w. Wolfenb. Landt. Absch. v. 1770. Art. 16. Mecklenb. Erbl. Grundvergl. §. 333. u. Würtemberg. Recesse bei Moser a. a. O. S. 63. 70. 83.

**) Dennoch würde man zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, daß nach allen neuern Verfassungen die Concurrenz der Stände beim Militärwesen mit der Mitwirkung derselben bei der Besteuerung und neue (persönliche) Lasten der Unterthanen begründenden Gesetzen ganz zusammenfalle. So ist z. B. offenbar in der Mitwirkung der braunschweigischen Stände beim Militärwesen (Landsch. Ordn. v. 1832. §. 102.) mehr enthalten.

c. in so fern es sich um die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen handelt, wenigstens über die Art und Weise der Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel die verfassungsmäßige Mitwirkung in Anspruch nehmen können *). Ferner versteht es sich von selbst, daß

d. Petitionen der Stände, welche eine Verminderung der Bundesmilitär-Lasten zum Gegenstand haben, von den Ständen zu jeder Zeit an die Regierung gebracht werden können **).

2) In der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände bei Gesetzen. Hier kommen insbesondere solche Gesetze in Betracht, durch welche den Unterthanen oder einzelnen Classen derselben in Betreff des Militärwesens neue Lasten oder Leistungen aufgelegt, oder die bestehenden abgeändert werden sollen ***), z. B. bei Gesetzen über die Militärpflicht der Unterthanen oder Aushebung von Truppen, Einquartierungs- und Verpflegungslasten, ferner Gesetze, welche die, ins bürgerliche Leben eingreifenden, besondern Rechtsverhältnisse der Solda-

*) Diese Sätze ergeben sich zur Genüge aus den oben §. 201. No. II. aufgestellten Principien. Ueber den dritten Satz vergl. besonders Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 2. Sächs. Verf. Urk. §. 89. Altenburg. Grundges. §. 12. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 180. Hannov. Grundges. §. 2. Landesverf. Ges. §. 2. Für den zweiten Satz spricht auch die Analogie des zur Zeit des Reichs geltenden Rechts. So wie damals die Größe des Reichs- und Kreiscontingents der Maaßstab für die Verpflichtung der Unterthanen war, (vergl. Leist, Staatsr. §. 258.) so jetzt das Bundescontingent. Für die beiden größten deutschen Staaten kann freilich nach der dermaligen Verfassung von einer Concurrenz der Stände in dieser Beziehung überhaupt nicht die Rede sein. Bei ihnen muß auch ihre Stellung als europäische Mächte das Maaß des Bedürfnisses bestimmen.

**) Th. I. S. 400.

***) Vergl. z. B. Hannov. Landesverf. Ges. §. 114. § 117. Hiervon sind die Verfügungen unterschieden, welche der König über das Heer, dessen Formation und Disciplin erläßt (vergl. schon das Grundgesetz §. 86.), denen aber im Landesverf. Ges. a. a. O. mit Unrecht auch die Militär-Strafgesetze gleichgestellt sind. Vergl. oben Th. II. S. 110 f.

ten und die Bestrafung der gemeinen Verbrechen derselben betreffen *).

§. 213.

III. Die einzelnen Bestandtheile der Militärhoheit und die entsprechenden Pflichten der Unterthanen.

A. Aufstellung der bewaffneten Macht. — Einquartierungs-Last.

Pütter's Litt. des Staatsrechts Th. III. S. 335. — Moser, von der Nöthigung der Unterthanen zu regulären Kriegsdiensten. 1766. (auch in dessen 2ter Samml. einiger neuen Abhandlungen v. t. Staatssachen. No. 4.) — Derselbe, von der Landeshoh. in Militärsachen. S. 113 f. — W. Schlüter, de jure delectus in S. R. I. Gott. 1783. — J. H. Koch, von der Verbindlichkeit der Unterthanen deutscher Reichsstände nach Anordnung ihrer Landesherrn reguläre Militärdienste zu thun. Erfurt 1792. — Wackerhagen, üb. die Verbindlichkeit deutscher Unterthanen zur persönl. Leistung von Kriegsdiensten. Wetzlar 1793. — J. A. de Ickstadt, de illicitis conquisitionibus in territorio alieno earumque poenis. Wirceb. 1738. J. B. Anthes, von den Werbungen in den deutschen Reichslanden u. s. w. Frankf. 1790.

J. Chr. Walther, de jure metatorum vel hospitationibus militum, vom Einquartierungsrechte. Norimb. 1647. (deutsch: Frankf. u. Leipz. 1735). — Leyser, de metatis. Helmst. 1718. (Medit ad Pand. Spec. 661.) G. D. Hoffmann, de munere et immunitate metatorum militarium. Tubing. 1751. — Theob. Vogt, de eo quod justum et aequum videtur circa metata bellica, eorumque onere mixto, vulgo von der Einquartierungslast. Mogunt. 1796.

I. Mit der Zeit, wo die Errichtung stehender Heere begann, fiengen auch die deutschen Landesherrn an, reguläres Militär **) zu unterhalten, d. h. Soldaten, welche gegen einen

---

*) J. H. Kirchhof, Abh. von den besond. Soldatenrechten, Vorzügen u. Freiheiten. Hamb. 1762. G. W. C. Cavan, das Kriegs- oder Militärrecht (der preuß. Armee) I. Bd. Berlin 1801. Vergl. auch Leist, Staatsr. §. 259.

**) Moser, von der Landeshoheit in Militärsachen. Kap. IV.

bestimmten Unterhalt zu beständigen Militärdiensten angenommen und in die Musterrolle eingetragen sind. Sogar eine Verpflichtung dazu lag für die Reichsstände in den Bestimmungen der Reichsexecutionsordnung von 1555 und spätern Reichsgesetzen ausgesprochen *). Den Gegensatz vom regulären Militär bildet in früherer Zeit meistens die s. g. Landmiliz **) (Landausschuß, Landauswahl, Nationalmiliz), welche, in einem Ausschuß dazu verpflichteter Unterthanen bestehend, nur in subsidium zu wirklichem Kriegsdienst verwendet, im Frieden auch für Zwecke der Justiz und Polizei (Transport und Bewachung von Gefangenen, Civil- und Criminal-Executionen) gebraucht zu werden pflegte und in dieser Hinsicht ein Surrogat der s. g. Landfolge bildete ***). Außerdem war auch die Befugniß der Territorial-Obrigkeiten, im Nothfalle ein allgemeines Aufgebot der Unterthanen zur Bewaffnung und zu persönlichen Diensten gegen den Feind zu erlassen (Landesaufgebot, Landsturm, Heeresfolge, **sequela armandia**), außer Zweifel †). — Alle diese Rechte sind natürlich auch in der Staatsgewalt der deutschen Bundesstaaten enthalten. Alle haben und müssen im Verhältniß zum Bunde unterhalten ein actives reguläres Kriegsheer (Fuß-

*) Jeder Churfürst, Fürst und Stand soll für die Zwecke der Executionsordnung in guter Bereitschaft sitzen und (Deput. Absch. v. 1564. §. 22.) jederzeit kriegsgeübte und taugliche Leute stellen, auch zu diesem Ende ein geübtes taugliches Kriegsvolk, so in den Musterungen bestehe, sonderlich zu Roß, in Dienstwartegeld oder Bestallung aufnehmen, auch jährliche Musterungen halten. Hierin ist sehr bestimmt der Gegensatz zur frühern undisciplinirten Söldner-Miliz ausgesprochen. Schmauss, Corp. jur. publ. p. 252 Lang, histor. Entwickl. der Steuerverf. S. 202 f.

**) J. S. Stryk, de militia lecta provinciali, von der Landmiliz. Hal. 1705. Moser, von der Landeshoheit in Militairsachen. Kap. V. Leist, Staatsr. §. 260.

***) Struben, rechtl. Bedenk. Th. II. Bde. 8. (von Landfolgen.) Th. III Bd. 143. Gumprecht, de jure sequelae. Goett. 1799.

†) Moser, von der Landeshoh. in Militairsachen. Kap. V. §. 11. (S. 225 f.) Strube, rechtl. Bedenken a. a. O.

volk, Reiterei und Artillerie) mit den entsprechenden Reservecorps. Viele haben auch eine stehende außerordentliche Kriegsmacht (zum Theil in verschiedenen Abtheilungen oder Classen: erstes und zweites Aufgebot) u. s. w. unter dem Namen der Landwehr, National- oder Bürgergarden errichtet*), wovon zum Theil (auch jetzt noch der s. g. Landsturm**), als ganz allgemeine (nicht stehende) Volksbewaffnung, sowie die, mehr auf Städte beschränkten, Communalgarden und resp. Schützencorps zu unterscheiden sind. — An die Stelle der älteren Landmiliz sind überall die nach französischem Muster organisirten Gensdarmerie-Corps getreten***).

II. Vermöge des im heutigen Staatsrecht allgemein anerkannten Grundsatzes der allgemeinen Militärpflichtigkeit†) sind in der Regel alle waffenfähigen Unterthanen eines bestimmten Lebensalters den Militärdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten verpflichtet. Doch giebt es überall mehr oder weniger, bedingte oder unbedingte, Ausnahmen, beson-

*) Zahlreiche Schriften über stehende Heere überhaupt, Volksbewaffnung u. s. w., die mehr der Politik als dem Staatsrecht anheim fallen, so wie neuere (seit 1813 erlassene) Verordnuugen über Landwehr, Nationalgarde u. s. w. s. bei Klüber, öffentl. Recht. §. 546. 547. Das großartigste und am consequentesten durchgeführte Institut dieser Art ist ohne Zweifel das der preußischen Landwehr. Preuß. Landwehrordn. v. 21. Novbr. 1815. Simon, preuß. Staatsr. Th. I. S. 256 f.

**) z. B. auch in Preußen. Verordn. wegen Errichtung des Landsturms v. 21. April 1813 (zu einer Zeit, wo die Landwehr schon errichtet war.) Simon, a. a. O. S. 267 f.

***) Vergl. oben Th. II. §. 138. a. E. u. Klüber a. a. O. §. 546. Note b. — Simon, preuß. Staatsr. Th. I. S. 179 f.

†) S. oben Th. I. §. 67. No. III. Sondershäus. Verf. Urk. §. 54. u. Preuß. Gesetz v. 3. Septbr. 1814. betr. die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste. Simon a. a. O. S. 201 f. Dabei sprechen zugleich mehrere neuere Verf. Urk. aus, daß die Unterhanen nicht schuldig seyen, sich in fremdem Sold (außerhalb der Zwecke des deutschen Bundes) gebrauchen zu lassen. Mein. Verf. Urk. §. 10. Altenburg. §. 79.

ders zu Gunsten des Adels, der Geistlichen, des Lehrstandes, der Studirenden, Söhne von Staatsdienern u. s. w. *). Die Freiheit der Glieder einer, zu den Mediatisirten gehörigen, Fürstlichen oder Gräflichen Familie ist bundesrechtlich (oben Th. I. S. 294.), in den neuern Verfassungsurkunden aber meistens ausdrücklich bei der Sanction der allgemeinen Verpflichtung zum Waffendienst hervorgehoben **). — Hinsichtlich der wirklichen Erfüllung der Militärdienstpflicht tritt aber der Unterschied ein, daß der Staat entweder nur einen, durch Loos ausgeschiedenen, Theil der Dienstpflichtigen dazu beruft und dabei auch die Leistung des Dienstes durch einen tüchtigen Stellvertreter gestattet, — oder es müssen alle nach dem Gesetze Pflichtigen und Fähigen wirklich auf die eine oder andere Art Waffendienst thun. So kann man von einem System allgemeiner Militärpflicht im Gegensatz zum System der Aushebung, Conscription, **electus militaris**, reden, wovon letzteres in den meisten deutschen Bundesstaaten gesetzlich besteht ***), jenes aber besonders in Preußen zur vollen Ausbildung gekommen ist. Daneben wird aber noch, besonders für gewisse Waffengattungen, auch noch vom System der Werbung (**contractus militaris**) Gebrauch gemacht †).

*) Zum Theil sind gewisse Begünstigungen selbst durch die Verfassungsurkunde anerkannt und geschützt. So z. B. genießen die Söhne der Adlichen nach der Baier. Verf. Urk. Tit. V. §. 4. No. 5. „die Auszeichnung, bei der Militair-Conscription, daß sie als Cadetten eintreten.“ Nach Tit. IX. §. 1. ist der geistliche Stand von der Pflicht, die Waffen zu tragen, allgemein ausgenommen.

**) z. B. in der Badischen Verf. Urk. §. 10. Würtemb. §. 23.

***) Zum Theil ist es sogar wieder durch die Verfassungs-Urkunde sanctionirt, wie z. B. die Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 29. sagt: „Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung.“ Ebenso die Coburg. Verf. Urk. §. 19. Vergl. auch Altenburg. Verf. Urk. §. 77.

†) Moser, v. d. Landeshoh. in Militairsachen. S. 125 f. Unterschied zwischen inländischer und ausländischer Werbung. Leist,

III. Die Einquartierung des Militärs geschieht entweder in den auf Staatskosten erbauten und unterhaltenen Casernen *), oder in den Häusern bei den Unterthanen. Auch die Quartierslast ist nach allgemeinen Principien eine allgemeine Staatslast **), deren Umfang durch die gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Gränzen für die Aufstellung des regulären Militärs bestimmt wird. Zur Zeit des Reichs waren daher die Unterthanen der Regel nach nur in Hinsicht des Reichs- und Kreis-Contingents zur Uebernahme der Quartierslast verbunden, wogegen jetzt der Umfang des Bundes-Contingents die Verpflichtung rechtlich begränzt.

A. Unter Quartier wurde gewöhnlich nicht blos „Dach und Fach," sondern auch Lagerstätte für den Mann und Stallung für die Pferde begriffen ***). Die Quartierslast begreift

---

Staatsr. §. 262. Reichsgesetzliche Beschränkung der Werbungen auswärtiger Mächte, „die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen," in der Wahlcapitul. Art. IV. §. 14. Werbungen in reichsstädtischen Gebieten: Reichsdep. Hptschl. von 1803. §. 27.

*) Vergl. Moser a. a. O. Kap. IV. §. 50. — Als Gemeindelast kann der Bau und die Unterhaltung einer Caserne nur vermöge eines speciellen Verpflichtungsgrundes betrachtet werden. Häufig liegen Garnisonsorten, zum Theil im Zusammenhang mit frühern Verhältnissen, gewisse besondere Verpflichtungen ob. Hannov. Landesverf. Ges. §. 34. a. E.

**) Häufig blos eine auf den Häusern ruhende Reallast, zuweilen, oder unter gewissen Voraussetzungen, aber auch Personallast, welche auch Miethsleute trifft. Moser a. a. O. S. 144. Zur Ausgleichung ist hier und da, besonders in Städten, eine s. g. Inquilinensteuer eingeführt. Ueber das Verhältniß von Pächter und Verpächter vergl. Strube, rechtl. Bedenken. Bd. I. No. 82.

***) Eine Würtemb. Verordn. v. 10. Jun. 1772 (bei Moser, a. a. O. S. 140 f.) sagt z. B.: unter Dach und Fach, welches der Quartiers-Mann dem Soldaten zu geben schuldig sey, sollen nichts als die Liegerstatt, nebst Licht, Holz und Küchengeschirr nach Nothdurft, verstanden seyn. Vergl. auch Kreittmayr's Anmerk. ad Cod. bavar. civ. Th. V. p. 2255. (Moser a. a. O. S. 143 f.) Chr. Wildvogel, de salgamo, vom Service der Soldaten. Jen. 1696.

hiernach an sich keine Beköstigung oder unentgeltliche Darreichung anderer Lebensbedürfnisse. Sehr häufig findet man aber die Verpflichtung zum s. g. Service mit der Quartierlast verbunden, wobei zwischen dem sgroßen Service (Holz und Licht) und dem kleinen Service (Salz, Essig und Pfeffer) unterschieden und derselbe bald als Natural-Prästation gefordert, bald als Geldabgabe erhoben wird *).

B. Die besonders im ältern Rechte vorkommende Freiheit von der (ordentlichen) Quartierslast **) ist entweder eine vollkommene, oder besteht nur in der Freiheit von der Natural-Einquartierung. Zu den in der Regel auf Befreiung Anspruch machenden Grundstücken zählt der Reichsabschied von 1641 §. 26 und 27 „Residenzen, Stifft, Schlösser, Plätz und Vestungen, wie auch dero hinterlassenen Wittiben, Witthum-Sitz, und nicht allein, wo Fürsten und Ständ, auch dero Wittiben in Person wohnen, sondern wo sie auch ihre Regierung, Cantzleien und Beamten haben; Item die Klöster, Prälaturen, der freyen Reichsritterschaft und andern Adliche, auch Geistliche und Weltliche befreyte Häuser, die Universitäten, Schulen und deren Zugethane in den Städten und auf dem Land" — ohne jedoch eine unbedingte Freiheit anzuerkennen. Die, immer nur auf das ordentliche Quartier (besonders des Landesmilitärs) sich beziehende, Einquartierungsfreiheit der Rittergüter***) insbesondere konnte daher schon früher nur nach den Bestimmungen der Particularrechte beurtheilt werden. In neuerer Zeit ist auch die Quartier-

---

*) Kreittmayr a. a. O. Moser a. a. O. S. 145 f. Leist, Staatsr. §. 263.

**) D. Classenii, diss. de immunitate metatica, von Einquartierungsfreiheit. Helmst. 1677. E. L. A. Eisenhart de immunitate praediorum equestrium a metatis ejusque ratione et indole. Helmst. 1795. Pufendorf, Observ. jur. Tom. III obs. 190.

***) Vergl. insbesondere Mittermaier, deutsch Privatr. §. 477. (§ 425.) Ueber Braunschw. Wolfenb. s. z. B. Moser, v. d. Landeshoheit in Militärsachen. S. 62. u. Priv. gesammter Landsch. v. 1770. Art. 59. „Ohne äußerste Noth in Kriegeszeiten soll die Ritterschaft auf ihren adelichen Häusern mit keiner Einquartierung belastet werden."

last nach den Grundsätzen von gleicher Vertheilung allgemeiner Staatslasten regulirt. Auch fällt vermöge der zur Regel gewordenen Verpflegung des regulären Militärs in den Casernen die ganze Frage jetzt mehr unter den Gesichtspunkt der Besteuerung zum Zweck der Unterhaltung des Militärs *).

IV. Die Grundsätze über den Durchmarsch und die Verpflegung fremder Truppen in Friedenszeiten, welche unentgeltlich zu gewähren die Unterthanen auf keine Weise verpflichtet sind **), betreffen mehr die Pflichten und Rechte der Staaten zu einander. Die deutschen Reichsgrundgesetze enthalten darüber auch in Betreff der kaiserlichen Truppen, nähere Bestimmungen ***). Zwischen den deutschen Bundesstaaten entscheiden darüber theils die besondern Verträge †) (Etappenconventionen) theils die Bestimmungen des Frankfurter Territorial-Recesses über die Militärstraßen. (Th. I. S. 322.)

V. In Betreff der gegenseitigen Auslieferung der Deserteure besteht zwischen sämmtlichen deutschen Bundesstaaten eine allgemeine Cartel-Convention ††).

§. 214.

B. Anlegung von Festungen und Errichtung anderer Anstalten für die bewaffnete Macht. — Unterhaltungskosten.

Pütter's Literat. des Staatsr. Th. III. S. 338 f. — Ahasv. Fritsch, de jure fortalitii exstruendi. Opusc. Tom. I. S. 244. — J. J.

---

*) S. deshalb oben S. 119 f.

**) Leist, Staatsr. §. 264.

***) Landfrieden v. 1548. Tit. 24. §. 1. Reichsabsch. v. 1598. §. 31. Instr. pac. Osnabr. Art. XVII. §. 9. Wahlcapitul. Art. IV. §. 15. 16. S. besond. Strube, von Durchzügen fremder Kriegsvölker, in den rechtl. Bedenk. Bd. II. No. XVI. Leist a. a. O.

†) Moser, nachbarl. Staatsr. S. 320. Klüber, öffentl. R. §. 557. 560. Vergl. z. B. Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 38 f.

††) v. 10. Febr. 1831 u. 17. Mai 1832. (Vergl. die s. g. Kriegsverfassung des deutschen Bundes v. 9. Apr. 1821. Art. 24). Protoc. der Bundesvers. v. 1831. §. 25. 1832. §. 167. von Meyer, Staatsacten Th. II. S. 375 f. Klüber's Fortsetz. der Quellensamml. S. 22.

Moser, von der Landeshoh. in Militairsachen. Kap. VI. S. 228 f.
Leist, Staatsr. §. 265.

I. Das, ohne Zweifel in der Reichsstaatsgewalt enthaltene, Recht zur Anlegung und Herstellung von Festungen, wurde allmählig zu einem ausschließlichen Rechte der Landeshoheit und als solches in den Reichsgrundgesetzen anerkannt *), was aber doch nur den Sinn hatte (Instr. pac. Osnabr. l. c.), daß die Anlegung von Reichsfestungen nicht ohne Zustimmung des Reichstags geschehen konnte. Auch hatte die unter Leopold II. adcapitulirte Bestimmung **) in Betreff der Erhaltung der vorhandenen Reichsfestungen wohl keinen practischen Erfolg. Zu Ende des Reichs waren gar keine Reichsfestungen mehr vorhanden, indem Philippsburg und Kehl im Kriege mit Frankreich demolirt, zufolge der Bestimmung des Lüneviller Friedens in diesem Zustand erhalten werden mußten ***). — Die Landes-

*) Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2. (Th. I. S. 63.) Wahlcapit. (Leopold I.) Art. IV. §. 6. „Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Reichskriege, noch auch sonst in der Kurfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebiete, [auch reichsritterschaftlichen Orten und Gütern] einige Festungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallenene oder alte wieder erneuern, vielweniger andern solches gestatten oder zulassen, immaßen dieß allein die Landesherren, nach den Reichssatzungen, in ihren Territorien zu thun befugt und berechtigt sind.“ — Unter den Reichssatzungen kann hier nur der Westphälische Friede a. a. O. gemeint seyn, der aber blos eine Comitial-Gerechtsame constituirt.

**) Wahlcapitul. Leopold II. u. Franz II. Art. IV. §. 6. verb. „Dagegen wollen wir auch.“

***) Lüneviller Friede Art. VI. „sous la condition expresse, que ces places et forts continueront à rester dans l'état où ils se trouveront lors de l'évacuation.“ Auch Kehl u. Philippsburg (Pütter, Litt. Th. III. S. 656.) waren erst seit dem Ryswicker Frieden (1697) zu Reichsfestungen geworden. Mit ihrer Besetzung u. Erhaltung von Reichswegen sah es freilich „zur ewigen Schande und Spott der ganzen deutschen Nation,“ wie der Kaiser selbst dem Reichstag vorhielt, erbärmlich aus. Vergl. das Nähere über diese beiden Reichsfestungen bei Häberlin, Handb. des Staatsr. Th. III. S.

herrn dagegen hatten zwar, was die Anlegung von Festungen betrifft, im Verhältniß zu ihren Ständen an sich in der Regel freie Hand *), allein in Betreff der Kosten konnten sie sich doch de jure der ständischen Concurrenz nicht entziehen, wenn auch der §. 180 des jüngsten Reichsabschieds die Unterthanen für verpflichtet erklärte, ihren Landesfürsten zur Besetzung und Erhaltung der nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen die erforderliche Beisteuer zu leisten **).

II. Abgesehen von den in das Bundesrecht gehörigen Bestimmungen über die Bundesfestungen, ist das Recht der deutschen Souveraine und freien Städte ***) zur Anlegung, Erhaltung und Restauration von Festungswerken, sowohl im Verhältniß zum deutschen Bunde, als im Verhältniß zu den Landständen unbeschränkt. Die durch Steuern zu deckenden Kosten bedürfen aber natürlich der verfassungsmäßigen Bewilligung von Seiten der Stände, nach den von der Steuerbewilligung geltenden Grundsätzen. (Vergl. oben S. 121 f.). Dasselbe gilt von der Anlegung von Zeughäusern, Arsenälen, Waf-

257 f. Von Mainz, was nie wirklich Reichsfestung war, s. Moser, von den Reichstagsgeschäften S. 679 f. Von der Reichsburg Friedberg s. die Lit. bei Pütter, Literat. des Staatsr. Th. III. S. 808 f. — Ueber die Frage, ob Reichsstände verpflichtet seyen, in die in ihrem Lande befindlichen Festungen, (während eines Reichskriegs) kaiserliche oder Reichstruppen einzunehmen? s. Streitschriften aus dem Jahre 1794 bei Häberlin a. a. O. 271 f.

*) Auch hiervon kommen indeß in früherer Zeit Ausnahmen vor. Vergl. z. B. über das Erzstift Magdeburg und Ostfriesland: Moser, von der Landeshoheit in Militairsachen. S. 38. S. 43. S. 47.

**) S. die Stelle oben S. 105. Strenggenommen spricht auch der Reichsabschied 1) nur von der Erhaltung vorhandener Festungen und 2) nur von einer Beitragspflicht der Unterthanen zu den Kosten.

***) Daß auch zur Zeit des Reichs die freien Reichsstädte so gut wie andere Territorial-Obrigkeiten (geistliche und weltliche) das Befestigungsrecht hatten, unterliegt keinem Zweifel. J. C. Negelein, de jure muniendi liberarum S. R. I. civitatum, cum primis Norimbergae. Alt. 1773.

fenplätzen, Stückgiessereien, Gewehr- und Pulverfabriken, Erbauung von Kriegsschiffen, militärischen Bildungsanstalten u. s. w.

Vierte Abtheilung.

Von dem auswärtigen Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten, insbesondere den s. g. äußern Staatshoheitsrechten.

Pütter's Literat. des Staatsrechts. Th. III. S. 218 f. S. 646 f. (zum Theil auch S. 813 f.) J. J. Moser's auswärtiges Staatsrecht. Frankf. u. Leipz. 1772. (zum Theil auch desselben Nachbarl. Staatsr. 1773). — Da Dasjenige, was dem Völkerrecht anheim fällt, hier ausgeschlossen bleibt, so muß auch hinsichtlich der Literatur auf die Schriften über letzteres verwiesen werden. S. bes. jetzt: Heffter, das Europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1844.

Eine im Ganzen lobenswerthe particularrechtliche Bearbeitung der hierher gehörigen Gegenstände des Staatsrechts ist: J. Grünler, Beiträge zum Staatsrecht des Königreichs Sachsen. (Auswärtiges Staatsrecht). Dresden u. Leipz. 1838. Nur hat die Schrift mehr die völkerrechtlichen Beziehungen Sachsens, als das auswärtige Staatsrecht dieses Bundesstaats, seinem wahren Begriffe nach, zum Gegenstand.

Klüber, öffentl. Recht. §. 555 f. — v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. II. S. 694 f. — v. Aretin, constitut. Staatsr. Th. II. S. 110 f. Zöpfl, Grundsätze des Staatsr. §. 152.

§. 215.

I. Im Allgemeinen.

I. Der Inbegriff derjenigen staatsrechtlichen Normen, welche die Verhältnisse des Staats nach Außen, besonders zu andern Staaten, den eignen Unterthanen gegenüber, zum Gegenstand haben, bildet das s. g. auswärtige Staatsrecht, welches mithin von dem die Rechte und Verbindlichkeiten der Völker und Staaten und ihrer Glieder zu einander normirenden Staaten- oder Völkerrechte (droit des gens,

jus gentium), sowohl seinem Begriff als seinen Quellen*) nach, verschieden ist. Den besondern Gegenstand dieses Theiles des Staatsrechts bilden in formeller Hinsicht die s. g. auswärtigen Staatshoheitsrechte, wie überhaupt die Vertretung des Staats nach Außen (s. g. Repräsentativ-Gewalt)**) und insbesondere das Recht des Kriegs, der Verträge und Bündnisse, Gesandtschaftsrecht u. s. w. Mittelbar ist aber wieder das ganze Verfassungs- und Regierungsrecht möglicher Gegenstand, in so fern es keine Berechtigung und Function der Staatsgewalt giebt, welche nicht auch im Verhältniß zu den eignen Unterthanen der Rückwirkung eines Verhältnisses des Staats nach Außen unterliegen könnte, wie dieß insbesondere für die deutschen Staaten vermöge ihres Verhältnisses zum deutschen Bunde in Beziehung auf die ganze Beherrschungs- und Regierungsform und auf fast alle innern und äußern Staatshoheitsrechte in reichem Maaße der Fall ist. (Vergl. unten No. III.).

II. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ist selbst da, wo die Staatsverfassung auf dem System einer s. g. Theilung der Gewalten beruht, ein ausschließliches Recht der Krone***). Um so weniger läßt sich daher für die monarchischen Staaten Deutschlands nach den Grundsätzen, auf welchen die Souverainetät der deutschen Fürsten beruht, (oben Th. I. S. 143) an der Gültigkeit dieses Satzes zweifeln; ja selbst in den deutschen Republiken nimmt der Rath oder Senat der Stadt hinsichtlich dieser Leitung der auswärtigen Angele-

---

*) Zu den Quellen desselben gehören nur die gemeinrechtlichen und in Beziehung auf die einzelnen deutschen Staaten particulären Rechtsnormen (Verfassungs- und andere Rechtsnormen), welche die auswärtigen Verhältnisse betreffen.

**) Dieser Ausdruck (eine Uebersetzung des französischen pouvoir représentatif) ist in so fern unpassend, als das Staatsoberhaupt sowohl nach innen als nach aussen den Staat repräsentirt.

***) Zöpfl, Grundsätze des Staatsr. §. 152. Grünler, Beiträge zum Staatsrecht des Königr. Sachsen. S. 33. v. Aretin, constitut. Staatsr. Th. II. S. 124.

genheiten eine den Souverainen ähnliche Stellung ein *). — Allein die Bedeutung dieser Ausschließlichkeit ist doch hauptsächlich nur eine formelle, in so fern die Regierung bei dem Verkehr mit Auswärtigen durch sich selbst vollständig legitimirt ist und dabei an keine Genehmigung, Vorberathung, oder persönliche Mitwirkung der Stände u. s. w. gebunden ist; — wogegen die Frage, ob und wie fern die, in Folge eines freiwillig mit andern Staaten eingegangenen Verhältnisses nothwendigen, auf die Verfassung und Regierung des Staats und die Rechte und Pflichten der Unterthanen influirenden, Anordnungen **) der Concurrenz der Stände, der Bürgerschaft oder der bürgerlichen Collegien unterliegen? von den Bestimmungen der Verfassung in Betreff dieser Gegenstände abhängig ist ***). Eine Ausnahme hiervon tritt nur dann ein, wenn und in so weit ein rechtlich schon bestehendes Verhältniß des Staats nach Aussen für die Regierung selbst eine nicht abzulehnende Verpflichtung begründet †).

Auch die neuern Verfassungen erkennen theils stillschweigend

---

*) Vergl. Frankfurter Constitutions-Ergänzungs-Acte. Art. 25. und über Hamburg: Westphalen Hamburgs Verfassung und Verwaltung Bd. I. S. 68.

**) Der Satz, daß die Regierung nicht berechtigt sey, durch Verträge mit Auswärtigen, die Verfassung zu ändern oder die verfassungsmäßigen Rechte der Unterthanen aufzuheben oder zu verletzen, bedarf keines weitern Beweises. In diesem Sinne erklärt auch das Votum der Hannoverschen Bevollmächtigten auf dem Wiener Congreß v. 21. Octbr. 1814 (Klüber's Acten Bd. I. S. 69.), daß die zwischen den deutschen Fürsten und Napoleon geschlossenen Verträge den Rechten ihrer Unterthanen de jure nichts hätten vergeben können, und daß kein Fürst in dem Lichte sich darzustellen wünschen werde, als hätte er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen eingehen wollen. Vergl. oben Th. I. S. 92.

***) Vergl. z. B. Grünler, Beiträge zum Staatsrecht des Königr. Sachsens S. 69, dessen Darstellung aber gerade in dieser Beziehung höchst mangelhaft ist.

†) z. B. in Betreff der deutschen Staaten das Bundesverhältniß; das Nähere hierüber im Bundesrecht.

theils ausdrücklich an, daß dem Staatsoberhaupt die ausschließliche Leitung der auswärtigen Angelegenheiten gebühre *), zugleich aber auch, daß die in Folge davon zu erlassenden Gesetze und Anordnungen der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände unterliegen **). Auch kann die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Staatsdiener für die Verfassungsmäßigkeit der vom Regenten ausgehenden Anordnungen und Verfügungen durch die Berufung auf die ausschließliche Berechtigung desselben zur Leitung der auswärtigen Angelegenheiten nicht beseitigt werden ***),

---

*) Die stillschweigende Anerkennung liegt in dem Ausspruch, daß der Landesherr alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinige, ohne daß den Ständen in Beziehung auf die Leitung des auswärtigen Angelegenheiten eine Mitwirkung eingeräumt würde. Ausdrückliche Anerkenntnisse enthalten die Würtemberg. Verf. Urk. §. 85. v. Mohl, Staatsr. Th. I. S. 233. Altenburg. Grundges. §. 6. Braunschw. Landsch. Ord. v. 1832. §. 7. Hannov. Staatsgrundges. §. 7. Landesverf. Ges. §. 11.

**) Auch dieß versteht sich nach dem Geiste der Verfassungen theils von selbst, theils ist es ausdrücklich ausgesprochen. Würtemb. Verf. Urk. §. 85. „Der König vertritt den Staat in allen seinen auswärtigen Verhältnissen. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebietes und Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidien-Vertrag zur Verwendung der königlichen Truppen, in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden.“ Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 8. Hannov. Staatsgrundges. §. 7. u. §. 92. Beide Paragraphen sind im Landesverf. Ges. im §. 11. vereinigt, jedoch mit einigen Modificationen. Auch das Landesverf. Ges. sagt: „Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln aus der Landescasse oder sollen die Verträge eine Abänderung bestehender Landesgesetze hervorbringen, so bedarf es hierzu der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände.“ — Die Bestimmungen über das Verhältniß zum deutschen Bunde sind meistens hiervon getrennt.

***) Vergl. z. B. Churhess. Verf. Urk. §. 107 u. 108.

so wenig als deshalb den Ständen das Recht abgesprochen werden kann, in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse, welche unmittelbar oder mittelbar auf das Wohl des Landes von Einfluß seyn können, Petitionen an den Landesherrn gelangen zu lassen. (Vergl. oben Th. I. S. 400).

III. Zu dem auswärtigen Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten gehören eine Mehrzahl von Verfassungsbestimmungen, welche die Garantie der Verfassung, den Sitz der Regierung, die Natur der Souverainetät und die Thronfolge *), z. B. auch kraft Erbverbrüderung, die Titel und Prädicate des Souverains **),

*) z. B. Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 4 — 6. und die Bestimmung mehrerer Grundgesetze, daß der Sitz der Regierung nicht außer Landes verlegt werden kann.

**) In so fern es nämlich auch auf eine Anerkennung nach Außen hin ankommt. Denn den eigenen Unterthanen gegenüber hat natürlich der Landesherr das juristisch unbeschränkte Recht, die ihm zu ertheilenden Prädicate zu bestimmen; wie in neuerer Zeit der Vorgang der sächsischen Herzöge in Annahme des Prädicats „Hoheit," welchem die übrigen Herzöge nachfolgten, im Verhältniß zu den eigenen Unterthanen gar kein Bedenken haben konnte, in seiner Wirkung nach Außen aber freilich durch die freie Anerkennung (zunächst) der übrigen Bundesglieder bedingt war; wie sie dann auch durch Bundesbeschluß vom 16. Aug. 1844 erfolgt ist: obwohl von einer, der Bestimmung der Bundesversammlung an sich unterworfenen, Sache hierbei auch keine Rede seyn kann. Der entscheidende Grund für das Zugeständniß des Prädicats Hoheit kann aber an sich weder in dem herzoglichen Titel, noch in dem Alter, noch in dem frühern Ansehn und Reichswürden eines Hauses gefunden werden, sondern allein in der Souverainetät, oder Eigenschaft eines regierenden (souverainen) Fürsten (Staatsoberhaupts), welche die „Hoheit" materiell schon in sich schließt und den Anspruch begründet, daß, nachdem durch den Bund allen mediatisirten Fürsten das Prädicat „Durchlaucht" bestätigt worden ist, (Bundesbeschl. v. 18. Aug. 1825. Oben Th. I. S. 289.) ein jene Eigenschaft anerkennendes Prädicat den Souverainen zugestanden werde. In dieser Hinsicht haben aber die souverainen Fürsten offenbar denselben Grund für sich, wie die souverainen Herzöge. Vergl. die (diesen Gesichtspunkt weniger hervorhebende) Brochüre: Die Prädicatsfrage. Eine staatsrechtl. Abhandlung. Giessen.

die Unabhängigkeit, Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Staatsgebietes, Staatsgränzen und Gränzberichtigungen, Staatsservituten, den Schutz der Rechte der Unterthanen überhaupt und einzelner Classen derselben insbesondere (z. B. der Mediatisirten durch den Bund), die ständische Verfassung u. s. w. betreffen, in so fern nämlich diese Bestimmungen durch ein auswärtiges Verhältniß, besonders auch zum deutschen Bunde, bedingt oder modificirt werden. Ferner kann man die Rechtsnormen über die Anwendung fremder Gesetze, (s. g. Collision der Gesetze, internationales Recht) über Verfolgung und Auslieferung von Verbrechern (einheimischen und fremden), Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, Vollziehung auswärtiger Erkenntnisse *), Rechte und Pflichten der Forenser und anderer Ausländer, u. s. w. in ein vollständiges System des auswärtigen Staatsrechts aufnehmen, so wie auch das in der Verfassung anerkannte Verhältniß der deutschen Staaten zum Bunde überhaupt und dasjenige, was

---

1814. Den Bundesbeschl. v. 16. Aug. 1844. s. im Corp. Const. Germaniae von v. Meyer. Frankf. a. M. 1845. I. S. 101. Ueber ältere Courtoisie, Rang, Titel und Präcedenzstreitigkeiten s. J. J. Moser, nachbarl. Staatsrecht. Kap. I. (§. 14.) und mehr noch im auswärtigen Staatsrechte. Buch II. Kap. 2. S. 47 f. S. 247 f. Ferner Fr. C. v. Moser's kleine Schriften, in verschiedenen Theilen zerstreut. Nähere Nachweisung bei Pütter, Lit. Th. III. S. 206 f.

*) Ueber die Rechtskraft auswärtig gesprochener richterlicher Urtheile zur Zeit des Reichs s. Haas, de effectu except. rei jud. in territorio alieno. Goett. 1791. G. L. Böhmer's Rechtsfälle Th. I. No. 89. S. 709. — Ansichten zur Zeit des Rheinbundes: Crome's u. Jaup's Germanien. Th. III. S. 231 f. — Jetzt bes. Mittermaier im Archiv f. civil. Praxis Bd. XIV. No. III. S. 84 f. S. auch Mohl, würtemb. Staatsr. Th. II. S. 705. Braunschweig. Landschafts-Ordn. v. 1832. §. 210. „In bürgerlichen Streitsachen wird den Gerichten auswärtiger Staaten jede gesetzliche Rechtshülfe geleistet, so lange dieselbe nicht in jenen Staaten den hiesigen Gerichten verweigert wird. Insbesondere sind die rechtskräftigen Erkenntnisse ausländischer Gerichte, wenn die Zuständigkeit der letzten in dem einzelnen Falle außer Zweifel ist, unter obiger Voraussetzung von den einheimischen Gerichten zu vollstrecken."

über die Verbindlichkeit der Bundesbeschlüsse und die Erfüllung der Bundespflichten in dem Staatsrecht der Bundesstaaten sanctionirt ist, dazu gerechnet werden muß *). Da aber alle diese, nach Außen wirkenden, oder (mittelbar) von Außen her normirten, Verhältnisse theils schon in der bisherigen Darstellung des Verfassungs- und Regierungsrechts ihre Erwähnung gefunden haben, theils erst im Zusammenhang mit dem Bundesrecht ihre gehörige Entwicklung finden können **), so bleiben hier nur die vorzugsweise s. g. auswärtigen Hoheitsrechte für die Erörterung übrig.

§. 216.

II. Insbesondere:

A. Verträge und Bündnisse mit andern Staaten. — Gesandschaftsrecht.

J. J. Moser, nachbarliches Staatsrecht. Kap. V. (handelt von Verträgen und Bündnissen der Reichsstände unter einander) mit Ausnahme

---

*) Die meisten neuern Verfassungs-Urkunden sprechen es ausdrücklich aus, daß der Staat zum deutschen Bunde gehöre, daß er als Glied desselben alle daraus herfließenden Rechte und Verpflichtungen theile, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung für den Staat und die Unterthanen verbindlich und Bestandtheile des Landesstaatsrechts sind, sobald sie vom Landesherrn publicirt werden u. s. w. Badische Verf. Urk. §. 1. 2. Würtemb. §. 3. Hessen-Darmst. §. 1. 2. Coburg. §. 1. 2. Altenburg. §. 11. 12. Sächsische Verf. Urk. §. 1. 89. Braunschw. §. 11. 12. Hannov. Grundgesetz §. 2. Landesverf. Ges. §. 2. (mit dem sich von selbst verstehenden Zusatze, daß die aus der Bundesverfassung entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten durch die innere Landesverfassung nicht abgeändert werden können). Sondersh. V. U. §. 3. — Aber auch in den Staaten, in welchen eine geschriebene Verf. Urkunde diese Sätze nicht ausdrücklich ausspricht, sind sie doch vermöge der rechtlich bestehenden Verbindung mit dem deutschen Bunde als Bestandtheil des Landesstaatsrechts zu betrachten.

**) Namentlich gilt dieß auch von der wichtigen Frage über das Verhältniß der Landesverfassung zur Bundesverfassung, welche durch die Fest

der Bündnisse in Religionssachen, (wovon im Tractat von der teutschen Religions-Verfassung die Rede ist.) Das. auch S. 160 (des nachbarl. Staatsrechts) ältere Dissertationen von Wagner, Obrecht, Holze, Mascov u. Strecker vom jus foederum der Reichsstände, welche in Pütter's Litt. (III. S. 646) fehlen. — Mosers auswärtiges Staatsrecht. Kap. V. S. 91 f. — Häberlin, Handb. des Staatsr. Th. III. S. 193 f. (hauptsächlich das Kriegsrecht der Reichsstände betreffend). — Leist, Staatsr. §. 266. — Klüber's öffentl. Recht. §. 558. — Grünler, Beiträge zum (auswärtigen) Staatsr. des Königr. Sachsen. S. 69 f. In völkerrechtlichen Hinsicht vergl. Heffter, das Europ. Völkerrecht der Gegenwart. §. 81 f.

I. Abgesehen von dem, in der Reichsstaatsgewalt enthaltenen Vertrags- und Bündnißrecht, welches zu den s. g. Comitialrechten gehörte *), war schon durch den westphälischen Frieden das in seinen Folgen nothwendig zur allmähligen Auflösung der Reichsverfassung hinführende förmliche Anerkenntniß erfolgt, daß den Reichsständen das Recht zustehe, zu ihrer eignen Sicherheit und Erhaltung Bündnisse (foedera) unter sich und mit auswärtigen Staaten abzuschließen, wobei der Zusatz, daß sie nicht gegen Kaiser und Reich, nicht gegen den Land- und Religionsfrieden gerichtet seyn, und überhaupt die Pflichten gegen Kaiser und Reich nicht verletzen dürften **), eine die Gefahr für

---

stellung der rechtlichen Natur der Bundesgewalt in ihrer Beantwortung bedingt wird.

*) Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2. (oben Th. I. S. 63.) Wahlcapitul. Art. VI. §. 1. „Wir sollen und wollen auch für uns selbst, als erwählter Röm. Kayser, in des Reichs Händeln kein Bündniß mit andern, in- oder außerhalb des Reichs, machen, wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hierzu erlangt."

**) Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2. „Cum primis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione et securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium, pacemque ejus publicam, vel hanc inprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque imperatori et imperio obstrictus est." Die Wahlcapitul. Art. VI. §. 4. stimmt hiermit wörtlich überein, unterwirft

das Reich wenig beseitigende Clausel war*). — Um so weniger kann für die souverainen deutschen Bundesstaaten das Recht des Vertrags und der Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen in Zweifel gestellt werden, obwohl auch hier die aus der Natur des Bundesverhältnisses entspringende Einschränkung besteht, daß die Verträge und Bündnisse nicht gegen die Sicherheit des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten gerichtet sein dürfen**).

II. Die Verträge und Bündnisse der deutschen Staaten unter sich und mit Auswärtigen, können ihrem Gegenstande nach alle möglichen innern und äußern Verhältnisse des Staats und des Staatsoberhauptes, insbesondere Titel und Prädicate, Gesandschaftsrechte, Staatsgränzen und Servituten, Jurisdictions-, Polizei-, Finanz- und Militairsachen, Handels-, Schifffahrts-, Straßen-, Post- und andere Verhältnisse betreffen. Die Formen und Bedingungen der Gültigkeit derselben bestimmt das Völkerrecht. Für das Staatsrecht bleibt hauptsächlich nur die Frage von Wichtigkeit, ob und in wie fern die Verbindlichkeit solcher Verträge und Bündnisse für das Land durch die Zustimmung oder wenigstens den Beirath der Stände bedingt sey? worauf (abgesehen von besondern Verfassungs-Bestimmungen) die einfache Antwort ist: Betrifft der Vertrag oder das Bündniß einen Gegenstand, über welchen verfassungsmäßig nur mit Beirath oder Einwilligung der Landstände eine für die Unterthanen verbindliche Anordnung vom Landesherrn oder der Regierungsbehörde erlassen werden kann, so kann sie auch in Folge eines Vertrags mit Auswär-

---

aber im §. 3. auch den Kaiser in Betreff seiner eignen Lande der Bestimmung des westphäl. Friedens. Vergl. Moser, nachbarl. Staatsrecht. S. 163 f. Pütter's Beiträge I. No. 17. §. 6.

*) Die Unzulässigkeit von Bündnissen der Unterthanen mit Auswärtigen erkannte freilich auch die Reichsgesetzgebung in Betreff der Landstände durch das Verbot aller „unziemlichen hässigen Verbündnisse" an. Wahlcap. Art. XV. §. 6. (oben Th. I. S. 344.)

**) Bundesacte Art. 11. Vergl. auch Wiener Schlußacte. Art. 6. u. das Nähere unten im Bundesrecht.

tigen nur kraft der ständischen Mitwirkung in Wirksamkeit treten *). (Vergl. oben §. 215. No. II.).

III. Von besonderer Wichtigkeit sind in neuerer Zeit die Steuer- oder s. g. Zollverträge zwischen deutschen Bundesstaaten, welche auch Vereinbarungen über andere damit in Verbindung stehende Gegenstände der Gesetzgebung, z. B. über Bestrafung der Zolldefraudationen, in sich schließen **), und für die einzelnen deutschen Staaten überall unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände ins Leben getreten sind. Von einer, den nationalen Interessen Deutschlands entsprechenden Einheit kann aber für jetzt noch keine Rede seyn, da sich noch drei Classen von Staaten in dieser Hinsicht gegenüber stehen: A. Solche, welche sich zu dem s. g. deutschen Zollverein verbunden und dabei das preußische Zollsystem im Wesentlichen adoptirt haben. Dazu gehören, nächst Preußen, mehrere kleinere norddeutsche Staaten (Anhalt, Schwarzburg, Waldeck und Pyrmont, Lippe, Braunschweig, welches bis 1841 mit Hannover vereinigt war), ferner Churhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, auch Luxemburg, die übrigen mitteldeutschen Staaten, besonders das Königreich Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, Frankfurt und die süddeutschen Staaten Baiern, Würtemberg und Baden ***). B. Solche, welche in einem besondern Steuerverein stehen, wie Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe. C. Solche, welche noch für sich allein stehen, wie Oesterreich, die Mecklenburgschen Lande und die drei Hansestädte.

---

*) Beispiele von ältern Landesverfassungen, wonach besonders Bündnisse nicht ohne ständische Zustimmung geschlossen werden sollten, s. bei Strube, Nebenstunden. Th. II. Abh. X. §. XIII., nebst der Untersuchung über die fortdauernde Gültigkeit dieser Landesverträge das. §. XIV. §. XV. Die allgemeine Bestätigung des Lehrsatzes in den neuern Verfassungs-Urkunden s. schon oben S. 194. Note **).

**) Vergl. C. G. v. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands, insbes. gem. deutsch. Strafrecht. Leipz. 1844. S. 227 f. — Vergl. auch über das Bedürfniß einer gleichförmigen Wechselgesetzgebung im Zollverein; Mittermaier im Archiv f. civil. Praxis. Bd. XXV. No. III.

***) Vergl Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 213 f.

IV. Das Gesandschaftsrecht (jus legationum activum et passivum) d. h. die Befugniß in Staatsangelegenheiten Gesandte zu schicken und anzunehmen, gebührte schon den deutschen Reichsständen und steht jetzt allen souverainen Bundesstaaten, ohne irgend eine bestimmte Beschränkung des Regenten, zu *).

§. 217.

B. Kriegsrecht und Friedensschluß. Kriegslasten und Kriegsschäden.

Pütter's Literat. des Staatsr. Th. III. S. 646 f. — Moser's auswärtig. Staatsr. Buch IV. Kap. 14. S. 343 f.

I. Ueber die Frage, ob in der Landeshoheit der deutschen Reichsstände **) auch das Recht des Kriegs enthalten sey? konnte, da die Reichsverfassung in der Regel alle Selbsthülfe und Fehde zwischen den Reichsständen selbst ausschloß, (Th. I. §. 24.) de jure nur in so fern Streit seyn, als es sich um das Kriegsrecht im Verhältniß zu auswärtigen Mächten handelte. Obwohl nun die Reichsgesetze kein ausdrückliches Anerkenntniß eines solchen Kriegsrechts enthielten, so wurde es doch aus dem anerkannten Bündnißrecht gefolgert, wobei selbst die von Einigen behauptete Beschränkung auf Defensivkriege ***) von Andern bestritten wurde †). Hiermit war dann auch das Recht, Hülfs-

*) Pütter's Lit. Th. III. S. 218. Klüber's Fortsetz. 1005 f. Klüber, öffentl. Recht §. 556. Die Lehre von den verschiedenen Arten der Gesandten u. s. w. ist völkerrechtlich. Heffter, Völkerrecht. §. 198 f.

**) Daß ein Reichskrieg nicht vom Kaiser allein, sondern nur mit Zustimmung der Reichsversammlung beschlossen werden konnte, war ausgemachten Rechtens, und dasselbe galt vom Reichsfriedensschluß. Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2. Wahlcap. Art. IV. §. 2. §. 11. (Oben Th. 1. S. 63 f.) Leist, Staatsr. §. 251. 256.

***) Moser, auswärt. Staatsr. S. 344 f.

†) S. besonders die Ausführung von Häberlin, Handb. des Staatsr. Th. III. S. 194 f. Leist, Staatsr. §. 266. No. IV.

truppen zu schicken, Subsidien-Tractate*) zu schließen, so wie das Neutralitäts- und Vermittelungsrecht anerkannt, Alles freilich mit der Beschränkung, daß dadurch die Pflichten gegen das Reich und die Mitstände nicht verletzt würden. — In der Souverainetät der deutschen Bundesstaaten ist zwar das Kriegsrecht und was damit zusammenhängt**), unzweifelhaft enthalten; allein mit gewissen wesentlichen, aus der Bundesverfassung hervorgehenden, Beschränkungen, deren nähere Darstellung in das Bundesrecht gehört.

II. Von einem Einwilligungsrecht der Landstände zur Kriegführung und Friedensschluß konnte natürlich bei einem Reichskrieg und dessen Beendigung so wenig die Rede seyn, als gegenwärtig bei einem Bundeskrieg und Friedensschluß. Für die Privatfehden und Kriege der Landesherrn war aber in älteren Particular-Verfassungen nicht selten die Einwilligung der Landstände bedungen***). Die neuern deutschen Verfassungs-Urkunden schweigen fast sämmtlich über diesen Punkt und konnten es um so mehr, da die Frage vermöge der Bestimmungen der Bundes-Grundgesetze über Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich und mit auswärtigen Mächten †), abgesehen

---

*) Klüber, öffentl. R. §. 558. Not. c. Moser, auswärt. Staatsr. S. 354 f.

**) Wie insbesondere auch das Recht zur Erlassung von Avocatorien und Inhibitorien (Literae s. mandata avocatoria et inhibitoria). Leist, Staatsr. §. 252. Pütter, Litt. Th. III. S. 656. — Heffter, Völkerrecht. §. 121.

***) Beispiele s. in Strube, de statuum prov. origine §. 16. (Observ. jur. No. IV.) u. Desselb. Nebenstunden. Th. II. No. X. §. XIII f. S. auch besonders noch Häberlin's Staatsarchiv. Bd. II. S. 39 f. (Calenberg betr.) und ferner Moser, von der Landeshoh. in Militairsachen. S. 11. 15. 32—37. 53. 71. 75. 77.

†) Bundesacte Art. 11. Wiener Schlußacte Art. 36—49. — Was vom Krieg gilt, muß auch von s. g. Repressalien als einem Gewaltmittel gelten. Etwas Anderes ist dagegen die Retorsion unbilliger Bestimmungen und Maßregeln. Heffter, Völkerrecht. §. 110 f. Pütter's Litt. Th. III. S. 651 f. Leist, Staatsr. §. 112. §. 251. 266. Klüber, öffentl. Recht. §. 557.

von den Staaten, welche auch nicht zum Bunde gehörige Besitzungen haben, so gut wie unpractisch ist, und hinsichtlich des Rechts des Souverains der allgemeine Grundsatz von Leitung der auswärtigen Angelegenheiten entscheidet. Nur die Würtembergische Verf. Urk. §. 85. enthält die Bestimmung, daß ohne Einwilligung der Stände kein Subsidien-Vertrag zu Verwendung der königlichen Truppen, in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden könne, und schließt dadurch mittelbar die ständische Mitwirkung in allen übrigen Fällen aus *). —

III. Hinsichtlich der durch den Krieg für die Unterthanen verursachten Leistungen und Nachtheile sind die Kriegslasten von den Kriegsschäden zu unterscheiden **). Die Kriegslasten sind ihrer Natur nach, weil der Krieg eine Staatshandlung ist, als Staatslasten zu betrachten, welche wie andere Staatslasten von allen Unterhanen auf gleiche Weise getragen werden müssen, wie insbesondere Kriegssteuern, Natural-Lieferungen, Transportmittel und Einquartierung ***). In Betreff

---

*) v. Mohl, Würtemb. Staatsrecht. Th. I. S. 240. — Theilnahme der Stände an außerordentlichen (Kriegs-) Commissionen. S. z. B. Altenburg. Grundges. §. 217. — Von der in einem Friedensschluß möglicher Weise enthaltenen Veräußerung von Staatsgebiet und Staats- oder Kammergut s. oben Th. I. S. 333. III. S. 66. — Ueber die Frage, ob ein Landesherr dasjenige was er im Kriege erworben, wieder (willkührlich) veräußern könne? vergl. auch oben Th. III. S. 70 und Strube, rechtl. Bedenken. Bd. II. No. 43. Würtemb. Verf. Urk. §. 87.

**) Kriegsschulden des Staats und der Gemeinden haben nichts Eigenthümliches und unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über Contrahirung von Stuats- und Gemeindeschulden. Vergl. oben §. 193 f.

***) Vergl. oben §. 213. No. III. F. G. Fleck's rechtl. Bemerkungen üb. d. Einquartierungslast. Dresden 1815. Chr. L. Runde, rechtl. Grundsätze über Vertheil. der Einquartierungslast. Oldenb. 1808. Doch können auch hier besondere Verpflichtungen für einzelne Classen von Unterthanen verfassungsmäßig begründet seyn; z. B. zu den zur Landfolge gehörigen Kriegsfuhren. Vergl. Strube, rechtl. Bedenken Th. II. No. 8. 9., Th. III. No. 143 a. E. — v. Bülow u. Hagemann pract. Erört. Th. I. No. XXII.

desjenigen, was der Einzelne für Kriegszwecke des Staats besonders hat leisten müssen, steht ihm daher unbezweifelt eine Entschädigungs-Forderung gegen den Staat zu *). Dabei wird aber vorausgesetzt, daß die Leistung kraft Aufforderung einer dazu autorisirten Civil- oder Militair-Behörde des Staats oder seiner Alliirten gemacht wurde, oder wenigstens materiell eine **versio in rem** nachgewiesen sey **). — Zum Ersatz der Kriegsschäden dagegen, d. h. derjenigen Nachtheile, welche der Einzelne durch den Krieg oder in Folge desselben erlitten hat, ohne dadurch zu dem nothwendigen Kriegsaufwand des Staats etwas beizutragen, z. B. durch feindliche Requisitionen und Plünderungen, Excesse der eignen und alliirten Truppen, und andere aus Kriegshandlungen hervorgegangenen Nachtheile, ist der Staat rechtlich nicht verpflichtet, obwohl auch hier für Diejenigen, welche mehr als andere Staatsglieder gelitten haben, auf dem Wege der Gesetzgebung, aus Gründen der Billigkeit, eine Vergütung angeordnet werden kann ***). Diese Schäden sind

---

*) Bynckershoek, Quaest. jur. publ. Lib. II. cap. 15. Ziegler, de jurib. majest. Lib. I. Cap. IV. §. 14. 15. Strube, rechtliche Bedenken. Th. I. No. 92. — Fr. Jos. Bodmann, Erört. der Grundsätze, wonach die Kriegsschäden jeder Art festzustellen, zu erstatten und zu peräquiren sind. Frankf. 1798. — G. M. Weber, üb. die Repartition der Kriegsschäden. Würzb. 1809. — E. A. Haus, Beitr. zur Berichtig. der rechtl. Grundsätze über den Ersatz und die Vertheil. der Kriegsschäden. Nürnb. 1801. — F. H. Hatzfeld, Prüfung der Grundsätze welche über die Peräquation der Kriegslasten bisher sind aufgestellt worden. Frankf. 1801. — K. E. Schmid, über die Vertheilung der Kriegsschäden und der Einquartirung. Hildburgh. 1808. — Eichmann, Kriegsschädenersatz nach Grundsätzen des Civilrechts. Altenb. 1813.

**) In Beziehung auf die in den letzten französischen Kriegen entstandenen derartigen Ansprüche, deren Liquidation und Geltendmachung haben häufig besondere Landesverordnungen, zum Theil unter Einschränkung des Rechtsweges, Bestimmungen getroffen. Vergl. z. B. Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 498 f.

***) Die rein civilrechtliche Frage über das Verhältniß zwischen Verpächter und Pächter und wer von ihnen die Kriegsschäden zu tragen habe,

im rechtlichen Sinne als casuelle zu betrachten, und es kann daher auch der Umstand, daß ohne die vom Einzelnen erzwungene Leistung der Schade vielleicht die ganze Gemeinde oder den Staat betroffen haben würde, eine Entschädigungspflicht der Letztern nicht begründen *). — Wenn dagegen 1) von den eignen Civil- oder Militair-Staatsbehörden Eigenthum der Einzelnen für Kriegszwecke in Anspruch genommen, oder zerstört worden ist, welchen Falls die Grundsätze vom **jus eminens** (Th. II. §. 140 f.) zur Anwendung kommen müssen; oder 2) eine der Gemeinde oder dem Lande vom Feinde aufgelegte Last (Brandschatzung, Kriegscontribution) von Einzelnen, kraft einer Aufforderung oder eines acceptirten Anerbietens einer autorisirten Landesbehörde (auch ständischen Collegiums) übernommen und erfüllt worden ist, — dann ist allerdings ein Entschädigungs-Anspruch des Einzelnen gegen das Ganze (Gemeinde oder Staat) als begründet zu betrachten.

§. 218.

III. Verhältniß des Staats zur Kirche.

Da die Kirche eine nach Gegenstand, Zweck und Art der Wirksamkeit vom Staate verschiedene organische Anstalt ist, so kann man auch in Beziehung auf sie von einem äußern Verhältniß des Staats reden, ohne Unterschied, ob Kirchen- und Staatsgewalt in einer Person vereinigt sind, oder verschiedenen Subjecten zustehen. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß den deutschen Regierungen alle s. g. **jura majestatica circa sacra** über

---

bleibt hier unerörtert. S. Strube, rechtl. Bedenken. Bd. III. No. 87. und andere Schriften von Balthasar, Winckler, Werner u. A. in Ersch Lit. der Jurisprud. I. No. 1255 f.

*) Die von ältern Juristen hierbei gemachte analoge Anwendung der **Lex Rhodia de jactu**, (s. z. B. einen Fall bei Strube, rechtl. Bedenken. Th. III. No. 21.) läßt sich in dieser Ausdehnung nicht rechtfertigen.

die katholischen und die evangelischen Kirchen zustehen, daß die allgemeinen und besondern positivrechtlichen Bestimmungen über das Verhältniß der Kirche zum Staat und die politische Stellung der verschiedenen Confessions-Verwandten zu einander, die landesgrundgesetzlichen Garantieen der bestehenden Kirchenverfassungen, Verträge mit auswärtigen Kirchenobern (Concordate) u. s. w. zugleich als Bestandtheile des Verfassungs- und Regierungsrechts der deutschen Bundesstaaten zu betrachten und daß in so weit die kirchlichen Verhältnisse auch der Mitwirkung der Stände unterworfen sind. Da aber die Entwickelung der kirchlich-politischen Verhältnisse nur im Zusammenhang mit dem Begriff und der Natur der Kirche auf gehörige Weise geschehen kann, so muß die Darstellung derselben, abgesehen von dem schon oben Th. I. §. 64. Vorgekommenen, in das Gebiet des Kirchenrechts verwiesen werden *). Die neuern Verfassungs-Urkunden enthalten theils besondere Kapitel über die kirchlichen Verhältnisse im Staate, theils stellen sie ausdrücklich die darüber erlassenen Edicte oder Staatsgesetze unter den Schutz der Verfassung. S. z. B. Baier. Verf. Urk. §. 9. 10.; nebst der dazu gehörigen Beilage II. (Badische V. U. §. 19. 28.) Würtemb. Verf. Urk. §. 70—84. Hessen-Darmst. (§. 21. 22.) §. 39—44. Coburg. (§. 12—14.) §. 25—30. Meining. Grundges. (§. 12.) §. 29—36. Churhess. Verf. Urk. (§. 29. 30.) §. 132—138. Altenburg. Grundges. §. 128—161. Sächsische Verfass. Urk. (§. 32. 33.) §. 56—60. Braunschweig. Grundges. v. 1832. (§. 29.) §. 211—230. Hannov. Grundges. (§. 30.) §. 57—71. Landesverf. Ges. (§. 32.) §. 63—79. Sondershäus. Verf. Urk. §. 96—107.

*) Obwohl mehrere Systeme des öffentlichen Rechts auch hiervon eine ausführliche Darstellung liefern. z. B. Klüber, öffentl. Recht. §. 506—533. Ebenso die Particular-Staatsrechte z. B. von Simon, preuß. Staatsr. Th. I. S. 351 f. v. Mohl, würtemb. Staatsr. II. S. 438 f. u. A. v. Moy's baier. Staatsr. I. §. 101 f.

Zweiter Abschnitt.

Das deutsche Bundesrecht *).

Erstes Kapitel.

Vom deutschen Bunde im Allgemeinen **).

§. 219.

I. Begriff und Zweck des deutschen Bundes.

Klüber, öffentl. Recht. §. 104. 106. — Rudhart, das Recht des deutschen Bundes. S. 11. S. 23 f. — Jordan, Lehrb. des deutschen Staatsrechts §. 178 f. — Maurenbrecher, Staatsrecht §. 99. — Weiß, Staatsrecht. §. 26. 28. —

I. Der deutsche Bund, wie ihn die Bundesacte Art. 1. a. E. ausdrücklich benannt hat, ist ein völkerrechtlicher Verein

*) Die Systeme, welche auch das deutsche Bundesrecht, oder dieses besonders behandeln, s. schon oben Th. I. S. 21. Hinzugekommen ist inzwischen: H. Zöpfl, Grundsätze des allgem. und constitut. Staatsrechts in Deutschland, nebst einem Abriß des deutschen Bundesrechts. Heidelb. 1841. — K. E. Weiß, System des deutschen Staatsrechts. Regensb. 1843, worin die systematische Darstellung mit dem Bundesrechte beginnt. — Vergl. auch Ad. Dörr, Beiträge zur Lehre von der Organisation der Bundesregierung, in der Zeitschr. f. deutsches Recht v. Reyscher u. Wilda Bd. VII. No. XI. u. (v. Mohl) üb. den gegenwärt. Stand der wissenschaftl. Bearbeitung des deutsch. Staatsr., in der deutschen Vierteljahrsch. 1842. Hft. 2. S. 331 f.

**) Von der Entstehungsgeschichte des deutschen Bundes, von den Quellen des Bundesrechts und gewissen, hier vorauszusetzenden allgemeinen Be-

der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands zur Erreichung eines dauernden, durch den Grundvertrag des Bundes bestimmten Zweckes. Dieser Zweck besteht in der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, sowie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten *). Durch diesen in den Grundverträgen ausgesprochenen Zweck ist zugleich, abgesehen von besondern Bestimmungen über den Umfang und die Schranken der Wirksamkeit des Bundes, das oberste allgemeine Prinzip für die Gränzen seiner Befugnisse und Verpflichtungen gegeben **).

II. Bei der grundgesetzlichen Zweckbestimmung des Bundes ist der für ganz Deutschland oder die Gesammtheit der Bundesglieder ***) festgestellte Zweck wohl von Demjenigen zu unterscheiden, was als erklärter Zweck des Bundes in Beziehung auf die einzelnen deutschen Bundesstaaten zu betrachten ist. Namentlich fällt die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten, obwohl der Bund auch zur Er-

griffen handelt schon der erste oder allgemeine Theil dieses Werkes. Vergl. insbes. §. 21. §. 32 f. §. 35. 36. — Die Literatur über Staatenbund und Bundesstaat s. bes. bei Klüber, öffentl. Recht. §. 104. Note a.

*) So in der Bundesacte Art. 2. Die umgekehrte Stellung in der Wiener Schlußacte Art. 1. ist bedeutungslos. Vergl. auch den Eingang der Bundesacte, wo von den „Vortheilen“ die Rede ist, „die aus der festen und dauerhaften Verbindung der deutschen Staaten für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands und für die Ruhe u. das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden.“

**) Wiener Schlußacte Art. 3. „Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, welche der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.“

***) Ueber die gleiche Bedeutung dieser Ausdrücke vergl. Klüber's Abhandlungen Th. I. S. 218 f. u. Eingang u. Art. 1. 2. 11. 13 und 14. der Bundesacte.

haltung der innern Sicherheit Deutschlands bestimmt ist, nur dann unter den Zweck des Bundes, wenn die Störung des rechtlichen Zustandes derartig ist, daß dadurch zugleich die Sicherheit des Ganzen gefährdet wird *).

III. Mittelbar ist auch die Beförderung des Wohles der einzelnen Bestandtheile des Bundes, die Erhaltung des Rechtszustandes des deutschen Volkes überhaupt und der verschiedenen Classen von Unterthanen als Zweck des Bundes zu betrachten, woraus sich theils die Aufstellung der in der Bundesacte enthaltenen s. g. besondern **) Bestimmungen (Art. 12 f.), theils die dem Bunde beigelegte Befugniß zu „gemeinnützigen Anordnungen“ erklärt ***). Unten §. 237.

§. 220.

II. Rechtliche Natur des deutschen Bundes.

Vortrag des Präsid. Gesandten in der zweit. Sitz. der B. Vers. v. 11. Nov. 1816. (Klüber's Staatsarchiv. Bd. II. S. 361.) — Heeren, der deutsche Bund in seinem Verhältniß zum europäischen Staatensystem. Gött. 1817. (Auch in dessen historischen Werken Bd. I.) — P. A. Pfizer, über die Entwickelung des öffentl. Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes. Stuttg. 1835. S. 63 f. S. 156 f. — Reyscher, publicist. Versuche. S. 107 f. —

I. Der deutsche Bund, indem er von der Souverainetät der einzelnen darin begriffenen Staaten ausgeht und diese nur in so weit beschränkt, als es für die Zwecke des Bundes selbst erfor-

---

*) Wiener Schlußacte Art. 25. „die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe — — statt finden.“ — Das Nähere über das Verhältniß der Bundesverfassung zur Landesverfassung s. unten.

**) Acten des Wiener Congresses. Bd. II. S. 531 f.

***) Bundesacte Art. 6. Wiener Schlußacte Art. 64. Jordan, Staatsrecht. §. 179. No. II. Klüber, öffentl. Recht. §. 106. No. IV.

derlich ist, hat sowohl dadurch, als durch seine ganze Organisation und Wirksamkeit anerkannt, daß er kein zusammengesetzter Staatskörper, mit einer, den Begriff der Souverainetät gerade ausschließenden, höhern Staatsgewalt (wie das deutsche Reich) sey *). Das zweite Hauptgrundgesetz des Bundes nennt ihn einen „völkerrechtlichen Verein," welcher „in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht" besteht **). Dabei ist re ferner, schon vermöge seines dauernden Zweckes und nach eigner ausdrücklicher Erklärung ***), ein unauflöslicher, den willkührlichen Austritt der Mitglieder ausschließender Verein und daher keine blos vorübergehende Allianz, kein bloßes völkerrechtliches Schutz- und Trutz-Bündniß.

II. Der Bund selbst und das für ihn thätige, aus den bevollmächtigten Gesandten der Bundesstaaten bestehende, Organ, die Bundesversammlung zu Frankfurt a. M., ist zwar vermöge einer vertragsmäßigen Vereinigung der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands in's Leben getreten und es kann auch nur aus dem Inhalt der Grundverträge, nicht aus anderen

---

*) Die bekannten theoretischen Gegensätze von Bundesstaat u. Staatenbund können zwar auch zur Erläuterung der rechtlichen Natur des deutschen Bundes gebraucht werden. Nur muß man sich davor hüten, die aus solchen Schulbegriffen gezogenen Consequenzen an die Stelle der Wirklichkeit zu setzen und das aus dem Bedürfniß hervorgegangene, stets in seiner eigenthümlichen Gestaltung aufzufassende, Bundesverhältniß in der Form eines solchen Schulbegriffs hineinzuzwängen.

**) Wiener Schlußacte Art. 1. 2.

***) Schon die Bundesacte im Eingang und im Art. 1. nennt ihn einen „beständigen" Bund und die Wiener Schlußacte Art. 5. sagt in Uebereinstimmung hiermit: „Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet und es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitglied freistehen."

Analogien, der Umfang seiner Wirksamkeit beurtheilt werden *), allein er ist deßhalb doch kein gewöhnliches, willkührlich geschaffenes Vertrags-Verhältniß, sondern ein Product einer innern, aus der gegebenen politischen Entwickelung der deutschen Staatsverhältnisse hervorgegangenen, und sich als unabweisliches National-Bedürfniß aufdringenden Nothwendigkeit. — Letztere ist die rechtliche Basis seiner Existenz und seiner Wirksamkeit nach Innen und Außen, und der wahre Grund seines Bestandes und seiner Unauflöslichkeit **).

III. Die Organisation des deutschen Bundes ist eben so wenig wie die eines Staates ein abgeschlossenes absolut vollendetes Ganzes ***), sondern ist einer weitern Entwickelung und Ausbildung fähig und bedürftig, welche jedoch, wie jede authentische Interpretation seiner Grundgesetze, nur von ihm selbst aus-

---

*) Wiener Schlußacte Art. 4.

**) In diesem Sinne erklärten Oesterreich u. Preußen auf dem Wiener Congreß (Klüber's Acten Th. I. S. 107 f.): „Es könne keineswegs als von der Willkühr der Paciscenten in dem Maaße lediglich abhängig angesehen werden, daß es einem deutschen Fürsten freistehen sollte, dem Bunde beizutreten oder nicht. — Aufhebung des Rheinbundes und Wiederherstellung der deutschen Freiheit und Verfassung unter gewissen Modificationen — für diese Zwecke hätten die Völker die Waffen ergriffen. Der Pariser Friede habe schon die Nothwendigkeit eines föderativen Bandes für die deutschen Staaten ausgesprochen und man könne daher auch keinem Staate gestatten, sich durch Ausschließung von dem Bunde mit dem Wohle des Ganzen in Widerspruch zu setzen."

***) Schon die Bundesacte erklärte durch Art. 10. die weitere organische Entwickelung des Bundes durch Abfassung von Grundgesetzen u. s. w. für nothwendig und der die Bundesversammlung eröffnende Präsidial-Vortrag vom 11. Novbr. 1816 enthält die Zusage: „So wollen auch wir das Gebäude unseres deutschen Bundes für heilig, aber nie für geschlossen und ganz vollendet halten." Zu Eingang der Wiener Schlußacte erklären die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, daß sie eingedenk seyen, „ihrer — Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwickelung und hiermit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern."

gehen kann, andrer Seits aber darin ihre natürliche Gränze findet, daß sie den wesentlichen Grundcharacter des Bundes nicht verändern und mit dem klar ausgesprochenen Zwecke der Bundesacte nicht in Widerspruch treten darf*).

IV. Die mit der Existenz des Bundes gegebene und durch das Organ der Bundesversammlung wirksame Bundesgewalt ist zwar keine Staatsgewalt und darf daher auch hinsichtlich ihrer Befugnisse und Verpflichtungen nicht nach Analogie einer Staatsgewalt beurtheilt werden**); auch kann deshalb weder von mittelbaren noch unmittelbaren Unterthanen, nicht von einem Staatsgebiet oder andern durch das Wesen einer Staatsverbindung bedingten Functionen und Einrichtungen***), die Rede seyn; — doch hat die Bundesgewalt wenigstens so viel mit einer Staatsgewalt gemein, daß sie in ihrer vertragsmäßig begründeten Sphäre, die höchste Gewalt ist, welche keinen andern Richter über sich hat und von deren Aussprüchen keine Appellation Statt findet †).

---

*) Wiener Schlußacte Art. 4. „Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen."

**) Daher stellt sich z. B. der Satz von der für die Unbeschränktheit der Staatsgewalt streitenden Vermuthung und von der Nothwendigkeit, jede Beschränkung derselben zu beweisen, für die Bundesgewalt als unanwendbar heraus, während er gegen dieselbe vollkommen bestehen bleibt.

***) Deshalb erscheint es auch als unpassend, von einer Bundesregierung, von einer gesetzgebenden oder richterlichen Gewalt, von einer Polizei- oder Militärhoheit, Finanzgewalt und Besteuerungsrecht des Bundes zu reden, wie es in den Systemen des Bundesrechts meistens geschieht, während doch die Grundgesetze des Bundes sich niemals solcher Ausdrücke bedient haben.

†) Vergl. unten die Lehre von den Bundesbeschlüssen. Kap. II. Tit. III.

§. 221.

III. Die Mitglieder und Bestandtheile des Bundes.

I. Die deutsche B. A. Art. 4. 6. enthält schon eine theils generellere theils speciellere Aufzählung der Bundesglieder, mit Rücksicht auf die grundgesetzliche Vertheilung der Stimmen. Auch trifft gegenwärtig, ungeachtet der inzwischen eingetretenen Veränderungen, die Zahl der Bundesglieder mit der Bundesacte zusammen, indem es nach der bundesgesetzlichen Zählungsweise noch immer 38 stimmende Glieder sind. Denn die durch das Aussterben von Sachsen-Gotha *) verminderte Zahl ist durch die Aufnahme von Hessen-Homburg **) wieder erfüllt. Die

*) Sachsen-Gotha erlosch im Mannsstamm mit Herzog Friedrich IV. am 11. Febr. 1825. Durch den Erbtheilungs-Vertrag v. 12. Novbr. 1826 wurde das gegenwärtige Verhältniß der Sächsischen Herzogthümer regulirt. (Vergl. Protoc. der Bundesvers. v. 25. Jan. und 12. Jul. 1827). Klüber, öffentl. Recht. §. 108. Note d. v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 298 f.

**) Die Selbstständigkeit und der Territorial-Bestand von Hessen-Homburg beruht auf den Bestimmungen der Wiener Congreßacte v. 1815. Art. 48. 49. und des Frankfurter Territorial-Recesses v. 20. Jul. 1818. Art. 29. 30. (v. Meyer's Staatsacten. Th. I. S. 183. S. 310). Die Aufnahme von Hessen-Homburg in den Bund erfolgte schon durch Plenar-Beschluß der B. V. v. 7. Jul. 1817, (Prot. §. 304.) wobei jedoch das Stimmenverhältniß desselben einer weitern Anordnung vorbehalten wurde. v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 71 f. In den Wiener Ministerial-Conferenzen von 1820 wurde die Regulirung dieser Sache von Oesterreich in Anregung gebracht, (vergl. auch Prot. der B. V. v. 27. Jul. 1820 S. 216 und 1831 S. 760) und dann wiederholt in den Ministerial-Conferenzen zu Wien v. 1834. (Beil. E. zum 11. und Beil. B. zum 12. Prot.) Im Jahre 1837 kam dann wieder durch das Präsidium in der B. V. der Antrag von Hessen-Homburg, daß es im Pleno mit 1 Stimme und im engern Rathe mit dem Antheil an einer Gesammtstimme zu betheiligen sey, zur Sprache. (Protoc. der B. V. von 1837 30. Sitzung. §. 36. S. 811.) Die Abstimmung erfolgte in der 8. Sitzung vom 16. Mai 1838. (Prot. §. 113. S. 304 f.) und wurde dabei ein jenem

Fürsten von Reuß bilden zusammen nur zwei Bundesglieder als ältere und jüngere Linie *). — Die Herrschaft Knip-hausen ist Bestandtheil des Bundesgebiets, steht aber kraft des von der Bundesversammlung garantirten Berliner Abkommens (oben Th. I. S. 275) in blos mittelbarer Verbindung mit dem Bunde, indem sie in allen Verhältnissen zu demselben durch Oldenburg, welches auch die Beobachtung der Bundesbeschlüsse in derselben zu bewirken hat, vertreten wird **).

Antrag entsprechender Beschluß von der B. V. mit der Bestimmung gefaßt, daß Homburg in pleno (unbeschadet seines Ranges) den souverainen Fürsten sich anreihend, den Platz vor den freien Städten einnehmen, im engern Rathe aber sich der 16. Stimme anschließen und, nach erfolgter Einigung mit den Gliedern der 16. Curie in Betreff der nothwendig werdenden Veränderung in der innern Organisation der Curie, zur Ausübung seines Stimmrechts in dieser Curie zugelassen werden solle.

*) Schon nach den Accessions-Urkunden zum Rheinbunde vom 18. Apr. 1807 sollten die vier reußischen Fürstenthümer in Betreff des Antheils an der Bundesversammlung nur durch die Häupter der beiden Linien vertreten werden. »Les deux branches principales dans lesquelles se divise la maison de Reuss, auront chacune un vote à la diète, et pour cet effet, les chefs de ces deux branches y siègeront dans le collège des princes.« Dieß Verhältniß wurde in der deutschen Bundesacte beibehalten, nämlich Reuß-Greiz als ältere, Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein-Lobenstein, und Reuß-Lobenstein-Ebersdorf als jüngere Linie. Durch das Aussterben der Special-Linie Reuß-Lobenstein-Lobenstein (7. Mai 1824), in deren Besitzungen das Fürstl. Haus Reuß-Lobenstein-Ebersdorf succedirte, ist daher auch in der Zahl der Bundesglieder und im Stimmenverhältniß im Ganzen keine Aenderung eingetreten. Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 108. Note f. und die Anzeige im Protoc. der B. V. v. 26. Aug. 1824. §. 136. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 258.

**) Protocolle der B. V. v. 1825. §. 92. Beil. 5. S. 332. 373. 1826. §. 7. S. 35. §. 12. S. 71. 83. §. 24. S. 140. §. 30. S. 179. (Beschl. v. 9. März). — Anzeige von Oldenburg wegen erfolgter Uebergabe der Herrschaft an den Grafen Bentink. Protoc. d. B. V. 1827. §. 7. Beil. 2. S. 5. 13. Bevölkerung und Bundescontingent: 1831. §. 111.

II. Unter den Mitgliedern des Bundes nehmen diejenigen in einigen Beziehungen eine besondere Stellung ein *), welche auch nicht zum Bunde gehörige, mithin auch nicht unter der Garantie desselben begriffene, Besitzungen haben, wie insbesondere Oesterreich, Preußen, Dänemark und die Niederlande **). Was von diesen Staaten zum Bunde gehöre, ist bei Festsetzung der Bundes-Matrikel durch besondere Erklärungen und genehmigende Beschlüsse der Bundesversammlung bestimmt.

A. Nach der Kaiserl. Oesterreich. Anzeige vom 6. April 1818 gehören folgende Länder und Provinzen zum deutschen Bunde: das Erzherzogth. Oesterreich, die Herzogthümer Steiermark, Kärnten u. Krain, das österreichische Friaul oder der Görzer Kreis, das Gebiet der Stadt Triest, die gefürstete Grafschaft Tyrol mit Trient und Brixen, und Vorarlberg mit Ausschluß von Weiler; das Herzogthum Salzburg, das Königreich Böhmen, das Markgrafthum Mähren, der österreichische Antheil an Schlesien, mit Inbegriff der Böhmisch-Schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator ***).

S. 462. v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 285 — 297. Klüber's Fortsetz. der Quellensamml. S. 32.

*) Vergl. vorläufig Wiener Schlußacte Art. 46.

**) Klüber, §. 107. des öffentl. Rechts spricht von fünf derartigen Bundesgenossen, wobei er wahrscheinlich die damals noch bestehende Personalverbindung zwischen Hannover und England im Auge gehabt hat, wie z. B. auch Jordan im Staatsr. §. 181. Note 15.

***) Protoc. der B. V. v. 1818. §. 77. Klüber's Quellensammlung S. 269 f. Die in dieser Anzeige noch am Schluß erwähnte Grafschaft Hohen-Geroldseck des Fürsten von der Leyen ist bald darauf an Baden abgetreten. Zu Anfang wird auch erklärt, daß Oesterreich in Berücksichtigung des bekannten staatsrechtlichen Verhältnisses der vormaligen Lombardei zum deutschen Reiche, in strenger Folge des Art. 1. der Bundesacte, ohne Zweifel berechtigt gewesen seyn würde, auch diese in den deutschen Bund mit aufzunehmen, daß dies aber nicht geschehen sey, um die Vertheidigungslinie des Bundes nicht über die Alpen auszudehnen. S. übrigens auch Klüber, öffentl. R. §. 87. Note b.

B. Preußen erklärte unterm 4. Mai 1818, daß von der Preußischen Monarchie die Provinzen Pommern (mit Rügen), Brandenburg (mit der Niederlausitz), Schlesien (mit Glatz und der preuß. Oberlausitz), Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein zum deutschen Bunde gehören sollten *).

C. Dänemark tritt in der Bundesacte blos wegen Holstein als Mitglied des Bundes auf. Nach der Erwerbung von Lauenburg wurde aber auch diese Provinz, und zwar schon in der ersten Sitzung der Bundesversammlung für Bundesland erklärt **).

D. Der König der Niederlande war wegen des Großherzogthums Luxemburg (Wiener Congreß-Acte 67—71) dem Bunde beigetreten. In Folge der Losreißung Belgiens vom Königreich der Niederlande und der bekannten Londoner Conferenzen wurde aber die Hälfte von Luxemburg an Belgien abgetreten und der deutsche Bund durch das für Bundesland erklärte neugebildete Herzogthum Limburg entschädigt ***).

III. Die Ordnung, in welcher die Bundesglieder in der deutschen Bundes-Acte aufgeführt sind und in der Bundesver-

---

*) Protoc. d. B. V. v. 1818. §. 105. Ueber die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg von Coburg an Preußen s. Protoc. der B. V. v. 1834. §. 468. mit Beil. 1 u. 2. (Staatsvertrag v. 31. Mai und Besitzergreif. Patent v. 15. Aug.) v. Meyer, Corp. Const. Germ. S. 31 f.

**) Protoc. der B. V. v. 5. Novbr. 1816. §. 3. S. 11. Klüber's Staatsarchiv Bd. II. S. 27 f.

***) Schon durch Beschluß v. 18. August 1836 (Separat-Protoc. der 16. Sitz.) hatte der deutsche Bund, welcher bei den Londoner Conferenzen durch die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen vertreten war, unter der Bedingung einer Territorial-Entschädigung seine Zustimmung zu der Separations-Acte von 1831 (Art. 2. 4.) ertheilt. Die definitive Regulirung des Verhältnisses von Bundeswegen erfolgte durch die Beschlüsse v. 11. Mai 1839 (fast ganz öffentliches Protoc. des §. 86. der 7. Sitzung) u. v. 5. u. 16. Septbr. 1839. (Protoc. §. 151. 273.) v. Meyer, Corp. Const. Germ. Frankf. 1845. S. 36 f.

sammlung zur Abstimmung kommen, ist unter dem ausdrücklichen Vorbehalt *) festgestellt, daß dadurch ihrem sonstigen Rangverhältniß zu einander nicht präjudicirt werden solle **). Nach dem gegenwärtigen Bestande des Bundes sind die Mitglieder desselben folgende: 1) Oesterreich. 2) Preußen. 3) Baiern. 4) Sachsen ***). 5) Hannover. 6) Würtemberg. 7) Baden. 8) Kurhessen. 9) Großherzogthum-Hessen. 10) Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. 11) Niederlande wegen Luxemburg. 12) Braunschweig. 13) Mecklenburg-Schwerin. 14) Nassau. 15) Sachsen-Weimar. 16) S.-Coburg. 17) S.-Meiningen.

---

*) Veranlaßt ist derselbe unter Anderm durch die kleine Fehde zwischen dem Hannoverschen und Würtembergischen Gesandten, über das Rangverhältniß zwischen Hannover und Würtemberg, wobei für Letzteres besonders auf die frühere Königswürde, für jenes auf das Verhältniß zur Zeit der Reichsverfassung Bezug genommen wurde. Vergl. Klüber's Acten des Wiener Congr. Th. II. S. 74. vergl. auch über andere den Rang betreffende Differenzen und Vorbehalte. das. S. 347. S. 390. S. 403. S. 415.

**) Bundesacte Art. 4. Art. 8. In Betreff der künftigen von der Bundesversammlung „als beständige Folge einzuführenden Stimmenordnung" ist Art. 8. ausgesprochen, daß sie sich dabei „so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstag und namentlich in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 beobachteten Ordnung entfernen solle." (S. §. 32. des Reichs-Dep.-Hauptschl.) „Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt u. ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß haben." — Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des Wiener Congr. S. 504—536. Dessen öffentl. Recht. §. 115. Vergl. auch oben S. 195. und über die auch unter Vorbehalt des Ranges erfolgte Aufnahme von H. Homburg S. 214. — Einen ähnlichen Vorbehalt macht der Reichs-Dep.-Hauptschl. v. 1803. §. 32. „Durch den Aufruf der Stimmen wird dem höhern oder gleichen Range der Fürsten unter sich gar nicht präjudicirt und die Rechte eines jeden bleiben vorbehalten."

***) Im Art. 4. der Bundesacte tritt Baiern vor, im Art. 8. nach Sachsen auf. Abgesehen hiervon sind die Bundesglieder im Texte nach der Ordnung des Art. 8., mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen aufgeführt.

18) S.=Altenburg *). 19) Mecklenburg=Strelitz. 20) Oldenburg **). 21) Anhalt=Dessau. 22) Anhalt=Bernburg. 23) Anhalt=Köthen. 24) Schwarzburg=Sondersh. 25) Schwarzburg=Rudolstadt. 26) Hohenzollern=Hechingen. 27) Lichtenstein. 28) Hohenzollern=Sigmaringen. 29) Waldeck. 30) Reuß, ältere Linie. 31) Reuß, jüngere Linie. 32) Schaumburg=Lippe. 33) Lippe (=Detmold). 34) Hessen=Homburg. 35) Lübeck. 36) Frankfurt. 37) Bremen. 38) Hamburg. — Der Unterschied zwischen ursprünglichen und später zugetretenen Mitgliedern des Bundes ***) ist rechtlich ohne Bedeutung.

§. 222.

IV. Begründung, Natur und Aufhebung der Bundesgenossenschaft.

Klüber, öff. R. §. 107. — Jordan, §. 181. 182. — Weiß, Staatsr. §. 32. 35. Vergl. mit der Reichsstandschaft: Leist, Staatsr. §. 72.

I. Die Wiener Schlußacte Art. 6. erklärt: „Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet †).“

*) Im Art. 4. der Bundesacte stehen die Großh. u. Herzogl. Sächsischen Häuser unter No. 12. vor Braunschweig, Nassau und den beiden Mecklenburg, welche dann zusammen wieder vor Oldenburg genannt sind.

**) Im Art. 4. der B. A. „Holstein=Oldenburg“ genannt. Ueber die Veränderung des Namens und die Annahme des schon in der Wiener Congreßacte Art. 34. anerkannten großherzoglichen Titels s. die Anzeige im Protoc. der B. V. 1824. §. 2. Klüber, öffentl. Recht. §. 108. Note e.

***) Klüber, öffentl. Recht. §. 107. Ueber den spätern Zutritt von Würtemberg und Baden s. oben Th. I. S. 102. Ueber die Aufnahme von Homburg vorhin S. 213.

†) Vergl. Art. 12. Art. 13. No. 3. der Wiener Schlußacte.

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist demnach zwar nicht ausgeschlossen, allein die Aufnahme nicht deutscher Länder würde, eben so wie die Aufnahme von Nichtsouverainen, dem Begriff und Zweck des deutschen Bundes widersprechen *). Bundesacte Art. 1. 2. Wiener Schlußacte Art. 1. (Oben §. 219.)

II. Die Bundesgenossenschaft ist ein Verhältniß völkerrechtlicher Rechtsgemeinschaft, welches in der Theilnahme an den durch die Grundverträge des Bundes bestimmten gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten besteht. Diese beziehen sich theils auf den Bund im Ganzen, theils auf die Genossen des Bundes und andere Staaten, theils auf die Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten. Auch hierbei sind die Rechte und Pflichten der Gesammtheit von den Rechten und Pflichten der Einzelnen (**jura singulorum**) verschieden und es begründen Verpflichtungen, welche die Mitglieder des Bundes in Beziehung auf ihre Unterthanen gegeneinander übernommen haben **), an und für sich noch keine Rechte und Pflichten der Letztern, in so fern nicht gerade die Zusicherung die Begründung eines Rechtsverhältnisses zum Gegenstand hat ***).

III. Das Recht und die Pflicht der Bundesgenossenschaft ruht auf den zum Bunde gehörigen Staaten, welche aber im Verhältniß zum Bunde ausschließlich durch das Staatsoberhaupt oder den souverainen Fürsten vertreten werden †), so daß von einer Theilnahme der deutschen Stände

---

*) Rudhart, das Recht des deutschen Bundes. S. 18 f. Daher ist auch die in der Bundesacte (Art. 6.) noch zur Erwägung vorbehaltene Frage: ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen im Plenum der B. V. zugestanden werden sollen? verneinend zu entscheiden und ihre Bejahung auch schwerlich noch zu erwarten. (Vergl. oben Th. I. §. 72. No. II. III. (S. 278 f.)

**) Ein Beispiel liefert das im Jahre 1834 errichtete Bundesschiedsgericht.

***) Hierher gehören die meisten besondern Bestimmungen der Bundesacte, namentlich z. B. Art. 14 u. 18.

†) Die Grundgesetze des Bundes nennen daher in der Regel, wo vom Handeln die Rede ist, die souverainen Fürsten, wo aber das bestehende

an der Ausübung der Bundesgewalt gar keine Rede seyn kann. Anderer Seits versteht sich von selbst, daß die Bundesgenossenschaft, durch den fortdauernden Besitz der Souverainetäts-Rechte bedingt ist und mit diesem aufhört *). Wo der Bund durch eine Ver- oder Entäußerung der Souverainetäts-Rechte nicht in seinem Rechte und gegenwärtigen Bestande verletzt, oder gefährdet wird, hat er weder Recht noch Interesse zum Widerspruch. Daher kann 1) eine freiwillige Abtretung der auf einem Bundesgebiete haftenden Souverainetäts-Rechte, auch ohne Zustimmung des Bundes, zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen **), während die Abtretung von Bundesgebiet an einen auswärtigen Staat ohne Zustimmung des Bundes auch dann nicht geschehen kann, wenn Letzterer sich zur Erfüllung der Bundespflichten bereit erklärt haben sollte. 2) Die Bestimmung, daß der Austritt aus dem Bunde keinem Mitgliede desselben freistehe ***), bezieht sich natürlich nur auf die zum Bunde gehörigen Staaten, nicht auf die Person des Fürsten.

IV. „Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und

---

Rechtsverhältniß bezeichnet werden soll, die Staaten, und beziehen auch den Zweck des Bundes nirgends auf das persönliche Interesse des Fürsten, sondern auf das durch ihn vertretene Interesse des Staats. Daher heißt es, die souverainen Fürsten bildeten den Verein, aber (Wiener Schlußacte Art. 1.) „zur Bewahrung der Unabhängigkeit — ihrer im Bund begriffenen Staaten.“ Ferner (Art. II.) „Der Verein besteht als eine Gemeinschaft selbstständiger Staaten“ und (Art. 6.) „Der Bund ist auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt“. Bundespflichten sind daher zugleich Landespflichten, an deren Erfüllung das Staatsoberhaupt nicht gehindert werden darf. Wien. Schl. A. Art. 58.

*) Deshalb kann ein Fürst, welcher abdankte, oder auch wider seinen Willen den Besitz der Staatsgewalt verloren hat, nicht mehr als Mitglied des Bundes in Betracht kommen. Vergl. die Verhandlungen der Bundesversammlung über die Regierungs-Unfähigkeit des Herzogs Carl von Braunschweig im Jahre 1830, nach den oben Th. I. S. 221 gegebenen Nachweisungen.

**) Wiener Schlußacte Art. 6. a. E. Oben Th. I. S. 331.

***) Wiener Schlußacte Art. 5.

Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit bewirken" *). Auch hängt es, „wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beygelegt werden sollen" **).

---

*) So wörtlich Wiener Schlußacte Art. 6. Obwohl daher dergleichen Veränderungen an sich nicht der Zustimmung des Bundes bedürfen, so müssen sie doch um die entsprechenden Wirkungen im Bundesverhältniß, z. B. in Betreff der matricularmäßigen Beiträge und Contingentstellung, zu bewirken, dem Bunde mit den erforderlichen Anträgen vorgelegt werden. Wegen der verfassungsmäßigen Beschränkung der Landesveräußerung und der Untheilbarkeit der Staatsgebiete wird der Fall — abgesehen von Gränzberichtigungen und bloßem Gebietsaustausch zum Zweck der Arrondirung — so leicht nicht vorkommen. Der einzige erhebliche Fall seit langer Zeit ist die Abtretung des Coburgschen Fürstenthums Lichtenberg an Preußen, nach deren Anzeige auch sogleich vom Bunde (26. Septbr. 1834. Protoc. der B. V. 35. Sitz. §. 468.) die erforderliche Aenderung in der provisorischen Bundesmatrikel u. s. w. beschlossen wurde.

**) Wörtlich so in der Schlußacte Art. 16. Auf dem deutschen Reichstage hatte sich allmählig das Princip festgestellt, daß die auf den reichsständischen Territorien haftenden Stimmen (wobei der Reichstag zu Augsburg v. 1582 als Normal-Diät galt) fortwährend beibehalten wurden, ohne daß Ländertheilungen oder Vereinigungen eine Vermehrung oder Verminderung der Stimmen (ohne Zustimmung von Kaiser und Reich) bewirken konnten. Deshalb gingen aber auch in Successionsfällen die Stimmen des erloschenen Hauses ohne Weiteres auf den neuen Besitzer über, sowie auch der Reichs-Dep.-Hauptschl. v. 1803 §. 32. die Virilstimmen der säcularisirten Staaten geradezu auf die neuen Erwerber übertrug. Ueber die, hiermit zusammenhängende Frage von der Religions-Eigenschaft der Reichstagsstimmen: Leist, Staatsr. §. 71. Der deutsche Bund dagegen hat sich gerade gegen diesen unmittelbaren Uebergang durch obige Bestimmung verwahrt. Daher ist z. B. beim Aussterben von S. Gotha dessen Stimme im Pleno der Bundesversammlung erloschen und den succedirenden Fürstenhäusern auch nicht vom Bunde wieder beigelegt worden.

Zweites Kapitel.

Von der Bundes-Versammlung und den Bundes-Beschlüssen.

Erster Titel.

Organisation der Bundesversammlung und Geschäftsordnung derselben.

§. 223.

I. Im Allgemeinen. — Bestimmungen über Vertagung.

Klüber, öffentl. Recht §. 116 f. — Rudhart, das Recht des deutschen Bundes. S. 32 f.

I. Die deutsche Bundesversammlung oder der Bundestag ist das beständige und ausschließliche Organ, welches den Bund selbst repräsentirt, und durch welches letzterer beschließt und handelt*). Gebildet wird die Bundesversammlung durch die Bevollmächtigten der einzelnen Bundesglieder und hat ihren

---

*) Bundesacte Art. 4. „Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen — führen." Wiener Schlußacte Art. 7. „Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns."

Sitz zu Frankfurt am Main *). Oesterreich hat bei derselben sowohl im engern Rathe als im Plenum, den Vorsitz **).

II. Die Bundesversammlung wird nicht von Zeit zu Zeit neu constituirt, sondern ist ein ständiges, ununterbrochen vorhandenes, Organ des Bundes, ein permanenter Congreß der Bevollmächtigten der Bundesglieder ***). Doch hat sie schon nach der Bundesacte „die Befugniß, sich, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als vier Monate †), zu vertagen.“ Ueber diese Vertagung sind durch besondern Beschluß vom 26. Juni 1817 (provisorisch bis zur Herstellung einer Bundestags-Ordnung) folgende Bestimmungen ††) getroffen:

1) „Das Bundestags-Präsidium und die Präsidial-Canzlei †††) werden als fortwährend im Amte — daher auch das Einreichungs-Protocoll immer als eröffnet — betrachtet.“

2) „Der präsidirende Gesandte muß jederzeit, wenn er abgeht, also auch bei eintretender Vertagung des Bundes-

---

*) Bundesacte Art. 9. 19.

**) Bundesacte Art. 5. S. Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. I. S. 6. Bd. II. S. 351. Die auf den 1. September 1815 festgesetzte Eröffnung derselben (Bundesacte Art. 9.) wurde später hinausgeschoben und erfolgte erst am 5. November 1816.

***) Bundesacte Art. 7. „Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß“ u. s. w.

†) Der Zusatz „jährlich“, steht nur in unbeglaubigten Abschriften. Klüber, Quellensammlung S. 159.

††) Alle nähern, „die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen,“ wurden der Bundesversammlung in der Bundesacte Art. 7. bei Abfassung der organischen Gesetze ausdrücklich vorbehalten. Den B. Beschl. v. 1817 s. bei Klüber, Quellensamml. S. 264 f. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 70 f. Die Bestimmungen des Textes unter No. 1—7. sind wörtlich aus dem B. Beschl. entnommen.

†††) Das Nähere hierüber s. unten §. 224.

tags, einen andern Bundesgesandten zu den Präsidial-Geschäften substituiren."

3) „Nebst dem Präsidial-Gesandten oder dessen Stellvertreter müssen jederzeit zum wenigsten zwei Bundesgesandte sich am Sitze des Bundestags befinden, — welche jedoch nur einzig dazu im Vereine mit dem Präsidial-Gesandten sich zu versammeln haben, a) um in Kenntniß der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden; um b) mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, welcher die frühere Einberufung der Gesandten erheische; — c) um im Fall der Verzugsgefahr, die etwa zur Instruction eines Geschäfts nothwendigen provisorischen Einleitungen zu treffen *) — —."

4) „Die Auswahl derjenigen zwei Bundesgesandten, welche bei diesem Ausschusse zu verbleiben sich verbindlich — machen, — geschieht durch vertrauliche Einigung derselben (?) unter sich, wobei jedoch, erforderlichen Falls, die Stimmenmehrheit entscheidet. Keiner der Bundesgesandten kann gegen seinen Willen zweimal unmittelbar nach einander dazu verbunden seyn."

5) „Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commissionen**) ernannt sind, so kann jene die ungehinderte Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht hindern."

6) „Nach wieder eröffnetem Bundestage hat der Ausschuß eine Anzeige seiner seitherigen etwaigen Geschäftsthätigkeit zu übergeben."

7) „Vor eintretender Vertagung wird jedesmal der Zeitpunkt der ersten förmlichen Sitzung festgesetzt, in welchem sich der Bundestag wieder zu versammeln hat."

---

*) In einzelnen Fällen hat die Bundesversammlung diese Befugnisse erweitert; z. B. durch Beschl. v. 20. Septbr. 1819. (Protoc. 1819. §. 221.) abgedr. bei Klüber, Quellensamml. S. 278. v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 146. erneuert durch Beschl. v. 17. October 1820. (Protoc. §. 189.) und 30. Jul. 1821. (Protoc. §. 230.)

**) Vergl. unten §. 230.

§. 224.

II. Präsidium der Bundesversammlung.

Klüber, öff. Recht. §. 135. — Rudhart S. 35. — Jordan §. 191. — Weiß, Staatsr. §. 41.

I. In dem, Oesterreich zustehenden, Rechte des Vorsitzes oder Präsidiums in der Bundesversammlung liegt im Allgemeinen keine, mit einer Unterordnung der übrigen Mitglieder der B. V. verbundene Directorial-Gewalt, auch nicht das Zugeständniß eines politischen Vorrechts, oder eines besondern Einflusses auf den Gegenstand der Bundesverhandlungen, sondern nur die Berechtigung zu einer, wie bei jedem Collegium so auch bei der Bundesversammlung nothwendigen, von einem Mitgliede ausgehenden formellen Leitung der Geschäfte *). Dazu gehört nach der vorläufigen Geschäftsordnung der B. V. v. 14. Novbr. 1816**): a. Die Ansage, das Absagen und das Eröffnen der Sitzungen. b. Der ein leitende Vortrag in den Sitzungen, in so fern dadurch Verhandlungen veranlaßt werden sollen; daher die Anzeige der Vorschläge, oder Anträge einzelner Bundesglie-

*) Bei den frühern, bei Seite gelegten Entwürfen, war gerade im Gegensatz zum bloßen Vorsitz von einem Directorium die Rede. S. die in Klüber's Quellensamml. S. 154. Note 3. gegebenen Nachweisungen. Schon zum Protoc. v. 16. October 1814 (Klüber's Acten II. S. 82.) erklärte Oesterreich, „es nehme das Präsidium nur unter der Bedingung an, daß sich dasselbe blos auf den formalen Geschäftsgang beschränke, damit auch dem juri proponendi eines jeden Mitgliedes kein Abbruch geschehe." S. auch das zweite Conf. Protoc. v. 26. Mai 1815. Ad art. 6. (Klüber's Acten. II. S. 352.) In Uebereinstimmung hiermit erklärte der Präsidial-Gesandte bei der Eröffnung der B. V.: „Se. Majestät betrachten sich als vollkommen gleiches Bundesglied. Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitz bei dem Bundestag kein wahres politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen anvertrauten Geschäftsleitung." (Protoc. v. 1816. §. 4.)

**) Klüber's Quellensamml. S. 221 f. v. Meyer, Staatsacten. S. 38 f. — Das im Texte Folgende findet sich an verschiedenen Stellen der Geschäftsordnung ausgesprochen.

der und der Privat-Eingaben; c. die Festsetzung des Zeitpunktes der Abstimmung nach vorhergegangener Umfrage, und die Leitung der Abstimmung selbst, nebst nöthigenfalls wiederholter Umfrage zur Beseitigung von Zweifeln. d. Aufsicht über die Führung (Treue und Vollständigkeit) des Protocolls. e. Empfang aller Eingaben und Anzeigen.

II. Als besondere Befugnisse und resp. Pflichten des Präsidiums sind zu betrachten*): a. die Aufsicht über Canzlei, Archiv, Bundescanzlei-Casse und Bibliothek der B. V. — b. Das Recht den Protocollführer der B. V. vorzuschlagen und, nach erfolgter Annahme durch die B. V., zu verpflichten; ferner die übrigen bei der die Functionen einer Bundescanzlei versehenden Präsidialcanzlei erforderlichen Personen, nach einem der B. V. mitzutheilenden Gutachten, anzustellen, im Falle nicht gehörig erfüllter Amtspflicht, wieder zu entlassen und die der B. V. zustehende Jurisdiction über die gemeinschaftlichen Beamten auszuüben. — c. Die Befugniß, beim Todesfalle eines Gesandten die Versiegelung vorzunehmen, wenn nicht bei der Gesandtschaft selbst eine dazu berechtigte Person vorhanden ist**). — d. Andere besondere Berechtigungen des Präsidiums beziehen sich z. B. auf Privat-Reclamationen, den diplomatischen Verkehr der Bundesversammlung und werden dabei Erwähnung finden. Auch steht bei Stimmengleichheit in der engeren Versammlung dem Vorsitzenden die Entscheidung zu***).

---

*) Auch diese ergeben sich größtentheils aus der vorliegenden Geschäftsordnung von 1816.

**) Ueber die Obsignation beim Tode eines Gesandten in Frankfurt wurde schon in der Präliminar-Conferenz von 1816 vorläufige Bestimmung gemacht. Protoc. der B. V. 1816. P. C. Beil. 1. No. III. Beil. 7. No. I. S. 13. — Ferner: Beschluß, die weitern Bestimmungen darüber bei Revision der Geschäftsordnung festzusetzen. Protoc. 1821. §. 37. S. 86. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 199 f.

***) Bundesacte Art. 7.

§. 225.

III. Verschiedene Arten von Sitzungen. — Unterschied zwischen engerm Rath und Plenum der Bundesversammlung.

I. Die Sitzungen der Bundesversammlung (im Taxischen Palais) sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Die ordentlichen Sitzungen sollen nach der vorläufigen Geschäftsordnung v. 14. Novbr. 1816 (Abschn. I.) *) mindestens wöchentlich zweimal und zwar regelmäßig Montags und Donnerstags, Vormittags von 10 — 1 Uhr gehalten werden. Später (seit Juli 1818) ist jedoch wöchentlich nur 1 Sitzung (Donnerstag 11 Uhr) als Regel angenommen worden **). — Die außerordentlichen Sitzungen werden nach Verabredung oder Ansage des Präsidii gehalten.

II. Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich. Auch kann nach den Umständen dieselbe Sitzung bald förmlich, bald vertraulich seyn. Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie sind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird deshalb während derselben kein Protocoll von dem gewöhnlichen Protocollführer aufgenommen. Jeder Gesandte bemerkt nach seinem Belieben das Vorgekommene, oder alle vereinigen sich freiwillig zu gleichlautenden Bemerkungen, an welche jedoch bei der künftigen Abstimmung keiner gebunden ist ***).

III. Von besonderer Wichtigkeit ist der, schon in der Bun-

---

*) Klüber's Quellensamml. S. 221.

**) v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 39.

***) Alles dies wörtlich aus der vorläuf. Geschäftsordnung vom 14. Nov. 1816. Abschn. I. Schon ein im engern Rath gefaßter Beschluß der B. V. v. 3. Novbr. 1817. (Klüber, Quellensamml. S. 266.) spricht aus: „Daß dem Präsidio vertrauensvoll überlassen bleibe, die zu fassenden Beschlüsse in vertraulichen Besprechungen vorzubereiten und die Zahl der förmlichen Sitzungen hiernach zu bestimmen.“

desacte gemachte, Unterschied zwischen dem engern Rath und dem Plenum der Bundesversammlung. Dieser Unterschied ist von Bedeutung:

A. in Betreff des Gegenstandes der Verhandlung, indem über gewisse Angelegenheiten nur im Pleno ein bindender Beschluß gefaßt werden kann *);

B. rücksichtlich der Vertheilung der Stimmen. Denn in der engern Versammlung hat kein Bundesglied mehr als eine Stimme und kann grundgesetzlich auch nicht mehr bekommen**). Dagegen sind mehrere Bundesglieder zu einer Gesammtstimme vereinigt, so daß es zusammen siebzehn Stimmen sind. Daher der Unterschied zwischen Viril- und Curiat- richtiger Gesammtstimmen***). Virilstimmen haben die im Art. 4 der Bundesacte aufgeführten 11 ersten Bundesglieder, während die übrigen 27 Mitglieder des Bundes zusammen nur 6 Stimmen führen †). Im Plenum dagegen

*) S. unten §. 237.

**) Wiener Schlußacte Art. 16.

***) Die Bundesacte gebraucht Art. 4. den richtigen Ausdruck: Gesammtstimme und spricht nur in Beziehung auf die mediatisirten vormaligen Reichsstände (Art. 6.) von Curiatstimmen. Später ist auch in der Sprache der Bundesversammlung von Curie, innern Verhältnissen einer Curie u. s. w. häufig die Rede; z. B. bei den Verhandlungen über Hessen-Homburg. — Die Geschäftsordnung v. 1816. Abschn. I. a. E. spricht von Gesammtstimmen.

†) Das Schema votantium des engern Raths ist nach der Bundesacte folgendes: I. Virilstimmen führen: 1) Oesterreich, 2) Preußen, 3) Baiern, 4) Sachsen, 5) Hannover, 6) Würtemberg, 7) Baden, 8) Kurhessen, 9) Großherzogthum Hessen, 10) Dänemark wegen Holstein und Lauenburg und 11) die Niederlande wegen Luxemburg. II. Die Gesammtstimmen sind dann (in fortlaufender Zahlenreihe): 12) die großherzoglich- und herzoglich sächsischen Häuser, 13) Braunschweig und Nassau, 14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, 15) Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, 16) Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg, 17) die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

hat jedes Bundesglied wenigstens eine Stimme; von den größern Staaten aber hat jeder Einzelne eine Mehrzahl von Stimmen und zwar resp. 4, 3 und 2 Stimmen *). Zusammengenommen sind es nach der Aufnahme von Hessen-Homburg, wie zur Zeit der Errichtung der Bundesacte, neun und sechzig Stimmen.

C. In Beziehung auf die zu Beschlüssen erforderliche Stimmenmehrheit. Denn während im engern Rath die einfache absolute Mehrheit der Stimmen zur Beschlußfassung genügt (also 9 gegen 8) ist im Plenum eine auf zwei Drittheilen sämmtlicher Stimmen beruhende Mehr-

*) Die Bundesacte Art. 6 rechtfertigt dieß ausdrücklich dadurch, daß sie sagt, es sei die Berechnung und Vertheilung der Stimmen im Pleno mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten verabredet worden. — Je vier Stimmen haben: Oesterreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg; je drei Stimmen: Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein, Luxemburg; je zwei Stimmen: Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau. Von allen übrigen Bundesgliedern hat jedes nur 1 Stimme. — Daß hierbei eben nur von einer Rücksicht auf die verschiedene Größe der Bundesstaaten, nicht von einer verhältnißmäßigen Vertheilung die Rede seyn könne, ergiebt sich von selbst. Bemerkungen über Verhältnisse und Gewicht der Stimmen im engern Rath und Plenum s. in Tittmann's Darstellung der Verfass. des deutsch. Bundes S. 54 f. und hiernach Klüber, öffentl. R. §. 122. Für das Bundesrecht kömmt dieß weiter nicht in Betracht; in Betreff des politischen Verhältnisses aber sind die kleinen Staaten, z. B. im Verhältniß zu Oesterreich und den 5 Königreichen, wenn sie in Uebereinstimmung handeln, gut genug gestellt, da sie im engern Rath weit mehr als die absolute Majorität der Stimmen haben und wenn sie auch im Plenum die zu einem Beschlusse nöthigen zwei Drittheile der Stimmen (46) nicht erreichen, indem sie zusammen nur 45 Stimmen haben, so ist dieß doch von geringer Bedeutung, weil im Plenum besonders, die rechtliche Möglichkeit, Änderungen des Bestehenden zu hindern, für die kleinern Staaten politisch von viel größerer Bedeutung ist, als die Macht gegen den Willen der größern Staaten etwas durchzusetzen.

heit (also 46 gegen 23) zu einem Majoritäts-Beschluß erforderlich *).

§. 226.

IV. Geschäftsordnung.

A. Reihenfolge der Verhandlung, und Behandlungsform im Allgemeinen.

Vorläuf. Geschäftsordn. der B. V. v. 14. Novbr. 1816. Absch. II.

I. Die Bundesversammlung verhandelt wie jedes andere Collegium seine Geschäfte in collegialischer Form, durch Abfassung von Beschlüssen, welche das Resultat vorausgegangener gehöriger Berathung und Abstimmung in den zu diesem Zwecke gehaltenen Sitzungen sind.

II. Die Gegenstände der Verhandlungen der Bundesversammlung sind dreierlei Art:

A. Solche, welche bereits durch die Bundesacte (oder ein anderes Grundgesetz) der B. V. zur Berathschlagung überwiesen sind. Zu ihrer Verhandlung bedarf es keines besondern Antrags. Die Bundesversammlung beschäftigt sich mit ihrer Erledigung nach der Reihenfolge, welche im Allgemeinen durch die Bundesacte vorgeschrieben ist, oder im Besondern auf den Antrag des Präsidii durch des-

*) Bundesacte Art. 7. „Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der ersten die absolute, in dem letztern aber nur eine auf zwei Drittheile der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.“ Geschäftsordn. v. 1816. Abschn. I. „— Zu einer gültigen Beschlußnahme gewöhnlicher Art wird in der engern Bundesversammlung die Abgabe von wenigstens neun, sowie in einer Plenarversammlung von wenigstens sechs und vierzig einverstandenen Stimmen erfordert.“ Hierdurch ist zur Genüge entschieden, daß sich die Majorität immer nach der Zahl der Bundesglieder überhaupt und nicht etwa nach der Zahl der in einer Sitzung Gegenwärtigen, oder in einer bestimmten Sache Votirenden, bestimme.

fallsige weitere Beschlüsse der B. V. näher bestimmt wird *).

B. Solche, welche auf Antrag oder Vorschlag einzelner Bundesglieder zur Berathung kommen. Sie sind vom Gesandten schriftlich der Bundesversammlung zu übergeben und **) „wenigstens Tags vor der Sitzung, in welcher solches statt finden soll, dem Präsidio schriftlich mitzutheilen. Von diesem geschieht der Antrag zur Berathung derselben, sodann innerhalb vierzehn Tagen von der Anbringung an gerechnet, falls die B. V. eine frühere oder spätere Vornahme solches Gegenstandes nicht bereits bei der ersten Anzeige beschlossen haben sollte" ***).

C. Solche, welche durch Anträge oder Eingaben anderer Personen (Privatreclamationen, diplomatische Noten) in Anregung gebracht werden. Sie gelangen zunächst in die Hände des Präsidiums, von welchem in der nächsten ordentlichen Sitzung Anzeige gemacht und die Verzeichnung zu Protocoll verfügt wird, in so fern sie nicht nach Form und Gegenstand als gänzlich unstatthaft zu erachten sind. — „Die Berathung solcher Anträge oder Schreiben wird, wenn nicht deshalb schon bei der ersten Anzeige von der Versammlung eine andere Bestimmung getroffen worden,

---

*) So die Geschäftsordn. v. 1816. (Prot. der B. V. v. 1816. §. 11. S. 48.) Hierauf ausführliches Commissionsgutachten über die Reihenfolge der Verhandlungen. Prot. 1817. §. 52. Beil. 11—14. S. 59. S. 67 f.; von der B. V. angenommen durch Beschl. v. 10. März 1817. und geändert durch Beschl. v. 3. Novbr. 1817. (Protoc. 1817. §. 91. S. 138. §. 378. S. 739.) Vergl. auch Protoc. v. 1819. §. 219. S. 654. Beispiel: Beschluß über die Berathung des Rechtszustandes der Mediatisirten. Protoc. 1817. §. 388. S. 760.

**) Was hier und in dem Folgenden mit Anführungszeichen versehen ist, ist wörtlich aus der vorläufigen Geschäftsordnung der B. V. v. 1816 entnommen.

***) Die Vereinbarung darüber, wann die Berathung über einen Gegenstand statt finden solle, wird die Verlaßnahme genannt. Klüber, öffentl. Recht. §. 150.

innerhalb drei Wochen nach derselben (d. h. der ersten Anzeige) von dem Präsidio in Vorschlag gebracht."

III. „Die drei Hauptstufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenstandes anzunehmen sind, nämlich der erste Antrag, die Erörterung und die endliche Abstimmung darüber werden allemal in zwei, und wenn der Vorschlag nicht bei der ersten Umfrage einstimmig angenommen oder verworfen wird, in drei Sitzungen vertheilt, wozu dann, den Umständen nach, eine vierte zur Schlußziehung kommt"*).

IV. „Sobald ein zur Berathung gekommener Gegenstand hinreichend erörtert worden, wird von der Versammlung der Beschluß gefaßt, daß derselbe zur Abstimmung reif sey, und die Zeit festgesetzt, wo solche Abstimmung vorzunehmen ist. Bedarf es zum Zwecke derselben der Einholung einer Instruction, so wird dafür zugleich die Frist bestimmt, welche in der Regel eine Zeit von sechs bis acht Wochen nicht übersteigen darf."

§. 227.

B. Ordnung in den Sitzungen. Aufnahme des Protocolls.

Vorläuf. Geschäftsordn. der B. V. Abschn. III. IV.

I. Die Ordnung des Geschäftsganges in den Sitzungen der B. V. ist folgende: „1. Den Anfang jeder Sitzung macht die Verlesung, etwanige Berichtigung und Unterschrift des Protocolls der letzten Sitzung. 2. Hierauf folgen die Anzeigen der bei dem Präsidio von einzelnen Bundesstaaten oder sonst gemachten Anzeigen. 3. Sodann die Umfrage und vorläufige Abstimmung über jede einzelne derselben, wobei zugleich bestimmt wird: a) ob der Gegenstand sich ausnahmsweise sofort oder vor der gewöhnlichen Frist, zur Berathung oder Beschlußnahme eigne? b) ob eine ausführliche Erörterung desselben nöthig sey? c) ob diese in einer förmlichen oder vertraulichen Berathung vorzunehmen? d) ob im ersten Falle deshalb eine vorgängige Prüfung und Berichtser-

*) Vorläuf. Geschäftsordn. im III. Abschn.

stattung erforderlich erachtet werde? e) wer solchenfalls deshalb zu ersuchen sey? 4. Anzeige der Gegenstände, welche in der jedesmaligen Versammlung, dem Antrage des Präsidii gemäß weiter zu verhandeln sind. 5. Vornahme solcher Gegenstände, eines nach dem andern, sey es zur Berichtserstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Beschlußnahme daß der Gegenstand zur Abstimmung reif sey, Vorbereitung desselben für etwanige Behandlung in Pleno, Fristbestimmung zur Abgabe der Stimmen und Instructions-Einholung, endlichen Abstimmung oder zur Schlußziehung und deren Genehmigung, auch Bestimmung über etwanige Bekanntmachung derselben. 6. Verabredung der nächsten Zusammenkunft, über die Form derselben und vorläufige Anzeige der Gegenstände, welche darin vorkommen dürften. 7. Kurze Wiederaufnahme des Vorgenommenen und Rückerinnerung an die, in der jedesmaligen Sitzung getroffenen Vereinbarungen durch den Vorsitzenden, damit der Protocollführer nichts auslassen möge". **)

II. Das Protocoll über die in der einzelnen Sitzung vorgekommenen Verhandlungen wird nicht sogleich in der Sitzung selbst förmlich aufgenommen und vollzogen **), sondern nach derselben, und erst wenn es gehörig geordnet ist, spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung zur Einsicht der verschiedenen Gesandtschaften in der Kanzlei niedergelegt. Die förmliche Vollziehung (Genehmigung und Unterzeichnung) erfolgt in der nächsten Sitzung ***). Als Protocollführer fungirt der Canzlei-Director der Bundesversammlung, welcher in allen förmlichen Sitzungen gegenwärtig ist. Dabei unterscheiden sich die Haupt- und Nebenprotocolle (Registraturen), Separat- und geheime Protocolle †). — „Das Protocoll enthält die Anzeige der bei der Sitzung anwesenden Gesandten (und des Pro-

---

*) Alles dieß wörtlich aus der Geschäftsordn. a. a. O.

**) Vergl. die Note in Klüber's Quellensamml. S. 228.

***) Vorläuf. Geschäftsordn. Abschn. IV.

†) Klüber, öffentl. R. §. 158.

tocollführers), die Gegenstände der Erörterung, mit Bemerkung der vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieselben vorgebracht *), die Abstimmung jedes Einzelnen, die Beschlüsse. Schriftlich übergebene oder dictirte **) Abstimmungen werden wörtlich zu Protocoll genommen, die Anträge einzelner Bundesglieder, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, so wie die an die Bundesversammlung sonst gelangten Schreiben und Eingaben werden dem Protocolle derjenigen ordentlichen Versammlung, in welcher solche zur Anzeige gebracht, angeheftet."

§. 228.

C. Von der Abstimmung.

Klüber, öff. Recht. §. 163. §. 156. — Jordan, Staatsrecht §. 206. — Weiß, Staatsr. §. 51.

I. Jedes Mitglied ist nicht blos zur Abstimmung **berechtigt**, sondern auch **verpflichtet**, wovon nur da eine Ausnahme anerkannt werden kann, wo ein eignes **Partei-Interesse** ***) die Abstimmung hindert, oder die Bundesversammlung andere Weigerungsgründe ausdrücklich genehmigt. Ist das eine oder das andere der Fall, so fällt die Stimme im einzelnen

---

*) Dieß scheint sich nur auf die s. g. vertraulichen Berathungen zu beziehen.

**) Das „Dictiren" scheint nicht im Gebrauch zu sein.

***) Protoc. der B. V. 1816. §. 36. 1817. §. 105. Bei einer Gesammtstimme wird das Partei-Interesse des einen oder andern Inhabers die Abstimmung der übrigen nicht hindern können. Anders natürlich, wenn es sich um eine Streitigkeit zwischen den Mitgliedern der Gesammtstimme selbst handelt. Doch haben auch im ersten Falle sich die übrigen zuweilen der Abstimmung enthalten. — Von der **Abstimmung** verschieden ist die bloße **Anzeige** und **Erklärung** (wie sie auch in den Protocollen immer formell von einander gesondert sind. **Erklärungen** kann auch das bei der Sache betheiligte und bei einer Gesammtstimme jedes einzelne Bundesglied zu Protocoll geben.

Falle weg, und kann gar nicht mitgezählt werden. Konnte oder mußte dagegen die Stimme abgegeben werden und ist die zur Abstimmung gesetzte oder erstreckte Frist abgelaufen, so findet die Zuzählung der fehlenden Stimme zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne weiteres statt *).

II. Die Abstimmung muß innerhalb der von der Bundesversammlung festgesetzten Frist erfolgen. Ist jedoch bei nicht vollzähliger Versammlung abgestimmt worden, so soll Abwesenden, welche keine Vertreter bestellt haben, das Protocoll zur Nachbringung ihrer Stimmen in der nächsten Versammlung offen gehalten werden. Wird auch diese Frist versäumt und nicht etwa ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen bei der Versammlung nachgesucht und bewirkt, so tritt das unter I. erwähnte Präjudiz in Wirksamkeit. Beim Todesfalle eines Gesandten wird das Protocoll zur Nachholung der versäumten Abstimmungen durch den Nachfolger, innerhalb der von der B. V. bestimmten Frist offen behalten **).

III. Die vorläufige Ordnung der Sitze und der Abstimmung richtet sich in der engern Bundesversammlung nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten im vierten Artikel der Bundesacte aufgeführt sind, so wie bei den Plenarsitzungen nach derjenigen, welche der sechste Artikel derselben angiebt. „Jeder Gesandte, welcher die Plenarstimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben" ***).

IV. Ueber die innern Verhältnisse einer Gesammt- oder s. g. Curiatstimme im engern Rathe, ist in den Bundesgrundgesetzen nichts Bindendes bestimmt, die Regulirung

---

*) Vorläuf. Geschäftsordn. im Abschn. I. Daß die B. V. doch auf wirkliche Abgabe der Stimme bestehen könne, z. B. bei Kriegserklärung oder Friedensschluß, — Klüber, öff. Recht. §. 163. Note f. — läßt sich nach dieser Bestimmung der Geschäftsordnung wohl nicht behaupten.

**) Vorläuf. Geschäftsordn. a. a. O.

***) Vorläuf. Geschäftsordn. Abschn. I. gegen das Ende.

derselben bleibt daher der Vereinbarung der dabei betheiligten Regierungen überlassen *) und die Geschäftsordnung v. 1816 spricht nur so viel aus (Abschn. I. a. E.), daß, wenn ein Turnus in der Stimmführung verabredet sey **), obwohl die Gegenwart der verschiedenen Gesandten in den Sitzungen der engern Bundesversammlung nicht ausgeschlossen werde, doch jede Gesammtstimme nur von Einem der Gesandten geführt werden dürfe. Die Inhaber einer Gesammtstimme können daher auch auf andere Weise, durch Festsetzung gewisser Antheile an derselben ihr Stimmverhältniß im Innern der Curie reguliren, und die Bundesversammlung kann nicht mehr verlangen, als daß die Einrichtung derartig sey, daß in jedem einzelnen Falle, eine sämmtliche Inhaber bindende Willensäußerung der Gesammtstimme möglich werde ***).

V. Bis zur förmlichen Schlußziehung kann jedes Mitglied seine Abstimmung zurücknehmen und modificiren. „Das Präsidium kann auch, um Zweifel über die einzelnen Ab-

---

*) Daher auch z. B. der Bundesbeschluß über die Betheiligung von Hessen-Homburg an der 16ten Stimme, die in Folge hiervon nöthig werdende Regulirung des innern Verhältnisses der Curie den Theilnehmern überließ.

**) Ein solcher Turnus (in der Regel von Vierteljahr zu Vierteljahr; eine merkwürdige Ausnahme z. B. im Jahr 1839, als Nassau erst 4 Monate, dann Braunschweig nur 2 Monate, Juli bis 5. Septbr. die Stimme führte), findet z. B. bei der 13ten Stimme zwischen Braunschweig und Nassau statt; ferner zwischen den freien Städten mit jedem Kalenderjahr. Auch wird durch Feststellung eines solchen Turnus die Abgabe einer gemeinschaftlichen Erklärung im einzelnen Falle nicht gehindert; wie sie auch in den Protocollen der B. V. mehrfach vorkommen; z. B. 1840. §. 99. S. 161. — S. auch Beschl. v. 26. März 1821. v. Meyer II. S. 203.

***) Hiernach läßt sich auch behaupten, daß da, wo Inhaber der Gesammtstimme, sei es auch die Majorität in der Curie, die Abstimmung unterläßt, wo sie dazu verpflichtet war, (cf. No. I.) die Minorität doch die Gesammtstimme geltend machen könne. Vergl. auch Protoc. der B. V. v. 1823. §. 153. S. 628. 1827. S. 532. Klüber, öff. R. §. 157. Note c.

stimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abstimmenden für die eine oder andere Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anstellen. Desgleichen kann ein Mitglied, welches bereits gestimmt hat, sey es, daß etwa in spätern Abstimmungen neue Gründe vorgebracht werden, die bei der Erörterung nicht vorgekommen, und von denen es sich überzeugt fühlt, oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von Mißverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter Umfrage um Aufschub der Schlußziehung ersuchen, nach dessen Bewilligung sodann die weitere Erörterung vorgenommen wird" *).

§. 229.

V. Dictatur und Veröffentlichung der Protocolle.

I. Anstatt der Dictatur im engern Sinne werden die förmlich vollzogenen Protocolle (loco dictaturae) gedruckt und unter die Gesandtschaften vertheilt **). „Die Dictatur oder Vertheilung abgedruckter Protocolle findet spätestens am Tage nach der Sitzung, wo das Protocoll genehmigt und unterzeichnet worden, in der Kanzlei statt, woselbst auch die der Versammlung etwa in hinreichender Anzahl zugesandten gedruckten Eingaben, sobald sie in einer Sitzung zur Anzeige gebracht, ausgetheilt werden" ***).

II. Was die Veröffentlichung der Protocolle betrifft (vergl. oben Th. I. §. 35. No. IV.), so setzte die vorläufige Geschäftsordnung (Abschn. III. No. 7. Lit. e.) fest: „Die Bundesversammlung bestimmt in jedem besondern Falle, wie die Protocolle bekannt zu machen, und besonders, ob sie dem

---

*) Vorläuf. Geschäftsord. Abschn. III. No. 7. lit. b. c.

**) Ausnahmsweise kommen auch lithographirte und bloß geschriebene (geheime) Protocolle vor, welche dann nicht in die officielle Ausgabe der loco dictaturae gedruckten Protocolle übergehen.

***) Vorläuf. Geschäftsordn. im Abschn. IV. — Ueber die zur Dictatur zu verwendenden Personen s. Protoc. v. 1816. S. 6. S. 8. 1832. §. 216.

Druck für's Publicum zu übergeben seyen"; und der diese Geschäftsordnung genehmigende Plenar-Bundesbeschluß vom 14. Novbr. 1816 sprach aus, daß die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch den Druck als Regel festzusetzen sey, die der Publicität nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedesmal besonders auszunehmen wären" *). Diese Regel ist aber durch einen spätern in Folge eines Präsidial-Vortrags (im engern Rathe) gefaßten Beschluß vom 1. Jul. 1824 **) geradezu aufgehoben. Denn

---

*) Klüber's Quellensamml. S 232.

**) Protoc. v. 1824. §. 116. Klüber, Quellensamml. S. 320. An der formell gültigen, selbst ohne Instructions-Einholung verfügten Abänderung des Plenar-Beschlusses v. 14. Novbr. 1816. läßt sich zweifeln; der Zweifel ist aber hier nutzlos. Die großen Nachtheile des Bundesbeschlusses v. 1. Jul. 1824, dessen Wirkung bei der bereitwilligen Annahme man wohl kaum gehörig erwogen hat, sind aber unverkennbar und zwar nicht blos für die Wissenschaft des öffentlichen Rechts, sondern auch für den Credit der Bundesversammlung, welche in ihrer Wirksamkeit in vielen Fällen richtiger beurtheilt worden seyn würde, wenn sie ihre Verhandlungen nicht mit dem Schleyer des Geheimnisses umhüllt hätte. Vergl. auch Michaelis, die Protocolle der Bundesversammlung. Eine publicist. Betrachtung. Tübing. 1829.; und eine (auch auf diese Schrift in lobender Weise Bezug nehmende) merkwürdige preußische Denkschrift über die Nothwendigkeit einer erweiterten Oeffentlichkeit; abgedr. zu Anfang des III. Bandes des Hannoverschen Portfolio. Stuttg. 1840. Es wäre sehr zu wünschen, daß die deutschen Regierungen sich endlich entschlössen, wenigstens im Geiste der Preußischen Denkschrift (ihre Authenticität vorausgesetzt) nun wirklich „vorzugehen" und ihre Gesandten zur Beseitigung des ohne Instruction gefaßten und seiner formellen Gültigkeit nach zweifelhaften Beschlusses v. 1. Jul. 1823. zu instruiren. Es ist in der That beklagenswerth, daß die Bundesverhandlungen die in den oft so gründlichen Commissions-Gutachten, Erklärungen, Eingaben und Abstimmungen eine unschätzbare und fast schon unerschöpfliche Fundgrube der reichsten Ausbeute nicht blos für das Bundesrecht, sondern auch für die verschiedensten staatsrechtlichen Verhältnisse enthalten, für die Wissenschaft unbenutzt liegen bleiben, und es wäre schon viel gewonnen, wenn nur jährlich die geschlos-

wenn auch der Beschluß selbst blos dahin geht: „bei Abfassung der Protocolle, im Geiste obigen Präsidial-Antrags *)

---

senen Verhandlungen, wenn auch mit einigen ein für alle mal oder speciell bestimmten Ausnahmen, beim Eintritt der gewöhnlichen großen Ferien, vollständig der Publicität übergeben würden. Die nackten Resultate sind für Alle, die sie nicht unmittelbar betreffen, werthlos. —

*) Protoc. v. 1824. §. 116. Klüber, Quellen-Sammlung S. 319 f. „Das Präsidium bemerkte —: „— die bisherige Uebung, die gesammten Verhandlungen des deutschen Bundestags, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Oeffentlichkeit zu übergeben, habe zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, welche jeder Gutdenkende gewiß mißbillige, denen aber eben darum ein Ziel gesetzt werden müsse. Die deutsche Bundesversammlung sei ein permanenter Ministerial-Congreß der Repräsentanten sämmtlicher Bundesglieder, in dieser Versammlung würden vorzugsweise die Ansichten der verschiedenen Bundesregierungen über Gegenstände des gemeinsamen Interesse freundschaftlich ausgetauscht, und, nach vorheriger gründlicher Erörterung und reifer Erwägung, die Beschlüsse gefaßt. Daß das Resultat dieser Berathungen, je nachdem es für Alle oder für Einzelne von Interesse sei, bekannt gemacht werde, dieß sei unbedingte Nothwendigkeit — aber die Vorbereitung der Gegenstände, die Arbeiten der Comite's und die verschiedenen Ansichten der einzelnen Regierungen, dieß seien Epochen der Geschäftsverhandlungen, welche zur Oeffentlichkeit durchaus nicht geeignet seien. Bei Militär-Angelegenheiten, bei Differenzen der Bundesfürsten unter sich und mit ihren Ständen sei dieß vorzugsweise der Fall. — Das Präsidium erlaube sich daher, die Versammlung einzuladen, Gegenstände dieser Art in eigne loco dictaturae zu druckende Protocolle, aufzunehmen, so wie sich dieselbe bei Annahme der provisorischen Geschäftsordnung ohnehin vorbehalten habe, die Gegenstände jedesmal zu bezeichnen, welche ausnahmsweise der Publicität entzogen werden sollen." — Darauf ist noch erwähnt, daß der K. Preußische, K. Hannöversche, Großh. Badische und Kurf. Hessische Gesandte diese Ansichten des Präsidium näher motivirt hätten, wodurch? — ist nicht gesagt. Am auffallendsten in der Motivirung des Präsidiums ist offenbar der letzte Grund, wo grade die Bestimmung des Beschlusses v. 14. Novbr. 1816, welche aufgehoben worden ist, dazu dienen muß, um das directe Gegentheil von ihr in Wort und Geist zu rechtfertigen.

vorzugehen, und der Bundescanzlei-Direction aufzugeben, künftighin, nach Maasgabe der verhandelten Gegenstände, zweierlei Protocolle jede Sitzung aufzunehmen, und zwar öffentliche und Separat-, bloß loco dictaturae zu druckende Protocolle"; so sind doch eben in dem Präsidial-Vortrag fast alle Gegenstände von Wichtigkeit und allgemeinerem Interesse als solche hervorgehoben, welche der Publicität zu entziehen seyen, so daß für die immer seltener werdenden öffentlichen Protocolle wenig übrig blieb, was in Deutschland nicht schon notorisch war, oder auch auf anderem Wege zur Publicität gelangen mußte.

III. Ueber die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch deutsche Zeitungen bestimmt ein Beschluß der B. V. v. 5. Febr. 1824*): 1. „daß der Redaction des deutschen Frankfurter Journals ein Exemplar der gedruckten Protocolle über die förmlichen Sitzungen mitzutheilen, und 2. die Redactionen der Frankfurter Zeitungen zu ermächtigen seyen, die ihnen zukommenden Protocolle jedesmal am dritten Tage nach der in der Canzlei erfolgten Vertheilung derselben unter die Bundestagsgesandtschaften in ihre Blätter aufzunehmen; 3. den Regierungen der Bundesstaaten anheim zu geben, die Protocolle den Redactionen der in ihren Staaten erscheinenden Tagsblätter nach eigner Auswahl zukommen zu lassen; dagegen 4. auch nicht zu dulden, daß in Beziehung auf die Verhandlungen der B. V. überhaupt und die Geschäfte der von ihr abhängenden Commissionen in deutschen Zeitungen etwas Anderes aufgenommen werde, als was die denselben mitgetheilten Protocolle wirklich enthielten." Vergl. auch unten §. 233.

§. 230.

VI. Von den Ausschüssen oder Commissionen der Bundesversammlung.

Klüber, öffentl. Recht §. 152. — Jordan, Staatsr. §. 209 f. — v. Dresch, öff. R. §. 54 f. — Maurenbrecher Staatsr. §. 110. — Weiß, Lehrb. §. 58 f.

*) S. diesen Beschluß in Klüber's Quellensamml. S. 314 f. v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 238 f.

I. Zur Vorbereitung der Geschäfte, insbesondere zur Begutachtung der zur Berathung und Schlußfassung kommenden Gegenstände, zur Beaufsichtigung verschiedener, die Interessen des Bundes berührender Angelegenheiten, und zur zweckmäßigern Ausführung der dem Bunde obliegenden oder von ihm ausgehenden (besonders executorischen) Maßregeln bestehen s. g. Bundestags-Commissionen oder Ausschüsse der Bundesversammlung, welche aus dem Schooße der B. V. durch Mehrheit der Stimmen im engern Rathe erwählt werden, theils permanent, theils nicht permanent sind, und nach der für sie bestimmten Geschäftsordnung zu verfahren haben *).

II. Zu den permanenten Commissionen gehört:

A. die s. g. Bundes-Executionscommission, welche jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten (mit Einschluß der Ferien) aus fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern dergestalt ernannt wird, daß bei der jedesmaligen Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden **). An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die der B. V. anheimfallenden Vollziehungsgegenstände Beziehung haben ***).

B. Die Commission zur Begutachtung der Privat-Eingaben. Sie besteht der Regel nach aus fünf Mitgliedern, welche dreimal im Jahre erwählt werden sollen:

---

*) Geschäftsordn. für die Bundestags-Commissionen, festgesetzt durch Beschluß der B. V. v. 29. April 1819. Protocoll der B. V. v. 1819. §. 53. 65 f. Klüber's Quellensamml. S. 272 f. — v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 108 f. — Ueber die Wahl s. Geschäftsordn. §. 1. und §. 2. No. 3. — Nicht permanente dürfen nicht in permanente verwandelt werden: Geschäftsordn. §. 3.

**) Bundes-Executions-Ordn. v. 3. Aug. 1820. Art. 2. (Klüber, Quellensamml. S. 297.)

***) Worin diese bestehen, bestimmt im Allgemeinen die angef. Bundes-Executions-Ordn. v. 3. Aug. 1820. Art. 1. Vergl. unten §. 240.

1) zu Ostern, für die Eingaben von Ostern bis zu den Sommerferien, 2) bei Wiedereröffnung des Bundestags, für die Eingaben von Anfang der Ferien bis zu Ende des Jahres, 3) zu Neujahr, für die Eingaben von Neujahr bis Ostern. Der Zweck dieser s. g. Reclamations-Commission ist, die an die B. V. gelangenden Eingaben zum Zweck der Berichterstattung und Begutachtung vorzubereiten und dann in der B. V. zum Vortrag zu bringen*), wenn sie nicht schon vorher wegen offenbarer Unerheblichkeit oder formeller Unzulässigkeit zurückgewiesen sind. — Auch ist hier zu erwähnen

C. die, im Jahre 1832 vorläufig auf sechs Jahre niedergesetzte, Commission zur Beaufsichtigung der ständischen Verhandlungen **) in den einzelnen Bun-

---

*) Protoc. der B. V. v. 1816. §. 5. u. nähere Bestimmungen über die Vertheilung der Geschäfte und die dabei zu beobachtende Ordnung in der angef. Geschäftsordn. v. 29. Apr. 1819. §. 2. (Klüber, Quellensamml. S. 273 f.)

**) Vergl. oben Th. I. S. 358. Der Bundesbeschl. v. 28. Juni 1832. Art. IV. sagt: „Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinbarung vorbehalten."

desstaaten, welcher sämmtliche Regierungen die Verhandlungen ihrer Stände jedesmal, so oft sich letztere versammeln, durch ihre Gesandten mittheilen sollen *). Von der Thätigkeit und Erneuerung dieser Commission, welche im Jahre 1838 hätte erfolgen müssen, ist Nichts zur öffentlichen Kunde gelangt **).

III. Nicht permanente Commissionen, d. h. solche, welche nur für ein bestimmtes Geschäft niedergesetzt werden und mit dessen Vollziehung von selbst aufhören, sind namentlich:

A. Alle Commissionen, welche zur Vorbereitung eines vom Bunde zu erlassenden allgemeinen Gesetzes niedergesetzt werden.

B. Die Commissionen zur Erörterung und Festsetzung der Verbindlichkeiten, welche dem Bunde aus den, vor Entstehung des Bundes, in Deutschland bestandenen Verhältnissen (cf. Th. I. §. 34.) gemeinsam zur Last fallen können. (Für einen dazu gehörigen Gegenstand, nämlich für die Regulirung der Schulden der Reichsoperations-Casse, wurde im Jahre 1824 eine besondere, nicht aus Bundestags-Gesandten bestehende, Liquidations-Commission ***) niedergesetzt.)

C. Die Commissionen zur Begutachtung der Reclamationen derjenigen Individuen, Corporationen und Classen, für welche die Bundes- oder Congreßacte ausdrücklich †) Bestimmungen und Hinweisungen enthält ††).

---

*) Bundesbeschl. v. 29. Novbr. 1832. (Protoc. §. 526.) bei v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 425 f.

**) Die Protocolle der B. V. von 1838 f. enthalten keinen, diese Commission erneuernden Beschluß.

***) Vergl. oben Th. I. S. 104.; u. was die hieher gehörigen vom Bunde anerkannten Verpflichtungen aus früherer Zeit betrifft, die Bundesacte Art. 15.

†) S. bes. Bundesacte Art. 14. 15. 16. 17. 18. 19.

††) Diese drei Arten von Commissionen stellt der §. 3 der Geschäftsordn.

D. Commissionen, welche zum Versuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander oder in Fällen ernannt werden, wo es auf die Vollziehung des unter die Garantie des Bundes gestellten Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 und auf die Regulirung des aus selbigem hervorgehenden Schulden- und Pensionswesens der Bundesglieder (Bundesacte Art. 15.) ankommt *).

IV. Außer den im Allgemeinen schon vorausgesehenen Fällen hat die B. V. zweifellos die Befugniß, auch in andern Fällen Commissionen zur Begutachtung oder Leitung bestimmter Angelegenheiten und zur Vertretung der B. V., oder auch Deputationen und Bevollmächtigte zu ernennen und die Zahl der Mitglieder, ihre Pflichten und Rechte u. s. w. durch eine besondere Instruction festzusetzen **). In wie weit die B. V. von dieser Befugniß im Besondern Gebrauch gemacht hat, ist bei den einzelnen Verhältnissen hervorzuheben. Von der Commission bei einer Vertagung der B. V. s. oben §. 223. Von besonderer Bedeutung ist auch die Militair-Commission der B. V. ***).

§. 231.

VII. Behörden, oder Commissionen, welche der Bundesversammlung untergeordnet sind.

Zu diesen Behörden, welche der Bundesversammlung unter-

---

v. 29. Apr. 1819. nebeneinander, mit der Bemerkung, daß sich hier weder die Zahl der Mitglieder noch die bestimmte Zeit, für welche sie ernannt werden, allgemein zum Voraus festsetzen lasse.

*) Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Pflichten dieser Commissionen s. im §. 4. der Comm. Geschäftsordn. v. 29. Apr. 1819. Klüber, Quellensamml. S. 275 f.

**) Vergl. Weiß, System des deutsch. Staatsr. §. 59.

***) Dieser Militair-Ausschuß der B. V. wurde ursprünglich nur zur Ausarbeitung der Kriegsverfassung des Bundes ernannt, dauert aber seitdem fort als Organ der B. V. für die Militairsachen des Bundes. Mit ihm verhandelt unmittelbar die als eine der B. V. untergeordnete Behörde bestellte Militair-Commission zu Frankfurt. (§. 231. No. 3.)

geordnet und dieser im Ganzen (als Behörden) verantwortlich sind *), kann man rechnen:

1. die Bundescanzlei mit dem Bundescanzlei-Director als erstem Beamten derselben, welcher zugleich Protocollführer der Bundesversammlung ist **).

2. Die Commission für das Archiv des Reichscammergerichts zu Wetzlar (Th. I. S. 107.).

3. Die technische (zeitliche) Militair-Commission zu Frankfurt, welche, unbeschadet der Rechte, nach den Armeecorps, aus einem Oesterreichischen, einem Preußischen, einem Baierischen und von jedem der drei gemischten Corps, nach eigener Uebereinkunft der betheiligten Bundesglieder, aus einem Militär-Bevollmächtigten, im Ganzen also aus sechs Mitgliedern besteht. Der Wirkungskreis dieser Commission ist im Allgemeinen, die technischen Militär-Arbeiten zu liefern, welche ihr von der B. V. übertragen werden. Sie hat die Bestand- und Dienst-Tabellen der Bundescontingente zu prüfen, über die Bundesfestungen und den Militärdienst in denselben die rein militärische Aufsicht zu führen, ferner die Leitung der fortificatorischen Arbeiten zu übernehmen, welche von der B. V. beschlossen und angeordnet werden ***). Unter ihr stehen die verschiedenen militärischen Local-Commissionen.

4. Die früher bestandene, außerordentliche Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz, für weitere Untersuchung der revolutionären Umtriebe, wurde durch Beschluß der

---

*) Ueber die einzelnen Mitglieder steht der B. V., mit Ausnahme ihres Canzlei-Personals, keine Gerichtsbarkeit zu.

**) S. oben §. 227. Vorläuf. Geschäftsordn. der B. V. v. 14. Novbr. 1816. Abschn. IV. Klüber, Quellensamml. S. 231.

***) S. die Geschäftsordnung der technischen Militär-Commission v. 15. März 1819. (Protoc. §. 37.) Der 3te Abschn. ders. bestimmt den Geschäftsgang der Commission; unter Verweisung auf die analoge Anwendung der für den vormaligen Militär-Ausschuß durch Beschluß v. 9. Apr. 1818. gegebenen Bestimmungen. Vergl. v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 103—107.

B. V. vom 20. Septbr. 1819 niedergesetzt *). Sie wurde aus den Bevollmächtigten von 7 Bundesstaaten zusammengesetzt und ihr Fortbestand noch im Jahre 1824 ausgesprochen. (Protoc. §. 131.) Ihre Auflösung erfolgte im Jahre 1828, nachdem sie einen Hauptbericht an die B. V. abgestattet hatte **).

5. Die, durch Bundesbeschluß v. 8. Aug. 1833 zu Frankfurt niedergesetzte ***) Central-Commission für politische Untersuchungen, bestehend aus fünf ordentlichen und zwei außerordentlichen Mitgliedern, war dazu bestimmt, „die nähern Umstände, den Umfang und Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts, insbesondere des am 3. April 1833 zu Frankfurt stattgehabten Attentats zu erheben und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der verschiedenen mit politischen Untersuchungen beschäftigten Behörden der Bundesstaaten, im Interesse der Gesammtheit, Kenntniß zu nehmen, auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüsse unter denselben zu befördern, so wie für Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen." Ausgerüstet mit weit gehenden Vollmachten im Verhältniß zu den Landesbehörden, hat diese Central-Commission ihre Thätigkeit bis auf die neuere Zeit fortgesetzt und eine Mehrzahl von Berichten †) an

---

*) Protoc. der B. V. v. 1819. §. 220. Vergl. Klüber, Quellen-Samml. S. 280 f. Die Motivirung ihrer Einsetzung s. im Präsidial-Vortrag v. 20. Septbr. 1819. No. V. bei v. Meyer Staatsacten Th. II. S. 134. Den aus 10 Art. bestehenden Bundesbeschluß s. das. S. 143 — 145.

**) S. diesen Hauptbericht in den Protoc. der B. V. v. J. 1827. S. 1 — 314.

***) Angeordnet wurde sie schon durch Beschluß der B. V. v. 20. Jun. 1833. (Protoc. §. 258.) Diesen, nebst dem Beschl. v. 8. Aug., ferner die Beschlüsse v. 19. Septbr. u. 10. Oct. 1833 s. in Müller's Archiv f. Gesetzgeb. Bd. VI. Hft. 2. S. 137 — 141. u. in v. Meyer's Staatsacten. Fortsetz. z. II. Theil. S. 427 — 430.

†) Der erste ist v. 21. Apr. 1835, der zweite v. 2. Apr. 1836., der dritte v. 26. Jul. 1838. Der vierte Bericht v. 6. Jul. 1838.

die Bundesversammlung abgestattet. Die von ihr verfaßte „Darlegung der Hauptresultate“ u. s. w. ist unter Genehmigung der B. V. im Verlag der Bundes-Präsidial-Druckerei veröffentlicht worden. In neuerer Zeit ist auch diese Central-Commission aufgelöst worden.

6. In gewisser Hinsicht gehören auch die Bundes-Austrägal-Gerichte und das Bundesschiedsgericht hierher. Davon weiter unten Kap. III. Tit. 2 u. 3.

Zweiter Titel.

Von den Bundestagsgesandten und den Localverhältnissen der Bundesversammlung.

§. 232.

I. Die Bundestagsgesandten im Verhältniß zu der Bundesversammlung und ihren eignen Committenten.

Klüber, öffentl. Recht §. 137—140. — Jordan, Staatsr. §. 192. — v. Dresch §. 27. — Weiß Staatsr. §. 42.

I. Unter Bundestagsgesandten werden, zufolge des allgemein herrschenden Sprachgebrauchs *), auch hier die von den einzelnen Bundesstaaten in die Bundesversammlung abgeordneten Bevollmächtigten verstanden. Sie sind die Repräsen-

---

über die Resultate sämmtlicher bisher geführten Untersuchungen findet sich in den Protoc. der B. V. v. Jahr 1839. Beil. 5 zu §. 282. (S. 713 f.) Die zur Veröffentlichung bestimmte „Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neuern Zeit geführten Untersuchungen bis Ende Juli 1838“ bildet die 6te Beil. zum angeführten Protocoll. §. 282. S. 799—865. Fernere Berichte vom 1. u. 28. Octbr. 1840 s. in den Protoc. der B. V. v. 1840. §. 326. Beil. 2—5. (S. 589 f.)

*) Das, streng genommen, Unpassende dieses Sprachgebrauchs rügt Klüber, öff. Recht §. 137. Note a.

tanten der Bundesglieder, durch welche in ihrer Gesammtheit die Bundesversammlung gebildet wird. Obgleich mit dieser Eigenschaft auch der gesandtschaftliche Character bei einzelnen Bundesstaaten verbunden seyn kann, so kömmt ihnen an sich doch nur im Verhältniß zur Bundesversammlung ein ihre Committenten repräsentirender Character zu.

II. Neben der allgemeinen und dauernden (jedoch beliebig wiederruflichen) Bevollmächtigung eines Gesandten, wozu jeder Bundesstaat berechtigt ist, auch wenn er im engern Rath nur an einer Gesammtstimme Theil hat (vergl. oben §. 226.), können auch Interims-Gesandte und Special-Bevollmächtigte*) zur B. V. vorkommen. Auch kann ein Gesandter von mehrern Regierungen zugleich bevollmächtigt werden, und es steht jeder Regierung frei, auch mehrere Gesandte, — was aber natürlich auf das Stimmrecht (§. 228.) ohne Einfluß ist — abzuordnen.

III. Hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit zum Bundestags-Gesandten haben wir blos die negative Bestimmung, daß kein Frankfurter Bürger, außer für die Stadt selbst, bei der B. V. zugelassen werden soll **).

IV. An der Berathung und der Beschlußfassung der B. V. kann der Bevollmächtigte erst dann Theil nehmen, wenn er sich durch Ueberreichung seiner Vollmacht beim Präsidium der B. V. gehörig legitimirt und dieselbe von der B. V. für genügend erklärt ist. Gewöhnlich enthalten die Vollmachten die Substitutions-Clausel***) für Verhinderungsfälle, werden aber

---

*) Protoc. der B. V. v. 1824. Sep. Prot. v. 15. Jan. S. 40a. u. v. 24. März 1824. (S. 163.)

**) Erklärung der B. V. an den Senat den von Frankfurt v. Octbr. 1816. Art. V. Protoc. v. 1816. Erste Beil. zu den Registraturen üb. die vertraulichen Besprechungen der Bundestags-Gesandten. — Klüber's Staatsarchiv Bd. II. S. 157 f. v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 37.

***) Die Vollmacht des Präsidial-Gesandten enthält stets diese Clausel. S. oben §. 223.

sämmtlich hinsichtlich des Ausstellers für rein persönlich gehalten, so daß sie mit jeder Regierungs-Veränderung erneuert zu werden pflegen *). Die Original-Vollmachten werden, unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift an den Gesandten, im Bundesarchiv niedergelegt. Von jeder Substitution, Abberufung, Beurlaubung eines Gesandten u. s. w. wird der B. V. in der nächsten Sitzung Anzeige gemacht.

V. „Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich" **). Weder dem Präsidium noch der ganzen B. V. steht daher irgend eine oberaufsichtliche oder richterliche Gewalt über die Bundestagsgesandten zu ***). Ob und wann ein Gesandter von seiner Regierung Instruction einzuholen habe, hängt lediglich von den ihm gegebenen Anweisungen ab †). (Ueber Aufschub der Schlußfassung und Nachbringung der Abstimmungen s. oben §. 228.) Daß es einen Fall gebe, wo der Gesandte seiner eigenen Ueberzeugung, auch wenn sie mit der ertheilten Instruction im Widerspruch stehen sollte, zu folgen habe, läßt

---

*) Einen durch die Verhältnisse herbeigeführten, etwas abnormen Fall bieten die Protocolle von 1830 in Betreff des Braunschweigischen Gesandten dar.

**) Worte der Wiener Schlußacte Art. 8. — Die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Bundestagsgesandten als Staatsdiener und im Verhältniß zum Lande, wird durch diese Bestimmung der Schlußacte gar nicht berührt.

***) Auch Rügen oder Verweise sind dadurch ausgeschlossen. Die Herbeiführung einer Abberufung bleibt der diplomatischen Einwirkung überlassen.

†) Auch eine durch die Praxis etwa festgestellte Regel läßt sich hierfür nicht aufstellen. In wichtigen Dingen ist ohne Instruction gehandelt, in minder wichtigen Instruction eingeholt worden. Vergl. Erklärung von Preußen: Prot. der B. V. v. 1822. §. 6. §. 81. §. 104. §. 213. u. 1823. §. 81. S. auch 1830. §. 258. §. 281.

sich aus der Bundesverfassung rechtlich nicht nachweisen *). — Im Verhältniß zur Bundesversammlung kommt aber der Inhalt der Instruction nicht in Betracht, sondern nur die überreichte Vollmacht. Keine Regierung kann daher einen Bundesbeschluß deshalb für ungültig, oder für sie unverbindlich erklären, weil ihr Gesandter ohne oder gegen Instruction gestimmt habe.

§. 233.

III. Localverhältnisse der Bundesversammlung und der Bundestagsgesandten in der freien Stadt Frankfurt. **)

A. Der Bundesversammlung.

Die völlige Unabhängigkeit der Bundesversammlung von der Staatshoheit und jeder Jurisdictionsbefugniß der freien Stadt Frankfurt versteht sich eben so von selbst, als andrer Seits die Stadt, abgesehen von der besondern ihre Verfassungsverhältnisse betreffenden Bestimmung des Art. 46 der Wiener Congreßacte-

---

*) Die Bundestags-Gesandten nehmen in keinem Falle die Stellung von unabhängigen Richtern ein, so wie die Bundesversammlung selbst in keinem Falle über eigentliche Rechtssachen selbst einen Richterspruch ertheilt. Daß der Gesandte, da wo er als Mitglied einer Commission zur Berichterstattung und Begutachtung einer Angelegenheit fungirt, eben seiner Ueberzeugung folgen und diese geltend machen wird, schließt doch eine Instruction zur Vertretung einer bestimmten Ansicht auch in dieser Beziehung nicht aus.

**) Die Bestimmungen hierüber sind zunächst aus einer Note der B. V. an den Senat der freien Stadt Frankfurt d. d. 22. Octbr. 1816 zu entnehmen. Diese Note wurde in der 4ten Präliminar-Conferenz der B. V. beschlossen, dem Senat mittelst Begleitungs-Note des Präsidiums v. 23. Octbr. 1816 übersendet und vermöge Schreibens des Senats vom 25. Octbr. und darauf am 30. Octbr. dess. Jahres (in der 6ten Prälim. Conf.) beschlossenen und erlassenen Antwortschreibens des Präsidiums als verbindlich festgesetzt. Vergl. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 33 f., woselbst auch ein vollständiger Abdruck jener Note der B. V.

(oben Th. I. S. 441. S. 444.) wie jeder andere Bundesstaat unabhängig von der B. V. ist. Als erwählter Sitz der B. V. *), was mit ihrer eignen Zustimmung geschehen ist, hat sie zwar in dieser Beziehung eine besondere, jedoch in Betreff definitiver Anordnungen durch vorgängige Vereinbarung zu regulirende Verpflichtung, theils alle Hindernisse der freien Wirksamkeit der B. V. an Ort und Stelle zu entfernen, theils diejenigen Maßregeln, welche von der Bundesversammlung zur Erhaltung ihrer eignen Würde und Sicherheit für nothwendig erachtet werden, anzuerkennen **). Zu den gleich bei Constituirung der B. V. (in der Note v. 22. Octbr. 1816. Art. I. II. III. No. 3.) vereinbarten Bestimmungen gehört: 1. Die Haltung von zwei permanenten Schildwachen vor dem Eingang zum Hotel der B. V. 2. Die Befugniß der B. V. (nicht der einzelnen Gesandten), in dazu geeigneten Fällen einzelnen Personen Schutzbriefe für den Aufenthalt in Frankfurt zu ertheilen. 3. Die Verpflichtung der Stadt Frankfurt in Betreff der daselbst erscheinenden Zeitungen und periodischen Blätter dafür zu sorgen, daß die von der Bundescanzlei zum Einrücken eingesandten oder sonst von ihr als officiell anerkannten Artikel mit der Aufschrift „Officieller Artikel" versehen werden. (Vergl. auch oben §. 229. No. III.) 4. Keine Behörde der Stadt kann sich amtlicher Weise an die B. V. oder eine einzelne Gesandtschaft aus derselben wenden, sondern es besteht für solche Anzeigen und Anträge eine eigene, nach Art eines Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten fungirende, Senats-Commission, an welche auch die Rückäußerungen erfolgen.

---

*) In wie fern paßt hierbei der Gesichtspunct einer servitus juris publici? Vergl. Th. I. S. 320 f.

**) Dazu gehören besonders Einrichtungen polizeilicher Natur, wie z. B. die durch Beschluß der B. V. v. 6. Novbr. 1837 geforderte Anordnung einer permanenten Polizei-Direction. Protoc. der B. V. v. 1837. §. 351. 1838. §. 164. §. 328. §. 363. — Von einer Uebertragung der Rechte des Reichserbmarschallamtes am Sitze des Reichstages auf die B. V. kann keine Rede seyn.

Die zweifellose Befugniß der B. V. *), wegen eintretender Unzulänglichkeit der polizeilichen und militairischen Mittel der Stadt Frankfurt zu ihrer eigenen Sicherheit, eine militairische Besetzung zu verfügen, wovon insbesondere nach dem Attentate v. 3. April 1833. (durch Beschluß v. 12. April 1833.) Gebrauch gemacht worden ist**), kann sich ohne Vereinbarung mit der Stadt Frankfurt, (vergl. Wiener Schlußacte Art. XV.) nur auf provisorische oder temporäre Verfügungen beziehen, wobei die Art. 25—28 der Wiener Schlußacte als maaßgebend zu betrachten sind***). Vergl. Th. I. §. 82 a. E.

§. 234.

B. Der Bundestags-Gesandten.

I. Zu den anerkannten Rechten†) welche den Bundestags-Gesandten und den sie begleitenden gesandtschaftlichen

---

*) Mit Rücksicht auf Art. 28 der Wiener Schlußacte, wurde von der B. V. zur Begutachtung dieser Frage ein Ausschuß niedergesetzt. Umfassender Vortrag desselben in der 24sten Sitzung des Jahres 1837, wobei die Frage über die Competenz der B. V. zur Verfügung alles dessen, was ihre Würde zur Sicherheit erheische, aufgeworfen wurde. Beschluß, Instruction einzuholen v. 6. Septbr. 1839. Verwahrung Frankfurts gegen einseitige Festsetzungen v. 9. April 1840. (Protoc. S. 164.)

**) Wiederholten, besonders seit 1838 dringender werdenden Anträgen der Stadt Frankfurt, wegen Mangels eines fortdauernden genügenden Grundes, die in Sachsenhausen casernirte Besatzung (von den Mainzer Garnisonstruppen) wegzuziehen, wurde anfangs nicht entsprochen. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1838. S. 453. S. 886. S. 1012. 1839. S. 181. S. 614. S. 656.

***) Verschiedene Ansichten über den Anspruch der B. V. auf Gewährung alles dessen, was ihre Sicherheit und Würde erheischt, so wie ihr eigenes Recht auf Verfügungen der deshalb erforderlichen Maßregeln s. in den Protoc. der B. V. 1840. S. 8. 61. 83. 128. 164. 181. 258. 313. 332.

†) S. die angef. Erklärung v. 22. Octbr. 1816. Art. III.

Personen*) zustehen, gehört: 1. Die Wohnungen gesandtschaftlicher Personen genießen der völligen Exterritorialität, aber keines Asylrechts für fremde Personen. 2. Die Gesandten und gesandtschaftlichen Personen, nebst ihren Familien und Dienerschaft, sind von aller städtischen Jurisdiction, mithin von aller Civil-, Criminal- und polizeilichen Gerichtsbarkeit der Stadt Frankfurt befreit. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die Obsignation bei Sterbefällen. (Vergl. oben S. 226.) 3. Wird ein zur Dienerschaft eines Gesandten gehörendes Individuum polizeilich verhaftet, so muß es nach erfolgter Nachweisung dieser Eigenschaft, dem Gesandten überliefert werden. Dieser kann dann entweder die angeschuldigte Person des Dienstes entlassen und der Frankfurter Behörde zur Untersuchung übergeben, oder hat dafür zu sorgen, daß dieselbe von der competenten Behörde zur Untersuchung gezogen und wenn sie schuldig befunden wird, bestraft und zur Genugthuung angehalten werde. 4. Eine Haussuchung in der Wohnung eines Bundestags-Gesandten kann überall nur in dringenden dazu geeigneten Criminalfällen, und zwar erst nach vorgängiger Anzeige und Genehmigung des Gesandten, in seiner oder seines Stellvertreters Gegenwart, vorgenommen werden.

II. Die Bundestags-Gesandten genießen **): 1. für sich

---

*) Damit in Ansehung der Frage, ob eine Person zum gesandtschaftlichen Gefolge gehöre, keine Ungewißheit entstehe, sind die Bundestags-Gesandten verpflichtet, der bestellten Senats-Commission ein Verzeichniß jener Personen, so wie ihrer Familienglieder und Dienerschaften beiderlei Geschlechts einzureichen und sie von den eintretenden Veränderungen zu benachrichtigen. Auf den „in andern Fällen“ (vielleicht in Wetzlar oder Regensburg?) statt gefundenen Gebrauch, auch andern nicht zur Gesandtschaft gehörenden Unterthanen ihrer Souveraine oder Fremden Schutzbriefe zu ertheilen, haben die Gesandten verzichtet und wollen auch den in ihren Diensten stehenden Personen nicht gestatten, Handwerks-Arbeiten außerhalb der gesandtschaftlichen Wohnung oder für andere zu einer Bundesgesandtschaft nicht gehörige Personen zu verfertigen.

**) S. die angef. Erklärung v. 22. Octbr. 1816. Art. IV. Wegen des Anschlusses der Stadt Frankfurt an den Zollverein, wurde durch Be-

und für alle ihrer Gesandtschaft angehörenden Personen einer gänzlichen Befreiung von städtischen Steuern und Abgaben aller Art, insbesondere von Sperr- und Chausseegeldern und von Abgiften von allen Consumtibilien und Mobilien, welche sie zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen lassen, so wie des Rechts, auch von Fremden verfertigte Mobilien selbst außerhalb der Meßzeiten zu diesem Zwecke einführen zu lassen, unter der Verpflichtung darüber die erforderlichen Certificate mit ihrer Unterschrift und Siegel auszustellen; 2. völlige Befreiung von aller Einquartierung und 3. ihre Erben Freiheit vom Abzugsrecht, auch dann, wenn die Erbschaft nach einem, nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat ausgeführt werden soll.

III. Die Bundestagsgesandten haben das Recht, den Unterthanen ihrer Souverains in allen den Fällen Pässe zu ertheilen, oder selbige zu visiren, in welchen nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts dieses Recht den an einem Staate accreditirten Gesandten zusteht.

IV. Der Senat der Stadt Frankfurt hat den Gesandten und ihrem Gefolge anständige Plätze in den Kirchen der verschiedenen Confessionen einzuräumen. Auch ist den Gesandten das Recht auf die Militair-Ehrenbezeugungen vorbehalten *).

---

schl. der B. V. v. 28. April 1836 (Protoc. §. 64.) eine, den Grundsatz der gesandtschaftlichen Zollbefreiung festhaltende Verhandlung mit dem Senat der Stadt eingeleitet, um die nöthigen Controlmaßregeln zu verabreden. Die dabei festgestellten Puncte enthält eine Note der dazu beauftragten Bundestags-Commission v. 23. Novbr. 1838, welche in der Antwortsnote des Frankfurter Gesandten v. 29. Novbr. 1838 acceptirt und durch Beschl. der B. V. de eod. dato ratificirt wurden. (Protoc. der B. V. v. 1838. §. 386. S. 1043 f.) Dabei ist auch ausdrücklich ausgesprochen, daß den Mitgliedern der Militair-Commission (§. 231. No. 3.) dem Bundescanzlei-Director und den übrigen zur Bundespräsidial-Canzlei gehörigen Individuen die bisher genossene Zollbefreiung für die Zukunft verbleibe.

*) S. die angef. Erklär. Art. I. Art. VII.

V. Die erwähnten gesandtschaftlichen Vorrechte kommen allen Bundestags-Gesandten und zwar selbst auch denjenigen zu, welche zur Stadt Frankfurt **in nexu civico** stehen. Nur die Verhältnisse des jedesmaligen Bundestags-Gesandten der Stadt Frankfurt zu derselben bleiben ihrer eigenen Bestimmung überlassen *).

Dritter Titel.

Von den Bundesbeschlüssen.

§. 235.

I. Im Allgemeinen.

I. „Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der B. V. ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Competenz der B. V., nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist„ **). — Von der Form der Berathung und Abstimmung und vom Unterschied zwischen dem engern Rath und dem Plenum der B. V. ist schon gehandelt (§. 225 f.). Die Lehre von der Competenz der B. V. bildet den Gegenstand des dritten Kapitels. Hier ist daher nur näher zu erörtern, welche Gegenstände vor den engern Rath oder das Plenum gehören und über welche entweder nur mit Stimmeneinhelligkeit oder mit Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt werden kann.

II. Die verfassungsmäßig entstandenen Bundesbeschlüsse müssen in der grundgesetzlich bestimmten Form vollzogen werden. Bundes-Executions-Ordnung. (§. 240.)

---

*) Erklär. v. 1816. Art. V.

**) Worte des Art. 10 der Wiener Schlußacte.

§. 236.

II. Von der Abfassung der Bundesbeschlüsse.

A. Allgemeine Regel und deren Anwendung überhaupt.

Klüber, öffentl. Recht §. 123. — Vergl. auch A. Dörr, in der Zeitschr. f. deutsch. R. Bd. VII. S. 243 f.

I. Die Wiener Schlußacte Art. 11 stellt den, auch aus einer Vergleichung der Bestimmungen der deutschen Bundesacte Art. 4—7 sich rechtfertigenden, allgemeinen Satz auf: „In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe*) nach absoluter Stimmenmehrheit". Weiter wird gesagt: „Diese Form der Beschlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung**) zu bringen sind, überhaupt***) aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben."

II. „Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung

*) Die Wiener Congreßacte Art. 59 nennt daher auch den engern Rath die assemblée ordinaire, im Gegensatz zur assemblée générale (dem Plenum der B. V.)

**) Die „Ausführung" steht hier der „Annahme" (Errichtung oder Aufstellung) neuer Grundsätze oder Gesetze im Sinne des Art. 7 der Bundesacte gegenüber.

***) Dieß „überhaupt" und was darauf folgt, hat seine Bedenken. Denn es ist klar, daß die entscheidende Regel im vorhergehenden Satze ausgesprochen ist, die Frage aber, ob ein Gegenstand wirklich schon in der Bundesacte oder später bestimmt von der regelmäßigen Beschlußfassung ausgenommen ist, nur von secundärer Bedeutung seyn kann. Außerdem würden die beiden Sätze unvermeidlich in Widerspruch mit einander treten.

derselben dem engern Rathe zu.“ Dieß bestimmt die Bundesacte Art. 7 und die Wiener Schlußacte Art. 12 ausdrücklich. — Unentschieden ist dagegen die Frage gelassen, was Rechtens sey, wenn in der B. V. Zweifel darüber entsteht, ob ein Gegenstand zu denjenigrn gehöre, welche nur durch Stimmeneinheit zu entscheiden sind? — Die Behauptung, daß die diesen Zweifel betreffende Vorfrage nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden könne, stützt sich auf den Grund, daß die Mehrheit, welche den Beschluß fassen wolle, wohl immer die rechtliche Möglichkeit ihn zu fassen behaupten und dadurch den Art. 7 der Bundesacte selbst in der That aufheben würde*). Allein dieser, von einem möglichen Mißbrauch entlehnte Grund wird durch den gleichartigen Gegengrund vollständig aufgewogen, daß sich ein jedes Bundesglied durch die bloße Behauptung der erforderlichen Stimmeneinhelligkeit**) allen gesetzlichen Bundesbeschlüssen entziehen und die Thätigkeit des Bundes lähmen könnte. Für die Entscheidung jener Vorfrage durch Stimmenmehrheit spricht: 1) die derselben überhaupt zur Seite stehende Vermuthung und die so nahe liegende Analogie des Art. 7 der Bundesacte und des Art. 12 der Schlußacte; 2) daß über die Frage, ob Stimmenmehrheit genüge oder nicht, nur „bereits feststehende allgemeine Grundsätze“ zur Anwendung zu bringen sind, was nach Art. 11 der Wiener Schlußacte durch Stimmenmehrheit geschieht***). — Nicht zu verwechseln hiermit ist die ganz verschie-

*) Rudhart, das Recht des deutschen Bundes. S. 44.

**) z. B. unter dem fast überall anwendbaren Vorwand, es sey hier ein jus singulorum in Frage.

***) Vergl. das sich in dieser Hinsicht auch nicht deutlich aussprechende, durch Stimmenmehrheit als provisorisch angenommene Commissions-Gutachten über Entscheidung derjenigen Gegenstände, worüber nach dem Art. 7 der Bundesacte, als Ausnahme von der Regel ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann, v. 29. Juli 1819. Protoc. §. 155. Abgedr. bei v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 112 f. — Für die richtige Ansicht: Klüber, öffentl. Recht. §. 126. Note d. Jordan, Staatsr. S. 316. Weiß, Staatsr. S. 134.

dene (factische) Vorfrage, ob eine gewisse Einrichtung nothwendig sey, welche in Betreff der erforderlichen Stimmeneinhelligkeit durch die Natur der Hauptfrage bedingt ist. (Wiener Schlußacte Art. 14. Unten S. 268.)

III. In so fern über einen Gegenstand nur durch Stimmeneinhelligkeit ein definitiver Beschluß gefaßt werden kann, ist es einerlei, ob die Schlußfassung vor das Plenum gehört oder auch im engern Rath geschehen kann *). Hiervon ist indeß die Vorbereitung der zur Entscheidung des Plenums zu stellenden Gegenstände im engern Rathe zu unterscheiden. Dergleichen vorbereitende Beschlüsse können auch mit bloßer Stimmenmehrheit im engern Rathe gefaßt werden **). Denn die Bundesacte Art. 7 verlangt die Stimmeneinhelligkeit nur zur Annahme der neuen Einrichtung oder Abänderung des Bestehenden. Ueberhaupt „findet im Plenum keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll.“ ***)

IV. Bei allen, die Entscheidung durch Stimmeneinhelligkeit grundgesetzlich fordernden Gegenständen, wie z. B. auch bei neuen organischen Einrichtungen, muß der Widerspruch der Minorität, sollte es auch nur ein einzelnes Bundesglied seyn, die Ausführung der Sache als Maßregel oder Einrichtung des Bundes hindern, und zwar auch dann, wenn die Majorität der Ansicht ist, daß die Einrichtung für die Erfüllung

---

*) Bundesacte Art. 7. „Wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze — ankommt, kann weder in der engern Versammlung noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit erfolgen;“ womit auch die Geschäftsordn. v. 14. Novbr. 1816. Abschn. I. verb. „Wo es indeß“ übereinstimmt.

**) A. M. auch hier Rudhart a. a. O. S. 43. S. dageg. die Stelle der vorig. Note; u. Wiener Schlußacte Art. 12.

***) Wiener Schlußacte Art. 12. Bundesacte Art. 7. S. auch das angef. Commissions-Gutachten v. 1819; unter der Rubrik: Abwendung des Dissenses u. s. w. in v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 115. 116.

der Bundeszwecke nothwendig sey *). In so fern es sich aber nicht um eine, die Rechtssphäre des Bundes selbst betreffende, Einrichtung handelt, wie es z. B. bei seiner Competenz-Erweiterung der Fall seyn würde, sondern um eine solche Einrichtung, welche auch von den einzelnen Bundesgliedern ohne den Bund getroffen werden kann, bleibt es den in der Majorität Stimmenden natürlich unbenommen, die Sache als Einzelne zur Ausführung zu bringen, wenn sie dadurch nicht mit bestehenden Grundgesetzen und organischen Einrichtungen des Bundes in Widerspruch gerathen. Andrer Seits darf aber auch die Minorität nicht bloß einen einfachen Widerspruch entgegen setzen, sondern ist verpflichtet, die die Ablehnung bestimmenden Gründe in jedem Falle darzulegen **).

---

*) In den Wiener Ministerial-Conferenzen (Conferenz-Protoc. No. XXIII v. 19. April 1820, nach Klüber, öffentl. R. §. 128 Note a.) soll der Nassauische Bevollmächtigte den Antrag gestellt haben, daß bei den Gegenständen der bezeichneten Art (Art. 13 der Wiener Schlußacte) Stimmeneinhelligkeit nur in so fern für nothwendig erklärt werde, als von den darüber zu fassenden Beschlüssen nicht der Fortbestand des Bundes abhängig sey. — Klar ist, daß die Annahme dieses Vorschlages die grundgesetzliche Vorschrift von der nothwendigen Stimmeneinheit ganz zu einer illusorischen gemacht und die Natur des Bundes selbst wesentlich geändert haben würde. Daß die Annahme nicht erfolgte, geht aus Art. 13 der Wiener Schlußacte selbst zur Genüge hervor (S. die folg. Note). Uebrigens laufen auch die Vorschläge des Commissionsgutachtens v. 29. Jul. 1819 (unter der in voriger Note angef. Rubrik) auf ein dem Antrag des Nassauischen Bevollmächtigten ähnliches Resultat hinaus und beruhen zum Theil auf spitzfindigen Unterscheidungen, durch welche die schwierige Frage nicht befriedigend gelöst werden konnte. S. diese Vorschläge der Commission in v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 117. 118.

**) Wiener Schlußacte Art. 13. „Jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art" (d. h. solche, über welche kein Majoritäts-Beschluß statt findet) „nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen."

§. 237.

B. Gegenstände, welche vor das Plenum der B. V. gehören und über welche kein Beschluß durch Stimmenmehrheit stattfindet.

v. Dresch, Beiträge S. 23—40. Klüber öff. Recht §. 123 f.

I. Nach den Bestimmungen der Bundesacte und Wiener Schlußacte sind folgende Gegenstände in das Plenum*) der B. V. zur definitiven (im engern Rathe gehörig vorbereiteten) Abstimmung zu bringen: 1. die Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes und Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen. 2. Organische Bundes-Einrichtungen und gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art **). 3. Kriegserklärung und Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes. 3. Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Bund ***).

II. Die Bundesacte Art. 7 sagt: „Wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf **jura singulorum** oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann, weder in der engern Versammlung noch im Pleno, ein Beschluß

---

*) Zu bemerken ist hier, daß der in den Grundgesetzen mehrfach vorkommende Ausdruck „die Gesammtheit der Bundesglieder" keineswegs nothwendig auf das Plenum deutet. Denn auch im engern Rathe ist die Gesammtheit der Bundesglieder repräsentirt.

**) Bundesacte Art. 6. „Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum."

***) Wiener Schlußacte Art. 12. „Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Bund entschieden werden soll; bildet sich die Versammlung zu einem Plenum."

durch Stimmenmehrheit*) gefaßt werden." Auch die Wiener Schlußacte (Art. 13.) schließt in denselben Fällen die Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit aus, fordert aber außerdem die ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit der Bundesglieder: 1) wenn eine Veränderung in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder Veränderungen in den Rechten und Pflichten derselben in Bezug auf den Bund bewirken sollen. 2) Zur freiwilligen Abtretung der, auf einem Bundesgebiete haftenden, Souverainetäts-Rechte an einen Nichtverbündeten**). 3. Wenn es sich fragt, ob demjenigen Bundesglied, welches durch Erbfolge in die Besitzungen eines andern souverainen deutschen Hauses succedirt, die auf demselben haftende Stimme im Pleno der B. V. beigelegt werden soll***). Auch gedenkt die Wiener Schlußacte noch schließlich (Art. 64) der gemeinnützigen Anordnungen als eines Gegenstandes, wobei die zur Vollführung erforderlichen Mittel, unter Ausschließung eines nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses durch freiwillige Vereinbarung unter sämmtlichen Bundesgliedern bestimmt werden müssen†).

---

*) „Kein Beschluß nach Stimmenmehrheit" und „Stimmeneinheit" ist zwar in der Regel, aber nicht immer ein und dasselbe und deshalb die Ausdrucksweise der Grundgesetze nicht bedeutungslos. Die, jura singulorum betreffenden Beschlüsse können, wie die Schlußacte Art. 15 sagt, „nicht ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten" auf bindende Weise gefaßt werden. Damit ist aber nicht gesagt, daß auch die Nichtbetheiligten sämmtlich einwilligen müßten. Sondern in Beziehung auf diese genügt die Stimmenmehrheit, wenn nicht aus einem andern Grunde, z. B. wegen concurrirender Abänderung eines Grundgesetzes, Stimmeneinheit erforderlich ist.

**) Beide Fälle (1 u. 2.) s. in der Wiener Schlußacte Art. 6. Vergl. auch oben S. 220.

***) Wiener Schl. Acte Art. 16.

†) Die Bundesacte erwähnt die gemeinnützigen Anordnungen nur unter den vor das Plenum gehörigen Gegenständen (Art. 6.) und nicht unter den Fällen des Art. 7. Die Wiener Schlußacte Art. 64 sagt aber: „Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren

III. Zur nähern Bestimmung der unter I und II aufgezählten Gegenstände gehört

A. die Erörterung der Frage, was unter Grundgesetzen und organischen Einrichtungen des Bundes und was unter gemeinnützigen Anordnungen zu verstehen sey? — Nach dem Commissions-Gutachten vom 29. Juli 1819*) sind

1. Grundgesetze des Bundes diejenigen vertragsmäßigen Bestimmungen, welche die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, so wie der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derselben gegen den Bund und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des Rechts, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, oder mit einem Worte die Bundesverfassung betreffen.

2. Organische Einrichtungen sind die zur Erreichung des Bundeszweckes, zur Ausübung der Bundesrechte, zur Besorgung der Bundesangelegenheiten nothwendigen Anstalten und Mittel, oder, wie die Wiener Schlußacte Art. 13 definirt: „bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke.“ Sie heißen „organisch“, weil durch sie der Bundeskörper gleichsam die Werkzeuge erhält, durch wel-

---

Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung in sorgfältige Erwägung zu ziehen und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.“

*) Bei v. Meyer Staatsacten Th. II. S. 113. Der Antrag Würtembergs in den Wiener Ministerial-Conferenzen v. 1820, der Schlußacte eine Definition von „Grundgesetz“ einzuverleiben, fand keine Beistimmung. Klüber, öffentl. Recht §. 55. Note a.

che er seine Thätigkeit zu äußern in den Stand gesetzt wird. Beschlüsse, welche dergleichen organische Einrichtungen betreffen, können auch den Grundgesetzen beigezählt werden; eine nähere Feststellung des Unterschieds ist aber überflüssig, weil beide der Entscheidung durch Stimmenmehrheit auf gleiche Weise entzogen sind*).

3. Als gemeinnützige Anordnungen**) müssen, im Gegensatz zu den Gegenständen der Grundgesetze und organischen Einrichtungen des Bundes, Beschlüsse über solche Gegenstände bezeichnet werden, welche, ohne an sich in die Sphäre des Bundes zu fallen, zum allgemeinen Nutzen von ganz Deutschland gereichen, indem sie gewisse materielle oder geistige Interessen der Gesammtheit der Bundesstaaten oder des deutschen Volkes betreffen***).

B. Ueber die Frage, was unter dem Ausdruck der Bundesacte Art. 7 „jura singulorum“ zu verstehen sey? giebt die Wiener Schlußacte Art. 15 die Erläuterung, es seyen darunter die Fälle begriffen, „wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten er-

---

*) Das erwähnte Commissions-Gutachten v. 1819 fügt den gegebenen Definitionen noch die Bemerkung hinzu: „Wollte man nun, im Gegensatz von Grundgesetzen, die übrigen Bundesgesetze näher bezeichnen; so ist es einleuchtend, daß hier in Beziehung auf die Gegenstände nur eine negative Beschreibung möglich wäre, und daß man eigentlich als Gesetze des Bundes, die nicht Grundgesetze sind, diejenigen Beschlüsse anzusehen hat, welche nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden können.“

**) Hierüber hat sich das Commissions-Gutachten nicht ausgesprochen. Einen Anhaltspunkt für die Begriffsbestimmung gewährt aber der Art. 64 der Wiener Schlußacte.

***) Gewisse gemeinnützige Anordnungen hat schon die deutsche Bundesacte in ihren „besondern Bestimmungen“ getroffen (Art. 12. 13 u. 18), für andere aber die Competenz der B. V. anerkannt und die nähere Feststellung derselben vorbehalten. Art. 18. Lit. b. 2. Lit. d. u. Art. 19.

scheinen." Gleichgestellt wird aber zugleich der Fall, „wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden soll *), in so fern auch hierbei die Forderung in die Rechts-

*) Die bundesrechtliche Frage über die Bedeutung des Ausdrucks „jura singulorum", ist gewissermaßen eine Erneuerung und Fortsetzung der reichsrechtlichen Controverse über den Sinn der Bestimmung des westphälischen Friedens (Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 52; oben Th. I. S. 65.), wonach in der Reichsversammlung „in causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt", die votorum pluralitas nicht attendirt werden sollte. (Vergl. die Literatur über diese Frage bei Pütter, Lit. des Staatsr. Th. III. S. 249 f. Klüber's Fortsetz. §. 1035. Häberlin's Handb. Th. I. S. 585. Leist, Staatsr. §. 85.) Diese Bestimmung scheint bei der Abfassung der Bundesacte vorgeschwebt zu haben, worauf auch die in unmittelbarer Verbindung erwähnten „Religions-Angelegenheiten" hindeuten. Der Unbestimmtheit des Ausdrucks jura singulorum war man sich schon bei Abfassung der Bundesacte bewußt, man gieng aber über eine nähere Definition hinweg. Vergl. Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 497. Bei der Bundesversammlung sah man die Nothwendigkeit einer nähern Bestimmung bald ein, und das Commissionsgutachten v. 29. Jul. 1819 ließ sich daher auch auf eine „Feststellung der jura singulorum" ein. (Abgedr. in v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 118 f.) Es erklärt, „es sey nicht zu bezweifeln, daß dahin alle diejenigen (Rechte) gehören, in Ansehung deren die Uebernahme einer Verpflichtung gegen den Bund, weder aus dem Grundvertrag, noch aus andern Bundesgesetzen nachgewiesen werden könne." Die Bestimmung der Bundesacte bezwecke, „daß keinem einzelnen Bundesgliede durch die Stimmenmehrheit und ohne seine freie Einwilligung etwas solle aufgelegt werden, was nicht Alle zugleich und verhältnißmäßig in gleicher Art übernehmen." Weiter wird bemerkt: Von dem was man jura singulorum nenne, seyen die wohlerworbenen Rechte wesentlich verschieden und hinsichtlich ihrer die Bestimmung der Bundesacte eigentlich überflüssig. Was aber die hiervon zu unterscheidenden jura singulorum betreffe, so könne man als Norm der Beurtheilung annehmen: a) „In allen Rechten und Befugnissen, welche den Staaten außer ihrem Verhältniß zum

sphäre des Einzelnen eingreift. Da übrigens auch hierbei die Zustimmung des Betheiligten, wie es scheint, nicht bloß für die Feststellung der sich von selbst verstehenden Entschädigung, sondern für die Leistung selbst, vorausgesetzt wird*), so kann man auch nicht annehmen, daß der Bundesgewalt im Verhältniß zu den jura singulorum ein, dem jus eminens der Staatsgewalt entsprechendes, Recht beigelegt sey.

C. Unter Religions-Angelegenheiten, welche die Bundesacte neben den jura singulorum nennt, ist im Allgemeinen

---

Bunde aus andern Beziehungen zustehen, und die mit demselben nicht in Widerspruch sind, können sie unstreitig nur wie Einzelne betrachtet und gleichsam über die Gränze des Bundes hinaus nicht gehalten seyn." b) Bei Leistungen der Bundesglieder als solcher für Bundeszwecke, komme das Recht des Einzelnen nur in so fern in Frage, als er sich über eine, das richtige Verhältniß bei Vertheilung der Bundeslasten überschreitende Prägravation zu beschweren habe. c) „Von einzelnen Bundesgliedern könnte aber auch etwas Anderes oder Besonderes, als von allen übrigen Bundesstaaten, zum Wohl oder zur Erhaltung und Sicherheit des Ganzen verlangt werden, und dabei lasse es sich nicht verkennen, daß, in so weit diese Forderungen auf einem gültigen Beschlusse beruhen und ein Mitglied zu einer solchen einzelnen Leistung oder Aufopferung verbunden seyn solle, vorher oder zugleich auch die Rechte desselben durch Schadloshaltung, oder durch sonstige Befriedigung, da, wo demselben daraus erwiesener Nachtheil erwächst, oder ein eigner Beitrag zugemuthet würde, zu beseitigen sind, und so lange solches noch nicht geschehen könnte, freilich dem Beschlusse durch Stimmenmehrheit in so weit das Recht des Einzelnen entgegengesetzt werden." — Bei den Wiener Ministerial-Conferenzen konnte diese Frage nicht umgangen werden. Das Resultat der Verhandlungen (s. über diese Näheres bei Klüber, öff. R. §. 129. Note b.) enthält der Art. 15 der Wiener Schlußacte, welcher unverkennbar auf das erwähnte Commissions-Gutachten basirt ist. Letzteres ist daher noch jetzt für die doctrinelle Interpretation des Grundgesetzes von Bedeutung.

*) Dieß ist abweichend von der Ansicht der Bundestags-Commission, welche die Gültigkeit des Beschlusses nur von der Feststellung genügender Entschädigung abhängig macht. Practisch wird freilich die Frage wohl meistens sich darauf beschränken.

dasselbe zu verstehen, was schon das frühere Reichsrecht mit derselben Benennung der Entscheidung nach Stimmenmehrheit bei der Reichsversammlung entzog *). Insbesondere ist dabei an das, durch die Bundesacte Art. 16 festgestellte, Princip zu denken, wonach die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheien in Deutschland keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen soll **).

§. 238.

C. Insbesondere von der authentischen Auslegung und der Begründung organischer Einrichtungen.

v. Dresch Beiträge S. 1—22. Brunnquell, Staatsr. I. S. 275 f. u. dagegen Dörr in d. Zeitschr. f. d. R. VII. S. 304 f.

I. In welcher Form die authentische, d. h. die vom Bunde selbst ausgehende und wie ein gültiges Bundesgesetz selbst verbindliche, Interpretation ***) der Grundgesetze und Beschlüsse des Bundes geschehen müsse, ist eine bestrittene, auch bei den Verhandlungen über die weitere Entwickelung der Bundesverfassung verschieden beurtheilte Frage des deutschen Bundesrechts. Abgesehen nun von den, aus einer richtigen Ansicht über die Natur der s. g. authentischen Interpretation sich ergebenden Folgerung, wonach dieselbe, weil sie in der That als ein neuer Wil-

---

*) Das Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 9. sagt: „Pluralitas autem votorum in causis religionem sive directe sive indirecte concernentibus nequaquam attendatur.“ J. A. de Ickstadt, de causis religionis a jure suffragiorum majorum in comitiis imperii rom. germ. exceptis. Opusc. Tom. II.

**) Daß auch ein Bundesbeschluß über die in der Bundesacte Art. 16 der B. V. zur Berathung überwiesene „bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens“ nicht nach Stimmenmehrheit gefaßt werden könne, dürfte keinem Zweifel unterliegen. — Vergl. übrigens auch: Protoc. der B. V. 1816. Präl. Conf. Beil. 7. No. I. S. 12. 1817. §. 91. S. 139. 1819. §. 155. S. 467.

***) Vergl. über die (ausschließliche) Berechtigung der Bundesversammlung zu einer mit rechtlicher Wirkung versehenen Interpretation der Grundverträge des Bundes oben Th. I. S. 110.

lensact des Urhebers einer gewissen Rechtsnorm zu betrachten ist, auch in der für die Entstehung derselben bestimmten Form erlassen werden muß, ist

A. schon in der Bundesacte selbst eine Bestimmung enthalten, welche deutlich genug die authentische Interpretation der Beschlußfassung des engern Rathes der B. V. entzieht, indem sie im Art. 6 verfügt, daß „Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen", ebenso wie „die Abfassung und Abänderung der Grundgesetze des Bundes" vor das Plenum der B. V. gehören sollen *). Im Art. 7., welcher die der Stimmenmehrheit entzogenen Fälle erwähnt, kömmt zwar jene Verfügung nicht vor und auch die Wiener Schlußacte hat die authentische Interpretation der Grundgesetze nicht ausdrücklich unter diesen Fällen erwähnt. (Art. 13.) Dagegen hat das Commissions-Gutachten über Entscheidung derjenigen Gegenstände, worüber nach dem Art. 7 der Bundesacte ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann, die authentische Erklärung der Errichtung eines neuen oder der Abänderung eines bestehenden Grundgesetzes völlig gleichgestellt, indem es von der Ansicht ausgeht, daß dieß schon in der Bundesacte selbst ausgesprochen liege, und daß „schon die Natur des Grundgesetzes im engern Sinne mit sich bringe, daß es nur allein durch gemeinsame Uebereinkunft, auf dem Wege des Vertrags, zu Stande gebracht werden könne **). In Uebereinstimmung hiermit hatte

---

*) Hiernach kann die bei Klüber, öff. Recht §. 120. Note d. aus den Protoc. der B. V. v. 5. Jul. 1821. Beil. 25 zu §. 190. §. 41. hervorgehobene Aeußerung, daß die authentische Auslegung vor den engern Rath gehöre, nicht gebilligt werden.

**) Comm.-Gutachten v. 19. Jul. 1829. v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 112 f. (Unter der Rubrik: Einstimmigkeit und Stimmenmehrheit bei Grundgesetzen u. s. w. v. Meyer a. a. O. S. 114.) „Wenn es also," sagt das Comm.-Gutachten, „auf Errichtung eines neuen, authentische Erklärung oder Abänderung eines bestehenden Grundgesetzes ankömmt; so bleibt, bei dem Mangel der Einhelligkeit unter den Bundesgliedern, nichts übrig, als einen günstigern Zeitpunct abzuwarten, um den von der Mehrheit gewünschten Act

auch der Entwurf der Wiener Schlußacte den Art. 13 dahin gefaßt: „Ueber folgende Gegenstände: Annahme neuer Grundgesetze, Abänderung oder authentische Erklärung der bestehenden — findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt.“ Allein die dagegen erhobenen Bedenken veranlaßten den Beschluß, daß die Worte „authentische Erklärung“ wegbleiben sollten, obwohl dabei in den Verhandlungen übereinstimmend ausgesprochen wurde, daß Stimmeneinhelligkeit erforderlich sey, „wenn eine solche Erklärung eine wirkliche neue Gesetzgebung, oder Abänderung in den bestehenden Gesetzen, zur Folge haben würde“, und daß der Art. 17 der Schlußacte nur den Sinn habe, „der B. V. in zweifelhaften Fällen die doctrinelle Interpretation zuzusprechen“ *). — Entsteht aber hiernach Zweifel darüber, ob eine Auslegung der Bundesacte über die Gränzen der doctrinellen Interpretation hinaus gehe, so muß diese Vorfrage in der oben (§. 236. S. 257.) angegebenen Weise entschieden werden **).

II. „Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft“, sagt Art. 14 der Wiener Schlußacte, „so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen

---

der Gesetzgebung zur Wirklichkeit zu bringen, indem ein darauf gerichteter Antrag zu jeder Zeit wiederholt werden kann. Da übrigens der 7. Art. (der B. A.) nur die Annahme, also die Errichtung, so wie die Erklärung oder Abänderung der Grundgesetze von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit ausnimmt; so versteht es sich von selbst, daß diese in allen Fällen statt findet, wo es auf die Erfüllung, Anwendung, Vollziehung und practische Entwickelung (?) eines bestehenden Grundgesetzes ankömmt.“

*) S. nähere Mittheilungen über diese Verhandlungen bei Klüber, öff. Recht. §. 130. Not. d.

**) Klüber, öff. R. a. a. O.

ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen" *).

§. 239.

III. Wirkung der Bundesbeschlüsse im Verhältniß zu den Bundesgliedern und deren Unterthanen.

I. Die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Bundesbeschlüsse verpflichten theils den Bund als solchen, theils die einzelnen Bundesglieder unmittelbar, ohne daß es in dieser Beziehung noch einer besondern Insinuation oder Publication bedürfte. Auch werden sie durch die definitive Beschlußfassung selbst vollziehbar, und es finden, da es kein über der Bundesversammlung stehendes Organ der Bundesgewalt giebt, keine Rechtsmittel oder weitere Instanzen dagegen Statt. Die wohl erhobene Frage **), ob nicht in Fällen, wo ein Bun-

*) Vergl. Protoc. der B. V. v. 21. Jan. 1819. §. 4. u. Klüber, öff. R. §. 128. Note b.

**) Besprochen wird diese Frage in Beziehung auf eine zwischen den beiden Häusern der jüngern Reußischen Linien entstandene Differenz über den Vertheilungs-Maaßstab des gemeinschaftlich zugetheilten Bundescontingents — unter Mittheilung einer Reuß-Lobensteinschen Denkschrift an sämmtliche Bundesglieder, wider einen, angeblich die Competenz überschreitenden Bundesbeschluß v. 1824 — von Klüber, in den Abhandlungen u. Beobacht. für Gesch. Staats- u. Rechtsw. Bd. II. S. 261 f. — Vergl. auch dessen öff. Recht. §. 117. Die von Klüber a. a. O. zur Rechtfertigung eines derartigen Recurses und die Nothwendigkeit der Ausfüllung einer angeblichen Lücke des Bundesrechts angeführten Gründe sind durchaus unerheblich. Was auf diplomatischem Wege geschehen könne, um vielleicht eine Aenderung des Bundesbeschlusses durch die Bundesversammlung selbst herbeizuführen, gehört nicht hierher. S. auch v. Meyer, Staatsacten. II. S. 345 f.

desglied das Verfahren und den Beschluß der B. V. als widerrechtlich und die Competenz der B. V. überschreitend glaubt anfechten zu können, ein Recurs an sämmtliche Bundesglieder zulässig sey, muß hiernach durchaus verneint werden, in so fern dabei an ein bundesrechtlich begründetes oder noch zu begründendes Rechtsmittel gedacht wird *). Jeder Bundesbeschluß gilt so lange als rechtskräftig, bis er in verfassungsmäßiger Form wieder aufgehoben ist.

II. Jede „Bundesregierung" hat die Obliegenheit, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten. Da aber der B. V. eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so folgt, daß für die Unterthanen in den Bundesstaaten die Bundesbeschlüsse in Betreff der dadurch zu begründenden Verpflichtungen erst dann in Wirksamkeit treten, wenn und in so weit sie von der Landesregierung als Gesetze publicirt **) sind (Th. I. §. 37.). Andrer Seits erhalten sie aber auch diese Eigenschaft sogleich mit dieser Publication, ohne dazu einer ständischen Concurrenz zu bedürfen, wie in den meisten neuern Verfassungen ausdrücklich ausgesprochen ist ***), und wie es, nach dem Verhältniß, in welchem die Landesverfassung zur Bundesverfassung steht und nach dem Grundsatz von der ausschließlichen Vertretung der Bundesstaaten durch das Staatsoberhaupt im Verhältniß zum Bunde, gar nicht anders seyn kann. (§. 222. No. III. Vergl. auch §. 215. No. II.)

*) Vergl. z. B. auch prov. Preßges. v. 20. Septbr. 1819. Art. 6.

**) Wiener Schlußacte Art. 32. — Sie erhalten daher auch nur in der Bedeutung verbindliche Kraft, welche ihnen bei der Publication gegeben ist, obwohl die Regierung gegen den Bund verpflichtet ist, sie gerade so und ohne Beschränkung zu publiciren, wie sie von der B. V. gefaßt sind. Vergl. z. B. über die Publication des Bundesbeschl. v. 28. Juni 1832. Klüber's Fortsetz. der Quellensamml. S. 63 f. u. Beschluß der B. V. v. 8. Novbr. 1832; — auch Protoc. v. 1831. §. 131.

***) Vergl. oben §. 215. S. 197 Note *). Protoc. der B. V. 1826. §. 10. — Klüber, öff. R. §. 215. 225.

III. Bundesbeschlüsse, welche auf Eingaben von Privat-Personen erfolgen, erhalten durch die den Reclamanten gemachte Mittheilung*) derselben, die nach der Beschaffenheit des Verhältnisses ihnen zukommende Wirksamkeit.

§. 240.

IV. Vollziehung der Bundesbeschlüsse. — Bundes-Executionsordnung.

I. Ueber die zur Erfüllung der Bundeszwecke nothwendige Vollziehung der Bundesbeschlüsse wurden schon durch einen einstimmig gefaßten Beschluß der B. V. v. 20. Septbr. 1819, aber nur provisorisch, die Grundzüge aufgestellt **), in so weit es zur Handhabung und Ausführung der nach dem 2. Art. der Bundesacte für die innere Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüsse erforderlich erschien. (Provisorische Executions-Ordnung.) — Hierauf wurden in der Wiener Schlußacte Art. 31 — 34 die Hauptgrundsätze über die Vollziehungs-Befugniß des Bundes definitiv ausgesprochen und die dabei zu beobachtenden Normen in einer besondern Executions-Ordnung v. 3. August 1820 festgestellt ***), wodurch jene provisorische Executions-Ordnung außer Wirksamkeit gesetzt ist.

II. „Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundes-

---

*) Protoc. der B. V. v. 1816. Präl. Conf. Beil. 7. No. III. S. 15.

**) Protoc. der B. V. v. 1819. 35ste Sitz. §. 220. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 135 f.

***) Protoc. der Plenar-Versamml. v. 3. Aug. §. 3. Diese Executions-Ordn., aus 14 Artikeln bestehend, war schon in den Ministerial-Conferenzen zu Wien entworfen und genehmigt worden, und wurde dann, in eben der Form, wie die Schlußacte v. 1820 im Plenum der B. V. zum Bundesbeschluß erhoben. S. dieselbe bei Klüber, Quellensamml. S. 296 f. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 169 f. — Die Artikel 31 — 34 der Wiener Schlußacte sind in dieser Executions-Ordn. wörtlich wiederholt in den Art. 1. 6. 7. 8.

acte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantieen zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln, mit genauer Beobachtung der in der Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen" *).

(** III. Der, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit beim Bundestag eingesetzten ständigen Executions-Commission **) liegt ob, "zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sey, und darüber Vortrag in der Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung, oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen. — Nach erfolgter Erklärung oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executions-Verfahren zu beschließen ist" ***).

---

*) Wörtlich aus der Wiener Schlußacte Art. 31. mit Ausnahme der Verweisung auf die Vorschriften der Executions-Ordnung, ebenso in dieser selbst (v. 3. Aug. 1820) Art. 1.

**) Execut. Ordn. Art. 2. S. oben §. 230. No. II.

***) Execut. Ordn. Art. 3.

IV. „Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaats durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen *). — Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben und der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht als genügend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintrit des Executions-Verfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt" **).

V. Das Executions-Verfahren findet in der Regel gegen die Regierung, nicht gegen die Unterthanen in den Bundesstaaten Statt. Ausnahmen treten nur dann ein, wenn nach Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte der Bund einzuschreiten berufen ist ***). — „Die Executions-Maaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt †). Die B. V. ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehrern, bei der Sache nicht betheiligten, Regierungen den Auftrag zur Ausführung der beschlossenen Maaßregeln und bestimmt dabei zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben" ††).

---

*) Execut. Ordn. Art. 4.

**) Execut. Ordn. Art. 5.

***) Wiener Schlußacte Art. 32. — Executions-Ordn. Art. 6.

†) Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange — vermittelt durch die Executions-Commission — der B. V. zu. Execut.-Ordn. Art. 11.

††) Wiener Schlußacte Art. 33. — Execut.-Ordn. Art. 7.

VI. „Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat *), ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissair, der, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung hat während der Dauer des Executions-Verfahrens die B. V. von dem Erfolge desselben in Kenntniß zu erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts zu unterrichten“ **).

VII. Wo nicht, nach einer bestimmten Erklärung der B. V., Gefahr beim Verzuge ist, findet die wirkliche Vollziehung der Executions-Maaßregel durch die beauftragte Regierung erst drei Wochen nach der von ihr an den betheiligten Bundesstaat desfalls erlassenen Anzeige Statt ***). — Nach vorschriftsmäßiger Vollziehung des Auftrags muß die Executions-Mannschaft ohne Verzug zurückgezogen werden †). „Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten ††) verhängt worden, durch

---

*) Ueber die Erheblichkeit der Weigerungsgründe erkennt die B. V. — Unzulässige Weigerung begründet Verpflichtung zum Schadensersatz und Verantwortlichkeit wegen der nachtheiligen Folgen gegen den Bund. Execut.-Ordn. Art. 9.

**) Wiener Schlußacte Art. 34. — Executions-Ordn. Art. 8.

***) Execut.-Ordn. Art. 10.

†) Execut.-Ordn. Art. 13.

††) Ueber die Execution im austrägalgerichtlichen Verfahren s. §. 249.

die B. V. auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Commission auszugleichen. — Der Landesregierung bleibt es in den (im Art. 26 der Schlußacte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten" *).

Drittes Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse des deutschen Bundes.

Erste Abtheilung.

Von den innern Verhältnissen des deutschen Bundes.

§. 241.

Uebersichtliche Einleitung.

I. Schon aus dem Begriff und der Zweckbestimmung des deutschen Bundes (§. 219.) ergiebt sich eine doppelte Art von Wirksamkeit desselben, eine Wirksamkeit nach Innen und eine solche nach Außen, jedoch stets innerhalb gewisser, durch die Grundverträge des Bundes und den Zweck desselben bestimmter, Schranken. Den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen des deutschen Bundes in seinen innern und äußern Verhältnissen bezeichnet der bundesgesetzliche Begriff der Competenz, welche sich, in so fern die Bundesversammlung das beständige verfassungsmäßige Organ des Willens und Handelns des Bundes selbst ist, zugleich als Competenz oder Rechtssphäre der Bundesversammlung darstellt.

II. Zur nähern Feststellung der aus der Bundesacte sich ergebenden Gränzen der Competenz der Bundesversammlung wurde durch einstimmigen Beschluß derselben vom 19. Decbr. 1816 eine

---

*) Execut.-Ordn. Art. 14.

Commission mit Abfassung eines Gutachtens über diesen Gegenstand beauftragt. In der 34sten Sitzung vom 12. Juni 1817 wurde dieses Gutachten vorgelegt und von der B. V. beschlossen, dasselbe einstweilen als Provisorium, bis zur definitiven Festsetzung der Competenz derselben, als verbindlich anzunehmen *). Diese provisorische Competenz-Bestimmung ist in der Wiener Schlußacte weder ausdrücklich bestätigt, noch abgeändert. Letztere beschränkt sich in dieser Hinsicht auf die Anerkennung folgender allgemeiner Sätze:

Art. 3. „Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen."

Art. 9. „Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zurei-

---

*) Abgedr. ist diese provisorische Competenz-Bestimmung v. 12. Jun. 1817. bei Klüber, Quellensamml. S. 233 f. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 52 f. Klüber nennt diese Urkunde mit Recht „ein schönes Denkmal des edlen Pflichteifers und der nationalen Gesinnungen, welche die Mitglieder der Commission und die Mehrheit der bundesverwandten Regierungen belebten." S. die Protoc. der B. V. v. 1817 §. 223 und spätere Abstimmungen das. §. 232. 242. 276. 322. 419 (Hannoversche Abstimmung.) 1818. §. 5. — Beherzigenswerth ist auch die Aeußerung im Schlußantrag der Commission (Klüber, Quellensamml. S. 243), wo es heißt: „Daß die Bundesacte die Grundzüge und Andeutungen des für Deutschland geschlossenen Bundes enthält, darüber sind alle einig; aber eben so erkennen auch wohl alle insgesammt, daß Fürsten und freie Städte, so wie die Nation überhaupt, gleichen Anspruch auf die organische Vollendung dieses Bundes haben." Vergl. oben §. 220. No. III.

chen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt."

Es sind aber die übrigen Bestimmungen der Wiener Schlußacte, besonders von Art. 17 an, zum Theil Wiederholungen der provisorischen Competenzbestimmung*) und direct oder indirect, abgesehen von den die Form der Geschäfte und des Verfahrens betreffenden Normen, fast sämmtlich definitive Bestimmungen über die Competenz des Bundes oder der Bundesversammlung.

III. Bei der Competenz-Bestimmung des Bundes sind schon in dem provisorischen Beschluß v. 12. Juni 1817, was die innern Verhältnisse des Bundes betrifft, von einander getrennt:

A. die den Bund selbst betreffenden Verhältnisse. (Prov. Comp.-Bestimm. §. 3.)

B. Solche, welche sich auf die einzelnen Staaten und Regierungen desselben (das. §. 4.), und

C. solche, die sich auf einzelne Privatpersonen, Corporationen oder ganze Classen von Unterthanen beziehen (das. §. 5.).

IV. In Betreff der Gegenstände der Bundesthätigkeit muß zwischen den zur Competenz des Bundes gehörigen Justiz- oder Rechtssachen und zwischen den Bundes-Administrations- oder Verwaltungssachen unterschieden werden. Dieser, auch für die organischen Einrichtungen des Bundes bedeutungsvolle Unterschied, ist schon durch Art. 11 der deutschen Bundesacte anerkannt und durch spätere Grundgesetze, besonders den Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817, die Austrägal-Ordnung für Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich betreffend, sowie durch die Wiener Schlußacte Art. 21 — 24. Art. 29. 30 näher bestimmt und durch entsprechende Einrichtungen gesichert. Zu den unmittelbaren Bundes-Justizsachen gehören alle Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, welche sich auf ihre individuelle

---

*) Auch über die, hier noch unberücksichtigt bleibenden äußern Verhältnisse des Bundes, über welche gleichzeitig mit der provisorischen Competenz-Bestimmung, ebenfalls durch Beschluß v. 12. Jun. 1817, nähere Bestimmungen festgesetzt wurden.

Rechtssphäre, oder ihr Verhältniß als unabhängige Staaten zu einander beziehen, und auch materiell der verfassungsmäßigen richterlichen Entscheidung des Bundes nach den geltenden Rechtsgrundsätzen unterliegen. Als mittelbare Bundes-Justizsachen können alle Landesjustizsachen betrachtet werden, in so fern der Bund dafür zu sorgen hat, daß im Falle gehemmter oder verweigerter Rechtspflege die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten ungehindert eintrete. — Zu den Bundes-Verwaltungssachen gehören insbesondere alle Angelegenheiten, welche 1) die innere Sicherheit des Bundes in seinem Bestande, 2) die weitere Entwickelung der Bundesverfassung durch neue Bundesgesetze, 3) die bestehenden oder noch zu verwirklichenden organischen Einrichtungen und gemeinnützigen Anordnungen, 4) die Vertheilung der Bundeslasten und Erfüllung der Pflichten gegen den Bund, und 5) die äußern Verhältnisse des Bundes betreffen.

Erster Titel.

Von der Competenz-Bestimmung in den innern, den Bund selbst betreffenden Verhältnissen.

§. 242.

I. Allgemeine Grundsätze.

I. „Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte (und anderer Grundgesetze) die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären (vergl. oben §. 238) und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde (und anderer Grundgesetze) ihre richtige Anwendung zu sichern„ *). Auch ist der Bundestag zur Berathung, Beschließung und Ausführung alles Dessen compe-

---

*) Worte der Wiener Schlußacte Art. 17. Vergl. damit die provisor. Comp.-Bestim. §. 3. No. 1.

tent, was die verfassungsmäßige Erhaltung des Bundesvereins im Ganzen bezweckt *).

II. Wenn auf irgend eine Art die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes gestört oder bedroht ist, und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt wird, so hat sie über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen und die dazu geeigneten Beschlüsse in verfassungsmäßiger Weise zu fassen**).

III. Der Bund ist berechtigt neue organische Einrichtungen, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke zu machen***) und die in der Bundesacte †) vorbehaltenen oder von einzelnen Bundesgliedern in Vorschlag gebrachten gemeinnützigen Anordnungen, die das Wohl der Gesammtheit berühren, und deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten erreicht werden kann, zu berathen und zur Ausführung zu bringen ††). Auch ist die Errichtung und Fortsetzung eines Verzeichnisses der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen beliebt worden †††).

---

*) Provisor. Comp.-Bestimm. §. 3. No. 2.

**) Provisor. Comp.-Bestimm. §. 3. No. 3. Wiener Schlußacte Art. 18. 28. — Auch die zur Sicherheit der Bundesversammlung selbst nothwendigen Maßregeln (vergl. oben §. 233.) fallen unter diesen Gesichtspunct.

***) Wiener Schlußacte Art. 13. 14.

†) Bundesacte Art. 16. 18. 19.

††) Wiener Schlußacte Art. 64. Provisor. Compet.-Bestimm. §. 3. No. 4. Letztere nimmt dabei ausdrücklich auf Art. 16. 18. 19. der B. A. Bezug und die Wiener Schlußacte sagt auch Art. 65: „Die in den besondern Bestimmungen der B. A. Art. 16. 18. 19. zur Berathung der B. V. gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten."

†††) Bundesbeschl. v. 30. Jan. 1817. Klüber, Fortsetz. der Quellensamml. S. 2.

§. 243.

II. Insbesondere: Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit von Deutschland.

I. Mit der, schon bei der Zweckbestimmung des Bundes (§. 219) hervorgehobenen Beschränkung, ist die Bundesversammlung ohne Zweifel competent, für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung thätig zu werden *). Es fällt aber unter diesen Gesichtspunkt:

1. Störung oder Bedrohung der innern Sicherheit von Deutschland durch Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern oder durch ein den Grundgesetzen des Bundes widersprechendes, den Rechtszustand Deutschlands gefährdendes Unternehmen derselben **).

2. Auflehnung der Unterthanen gegen die gesetzliche Ordnung oder Bedrohung derselben in mehreren Bundesstaaten zugleich durch gefährliche Verbindungen und Anschläge, wogegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können ***).

Besonders in der letztern Beziehung hat das deutsche Bundesrecht eine Mehrzahl von Beschlüssen und Einrichtungen des Bundes aufzuweisen, die besonders seit dem Jahre 1819 gemacht worden sind und zum Theil die der Einwirkung des Bundes für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bun-

---

*) Wiener Schlußacte Art. 25.

**) Wiener Schlußacte Art. 18. 19.

***) Wiener Schlußacte Art. 28. — Die Verpflichtung des Bundes, die in einem einzelnen Bundesstaat gestörte Ruhe nöthigenfalls wieder herzustellen (Wiener Schlußacte Art. 25.), fällt unter einen andern Gesichtspunct. — S. übrigens auch den im Ganzen blos auf die damaligen Zeitverhältnisse sich beziehenden Bundesbeschl. v. 21. Oct. 1830, Maßregeln zur Erhaltung der Ruhe in Deutschland betreffend. v. Meyer, II. S. 361.

desstaaten (Wiener Schlußacte Art. 25.) und seiner Einmischung in die innere Verfassung derselben (Wiener Schlußacte Art. 61.) gesteckten Gränzen wesentlich überschreiten, so daß sie eigentlich nur durch Subsumtion unter den Gesichtspunkt der Competenz des Bundes zu „gemeinnützigen Anordnungen" eine zweifelhafte Rechtfertigung finden können *).

II. Bei den von Bundeswegen zur Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands getroffenen Maaßregeln sind zu unterscheiden: 1. Bundeseinrichtungen im engern Sinne. 2. Besondere Verpflichtungen der Bundesglieder gegen den Bund und gegen einander. 3. Einrichtungen, welche einzelne Gegenstände der Verfassung und Verwaltung der Bundesstaaten oder gewisse Grundprinzipien des deutschen Verfassungsrechts betreffen. Nicht selten gehören aber die Bundesbeschlüsse ihrem Inhalt nach zugleich in diese verschiedenen Classen, indem namentlich die die Verfassung und Regierung der Bundesstaaten betreffenden Bestimmungen meistens auch ausdrücklich für Verpflichtungen der Bundesglieder gegen den Bund oder gegen einander erklärt sind.

III. Zu den Bundeseinrichtungen im engern Sinne, welche vom Standpunkte der nach Ansicht der B.V. bedrohten Sicherheit Deutschlands getroffen worden sind, gehören namentlich:

A. die Bestimmungen des provisorischen Preßgesetzes v. 20. Septbr. 1819 (vergl. oben Th. II. S. 292 f.), wonach (§. 6) die Bundesversammlung befugt seyn soll, „die zu ihrer Kenntniß gelangenden unter der Hauptbestim-

---

*) Erklärung findet diese Einmischung des Bundes in innere Landesangelegenheiten in der Dehnbarkeit der Begriffe von „Sicherheit" und „Wohl" der Gesammtheit, unter welche der ganze innere Rechtszustand der Bundesstaaten (positiv und negativ) subsumirt werden kann. Es liegt in diesen Maßregeln des Bundes die polizeiliche Richtung der Bundesgewalt, wobei die Verfassung der einzelnen Staaten, vermöge der Unbestimmtheit dieser Richtung, auf dieselbe Weise in Frage gestellt wird, wie der Rechtszustand der Einzelnen im Staate im Verhältniß zur Polizeigewalt des Staats. Vergl. oben §. 158 f.

mung des §. 1 begriffenen Schriften *), in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner (?) Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Autorität **) durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken und die betreffenden Regierungen verpflichtet sind, diesen Ausspruch zu vollziehen." Die Wirkung einer von Bundeswegen ausgesprochenen Unterdrückung einer Zeitung oder Zeitschrift besteht darin, daß „der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden soll." ***)

B. Die Einsetzung der Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz gegen politische Umtriebe durch Beschl. v. 20. Septbr. 1819 und der Central-Behörde für politische Untersuchun-

---

*) Der §. 1. redet von solchen Schriften, welche in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solchen, welche nicht über 20 Bogen stark sind. Auf diese ist also die Competenz der B. V. zur Unterdrückung aus eigner Autorität als beschränkt zu betrachten. Doch ist die Frage im Schooße der B. V. selbst bei Gelegenheit eines bestimmten Falles bestritten. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1839. S. 179. S. 333 f., besonders auch S. 624 f. u. Beschl. v. 30. Septbr. 1839, nebst verwahrender Erklärung dreier Bundesstaaten hinsichtlich dieses durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses. Protoc. §. 312. S. 906 f.

**) Den Gegensatz bildet der vorhergehende Fall, wo ein Bundesstaat gegen den andern eine Beschwerde bei der B. V. erhoben hat. Hier ist die Beschränkung der Competenz der B. V. auf die unter der Hauptbestimmung des §. 1. enthaltenen Schriften jedenfalls nicht gemacht.

***) Mehrere derartige Beschlüsse der B. V., besonders aus den Jahren 1831 und 1832, sind zusammengestellt in Klüber's Fortsetz. der Quellensamml. S. 89 f. Ueber die frühere Unterdrückung des deutschen Beobachters s. den Beschl. bei v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 257. Klüber, Quellensamml. S. 289.

gen zu Frankfurt durch Beschl. v. 20. Juni 1833. (s. oben §. 231.)

C. Die Einsetzung verschiedener Commissionen, z. B. zur Begutachtung der Gebrechen des gesammten Schulunterrichts- und Erziehungswesens in Deutschland (durch Beschl. v. 16. Aug. 1824. Art. 2.) *) — zur Beaufsichtigung der ständischen Verhandlungen (Beschl. v. 28. Jun. 1832 Art. 4. und 29. Novbr. 1832.) **).

IV. Als Verpflichtungen der Bundesglieder gegen den Bund und resp. gegeneinander, welche aus dem Rechte des Bundes zur Erhaltung der innern Ruhe Deutschlands und der Eintracht zwischen den Bundesgliedern abgeleitet worden sind, stellen sich dar:

A. die Bestimmungen der Bundesbeschlüsse über die in Betreff der Universitäten ***) und der Presse zu ergreifenden Maaßregeln, insofern jeder Bundesstaat für die in dem Lande erscheinenden der Censur zu unterwerfenden Schriften gegen die übrigen Bundesglieder und die Gesammtheit des Bundes für verantwortlich erklärt und verbunden ist, „gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen" möglichst vorzubeugen †).

B. Die bundesgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Erhaltung des monarchischen Prinzips ††); hinsichtlich der Verhütung von Angriffen auf den Bund in den öffentlichen ständischen Verhandlungen †††),

---

*) v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 257. S. schon oben Th. II. S. 355 f.

**) v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 413. S. 425. u. oben Th. I. S. 358. Th. III. §. 230.

***) Vergl. oben Th. II. §. 178. S. 353.

†) Provisor. Bundes-Preßges. v. 20. Septbr. 1819. §. 4. 5. 8. Vergl. B. Beschl. v. 10. Novbr. 1831. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 392.

††) Wiener Schlußacte Art. 57. B. Beschl. v. 16. Aug. 1824. Art. 1. B. Beschl. v. 28. Juni 1832. Art. 1. Oben Th. I. S. 356 f.

†††) Wiener Schlußacte Art. 59. B. Beschl. v. 28. Jun. 1832. Art. 5. Oben Th. I. S. 356 f.

der Verpflichtung zur Hülfsleistung bei aufrührerischen Bewegungen *) und der Benachrichtigung des Bundes von diesen und allen gefährlichen politischen Verbindungen **), Auslieferung politischer Verbrecher ***), Verbot der Actenversendung in Criminal- und Polizei-Strafsachen †) u. s. w.

Dabei unterliegt überhaupt die Berechtigung des Bundes wegen aller, nach den Grundverträgen und Beschlüssen des Bundes den einzelnen Gliedern obliegenden Verpflichtungen und vertragsmäßig übernommenen Obliegenheiten, sie mögen nun das Verhältniß der Bundesglieder zum Bunde, zu einander und zu andern Staaten oder zu ihren eigenen Unterthanen betreffen, im Falle einer zur Anzeige gebrachten Verletzung oder Nichterfüllung der Verbindlichkeiten, zunächst wenigstens Auskunft und Rechtfertigung von dem betheiligten Bundesstaat oder dessen Regierung zu verlangen, nicht dem mindesten Zweifel.

V. Die zur Erhaltung der innern Ruhe Deutschlands vom Bunde gemachten, die Verfassung und Regierung der Bundesstaaten betreffenden Bestimmungen sind schon im Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten, an dem Orte, wo sie in Betracht kommen mußten, erwähnt worden, und dasselbe gilt von den, ebenfalls auf innere Verhältnisse der Bundesstaaten Einfluß ausübenden gemeinnützigen Anordnungen des Bundes, z. B. Verhinderung des Nachdrucks u. s. w. Von der Berechtigung des Bundes zur Wiederherstellung der in einem einzelnen Bundesstaate gestörten gesetzlichen Ordnung (Art.

---

*) B. Beschl. v. 5. Jul. 1832. Art. 9. S. auch Beschl. v. 23. Aug. 1832. (die Verpflegung der Truppen betr.)

**) B. Beschl. v. 21. Oct. 1830. Art. 3. u. v. 23. Aug. 1832. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 361 f. S. 420.

***) B. Beschl. v. 5. Jul. 1832. Art. 8. Klüber, Fortsetz. der Quellen-Samml. S. 69. v. Meyer a. a. O. S. 417. u. B. Beschl. v. 18. Aug. 1835. Art. 2.

†) B. Beschl. v. 13. Novbr. 1834 und v. 5. Novbr. 1835. Hefftter, im Archiv des Criminalr. 1840. S. 229 f.

25. 26 der Wiener Schlußacte) s. unten Tit. III. Als ein allgemeiner, aus der Natur des Bundes im Verhältnisse zu seinen Gliedern abgeleiteter Grundsatz ist ausdrücklich ausgesprochen*), daß die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten weder dem Zwecke des Bundes irgend Eintrag thun, noch der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund hinderlich seyn dürfe.

Zweiter Titel.

Von der Competenz des Bundes in den Verhältnissen der Bundesglieder zu einander.

Die hierher gehörige, besonders die bundesrechtliche Austrägal-Instanz betreffende Literatur, behandelt zum Theil auch die im folgenden Titel zu betrachtende Competenz des Bundes in Betreff der Streitigkeiten zwischen Regenten und Unterthanen. Vergl. v. Berlepsch üb. die Nothwendigkeit der Anordnung eines deutschen Reichs- od. Bundesgerichts. Cassel 1815. — C. v. Dalwigk, die Austrägal-Instanz zur Erläuterung des Art. 11 der Bundesacte. Mainz. 1817. — H. L. C. Euler, über die nothwendige und gesetzliche Zulässigkeit der Austrägal-Instanz nach Inhalt des Art. 11 der Bundesacte. Frankf. 1818. — W. J. Behr, von den rechtlichen Gränzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung, Gesetze und Rechtspflege seiner Gliederstaaten. 2te Aufl. Stuttg. 1820. — R. Mohl, die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes. Stuttg. u. Tübing. 1822. — Abhandl. üb. Gegenst. des allgem. Staatsrechts. Carlsruhe 1824. Abth. I. S. 264 f. — A. W. Heffter, Beiträge z. d. Staats- u. Fürstenrecht. 1829. No. III. (Codex Austregalis confoederationis Germanicae.) — Scheurlen u. Hufnagel's Gerichtsverfass. der deutsch. Bundesstaaten. Tüb. 1829. Bd. I. S. 3—44. — G. v. Struve, die verfassungsmäßige Erledigung der Streitigkeiten zwischen deutschen Bundesgliedern. Bremen 1830. — C. F. Eichhorn,

---

*) B. Beschl. v. 28. Juni 1832. Art. 3. — Bericht über die Gesetzgebung in den Bundesstaaten: Beil. A. zum 11. Protoc. der Wiener Conferenzen v. 1834.

Betrachtungen üb. die Verfass. des deutsch. Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben unter einander oder mit ihren Unterthanen in ihrer jetzigen Ausbildung. Berlin 1833. — (Jarke) Ueber die austrägalgerichtl. Entscheidung von Streitigkeiten unter den Bundesgliedern. Wien. 1833. — Arnold, üb. richterl. u. vollzieh. Gewalt des deutschen Bundes. Stuttg. 1835. — v. Leonhardi, das Austrägal-Verfahren des deutsch. Bundes. Frankf. 1838. — Vergl. auch H. Zöpfl, üb. das Verhältniß der Beschlüsse des deutsch. Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit und gerichtl. Entscheidungen. Archiv f. civ. Praxis. Bd. XXVII. S. 388 f.

§. 244.

I. Uebersicht der Bundesgesetzgebung.

Klüber's öffentl. R. §. 216. — Jordan, §. 215 f. — Weiß, §. 108 f.

I. Die Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten sind theils solche, welche überhaupt zwischen unabhängigen Staaten eintreten können, theils solche, welche durch den als völkerrechtlichen Verein begründeten Bund derselben zu dem bestimmten Zwecke (§. 219.) begründet werden*). In beiderlei Hinsicht können Differenzen und Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten entstehen, zu deren Erledigung das Bundesverhältniß selbst eine Beschränkung der außerdem zwischen unabhängigen Staaten möglichen, durch das Völkerrecht anerkannten Mittel hervorgerufen hat.

II. Schon bei der Berathung der Bundesacte auf dem Wiener Congresse war man darüber einverstanden, daß jeder Kriegszustand und jede gewaltthätige Selbsthülfe zwischen den Bundesgliedern durch die Natur des Bundesverhältnisses ausgeschlossen werde, und daß dem Bunde selbst das Richteramt in Streitigkeiten der Bundesglieder beizulegen sey **),

*) Heffter, Beiträge S. 176 f.

**) Vergl. Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. I. S. 53 f. 60 f. 71. 75. 78. 91. Bd. II. S. 16 f. 47 f. 91. 94. 102. 103. 155. 160. 167 f. 176 f. 311. 317. 356 f. 384. 428 f. 485 f. 499 f. 532 f. 543. 566. — Desselben Uebersicht der diplomat. Verhandl. des W. Congr. S. 173 bis 193. — Mohl a. a. O. S. 15 f.

wobei natürlich vermöge des Verhältnisses der souverainen Bundesstaaten zur Bundesgewalt nur an ein mit der erforderlichen executorischen Macht ausgerüstetes, durch Vertrag geschaffenes, schiedsrichterliches Amt und nicht an eine eigentliche Justizgewalt gedacht werden konnte. Von Anfang an herrschte aber darüber eine Verschiedenheit der Ansichten, ob neben der Bundesversammlung ein permanentes Bundesgericht (was dann möglicher Weise auch für andere, eine rechtliche Erledigung bedürfende, Verhältnisse hätte Competenz erlangen können)*), einzusetzen, oder für jeden einzelnen Fall die Entscheidung von der Bundesversammlung durch eine wohl geordnete Austrägal-Instanz zu bewirken sey**). Das Resultat der Berathungen sprach der Art. 11 der deutschen Bundesacte dahin aus:

„Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Steitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben."

Die Bundesversammlung betrachtete es als eine ihrer ersten Sorgen ***), eine, die Sache näher bestimmende Vereinigung der

---

*) Vergl. Eichhorn a. a. O. S. 3 f. Der erste Entwurf der B. A. bezog sich seiner Fassung nach auch auf Streitigkeiten zwischen Regenten und Unterthanen. Die entscheidenden Worte blieben aber bei der spätern Fassung des Art. 11 weg.

**) Für ein eigenes Bundesgericht erklärten sich Oesterreich, Preußen, Hannover, Sachsen und mehrere andere Staaten; dagegen besonders Baiern und Würtemberg. — Vergl. Eichhorn a. a. O. S. 6 f. Mohl a. a. O. S. 18 f.

***) Mohl a. a. O. S. 22. Das. auch der von der Commission zur Begutachtung der Reihenfolge der Geschäfte gemachte Antrag und der in

Bundesglieder auf dem Grund des Art. 11 der B. A. zu Stande zu bringen. Dabei zeigte sich im Einzelnen noch eine Verschiedenheit der Ansichten besonders auch über die Frage, ob ein permanentes Austrägal-Gericht einzurichten, oder ob nur für jeden vorkommenden Fall und in welcher Weise eine richterliche Entscheidung zu vermitteln sey? Ohne nun den auf das Erstere gerichteten Antrag ganz aufzugeben, erklärte man sich vorläufig für die Ansicht, daß der auf gewisse Weise designirte oberste Gerichtshof eines Bundesstaats in jedem einzelnen Falle im Namen und Auftrag des Bundes, nach den für ihn geltenden Proceß-Normen die Sache zu instruiren und nach dem gemeinen deutschen Rechte zu entscheiden habe. Auf diese Weise entstand der Bundesbeschluß v. 16. Juni 1817, enthaltend die Bundesvermittlungs- und Austrägal-Ordnung in Streitigkeiten von Bundesgliedern unter sich*). — In der Wiener Ministerial-Conferenz von 1820**), bis zu welcher sich auch die Nothwendigkeit einer besondern Bestimmung über Erhaltung des Besitzstandes zur Verhütung thät-

---

der Sitz. v. 3. März 1817 zur Instructions-Einholung gestellte Vorschlag. Auch bei Eichhorn a. a. O. S. 14. Nach diesem Vorschlag sollten die Austrägalrichter und der Obmann aus den Bundestags-Gesandten genommen werden, diese blos nach ihrer Ueberzeugung (nicht nach Instruction) urtheilen, sich aber bei einer Universität oder dem obersten Landesgerichte Rath (nicht das Urtheil) einholen können. Oesterreich verwarf aber gleich diesen Vorschlag mit Grund in seiner Abstimmung (26. Sitz. v. 1817) und machte passendere Vorschläge, welchen sich die meisten übrigen Stimmen anschlossen. Preußen trat damals schon mit seiner auch später festgehaltenen Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Streitigkeiten (cf. §. 244) hervor. Mohl a. a. O. S. 26 f.

*) Protoc. der B. V. v. 1817. 35. Sitz. §. 231. Klüber, Quellen-Samml. §. 254 f. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 64 f. — In diesem Beschluß ist noch (unter No. III.) ausdrücklich bemerkt, der Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägal-Commission werde nicht als aufgegeben betrachtet.

**) Vergl. Mohl a. a. O. S. 29 f. Das. auch die Erwähnung der Sache in den Carlsbader Conferenzen.

licher Selbsthülfe zwischen Bundesgliedern herausgestellt hatte, kam zwar die Errichtung eines permanenten Bundesgerichts abermals zur Erörterung. Allein man ließ es jetzt bei der einmal bestehenden Einrichtung, legte die vereinbarten Grundsätze über das Richteramt des Bundes in Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, unter ausdrücklicher Bestätigung des Bundesbeschlusses v. 16. Jun. 1817 bis zu einer anderweitigen Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern, und unter Vorbehalt eines noch zu fassenden besondern Beschlusses über das Verfahren bei Aufstellung der Austrägal-Instanz, im Art. 21—24 der Wiener Schlußacte nieder und bestimmte auch daselbst Art. 19. 20. die Befugnisse der Bundesversammlung in Betreff der Verhütung von Thätlichkeiten und über Aufrechthaltung des Besitzstandes. Jener vorbehaltene besondere Beschluß wurde von der Bundesversammlung am 3. Aug. 1820 gefaßt*), und zugleich die an demselben Tage angenommene Executions-Ordnung (oben §. 240), in Uebereinstimmung mit Art. 31 der Wiener Schlußacte, auch für die nothwendig werdende Vollziehung austrägalgerichtlicher Erkenntnisse als anwendbar erklärt. Der Art. 24 der Wiener Schlußacte setzte zugleich fest, daß es übrigens den Bundesgliedern frei stehe, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen und daß auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert seyn sollten. Von der, zufolge Art. 11 des B. Beschl. v. 3. Aug. 1820 zur Revision der Austrägalordnung gleichzeitig niedergesetzten Commission wurde dann ein Entwurf einer umfassenden Austrägal-Gerichtsordnung in der Sitzung v. 21. Decbr. 1820 vorgelegt (abgedr. bei Hefftter, Beiträge S. 274 f.), welcher auch bis jetzt nicht ganz zurückgelegt ist.

*) Derselbe besteht aus 11 Artikeln und ist abgedruckt bei Klüber, Quellensamml. S. 291 f. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 166 f. Die Art. 1. 2. 4 u. 10. entsprechen fast wörtlich den Art. 21. 22. 23 u. 24 der Wiener Schlußacte.

Es ist aber in Folge eines von Bayern gemachten Antrags (Protoc. der B. V. v. 1841. §. 40.), von der B. V. durch Beschluß v. 15. Septbr. 1842. (Protoc. §. 287.) eine mit Rücksicht auf die spätern Abstimmungen, die neuern, specielle Fragen betreffenden, Bundesbeschlüsse und die inzwischen durch die Praxis des Austrägal-Verfahrens gemachten Erfahrungen zu bewerkstelligende Umarbeitung jenes Entwurfs durch die für Revision der Austrägalordnung bestehende Commission, beschlossen worden. — Endlich ist noch zu erwähnen, daß das zunächst für Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen eingesetzte Bundesschiedsgericht, auch für Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, sobald sie sich darüber vereinbaren, für anwendbar erklärt worden ist *).

§. 245.

II. Umfang der Competenz. Verschiedene Arten von Streitigkeiten.

S. bes. Heffter's Beiträge zum Staats- und Fürstenrecht S. 174 f. — v. Dresch Abhandlungen (1830) S. 1 f. — Klüber, öffentl. Recht §. 172 f.

I. Vermöge der ganzen Natur des Bundesverhältnisses und insbesondere der völligen Unzulässigkeit jedes Kriegszustandes und jeder gewaltsamen Verfolgung vermeintlicher Rechte zwischen den Bundesgliedern **) ist der Bund für alle

---

*) B. Beschl. v. 30. Octbr. 1834, die Errichtung des Bundesschiedsgerichts betreffend. Art. 12. „Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des nach Art. 2. gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, so wird die B. V. eintretenden Falls auf die hiervon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe des Art. 3—10, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen."

**) Deutsche B. A. Art. 11. Nicht blos Waffengewalt, wie die ungenaue französische Uebersetzung diese Stelle der Bundesacte wiedergiebt („à ne point poursuivre leurs differends par la force des

und jede Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern *), wenigstens in subsidium, d. h. in so fern und in so weit der Streit nicht auf eine andere gütliche Weise (durch Vergleich, Austräge oder Compromiß) beseitigt wird, competent und die Bundesversammlung ist auch hier dasjenige, den Bund ausschließlich vertretende Organ, bei welchem jede Streitigkeit zum Zweck der bundesverfassungsmäßigen Erledigung angebracht werden muß **). Dabei ist es durchaus einerlei, ob die Streitigkeit persönlicher oder dinglicher Natur ist, ob sie das Recht selbst oder den Besitzstand betrifft, ob sie nach privat-, staats- oder völkerrechtlichen Grundsätzen, und ob sie aus den Bundesgesetzen selbst, oder aus andern Normen zu entscheiden ist. Dagegen wird immer vorausgesetzt,

A. daß es ein Streit zwischen Bundesgliedern als souverainen Inhabern verschiedener Staatsgewalten sey. Streitigkeiten zwischen einem Bundesstaat und einer auswärtigen Macht gehören daher als solche eben so wenig hierher, als Streitigkeiten eines Bundesglieds mit seinen eignen Ständen, Unterthanen oder einzelnen Classen derselben ***). Auch kann aus demselben Grunde bei einer Streitigkeit zwischen Mitgliedern einer regierenden Familie über Familien- und Hausangelegenheiten, z. B. über die Thronfolge, Regierungsfä-

---

armes"), sondern jede gewaltsame Verfolgung der Streitigkeit ist ausgeschlossen. Daher sind auch Repressalien zwischen Bundesgliedern unzulässig; keineswegs aber Retorsions-Maaßregeln. S. oben §. 217. (S. 202. Note †.)

*) Auch für Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern und auswärtigen Mächten ist die B. V. in gewisser Weise competent. Hiervon unten bei den auswärtigen Verhältnissen. (Zweite Abth. des Kap. III.)

**) Bundesacte Art. 11. Wiener Schlußacte Art. 18. 21. — Compet. Bestimm. v. 12. Jun. 1817. Lit. B. (§. 4.) No. 6. u. die Austrägal-Ordn. v. 16. Jun. 1817. No. I. „Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind."

***) Von diesen s. die folgenden Titel.

higkeit, Regentschaft, oder die Gültigkeit einer Verfassung, die Competenz der B. V. für Ausübung eines Richteramts nicht als begründet betrachtet werden *), sollte auch einer der streitenden Interessenten zugleich souverainer Fürst eines andern Bundesstaats seyn **), wogegen ein aus der Berechtigung und Verpflichtung des Bundes für die Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands fließendes Vermittelungs- und resp. Interventionsrecht hierdurch nicht ausgeschlossen wird ***).

B. Es muß ein Streit über einen in das Gebiet des deutschen Bundes fallenden Gegenstand seyn; daher gehören Streitigkeiten zwischen zwei zum deutschen Bunde gehörigen Staaten über ein demselben ganz fremdes Object an sich nicht zur Competenz des Bundes †).

C. Der Streit darf sich nicht auf ein Rechtsverhältniß beziehen, welches seiner Natur nach der gesetzgebenden oder richterlichen Gewalt des einen Bundesstaats unterworfen ist, indem hier die Rechtsverfolgung vor das competente Landesgericht gehört und eine Hemmung der Rechtspflege nur eine auf Art. 29 der Wiener Schlußacte basirte Beschwerde bei der Bundes-Versammlung begründet ††).

---

*) Der Umstand, daß es für solche Streitigkeiten seit Auflösung des deutschen Reichs an einem competenten Richter fehlt, kann die Competenz des Bundes wohl wünschenswerth machen, aber nicht rechtlich begründen. Vergl. oben Th. I. §. 59. 61. 62. u. Zöpfl in der oben S. 286. angef. Abhandl. im Archiv f. civil. Praxis Bd. XXVII. S. 394.

**) S. jedoch über den besondern Lippeschen Fall des Widerspruchs von Schaumburg Lippe gegen die Verfassung v. 1819, der sich auch auf den behaupteten souverainen Besitz des Amtes Blomberg gründete: Protoc. der B. V. v. 1819 S. 637 f. u. oben Th. I. S. 373 f.

***) Oben Th. I. S. 206. — Ueber Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, veranlaßt durch eine (staatshoheitliche) Vertretung der eignen Unterthanen s. Klüber, öff. Recht §. 173. Note a.

†) Nur die analoge Anwendung der Art. 36—38 und 47 der Wiener Schlußacte kann hier in Frage kommen.

††) Streitigkeiten über Hoheitsrechte, Staatsgränzen, Staatsservituten,

II. Nicht für die Competenz des Bundes an sich, sondern nur für die Art und Weise der Erledigung macht sich eine Unterscheidung *) zwischen denjenigen Streitigkeiten nothwendig, bei welchen es sich um das Bundesverhältniß selbst und die daraus, nach den bestehenden Grundverträgen

---

Forderungen und Ansprüche aus staats- oder völkerrechtlichen Titeln, oder gemeinschaftlichen Obligationsverhältnissen der Staaten oder Landesherrn als solcher, wie z. B. auch in dem im Art. 30 der Wiener Schlußacte vorgesehenen Falle, gehören hiernach allerdings entschieden zur Competenz des Bundes. Dagegen sind Streitigkeiten über reine Privatverhältnisse, namentlich solche, die sich auf das Vermögen und insbesondere den Grundbesitz eines Bundesfürsten im Territorio eines Andern beziehen, vor die competenten Landesgerichte zu weisen, sollte es sich dabei auch auf einer oder beiden Seiten um Interessen des Fiscus oder der Domainenkammer handeln, sobald nur nicht über die Zuständigkeit eines Hoheitsrechts und den aus Staatshandlungen abgeleiteten Uebergang gewisser Befugnisse gestritten wird. Klüber, öff. Recht §. 177. No. 16. Letzteres war z. B. der Fall bei dem Streit zwischen Braunschweig und Lippe, in Betreff der braunschweigischen feuda extra curtem. Oben Th. I. S. 87. Auch Privat-Schuldklagen, z. B. aus einem Darlehn, werden der bundesgerichtlichen Competenz zugewiesen, wenn der Kläger nicht bei den Gerichten des Beklagten klagen wolle, von Heffter Beiträge S. 183 f.

*) S. insbes. Heffter, Beiträge S. 176 f. u. eine nähere Angabe der verschiedenen Fälle das. S. 179 f. S. 182 f. — Vergl. auch v. Dresch, Abhandlungen S. 4 f. u. Mohl, die öffentl. Rechtspflege S. 65 f. Tittmann, Darstell. der Verfass. des deutsch. Bundes S. 112. — Die deutsche Bundesacte Art. 11 scheint zwar gegen diese Unterscheidung zu sprechen, allein sie folgt mit Nothwendigkeit aus der der Bundesversammlung schon in der B. A. gestellten Aufgabe, aus dem Inhalt der provisor. Competenzbestimmung, aus den Art. 4. 7. 9. 10. und besond. Art. 17 u. 31 der Wiener Schlußacte, aus einzelnen Dispositionen von Bundesbeschlüssen, z. B. des provisor. Preßgesetzes v. 1819 §. 6, und wird durch die ganze Praxis der B. V. entschieden bestätigt. Auch unterscheidet die Execut.-Ordnung v. 3. Aug. 1820 §. 14 ausdrücklich zwischen Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt werden, und Executionen austrägalgerichtlicher Erkenntnisse.

und Bundesbeschlüssen, zu erfüllenden Rechte und Pflichten gegen den Bund und die Bundesgenossen als solche handelt, — und andrer Seits denjenigen Streitigkeiten, welche sich auf solche Rechtsverhältnisse derselben beziehen, bei welchen dieselben als unabhängige Staaten oder Fürsten einander gegenüber stehen (**Jura singulorum**) *). Die erste Art von Streitigkeiten, welche man als Bundesadministrativ-Sachen bezeichnen könnte, sind der Bundesversammlung selbst ausschließlich zur Erledigung überwiesen; die letztern dagegen als eigentliche Justiz-Sachen sind durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu entscheiden **).

III. Durchaus zu verwerfen ist dagegen der bei verschiedenen Gelegenheiten gemachte Versuch einer Unterscheidung zwischen Rechts- und Interesse-Streitigkeiten der Bundesglieder,

---

*) Dazu gehören an sich auch Rangstreitigkeiten und Genugthuungsforderungen wegen zugefügter Beleidigungen. In einem, vor Jahren vorgekommenen Falle der letztern Art wurde die Competenz der B. V. überhaupt aus unzulänglichen Gründen bestritten. Vergl. bes. Protoc. der B. V. von 1829. §. 67. §. 118. Nach Hefftter, Beitr. S. 187 sollen Genugthuungsforderungen wegen persönlicher Beleidigung zwischen deutschen Souverainen nie ein Gegenstand austrägalrichterlichen Verfahrens und Erkenntnisses seyn, sondern der B. V. nur ein Vermittlungsamt zustehen, weil es hier ganz an anwendbaren gesetzlichen Normen fehle (?). Vergl. auch Klüber, öff. Recht §. 173. Note a.

**) Ein Beispiel von einer wahren Bundesadministrativ-Sache, wobei zwei Bundesglieder mit einander in Streit sind, s. bei Mohl die öff. Rechtspflege S. 68 f. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß bei einer solchen Bundesadministrativ-Sache, für ihre definitive Regulirung, sehr wohl eine durch eine Austrägal-Instanz zu entscheidende Rechtssache, als Präjudicial-Frage entstehen kann, z. B. ob dem einen oder dem andern der streitenden Theile die Staatshoheit über ein gewisses Gebiet zustehe? Auch kann (wie in Verhältnissen von Privatpersonen) aus einer Administrativ-Sache eine Rechtssache entspringen, z. B. Ansprüche auf Schadensersatz, welche dann auf rechtlichem Wege durch die Austrägal-Instanz zu entscheiden sind. Hefftter, Beiträge S. 181 f.

oder zwischen Streitigkeiten rechtlicher und politischer Natur, von welchen die letztern zwar möglicher Weise einer Vermittelung durch die Bundesversammlung, aber keiner richterlichen Entscheidung, insbesondere keiner Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz, unterliegen sollen. Die Grundgesetze des Bundes und die hier in Betracht kommenden Beschlüsse desselben machen keinen solchen Unterschied und sprechen vielmehr ausdrücklich dagegen *). Auch läßt sich zwischen politischer und rechtlicher Natur einer Streitsache durchaus keine sichere Gränzlinie ziehen; das Richteramt des Bundes würde in der Mehrzahl der Streitigkeiten in Zweifel gestellt und mittelbar der ganze Fortbestand des Bundes durch die hier den freiesten Spielraum gewinnende Willkühr gefährdet werden **). Nur zwischen Recht und Unrecht

*) B. A. Art. 11. Bundesbeschl. v. 16. Jun. 1817. No. I. „Die B. V. ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind.“ Wiener Schlußacte Art. 21. „Die B. V. hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.“

**) Der Streit über die Zulässigkeit dieser Unterscheidung zwischen Rechts- und Interesse-Streitigkeiten der Bundesglieder hat schon seine Geschichte, theils in den Verhandlungen der Bundesversammlung, theils in der Literatur des Bundesrechts. Vergl. überh. Klüber, öff. Recht. §. 173. Note b. Abgesehen von den, keine bestimmte Andeutung einer solchen Unterscheidung enthaltenden, Verhandlungen über Errichtung der Bundesacte auf dem Wiener Congreß, wurde im Schooße der Bundesversammlung zuerst von Preußen in der Abstimmung über die vorgeschlagene Bundesausträgal-Ordnung (1817.) die Ansicht ausgesprochen, daß man zwischen Compromiß-Entscheidungen der B. V. und eigentlichen Austrägal-Entscheidungen der Gerichtshöfe zu unterscheiden habe, jenachdem es völkerrechtliche oder bundesstaatsrechtliche (politische) Angelegenheiten, oder privatrechtliche Streitsachen, welche sich zur Einleitung eines förmlichen Rechtsganges eigneten (eigentliche Justizsachen), seyen. Nur Hessen-Darmstadt schloß sich aber dieser Erklärung an, während

läßt sich durchgreifend unterscheiden und das politische Interesse kann in den Verhältnissen der Bundesglieder zu einander nur in so weit in Betracht kommen, als es das Recht oder dessen Verfolgung bedingt, oder zugleich als wirkliches Recht in Anspruch genommen werden darf.

---

sie bei den übrigen Stimmen direct oder indirect Widerspruch fand, besonders von Seiten Würtemberg's und Baden's. Protoc. der B. V. v. 1817. S. 220. S. 427. S. 373. S. 351 (der Fol. Ausg.). Später wurde von Preußen bei Gelegenheit einzelner Streitigkeiten jene Ansicht noch bestimmter geltend gemacht, namentlich in der eignen Differenz mit Anhalt-Cöthen im J. 1821. (s. bes. Prot. der B. V. v. 1821. §. 160. 1822. §. 82.); s. dageg. 1821. §. 173. §. 190. §. 256; dann wieder sehr entschieden bei dem Lehensstreit zwischen Braunschweig und Lippe, wobei es auf Interpretation des Art. 34 der Rheinbunds-Acte und die Verbindlichkeit eines zwischen Lippe und dem Königreich Westphalen abgeschlossenen Vertrags ankam. S. ausführl. Entwickelung der Preuß. Ansicht in den Protoc. der B. V. v. 1830 S. 1368 — 1374. und dagegen die Abstimmungen von Bayern, Würtemberg u. A. 1830. S. 1374 f. Verworfen wurde die Preuß. Ansicht durch Beschl. der B. V. v. 24. Febr. 1831. (Prot. §. 44. S. 137.) — Außerdem haben sich die Schriftsteller über das Bundesrecht fast sämmtlich gegen diese Unterscheidung erklärt. So schon Mohl, die öffentl. Rechtspflege S. 65 f. v. Dresch, in den Beiträgen (1822.) No. V. S. 79—98. (Gegen des Letztern Ausführung erschienen: Beiträge zur Wissenschaft und Literat. des deutschen Bundesrechts. I. 1823.) Dann sprach sich auch Hefftter in den Beiträgen S. 184 f. gegen die Zulässigkeit einer Scheidung von Rechts- u. Interesse-Streitigkeiten aus, und wiederholt v. Dresch, in den Abhandl. üb. Gegenst. des öff. Rechts (1830.) No. I. S. 1—26. In Schutz nahm sie K. F. Eichhorn, in der oben angef. Schrift: Betrachtungen üb. die Verf. des d. B. (1833.) bes. S. 37 f.; als Gegendeduction erschien die auch schon angeführte Schrift von Jarcke. Die besonders von Eichhorn a. a. O. in Bezug genommene Analogie des Unterschiedes von Justiz- und Administrationssachen bei Privatpersonen rechtfertigt in Betreff der Streitigkeiten der Bundesglieder höchstens nur die hier oben unter No. II. gemachte Unterscheidung. Zur vollständigsten Willkühr in Anerkennung oder Verwerfung des Richteramtes des Bundes müßte es aber führen, wenn man dasselbe mit Eichhorn S. 47 f. eben dadurch bedingen wollte, daß keiner der streitenden Theile behaupte, es fehle an positiven

§. 246.

III. Von der rechtlichen Erledigung der Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern.

A. Durch Privat-Austräge.

Von den Austrägen zur Zeit des Reichs s. Schriften in Pütter's Lit. des Staatsr. Th. III. S. 445 f. u. von der reichsritterschaftl. Austrägal-Instanz das. S. 800. — S. bes. J. J. Prehn, von den Austrägen. Halle 1779. — J. J. Moser, v. d. deutschen Justizverfassung. Th. I. S. 46 f. — Fr. C. v. Moser, von den befreyten Richtern oder Austrägen der Reichsstände, in dess. kleinen Schriften. Bd. XI. S. 1 f. — Malblank, Anleit. zur Kenntniß der deutsch. Reichs- u. Provinzial-Gerichts- und Canzley-Verfassung. Th. IV. S. 420—605. — Leist, Staatsrecht §. 144 f. S. auch ein sehr

---

Rechtsnormen zur Beurtheilung des Streits, oder von ihrer Anwendung hänge seine Unabhängigkeit oder seine politische Existenz ab! — Sollte aber gar in allen Fällen, wo es sich um Anwendung völkerrechtlicher Principien oder staatsrechtlicher Grundsätze handelt, wenigstens die Entscheidung durch die Austrägal-Instanz verneint werden (denn unter den vorhin bezeichneten Voraussetzungen soll nicht einmal der B. V. eine Entscheidungs-Befugniß zukommen), so bliebe in der That wenig für die Austrägal-Instanz übrig. Gerade der Streit zwischen Preußen und Anhalt-Cöthen, welchen Eichhorn a. a. O. S. 64 f. für seine Ausführung benutzt, und bei welchem es keineswegs an Rechtsnormen für die Beurtheilung fehlte, zeigt klar genug, zu welch' traurigen Resultaten es führen müßte, wenn je die preußische Ansicht im Bundesrecht Eingang fände. Gerade Dasjenige, was dadurch vermeintlich gesichert werden soll, die politische Selbstständigkeit und Existenz würde besonders für die kleinern Staaten damit gebrochen, also der Zweck des Bundes selbst — Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten — zum Vortheil der größern Staaten aufgehoben. Daß die Gesetzgebung des Bundes in dieser Beziehung noch unvollständig sey (Eichhorn S. 68 f.), läßt sich auf keine Weise und um so weniger behaupten, als die Wiener Schlußacte, obwohl damals der Versuch, jene Unterscheidung zu machen, schon vorlag, nicht darauf eingegangen ist, sondern sie direct und indirect verworfen hat.

reichhaltiges Verzeichniß der Schriften über Austräge bis zur Errichtung des deutschen Bundes bei v. Leonhardi, das Austrägal-Verfahren S. 1—12 und dessen eigne Darstellung des ältern Austrägal-Verfahrens das. S. 16—84.

Heffter, Beiträge zum d. Staatsr. S. 169 f. S. 203 f. v. Dresch, Abhandlungen üb. Gegenstände des öff. Rs. (1830.) S. 30 f.

I. Abgesehen von den Bestimmungen über den Schutz des Besitzstandes (unten §. 251.) erkennt die Wiener Schlußacte (Art. 24.) ausdrücklich an *), daß es den Bundesgliedern freistehe, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben noch abgeändert würden.

II. Nach dem frühern Reichsrecht **) hatten Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige mit Einschluß der übrigen Familienglieder, der Kläger mochte seyn von welchem Stande er wollte, und andere Reichsunmittelbare (mit Ausschluß der Städte) wenigstens dann, wenn sie von Personen gleichen oder höhern Standes belangt werden sollten, das reichsgesetzlich ***) anerkannte Vorrecht der Austräge, wobei die Austrägalrichter als kaiserliche Commissarien und die dadurch begründete Instanz als eine ordentliche, die Jurisdiction der

---

*) Auch die Bundesvermittlungs- u. Austrägal-Ordn. v. 16. Jun. 1817. Art. 1. sprach schon das Nämliche aus: „Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der B. V., die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen und sich einander die Austräge zu gewähren."

**) Vergl. v. Leonhardi, das Austrägal-Verf. S. 70 f. — Ueber die Etymologie des Wortes Austrag das. S. 13 f.

***) S. die gesetzlichen Bestimmungen bei Leist, Staatsr. §. 145. und bei v. Leonhardi, das Austrägal-Verf. S. 39 f. Sie beginnen mit der Camm.-Ger.-Ordn. v. 1495. §. 28. Besonders wichtig wurde die C. G. O. Karls V. v. 1521, deren Bestimmungen dann in die C. G. O. v. 1555 übergiengen und auch später noch verschiedene Zusätze erhielten.

Reichsgerichte zunächst ausschließende Reichs-Unterinstanz zu betrachten war. Verschieden von diesen s. g. gesetzlichen Austrägen (Austrägen der Ordnung), deren Verfahren die Reichsgesetze näher bestimmten*), und welchen die auf besonderer kaiserlicher Verleihung beruhenden privilegirten Austräge**) am nächsten stehen, sind die noch älteren und nicht blos zwischen Fürsten, sondern auch zwischen andern Personen, z. B. zwischen Fürsten und Ständen besonders häufig verabredeten, s. g. gewillkührten, (vertragsmäßigen, conventionellen oder bedingten) Austräge, denen hinsichtlich ihrer Bedeutung die auf letztwilliger Anordnung beruhenden s. g. testamentarischen Austräge gleich stehen. Auch konnte ohne Nachweisung des Titels das Herkommen die Austräge begründen. Besonders häufig waren Familien- oder Stammausträge in Folge einer die Glieder eines Hauses bindenden Einigung, eines Testaments oder Herkommens. Die gesetzlichen Austräge sind mit der Verfassung des deutschen Reichs erloschen, die bedingten dagegen dauern unter Anerkennung des Art. 24. der Wiener Schlußacte fort; die Stelle der gesetzlichen Austräge und der Reichsgerichte vertritt zwischen den Bundesgliedern die Bundes-Austrägal-Instanz, wobei mehrere Bestimmungen an die, die Austräge betreffenden, Verfügungen der Reichsgesetze***) erinnern.

---

*) Nach Verschiedenheit des Standes des Klägers und resp. des Beklagten gab es entweder nur einen, oder acht, oder auch nur zwei verschiedene Austrägal-Wege. Leist, Staatsr. §. 145. S. auch **Pfeffinger, Vitriar. illustr. Lib. IV. Tit. V. (Tom. IV. p. 499 f.)**

**) J. R. Absch. §. 116. Wahlcap. Art. XVIII. §. 7.

***) Leist, Staatsr. §. 145. „Schlägt der Kläger in den dazu geeigneten Fällen den Weg einer kaiserlichen Austrägal-Commission ein: so muß er sich wegen ihrer Ernennung an den Reichshofrath wenden (Reichshofr. Ordn. Tit. 2. §. 5.); wählt er hingegen irgend einen andern Austrägalweg, so muß er an den Beklagten ein gehöriges Requisitionsschreiben erlassen; antwortet nun dieser hierauf nicht binnen einem Monathe, so ist er der Austrägal-Instanz verlustig und der Kläger kann die Hauptsache wegen verzögerter oder ver-

III. Hinsichtlich der hiernach auch vom Bunde anerkannten, rechtlich noch fortbestehenden *) gewillkührten Austräge**), von welchen bloße Compromisse sich in mehrfacher Hinsicht und besonders dadurch unterscheiden, daß die Austräge als wirkliche, durch die deutsche Rechtsverfassung anerkannte Richter mit Jurisdictionszwang eine, **res judicata** machende, Entscheidung abgeben ***), muß man sich

---

weigerter Austrägaljustiz an eines der höchsten Reichsgerichte bringen. Ernennt der Beklagte in dem monathlichen Termine diejenigen Fürsten, aus welchen der Kläger Einen zum Austrägalrichter zu erwählen hat, so muß die Auswahl von ihm in vier Wochen geschehen und beide Theile müssen in vierzehn Tagen an den Gewählten das Gesuch wegen Uebernehmung des Geschäfts bringen, welches dieser, der Regel nach, nicht ausschlagen darf, wiewohl er zu subdelegiren befugt ist (Conc. der C. G. O. Th. II. Tit. 2. im Eing. §. 1. 4.). Das nach Verschiedenheit der Austrägalwege verschieden zusammengesetzte Austrägalgericht muß in Jahresfrist den Proceß entscheiden, widrigenfalls die Hauptsache an eines der höchsten Reichsgerichte gebracht werden kann. Von dem Ausspruche des Austrägalgerichts kann an eines der höchsten Reichsgerichte appellirt werden, in so fern nicht die Sache ihrer Natur nach, inappellabel ist. Um die Vollstreckung des in Rechtskraft übergegangenen Austrägal-Urtheils wird bei einem der höchsten Reichsgerichte nachgesucht." S. auch Hefftter, Beiträge S. 233 f.

*) Vergl. über die Gründe der Aufhebung Hefftter, Beiträge S. 212 f.

**) Ein Verzeichniß der gewillkührten Austräge aus der Zeit des Reichs s. bei Pfeffinger, Vitriar. illustr. Lib. IV. Tit. V. (Tom. IV. p. 503 f.) J. J. Moser, Staatsr. Th. XXIII. S. 186 f. Die davon noch geltenden sucht Hefftter, Beiträge S. 207 f. zu bezeichnen. Ueber die Frage, ob auch den nicht regierenden Mitgliedern der Familie das Recht der Austräge noch zusteht, s. oben Th. I. S. 265. Streitigkeiten der Familienglieder hierüber fallen aber jetzt nothwendig der Landesjustiz anheim. Hefftter a. a. O. S. 218.

***) W. A. Schoepff, de arbitris necessariis cum primis austregis conventionalibus ac testamentariis. Tub. 1724. §. 13. 19. Hefftter, Beiträge S. 206 f. v. Dresch, Abhandl. S. 37. — Auch die Wiener Schlußacte Art. 24 unterscheidet noch Austräge und Compromisse. S. aber auch noch über die Anwendung der Grundsätze des röm. Rechts von Compromissen auch noch Hefftter, a. a. O. S. 219 f.

1) in Betreff der Frage, ob zur Zeit des Reichs die kaiserliche Bestätigung zu ihrer Verbindlichkeit erforderlich gewesen sey und ob demnach den nicht bestätigten Austrägen, wenn sie nicht durch einen spätern, nach Auflösung des Reichs statt gefundenen, Willensact der Interessenten anerkannt worden sind, auch jetzt die verbindliche Kraft abgehe? für die bejahende Meinung entscheiden *).

2) Zur Zeit des Reichs konnte sowohl vom Ausspruch der gesetzlichen als der conventionellen Austräge an die Reichsgerichte appellirt werden, so wie auch die Nichtigkeitsklage dahin und in subsidium das Rechtsmittel der Revision statt der Appellation den Partheien zustand, worauf indeß auch in der Austrags-Einigung Verzicht geleistet seyn konnte. Die Execution der Austrägal-Urtheile gehörte unter allen Umständen vor die Reichsgerichte **). — Die Wiener Schlußacte hat über das Verhältniß der Privat-Austräge der Bundesglieder zur Bundes-Austrägal-Instanz in diesen Beziehungen keine nähere Bestimmung gegeben. Es läßt sich aber wohl mit Grund behaupten, daß die Bundes-Austrägal-Instanz in dieser Hinsicht an die Stelle der Reichsgerichte getreten sey ***).

3) Wird bei Einleitung eines Bundes-Austrägal-Verfahrens auf gewillkührte Austräge provocirt, von der andern Seite aber die Verbindlichkeit dazu bestritten und der Vermittelungs-Versuch der Bundesversammlung schlägt fehl, so macht

---

*) A. M. Hefftter, Beiträge S. 203 f. S. dageg. v. Dresch, Abhandl. S. 31 f. Der Hauptgrund liegt hierbei in der wirklichen Richter-Eigenschaft der Austräge. Die Ansicht der Reichsgerichte kann allerdings nicht entscheidend seyn, und daß zu allen Hausverträgen die kaiserliche Bestätigung erforderlich gewesen sey, soll hierdurch auch nicht behauptet werden. Weder die C. G. O. Th. II. Tit. 2. pr. noch die Wahlcapitul. Art. 18. §. 4. haben aber alle, auch die zukünftig zu errichtenden, gewillkührten Austräge bestätigt.

**) Hefftter, a. a. O. S. 209 f.

***) Vergl. Hefftter, a. a. O. S. 216 f. u. dagegen v. Dresch, Abhandl. S. 33 f.

sich die Bestellung der Bundes-Austrägal-Instanz wenigstens zu dem Zwecke nothwendig, um über diese forideclinatorische Einrede als Präjudicialfrage zu erkennen *). Sind aber beide Theile ausdrücklich oder stillschweigend darüber einig, von den bestehenden Privat-Austrägen nicht Gebrauch machen zu wollen, so kann sie der Bund nicht nöthigen, diesen Weg zu betreten, indem der Art. 24. der Wiener Schlußacte eine solche Verpflichtung nicht ausspricht und auch die Analogie des Reichsrechtes dagegen streitet.

4) Sollen mehrere Bundesglieder wegen des innern Zusammenhanges der Streitsachen zugleich belangt werden, von denen jeder seine besondern Austräge, oder von denen nur einer oder der andere mit dem klagenden Theile dieselben Austräge hat, so können sich die einzelnen Beklagten nicht auf die mit dem Klä-ger bestehenden Austräge berufen, sondern müssen sich gemeinschaftlich bei der Bundes-Austrägal-Instanz belangen lassen**).

5) Wenn bei einem einfachen Compromiß von Bundesgliedern auf einen schiedsrichterlichen Spruch die Gültigkeit des Letztern bestritten, oder die Vollziehung des Compromisses

---

*) Hefftter, Beiträge S. 210 f. v. Dresch, a. a. O. S. 36. Die Bundes-Austrägal-Instanz hat dann zu entscheiden, 1) ob die Austräge ursprünglich bindend errichtet oder später gültig geworden, 2) ob sie noch gegenwärtig bestehen und 3) auf den fraglichen Fall anwendbar sind. Hefftter, a. a. O. S. 211 f. Auch alle übrigen die Bestellung der Privat-Austräge betreffenden, in concreto entstehenden Streitigkeiten fallen eventuell der rechtlichen Entscheidung einer Bundes-Austrägal-Instanz anheim. Hefftter, S. 214 f.

**) Dafür spricht auch die Analogie des Reichsrechts. Dep. Absch. v. 1600. §. 23. — Conc. der C. G. O. Th. II. Tit. IX. pr. „Wann wider zween oder mehr Consortes, deren jeder seine sonderbaren Austräge hätte, alsobald in Camera supplicirt würde; Ordnen Wir, daß in solchem Fall, da sich aus den Narratis die Continentia causae befinden würde und sich die Partheyen eines endlichen und gewissen Richters nicht vergleichen könnten, alsbald an Unserm Kayserl. Cammer-Gerichte Proceß erkannt sollen und mögen werden.“ Vergl. auch die darauf folgende Bestimmung des Dep. Absch. §. 24. und der C. G. O. das. §. 1. schon oben Th. II. S. 48. — Hefftter, Beiträge S. 164. v. Dresch, Abhandl. S. 35.

oder des Laudi verweigert wird, so muß im Bundes-Austrägal-Wege auf Nichtigkeit oder Herbeiführung eines bundesmäßig executorischen Urtheils geklagt werden *).

§. 247.

B. Die ordentliche Bundes-Austrägal-Instanz **).

1. Vermittelungs-Versuch der Bundesversammlung. — Bestellung der Austrägal-Instanz.

Klüber, öff. Recht. §. 173. — Hefftter, Beiträge S. 27 f. v. Dresch Abhandlungen S. 38 f.

I. Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder anzubringen sind ***). Ist dieß unter gehöriger Darstellung der Ansprüche des Beschwerde führenden Theils geschehen, so hat die B. V. vor Allem die Vermittelung unter den streitenden Theilen durch einen Ausschuß (vergl. oben S. 244.) †) zu versuchen und demselben nach Umständen eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittelungs-Geschäftes vorzuschreiben. Der bestellte Ausschuß hat dann vom Beklagten, unter Bestimmung eines

---

*) Bundes-Execut.-Ordn. Art. 12. Hefftter, Beiträge S. 222 f. S. 251. v. Dresch, Abhandl. S. 37 f.

**) Die Quellen s. oben §. 227. Vergl. damit den Commissions-Entwurf u. Bericht v. 21. Decbr. 1820. Prot. der B. V. v. 1820. §. 214. Beil. 25. und die darauf erfolgten Abstimmungen, zusammengestellt von Hefftter, Beiträge S. 274 f. v. Leonhardi, das Austrägal-Verfahren S. 129 f.

***) Bundes-Vermittlungs- u. Austrägal-Ordnung v. 16. Jun. 1817. Art. I. — Wiener Schlußacte Art. 21. B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. 1.

†) Bundesacte Art. 11. Wiener Schlußacte Art. 21. — Bis es zur Bestellung des, aus 2 od. 3 Gesandten bestehenden Vermittlungs-Ausschusses kömmt, ist von einem Vorbereitungs-Ausschuß die Rede. Daß die streitenden Theile gegen die gewählten oder zu wählenden Glieder des Ausschusses gegründete Recusationen geltend machen können, versteht sich wohl von selbst.

kurzen Termins, eine Darstellung der Sache und seiner Einreden zu begehren *), um in Vergleichung mit der Darstellung des Klägers angemessene Vorschläge zur gütlichen Beilegung der Streitigkeit machen zu können. Sodann wird von ihm ein Termin zum Versuch der Güte angesetzt, um einen Vergleich zu Stande zu bringen **). Gelingt dieß, so wird die Vergleichs-Urkunde mit den gegenseitigen Ratifications-Documenten in beglaubter Abschrift im Bundes-Archive niedergelegt und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs ***).

II. Schlägt der Vermittelungs-Versuch fehl †) und muß daher eine richterliche Entscheidung erfolgen, so hat die B. V. nun die Bildung der Austrägal-Instanz zu bewirken. Dieß geschieht auf die Weise, daß der Beklagte, binnen 4—6 Wochen nach der von dem Ausschuß der B. V. gemachten Anzeige des mißlungenen Güteversuchs, dem Kläger drei unpartheiische Bundesglieder ††) vorschlagen muß, aus welchem die-

*) Das Commissions-Gutachten von 1820 hält es für zweckmäßiger, daß diese Darstellung von der B. V. selbst, vor Bestellung des Vermittelungs-Ausschusses gefordert werde.

**) Nach den Vorschlägen der Commission v. 1820 soll der Termin die Zeit von 6 Wochen nicht überschreiten, vorher aber zur vollständigen Aufklärung der Sache schriftlich oder mündlich mit den Bevollmächtigten der Partheien verhandelt werden und dabei keine aus dem gerichtlichen Verfahren entlehnte Beschränkung der Schriftsätze u. s. w. statt finden. Hefftter, Beiträge S. 277 f.

***) Dieß Alles fast wörtlich aus der B. Vermitt. u. Austr. Ordn. v. 16. Juni 1817. Art. II. Vergl. auch Wiener Schlußacte Art. 31.

†) Ueber den Vorschlag einer Frist von 6 Monaten (von Bestellung des Vermittelungs-Ausschusses an gerechnet) für das ganze Vermittelungs-Geschäft s. Hefftter, Beiträge S. 280.

††) Mit Rücksicht auf die in der folg. No. III. gegebene Bestimmung können hierbei diejenigen, welche eine gemeinschaftliche dritte oberste Justizstelle haben, nur als ein Bundesglied in Betracht kommen. (v. Dresch, Abhandl. S. 42.) Doch genügt es, wenn nur eins der Bundesglieder mit einem gemeinsamen Gericht dritter Instanz erkohren wird.

ser binnen gleicher Frist eines auszuwählen, oder seine Einwendungen gegen die Unpartheilichkeit vorzubringen hat. Läßt der Beklagte die Frist verstreichen, so wird die Vorschlags-Befugniß desselben (nicht auch das Wahlrecht des Klägers) auf die Bundesversammlung devolvirt, wenn sie nicht aus ganz besondern Gründen eine Fristerstreckung bewilligt *). Dasselbe gilt im Falle mehrere Streitgenossen als Beklagte oder Kläger auftreten **).

III. „Die dritte oberste Justizstelle des auf die eine oder andere Art gewählten Bundesgliedes ist hiernächst als die gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, sowie vermöge derselben Auftrags, handelt. Die Bundes-Versammlung hat dem gewählten Gerichtshof diese seine Bestimmung bekannt zu machen und ihm, unter Mittheilung der Vergleichs-Verhandlungen, förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägal-Instanz zu ertheilen“ ***).

---

*) Die Austrägal-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 2. spricht hiebei blos von der Säumniß des Beklagten (Ueber Fristerstreckung s. v. Dresch, Abhandl. S. 42.). Der Commissions-Entwurf v. 1820. läßt zwar ein Gleiches von der Contumaz des Klägers gelten (Hefftter, Beiträge S. 285.); allein nach dem processualischen Grundsatze, daß Niemand zur Verfolgung seiner Klage gezwungen wird, kann man in der Säumniß des Klägers nur einen Verzicht auf die schon eingeleitete Bestellung der Austrägal-Instanz finden. Hefftter, a. a. O. S. 234. s. v. Dresch, Abhandl. S. 43 f.

**) Hefftter, Beiträge S. 235 f. v. Dresch, Abhandl. S. 45 f. Doch ist es genügend, wenn nur einer der beklagten Litisconsorten das Vorschlagsrecht ausübt, um die B. V. auszuschließen. Ueber einen besondern Fall s. v. Dresch, a. a. O. S. 46. Note f. Versäumen dagegen die Kläger die Auswahl, so bleibt die Klage auf sich beruhen, wenn nicht durch den Beklagten ein Provocations-Proceß eingeleitet wird. v. Dresch, a. a. O. S. 47.

***) Austrägal-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 3. Dabei noch der Zusatz: „Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägal-Instanz gewählt und sodann die bestimmt gewählte von der B. V. förmlich dazu beauftragt wird.“ Gegen einen unbegründe-

IV. „Die Uebernahme des Austrägal-Auftrags von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen 14 Tagen, von dem Tage des erhaltenen Auftrags, bei der B. V. vorzubringen *). — Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staate mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die B. V. die Auswahl treffen„ **).

§. 248.

2. Instruction des Processes und Entscheidungsnormen.

I. Dem zur Austrägal-Instanz erwählten obersten Gerichtshof eines Bundesstaates steht nicht blos die Leitung des Processes, sondern auch die Entscheidung des Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere hat jedoch auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen zu erlassen ***). Im Falle ei-

---

ten Zweifel Hefftter's, in den Beitr. S. 237. f. v. Dresch, Abhandl. S. 48 f.

*) Austrägal-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 4. S. über verschiedene hier in Betracht kommende Fragen bes. v. Dresch, Abhandl. S. 49 f. — Von einer Incompetenz-Erklärung (v. Mohl, öff. Rechtspflege S. 72 f.) kann keine Rede seyn; und worin die völlige Unfähigkeit, aus einer der B. V. unbekannt gebliebenen Ursache, sollte bestehen können, ist schwer zu sagen.

**) Austrägal-Ordn. a. a. O.

***) Austräg.-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 5. Wiener Schlußacte Art. 22. B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. 2.

nes Zwischen-Erkenntnisses (Beweis-Interlocuts) wird auch die weitere Instruction der Sache (Beweis-Verfahren) bei demselben Gerichtshofe fortgesetzt *).

II. Wenn der Austrägal-Gerichtshof aus mehreren Senaten besteht, so muß die Verhandlung und Entscheidung der Sache im Pleno erfolgen, in so fern nicht ein besonderer Senat für Austrägal-Sachen eingerichtet wird, welcher aber wenigstens aus 12 Mitgliedern und einem Präsidenten bestehen muß **).

III. Die Instruction des Processes geschieht nach der

---

*) Austrägal-Ordn. v. 1817. a. a. O.

**) Austr.-Ordn. v. 1817. a. a. O. Die Bildung eines besondern Austrägal-Senats ist erst durch B. Beschl. v. 19. Octbr. 1838, in Folge eines von Hannover bereits unterm 21. Novbr. 1833. gemachten Antrags, gestattet worden (Protoc. der B. V. v. 1838. §. 320. S. 878.). Der B. Beschl. lautet vollständiger dahin: „Denjenigen Regierungen, deren oberste Gerichte aus mehrern Senaten bestehen, und außer dem Präsidenten oder Director mehr als zwölf Mitglieder zählen, ist gestattet, einen besondern Senat für die Austrägal-Sachen zu bilden, der jedoch, mit Einschluß des Vorsitzenden, wenigstens aus 13 Mitgliedern bestehen soll. Ein solcher Senat ist entweder aus zwei Senaten des obersten Gerichtshofes unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge zu bilden, oder es sind diejenigen Mitglieder, aus welchen der Austrägal-Senat bleibend bestehen soll, im Voraus zu benennen und zur Stellvertretung für verhinderte oder abgegangene Mitglieder zwei Ersatzmänner zu bezeichnen, auch bei dem Austritt eines Mitglieds oder Ersatzmannes die festgesetzte Zahl sogleich wieder zu ergänzen. In dem ersten Falle, nämlich wenn eine Reihenfolge stattfindet, muß eine jede Austrägal-Sache bis zu deren Beendigung bei einem und demselben Austrägal-Senate verbleiben. Sowohl die Reihenfolge, nach welcher die Bildung des Austrägalgerichts aus alternirenden Senaten statt haben soll, als auch die persönliche Zusammensetzung der bleibenden Austrägal-Senate sind bei der B. V. stets in Evidenz zu halten, damit, noch vor der Wahl eines Austrägalgerichts, über die Zusammensetzung der Austrägal-Senate bei sämmtlichen obersten Justizstellen der Bundesglieder kein Zweifel bestehen könne. — Die Anwendung dieses Beschlusses auf bereits anhängige Austrägal-Sachen kann nur mit Einwilligung der betheiligten Regierungen statt finden."

Proceß-Ordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden *). Dieß gilt auch von den Fristen **) und der Beurtheilung der Form und processualischen Statthaftigkeit der Partheihandlungen ***). Hinsichtlich der Frage, ob den von den betheiligten Regierungen am Bundestage abgegebenen Erklärungen gleiche Beweiskraft in dem austrägalgerichtlichen Verfahren wie den bei dem Gerichtshofe selbst eingegebenen Erklärungen der streitenden Theile zuzugestehen sey? hat die Bundesversammlung von der Feststellung einer positiven Norm Umgang genommen und es der Beurtheilung der Austrägalgerichte forthin überlassen, ob und welcher Werth den Erklärungen am Bundestage nach Proceßordnung und Rechtsprincipien, mit Rücksicht auf die ganze Sachlage beizulegen sey †). Dagegen ist

*) Austr.-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 6. Dieß scheint vorauszusetzen, daß der Gerichtshof überhaupt auch Sachen in erster Instanz zu verhandeln und dafür eine besondere Proceßordnung habe. Hefftter, Beiträge S. 237. Allein dieß ist in der That keine wesentliche Voraussetzung; sondern es ist diejenige Landes-Proceßordnung damit gemeint, nach welcher der Gerichtshof das Verfahren in den an ihn gelangenden Rechtssachen zu beurtheilen hat. v. Dresch, Abhandl. S. 48 f. Wie aber, wenn es für verschiedene Provinzen verschiedene Proceßordnungen giebt? Hat der Gerichtshof für Sachen, die bei ihm in erster Instanz verhandelt werden, eine besondere Proceßordnung, so richtet er sich natürlich nach dieser. Ueber die Zulässigkeit summarischer Proceßarten: Hefftter, Beiträge S. 240 f.

**) Die Bestimmung des B. Beschl. v. 19. Juni 1823 (Klüber, Quellensamml. S. 307.), daß in der Austrägal-Instanz das Gericht alle Fristen von Amtswegen zu beachten habe, bezieht sich nur auf das nach der Disposition des Art. 30 der Wiener Schlußacte eingeleitete Austrägal-Verfahren. Vergl. vorläufig Hefftter, Beiträge S. 265 f.

***) Ob auch von der Zulässigkeit und Wirkung der Beweismittel? Hefftter, Beiträge S. 242 sagt: "Diese sind Entscheidungsnormen und daher nach dem gemeinen Recht zu erwägen." S. folg. S. Note †).

†) B. Beschl. v. 15. Septbr. 1842. ad 3. Protoc. der B. V. v. 1842. §. 286.

ausdrücklich von der B. V. ausgesprochen, daß die Austrägalgerichte eben so berechtigt als verpflichtet seyen, bei Gesuchen der Partheien um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse nach Maaßgabe ihrer Proceßordnung zu verhandeln und, nach Prüfung der Entschuldigungsgründe, darüber zu entscheiden *). — Die Verfügungen des Austrägalgerichts sind den Anwälten der streitenden Theile zu insinuiren. Kann aber das Gericht eine unmittelbare Zustellung nicht bewirken, so muß durch Vermittelung der Landesregierung auf bundesgesandtschaftlichem Wege die geeignete Mittheilung an die Regierung, die es angeht, bewirkt werden **).

IV. „Das Erkenntniß in der Sache selbst erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen ***), nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten" †) oder, wie die spätere Erklärung lautet, „nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind" ††).

---

*) B. Beschl. v. 15. Septbr. 1842. ad 1. Protoc. der B. V. a. a. O. Die Frage war bestritten. Die richtige (bejahende) Ansicht ist schon früher gründlich ausgeführt in Fr. v. Lindelof, von dem Rechte der Bundes-Austrägalgerichte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse zu ertheilen. Darmst. 1838. bes. §. 14—17.

**) B. Beschl. v. 7. Octbr. 1830. Protoc. der B. V. §. 234. Klüber, Fortsetz. der Quellensamml. S. 10. v. Meyer's Staatsacten II. S. 358.

***) S. darüber Hefftter, Beiträge S. 202.

†) So die Austr.-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 7. Der hierbei gebrauchte Ausdruck „Erkenntniß in der Hauptsache" bildet den Gegensatz von „Instruction des Processes" in No. 6. und muß hiernach seine Deutung erhalten. Die Beurtheilung des Beweises gehört zum Erkenntniß in der Sache selbst und nicht zur Instruction.

††) So die Wiener Schlußacte Art. 23 u. der B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. 4. Vergl. Hefftter, Beiträge S. 200 f.

Auch über den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren (für sich) in Ansatz zu bringen" *). Auch der Gebrauch des landesgesetzlichen Stempelpapiers fällt in allen gerichtlichen Verhandlungen der Bundesglieder (nicht blos im ordentlichen Austrägal-Verfahren) weg **).

V. „Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bundesstaaten (Intervention) kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen ***) werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreite anerkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte statt und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird." Litisdenunciation (mit den gemeinrechtlichen Wirkungen) und Provocatio ad agendum wird hierdurch natürlich nicht ausgeschlossen †).

*) B. Besch. v. 3. Aug. 1820. Art. 5.

**) B. Beschl. v. 23. Jun. 1836. (Protoc. der B. V. §. 131). v. Meyer's Staatsacten Forts. des IIten Theils S. 540.

***) In einem frühern Entwurfe dieses Art. III. des B. Beschl. v. 3. Aug. 1820 stand zugelassen oder aufgefordert werden. Auf Erinnerung des hannov. Bevollmächtigten wurden aber diese Worte gestrichen und dadurch die Zulässigkeit einer s. g. Adcitation verworfen. Vergl. Hefftter, Beiträge S. 245. Rudhart, das Recht des d. B. S. 129. will unter den obigen Voraussetzungen dennoch auch Adcitation zulassen. S. dageg. auch v. Dresch, Abhandl. S. 46. der sie jedoch ausnahmsweise in dem Falle anerkennt, wo nach eingeleitetem Austrägalverfahren von den beklagten Litisconsorten sich Einige an dem Vorschlag der 3 Bundesglieder versäumt haben, weil hier der Hauptgrund gegen die Zulässigkeit einer Adcitation, daß sich kein Bundesglied einem nicht von ihm gewählten Richter nicht zu unterwerfen brauche, nicht eintrete. — Vergl. auch Protoc. der B. V. v. 1822. §. 176. 182. 196.

†) Vergl. v. Dresch, Abhandl. S. 44. — Bei der Wiederklage ist offenbar das sächsische Proceßprincip adoptirt.

IV. Obwohl die Partheien im Austrägal-Verfahren, als souveraine Bundesglieder, keinem wirklichen Gerichtszwange des Austrägalgerichts unterworfen sind, so sind sie doch demselben diejenige Achtung und Rücksicht schuldig, welche einem im Namen und Auftrag der Bundesversammlung selbst handelnden Gerichtshofe gebührt. Ordnungsstrafen wegen beleidigender, die Würde des Gerichts verletzender Aeußerungen können aber von diesem nicht gegen die Partheien erkannt werden; sondern dasselbe muß sich mit seiner Beschwerde an die Bundesversammlung wenden. Beschwerden der Partheien gegen das Gericht sind durch die B. V. der Landesregierung zur geeigneten Verfügung zu übermitteln *).

§. 249.

3. Erkenntniß, Rechtsmittel und Vollstreckung.

I. Das Erkenntniß muß (ohne daß Actenverschickung zulässig wäre) im Namen der Bundesversammlung vom Austrägalgerichte abgefaßt und jederzeit (sowohl Haupt- als Zwischen-Erkenntniß) mit vollständigen Entscheidungsgründen versehen werden **). Jedes Austrägal-Erkenntniß wird sogleich nach seiner Eröffnung rechtskräftig, und es findet kein ordentliches Rechtsmittel dagegen statt ***). Der Gerichtshof hat daher sogleich dem Bundestage die Acten und das Erkenntniß zu überschicken, damit jener auf dessen Befolgung halten könne †).

---

*) Wiener Schlußacte Art. 22. B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. 2.

**) B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. 5. Austrägalordn. v. 1817. Art. III. No. 5.

***) Schon die Bundesacte sprach dieß Art. 11 in den Worten aus: „deren (der Austrägal-Instanz) Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.“ Dieß bestätigte die Austräg.-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 9. u. der B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. 6. — Das Gesuch um eine Declaration ist dadurch nicht ausgeschlossen.

†) Austr.-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 5.

II. „Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift erfolgen. Sollte es ausnahmsweise nicht thunlich seyn, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz einen Bericht an die B. V. zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längern Verzugs anzuzeigen und die Bewilligung (Billigung?) oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen“ *).

III. Hinsichtlich der gemeinrechtlich zulässigen s. g. außerordentlichen Rechtsmittel hat schon die Austrägal-Ordnung v. 1817. (Art. III. No. 9 f.) ausgesprochen **): „Es bleibt jedoch dem Rechtsmittel der Restitution **ex capite novorum** statt gegeben, welches von dem Zeitpunkte der aufgefundenen Novorum an, binnen vier Jahren anzubringen ist. Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukündigen und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden ward, wo sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.“ Der B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. bestätigt die Zulässigkeit der „Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel“ ***), die Frist der Anbrin-

*) Worte der Austrag.-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 8. Jene Zeitbestimmung galt auch bei den reichsgesetzlichen Austrägen. Conc. der C. G. O. Th. II. Tit. 4. §. 1. (Vergl. oben S. 299. Note ***). Heffter, Beiträge S. 242.

**) Nähere Bestimmungen über Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, über den Restitutions-Eid so wie über das ganze Austrägal-Verfahren wurden dabei vorbehalten (No. 11. der Austr.-Ordn.). Diese Zusage ist dann zum Theil durch den B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. erfüllt worden. Vergl. übrigens auch §. 23 f. des Commissions-Entwurfs v. 21. Decbr. 1820. (Heffter, Beiträge S. 294 f.): — Ueber einen besondern Fall (Antrag v. Coburg) u. abweisenden Beschl. der B. V. s. Protoc. der B. V. v. 1833. §. 92. S. 227. §. 111. S. 329. §. 246. S. 544.

***) Vergl. über die Bedeutung dieser Ausdrücke: Heffter, Beiträge S.

gung und die Competenz des bisherigen Austrägalgerichtshofes, spricht aber zugleich ausdrücklich der Einwendung des Rechtsmittels die Suspensivkraft ab *). Die Ableistung des Restitutions-Eides soll bei dem Austrägalgerichte durch den Vorstand derjenigen Behörde geschehen, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird und von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden, so soll dem andern Theile frei stehn, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat." **).

III. Ueber die Zulässigkeit einer Nichtigkeits-Beschwerde (querela nullitatis) als eines außerordentlichen, gemeinrechtlich anerkannten Rechtsmittels ***) hatte sich weder die Austrägal-Ordnung v. 1817. noch der Bundesbeschl. v. 3. Aug. 1820. ausdrücklich ausgesprochen †). In dem Commissions-Entwurf über die Revision des Austrägal-Verfahrens v. 21. Decbr. 1820. ist dann allerdings eine, innerhalb kurzer Frist (4 Wochen nach der Publication) anzubringende, Nichtigkeitsbeschwerde (ohne Suspensiv-Wirkung) für zulässig erklärt, so wie auch in der Theorie die Ansicht von der nothwendigen Statthaftigkeit dieses

---

247 f. und die gemeinrechtlichen Bestimmungen in L. 31. Dig. de jurejur. XII. 2. L. 33. D. de re jud. (XLII. 1.) L. 2. 3. 4. Cod. si ex fals. instr. vel testim. judic. sit. (VII. 58.) L. 21. Cod. de fide instr. (IV. 21.). Es müssen Thatsachen und Beweismittel seyn, die jetzt für sich allein und nicht blos durch künstliche Combination mit den schon benutzten Factis, ein klares anderweitiges Resultat liefern, oder aber die factischen Grundlagen, auf welche das Erkenntniß basirt ist, als evident falsch und unrichtig darstellen. Hefftter a. a. O. S. 248.

*) S. den angef. B. Beschl. Art. 6 u. 7. Hefftter, a. a. O. S. 249 f.

**) B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. 8. Hefftter, a. a. O. S. 250.

***) Linde, Lehrb. des Civilproc. §. 417 f.

†) Indirect wohl, besonders wenn man den Satz: Exceptio confirmat regulam bei Art. 6 des B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. zur Anwendung bringt.

außerordentlichen Rechtsmittels mehrfach vertreten worden ist *); allein die richtigere theoretische Ansicht hat die Unzulässigkeit desselben nach bestehendem Bundesrechte behauptet **). Durch B. Beschl. v. 3. Octbr. 1833. §. 3. wurde die zur Revision des Austrägal-Verfahrens bestellte Bundestags-Commission aufgefordert, über diese Frage ein besonderes Gutachten zu erstatten, worauf dann durch B. Beschl. v. 25. Juni 1835. ausgesprochen worden ist, „daß überhaupt von jeder bundesgesetzlichen Bestimmung über die Zulässigkeit von Nichtigkeits-Beschwerden zu abstrahiren sey" ***). Die Unzulässigkeit der Querela nullitatis ist hierdurch auch von der Bundesversammlung anerkannt.

IV. „Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, in so fern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird †). Doch kann die Vollstreckung der Austrägal-Erkenntnisse und compromissarischen Entscheidungen nur auf Anrufen der Partheien von der B. V. veranlaßt werden. Diese hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission (§. 240. No. III.), das Geeignete darauf zu verfügen. Das Erkenntniß selbst darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der B. V. werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können, so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weitern Anspruchs, ist durch die B. V. das erfor-

---

*) Besond. z. B. von Rudhart das Recht des deutsch. B. S. 137 f. Hefftter, Beiträge S. 252 f. S. 297 f.

**) S. insbes. die Ausführung von v. Dresch, in den Abhandl. No III. S. 83 f.

***) v. Meyer's Staatsacten, Forts. des II. Th. S. 500 f.

†) B. Beschl. das Verfahren bei Aufstellung der Austrägal-Instanz betr. v. 3. Aug. 1820. Art. 9.

derliche Executions-Verfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen" *).

§. 250.

4. Die im Art. 30. der Wiener Schlußacte angeordnete Austrägal-Instanz.

Klüber, öffentl. R. §. 176. 177. — Hefftter, Beiträge S. 224 f. — v. Dresch, Abhandlungen S. 59 f. — v. Leonhardi, das Austrägal-Verfahren S. 100 f.

I. Nach den Bestimmungen über das ordentliche Austrägal-Verfahren richtet sich im Ganzen **) auch das Verfahren in dem besondern Falle ***), für welchen der Art. 30. der Wiener Schlußacte, vermöge eines mehrfach fühlbar gewordenen practischen Bedürfnisses †), die Aufstellung einer Austrä-

---

*) Von den Worten „Doch kann" aus der Bundes-Executions-Ordn. v. 3. Aug. 1820. Art. 12. Hinzugefügt ist dabei noch: „Ergeben sich ähnliche Umstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat." — Auch der B. Beschl. v. 3. Aug. 1820 (vor. Note) sagt im Art. 9: „Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern; so steht diese dem Austrägalgerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat." Der Entwurf einer Austrägal-Ordn. v. 21. Decbr. 1820. §. 27. läßt die bei der Execution entstehenden Streitigkeiten unmittelbar bei dem Austrägalgericht anbringen, ohne daß es deßhalb eines weitern Auftrags der B. V. bedürfe.

**) Abweichungen s. unten No. IV.

***) Hefftter, Beiträge S. 191. hat zur Bezeichnung dieses besondern Falles aus der attischen Jurisprudenz den Ausdruck „Diadicasie unter Bundesgliedern" gebraucht.

†) Zur Zeit der Reichsverfassung konnte sich unter der Voraussetzung einer gemeinschaftlichen Verpflichtung oder propter continentiam causarum der Kläger, mit Umgehung der Austräge, unmittelbar an die

gal-Instanz verfügt hat. Der angeführte Art. 30. bestimmt nämlich:

„Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehrern Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen."

II. Der Art. 30. der Wiener Schlußacte enthält eine Ausnahme von dem jetzt geltenden Prinzip, wonach alle Ansprüche von Privatpersonen gegen eine deutsche Regierung oder den Landesherrn*) vor die competenten Landesgerichte gehören, indem er für einen Fall, in welchem die strenge Festhaltung dieses Prinzips zur Rechtlosigkeit der Privatpersonen führen könnte, eine Aushülfe gewähren wollte. Es wird aber dabei vorausgesetzt, a) daß zwischen mehreren Bundesgliedern die Verpflichtung, der Forderung einer Privatperson Genüge zu leisten zweifelhaft oder bestritten sey **), und

---

Reichsgerichte wenden. Leist, Staatsr. §. 127 u. oben S. 302. In diesem Umfange gewährt aber der Art. 30. nicht die Austrägal-Instanz. v. Dresch S. 62.

*) Reine Privatforderungen gegen Landesherrn als Privatpersonen gehören nicht hierher. Klüber, öffentl. Recht. §. 177. No. 16. Dagegen ist zwischen Ansprüchen gegen den Fiscus und denen gegen die Regierung kein Unterschied zu machen, da der Fiscus weiter nichts als die Vermögensrechte ausübende Staatsgewalt ist (oben §. 184. No. 1.) und die Anwendung des Art. 30. außerdem in den meisten Fällen zum Nachtheil der Privatpersonen ausgeschlossen seyn würde. Protoc. der B. V. v. 1837. §. 121. S. 359.

**) Also eine Differenz zwischen Bundesgliedern muß auch hier vor-

b) daß aus dem Grunde, weil die Antheile noch unbestimmt sind, oder auch weil es sich fragt, welches von den mehrern Bundesgliedern oder wer principaliter und (wer nur subsidiarisch verpflichtet sey, die Privatperson an der Rechtsverfolgung gehindert werde *). Daß die Forderung an sich liquide sey, ist nicht erforderlich **). Es muß aber von den Betheiligten, d. h. den Privatpersonen oder den Bundesgliedern, auf Einleitung des Austrägal-Verfahrens angetragen werden.

III. Den Gegenstand des austrägalgerichtlichen Verfahrens bildet blos die aus den Voraussetzungen desselben nach Art. 30 sich ergebende streitige Vorfrage, durch wen von den mehrern Bundesgliedern oder in welcher Maaße von denselben die Forderung der Privatperson zu erfüllen sey, so daß also diese Vor-

liegen; dadurch eignet sich der Fall gerade zur Austrägal-Instanz. Das Besondere liegt nur darin, daß die Erledigung dieser Differenz hauptsächlich im Interesse einer dritten (Privat-) Person gefordert wird.

*) Folgerungen hieraus ad a. wenn keine Differenz unter Bundesgliedern besteht, weil sie entweder darüber einig sind, daß keiner von ihnen der Privatperson etwas schuldig sey, oder sich über die Antheile an der Schuld schon gütlich verglichen haben, u. ad b. wenn bloße Gemeinschaft der Verpflichtung oder Connexität des Anspruchs gegen mehrere, aber mit bestimmten Antheilen oder gegen jeden auf das Ganze (als correus debendi) erhoben werden, ergeben sich von selbst. Alle solche Ansprüche gehören vor die competenten Landesgerichte. Sobald dagegen eine auf das Ganze in Anspruch genommene Regierung den Kläger excipiendo ganz an ein anderes Bundesglied weis't und auch dieses den Kläger nicht befriedigt, weil es die Verpflichtung ganz oder zum Theil auf die zuerst belangte Regierung zurückschiebt, so liegt der Fall des Art. 30 vor. Vergl. überh. Heffter, Beiträge S. 225 f. u. v. Dresch, Abhandl. S. 61 f. Klüber, öffentl. R. §. 177.

**) Gegen die in einem Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Darmstadt in der Sache der Testaments-Executoren des Churfürsten von Trier (v. 19. Mai 1826.) angenommene entgegenstehende Ansicht (Protoc. der B. V. v. 1826. §. 137 u. bei v. Leonhardi a. a. O. S. 567 f. bes. S. 573 f.) s. Heffter, a. a. O. S. 226 f. v. Dresch, S. 65 f.

frage nach der Natur der verschiedenen Fälle bald mehr bald weniger umfassen kann. Ist diese durch das Austrägalgericht festgestellt *) und entschieden, die Zahlung wird aber von dem einzelnen Bundesglied verweigert, so muß gegen dasselbe bei dem competenten Landesgerichte geklagt werden, welches dann auch über die speciellen Einreden, z. B. der Compensation, zu entscheiden hat **). Die bestrittene Frage, ob das Austrägalgericht auch das Recht habe, noch vor Entscheidung der streitigen Hauptvorfrage und ohne Präjudiz für dieselbe, eine provisorische Zahlung von Zinsen, Pensionen oder Alimenten zum Besten der Gläubiger anzuordnen, muß, wenn der Zweck des Art. 30. der W. Schlußacte nicht wesentlich beeinträchtigt werden soll, allerdings bejaht werden ***).

IV. Der Proceß wird als eine Streitigkeit von Bundesgliedern blos zwischen diesen verhandelt. Die bei dem Streite interessirten Privatpersonen treten mithin nicht als Parthei mit auf, können aber bei dem Austrägalgericht solche Anträge machen, welche sich auf die Wahrung ihres Interesses und auf die ordnungsmäßige Erledigung der Sache beziehen †). — Abgesehen hiervon bestehen die Abweichungen von der Behandlungsart anderer Streitigkeiten der Bundesglieder, zum Zweck der Ausschließung willkührlicher Verzögerung der Be-

---

*) Auch die genauere Bezeichnung oder Feststellung der Vorfrage muß nöthigenfalls durch das Austrägalgericht und nicht durch die Bundesversammlung geschehen. v. Dresch, a. a. O. S. 68. Klüber, öffentl. Recht §. 176. Note d.

**) v. Dresch, a. a. O. S. 66.

***) Klüber, öffentl. R. §. 176. Note g. Hefftter, Beiträge S. 269 f. v. Dresch a. a. O. S. 67 f. Dagegen ist Mohl, die öff. Rechtspflege S. 153 f. S. 157. Auch verschiedene austrägalgerichtliche Entscheidungen stehen sich mit ihren Ansichten gegenüber.

†) Auch in dieser Beziehung liegen aber verschiedene austrägalgerichtliche Entscheidungen vor. v. Dresch, a. a. O. S. 71 f. Vergl. auch unten No. V. die im B. Beschl. v. 15. Septbr. 1842 aufgestellte und entschiedene Frage.

friedigung der Privatperson*), darin, daß von der Bundesversammlung für den Privatvergleichsversuch sofort, und ebenso nachher für die Vereinigung über ein Compromiß, unter Ausschließung der gewillkührten Austräge (§. 246.), eine bestimmte Frist festgesetzt werden kann**) und daß während des Processes alle Fristen von Amtswegen vom Austrägalgerichtshof zu beachten sind, so daß „bei Nichtbefolgung einer ergangenen Verfügung (welche peremtorische Eigenschaft hat), Verzichtleistung auf die unterlassene Handlung anzunehmen und eben das auszusprechen ist, was sonst, auf Antrag des andern Theils, als Folge der Unterlassung, zum Behufe der endlichen Entscheidung, auszusprechen seyn würde" ***).

V. Die Frage, „welche rechtliche Folge in Fällen, worin der Art. 30 der Wiener Schlußacte zur Anwendung kommt, mithin die betreffenden Privatpersonen, von deren Forderung es sich handelt, als die eigentlichen Kläger vor Gericht nicht auftreten, an die vom Gerichtshof ausgehende Bezeichnung Einzelner unter den betheiligten Bundesgliedern als Kläger, namentlich in Ansehung der Beweislast zu knüpfen sey?" — ist von der Bundesversammlung dahin entschieden †): — „daß, da die Zutheilung der Partheirolle in solchen Fällen die Bedeutung nicht habe, wie im gewöhnlichen Proceßverfahren, an diese uneigentliche Bezeichnung auch keinerlei rechtliche Folgen, namentlich nicht in Beziehung auf die Beweislast geknüpft werden können."

VI. Hinsichtlich der Wirkung des Erkenntnisses, der Rechtsmittel u. s. w. findet nichts Eigenthümliches statt.

---

*) Dieß ist der gemeinschaftliche Grund für die folgenden Abweichungen.

**) Wiener Schlußacte Art. 30. v. Dresch, a. a. O. S. 73 f.

***) B. Beschl. v. 19. Juni 1823. Klüber, Quellensamml. S. 307. Vergl. oben S. 308.

†) B. Beschl. v. 15. September 1842. ad 2. Protoc. der B. V. v. 1842. §. 286. Den Großh. hess. Antrag s. im Protoc. v. 1838. §. 135.

§. 251.

C. Summarisches Austrägal-Verfahren bei Besitzstreitigkeiten.

Klüber, öffentl. R. §. 172. — Mohl, die öffentl. Rechtspflege S. 85 f. — Heffter, Beiträge S. 192 f. — v. Dresch, Abhandlungen S. 54 f. — v. Leonhardi, das Austrägal-Verfahren S. 96.

I. Ein, von dem ordentlichen austrägalgerichtlichen Verfahren zum Theil abweichendes, dem Summariissimum des Civilprocesses analoges Verfahren tritt nach Art. 20 der Wiener Schlußacte bei Besitzstreitigkeiten der Bundesglieder*) ein. Hier ist bestimmt:

„Art. 20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird **), und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat,

*) Daß bei dieser Vorschrift die Bestimmungen der Reichsgesetze über litigiosa possessio zwischen Reichsunmittelbaren. (Camm.-Ger.-Ordn. v. 1555. Th. II. Tit. 21. §. 1. 3. u. Concept der C. G. O. Tit. 22.) vorgeschwebt haben, ist offenbar. Heffter, Beiträge S. 195 f.

**) Von dem Falle, wo die B. V. auch ohne Imploration zur Verhinderung des Beginns oder der Fortsetzung von Thätlichkeiten zwischen Bundesgliedern ex officio einzuschreiten und „vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen hat", disponirt der vorhergehende Art. 19 der Wiener Schlußacte. Dieß fällt unter den im §. 243 No. 1. betrachteten Gesichtspunkt. Das Verfahren ist hier nicht nothwendig ein gerichtliches, sondern ganz dem Ermessen der B. V. überlassen. Doch kann sie auch dabei ohne Zweifel die im Art. 20 vorgeschriebene Procedur einschlagen.

gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat."

II. Die Abweichungen dieses bundesrechtlichen Summariissimum's *) beziehen sich

A. auf die beim ordentlichen Austrägal-Verfahren statt findenden Vorverhandlungen und die Bestellung der Austrägal-Instanz, indem hierbei von keinem Vermittelungsversuch die Rede ist **), und die Bundesversammlung ohne Weiteres das Bundesglied bestimmt, welches die Besitzfrage durch seinen obersten Gerichtshof untersuchen und entscheiden lassen soll ***).

B. Darauf, daß der Privat-Austräge hier keine Erwähnung geschieht und diese also wohl als ausgeschlossen zu betrachten sind †).

C. Darauf, daß gegen die Entscheidung auch das Rechtsmittel der **Restitutio ex capite novorum** cessirt ††).

---

*) Der Art. 20 spricht blos vom jüngsten Besitz. Ein s. g. possessorium ordinarium zwischen Bundesgliedern fällt ganz unter die Bestimmungen über das ordentliche Austrägal-Verfahren. v. Dresch, Abhandl. S. 59.

**) Geradezu verboten ist der Vermittelungs-Versuch (B. A. Art. 7.) aber auch nicht. Doch kann keine der Partheien genöthigt werden sich darauf einzulassen. Vergl. v. Dresch, Abhandl. S. 55 f.

***) Hätte das bezeichnete Bundesglied mehrere oberste Gerichtshöfe, so muß die B. V. die Auswahl treffen, oder diese dem Bundesgliede überlassen. Heffter, Beiträge S. 194. v. Dresch, Abhandl. S. 57 f.

†) So auch nach dem Reichsrechte bei der litigiosa possessio zwischen Unmittelbaren. Leist, Staatsr. §. 146. Mit einer Beschränkung stimmt Heffter in den Beiträgen S. 195 f. bei. Ganz verwirft die Austräge v. Dresch, Abhandl. S. 56 f.

††) Denn Art. 20 der W. Schl. A. spricht unbedingt von Vollziehung der gerichtlichen Entscheidung und das Petitorium steht dem unterliegenden Theile offen. Heffter, Beitr. S. 194 f. v. Dresch, Abhandl. S. 58.

III. Hinsichtlich der Instruction des Processes, der anzuwendenden Proceß- und Entscheidungsnormen und der Frist für Beendigung des Verfahrens kommen die Bestimmungen über die ordentliche Austrägal-Instanz zur Anwendung *), das Verfahren soll aber ein summarisches seyn, so daß also die Bestimmungen der Particular-Proceßordnung über den unbestimmten summarischen und resp. den Mandats-Proceß hier zur Anwendung zu bringen sind **).

Dritter Titel.

Competenz des Bundes in Betreff der Verfassungs- und Regierungs-Angelegenheiten einzelner Bundesstaaten.

Klüber, öffentl. R. §. 168. §. 225 f. §. 283 f. — Eichhorn, Betrachtungen über die Verf. des deutsch. Bundes S. 69 f. — Reyscher, publicistische Versuche. Stuttg. 1832. S. 107 f.

§. 252.

I. Im Allgemeinen.

Die Bundesgesetzgebung enthält das allgemeine aus der Natur des Bundes und der Souverainetät der einzelnen darin begriffenen Staaten abgeleitete Prinzip, daß eine Einmischung des Bundes in innere Angelegenheiten eines Bundesstaats, insbesondere auch in Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen über die Verfassung und Regiernng des Landes, rechtlich unstatthaft sey, in so weit sie nicht durch die Grundgesetze des Bundes ***) und den Zweck desselben †) ausnahmsweise

---

*) Hefftter, Beiträge S. 193 f.

**) v. Dresch, Abhandl. S. 58.

***) Hierher gehören die Bestimmungen der Bundesacte und Wiener Schlußacte über die Einführung Landständischer Verfassungen und die Aufrechthaltung derjenigen, welche in anerkannter Wirksamkeit sind. Wiener Schlußacte Art. 54. 56.

†) Nämlich „in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bun-

gerechtfertigt wird, oder dem Bunde vermöge einer besondern Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen und kraft einer in Folge hiervon vom Bunde übernommenen speciellen Garantie der Verfassung eine über die allgemeine Berechtigung hinausgehende Competenz freiwillig von dem einzelnen Staate beigelegt ist. Auf diesem allgemeinen Grundsatz beruhen schon die Aeußerungen der provisorischen Competenz-Bestimmung vom 12. Juni 1817 Lit. B. §. 4 *); und entschieden ist derselbe auch in der Wiener Schlußacte, theils durch die allgemeine Bestimmung des Umfangs und der Schranken für die Wirksamkeit des Bundes (Art. 3. Oben S. 276.), theils durch ausdrückliche Aussprüche über die regelmäßig unzulässige Einmischung des Bundes in innere Angelegenheiten der Bundesstaaten anerkannt.

Art. 25. „Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Ruhe des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher

---

des" (Wiener Schlußacte Art. 25. 28., wovon schon oben §. 243.) und „in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung." Wiener Schlußacte Art. 25. 26. 27.

*) Mit der Ueberschrift: „Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den innern auf die einzelnen deutschen Staaten und Regierungen sich beziehenden Verhältnissen des Bundes." Nur sind dabei unter No. 1. 5. und 6. Gegenstände erwähnt, welche theils zur Competenz des Bundes bei Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern gehören, theils die Verhältnisse von einzelnen Personen und Corporationen betreffen, welche unter die Rubrik des §. 5 der provisorischen Competenz-Bestimmung gehören; während wieder das, was in diesem §. 5, besonders unter No. 3. b. erwähnt ist, zu den Bestimmungen des §. 4 gezogen werden muß.

Bewegungen in mehrern *) Bundesstaaten, statt finden."

Art. 53. „Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte **) über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle ***) bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen."

Art. 60. „Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird †), so ist die B. V. be-

---

*) Ueber diesen Fall, den der Art. 28 der Wiener Schlußacte noch näher bestimmt, s. schon oben §. 243.

**) Art. 12–19 der B. A.

***) D. h. die B. V. beurtheilt nur im Allgemeinen, ob der Verpflichtung gegen den Bund, z. B. in Betreff der Einrichtung eines Gerichts dritter Instanz, der Einführung einer ständischen Verfassung u. s. w. Genüge geschehen sey; die Art und Weise der Einrichtung bleibt den Regierungen mit Ausschluß des Bundes überlassen. Besonders ausgesprochen wird dieß in Betreff der ständischen Verfassung. Wiener Schlußacte Art. 54. 55. Oben Th. I. S. 355 f. Unten §. 254.

†) Ueber die Voraussetzung für eine solche besondere Garantie-Uebernahme s. Prov. Comp.-Bestimmung v. 12. Jun. 1817. Lit. B. No. 2; oben Th. I. S. 139 u. S. 354.

rechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen."

Art. 61. „Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier*) festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehn hundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung" **).

Nimmt man dieß Alles zusammen, so kann in vierfacher Beziehung die Competenz des Bundes in Betreff der Verfassung und Regierung der einzelnen Bundesstaaten begründet seyn; nämlich:

1. zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung in einem Bundesstaate bei Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit.
2. In Betreff der Einführung einer landständischen Verfassung.
3. Hinsichtlich der Aufrechthaltung der in anerkannter Wirksamkeit befindlichen Verfassung.

---

*) d. h. in der Schlußacte Art. 54 f.

**) S. diese Frankfurt betreffende Bestimmung oben Th. I. S. 441.

4. Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Verfassung *).

§. 253.

II. Insbesondere:

A. Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten.

I. Als Ausnahme von der im Art. 25 der Wiener Schlußacte ausgesprochenen Regel, und abgesehen von der Gefährdung der innern Ruhe Deutschlands (§. 243.) ist, in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, eine Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung und Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung bundesverfassungsmäßig **) begründet. Die Bedingungen dafür sind nach Art. 26 der Wiener Schlußacte:

1. daß in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr ausgebrochen sey;
2. daß die Regierung die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung erschöpft habe ***);

---

*) Vergl. überh. Eichhorn, Betrachtungen üb. die Verf. des deutsch. Bundes. S. 72 f.

**) Es ist dieß gewissermaßen eine Wiederholung der schon reichsgesetzlich anerkannten Berechtigung der Reichsstände, „sich nach der Verordnung der Reichsconstitution bei ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Rechten selbst und mit Assistenz der benachbarten Stände wider die Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsame zu bringen.“ Wahlcap. Art. XV. §. 8. (Th. I. S. 69.)

***) Hierzu tritt dann noch vermöge des B. Beschl. v. Octbr. 1834 über

3. daß die Regierung den Beistand des Bundes ausdrücklich anrufe, oder notorisch außer Stande seyen den zum Ausbruch gekommenen Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werde, die Hülfe des Bundes zu begehren, welchen Falls die Bundesversammlung verpflichtet ist, auch unaufgefordert zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten.

„In jedem Falle dürfen aber die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es für nothwendig erachtet„ *). Auch ist „die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden ist, gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen„ **).

II. Ueber den Grund oder die Veranlassung der eingetretenen Unruhen, Verfassungsmäßigkeit oder Gesetzlichkeit der Regierungsmaaßregeln, welche dieselben hervorgerufen haben, den Umfang der dabei bestrittenen verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten, oder andere dabei in Betracht kommende innere Landesangelegenheiten ist der Bundesversammlung durch Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte keine Competenz beigelegt, und daher darf auch die Hülfe des Bundes durch keine das Materielle der zu Grunde liegenden Differenz zwischen

---

das Bundesschiedsgericht die Verpflichtung der Regierung gegen den Bund, bevor sie dessen Dazwischenkunft anruft, das Ihrige zu thun, um eine Erledigung der obschwebenden Differenz auf diesem bundesverfassungsmäßigen Wege zu bewirken und also auch dieses Mittel zu erschöpfen.

*) Schlußsatz des Art. 26 der Wiener Schlußacte.

**) Wiener Schlußacte Art. 27. Ueber die Anwendung der Art. 25 u. 26 der Wiener Schlußacte auf Steuerverweigerung von Seiten der Stände, nach B. Beschl. v. 28. Juni 1832. Art. 2. s. oben Th. I. S. 358. Th. III. S. 126.

Regierung und Unterthanen betreffende Vor-Untersuchung und Entscheidung bedingt werden. Findet sich aber, daß das Verfahren der Regierung mit den gegen den Bund übernommenen Verpflichtungen im Widerspruch stehe, oder die innere Sicherheit und Ruhe Deutschlands überhaupt gefährde, dann hat die Bundesversammlung nach wiederhergestellter Ruhe ohne Zweifel das Recht und die Pflicht, von dem Bundesgliede die Abstellung des eingeschlagenen Verfahrens zu begehren *).

§. 254.

B. Einführung einer landständischen Verfassung.

Eichhorn, Betrachtungen S. 72. S. 78 f.

I. Durch die Wiener Schlußacte Art. 54 **) ist der Bundesversammlung ausdrücklich die Verpflichtung aufgelegt, darüber zu wachen, daß der 13. Art. der deutschen Bundesacte, wonach in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe. Hiernach ist die B. V. berechtigt und verpflichtet, theils ex officio für Erfüllung dieser Bestimmung thätig zu werden ***), theils in Folge einer hinreichend begründeten Anzeige der Betheiligten, dasjenige Bundesglied, welches der Bestimmung noch keine Genüge lei-

---

*) Dieß liegt auch wohl klar im Art. 27 der Wiener Schlußacte anerkannt, da die daselbst verlangte „beruhigende Anzeige" unmöglich blos die auf dem Wege der Gewalt bewirkte Herstellung der Ruhe bedeuten, auch von einer „Befestigung der wiederhergestellten Ordnung" nur unter den obigen Voraussetzungen die Rede seyn kann.

**) Abgedr. oben Th. I. S. 355. Ueber die der Wiener Schlußacte vorausgegangenen Verhandlungen der B. V. in Betreff der Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte s. Th. I. S. 353 f. u. die Zusammenstellung in Klüber's Quellensamml. S. 343 – 350.

***) Dieß erkennt auch schon die provisor. Competenz-Bestimmung v. 12. Juni 1817. Lit. B. (§. 4. No. 3.) ausdrücklich, unter Erwähnung des 13. Art. der Bundesacte an. (Th. I. S. 354.)

stete, zur Erfüllung anzuhalten *). — Als „Betheiligte“ im Sinne des Art. 53 der Wiener Schlußacte sind zu betrachten theils die frühern Landstände bei einer außer Wirksamkeit gekommenen Verfassung, theils ganze Classen und Corporationen der Unterthanen, einzelne Landestheile und selbst einzelne betheiligte Privatpersonen **).

II. Hinsichtlich der Art und Weise, wie diese innere Landesangelegenheit in dem einzelnen Bundesstaate zur Ausführung gebracht werde, steht der Bundesversammlung durchaus kein Recht der Einwirkung zu ***). Nur darüber hat sie nöthigenfalls 1) in Beziehung auf die Unterthanen zu entscheiden, ob das, was unter dem Namen einer landständischen Verfassung gegeben wurde, für eine Erfüllung des Art. 13 der B. A. mit der erforderlichen Rücksicht „auf die früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte und die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse„ geachtet werden könne †); so wie ihr auch 2) im Verhältniß zu dem Bundesgliede das Recht zusteht, in Betreff der Einrichtung der ständischen Verfassung die Beobachtung derjenigen Gränzen zu fordern, welche durch die Grundgesetze des Bundes der Machtvollkommenheit der Bundesstaaten in dieser Hinsicht gesteckt sind ††).

---

*) Wiener Schlußacte Art. 53. (oben S. 324.)

**) Protocoll der B. V. 1838. S. 506 f.

***) Wiener Schlußacte Art. 55. (Th. I. S. 355 f.)

†) Dieß liegt unmittelbar in der Disposition des Art. 13 der B. A. u. des Art. 54 u. 55 der Wiener Schlußacte. Eichhorn, Betrachtungen S. 79. Ueber das, was zum Wesen und historischen Begriff einer deutschen landständischen Verfassung gehört, s. Th. I. §. 88. Auch Art. 14 und 16 der Bundesacte kommen hierbei in Betracht.

††) In dieser Hinsicht ist nicht blos der Art. 57 und 58 der Wiener Schlußacte nebst dem Bundesbeschl. v. 28. Jun. 1832. Art. I. (oben Th. I. S. 357. 357 f.), sondern auch der Art. 56 der W. Schl. A. in Betreff der in anerkannter Wirksamkeit befindlichen Verfassungen als Norm gebend zu betrachten. Eichhorn, a. a. O. S. 79 f.

§. 255.

C. Aufrechthaltung der bestehenden landständischen Verfassungen.

Schon die provisorische Competenz-Bestimmung *) unterscheidet zwischen der allgemeinen Garantie des Bundes, unter welcher die einzelnen Staaten (Gebiete) sich befinden und der besondern Garantieübernahme in Betreff einer bestimmten Verfassung (vergl. Th. I. §. 44. S. 138 f.) und auch die Wiener Schlußacte macht für den Fall, daß der Bund die Garantie einer landständischen Verfassung ausdrücklich übernommen habe, besondere die Competenz der Bundesversammlung erweiternde Bestimmungen.

I. Hat der Bund unter den bestimmten Voraussetzungen, d. h. in Folge einer Vereinigung zwischen Regierung und Ständen, die Garantie der in einem Bundesstaate eingeführten landständischen Verfassung übernommen, so erhält er dadurch, ohne Rücksicht darauf, ob das Verfassungsgesetz auch schon in anerkannter Wirksamkeit ist oder nicht, die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten,

1. die Verfassung aufrecht zu erhalten und
2. die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen **).

II. Ist dagegen eine landständische Verfassung oder ein dieselbe betreffendes Verfassungsgesetz nicht speciell garantirt, so erhält die B. V. nur dann die Befugniß, in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, wenn es sich, abgesehen von den Art. 25 und 26 der Wiener Schluß-

---

*) Lit. B. §. 4. No. 2. S. auch über den frühern, die Befugniß der B. V. zur Garantie-Uebernahme betreffenden, Beschluß v. 13. März 1817 oben Th. I. S. 354.

**) Wiener Schlußacte Art. 60.

acte, um Aufrechthaltung der über den 13. Art. der Bundesacte in der Wiener Schlußacte Art. 54 f. festgesetzten Bestimmungen handelt *). Dazu gehört besonders der Art. 56 der Schlußacte: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden." **). In Beziehung hierauf hat nun

1. die Bundesversammlung ohne Zweifel das Recht und die Pflicht, wegen einer zu ihrer Kenntniß gelangten Verletzung dieses Artikels, auch ohne Beschwerde der Betheiligten von dem einzelnen Bundesglied Aufklärung und Rechtfertigung zu fordern und der bundesgrundgesetzlichen Bestimmung ihre richtige Anwendung zu sichern ***); sie kann und muß aber auch
2. die Klage oder Beschwerde der Betheiligten annehmen und in bundesverfassungsmäßiger Weise zur Erledigung bringen. Fragt man aber, wer in Betreff angeblicher Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußacte als legitimirt zur Beschwerdeführung †) zu betrachten sey?

---

*) Wiener Schlußacte Art. 61. „Außer dem Fall der übernommener Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den 13. Art. der B. A. hier (in der Schlußacte) festgesetzten Bestimmungen, ist die B. V. nicht berechtigt" u. s. w.

**) Das Recht und die Pflicht, zur Aufrechthaltung einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung (vergl. oben Th. I. S. 126.) thätig zu werden, wurde übrigens schon vor der Wiener Schlußacte, z. B. in dem Lippeschen Verfassungsstreit der Bundesversammlung beigelegt. Vergl. Protocolle der B. V. v. 1819. S. 624. Vergl. auch über den Sinn der hier einschlagenden Bestimmungen der Bundesgesetze verschiedene Ansichten in den Protoc. der B. V. v. 1838. §. 125. §. 189. §. 240. §. 253. 1839. §. 69. §. 161. (bes. S. 422 f.) §. 227. §. 256. §. 311.

***) Wiener Schlußacte Art. 17. 31 und 61.

†) Von dieser Legitimation zur Beschwerdeführung oder dem Rechte als Parthei in dem Verfassungsstreite aufzutreten, ist begriffsmäßig eine bloße Anzeige der Betheiligten (Denuncia-

so kann es a) keinem Zweifel unterliegen, daß dem ganzen ständischen Corpus oder dem verfassungsmäßig bestehenden ständischen Ausschuß, oder einzelnen besonders betheiligten Abtheilungen der Stände das Recht für die Verfassung aufzutreten, zugesprochen werden müsse. Was dagegen b) einzelne Corporationen, Individuen und Classen von Unterthanen betrifft, welche die eigentliche Grundlage der ständischen Verfassung bilden und für deren Inbegriff die Stände verfassungsmäßig bestehen, so können sie jedenfalls so lange nicht als legitimirt betrachtet werden, als das verfassungsmäßige Organ der Volksvertretung noch besteht und an der Ausübung seiner Rechte und Pflichten nicht behindert ist *).

III. Bezieht sich die Bestimmung des Art. 56 der Wiener Schlußacte und die in den Bundesgrundgesetzen begründete Competenz der Bundesversammlung auch auf die (Provinzial-) Verfassung einzelner Theile eines Bundeslandes? — Diese Frage muß

A. in Betreff derjenigen Bundesstaaten, in welchen nur Provinzialstände bestehen und deren Einführung, Erhaltung oder Wiederherstellung als Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte bei der B. V. zur Anzeige gebracht ist, bejaht;

---

tion) zu dem Zwecke, um ein amtliches Einschreiten der B. V. zu veranlassen, wohl zu unterscheiden, indem es dazu, wie überhaupt zu einer Anzeige, keiner besondern Legitimation bedarf.

*) Auch unter dieser Voraussetzung ist die Frage in einem Falle von der Bundesversammlung durch Beschluß v. 6. Septbr. 1838 dahin entschieden, daß die Bundesversammlung eine Legitimation der klagenden Corporationen zur Beschwerdeführung am Bundestage in den Bestimmungen der deutschen Bundes- und Schlußacte nicht begründet finde. S. Vortrag der Reclamations-Commission v. 12. Juli 1838. Protoc. §. 180. u. die Abstimmungen das. u. §. 228. §. 240. §. 253. §. 265. Den Beschluß der B. V. das. §. 265. (S. 817.)

B. hinsichtlich derjenigen Staaten dagegen, welche auch eine das ganze Land umfassende ständische Verfassung haben, verneint werden, sobald vom Bunde die Garantie einer solchen Provinzial-Verfassung nicht besonders übernommen ist *).

§. 256.

D. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Verfassung. Bundesschiedsgericht von 1834.

Müller's Archiv f. Gesetzgeb. Bd. VI. Hft. 2. S. 154 f. — Das neue Schiedsgericht für die constitutionellen Staaten in Deutschland. 1835. — Betrachtungen darüber mit besonderer Rücksicht auf Bayern s. in Zurhein's Zeitschr. f. Theorie u. Praxis des bayer. Rechts. Bd. II. Hft. I. S. 1 – 40. Ueber die Beziehung zur Hamburgischen Verfassung s. die Th. I. S. 445 angef. Schrift.

I. Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen**) über Auslegung und Anwendung der Verfassung sind (nach Art. 61 der Wiener Schlußacte) nur dann zu einer Einwirkung des Bundes geeignet, wenn sie den im Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte bestimmten oder im Bundesbeschl. v. 28. Jun. 1832 bezeichneten Charakter annehmen, wobei aber in der Regel (vergl. oben §. 253.) vorausgesetzt wird, daß die betheiligte Regierung die Dazwischenkunft des Bundes nachsuche***).

*) Vergl. Gutachten der Reclam.-Commission in Betreff einer Beschwerde der ostfriesischen Stände in d. Protoc. der B. V. v. 1838. §. 306. S. 857 f.

**) Ueber verschiedene Fälle und die Möglichkeit eines allgemeinen Bundesgerichts vergl. Eichhorn, Betrachtungen üb. die Verfass. des d. B. S. 92 f.

***) Daß auch der Fall einer Justizverweigerung von Seiten der Regierung in einem Streite mit den Ständen um Vermögensrechte eintreten, und die Bundesversammlung dann zur Anwendung des Art. 29 der Wiener Schlußacte berufen seyn könne, läßt sich im Allgemeinen nicht bezweifeln.

II. Durch den Bundesbeschluß vom 30. Octbr. 1834 *), haben sich „die Bundesglieder, als solche, gegen einander **) verpflichtet, für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, — ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter zu veranlassen„ ***). Die Bedingungen für die Competenz der Bundesversammlung zur Einleitung dieses schiedsrichterlichen Verfahrens sind:

a. ein Streit zwischen Regierung und Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Gränzen der ständischen Mitwirkung bei Ausübung der Staatsgewalt †);

b. es müssen alle nach der Landesverfassung zulässigen

---

*) Die zwölf Artikel desselben sind ein Theil der Beschlüsse der Wiener Ministerial-Conferenzen v. 1834 und bilden Art. 4—14 des Schlußprotocolls derselben v. 12. Jun. 1834. S. den Bundesbeschluß in den Protoc. der B. V. v. 1834. S. 927—936.

**) Der Unterschied zwischen einer Verpflichtung der Bundesglieder als solcher gegen einander, auch in Beziehung auf Verhältnisse der Unterthanen, und zwischen einem den Unterthanen in den Grundgesetzen des Bundes zugesicherten, vor der B. V. verfolgbaren Rechte wird hier zuerst bestimmt hervorgehoben.

***) Wörtlich aus Art. 1 des B. Beschl. v. 30. Octbr. 1834. Art. 1.

†) Also nicht für alle Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen ist das Bundesschiedsgericht bestimmt, namentlich auch nicht für den Fall der Aufhebung einer in anerkannter Wirksamkeit befindlichen Verfassung, und nicht für Streitigkeiten über Privatrechte.

Wege zur Erledigung des Streits ohne Erfolg eingeschlagen seyn;

c. die Regierung muß die schiedsrichterliche Entscheidung bei der B. V. beantragen *) und dieß muß

d. in Folge einer Vereinbarung mit den Ständen geschehen **).

Die Betretung des bundesschiedsrichterlichen Weges ist mithin sowohl für die Regierung als die Stände im Verhältniß zu einander durchaus facultativ, nicht obligatorisch; im Verhältniß zum Bunde kann aber die Regierung nur dann als verpflichtet betrachtet werden, wenn sie bei einer Streitigkeit mit ihren Ständen die Dazwischenkunft des Bundes nachsucht ***).

II. „Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebenzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juristi-

---

*) Die Stände haben dieses Recht nicht. Eine „Anzeige" der obschwebenden Irrungen und Bitte um Verwendung der B. V. wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

**) Der Art. 1 des B. Beschl. v. 1834 sagt dieß zwar nicht; sehr deutlich ist es aber in Art. 3 in den Worten ausgesprochen: „Erfolgt im Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht" u. s. w. Unten No. III.

***) Sehr erläuternd in Betreff der Bedingungen der Competenz der B. V. zur Einleitung des bundesschiedsgerichtlichen Verfahrens sind die Ausführungen über das Gesuch der churhessischen Stände, ihre Differenz mit der Regierung wegen der s. g. Rotenburger Quart betr. in den Protoc. der B. V. v. 1838. §. 340. S. 921 f. §. 376. S. 1033 f. nebst den Abstimmungen das. 1839. §. 25. S. 83. §. 35. S. 98. §. 55. S. 117. §. 72. S. 180. §. 92. S. 231. §. 103. S. 296. §. 128. S. 332. §. 156. S. 383. u. Beschl. der B. V. v. 25. Jul. 1839, „daß dem Gesuche der Ständeversammlung keine Folge gegeben werden könne." Protoc. v. 1839. §. 189. S. 504.

schen, der andere im administrativen Fach, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der B. V. angezeigt und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebenzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht *). Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. — Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch" **).

III. „Wenn — der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hier- von Anzeige an die B. V., und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, so fern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen. — Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der B. V. angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles" ***).

---

*) S. z. B. öffentlich bekannt gemachte Verzeichnisse der 34 Spruchmänner in den Protoc. der B. V. v. 1838. §. 106. S. 321 f. 1841. §. 87. S. 147 f. 1844. S. 115 f.

**) B. Beschl. über das Schiedsgericht v. 30. Octbr. 1834. Art. 2.

***) S. den angef. B. Beschl. v. 1834. Art. 3.

IV. „Die Schiedsrichter werden von der B. V., mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt“ (*).

V. „Die von der betreffenden Regierung bei der B. V. eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren einer aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist **). — Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an dem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen“ ***).

VI. „Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der B. V. anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt †). — Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns gerechnet, erfolgen, und bei der B. V. zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden“ ††).

---

*) S. dens. B. Beschl. Art. 4.

**) Das. Art. 5.

***) Das. Art. 6.

†) Das. Art. 7.

††) Das. Art. 8.

VII. „Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses und die bundesgesetzliche Executions-Ordnung findet hierauf ihre Anwendung. — Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt“ *). — „Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfang zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt“ **).

VIII. Das Bundesschiedsgericht ist auch auf Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft in den freien Städten und auf Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern für anwendbar erklärt ***). Die wesentliche Verschiedenheit der Bestimmungen darüber von denjenigen, welche die Austrägal-Instanz betreffen, in Betreff der Voraussetzungen, der Composition des Gerichts, des (hier vor dem Schiedsgericht selbst gar nicht statt findenden) Verfahrens, der Entscheidungsnormen u. s. w. ergeben sich bei einer Vergleichung von selbst.

Vierter Titel.

Competenz des Bundes in Betreff der Angelegenheiten von Privatpersonen, Corporationen und ganzen Classen von Unterthanen.

§. 257.

Im Allgemeinen.

I. Schon die provisorische Competenz-Bestimmung vom 12. Juni 1817 erklärt die Bundesversammlung nicht blos für

---

*) Das. Art. 9.

**) Das. Art. 10.

***) Das. Art. 11. 12. Vergl. oben Th. I. S. 444. Th. III. S. 290. — Der Vorschlag, das Schiedsgericht zugleich für Streitigkeiten der Mediatisirten zu constituiren, gieng 1834 nicht durch; s. aber den B. Beschl. v. 15. Septbr. 1842. im folg. §phen.

berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12. 13. 14. 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse (der Unterthanen überhaupt und einzelner Classen derselben) in Erfüllung gebracht werden *), sondern bestimmt auch in dem besonders hierher gehörigen Abschnitt **):

1. „In so fern die Bundes- oder Congreßacte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Classen, Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwickelung der Bundesversammlung vorbehalten ist; so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung zu bringen, so wie Anträge und Vorschläge ***) deßfalls zu übergeben".

2. „Einzelne, so wie ganze Corporationen und Classen können sich an die B. V. wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer nähern Entwickelung zu bedürfen, verletzt werden, und auf deßfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt".

Demnächst werden daselbst unter No. 3. von der regelmäßig unstatthaften Einmischung der Bundesversammlung in die innern administrativen Verhältnisse der Bundesstaaten, folgende Ausnahmen aufgestellt:

a. Der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung der Rechtspflege †). (§. 258.)

---

*) S. die provisor. Comp.-Bestimm. Lit. B. §. 4. No. 3.

**) Lit. C. §. 5.

***) Vergl. hiermit den B. Beschl. v. 27. Octbr. 1831, oben Th. I. S. 247.

†) Die provisor. Comp.-Bestimmung begründet hier die Competenz der

b. Einwirkung des Bundes zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung (wovon schon oben §. 243. 253.).

c. Vermittelungs-Befugniß der B. V. in Betreff der Verhältnisse deutscher Unterthanen zu auswärtigen Staaten. (Unten §. 264.)

II. Auch die Wiener Schlußacte legt der B. V. die Verpflichtung auf, die besondern Bestimmungen der Bundesacte, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, zur Ausführung zu bringen und „die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken“ *). Außerdem hat dasselbe Grundgesetz des Bundes für den Fall der Justizverweigerung eine noch bestimmter gefaßte Vorschrift gegeben (Art. 29.) und in Betreff der Mediatisirten insbesondere die durch Art. 14. der B. A. begründeten Pflichten und Rechte der B. V. näher bezeichnet **). In Beziehung auf das für die Mediatisirten hierin anerkannte Recht des Recurses an die B. V. ist dann durch B. Beschl. v. 15. Septbr. 1842 noch eine, die Gewährung einer richterlichen Instanz ***) betreffende Bestimmung getroffen †).

B. V. aus Art. 12 der deutschen Bundesacte in folgender Weise: „Bedarf dieser Grundsatz einer Motivirung, so liegt selbige schon in dem Art. 12, welcher die Justizpflege nach drei Instanzen als einen im deutschen Bunde festgestellten Grundsatz ausspricht. Denn wenn jede deutsche Regierung verbunden ist, drei Instanzen anzuordnen, und in dieser Art Justizpflege zu gewähren, so muß die sonst begründete Beschwerdeführung um so mehr bei wirklicher Justizverweigerung eintreten können.“

*) Art. 53 der Wiener Schlußacte.

**) Wiener Schl. Acte Art. 63. S. dens. oben Th. I. S. 281.

***) Anträge der Mediatisirten darauf (Löwenstein-Wertheim) sind schon oben Th. I. S. 282 erwähnt.

†) Erhebliche Zweifel erregt die Frage, ob nicht dieser Beschluß eine

§. 258.

III. Insbesondere:

A. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege.

Klüber, öffentl. Recht §. 169. — Rudhart, das Recht des deutsch. Bundes S. 152 f. — Pfeiffer, pract. Ausführung. B. II. No. 24.

I. Die deutsche Bundesverfassung gewährt keine oberrichterliche, über der Justizpflege in den einzelnen Bundesstaaten stehende Instanz zur formellen oder materiellen Prüfung der von den Landesgerichten gefällten Erkenntnisse *), wie sie in der Verfassung des deutschen Reichs begründet war; dagegen will sie auch keinen Zustand der Rechtlosigkeit dulden, welcher dadurch herbeigeführt werden würde, wenn in den einzelnen Bundesstaaten der gerichtlichen Verfolgung oder gesetzmäßigen Behandlung von Justizsachen rechtswidrige Hindernisse in den Weg gelegt werden sollten, und verpflichtet für diesen Fall die Bundesversammlung auf die deshalb bei ihr erhobenen Beschwerden die erforderliche Abhülfe zu bewirken **). Die Wiener Schlußacte bestimmt hierüber:

---

neue „organische Einrichtung" oder eine „Abänderung der Bundesgrundgesetze" beziele, und deshalb als ein Gegenstand anzusehen sey, über welchen nach Art. 13 der Bundesacte ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht statt finden konnte? Vergl. Protoc. der B. V. 1842. §. 283. S. 626 f. Den (verneinenden) Beschluß selbst s. das. S. 635.

*) Weder von einem ordentlichen noch von einem außerordentlichen Rechtsmittel, z. B. querela nullitatis, kann hiernach die Rede seyn. Die B. V. ist überhaupt kein höherer Gerichtshof. Nur in so fern begangene Nichtigkeiten unter den Gesichtspunkt der verweigerten Rechtspflege fallen, können sie hier in Betracht kommen.

**) Ueber die Anwendung dieses bundesrechtlichen Grundsatzes auf Klagsachen wider den Landesherrn und dessen Behörden und die Competenz der Landesgerichte dabei s. oben Th. I. §. 154; bes. S. 236 f. Unbegründete Zweifel in Betreff von Privatklagen gegen Landesherrn s. bei v. Dresch, Abhandlungen S. 78 f.

Art. 29. „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.“

II. Als Bedingungen für die Competenz der Bundesversammlung sind hiernach zu betrachten:

A. Die Beschwerde wegen Justizverweigerung oder Hemmung der Rechtspflege muß gegen einen deutschen Bundesstaat gerichtet seyn. Daher wird

1. wenn einem deutschen Unterthan in einem auswärtigen Staate die gerichtliche Hülfe versagt wird, nicht von Anwendung des Art. 29 der Schlußacte, sondern nur von einer Vermittelung der B. V. in Folge eines Antrags eines Bundesglieds die Rede seyn können *). — Auch kann

2. in Betreff von Verfügungen des Bundes selbst, durch welche sich ein Unterthan in seinem Privatrechte für verletzt hält, schon formell in so fern von keiner Justizverweigerung die Rede seyn, als die Bundesgesetze über die Eröffnung eines Rechtsweges gegen den Bund selbst noch keine Bestimmung enthalten **).

---

*) Nach Inhalt der provisor. Compet.-Bestimmung Lit. C. (§. 5.) No. 3. c. u. Wiener Schlußacte Art. 50. No. 4.

**) Den allgemeinen Rechtsforderungen würde es freilich ohne Zweifel entsprechen, wenn für Sachen, die entschieden den Charakter eines Privat-Anspruchs gegen den Bund selbst haben, durch eine bundesgesetzliche Bestimmung ein Rechtsweg eröffnet würde, wodurch die Würde des Bundes gewiß nicht beeinträchtigt werden könnte. In so fern muß man dem (durch) zurückgewiesene Privatforderungen gegen die

B. Die Beschwerde muß sich auf eine wahre Justizsache beziehen, einerlei übrigens, ob es eine Civil- oder Criminal-Justizsache ist. (Vergl. oben §. 145.) Dabei soll das Daseyn einer Justizverweigerung „nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes“ beurtheilt werden. Dieß ist aber nicht so zu verstehen, als ob die allgemeinen deutschrechtlichen Grundsätze über den Begriff einer Justizsache gar nicht zu berücksichtigen wären (s. dageg. schon oben Th. II. S. 166 f.), oder ob die Entscheidung nur aus den ausdrücklichen Bestimmungen der fraglichen Landesgesetzgebung beurtheilt werden müßten, sondern diese Bestimmung des Art. 29 der Wiener Schlußacte hat nur den negativen Sinn, daß die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen sey, wenn nach der Verfassung oder den

---

Bundesfestung Mainz veranlaßten) Antrag von Hessen-Darmstadt (Protoc. der B. V. v. 1837. §. 82. S. 232 f.) auf Eröffnung eines solchen Rechtswegs einen guten Erfolg wünschen. Man kann hierbei auch nicht sagen, (Protoc. der B. V. 1837. §. 209. S. 516 f.) daß — abgesehen vom Verhältniß des Bundes zu den einzelnen Bundesgliedern — Entschädigungs-Ansprüche von Privat-Personen, wie sie gegen den Staat oder Fiscus begründet seyn und zur gerichtlichen Erörterung kommen können, im Verhältniß zum Bunde sich nicht denken ließen, weil der Bund kein Staat sey und kein Staatsgebiet habe, indem es in der That weniger hierauf, als vielmehr nur darauf ankommen kann, ob durch Verfügungen der Bundesgewalt auf ähnliche Weise wie durch eine Regierungsgewalt Privatrechte verletzt und, wenn auch die Verfügung selbst keiner richterlichen Beurtheilung zu unterwerfen seyn sollte, doch eine Entschädigungspflicht des Bundes begründet werden könne, was sich gewiß nicht in Abrede stellen läßt. Außerdem kann der Bund selbst als Subject von Privat-Eigenthumsrechten mit dem Rechte von Privatpersonen in Collision kommen, wobei das Daseyn einer Justizsache nach allgemeinen Begriffen gar nicht zu bestreiten ist. Will man nun hiernach auch diejenigen Fälle abtrennen, welche nach Particular-Rechten (die aber hier gar nicht als Entscheidungs-Norm in Betracht kommen können) durch Entscheidung von Administrativ-Behörden abgemacht werden, und bei welchen nach Analogie die Entscheidung der Bundesversammlung selbst genügen müsse, so bleibt immer noch eine Classe unzweifelhafter Justizsachen übrig, für welche durch Gesetzgebung des Bundes Sorge getragen werden müßte.

bestehenden Gesetzen des Landes in der That von keiner verweigerten oder gehemmten Rechtspflege die Rede seyn kann. Hieraus folgt:

1. Wo schon nach allgemeinen Grundsätzen von keiner Justizsache die Rede seyn kann (oben §. 145. 154 im Th. II.) oder wo nach den bestehenden *) verfassungsmäßig gültigen**) Gesetzen, Sachen der fraglichen Art überhaupt der richterlichen Cognition entzogen sind, ist die Beschwerde wegen Justizverweigerung als unbegründet zu betrachten, in so weit nicht theils wegen besonderer vom Bunde geschützter Berechtigung auch gegen ein erlassenes Landesgesetz die genügende Abhülfe gewährt werden muß***) oder überhaupt nach allgemeinen Grundsätzen wenigstens eine Entschädigungsklage als begründet erscheint (vergl. Th. II. S. 170 f.). Auch liegt

---

*) Den Gegensatz vom bestehenden Gesetze bildet das, für den Fall besonders erlassene und mit rückwirkender Kraft ausgestattete Gesetz. Auch die gesetzgebende Gewalt kann zur Justizhemmung mißbraucht werden. Vergl. oben §. 154. Th. II. S. 238. Klüber, öff. Recht. §. 169. Note c. Um die Anwendung dieser Sätze handelte es sich besonders in der vielbesprochenen Sache der Westphälischen Domainenkäufer. S. die Verhandlungen über die Beschwerde der Domainenkäufer gegen Kurhessen in den Protoc. der Bundesversammlung v. 1817. §. 136. Beil. 54. §. 154. §. 371. 1818. §. 205. 219. 241. 1819. §. 176. Beil. 44. 1820. S. 216. 1821. §. 233. 1823. §. 98. Beil. 8. und §. 100. (Vortrag des Würtemb. Gesandten v. Wangenheim.) Incompetenz-Erklärung der B. V. durch Beschluß v. 4. Decbr. 1823. Protoc. §. 164. 192. u. noch allgemeiner durch Beschl. v. 10. Aug. 1826. Protoc. v. 1826. §. 93 u. Beil. 22. Ueber die Beschwerde wider Braunschweig s. bes. 1817. §. 348. 1818. §. 188. 1826. 24. Sitz. B. 22. S. 533. 570.

**) Wie weit die Bundesversammlung die verfassungsmäßige Gültigkeit eines Gesetzes zu prüfen berechtigt sey? kann auch gefragt werden. Im Ganzen dürften aber ihrer Competenz die nämlichen Gränzen zu stecken seyn, wie dem Richter, da sie ja nicht mehr zu gewähren hat, als die ungehemmte gerichtliche Hülfe. Vergl. oben §. 153. Th. II. S. 225 f.

***) Z. B. den Mediatisirten nach Art. 63 der Wiener Schlußacte.

2. keine Justizverweigerung vor, wenn sich die Landesgerichte selbst für incompetent erklärt haben, oder in Folge eines s. g. Competenz-Conflictes in verfassungsmäßiger Weise von der dazu bestellten Behörde entschieden ist, daß keine Justizsache vorliege *). Nur sind stets von der wirklichen auf den Grund des bestehenden Rechtszustandes basirten Incompetenz-Erklärung die Fälle zu unterscheiden, wo sich die Gerichte wegen einer Special-Verfügung, oder einer derselben gleichzuachtenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, oder wegen Mangels einer gesetzlichen Anordnung **) für behindert erklärten, die Rechtshülfe zu gewähren, ohne daß dabei der gebrauchte Ausdruck (sie seyen nicht berechtigt, nicht competent u. s. w.) entscheidend seyn könnte; — oder wo die Gerichte ohne gesetzmäßige Verhandlung und Entscheidung der Sache die Hülfe Rechtens versagen ***).

Dagegen macht es für die Anerkennung einer begründeten Beschwerde keinen Unterschied, ob die Betretung oder Verfolgung des gerichtlichen Weges durch Hemmung der Thätigkeit der Gerichte, oder des verletzten Theiles selbst, z. B. durch Strafandrohungen, gehindert, oder ob eigenmächtig etwas verfügt wurde, z. B. Landesverweisung oder eine andere Criminalstrafe gegen einen Landesunterthan, was rechtlich nur auf gerichtlichem Wege verwirklicht werden durfte, oder ob der Vollstreckung

---

*) Auch hierbei geht aber, wegen der besonders übernommenen Garantie, das den Mediatisirten eröffnete Recht des Recurses an die B. V. nach Art. 63 der Wiener Schlußacte weiter. Dagegen kann der Satz Klüber's im öff. Recht §. 169, es sey die Beschwerde wegen Justizverweigerung begründet, „wenn ein Landesgericht in einer bei ihm angebrachten Klagsache, durch einen Spruch rechtswidrig sich für incompetent erklärt habe", in seiner Allgemeinheit nicht anerkannt werden.

**) Z. B. bei Privatklagen gegen einen Landesherrn, weil dafür kein Gerichtsstand anerkannt oder angeordnet sey. Oben S. 341. Note **).

***) Vergl. oben Th. II. S. 238. Note **).

und Wirksamkeit des gerichtlichen Spruches die Anerkennung rechtswidrig versagt wurde *). — Eine bloße Verzögerung der Rechtspflege gehört erst dann hierher, wenn sie den Charakter einer wirklichen Justizverweigerung annimmt.

D. Der Beschwerdeführer muß nicht blos das Daseyn der Justizverweigerung an sich gehörig und in glaubhafter Form beweisen, sondern auch zugleich darthun, daß er alle nach der Verfassung des Landes ihm offen stehenden gesetzlichen Wege betreten habe, ohne daß ausreichende Hülfe habe erlangt werden können.

(** III. Findet die B. V. die Beschwerde begründet und erwiesen, und wird die Erklärung der Regierung, gegen welche sie gerichtet, zur Erledigung der Beschwerde als ungenügend befunden, so liegt der B. V. ob, nöthigenfalls im Wege der bundesrechtlichen Execution, die gerichtliche Hülfe oder die Beseitigung der ihrer Wirksamkeit entgegenstehenden Hindernisse zu bewirken, ohne daß ihr in der Sache selbst eine Cognitions-Befugniß zustände.

§. 259.

B. Richterliche Instanz für Beschwerden der mediatisirten Fürsten, Grafen und Reichsritter.

Durch den Beschluß der B. V. vom 15. Septbr. 1842 ist

---

*) Entscheidend für den letzten Satz ist besonders das Verfahren der B. V. in der Beschwerdesache des Freih. v. Sierstorpff gegen Braunschweig. Vergl. oben Th. II. S. 238. Note **). — Auf den Fall, wenn in einem Bundesstaate die Anerkennung oder Vollziehung eines in einem andern Bundesstaate ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses versagt wird (vergl. oben Th. III. S. 196.), bezieht sich zwar der Art. 29 der Wiener Schlußacte unmittelbar nicht. Doch kann analog auch hier die Competenz der B. V. in Kraft dieses Artikels eintreten, wenn Bedingungen einer widerrechtlichen Hemmung oder Weigerung der Rechtspflege sich herausstellen, was nicht von jeder Versagung der unbedingten Vollziehung einer auswärtigen Sentenz gelten kann und namentlich bei auswärts gesprochenen Strafurtheilen eine erhebliche Beschränkung leidet.

ausgesprochen *): „Da es in Folge des Art. 63 der Wiener Schlußacte der B. V. zukommt, über den Grund oder Ungrund von Beschwerden zu entscheiden, welche im Recurswege in Betreff des durch Art. 14 der Bundesacte zugesicherten Rechtszustandes der vormaligen Reichsangehörigen an sie gelangen, und demnächst über die Art, wie solche Entscheidung jedesmal herbeizuführen seyn werde, bestimmte, den rechtlichen Ansprüchen der Betheiligten angemessene Vorschriften zu geben; so wird auf das dießfalls eingebrachte Gesuch mehrerer vormaliger Reichsstände, festgestellt:

1) Bei Reclamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen, oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, auf den Grund des Art. 63 der Schlußacte, gegen die zur Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte erlassenen Verordnungen, in so fern diese nicht auf Vertrag beruhen, oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, bei der Bundesversammlung angebracht werden, soll jedesmal, und bei Reclamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniß dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reclamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundesversammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung, nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten Particular- oder gemeinrechtlichen Proceßordnung, innerhalb der kürzest möglichen Frist, zu instruiren.

2) Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen, von der Bundesversammlung, oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der B. V. zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen.

*) Das Folgende ist wörtlich der B. Beschluß selbst. Protoc. der B. V. v. 1842. §. 283. S. 635.

3) Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, daß die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundes-Schiedsgericht erwählt, und in Abgangs- oder Sterbefällen ersetzt, so wie daß von diesen erwählten vier Mitgliedern, oder, bei Stimmengleichheit unter ihnen, von der B. V. ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird.

4) Von dieser Instanz ist jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite, oder in welchem Maaße von beiden Seiten antheilig die Kosten des richterlichen Verfahrens zu tragen seyen.

5) Alle Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. Octbr. 1834. über das Bundes-Schiedsgericht, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die anders normirte Bildung und die Kosten des Bundes-Schiedsgerichts und auf nur zwischen Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen auch bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten."

§. 260.

III. Bestimmungen über die Form der Eingaben, ihre Betreibung und Erledigung bei der Bundesversammlung.

Klüber, öffentl. R. §. 148. 149. 160. Vergl. oben Th. III. S. 231. Lit. C. S. 232. §. 227. No. I. 2. S. 271. No. III.

I. Alle Eingaben (Vorstellungen, Bitten, Beschwerden) die bei der Bundesversammlung von Privatpersonen (Individuen, Corporationen und ganzen Classen von Unterthanen) gemacht werden, sind schriftlich (geschrieben oder gedruckt) in der Bundes-Präsidial-Canzlei einzureichen und müssen in deutscher Sprache, deutlich und in schicklicher Form abgefaßt seyn *).

*) B. Beschl. v. 5. Decbr. 1816. v. Meyer, Staatsacten II. S. 48. Geschäftsordn. v. 14. Novbr. 1816. Abschn. II. Ueber die Censur

Auch die etwaigen Original-Belege in fremder Sprache müssen mit einer deutschen Uebersetzung überreicht werden *). Die Anrede ist: Hohe deutsche Bundesversammlung! Die Adresse der B. V. ist: An die hohe deutsche Bundesversammlung **). Nicht unterzeichnete Eingaben werden von der B. V. nicht angenommen ***). Auch müssen alle Unterschriften in öffentlicher Form gehörig beglaubigt seyn. Die Ueberreichung gemeinschaftlicher Vorstellung oder Addressen, welche sich auf öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes beziehen, ist unstatthaft †). Wollen Schriftsteller oder Verleger Druckschriften der B. V. überreichen, so muß dieß durch den Gesandten des Staats geschehen, welchem sie angehören. Auch wird von der B. V. keine Zueignung angenommen oder anerkannt, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ist ††).

II. Privatreclamanten können ihre Angelegenheiten bei der B. V. entweder in eigner Person betreiben †††) oder bloß durch Bevollmächtigte, die sie zu diesem Zwecke bestellen. Für den Fall der Entfernung müssen sie einen bekannten Bevollmächtigten in Frankfurt zur Empfangnahme der Resolutionen bestellen und in der Bundescanzlei anzeigen. Der Reclamant selbst muß sich für seine Person gehörig in der Bundes-Präsidial-Canzlei legitimiren und ebenso der besondere Abgeordnete, theils wegen seiner Person überhaupt, theils darüber, daß er zur Füh-

der bei der B. V. gedruckt einzureichenden Reclamationen und Denkschriften: B. Beschl. v. 15. Jan. 1824. v. Meyer, Staatsacten II. S. 237. Klüber, Quellensamml. S. 313.

*) B. Beschl. v. 5. Decbr. 1816.

**) Geschäftsordn. der B. V. Abschn. III. a. E.

***) B. Beschl. v. 30. Jan. 1817. v. Meyer, a. a. O. S. 49.

†) B. Beschl. v. 27. Octbr. 1831. Vergl. oben Th. I. S. 247.

††) B. Beschl. v. 3. Jul. 1823. Klüber, Quell. Samml. S. 308. v. Meyer, Staatsacten II. S. 231.

†††) Ueber Schutzbriefe der B. V. für den Aufenthalt in Frankfurt s. oben §. 233.

rung solcher Geschäfte tüchtig sey. Wollen Privatpersonen weder selbst, noch durch eigne Abgeordnete ihre an die B. V. gehörigen Angelegenheiten besorgen, so müssen sie zur Uebergabe ihrer Vorstellungen und weiterer Betreibung derselben in Frankfurt bekannte und dazu geeignete Männer zu Bevollmächtigten und Geschäftsführern bestellen, welche gleichfalls dasjenige, was den betheiligten Personen und ihren Abgeordneten zur Pflicht gemacht ist, genau zu befolgen haben *). Besonders angestellte Bundes-Agenten giebt es nicht **).

III. Auf Eingaben und Schreiben, welche der B. V. außer den Anträgen ihrer Mitglieder, zukommen, wird durch Zusendung von Auszügen aus dem Protocolle geantwortet, welche den desfallsigen Beschluß, den Umständen nach, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe enthalten ***).

---

*) B. Beschl. über die Abfassung und Einreichung der Privat-Reclamationen, v. 11. Decbr. 1817. Klüber, Qu. Samml. S. 267 f.

**) Beschl. v. 18. Decbr. 1817. Prot. §. 428. Klüber, Qu. Samml. S. 268.

***) Geschäftsordn. der B. V. v. 14. Novbr. 1816. Abschn. III. Die Form solcher Beschlüsse ist folgende:

Auszug des Protocolls der deutschen Bundes-Versammlung vom . . . .

Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen u. s. w.

Frankfurt den . . . .

(L. S.) Die Bundes-Präsidial-Canzlei.

Das Siegel, dessen sich die B. V. vorläufig bedient, ist das der Kaiserlich Oesterreich. Gesandtschaft, mit der Umschrift: Kaiserl. Oesterreich. Bundes-Präsidial-Canzlei. Geschäftsordn. a. a. O.

Zweite Abtheilung.

Aeußere Verhältnisse des deutschen Bundes.

§. 261.

I. Im Allgemeinen.

Klüber, öffentl. Recht §. 183 f. Rudhart, das Recht des deutsch. B. S. 155 f.

Der deutsche Bund, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht *) hat alle Rechte, welche jeder freien und unabhängigen Macht im Verhältniß zu andern Völkern und Staaten zustehen, die er aber beschränkt auf die Zwecke des Bundes, in der durch die Grundgesetze des Bundes bestimmten Form, ausübt **). Schon die Bundesacte verpflichtete die Bundesversammlung zur Feststellung der organischen Einrichtung des Bundes auch in Rücksicht auf seine auswärtigen Verhältnisse und sprach dem Bunde ausdrücklich das Recht des Kriegs und des Friedensschlusses zu ***). Durch Beschluß der B. V. v. 12. Juni 1817, betreffend die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes †), wurden Normen über die Form des diplomatischen Verkehrs der

---

*) Provisor. Compet.-Bestimm. der B. V. §. 6. Wiener Schlußacte Art. 2.

**) Wiener Schlußacte Art. 35. „Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im 2ten Art. der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus."

***) Bundesacte Art. 10. 11.

†) Klüber's Quellensamml. S. 245 f. v. Meyer's Staatsacten II. S. 59. Vergl. auch die provisor. Compet.-Bestimmung der B. V. de eod. zu No. II. §. 6.

Bundesversammlung aufgestellt, und dann im Art. 35—50 der Wiener Schlußacte, die Grundsätze über Krieg und Frieden, über das Vermittelungsamt der B. V. bei Irrungen zwischen Bundesstaaten und auswärtigen Staaten und über die auswärtigen Verhältnisse überhaupt vereinbart, in welcher Hinsicht nach Art. 50 der Wiener Schlußacte der Bundesversammlung obliegen soll:

1) „Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;

2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;

3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschließen;

4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen für dieselben, die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen."

§. 262.

II. Insbesondere:

A. Diplomatischer Verkehr des Bundes.

I. Der deutsche Bund hat unbezweifelt sowohl das active als passive Gesandtschaftsrecht, jedoch das Erstere bis jetzt nicht unmittelbar durch eigene Gesandte ausgeübt *) und unterhält auch nirgends stehende Gesandtschaften bei auswärtigen Regierungen. Dagegen sind schon seit der Constituirung der Bun-

*) Vergl. B. Beschl. v. 12. Jun. 1817, üb. die auswärt. Verhältnisse Abschn. II. No. 1. Wiener Schlußacte Art. 50.

desversammlung von mehrern europäischen Staaten Gesandte bei derselben accreditirt *). In Schreiben an auswärtige Regierungen bedient sich die B. V. der deutschen Sprache, fügt aber, wo es gegenseitig geschieht, eine (lateinische oder) französische Uebersetzung bei **).

II. Die bei dem deutschen Bunde zu accreditirenden Gesandtschaften haben ihre Beglaubigungsschreiben dem Präsidium der B. V. mitzutheilen. Letzteres setzt die B. V. davon in Kenntniß. Wird von dieser die Gesandtschaft als accreditirt angenommen, so wird dieß im Protocolle ausgesprochen und das Antwortschreiben ausgefertigt ***). Die auf solche Weise bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandten genießen am Sitze des Bundestags dieselben gesandtschaftlichen Vorrechte, welche den Bundestagsgesandten selbst zustehen †). — Hinsichtlich der Abberufung und Beendigung der Fremden beim Bunde accreditirten Gesandtschaften treten die allgemein üblichen völkerrechtlichen Formen, Gebräuche und Verhältnisse ein ††).

III. Die diplomatischen Verhandlungen mit den fremden Staaten sind theils schriftlich, theils mündlich. Die schriftlichen Verhandlungen durch Schreiben an die auswärtige Regierung

---

*) Ueber die erste diplomatische Eröffnung von Seiten der deutsch. B. V. an die Europäischen Mächte und die Nordamerikanischen Freistaaten, welche zum Theil unbeantwortet blieb, s. den B. Beschl. v. 12. Jun. 1817. üb. die auswärt. Verhältnisse Abschn. I.

**) B. Beschl. v. 12. Jun. 1817. Abschn. I. No. 4.

***) S. den angef. B. Beschl. v. 1817. Abschn. III. No. 4 f. Das in der Wiener Congreßacte aufgeführte Reglement sur le rang entre les agens diplomatiques wird auch von der B. V. als normgebend betrachtet. S. den angef. Beschl. v. 1817. Abschn. III. No. 2.

†) B. Beschl. v. 1817. Abschn. III. No. 9. u. B. Beschl. v. 19. Febr. 1824. Klüber, Quellensamml. S. 316 f. Ueber die Rechte der Bundestagsgesandten s. oben §. 234.

††) B. Beschl. v. 1817. Abschn. V. — Ein dem abgehenden Gesandten von der B. V. ertheilter Paß begründet den völkerrechtlichen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten.

oder durch Noten an die accreditirte Gesandtschaft sind in der Regel das Resultat eines Beschlusses der B. V., welcher auch alle förmlichen officiellen Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen vorbehalten bleiben. Vorläufige Verhandlungen, ohne die erhaltene diplomatische Mittheilung sogleich an die ganze Versammlung zu bringen, können ausnahmsweise vom Präsidium nebst einem von ihm dazu zu erbittenden Ausschuß gepflogen werden *). Rücksichtlich der mündlichen Verhandlungen ist zunächst das Präsidium das unmittelbare Organ der B. V. Doch kann die B. V. auch andere Bundestagsgesandte mit der Präsidial-Gesandtschaft dazu beauftragen. Wo Anträge gemacht, oder Antworten ertheilt werden sollen, ohne deshalb einen eignen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist eine, das Wesentliche der mündlichen Verhandlung enthaltende Verbalnote aufzunehmen, und der B. V. oder ausnahmsweise dem bestimmten Ausschusse vor der Abgabe vorzulegen **).

§. 263.

B. Bundeskrieg und Friedensschluß.

I. Der deutsche Bund führt seinem Zwecke gemäß keinen Eroberungs- sondern nur Vertheidigungskrieg, ist aber bei Angriffen gegen die Gesammtheit oder ein einzelnes Bundesglied zu letzterem verpflichtet ***) und andrer Seits natürlich nicht schuldig den wirklichen Angriff abzuwarten; es genügt die Gefahr eines feindlichen Angriffs †). Kein einzelner Bundesstaat kann von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe ††).

*) B. Beschl. v. 1817. Abschn. II. No. 2.

**) B. Beschl. v. 1817. Absch. IV.

***) Bundesacte Art. 11.

†) Wiener Schlußacte Art. 38. 41.

††) Wiener Schl. A. Art. 36.

II. „Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverlässigen Angaben Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriff bedroht sey, so muß die B. V. sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt„ *). Der gefaßte Beschluß verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maaßregeln **). — „Wird aber die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden, so bleibt doch denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maaßregeln unter einander zu verabreden„ ***).

III. „Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der B. V. beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maaßregeln geschritten werden.„ †). — „Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden„ ††). Die aus-

---

*) Wiener Schl. A. Art. 38.
**) Wiener Schl. A. Art. 41.
***) Wiener Schl. A. Art. 42.
†) Wiener Schl. A. Art. 39.
††) Wiener Schl. A. Art. 40.

gesprochene Kriegserklärung verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege*), so daß also kein Neutralitäts- und kein bloßes Subsidien-Verhältniß statthaft ist.

IV. „Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung gegen den Bund statt finden“**). „Die Bestimmung der Bundesacte (Art. 11.), vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich“***).

V. „Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die B. V. zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen“†).

VI. „Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die B. V. ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maaßregeln zu beschließen††). — Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht

---

*) Wiener Schl. A. Art. 41.
**) Wiener Schl. A. Art. 41.
***) Wiener Schl. A. Art. 48.
†) Wiener Schl. A. Art. 49.
††) Wiener Schl. A. Art. 45.

einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd*). — In den Fällen, wo ein Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt" **).

§. 264.

C. Vermittelungsamt der Bundesversammlung bei Irrungen zwischen Bundesgliedern und auswärtigen Mächten.

I. Aus der Verpflichtung des Bundes, jeden einzelnen Bundesstaat gegen Verletzungen von Außen zu schützen, folgt die Berechtigung des Bundes, darüber zu wachen, daß kein Bundesstaat Anlaß zu dergleichen Verletzungen gebe, noch auswärtigen Mächten solche zufüge. — „Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der B. V. Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der B. V. ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände Maaßregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden" ***).

II. „Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die B. V. den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prü-

*) Wiener Schl. A. Art. 46.
**) Wiener Schl. A. Art. 47.
***) Wiener Schl. A. Art. 36.

fen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaat das Recht nicht zur Seite steht, so hat die B. V. denselben von der Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. — Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die B. V. verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde„ *).

III. Beschwerde eines deutschen Unterthans gegen eine auswärtige Regierung und einer nicht zum Bunde gehörigen Macht gegen Unterthanen deutscher Bundesstaaten gehören zwar zunächst nicht zur Competenz der B. V., sondern sind bei der Regierung des fraglichen Unterthans anzubringen **); indessen kann sowohl letztere als die auswärtige Macht, wenn der Beschwerde nicht abgeholfen wird, die Verwendung der B. V. nachsuchen, welchen Falls dann die vorigen Bestimmungen (No. II.) zur Anwendung kommen müssen.

Viertes Kapitel.

Die Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

Klüber, öffentl. Recht §. 196—211. — Rudhart, das öffentl. Recht des deutschen Bundes S. 196 f. — Jordan, Staatsr. §. 247 f. — Die Kriegsverfassung des deutschen Bundes nach den neuesten Bestimmungen. Mainz 1842. — S. auch übersichtliche Zusammenstellung der hierher gehörigen Bundesgesetze und Einrichtungen in Klüber's Quellensamml. S. 340 f.

---

*) Wiener Schl. A. Art. 37. vergl. mit Art. 50. No. 4. Oben S. 352. Diese Bestimmungen sind durchgreifender als das, was in der provisor. Comp.-Best. v. 12. Jun. 1817. Lit. C. §. 5. in fine festgesetzt ist.

**) Provisor. Comp.-Bestimmung v. 12. Jun. 1817. §. 5. No. 3 c.

§. 265.

I. Im Allgemeinen.

Der Inbegriff der die Militär-Verhältnisse *) des deutschen Bundes betreffenden Gesetze und Einrichtungen bildet die Kriegsverfassung des Bundes. Die Bundesacte hatte darüber noch keine Bestimmungen gegeben, sondern die organische Einrichtung des Bundes auch in Betreff der militärischen Verhältnisse desselben der Bundesversammlung vorbehalten **). Ueber die Bundesfestungen wurden beim 2ten Pariser Frieden besondere Stipulationen gemacht zwischen Oesterreich, Preußen, Rußland und England ***) und dann durch Plenar-Beschl. der B. V. vom 5. Octbr. 1820 die in den Wiener Ministerial-Conferenzen verabredeten drei Artikel in Betreff der Bundesfestungen angenommen †). Die Wiener Schlußacte selbst gab im Art. 51 bloß die allgemeine Bestimmung, daß die B. V. ferner verpflichtet sey, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen, worauf dann durch Plenar-Beschluß v. 9. April 1821 die Kriegsverfassung des Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesent-

---

*) Unter dieser Rubrik sind die dazu gehörigen Verhandlungen und Beschlüsse der B. V. in besonderer alphabetischer Ordnung im Inder der Protocolle der B. V. zusammengestellt, sowohl bei den einzelnen Jahrgängen, als in den allgemeinen alphabetischen Uebersichten.

**) Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 456 f. Verhandlungen über die Kriegsverfassung des Bundes in dem Comité der fünf deutschen Höfe s. das. Bd. II. S. 89. 103. 110 f. 114 f. 122 f. 130 f. 162. 197. 431. 456 f.

***) Pariser Protocoll v. 3. Novbr. 1815. Klüber's Staatsarchiv Bd. I. S. 389 f. v. Meyer's Staatsacten II. S. 176.

†) v. Meyer's Staatsacten II. S. 175 f. S. auch Beschl. wegen Uebernahme der Festungen v. 28. Jul. 1825 das. S. 272 f. Beschl. v. 26. Aug. 1830; das. S. 350 f. u. v. 14. Decbr. 1830; das. S. 370 f. Besch. v. 17. März 1831; das. S. 383.

lichen Bestimmungen festgesetzt *) und von dem Entwurf der „nähern Bestimmungen der Kriegsverfassung" zunächst die fünf ersten Abschnitte durch Beschl. v. 12. April 1821, und dann die fünf letzten Abschnitte durch Beschl. v. 11. Juli 1822 von der B. V. angenommen worden sind **). Hieran schließen sich ergänzende Bestimmungen über die s. g. gemischten Armeecorps und andere Gegenstände v. 9. Decbr. 1830; 14. Decbr. 1830, und 17. Febr. 1831 ***), ferner v. 3. März 1831, 25. Apr. 1831 u. 13. Septbr. 1832 †) und die Beschlüsse über die Anlegung zwei neuer Bundesfestungen ††). Für die Leitung und Verwaltung der Militär-Angelegenheiten des Bundes besteht der s. g. Militär-Ausschuß und die technische Militär-Commission. (S. oben §. 230. 231.) Auch ist eine allgemeine Cartell-Convention der Bundesstaaten v. 10. Febr. 1831 nebst Nachtrag v. 17. Mai 1832 †††) in Folge des Art. 24 der Grundzüge der Kriegsverfassung (v. 9. Apr. 1821) errichtet worden. (Vergl. oben §. 213 a. E.)

§. 266.

II. Das Bundesheer.

A. Stärke, Zusammensetzung und Eintheilung des Bundesheers.

I. Der Bund hat keine unmittelbar von ihm selbst aufgestellte und besoldete Kriegsmacht, sondern das Bundesheer wird blos durch die von den einzelnen Bundes-

---

*) Der Beschl. u. die dadurch angenommenen 24 Artikel der Kriegsverfassung im Allgemeinen in v. Meyer's Staatsacten II. S. 204 f.

**) In v. Meyer's Staatsacten II. S. 208—225; nebst den dazu gehörigen 12 Tabellen am Ende der Sammlung.

***) v. Meyer's Staatsacten II. S. 363 f.

†) v. Meyer, a. a. O. S. 382. 384. 422 f.

††) S. Unten §. 269.

†††) Klüber's Fortsetz. der Quellensamml. S. 22 f. u. v. Meyer's Staatsacten II. S. 375 f. Weiß Staatsr. §. 173 f.

staaten nach der s. g. Bundesmatrikel und nach dem festgesetzten Verhältniß der Waffengattungen*) zu stellenden Contingente gebildet. Das Bundesheer besteht vermöge der bereit zu haltenden Contingente auch im Frieden, und der Bund kann für seine Zwecke und um sich von der Beobachtung der die Contingente u. s. w. betreffenden Bestimmungen zu überzeugen, auch Musterungen durch Bevollmächtigte anordnen und vollziehen. Sobald das Bundesheer vom Bunde aufgeboten wird, muß es in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden **).

II. Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaats beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung ***), nach der Bestimmung der Bundesmatrikel, wobei aber nur die streitbare Mannschaft †) eingerechnet wird. Die beim Ausrücken des Bundesheeres sogleich aufzustellende Ersatzmannschaft, wovon die Hälfte sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheers diesem nachgesendet wird, soll aus dem sechshundertsten Theile der Bevölkerung bestehen,

---

*) Ausnahme macht die Befreiung verschiedener B. Staaten von der matricularmäßigen Cavallerie- und Artillerie-Stellung. B. Beschl. v. 9. Decbr. 1830. Klüber, Fortsetz. S. 20.

**) B. Beschl. v. 9. Apr. 1821. Art. 1. 2. 3. Nähere Bestimm. der Kriegsverfass. Abschn. I. §. 1. 3. — In Betreff der Resultate der in neuerer Zeit statt gehabten Musterungen der zehn Armeecorps des deutschen Bundesheeres vergl. Protoc. der B. V. v. 1843. §. 255. (S. 566 — 583.) nebst dem Bericht der Militär-Commission Beil. 4. (S. 597 — 618.)

***) Eine Tabelle über die Bevölkerung der Bundesstaaten nach der provisor. Bundesmatrikel s. in Klüber's Quell. Samml. S. 328; u. den Nachtrag in der Fortsetz. der Qu. Samml. S. 82.

†) S. §. 2 der nähern Bestimm. über die Kriegsverfass. — Auch die Landwehr wenn sie gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt ist, nicht aber der s. g. Landsturm, kann zur Bildung der Contingente verwendet werden; das. §. 21. 22.

jedoch in einem Kriegsjahre nicht den 200sten Theil derselben übersteigen. Mit dieser Begränzung ist der Abgang der Contingente nach den monatlichen Abgangsberichten zu ersetzen. Größere Anstrengungen können durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt, aber nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden *).

III. In Betreff des Verhältnisses der Waffengattungen ist bestimmt, daß die Reiterei des Bundesheeres auf ein Siebentheil der Gesammtzahl des einzelnen Contingents angenommen werde. Für die Artillerie **) sind zwei Stücke Geschütz auf je Tausend Mann zu stellen. Die Pionniers und Pontonniers bilden den 100ten Theil der Armee. Der zwanzigste Theil des Fußvolks soll aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschützen bestehen.

VI. Das Bundesheer besteht aus sieben ungemischten und drei combinirten, also aus zehn Armeecorps, welche, ohne weitere Benennung nach Nummern bezeichnet werden und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt ***). Die sieben ungemischten Armeecorps stellen Oesterreich (3), Preußen (3) und Baiern (1); die drei combinirten werden durch die Contingente der übrigen Bundesstaaten gebildet, welche sich dabei über die Bildung der gesetzlichen Abtheilungen in den einzelnen Armeecorps zu vereinigen haben †). Durch den Beschl. der B. V. v. 9. Decbr. 1830 ††) sind aber

---

*) S. überh. den 1sten Abschn. der nähern Bestimmung der Kriegsverfassung.

**) S. das Nähere, auch über den Bestand der Feldartillerie und des Belagerungsparks des Bundesheers und über die Stellung der Sapeurs und Mineurs den 2ten Abschn. der nähern Bestimmung der Kriegsverfassung.

***) S. die näheren Bestimm. der Kriegsverf. im 3ten Abschn. §. 23.

†) Kriegsverfass. §. 26. Nöthigenfalls entscheidet die B. V.

††) Klüber, Fortsetz. S. 20. v. Meyer, Staatsacten II. S. 363 f.

die meisten der zu den gemischten Armeecorps gehörigen (kleinern) Bundesstaaten von der matricularmäßigen Cavallerie- und resp. Artillerie-Stellung gegen eine in der Kopfzahl theils gleiche, theils größere Infanterie- resp. Jäger- und Scharfschützen-Stellung befreit. Die hiernach nur aus Infanterie bestehenden Contingente sind von den gemischten Armeecorps ausgeschieden, und in eine zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen bestimmte Reserve-Infanterie-Division vereinigt. Von der Cavallerie-Stellung sind außerdem befreit Nassau und Oldenburg. Mecklenburg-Strelitz wird in dieser Hinsicht von Mecklenburg-Schwerin vertreten *). — Ein Armeecorps enthält mindestens 2 Divisionen; 1 Division mindestens 2 Brigaden, 1 Brigade 2 Regimenter, 1 Cavallerie-Regiment wenigstens 4 Schwadronen, 1 Infanterie-Regiment 2 Bataillons, 1 Bat. in der Regel nicht unter 800 Mann, eine Batterie 6 — 8 Stück Geschütze. Das Minimum eines zu stellenden Cavallerie-Contingents ist 300 Pferde, oder eine Division, das eines selbstständigen Infanterie-Körpers 400 Mann. Die Stellung dieser Einheit ist der Uebereinkunft der Bundesstaaten mit der Bedingung überlassen, daß sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt sey. — Bei jedem Armeecorps muß auf die Bildung einer starken Cavallerie- und Geschütz-Reserve Rücksicht genommen werden **).

Die allgemeine Uebersicht der Zusammensetzung, Stärke und Eintheilung des Bundesheers ist folgende ***):

---

*) B. Beschl. v. 9. Decbr. u. v. 14. Dec. 1830; auch 28. Apr. 1836. v. Meyer's Staatsacten II. S. 365. S. 366 f. Forts. S. 508 f.

**) Nähere Bestimm. der Kriegsverf. §. 24 — 27. S. auch Beschl. v. 10. Apr. 1834 u. 16. Febr. 1837. v. Meyer, Staatsact. II. Fortsetz. S. 474. 543.

***) Genauere Tabellen s. in v. Meyer's Staatsacten, in Klüber's öffentl. Recht u. dessen Quellensamml.

Armeecorps.	Bundesstaat.	Stärke des Contingents.	Waffengattungen.		
			Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.
I-III.	Oesterreich	94,822	73,501	13,546	7,775
IV-VI.	Preußen	79,484	61,668	11,319	6,497
VII.	Baiern	35,600	27,595	5,086	2,919
VIII.	Würtemberg	13,955	10,816	1,994	1,145
	Baden	10,000	7,751	1,429	820
	Großh. Hessen	6,195	4,802	885	508
IX.	Königr. Sachsen	12,000	9,302	1,714	984
	Kurhessen	5,679	4,402	811	466
	Luxemburg	2,556	1,981	365	210
	Nassau	4,039	3,721	—	318
X.	Hannover	13,054	10,118	1,865	1,145
	Holstein u. Lauenburg	3,600	2,791	514	295
	Braunschweig	2,096	1,625	299	172
	Mecklenb. Schwerin	3,580	2,775	511	294
	Mecklenb. Strelitz	718	588	71	59
	Oldenburg mit Kniphausen*)	2,800	2,621	—	179
	Lübeck	407	316	58	33
	Bremen	485	376	69	40
	Hamburg	1,298	1,007	185	106
Reserve-Infanterie-Division zusammen 11,366 Mann.	S. Weimar	2,010	2,010	—	—
	S. Coburg-Gotha**)	1,116	1,116	—	—
	S. Meiningen	1,150	1,150	—	—
	S. Altenburg	982	982	—	—
	Anh. Dessau	529	529	—	—
	Anh. Bernburg	370	370	—	—
	Anh. Köthen	325	325	—	—
	Schwarzb. Sondersh.	451	451	—	—
	Schwarzb. Rudolst.	539	539	—	—
	Hohenz. Hechingen	145	145	—	—
	Liechtenstein	55	55	—	—
	Hohenz. Sigmaring.	356	356	—	—
	Waldeck	519	519	—	—
	Reuß, ält. Lin.	223	223	—	—
	Reuß, jüng. Lin.	522	522	—	—
	Schaumb. Lippe	240	240	—	—
	Lippe-Detmold	691	691	—	—
	Hessen-Homb.	200	200	—	—
	Frankfurt	693	693	—	—
	Total-Summen	303,484	238,872	40,721	23,891

*) Kniphausen stellt dazu 29 M. Inf.

**) Durch die Abtretung von Lichtenberg ist dieses Contingent vermindert und das Preußens vermehrt worden.

§. 267.

B. Die Hauptbestimmungen über Bereithaltung, Mobilmachung und Commando des Bundesheers.

I. Die Contingente der Bundesstaaten müssen auch im Frieden vollständig und so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß sie vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung auf den bestimmten Sammelplätzen gestellt werden können. Doch kann zur Ersparung der Kosten im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung eines Theiles des Contingents statt finden *). Es muß aber die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents alle Jahre vom Urlaube einberufen und wenigstens vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden. Auch müssen für den Fall einer außerordentlichen Verstärkung des Bundesheeres solche Einrichtungen getroffen werden, daß 10 Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse vollständig geübte und ausgerüstete Truppen ins Feld gestellt werden können **). — Der B. V. wird am 1. Jan. eines jeden Jahrs eine Uebersicht des Standes des Bundesheers vorgelegt ***).

II. Vom Beschlusse der Bundesversammlung hängt es ab, ob für den Fall der Mobilmachung des Bundesheers nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sey. Der Oberfeldherr bestimmt ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen.

---

*) S. die nähere Bestimmung der Kriegsverfass. Abschn. IV. (§. 28 f.) Der im §. 31 festgesetzte Maaßstab für die Beurlaubung ist, daß bei der Infanterie wenigstens 1/6 und 2/3 der Unteroffiziere, bei der Reiterei und reitenden Artillerie 2/3, oder vermöge besonderer Landeseinrichtung 1/3, bei der Fuß-Artillerie aber wenigstens 1/3 des vollen Standes im Dienste beibehalten werden müssen. S. auch die, in der folg. Note angef. authent. Interpretation, wonach insbesondere die Recruten bei diesem Maaßstab nicht mit eingerechnet werden dürfen.

**) Kriegsverfass. §. 32. 33. S. auch B. Beschl. v. 13. Septbr. 1832, enthaltend eine authent. Interpretation der §§. 31 u. 33 der Kriegsverfassung. Klüber, Fortsetz. der Nu. Samml. S. 73 f.

***) Kriegsverfass. §. 34.

Hinsichtlich der Bewaffnung (Calibers der Gewehre und des Geschützes) muß bei den einzelnen Armeecorps Uebereinstimmung herrschen und das was an ärztlichem Personal, an Arzneien, Verband- und Spital-Bedürfnissen, an Backöfen und Transportmitteln erforderlich ist, nach dem festgesetzten Maaßstab gestellt werden. In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden. Unter den Offizieren der verschiedenen Bundesstaaten entscheidet im gemeinschaftlichen Dienste über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter *).

III. Den Oberbefehl über das Bundesheer führt ein Oberfeldherr des Bundes. Derselbe wird bei Aufstellung des Kriegsheeres von dem Bunde in der engern Versammlung gewählt und in Eid und Pflicht des Bundes genommen. Die B. V. ist seine einzige Behörde, von ihr erhält er seine Vollmachten und Instructionen und er berichtet an sie unmittelbar. Den Operationsplan hat er nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen oder abzuändern, wie es die Umstände fordern. Vor der Ausführung muß er die Umrisse davon der B. V. vorlegen, ihn zugleich aber so vollständig aufsetzen, daß der etwaige Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren kann. Mit der Auflösung des Bundesheeres sind seine Functionen beendigt **). — Außer dem Oberfeldherrn wird von der B. V. aus den Corpscommandanten auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrn-Stelle mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn ***). — Der Oberfeldherr ist für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich ver-

*) S. die Kriegsverfass. Abschn. V. (§. 35—44.)

**) Kriegsverfass. Abschn. VI. §. 45—50.

***) Kriegsverfass. §. 51. 52.

antwortlich und kann vom Bunde vor ein Kriegsgericht gestellt werden, welches in der bestimmten Weise zusammengesetzt, nach Untersuchung des Thatbestandes ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat*).

IV. Die Befugnisse des Oberfeldherrn des Bundes während der Führung des Commandos sind durch die Kriegsverfassung des Bundes**) näher bestimmt. Insbesondere kann er 1) über Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet; einen förmlichen Waffenstillstand aber nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes. 2) Die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, und die etwa nöthigen Detaschirungen hängen ganz von seinem Ermessen ab, wobei er jedoch die festgesetzte Heereseintheilung nicht abändern darf. 3) Er kann zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps aus den einzelnen Armeecorps ***) Cavallerie- und Artillerie-Massen beordern und die Befehlshaber derselben aus den Generalen des Bundesheers nach seinem Ermessen ernennen. 4) Er hat das Recht die einzelnen Contingente zu mustern, über die Bewegung und Verpflegung der Armee alle erforderlichen Bestimmungen zu machen, Armeebefehle zu erlassen und diejenigen welche sich auszeichnen, ihren Landesherrn zur Belohnung zu empfehlen.

V. Zur Sicherung der gleichmäßigen Behandlung der verschiedenen Theile des Bundesheeres wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeecorps ein höherer Offizier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demselben über die

*) Kriegsverfass. §. 66.

**) §. 33 — 61.

***) Jedoch von jedem ungemischten Armeecorps nur bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstel der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes. — Für den Tag der Schlacht gilt aber diese Beschränkung nicht.

Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten. Bei den combinirten Corps kann diesem höheren Offiziere noch ein anderer von niedrigerm Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten *). Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeres-Abtheilung seyn **).

§. 268.

C. Corpscommandanten, Bildung des Hauptquartiers, Verpflegung und Gerichtsbarkeit.

I. Corpscommandanten. Die Befehlshaber der ungemischten Armeecorps werden von ihrem Souverain ernannt und in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Bundeskriegsverfassung instruirt; die Commandanten der gemischten Armeecorps sind kraft einer Vereinbarung der betheiligten Staaten aus den dazu gehörigen Truppen, nöthigenfalls von der B. V. zu ernennen. Die Corpscommandanten können die Eintheilung des Armeecorps nicht ändern und haben im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnißmäßige Gleichheit zu beobachten. Die Bestimmung über die Truppen, welche zu den vom Oberfeldherrn verfügten Entsendungen zu verwenden seyen, hängt in der Regel von ihnen ab und nur in dringenden Fällen kann der Oberfeldherr direct auch hierüber verfügen. Die Corpscommandanten haben das Recht der Musterung, der Anwendung von polizeilichen Mitteln zur Erhaltung der innern Ordnung — (auch provisorischer Arrestverfügung und Suspension), wogegen die Untersuchung und Aburtheilung von militärischen Vergehen den betreffenden Militärgerichten vorbehalten bleibt, — so wie die Befugniß, sich ihren Generalstab zu bilden. Beschwerden gegen den Oberfeldherrn werden durch die Regierung des betreffenden Bundesstaats an die B. V. gebracht; auch kann jeder Corpscommandant, wenn er sich in seinen persönlichen Rechten verletzt glaubt, eine unpar-

*) Kriegsverfass. §. 62 — 64.

**) Kriegsverfass. §. 65.

theiische Untersuchung fordern und sich nöthigenfalls ein Kriegsgericht erbitten. — Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corpscommandanten analog *).

II. Bildung des Hauptquartiers. Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen: 1. Leitung des Heeres im Allgemeinen (d. h. der Operationen und Bewegungen, der Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, des innern Dienstes, der Pflege und Wartung des Heeres) und 2. Leitung besonderer Zweige (Artilleriedirection, Geniedirection und Heerespolizei.) Der Oberfeldherr hat das Recht den General-Quartiermeister, den dirigirenden General-Adjudanten, den General-Auditeur und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen; der General-lieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Geniewesens, der Chef der Heerespolizei und der Generalintendant, mit den ihnen zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden vom Bunde, mit Berücksichtigung der Vorschläge des Oberfeldherrn, gewählt und in Pflichten genommen. Auch hat der Oberfeldherr, nach Uebernahme des Oberbefehls, sämmtliche im Hauptquartiere angestellte Offiziere und Beamte, welche nicht bereits von der B. V. beeidigt sind, im Namen und Auftrag derselben in Eid und Pflicht zu nehmen. — Der Oberfeldherr, welcher nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und seine sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier angestellten Personen erhalten ihre Gage u. s. w. von dem Bundesstaate, dem sie angehören. Andere Unkosten des Hauptquartiers und der Intendanz (Tafelgelder und außerordentliche Zulagen, Canzlei- und Transportkosten, geheime Auslagen u. s. w.) werden aus der Bundes-Kriegskasse bestritten **).

III. Verpflegung. Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht

*) Bundes-Kriegsverfass. Abschn. VII. (§. 67 — 78.)

**) Bundes-Kriegsverfass. Abschn. VIII. (§. 79 — 85.)

die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegungsreglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegungs-Beamten enthält *).

IV. Gerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corps; Divisionen, Brigaden und Regimenter zu, nach den von den Bundesstaaten gegebenen Bestimmungen. Auch die im Hauptquartier angestellten Offiziere und Civilbeamte gehören unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Division. Der Oberfeldherr kann zwar gegen sie, und wo Gefahr beim Verzuge statt fände, auch gegen die Abgeordneten der Armeecorps (§. 267 a. E.), ein summarisches Verfahren instruiren lassen; dann müssen aber die Angeklagten, nebst den Untersuchungsacten an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung überwiesen werden. Analog gilt dieß auch von den in den Hauptquartieren der Armeecorps angestellten Individuen. Diejenigen Individuen, welche vermöge freier Uebereinkunft dem Hauptquartier folgen, so wie auch Fremde und Kriegsgefangene u. s. w. stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers und werden nach den Gesetzen des Staats gerichtet, von welchem der Oberfeldherr ist. — Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche in dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen. Die hierin nicht genannten Vergehen dagegen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt. Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Proceß, gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist. Auch hat er das Recht, das Martialgesetz, d. h. das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in

*) Bundes-Kriegsverfass. Abschn. IX. (§. 86.)

Feindesland zu verkünden und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dieß jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen. — Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigne Gensdarmerie errichtet, deren Minimum auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen und deren Bestand in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird. Ein Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung und Dienstleistung dieser Gensdarmerie des Bundesheeres *).

§. 269.

III. Von den Bundesfestungen **).

Klüber, öffentl. Recht §. 208 f. — Rudhart, das Recht des deutsch. Bundes S. 181 f.

A. Allgemeine Bestimmungen über das Vertheidigungs-System des deutschen Bundes.

I. In den Pariser Verträgen von 1815 ***) wurden zunächst die Plätze Mainz, Luxemburg und Landau, abgesehen von der Territorial-Hoheit, für deutsche Bundesfestungen erklärt †). Hinsichtlich Luxemburg's, welchem schon die Wiener

*) Kriegsverfassung. Abschn. X. (§. 87 — 97.)

**) Ueber das Befestigungsrecht der deutschen Staaten und die Reichsfestungen s. oben §. 214.

***) Vergl. Extrait du protocole pour régler les dispositions relatives aux territoires et places cedées par la France — et au système défensif de la Confédération Germanique. Paris, le 3. Novembre 1815. Bei v. Meyer, Staatsacten II. S. 176 f. Klüber's Staatsarchiv Bd. I. S. 389 f.

†) Protoc. v. 3. Novbr. 1815. Art. 10. „Les places de Mayence, Luxembourg et Landau sont declarées places de la Confédération Germanique, abstraction faite de la souveraineté territoriale de ces places."

Congreßacte Art. 67 die Eigenschaft einer Bundesfestung beigelegt hatte, wurde für Preußen in Einräumung besonderer Vorrechte in Betreff der Besatzung u. s. w. vorbehalten. Auch über die Friedens- und Kriegsbesatzung von Landau wurde vorläufig Bestimmung getroffen. — Zugleich wurden sechszig Millionen Francs von den von Frankreich zu bezahlenden Entschädigungsgeldern zur Verstärkung der Vertheidigungslinie Deutschlands gegen Frankreich ausgesetzt und zwar dergestalt, daß Preußen 20 Millionen zur Befestigung des Nieder-Rheins erhielt, 20 Millionen zur Erbauung einer vierten Bundesfestung am Ober-Rhein, 15 Millionen für eine Festung am Mittel-Rhein und 5 Millionen zur Vervollständigung der Mainzer Festungswerke bestimmt wurden. Ferner wurde zwischen Oesterreich, Preußen, England und Rußland verabredet *), daß die Ausführung der über das Vertheidigungs-System Deutschlands getroffenen Bestimmungen nach den durch Vereinbarung zwischen Oesterreich und Preußen und den Staaten, auf deren Gebiet die neuen Fortificationen anzulegen seyen, aufzustellenden Grundsätzen geschehen solle. In Folge hiervon wurden folgende besondere Verträge über die einzelnen Bundesfestungen zwischen den betheiligten Staaten abgeschlossen:

1. Ueber die zur Bundesfestung erklärte Stadt und das Gebiet von Mainz mit Inbegriff von Cassel und Kostheim: ein Vertrag zwischen Oesterreich, Preußen und dem Großherzogthum Hessen **), zur vorläufigen Feststellung des Verhältnisses der Festung und ihrer Pertinenzen und der Ho-

---

*) Procès-Verbal de la conférence du 21. Novbr. 1815. v. Meyer, Staatsacten II. S. 177 f.

**) Traité, conclu à Francfort le 30. Juin 1816 — concernant les arrangemens territoriaux relatifs au Grand-Duché de Hesse. Art. VIII-XIV. v. Meyer's Staatsacten II. S. 179 f. Durch Art. 10 wurde eine Commission ernannt, um festzustellen, was an Gebäuden und Terrain zur Festung gehöre und in Uebereinstimmung mit diesem Hauptvertrag alle andern Verhältnisse zwischen dem Festungs-Gouvernement und der Civil-Behörde der Stadt zu reguliren.

heitsrechte des Territorialherrn, so wie eine zwischen Oesterreich und Preußen vereinbarte Militär-Convention wegen des Besatzungsdienstes und der militärischen Verwaltung der Festung Mainz *). Dabei wurde vereinbart: Die Besatzung von Mainz soll wie bisher aus einer gleichen Anzahl Oesterreichischer und Preußischer und einem Bataillon Hessen-Darmstädtischer Truppen bestehen. Der Gouverneur und Commandant sollen alternirend von 5 zu 5 Jahren von Oesterreich und Preußen ernannt werden und zwar dergestalt, daß immer die eine Macht den Gouverneur, die andere den Commandanten ernennt. Die Bestellung der Artillerie-Direction gebührt Oesterreich, die der Genie-Direction Preußen. Unter Vorsitz des Gouverneurs bilden der Commandant und die Chefs der Artillerie- und Geniedirection den Gouvernementsrath der Festung (Art. 1—9 der Militär-Comm.). Zugleich wurden die besondern Pflichten und Befugnisse des Gouverneurs, so wie des Commandanten genauer bestimmt (Art. 10 — 13), die völlige Gleichstellung der verschiedenen Besatzungstruppen ausgesprochen (Art. 2. 15.), und zur vollständigen Armirung und Einrichtung der Festung eine Commission niedergesetzt (Art. 17.). Als Minimum der Friedens-Besatzung wurde die Zahl von 7000 M. Infanterie und 200 Pferden angenommen; die Kriegsbesatzung, wenn die Festung im Belagerungsstand erklärt sey, sollte nicht unter 20,000 M. Infanterie und 600 Pferden bleiben und zu $\frac{1}{3}$ aus Oesterreichischen, $\frac{1}{3}$ aus Preußischen, $\frac{2}{3}$ aus andern Bundestruppen bestehen. — Die Hauptbestimmungen über die Besatzung und Ernennung der Befehlshaber sind dann im Frankfurter Territorial-Receß v. 20. Jul. 1819. Art. XV u. XVI wiederholt **).

2. Die Bundesfestung Landau wurde in dem zwischen Oesterreich und Baiern abgeschlossenen Staatsvertrag, was

---

*) Diese Militär-Convention aus XXII Artikeln bestehend wurde abgeschlossen zu Carlsbad den 10. August 1817. S. dies. bei v. Meyer, Staatsacten II. S. 182 f.

**) v. Meyer's Staatsacten I. S. 306.

die Territorialhoheit betrifft, an Baiern übertragen, und wiederholt bestimmt, daß die Besatzung in Friedenszeiten ganz aus Bairischen Truppen bestehen, die Kriegsbesatzung aber zu ⅓ aus Badischen Truppen gebildet werden solle *).

3. In Betreff Luxemburgs wurde durch einen Vertrag zwischen Oesterreich und dem König der Niederlande die Bestimmung des 67sten Art. der Wiener Congreßakte, worin Luxemburg unter Vorbehalt der Territorialhoheit für die Niederlande schon zur Bundesfestung erklärt worden war, dahin modificirt, daß das Recht der Ernennung des Gouverneurs und Commandanten dieser Festung auf Preußen übergehen und die Besatzung zu drei Viertel aus Preußischen, zu einem Viertel aus Niederländischen Truppen bestehen solle**).

II. Die hierauf in den Wiener Ministerial-Conferenzen v. 1820 wegen Uebernahme der Bundesfestungen Seitens des Bundes verabredeten drei Artikel bestimmen:

1. „Die nach den Europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bunde übernommen.“
2. „Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.“
3. „Die Anerkennung der Garnisonsrechte in den Art. 1 benannten Plätzen, findet in Gemäßheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge statt.“

Diese drei Artikel wurden durch einstimmig gefaßten Beschluß der B. V. v. 5. Octbr. 1820 als Basis der fernern Verhand-

---

*) Dieser Vertrag wurde abgeschlossen zu München den 14. April 1816. Die Art. 2. 6. 16. 25 s. bei v. Meyer, Staatsacten II. S. 190 f.

**) Nach der Congreßacte sollte der König der Niederlande diese Rechte allein haben. Uebrigens ist dieser Vertrag (s. die hierher gehörigen Art. 4—7 bei v. Meyer, Staatsacten II. S. 191 f.) auch mit den Höfen von Petersburg, London und Berlin abgeschlossen.

***) v. Meyer, Staatsacten II. S. 175 f.

lungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze, bei der nähern Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, vom Bunde förmlich acceptirt. Die nähere, als Nachtrag zur Kriegsverfassung des deutschen Bundes gemachte, Regulirung dieser Verhältnisse, die Erklärung der förmlichen Uebernahme, nebst zeitlichen Bestimmungen über die Vollziehung der wirklichen Uebernahme, so wie über die Herstellung der Bundesfestungen und die Geschäftsvermittelung zwischen den Gouverneuren und Commandanten der Bundesfestungen und der Bundesversammlung gab ein Bundesbeschluß v. 28. Juli 1825 *). Zugleich wurde hierin die Entwerfung eines Festungs-Reglements beschlossen **), und durch einen Beschl. v. 14. Decbr. 1830 das besondere Verhältniß der Bundesfestung Landau regulirt, auch deren Uebergabe an den Bund ausgesprochen ***). Auch bestimmte der B. Beschl. v. 3. März 1831 die Stärke der Kriegsbesatzung der drei bestehenden Bundesfestungen, und verfügte, daß die inzwischen im Bundesheere gebildete Reserve-Infanterie-Division zu dieser Kriegsbesatzung, sowie auch das Contingent der freien Stadt Frankfurt nach Ermessen des Oberfeldherrn zum Bundesfestungsdienste, verwendet werden solle †).

---

*) Separat-Protocoll der 19. Sitz. v. 1825, sub A. v. Meyer, Staatsacten II. S. 272—281. S. auch Modification und Vervollständigung des Beschl. v. 28. Jul. 1825 durch B. Beschl. v. 19. Aug. 1830 (23. Sitz. §. 186.) und nachträgliche Erläuterung Oesterreichs und Preußens v. 26. Aug. 1830. (24. Sitz. §. 191.) v. Meyer, Staatsacten. II. S. 350 f.

**) Für die Bundesfestung Mainz ist von der B. V. am 27. Septbr. 1832 ein aus 11 Abschnitten bestehendes Reglement errichtet, welches umfassende Bestimmungen über die Besatzung, das Verhältniß des Festungs-Gouverneurs, Rechtspflege und Disciplin, policeiliche und andere Verhältnisse enthält. Vergl. Klüber, Fortsetz. der Quellen-Samml. S. 74. S. auch K. A. Schaab, Gesch. der Bundesfestung Mainz. Mainz. 1835.

***) v. Meyer, Staatsacten II. S. 370 f. Vergl. auch Beschl. die Sicherstellung der Bundesfestung Landau betr. v. 17. März 1831. das. S. 383 f.

†) v. Meyer, Staatsacten II. S. 382 f. Das Luxemburger Contingent auch blos zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg verwendet.

III. In Betreff der, nach den oben erwähnten Europäischen Verträgen zu errichtenden, vierten Bundesfestung *) wurde die längere Zeit herrschende Verschiedenheit der Ansichten endlich durch Beschluß der B. V. v. 26. März 1841 dahin ausgeglichen, daß sowohl Rastadt als Ulm befestigt werden und die Eigenschaft von Bundesfestungen erhalten sollten **). Die Friedensbesatzung zu Ulm soll aus Baierisch-Würtemberg. Truppen und 300 Oesterreich. Artilleristen, die Kriegsbesatzung aber aus ⅓ Oesterreichern, ⅓ Baiern und ⅓ Würtembergern bestehen; — die Friedensbesatzung von Rastadt aus Badischen Truppen und einer erforderlichen Zahl Oesterreich. Sappeurs und Mineurs, die Kriegsbesatzung aus ⅓ Oesterreichern und ⅔ Badischen Truppen. Der Festungs-Gouverneur und Commandant soll in Rastadt von Baden (der Genie-Director von Oesterreich), in Ulm (auch der Genie-Director) von Würtemberg und Baiern ernannt

*) Die zur Befestigung eines Punktes am Mittel-Rhein bestimmten 15 Mill. Fr. erhielt Baiern für die Befestigung von Germersheim, welches aber keine Bundesfestung ist. Vergl. über die Verwendung dieser Summe Prot. der B. V. 1841. §. 217.

**) Den Antrag v. Würtemberg und Abstimmungen darüber s. in den Protoc. der B. V. von 1837. S. 691 f. Der Beschl. v. 26. März 1841 (aus 9 Punkten bestehend) findet sich in dem Separat-Protoc. der 7. Sitz. v. 26. März. S. 181 a f. Dabei wurde die Militär-Commission beauftragt, wegen der Befestigung von Ulm und Rastadt unverzüglich die vorbereitenden und sonst erforderlichen Maaßregeln zu treffen, und für jede der beiden Festungen vorläufig ein Credit von 200,000 fl. bei der Bundes-Matr.-Casse auf den Zinsenfond der 20 Mill. für die Vorarbeiten des Jahres 1841 verwilligt. Durch Beschl. der B. V. v. 27. Apr. 1843 ist die Maximal-Bewilligung von 27,500,000 Gulden für den Bau der beiden neuen Bundesfestungen ausgesprochen, so daß außer den in Berlin und Wien deponirten 9,376.816 Guld. 11 Xr. französ. Contributionsgeldern, noch 18,123,183 Guld. 49 Xr. durch Matricular-Beiträge von den Bundesstaaten aufzubringen sind, und zwar dergestalt, daß zu Michaelis eines jeden Jahrs bis zu völliger Deckung der Summe $^1/_{10}$ derselben an die Bundes-Matricular-Casse eingezahlt werden soll. Prot. der B. V. v. 1843. §. 128. S. 243 f.

werden. Durch besondere von der B. V. genehmigte Uebereinkunft dieser beiden Staaten v. 16. Febr. 1842 ist festgesetzt, daß der Gouverneur von Würtemberg, der Commandant von Baiern, der Genie-Director abwechselnd von 5 zu 5 Jahren von Baiern und Würtemberg zu ernennen sei *).

§. 270.

B. Rechtsverhältniß der Bundesfestungen.

I. Die Bundesfestungen als gemeinsame Vertheidigungs-Anstalten des Bundes müssen von der Gesammtheit der Bundesstaaten unterhalten und die Kosten ihrer Errichtung, Dotation, Verbesserung, Erweiterung und Wiederherstellung durch matricularmäßige Beiträge sämmtlicher Bundesglieder bestritten werden. Besondere Verpflichtungen einzelner Bundesglieder müssen auf speciellem Rechtstitel beruhen, ebenso wie auch besondere Berechtigungen speciell erworben seyn müssen, indem sonst die Rechte aller Bundesglieder gleich sind.

II. Das Recht des Bundes an der Bundesfestung ist kein Staatshoheitsrecht **), welches vielmehr demjenigen Souverain zusteht, zu dessen Gebiet der Platz gehört; sondern es ist ein die Staatshoheit beschränkendes Recht, eine s. g. **Servitus juris publici**, deren Inhalt theils durch den Zweck der Bundesfestung, theils durch die bestehenden Europäischen Verträge und die darüber vorhandenen Bundesbeschlüsse bestimmt wird. Die zur Ausübung der Bundes-Gerechtsame erforderlichen Anstalten, Grund und Boden der Festungswerke, Gebäude, Casernen u. s. w. und die zum beständigen Festungsmaterial gehörigen Gegenstände sind (privatrechtliches) Eigenthum des Bundes, welches jedoch als Bestandtheil der **Servitus juris publici** dem Staatshoheitsrecht des fraglichen Bun-

*) Protoc. der B. V. v. 1842. §. 169. S. 266 f.

**) S. die oben §. 269. No. I. angeführten Verträge, welche alle die Territorialhoheit (Souveraineté territoriale de ces places) von dem Rechte des Bundes ausschließen. Klüber öff. R. §. 208. Note c.

desstaats nicht, wie anderes privatrechtliches Eigenthum, unterworfen ist *). Auch geht in Collisionsfällen das Recht des Bundes als das die Staatshoheit einschränkende Recht dieser selbst vor. Gegen die Erweiterung desselben aber über den Besitzstand oder die durch Vertrag oder Bundesbeschluß bestimmte Gränze streitet auch hier die Vermuthung, und die Ausdehnung einer Bundesfestung über die bestehende Gränze kann, eben so wie die Anlegung einer neuen Bundesfestung nur mit Zustimmung desjenigen Bundesstaats erfolgen, welchem dadurch eine „besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Last" aufgebürdet wird **).

III. Das Besatzungsrecht selbst (jus praesidii) gebührt in der Bundesfestung dem Bunde, und die Festungs-Gouverneure, Commandanten und andere obere Befehlshaber stehen, sie mögen von der Bundesversammlung, oder einem Bundesstaat ernannt werden, in Eid und Pflicht des Bundes. In Betreff der Ausübung des Besatzungsrechts (des Garnisonsrechts) muß aber sowohl von Seiten des Bundes selbst, als der einzelnen Bundesstaaten, das, durch die Europäischen Verträge und die Bundesbeschlüsse anerkannte, zugleich eine Verpflichtung zur Stellung der bestimmten Garnison involvirende, Vorrecht der einzelnen Bundesstaaten anerkannt werden ***), wodurch aber die Befugniß des Bundes, erforderlichen Falls auch noch andre Bundestruppen zum (Kriegs-) Festungsdienst zu bestimmen †), nicht ausgeschlossen wird.

---

*) So kann z. B. das s. g. jus eminens der Staatsgewalt in Betreff dieses Bundes-Eigenthums nicht geltend gemacht werden, und im Gegentheil muß dem Bunde, in so weit es auf Ausführung schon bestehender Berechtigung ankömmt, ein jenem jus eminens analoges Recht im Verhältniß zum Staats- und Privateigenthum in dem Platze selbst und dem Festungs-Rayon zugesprochen werden. Vergl. übrigens oben §. 220. No. IV. u. §. 237. S. 264 f.

**) S. wieder oben §. 237. S. 264 f. Klüber, öffentl. Recht. §. 208 a. E.

***) S. den vorig. §phen.

†) Hierzu ist besonders die s. g. Reserve-Infanterie-Division (s. oben §. 266. No. IV.) bestimmt.

Fünftes Kapitel.

Die Bundesmatrikel und die Bundescassen.

Klüber, öffentl. Recht §. 181. 195. — Rudhart, S. 95 f. — Weiß, Staatsr. §. 192 f.

§. 271.

I. Allgemeine Bestimmungen.

I. Die zur Erfüllung der Bundeszwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Geldmittel müssen von der Gesammtheit der Bundesglieder übernommen und in der von der Bundesversammlung bestimmten Weise geleistet werden *). In dieser Beziehung hat die Bundesversammlung zufolge der Wiener Schlußacte die Befugniß und Verpflichtung:

1) „den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen“;
2) „in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen, außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen“;
3) „das matricularmäßige Verhältniß, nach welchem von den Bundesgliedern beizutragen ist, festzusetzen“;
4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen“ **).

II. Zur Aufnahme, Verwaltung und instructionsmäßigen Verausgabung der Geldbeiträge der Bundesglieder bestehen die

---

*) Ueber das Verhältniß dieser Bundespflicht zur Landesverfassung s. Art. 58 der Wiener Schlußacte u. oben §. 201. No. IV. §. 202. S. 136.

**) Wiener Schlußacte Art. 52.

verschiedenen Bundescassen *), unter unmittelbarer Aufsicht der Bundesversammlung, welche zu diesem Zwecke einen aus drei Bundestags-Gesandten bestehenden besondern Ausschuß, die s. g. Rechnungs-Commission, niedergesetzt hat. Von dieser Rechnungs-Commission wurde auf den Grund der Hauptbestimmungen der Wiener Schlußacte eine „Uebersicht der Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundescassen- und Rechnungswesen" entworfen, der B. V. vorgelegt und von dieser durch Beschluß vom 21. Jun. 1827 (18te Sitz. Separat-Protoc. §. 4.) zum Regulativ erhoben **). Durch Beschlüsse der B. V. v. 14. Octbr. 1830 und 27. Jan. 1831 wurde die definitive Organisation des Bundescassenwesens ausgesprochen und die von dem Ausschuß für die Revision der Bundesrechnungen vorgelegte Instruction genehmigt ***). — Ueber die Heimaths-, Pensions- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse der Bundescanzlei und Cassebeamten, so wie der Bundescanzlei- und Cassediener disponirt ein Beschl. der B. V. vom 6. Mai 1841 in 17 Punkten †).

§. 272.

II. Maaßstab der Vertheilung und Erhebung der Geldbeiträge.

I. Für die zur Bestreitung der Kosten der Bundescanzlei, insbesondere Besoldung des Canzlei-Personals ††), Gra-

---

*) Die vorläufige Bildung einer Bundescasse wurde schon in der 6ten Prälim. Conf. der B. V. v. 30. Octbr. 1816 beschlossen. v. Meyer's Staatsacten II. S. 46 f. Gleichzeitig vereinigte man sich auch über die vorläufige Annahme eines Vertheilungs-Maaßstabes für die Beiträge zur Bundescanzleicasse, was durch den spätern Beschluß vom 4. Mai 1818 (v. Meyer, daf. S. 92 f.) ratihabirt worden ist.

**) Abgedr. in v. Meyer's Staatsacten II. S. 306 f.

***) S. diese Beschlüsse bei v. Meyer, a. a. O. S. 359 f.

†) Protoc. der B. V. v. 1841. §. 142. S. 217 f. u. die Scala der Ruhegehalte u. Pensionen daf. S. 265 f.

††) Dazu gehören nach dem Regulativ v. 21. Jun. 1827 §. 13. der Canz-

tificationen, Druck der Protocolle *) u. s. w. zu leistenden Beiträge, ist, weil sie unmittelbar durch die Ausübung des Stimmrechts in der B. V. veranlaßt werden und weil jeder Stimmführende davon ungefähr gleichen Vortheil zieht und daran gleiches Interesse hat, gleich bei Constituirung der B. V. der Maaßstab beliebt und bisher beibehalten worden, daß, so oft es das Bedürfniß erheischt, von jeder der siebzehn Stimmen des engern Rathes als Simplum 2000 fl. im 24 fl. Fuße eingezahlt werden, mithin von allen Stimmberechtigten zusammen 34,000 fl. **).

II. Für alle andern, vom Bunde zu bestreitenden Ausgaben dagegen, insbesondere diejenigen, welche durch die Kriegsverfassung des Bundes veranlaßt werden, ist der auf die Größe

---

lei-Director, 1 Registrator, 3 Canzlisten, 2 Canzlei-Diener, und die Stelle eines Cassirers und Rechnungsführers. S. v. Meyer, Staatsacten II. S. 313.

*) Den Hauptinhalt des darüber mit der Andreäischen Bundestags-Präsidial-Druckerei bestehenden Contractes s. im angef. Regulativ §. 14. v. Meyer, a. a. O. S. 313 f.

**) Die Quoten der Theilhaber der sechs Gesammtstimmen sind nach Klüber, Forts. der Qu. Samml. S. 81. in der Weise bestimmt, daß

12.	Sachsen Weimar	666 fl.	40	kr.
—	Coburg-Gotha	520 —	40	—
—	Meining. Hildbh.	438 —	21	—
—	Altenburg	374 —	19	—
13.	Nassau und Braunschweig, von jedem	1000 —	=	—
14.	Die beiden Mecklenburg von jedem	1000 —	=	—
15.	Oldenburg	888 —	53⅓	—
	die drei Anhaltinischen und die beiden Schwarzburgischen Fürstenthümer, von jedem	222 —	13⅓	—
16.	Von jedem Mitgliede der 16ten Gesammtstimme	250 —	=	—
17.	Von jeder der vier freien Städte	500 —	=	—

entrichtet werden, wobei aber die Beitrags-Quote der Mitglieder der 16ten Stimme durch die Aufnahme von Hessen-Homburg modificirt wird.

der Bevölkerung gegründete Maaßstab der Bundesmatrikel bei der bisherigen Vertheilung zur Norm genommen worden, wobei wegen der, auch abgesehen von möglichen Gränzveränderungen der Bundesstaaten, stets wechselnden Bevölkerungsliste, von Zeit zu Zeit die Aufstellung einer neuen Bundesmatrikel erforderlich ist, nach welcher sich dann auch die Größe des Bundes-Contingents modificirt*). Die siebente provisorische Matrikel des deutschen Bundes, wie solche in der Sitzung vom 14. April 1842 **) festgestellt worden und seitdem gültig ist, enthält die folgende Bevölkerungsliste der Bundesstaaten:

Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Bundesstaaten.	Seelenzahl.
		Transport	29,160,368
Oesterreich	9,482,227	Oldenburg mit Kniphausen	220,718
Preußen	7,948,439	Anhalt-Dessau . .	52,947
Königr. Sachsen. . .	1,200,000	— Bernburg . .	37,046
Baiern	3,560,000	— Cöthen . . .	32,454
Hannover	1,305,351	Schwarzb. Sondersh.	45,117
Würtemberg	1,395,462	— Rudolstadt . .	53,937
Baden	1,000,000	Hohenzollern Hechingen	14,500
Kurhessen	567,868	Liechtenstein	5,546
Großhzth. Hessen . .	619,500	Hohenzollern-Sigmaring.	35,560
Holstein u. Lauenburg	360,000	Waldeck	51,877
Luxemburg u. Limburg	253,583	Reuß, ältere Linie .	22,255
Braunschweig . . .	209,600	— jüngere — . .	52,205
Mecklenburg-Schwerin	358,000	Schaumb.-Lippe . .	21,000
Nassau	302,769	Lippe-Detmold . .	72,062
Sachsen-Weimar . .	201,000	Hessen-Homburg . .	20,000
— Coburg-Gotha	111,600	Lübeck	40,650
— Meining-Hildbh.	115,000	Frankfurt	47,850
— Altenburg . .	98,000	Bremen	48,500
Mecklenb. Strelitz . .	71,769	Hamburg	129,800
Latus	29,160,368	Summa	30,164,392

*) So hat sich z. B. in Folge des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses v. 22. Decbr. 1838 über die zwischen Lippe-Detmold u. Schaumburg-Lippe über das Amt Blomberg bestandene Streitigkeit die Bevölkerung des Erstern um 3000 Seelen und das Contingent um 30 Mann vermehrt, die Bevölkerung und das Contingent von Schaumburg-Lippe aber um eben so viel vermindert. Protoc. der B. V. v. 1842. §. 105.

**) Protoc. der B. V. Beil. zur 9ten Sitz. S. 153. — Frühere Matrikeln sind vom 20. Aug. 1818; 4. Febr 1819; 12. Jul. 1827; 30. Apr. 1831; 26. Septbr. 1834; 5. Septbr. 1839, welche letztere mit dem 1. Octbr. 1839 in Wirksamkeit trat. Eine Uebersicht der nach

III. Die nach diesem Maaßstabe von den einzelnen Bundesstaaten zu zahlenden Beiträge werden in der Art erhoben, daß, so oft es das Bedürfniß erheischt, die erforderliche Summe, unter Zugrundelegung des Simplum's von 30,000 fl. im 24 fl. Fuße, von der Bundesversammlung beschlossen und nach der geltenden Matrikel repartirt wird, wobei also für eine Bevölkerung von 1 Mill. ungefähr 1000 fl., für 1000 Seelen aber ungefähr 1 fl. beizusteuern ist *).

IV. Ein bei der Bundescanzlei von dem Canzlei-Director unterschriftlich bekräftigter Auswurf über den Betrag der von jeder Regierung zu gewährenden Rate wird den Gesandtschaften mitgetheilt und von diesen die Einzahlung durch ihre Regierung bewirkt. Die Beiträge müssen voll und ohne Zurechnung von Porto und andern Spesen eingeliefert werden **).

§. 273.

III. Die Bundescassen.

Der deutsche Bund hat zwei Hauptcassen, die Bundes-Canzleicasse und die Bundes-Matrikularcasse. Jene ist zur Bestreitung der Kosten der Bundescanzlei bestimmt, aus der Bundes-Matrikularcasse werden alle sonstigen vom Bunde zu tragenden Ausgaben bestritten. Daneben bestehen Filialcassen, welche von Zeit zu Zeit nach dem Bedürfnisse der Sache eingerichtet werden ***). Im Falle eines Bundeskrieges wird zur Bestreitung der Kriegskosten aus den matrikularmäßigen Beiträgen der Bundesglieder eine besondere Bundes-Kriegs-

---

den frühern Matrikeln zu leistenden Beiträge zur Bundes-Matrikularcasse s. in Klüber's Qu. Samml. S. 328 u. Fortsetz. ders. S. 83.

*) S. die angef. Tabelle bei Klüber, a. a. O. S. 83 u. bei Weiß, Staatsr. S. 400.

**) Vergl. die Uebersicht der Einrichtungen bei dem Bundescassen-Wesen v. 21. Jun. 1827. No. 7. v. Meyer, Staatsacten S. 308 f.

***) S. die angef. Uebersicht v. 21. Juni 1827 No. 2—5. v. Meyer, Staatsacten II. S. 307 f.

casse gebildet *). Die beiden Hauptbundescassen befinden sich im Local der Bundesversammlung, stehen unter der obersten Aufsicht des Präsidiums und werden unter der Leitung des Canzlei-Directors von einem Cassirer und Rechnungsführer verwaltet. Hinsichtlich der Cassenbücher, Rechnungsbelege, Ablegung, Prüfung und Justification der Rechnungen, des Inhalts und der Schemata der Bundes-Canzleicasse- und der Bundes-Matrikularcasse-Rechnungen hat sich die B. V. über gewisse Normen vereinigt, welche in der angeführten Uebersicht v. 21. Juni 1827 No. 8 f. zusammengestellt sind **). — Zu dem Vermögen der Bundes-Canzleicasse gehören als Inventarium: die Bibliothek der Bundesversammlung und das Mobiliar zum Gebrauche der B. V., der Bundestagscanzlei und im Cassenlocale, so weit solches auf Rechnung dieser Casse angeschafft worden ist und unterhalten wird. Der Canzlei-Director hat über dieses Mobiliar die obere Aufsicht ***).

---

*) Grundzüge der Kriegsverfassung des deutsch. Bundes v. 9. Apr. 1821. Art. 21. v. Meyer, Staatsacten II. S. 207.

**) v. Meyer's Staatsacten II. S. 309 f.

***) S. die angef. Uebersicht v. 21. Jun. 1827. No. 18. v. Meyer, Staatsarten II. S. 317.

Alphabetisches

Sachen- und Quellen-Register.

(Die römischen Zahlen bedeuten den Band, die arabischen die Seite.)

Sachen-Register.

Abänderung der Verfassung, rechtlich nur auf verfassungsmäßigem Wege I, 123. s. auch Verfassung.
Abdankung s. Entsagung.
Abdication der Staatsdiener II, 61 f. s. auch Entsagung.
Abdicationsurkunde des Kaiser Franz I, 82.
Abfindung s. Apanage.
Abgaben s. Steuern.
Ablösbarkeit der die Freiheit der Person beschränkenden Zwangsverhältnisse I, 239. — der Reallasten u. s. w. I, 242.
Ablösungen II, 320.
Ablösungsordnungen II, 96.
Abolition, neuere Beschränkungen II, 212. — bei Dienstvergehen ausgeschlossen II, 46.
Abschied s. Staatsdienst.
Absetzung s. Entsetzung.
Absetzungsrecht der Stände I, 343.
Absolutio ab instantia, Einfluß derselben auf die passive Wahlfähigkeit I, 388 f.
Abstammung vom ersten Erwerber I, 152.
Abstimmung s. Bundesversammlung.
Abzugsgeld III, 161.
Abzugsrecht, Befreiung der Erben der Bundestagsgesandten von demselben III, 254.
Accessionsurkunden zum Rheinbunde I, 83. III, 214, insbesondere des Königs von Sachsen. (Art. V.) I, 230.
Accessionsurkunden Badens und Würtembergs zum deutschen Bunde I, 102.
Acten der Staatsbehörden II, 18.
Actenmäßigkeit II, 18.
Actenversendung an Facultäten, insbes. in Straffachen II, 199. III. 284.
Activbürger I, 225.
Adcapitulationsrecht I, 71.
Adcitatio ad litem III, 310.
Adel, Vorrechte I, 308. — Neue gesetzliche Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten I, 308 f. — Unterschied zwischen Adel und Ritterschaft I, 307. — hoher, Begriff u. dazu gehörige Personen I, 260 f. mediatisirter, I, 288. s. auch Standesherrn. — niederer I, 301 ff.
Adelsertheilung, kaiserliches Reservatrecht II, 359. — Recht der souverainen Fürsten II, 360.
Adjutoria III, 109.
Administration, Trennung von der Justiz II, 7 ff. 15 f. 201. s. Staatsverwaltung.
Administrationsbehörden, untere II. 16. — Competenzconflicte ders. s. Justizbehörden.
Administrativsachen II, 159. 162 ff.
Administrativ-Justiz II, 177 ff. — Einrichtung in einz. Ländern II, 242 ff.
Administrativ-Justizsachen II, 160. 167. 182 f.
Administrative Gewalt II, 145.
Adoha III, 109.
Adoptirte, sind nicht successionsfähig I, 153.

Adresse der Stände I, 421.
Adressen, Samml. v. Unterschriften I, 247.
Advocaten, keine Staatsdiener. II, 21. 24.
Advocatie s. Vogtei.
Agenten s. Bundesagenten.
Agnat, nächster regierungsfähiger, gesetzlich berufen zur Vormundschaft oder Regentschaft I, 208.
Agnaten, fürstliche, ihre Rechtsverhältnisse nach Auflösung des deutschen Reichs I, 89. 148. 264 f. — Einwilligung zur Landesveräußerung I, 326 — zur Veräußerung von Kammergut III, 62. 67.
Ahnen, Ertheilung derselben mit dem Adel II, 360.
Allegation und Autorität publicistischer Schriften; Bundesbeschluß darüber I, 110.
Alleinhandel s. Monopole.
Allianz im w. S. (foedus ad tempus initum) I, 58.
Alliirte, Verträge mit den deutschen (Rheinbunds-) Souverainen; Verzeichniß derselben und Inhalt I, 100.
Allodification der Lehne III, 78 f.
Alter, als Bedingung für Ausübung des Wahlrechts I, 387.
Amortisationskasse III, 92.
Ämter, landesherrliche III, 39.
Amtsentsetzung II, 66 ff. 72 ff. — wird durch Resignation nicht vermieden II, 62.
Amtshandlungen, Vertretung derselben abseiten des Staats II, 51. 53 ff.
Analogie als Quelle des deutschen Staatsrechts I, 5. 7.
Anarchie I, 52.
Anfall der Souverainetät I, 147. 150.
Angeborene Rechte, Unverletzbarkeit derselben II, 91.
Angriff, erster II, 273.
Anhaltsche Länder, ständische Verfassung I, 372.
Anleihen s. Staatsanleihen.
Anordnungen, gemeinnützige, des Bundes III, 263. 284 f.
Ansässigkeit, Begriff in den neuern Verfassungsurkunden I, 226.
Anstellung, Vorschläge der Behörden dazu II, 36. — Provisorische und definitive II, 37. — s. auch Staatsdiener, Staatsamt.
Antritt der Regierung I, 191 ff.
Anwartschaften, kaiserliche, heutige Gültigkeit derf. I, 93. — auf öffentliche Ämter I, 201. s. Expectanzen.
Anwendung der Verfassung, Streitigkeiten darüber zwischen Regierung und Ständen III, 332 ff.
Anzeigepflicht II, 141.
Apanage I, 266. — Rechtsprincip über Größe, Zuständigkeit und Dauer derselben I, 267. — Recht darauf bei einer gegen das regierende Haus eingetretenen Debit-Commission I, 268.
Apanagirte s. Nachgeborene.
Apanagium, Unterschied vom Paragium I, 266.
Apotheken II, 314.
Appropriation der Lehnsherrlichkeit auf Seiten der Reichsvasallen I, 95.
Arbeitshäuser II, 304.
Archiv, Commission für das Archiv des Reichskammergerichts zu Wetzlar I, 107. III, 245.
Archive II, 19. Reichsarchiv I, 106.
Archivrecht II, 19.
Armaturrecht s. Militairhoheit.
Arme, jüdische II, 305.
Armeebefehle des Oberfeldherrn des Bundes III, 367.
Armeecorps des Bundesheers, ungemischte und combinirte III, 360. 362. 363.
Armenanstalten II, 305 f.
Armen-Collegien II, 303.
Armenpflege II, 304 ff.
Armensteuer II, 306.
Armenwesen II, 302 ff.
Arrondirungen I, 334.
Artikel XIII. der deutschen B. A., Geschichte desselben I, 352 ff.
Arumaeus, Dominicus I, 14.
Ärzte, keine Staatsdiener II, 21. 24.
Associationsrecht I, 239 f.
Asylrecht II, 216 f. — am Bundestage s. Schutzbriefe.
Aufgebot I, 253.
Auflagen s. Steuern.
Auflauf II, 278.
Aufruhracte II, 278.
Aufsehende Gewalt s. Oberaufsichtsrecht.
Ausbildung, Freiheit der, im In- und Auslande I, 238.
Aushebung III, 185.
Auslegung der Verfassung, Streitig-

keiten darüber zwischen Regierung und Ständen III, 332 ff. — authentische der Bundesgesetze III, 266 ff. s. Bund und Interpretation.
Auslieferung eines Landesunterthanen I, 258. — von Verbrechern II, 207.
Ausschuß-Convente I, 402.
Ausschüsse, ständische I, 346. 425 f. — der Bundesversammlung s. Commissionen.
Äußerstes Recht s. Staatsnothrecht.
Aussteuern der Prinzessinnen I, 270.
Austrägal-Auftrag, Uebernahme desselben III, 306.
Austrägalerkenntniß, außerordentliche Rechtsmittel gegen dasselbe III, 312. — Vollziehung desselben III, 314.
Austrägalgerichtsordnung, Entwurf einer umfassenden v. 21. Decbr. 1820 III, 289.
Austrägalinstanz der Bundesglieder III, 287. 303 f. — nach der Wiener Schlußacte Art. 30. Gegenstand derselben III, 317 f.
Austrägal-Verfahren, summarisches, bei Besitzstreitigkeiten III, 320 ff. — Erkenntniß in demselben III, 311.
Austräge, s. g. gesetzliche III, 299. — s. g. gewillkührte III, 299. — gewillkührte, verschieden von Compromissen III, 300. — der Ordnung III, 299. — privilegirte III, 299. — gesetzliche Dauer III, 312. — kaiserliche Bestätigung derselben III, 301. — reichsgesetzlich anerkanntes Vorrecht derselben III, 298 f. — Anspruch der fürstlichen Familien darauf I, 265.
Auswanderung, Zwang zur I, 258. — freiwillige I, 258.
Auswanderungsfreiheit I, 238. II, 319.
Auswärtige Angelegenheiten III, 192. Ständische Concurrenz III, 193 f.
Authentische Interpretation II, 104. 110. 132. — von wem zu erlassen I, 9.
Autonomie II, 84 f. — der Standesherren I, 291.
Autonomische Bestimmungen können durch Gesetze geändert werden II, 86.
Aversionalsteuer der Städte III, 148.

Baden, Verhalten bei Errichtung des deutschen Bundes, späterer Beitritt I, 102. — ständische Verfassung I, 367.
Baiern, ständische Verfassung desselben I, 364.
Bank, geistliche und weltliche am Reichstage I, 65. adelige I, 308. s. auch Herrenbank.
Bauergüter, Dismembration II, 320.
Bauernstand I, 310.
Baupolizei I, 309.
Beamte, landschaftliche I, 424. — standesherrliche I, 295. — II, 2. s. auch Staatsdiener.
Bebenburg, Lupold von I, 12 f. 40.
Beden III, 110.
Beeidigung der Mitglieder der Ständeversammlung I, 419.
Begnadigung, Form II, 214. — hindert die Privatklage nicht II, 214. — Unabhängigkeit vom Willen des Verbrechers II, 215 f. — eines Criminalverbrechers; ob sie ihn wahlfähig macht. I, 389. — bindet den Nachfolger II, 211.
Begnadigungsrecht II, 209 ff. Beschränkungen desselben II, 212 ff.
Begnadigungsrescripte der Landesherren konnten von den Reichsgerichten annullirt werden II, 211.
Begräbnißplätze, polizeiliche Beaufsichtigung derselben II, 316.
Behörden, Vorstellungen derselben wider unpassende Gesetze II, 127. — Klagsachen wider sie II, 230 235. — s. auch Staatsbehörden. — die der Bundesversammlung untergeordneten III, 244 ff.
Beisteuer, Pflicht der, zu den Bedürfnissen des Staats I, 251.
Beiträge der Bundesglieder, Einzahlung derselben III, 383.
Belehnung, kaiserliche, als Erwerbungsgrund der Staatsgewalt in einem reichsunmittelbaren Gebiete I, 144. — zur gesammten Hand I, 146.
Bergwerkspolizei II, 321.
Berichterstattung II, 140.
Berliner Abkommen v. 8. Juni 1825 I, 275.
Besatzungsrecht in den Bundesfestungen III, 370.
Beschwerde, eines deutschen Unterthans gegen eine auswärtige Regierung III, 358. — wegen verletzter jura quaesita. II, 96 f. — bei der Bundesversamml. III, 338. f. s. auch Reclamationscommission.

Beschwerdeführung, Recht der I, 245.
Beschwören der Verfassung I, 130.
Besetzung, militairische, von Frankfurt I, 322. — Recht der Bundesversammlung zur Verfügung einer solchen III, 252.
Besitz, jüngster, von Hoheitsrechten II, 189.
Besoldung II, 51.
Besoldungssteuer III, 163.
Bestätigung, präsentirter Staatsdiener II, 35. — der Criminalurtheile II, 297 ff.
Besteuerung, heutiges Recht III, 121. — von liegenden Gütern Fremder III, 161.
Besteuerungsfuß III, 137.
Besteuerungsrecht III, 94. Schranken III, 95 ff. Geschichte III, 99 ff.
Bettelei II, 303 ff.
Bevölkerungsliste der Bundesstaaten aus der siebenten Bundesmatrikel III, 382.
Bevölkerungspolizei II, 319.
Beweis der Regalien II, 188.
Böhmen, Aufhören des Wahlrechts desselben I, 144.
Bona communia und particularia III, 7.
Bordelle II, 308.
Brandkassen II, 310.
Branntweintrinker II, 308.
Braunschweig, ständische Verfassung I, 371. — lüneburgische Lande, ein feudum foemininum subsidiarium. I, 154.
Bremen, Verfassung s. freie Städte.
Briefgeheimniß II, 142.
Buchdruckereien, Anlegung II, 287.
Büchercensur s. Censur.
Büchercommissariat zu Frankfurt II, 291.
Bücherpolizei II, 287.
Buchhandel, Freiheit desselben I, 233.
Budget, Ausgabe =; ständische Prüfung und Bewilligung desselben III, 132. Einnahme = III, 136.
Bund, rheinischer s. Rheinbund.
Bund, deutscher I, 99 ff. 102. III, 202 ff. Begriff III, 207 f. rechtliche Natur III, 209 f. Unauflöslichkeit III, 210. politische Einheit III, 351. Zweck III, 208. Organ III, 210. 212. Geschichte I, 101 ff. Verhältniß zum deutschen Reiche und zum Rheinbunde I, 103. — Bundesacte I, 102 Entwürfe derselben I, 101. Verhältniß derselben zur Wiener Congreßacte I, 102. Inhalt derselben I, 112. s. g. besondere Bestimmungen der Bundesacte III, 209. Artikel 6 und 14 derselben I, 278. Artikel 13. I, 352 f. — Hauptgrundverträge I, 111. Einfluß auf bestehende Rechtsverhältnisse I, 105. innere Verhältnisse III, 275 ff. zu den deutschen Staaten I, 120. äußere Verhältnisse III, 351 ff. Competenz, in den Verhältnissen der Bundesglieder zu einander III, 285 ff. 290 f. — in Verfassungs- und Regierungsangelegenheiten einzelner Bundesstaaten I, 322 ff. — in Angelegenheiten von Privaten, Corporationen und ganzen Unterthanenclassen III, 338. — Mitglieder III, 213 ff. Stellung derer, die auch außerdeutsche Besitzungen haben III, 215 f. s. auch Bundesglieder. — Justizverfassung des Bundes, Vorschlag eines permanenten Bundesgerichts III, 287. 289. — Kriegsverfassung des Bundes III, 358 ff. s. auch Bundesheer, Bundesfestungen.
Bundesacte s. Bund.
Bundesadministrations- und Bundesjustizsachen III, 277. 294.
Bundesagenten III, 350.
Bundesausschüsse s. Bundescommissionen.
Bundesausträgalinstanz III, 305 f. 315 ff. 247. Stellung zu den Privatausträgen III, 301 f. Abweichung von den gewöhnlichen Austrägen III, 318 ff.
Bundesausträgalordnung s. Bundesvermittelungsordnung.
Bundesbeschlüsse III, 255. Abfassung III, 256 ff. Vollziehung III, 271. Wirkung, im Verhältniß zu den einzelnen Bundesgliedern III, 269. und deren Unterthanen III, 270. Publication durch die Landesregierungen III, 270. ohne ständische Mitwirkung II, 118. — über die Universitäten und die Presse III, 283. s. auch Bundesgesetzgebung.
Bundescanzlei III, 245. Kosten III, 380 f. Vertheilung derselben auf die Bundesglieder III, 381.
Bundescanzleidirector, Aufsicht über

das Bundesmobiliar III, 384. — ist Protocollführer der B. V. III, 232.
Bundescanzleikasse III, 383.
Bundescentralbehörde für politische Untersuchungen, in Frankfurt III, 282 f.
Bundescommissionen III, 240 ff. permanente III, 241 f. nicht permanente III, 243 f.
Bundeseinrichtungen, im engern Sinne III, 281. — organische III, 202. Begründung derselben III, 268 f.
Bundesfestung, vierte zu errichtende. III, 376. — Anlegung einer neuen III, 378.
Bundesfestungen I, 322. III, 190. 359. 371 ff. — Rechtsverhältniß derselben III, 377 ff. Recht des Bundes an denselben III, 377.
Bundesfestungsreglements III, 375.
Bundesfilialkassen III, 383.
Bundesfürsten s. Bundesglieder.
Bundesgenossenschaft; Begründung III, 218. — Natur III, 219 ff.
Bundesgesetzgebung, Uebersicht III, 286 ff. — Interpretation I, 110. 114.
Bundesgewalt III, 212.
Bundesglieder III, 216 ff. Pflichten III, 283 f. Beschränkung ihrer gesetzgebenden Gewalt durch den Bund II, 89.
Bundesheer III, 360. Zusammensetzung III, 361. Allgemeine Uebersicht III, 364. jährliche, der Bundesversammlung III, 365. Eintheilung III, 362 ff. Verhältniß der Waffengattungen III, 362. Artillerie III, 362. außerordentliche Verstärkung III, 365. Oberbefehl III, 366. Musterung III, 361. Bereithaltung und Mobilmachung III, 365. Bildung des Hauptquartiers III, 369. Verpflegung III, 369 f. Gerichtsbarkeit III, 370.
Bundesheerespolizei III, 371.
Bundesherkommen I, 108.
Bundesindigenat I, 225.
Bundesinventarium III, 384.
Bundesjustiz- und Bundesadministrationssachen III, 277. 294.
Bundeskassebeamte III, 380.
Bundeskassediener III, 380
Bundeskassen III, 379. 383.
Bundeskrieg III, 354. Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten bei demselben III, 356.
Bundeskriegskasse III, 383 f.
Bundeslasten müssen von den Ständen bewilligt werden III, 127.
Bundesmatrikel III, 361. 379. Maßstab derselben III, 382. — siebente provisorische vom 14. April 1842. III, 382.
Bundesmatrikeln, Verzeichniß der frühern III, 382.
Bundesmatrikularkasse III, 383.
Bundesprotocolle I, 111. III, 233 ff. Dictatur und Veröffentlichung III, 237. loco dictaturae zu druckende III, 240.
Bundesrecht III, 202 ff. Quellen I, 108. Stellung zum Landesstaatsrecht I, 28.
Bundesschiedsgericht I, 114. 396. III, 219. 247. 290. 334 f. Bildung desselben III, 335 f. Verfahren III, 336 f. Erkenntnisse III, 338. Kosten III, 338. Thätigkeit in Steuerfragen III, 135. — Competenz, auch für die freien Städte III, 338. Incompetenz für die Fragen über das Bestehen von Verfassungen I, 123.
Bundesservituten I, 320.
Bundesstaat, zusammengesetzter, föderativer I, 58.
Bundesstaaten, deutsche; Gränzen I, 317. Verfassungseinheit I, 316.
Bundestag s. Bundesversammlung.
Bundestagsgesandte III, 247. Fähigkeit III, 248. Verhältniß zu ihren Committenten III, 249. Bürgerliche Stellung in Frankfurt III, 252 ff.
Bundesvermittelungs- und Bundesausträgalordnung III, 288.
Bundesverfassung III, 262.
Bundesversammlung, des Rheinbundes zu Frankfurt I, 84. — deutsche, zu Frankfurt a. M.; Begriff und Organisation III, 222 f. Localverhältnisse III, 250. Errichtung I, 102. Anfängliche provisorische Einrichtungen I, 113. Unterschied des engern Raths vom Plenum III, 228 Präsidium III, 225 f. Anrede III, 349. Geschäftsordnung III, 230 f. Drei Hauptstufen in Behandlung der Gegenstände III, 232. Abstimmung III, 234 f. Vertagung III,

223. Diplomatischer Verkehr der B. V. III, 351 ff. Adressen an dieselbe III, 349. Vermittelungsversuch derselben bei Streitigkeiten von Bundesgliedern III, 303 f. Aufsicht derselben über landständische Verhandlungen I, 358.
Bündnisse III, 197 ff. landständische Concurrenz III, 199 f. — gegen Kaiser und Reich I, 67.
Bündnißrecht III, 197.
Büreaukratische Verfassung der Behörden II, 18.
Bürger s. Staatsbürger und Städte.
Bürgerausschüsse I, 431.
Bürgergarden, Waffendienst I, 253.
Bürgerliche Gesellschaft, im Gegensatz zur Staatsgesellschaft (Schlözer) I, 31.
Bürgerrecht, allgemeines deutsches I, 225.
Bürgerschaft der freien Städte, und deren Convente I, 448.
Bürgerstand I, 310.

Cabinet II, 14.
Cabinets-Justiz I, 244. II, 2. — Verbot derselben II, 192.
Cabinetsschulden III, 84.
Caesarinus Fürstenerius. 1, 16.
Cameraleinkünfte, im Gegensatz zu der Landessteuerkasse III, 40.
Cammer s. Kammer.
Canzleien II, 6.
Capita proponenda in den Berufungsschreiben an die Deputirten I, 409.
Capitulation bei Anstellungen II, 69.
Carlsbader Beschlüsse I, 112. 114. II, 356.
Carlsbader Militair-Convention vom 10. Aug. 1817 III, 373.
Cartellconvention über Deserteure III, 188. 360.
Cassation von Staatsdienern kann nur auf rechtlichem Wege geschehn II, 74 ff.
Cassel s. Mainz.
Cautionen im Dienst II, 35.
Cautionsleistung des Vormundes I, 210.
Cavallerie-Reserve beim Bundesheer III, 363.
Cavallerie-Stellung zum Bundesheer; Verzeichniß der davon befreieten Bundesglieder (in den gemischten Armeecorps) III, 363.
Censur I, 234. 235. II, 289 ff.
Central-Commission zu Frankfurt III, 246.
Central-Untersuchungscommission zu Mainz III, 245.
Centralisation II, 7.
Chatullgut III, 23. — Name III, 24.
Chemnitz, Bogislaus Philipp von, (Hippolithus a Lapide) I, 15.
Churfürstencollegium I, 61.
Churfürstenthümer, Untheilbarkeit derselben mit dem Rechte der Primogenitur I, 148.
Churfürstliche Häuser, Ausschluß der Weiber von der Succession I, 152.
Churhessen, ständische Verfassung I, 367.
Civil-Commissair III, 274.
Civilklagen, aus Dienstvergehen II, 44 f. — gegen Beamte aus Amtshandlungen II, 56.
Civilliste III, 41 f. 60.
Cocceji, Heinrich I, 16.
Code Napoléon, Einführung desselben in mehreren Staaten des Rheinbundes I, 98.
Cognaten, Succession derselben I, 179. 182.
Cognatio mere civilis begründet kein Successionsrecht I, 152.
Collegia medica II, 314.
Collegialverfassung der Landesbehörden II, 7. 18.
Collision der Statute II, 128.
Comité, deutsches, vom 16. Oct. 1814 I, 101.
Comites s. palatii II, 359.
Comitiva major und minor II, 359.
Commerzregal II, 328 ff.
Commissarien, landesherrliche; ihr Recht der Theilnahme an den Verhandlungen der Stände I, 419.
Commissionen, im Gegensatz zu Staatsämtern II, 22. 24. — ständische I, 422. — die der B. V. untergeordneten III, 244 ff. s. auch Bundescommissionen. — (Gerichte) II, 204 f.
Communicationstage I, 350.
Compensation bei Steuerschulden III, 135. 160.
Competenz, der Behörden ist eine Rechtsfrage II, 174. — der Gerichte II, 219. 220 ff. — particuläre Beschränkungen II, 239 ff. — Uebertragung an incompetente Gerichte II, 204. — oder Rechtssphäre des deutschen Bundes III,

275. — des Bundes in den einzelnen Bundesstaaten, mögliche vierfache Beziehung derselben III, 325. — der Bundesversammlung zur Einleitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens, Bedingungen derselben III, 334 f. — der Bundesversammlung bei Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, Bedingungen derselben III, 342 f.
Competenzbestimmung des Bundes in den inneren, den Bund selbst betreffenden Verhältnissen; allgemeine Grundsätze III, 278 ff.
Competenzconflicte II, 247 ff. s. Gerichte.
Competenzstreit zwischen Justiz und Administration II, 16.
Compromisse, verschieden von gewillkührten Austrägen III, 300.
Concession, als Act der Oberaufsicht II, 135. II, 141. — für Gewerbtreibende II, 326.
Concordata nationis Germanicae I, 90.
Concordate I, 72.
Concordatum Calixtinum v. 1122 I, 296.
Conduitenlisten II, 50.
Conferenzen, landständische, der verschiedenen Kammern I, 421.
Confessionen, christliche s. Religionspartheien.
Confiscation, Strafe der allgemeinen Vermögens-; Aufhebung derselben I, 243. s. auch I, 85.
Confiscationen III, 6. — ex jure eminenti, Entschädigungen dabei II, 158.
Confoederatio I, 58.
Congreß, Wiener I, 99.
Conscription III, 185. s. auch Standesherrn.
Consens der Agnaten zur Einführung einer neuen Verfassung; ob er nothwendig I, 124.
Consulenten, landschaftliche I, 424.
Constitutionen neue, der Rheinbundstaaten I, 98. — neue deutsche I, 116 ff. Interpretationsmittel für dieselben I, 117.
Contingent, gewöhnliches eines jeden Bundesstaates III, 361. — zeitliche Beurlaubung desselben III, 365. — Abgang desselben. III, 362.
Conring, Hermann I, 15.
Contrasignatur I, 136. II, 3. 125. 227. — Verantwortlichkeit daraus II, 4.
Contribution III, 119.
Contutel I, 208.
Convente der Landstände I, 402.
Corpscommandanten beim Bundesheere III, 368.
Corpus Catholicorum und Corpus Evangelicorum I, 65.
Creditinstitute II, 303.
Criminalsachen, ohne Appellation an die Reichsgerichte II, 201.
Criminaltabellen II, 203.
Criminalurtheile, Bestätigung derselben II, 207 ff.
Curiatstimmen der Bundesglieder III, 228. — im engern Rath der Bundesversammlung, innere Verhältnisse derselben III, 235 f. — der Standesherren in der B. V. I, 280, 287. III, 228.
Curiatvotum I, 381.
Curien I, 380. — der Landstände I, 345.

Datheilungen I, 146.
Dativ-Tutel, in Bezug auf Souveraine I, 207.
Debatte, ständische I, 422.
Dedicationen an die Bundesversammlung s. Druckschriften.
Debit-Commission, Verhältniß zur Apanage I, 268 f.
Degradation und Dimission II, 68. 74.
Deichpolizei II, 311.
Denkfreiheit I, 233.
Denuntiationspflicht, existirt nicht allgemein II, 142.
Departements s. Staatsministerium.
Deposition II, 68.
Deputat s. Apanage.
Deputationen der Landstände s. Ausschüsse.
Deputirte, landständische; landesherrliche Ernennungen I, 384. — Wahl derselben I, 409 ff. — Unabhängigkeit derselben I, 393. 394. — Rechte und Pflichten derselben I, 415. — Unverletzlichkeit der Person derselben während der Dauer des Landtags I, 415.
Der Todte erbt den Lebendigen I, 147.
Descendenz, nachgeborene, eines entsetzten Fürsten I, 223.
Desertion eines Staatsdieners II, 62.
Deutscher Bund s. Bund.

Deutscher Orden, neue Organisation desselben in Oesterreich I, 301.
Deutsches Privatrecht, als Hülfsmittel zum Studium des Staatsrechts I, 9.
Deutsche Staaten, Classificirung derselben hinsichtlich der Regierungsform I, 120 f,
Devotio domestica simplex I, 232.
Diäten, des Landtags I, 412. — der Mitglieder der Ständeversammlung I, 417.
Dienstcautionen II, 35.
Diensteid II, 35.
Dienstentlassung II, 72 ff.
Dienstfunctionen der Staatsdiener, sorgsame Ausübung ders. II, 38.
Dienstgehorsam, verfassungsmäßiger II, 39 f.
Dienstreglements des Bundesheers III, 366.
Dienstreue II, 39.
Dienstunfähigkeit, als Grund der Quiescirung II, 64.
Dienstverbrechen und Vergehen II, 44 ff.
Dienstverschwiegenheit II, 39.
Dienstvertrag II, 27 f.
Diplomatischer Verkehr der Bundesversammlung III, 351 ff.
Directorialrechte in Collegien II, 18.
Disciplinarstrafgewalt über Staatsdiener II, 50.
Disparagium s. Mißheirath.
Dispensable Gesetze II, 133.
Dispensationen, die der Landesherr sich selbst ertheilt II, 130.
Dispensationsrecht II, 132 ff. — Gränzen desselben II, 133.
Dispositionsfonds III, 131.
Dissolution des Landtags I, 428.
Domanium s. Kammergut und Standesherren.
Domanialrecht III, 32.
Dominium eminens I, 243. 320. II, 149. 150.
Donativgelder der Ritterschaft III, 145.
Dons gratuits III, 120.
Dorfgemeinden, Rechtsverhältniß derselben I, 434.
Druckereien s. Buchdruckereien.
Druckschriften, Ueberreichung und Zueignung derselben an die Bundesversammlung III, 349.
Durchgangssteuer III, 163.
Durchlaucht I, 289.
Durchmarsch fremder Truppen III, 188.
Durchzählung der Stimmen zweier Kammern I, 383.

Ebenbürtigkeit I, 160. 166. — als Recht des hohen Adels I, 288.
Edictum D. Marci II, 192.
Ehe, standesmäßige als Erforderniß zur Begründung einer successionsfähigen Descendenz I, 160. — ebenbürtige, s. standesmäßige. — eines Familienglieds, Einwilligung des regierenden Herrn oder Souverains in dieselbe I, 158. — des hohen Adels mit Gliedern auswärtiger regierender Familien I, 166. zur linken Hand, morganatische. — I, 160. 166 f. — zwischen dem Grafenstande und dem alten niedern Adel, Gleichheit derselben I, 163. — höherer Staatsdiener, Genehmigung dazu II, 39.
Eheliche Geburt, Bedingung der Succession I, 155.
Ehrenbezeugungen, Militair-, für die Bundestagsgesandten III, 254.
Ehrenwache der Standesherren I, 289.
Ehrenzeichen II, 363 f.
Eingaben an die Bundesversammlung, Form derselben III, 348. Betreibung und Erledigung derselben III, 349 f.
Ein Jeder ist Kaiser in seinem Lande I, 61.
Einkommensteuer III, 163.
Einlagerrecht II, 331.
Einquartierung III, 186. — Freiheit davon III, 187. — Befreiung der Bundestagsgesandten von derselben III, 254.
Einwilligungsrecht der Stände zur Gesetzgebung II, 108. 109 f.
Elbschifffahrtsacte II, 336. III, 170.
Elsflether Weserzoll III, 167 f.
Entlassung der Staatsdiener, Geschichte II, 66 ff. — heutiges Recht II, 72 ff. — auf administrativem Wege II, 76 f.
Entsagung, freiwillige, des Souverains I, 217.
Entschädigungsklagen, sind nie administrativ II, 175.
Entschädigungslande I, 81.
Entscheidungsnormen bei der Bundesausträgalinstanz III, 308 f.
Entsetzung eines deutschen Fürsten von der Landesregierung wider dessen Willen I, 218. — Folgen dersel-

ben für die Successionsberechtigten I, 223.
Erbämter II, 25.
Erbfolge der deutschen Fürsten, Geschichte I, 145 ff.
Erbgesessene Bürgerschaft in Hamburg I, 448.
Erbprätendenten, Wahlrecht der Stände zwischen mehreren I, 343.
Erbrecht, als Erwerbungsgrund der Staatsgewalt in den monarchischen Staaten Deutschlands I, 144. — ex pacto et providentia majorum I, 223.
Erbstädte s. Reichsstädte.
Erbtochter, Streit derselben mit der s. g. Regredienterbinn I, 180.
Erbverbrüderungen I, 75. — s. Erbverträge. — nothwendige Einwilligung der Weiber und Cognaten I, 186. der Landstände I, 186. des deutschen Bundes innerhalb der Gränzen des Art. VI. der Wiener Schlußacte I, 186. — als freiwillige Landesveräußerungen I, 328.
Erbverträge, Erbverbrüderungen I, 184. — Bedingungen ihrer Gültigkeit I, 184. — Gültigkeit derselben durch Anerkennung der Interessenten, nach Auflösung des deutschen Reiches I, 185. — Successionsrecht kraft derselben I, 184.
Erkennungszeichen für das Bundesheer III, 365.
Erlaucht I, 289.
Ersatzmänner der Deputirten s. Stellvertreter.
Ersatzmannschaft beim Bundesheer III, 361.
Erste urkundliche Anerkennung der landeshoheitlichen Gerechtsame in dem damaligen Umfange, durch Kaiser Friedrich II. I, 60.
Erstgeburt s. Primogenitur.
Erübrigungsfrage III, 133.
Erwerbungen, neue, ihr Verhältniß zum Kammergut III, 70.
Etappenconventionen III, 188.
Eventualbelehnung I, 184.
Eventualbelehnungen, kaiserliche, Bedingungen ihrer Gültigkeit I, 187. — heutige Wirksamkeit derselben I, 188. — als Successionstitel in ein früheres Reichslehn; Verhältniß derselben zu Art. XXXIV der Rheinbundsacte I, 93 f.
Examina s. Staatsprüfungen.
Excusationes necessariae und voluntariae I, 210.
Executions-Commission des Bundes III, 272.
Executionsordnung des Bundes, provisorische III, 271.
Executive Gewalt I, 49.
Exemtionen hinsichtlich der Steuern und der s. g. Landfolge I, 252.
Exemtions-Streitigkeiten I, 257.
Expropriationen, Begründung II, 156 ff.
Expropriationsgesetze I, 243. II, 96.
Exspectanzen I, 184. II, 33 f. — kaiserliches Bedingungen ihrer Gültigkeit I, 187. — erloschen durch Auflösung des deutschen Reichs I, 93. — heutige Wirksamkeit derselben I, 188. — Lehns- und Dienst-Exspectanz, Verbindlichkeit des Nachfolgers zur Realisirung derselben I, 201.
Exterritorialität II, 127.
Faber, Anton I, 16.
Facultäten, als Spruchcollegien II, 199.
Familie des Souverains, persönliches Rechtsverhältniß der Mitglieder derselben I, 265 ff.
Familie der Staatsdiener, ihre Versorgung II, 52.
Familien- und Vertrags-Austräge III, 298.
Familienfideicommisse III, 62.
Familienstatute s. Hausgesetze.
Familienverträge I, 75.
Fehde, Verbot I, 66.
Festungen III, 188 ff.
Feudalsystem I, 40. — als Grundidee der deutschen Reichsverfassung I, 57.
Feudum femininum subsidiarium I, 152.
Feuerpolizei II, 308 ff.
Finanzgesetz III, 3.
Finanzhoheit, oder Gewalt III, 2 ff. Gegenstand III, 3. Gränzen, materielle III, 7. formelle III, 9.
Finanzperiode III, 3.
Finanzrecht III, 1 ff.
Finanzspeculationen III, 8.
Finanzverwaltung III, 3.
Findlinge, ihre Versorgung II, 306.
Fischereipolizei II, 321.
Fiscus, Begriff III, 10 f. — Privilegien III, 11. — unterschieden von der Landescasse III, 12. —

Geschichte III, 12 ff. — nimmt vor dem ordentlichen Richter Recht III, 17.
Fiscusprivilegien für das Chatullgut III, 23.
Fiscusrecht III, 9 ff. — ob ein Theil der Landeshoheit zur Reichszeit III, 13 f. — neueres III, 15. f. jus fisci. — der Mediatisirten III, 16 f.
Flußschifffahrt, Beschränkung derselben, durch die Landesherren I, 67. — freie deutsche II, 335 f.
Forenser I, 242. — Besteuerung III, 161.
Forstgerichtsbarkeit II, 321.
Forstpolizei II, 321.
Forum rei sitae s. Statuten, dingliche.
Frankfurt a. M., Constitutions-Ergänzungsacte der freien Stadt, I, 441. — als Sitz der Bundesversammlung III, 223.
Franz II., Kaiser, Handschreiben an gesammte Churfürsten vom 7. Sept. 1796 I, 200. s. auch Abdication.
Frauenvereine II, 304.
Fräuleinsteuer III, 110. 119.
Freie Städte, Verfassung I, 438 ff. Grundgesetze I, 440. — politische Unabhängigkeit I, 444 — ihr Verhältniß als Bundesglieder I, 444. — Subject der höchsten Gewalt in denselben I, 445. — bürgerliche Collegien oder Behörden I, 449. — Bewohner des Landgebiets derselben I, 452.
Freiheit, Beschränkung derselben als Staatszweck I, 34. — Garantieen des Bundes und der Landesverfassungen gegen willkührliche Beschränkung der natürlichen I, 227. — der Person und des Eigenthums I, 236.
Freizügigkeit I, 236. III, 161.
Fremde, Verweisung I, 256. — als Staatsdiener II, 33. — dem Gesetz unterworfen II, 127 f. — Beaufsichtigung II, 282 ff. — Aufenthalt in fremden Bundesstaaten II, 283. — ihre Rechtssphäre II, 284. — Aufnahme zu Landesunterthanen II, 285.
Friedberg I, 319.
Friedensschluß des deutschen Bundes III, 316.
Friedensschlüsse III, 201 ff. — als Quelle des Reichsstaatsrechts I, 72.
Friedrich II., Kaiser, Anerkennung der Landeshoheit I, 60.
Fürsten, geistliche I, 29. — die deutschen, als Landesregenten I, 142. — die deutschen souverainen, ihr Verhältniß zum hohen Adel I, 263.
Fürstenbund, v. 23. Juli 1785 I, 79.
Fürstencollegium I, 65.
Fürstliche Familie I, 264.

Gabella emigrationis s. Nachsteuer.
Gail, Andreas I, 14.
Garantie des Staats für Amtshandlungen der Staatsdiener II, 54. — des Bundes I, 137 ff. — des Bundes, allgemeine und besondere über die Verfassungen III, 330. — des Bundes, besondere, über eine bestimmte Verfassung; Folgen einer solchen III, 330. — des Bundes, allgemeine, über die Verfassungen; Folgen derselben III, 331. — des Bundes, ob auf die Verfassung einzelner Theile eines Bundeslandes bezüglich III, 332. — des Bundes für die landständischen Verfassungen I, 354. — der europäischen Mächte des Wiener Congresses für den Bund; Bedeutung derselben I, 103.
Garantieen der deutschen Verfassungen I, 129 ff. s. auch Verfassung. — der Verfassungen, auswärtige I, 137. — der materiellen Rechte I, 243.
Gärtner, C. W. I, 18.
Gebiet, s. Staatsgebiet.
Gebietseintheilungen I, 317.
Gefangenhaltung, polizeiliche II, 267 f.
Gehalt II, 51. — des Oberfeldherrn des Bundes III, 369.
Gehalte der im Hauptquartier des Bundes angestellten Personen III, 369.
Geheime Polizei II, 142.
Geheimer Rath s. Staatsministerium.
Geheimeraths-Collegium s. Staatsrath.
Geheimeraths-Stube II, 6.
Gehorsam s. Dienstgehorsam. — staatsbürgerlicher I, 248. — verfassungsmäßiger I, 248. — der Unterthanen bei widerrechtlichen Befehlen I, 249 f. Weigerung desselben I, 251.

Geistliche, Ausschließung derselben von der Nachfolge I, 167.
Geistliche Regierungssachen II, 159.
Geistlicher Stand, bei den Evangelischen kein Ausschließungsgrund von der Nachfolge I, 168.
Geldstrafen, ob sie dem Gerichtsherrn oder dem Fiscus zufallen. III, 14 f.
Geleit, sicheres II, 207.
Geleitsrecht III, 171 ff.
Gemahlinn des Regenten I, 269. — Mitberechtigung derselben bei der Regentschaft für einen Abwesenden oder Geistesschwachen I. 208 f.
Gemeine Ansicht des gelehrten Standes, communis DD. opinio, nicht Quelle des deutschen Staatsrechts I, 8.
Gemeine Bescheide II, 123.
Gemeine Pfennig III, 101.
Gemeinden, Geschichte derselben I, 430. — ihre heutige politische Stellung im Staate I, 435. — Gemeindepolizei II, 322.
Gemeindebeamte, keine Staatsdiener II, 21.
Gemeindeprocesse II, 322 f.
Gemeindesachen, inwiefern sie Justizsachen sind II, 176.
Gemeindesteuer III, 98.
Gemeindevermögen II, 322. — Staatsgut I, 434.
Gemeindeversammlungen, mit obrigkeitlicher Erlaubniß II, 281.
Gemeinheitstheilungen II, 320.
Gemischte Verfassung in Absicht auf die Beherrschungsform, Unmöglichkeit derselben I, 53.
Generallieutenant des Bundes III, 366.
General-Secretair der Landschaft I, 425.
Gensdarmerie II, 147. III, 184. — beim Bundesheere III, 371.
Gerichte, Unabhängigkeit derselben II, 220 f. — Unabhängigkeit ihres Spruchs II, 192 ff. — Organisation derselben II, 202. — Berichte derselben II, 203. — Competenz II, 219. 223 ff. Particuläre Beschränkungen II, 239 ff. — Competenz über Klagsachen wider den Landesherrn und dessen Behörden II, 230 ff. 235. — Competenzconflicte II, 247 ff. neueres Recht II, 252 ff. — entscheiden gemeinrechtlich über ihre eigene Competenz II, 248 f. — particuläre Bestimmungen II, 253 ff.
Gerichtsbann I, 60.
Gerichtsbarkeit, ältere Wortbedeutung II, 187. — freiwillige II, 191. — Nothwendigkeit dreier Instanzen II, 197 ff.
Gerichtsfolge II, 146.
Gerichtsordnungen, inwiefern sie der ständischen Mitwirkung bedurften II, 101. 106.
Gerichtsstand der Landesherren II, 230 ff. 235. — privilegirter der Standesherren I, 294.
Germersheim, Befestigung desselben durch Baiern III, 376.
Gesammtstimmen der Bundesglieder s. Curiatstimmen.
Gesandtschaften, beim Bunde accreditirte; ihre Rechte, Pässe der abgehenden III, 353.
Gesandtschaftsrecht III, 201. — des Bundes, actives und passives III, 352.
Geschäftsgang der Staatsbehörden II, 17 f.
Geschenke, Verbot der Annahme für Staatsdiener II, 39.
Geschlossene Territorien I, 315.
Geschütz-Reserve beim Bundesheer III, 363.
Gesellschaften, Bestätigung der Regierung I, 240. — geheime polizeiliche Beaufsichtigung II, 279.
Gesetz, Begriff II, 83. — Namen II, 86. — die Frage über seine formelle Gültigkeit ist eine Justizsache II, 171.
Gesetze, Entstehung und Publication II, 98 ff. — Mitwirkung der Stände dabei; Gränzen derselben II, 108. Art und Weise II, 114 ff. — Abfassung und Publication II, 124. — verbindliche Kraft II, 127. — Aufhebung II, 131 ff. — Dispensation II, 132 ff. — ihre rechtliche Existenz prüfen die Gerichte II, 225 ff. — Recht der Gerichte sie zu interpretiren II, 230. 242.
Gesetzentwürfe, können nur von der Regierung ausgehen II, 114.
Gesetzgebende Gewalt II, 82 ff. — Gränzen II, 87 ff. — Freiheit II, 90.
Gesetzgebung II, 82 ff. — über Justizsachen II, 202.
Gesetzsammlungen II, 126.

Gesindepolizei II, 317 f.
Gesundheitspolizei II, 312 ff.
Gewähr der Verfassung I, 129.
Gewerbe, in der Stadt und auf dem Lande II, 323 ff. — Verbot derselben für Staatsdiener II, 38.
Gewerbefreiheit I, 434.
Gewerbepolizei II, 323.
Gewissensehe, Successionsfähigkeit der in einer solchen erzeugten Kinder I, 157 f.
Gewissensfreiheit I, 228. 232.
Gewohnheitsrecht II, 83 f. — und Gerichtsgebrauch als Quelle des deutschen Staatsrechts I, 7.
Gilden II, 325.
Glaubensfreiheit I, 228. II, 88.
Glaubenspartheien christliche s. Religionspartheien.
Göhrder Constitution II, 178. 243.
Goldene Bulle I, 70.
Gradual-System I, 173.
Gränzen der Bundesstaaten I, 317 f.
Gränzflüsse I, 318.
Grotius, Hugo I, 15.
Grundbesitz, ob Bedingung des vollen Bürgerrechts I, 226.
Grundeigenthum in fremden Staaten I, 242. — Unterthanenverhältniß daraus. I, 256.
Grundgesetze II, 86. — des Bundes III, 262.
Grundverträge des Bundes und Beschlüsse der Bundesversammlung, als Quellen des Landesstaatsrechts seit Errichtung des Bundes I, 115.
Guden, Val. Ferd. v. I, 18.

Haftung, des Staats aus den Handlungen seiner Diener II, 53 ff. — von Collegen aus Amtshandlungen II, 56.
Haller's, von, Staatstheorie I, 44.
Hamburg, Verfassung s. freie Städte.
Handel, Eintheilungen II, 330.
Handelsfreiheit, reichsgesetzliche II, 329.
Handelskammer und Gerichte II, 330.
Handelspolizei II, 328 ff.
Handlungen, rei publicae nomine oder intuitu officii facta I, 196.
Handvesten I, 76.
Hannover, ständische Verfassung desselben I, 365.
Hannoversche, Bevollmächtigte; Votum derselben auf dem Wiener Congreß, vom 21. Oct. 1814. I, 91. — Stände II, 109. 110. 112 f.
Handwerksburschen II, 303.
Hausandacht s. Devotio domestica simplex.
Hausgesetze, als Quellen des Territorial-Staatsrechts I, 75. — gegen Landestheilungen I, 147. — deren Bestehn nach Auflösung des deutschen Reichs I, 89. — zur Zeit des Rheinbundes I, 99. — neuere, und Familien-Verträge; Verzeichniß derselben I, 115.
Hausmannsstand I, 310.
Haussuchung, in der Wohnung eines Bundestagsgesandten III, 253.
Heimathrecht s. Staatsbürgerrecht.
Heerbann III, 175.
Herrenbank I, 309.
Herrenstand, der schon vor Auflösung des Reichs einer standesherrlichen Oberhoheit unterworfene I, 271 ff. — landsässiger; Unterscheidung desselben von der Ritterschaft I, 307.
Hessen, Churfürstenthum und Großherzogthum, ständische Verfassung daselbst I, 367.
Hessen-Homburg, Beitritt zum deutschen Bunde, Selbstständigkeit und Territorialbestand III, 213. — ständische Verfassung desselben I, 375.
Hintersassen I, 431.
Hippolithus a Lapide I, 15.
Hobbes, Th. I, 42.
Hoch- und Deutschmeister, Rechtsverhältniß desselben I, 298.
Hochgericht II, 6.
Hofkammer III, 32.
Hoheit, als Prädicat III, 195.
Hoheitsrechte, Eintheilungen I, 47. — als Pflichten der Staatsgewalt; Eintheilungen in dieser Hinsicht I, 49 f. — wesentliche und nicht wesentliche I, 48. — trennbare oder verleihbare und nicht trennbare oder nicht verleihbare I, 48. — besondere II, 158 ff. — im Besitz von Unterthanen II, 183 ff. — Competenz der Landesgerichte über deren Ausübung II, 235 ff.
Hohenlohe, Fürsten von, als Besitzer der Grafschaft Gleichen, im Verhältniß zu Sachsen und Coburg-Gotha I, 274.
Hohenzollern, ständische Verfassung I, 373.
Hohnstein, Grafschaft unter Hannoverscher Hoheit I, 273.

Holstein, Wahlrecht I, 144. — ständische Verfassung desselben I, 368.
Homagium s. Huldigung.
Huldigung, Form und Ausdehnung derselben I, 191.
Huldigungseid I, 249. 257. Formel desselben I, 191.
Hülfsmittel für das Studium des Staatsrechts I, 9 ff.
Hülfssteuern III, 109. 110.

Immatrikulationscommission II, 357.
Immemorialverjährung, bei Regalien II, 185 f.
Inamovibilität II, 29. — der Richter II, 70. 75 f. 78.
Inappellabilität, der Bundesgewalt III, 212.
Incorporation I, 58.
Indigenat I, 255. s. Unterthansverhältniß.
Industrieschulen II, 304.
In integrum restitutionis beneficium I, 217.
Initiative, Recht der Regierung II, 114.
Inquilinensteuer III, 186.
Instanz, richterliche, für Beschwerden der mediatisirten Fürsten u. s. w. III, 346 ff. — Instruction III, 347. Definitive Entscheidung III, 347. Zusammensetzung III, 348. Kosten III, 348. Verhältniß zum Bundesbeschluß vom 30. Okt. 1834. III, 348.
Instanzen, drei II, 197 ff.
Instructionen, der Bundsgesandten III, 249. Aufschub der Schlußziehung der B. V. Behuf einer Einholung von Instructionen III, 237. — der Deputirten, Unzulässigkeit derselben I, 393. 415.
Interessen, landständische; Vertretung derselben I, 376.
Interims-Gesandten beim Bundestage III, 248.
Interpretation I, 8 f.
Interpretationsmittel für die Bundesacte und die Schlußacte I, 114.
Interregnum I, 150.
Intervention, bei einem Rechtsstreit unter Bundesgliedern III, 310.
Itionsrecht, s. g., jus eundi in partes I, 65.

Jagdpolizei II, 321.
Jahrbeden III, 111.
Johannitermeister, Rechtsverhältniß desselben I, 298.
Juden, Rechtszustand zur Zeit des Reichs I, 312 f. — Leibzoll I, 312. — Verhandlungen auf dem Wiener Congreß über dieselben I, 313. — neuere gesetzliche Bestimmungen über dieselben in den deutschen Bundesstaaten I, 314. — den Staatsgesetzen unterworfen II, 127.
Judenschutz I, 312.
Jura, reservata caesarea I, 64. — singulorum im Sinne der Bund. A. Art. 7. III, 263 f.
Jurisdictio I, 60. voluntaria II, 191.
Jus archivi II, 19. — armorum s. Recht des bewaffneten Widerstandes. — collectandi der Reichsstände I, 252. III, 101 ff. — detractus s. Nachsteuer. — eminens I, 243. II, 94. 149 ff. bei der Steuererhebung III, 129. Die Entschädigungsfrage ist Justizsache II, 171 f. — fisci im eng. S. III, 11. bei landsässigen Städten III, 14. s. Fiscusrecht — futurum, simplex und radicatum II, 92 f. — minorum der Städte I, 433 — publicum, internum und externum, Gegensatz zum privatum I, 1. — quaesitum II, 91. steht dem Staatswohle nach II, 94 f. Verletzung desselben durch ein Privilegium und desfallsige Klage II, 98. — reformandi I, 67. 229. — resistendi s. Recht des bewaffneten Widerstandes. — supremae inspectionis II, 139 ff. — territoriale I, 61. — praesidii s. Besatzungsrecht.
Justiz, Trennung derselben von der Administration II, 7 ff. 15 f. 201. — und Verwaltung II, 162 ff.
Justizbehörden, untere II, 16. Competenzconflicte mit Administrationsbehörden II, 16. entscheidet der Staatsrath II, 15.
Justizhoheit II, 190 ff. — zur Reichszeit Theil der Landeshoheit II, 190. Civil- und Criminal- II, 191 f. — Ausübung derselben durch unabhängige ordentliche Gerichte II, 192 ff. — einzelne darin liegende Befugnisse II, 201 ff.

Justizsache, Begriff und Merkmale II, 167 ff.
Justizsachen II, 159. 162 ff. — denen der Richter fehlt II, 164.
Justizverfassung, deutsche II, 192 ff.
Justizverweigerung II, 237. III, 341 f.

Kaiser, sein Verhältniß zu der Regierung der einzelnen Territorien I, 63.
Kaiserliche Reservatrechte, Begriff und Eintheilung I, 64.
Kaiserrecht, s. g. I, 12.
Kaiserthum, deutsches, angeregte Wiederherstellung im J. 1815 I, 102.
Kammer, fürstliche III, 55. — hat keine richterliche Cognition III, 56. — hat jura fisci III, 56.
Kammerbauern I, 347.
Kammerbeitrag III, 120.
Kammergut III, 25 ff. — Geschichte III, 26 ff. — Namen III, 29. — trug zunächst die Kosten der Landesregierung III, 30. ist daher unveräußerlich III, 32. — heutiges Recht 33 ff. — heutiges Particularrecht der einzelnen deutschen Bundesstaaten III, 41 ff. — Verwaltung und Verwendung III, 55 ff. — Concurrenz der Landstände III, 47. 55. 64. 66. — Vermehrung III, 61 f. — Veräußerung, verboten III, 62 ff. — Ausnahme von dem Veräußerungsverbot III, 66 ff. — Wirkung der Veräußerung III, 74 f. — Controverse, ob das Kammergut Staatsgut, oder Privatgut des Regenten sei III, 33 ff. — Unterschied zwischen Staats- und — III, 36 ff. nach Particularrecht III, 41 ff. — auswärtiges III, 38 f. — Gegenstände desselben III, 39 ff. — Bestimmung der Einkünfte III, 57 ff. — Veräußerungsverbot wegen fideicommissarischer Eigenschaft III, 62. wegen Landesinteressen III, 64. — Umfang III, 65. — Natur des Surrogats bei erlaubten Veräußerungen III, 73 f. — Verjährung gegen unerlaubte Veräußerungen III, 75.
Kammerlehen III, 78.
Kammern, Verhältniß der beiden — der Ständeversammlung zu einander I, 382; Ausnahmen davon I, 382 ff, — consensus fictus der einen I, 383 f. — Zusammensetzung der beiden I, 384.
Kammersachen II, 177. gehören vor die Landesgerichte II, 231 ff. 235.
Kammerschulden, muß eventuell das Land tragen III, 31. — im Gegensatz von Cabinetsschulden III, 83 f. — heutiges Recht III, 89.
Kammerzieler, s. g. I, 104. III, 100.
Kirche, Verhältniß zum Staat III, 205 f. — dem Staatsgesetz unterworfen II, 89. — unterliegt dem Oberaufsichtsrechte des Staats II, 143.
Kirchendiener, keine Staatsdiener II, 21. 24.
Klüber, Joh. Ludw. I, 18.
Kniphausen, die freie Herrschaft I, 275. — als Bestandtheil des Bundesgebiets III, 214.
Kosten, bei dem Austrägalverfahren III, 310.
Krankenhäuser II, 315.
Kreiseintheilung des reichsritterschaftlichen Corpus I, 302.
Kreisschulden III, 87. 89.
Kreissteuern III, 118.
Kreisverfassung I, 73.
Krieg, eines Bundesstaats als einer europäischen Macht außerhalb des Bundesgebiets III, 356 f.
Kriegsartikel des Bundesheeres III, 370.
Kriegsbesatzung der Stadt Frankfurt III, 375.
Kriegsdienst s. Militairpflichtigkeit.
Kriegslasten III, 203 f. Entschädigung III, 204.
Kriegsrecht III, 201 ff. landständische Concurrenz III, 202. s. auch Bundeskrieg.
Kriegsschäden III, 204 f.
Kriegsschulden III, 203.
Krongut III, 25.
Krönung I, 191.

Land s. Staatsgebiet, — geschlossenes s. Territoria clausa.
Landau, Bundesfestung III, 371. 373.
Landesbeschwerden I, 396.
Landescollegien s. Staatsbehörden.
Landesdienstregal II, 146.
Landeserwerb I, 323.
Landesfreiheiten I, 76. — eidliche Bestärkung (leibliche Beschwörung) vom Fürsten I, 130.

Landesgemeinde I, 341.
Landesgesetze, neue, der Rheinbund-Staaten I, 98.
Landesgesetzgebung, im Gegensatz der Reichsgesetze I, 68 .— Mitwirkung der Stände I, 345.
Landesgewohnheiten II, 85.
Landesherr, kann die Geschäfte des Staatsdieners übernehmen II, 2. — Unverantwortlichkeit desselben II, 3. — ist seinen Gesetzen unterworfen II, 128 ff. — Selbstdispensation desselben II, 163. — Klagsachen wider ihn II, 230 ff. 235. — Eigenthümer des Staatsguts III, 21.
Landesherren, zur Reichszeit, haben alle Hoheitsrechte I, 63. — Verbrechen I, 68. — domini terrae I, 141.
Landeshoheit der Fürsten I, 57. 260. — der geistlichen und weltlichen Reichsstände; Entwicklung derselben I, 60. — Unterordnung unter die Reichsstaatsgewalt I, 66 ff. — wem sie in den geistlichen Territorien zur Reichszeit zugestanden I, 66. 143. — Verhältuiß der Inhaber derselben zu einander I, 66 f. zu Kaiser und Reich I, 67 f. — Verlust zur Strafe I, 68. 217. — Klagen der Unterthanen wegen Mißbrauchs derselben I, 69. — ob nothwendige Folge der Reichsstandschaft I, 143. — durch Wegfallen von Kaiser und Reich zur vollkommenen Staatsgewalt erweitert I, 143. — beschränkte oder subjicirte I, 263. zweifacher Entstehungsgrund derselben I, 271.
Landeshoheitsrechte, staatsrechtliche Natur I, 142.
Landeskasse III, 11.
Landesnecessarien III, 98.
Landesökonomie-Collegien II, 320.
Landes-Ordnungen II, 100.
Landesregierung, Bedingungen der Ausübung derselben I, 191.
Landesschulden, verpflichten den Regierungsnachfolger III, 85.
Landesstaatsrecht, Quellen. s. Errichtung des deutschen Bundes I, 115.
Landessteuerkasse, ihre Einkünfte im Gegensatz zu denen der Kammer III, 40.
Landessteuerkassen III, 115. 158.
Landessteuern III, 101 ff.
Landesunterthanenschaft, verschieden von Staatsbürgerrecht I, 225.
Landesunterthänigkeit, Beweis derselben I, 257.
Landesveräußerung, Arten I, 325. Requisite einer gültigen, zur Zeit des Reichs I. 326. nach Auflösung der Reichsverfassung I, 331.
Landesverfassungen der einzelnen Länder; Einfluß der Auflösung des Reichs auf dieselben I, 91.
Landes- (Erb- und Grund-) Vergleiche I, 77.
Landesverträge, Bestätigung des Kaisers ist nicht erforderlich zur Verbindlichkeit derselben I, 124. — gegen das Schuldenmachen III, 83.
Landesverweisung I, 258. II, 284.
Landeszuwachs I, 324.
Landfolge II, 146.
Landfrieden II, 277. — und Religionsfrieden, als Quelle des Reichsstaatsrechts I, 72.
Landmiliz III, 183.
Landräthe I, 427.
Landsassen, verschiedene Bedeutungen des Worts I, 226. — Landesunterthanen s. auch Reichsmittelbare.
Landsassiat I, 254. voller I, 256.
Landschaft I, 310. 343. s. auch Landstände.
Landschaftscassirer I, 425.
Landschaftsdirectoren I, 424.
Landschatz III, 114.
Landstädte, schrift- und amtsässige I, 432. s. auch Reichsstädte.
Landstände, Begriff I, 342 ff. — rechtliche Stellung I, 392 ff. Geschichte I, 337 ff. älteres Recht I, 343. Sinken im vorigen Jahrhundert I, 343. Stimmung wider die — in der letzten Reichszeit I, 347 f, Aufhebung in Rheinbundsstaaten I, 347. Damalige Ausnahmen I, 349. Aufrechterhaltung der bestehenden durch den deutschen Bund III, 330 ff. allgemeiner Character der heutigen — I, 359 f. Repräsentativcharacter der — I, 346. allgemeine Bestimmung I, 392 ff. Berathende — I, 360.
Landständische Rechte, Präsumtion wider sie I, 397. — wesentliche und außerwesentliche I, 397. materielle und formelle I, 398. ordentliche I, 399. außerordentliche I, 401. Umfang I, 345. Minimum der — nach den Ansichten von

1814 I, 351. Wahlrecht unter mehreren Erbprätendenten I, 343. Entsetzung des Fürsten I, 218. — Concurrenz bei Bestellung einer Regentschaft I, 206 f. Wahl eines Vormundes I, 209. Mitvormundschaft I, 210. Einwilligung zur Landesveräußerung I, 326 ff. — Steuerbewilligung III, 9. Umfang derselben III, 130. Geschichte III, 112. 120 ff. Die Einwilligung zur Erhebung nothwendiger Steuern kann durch die Reichsgerichte ergänzt werden III, 121. Bundeslasten dürfen nicht verweigert werden III, 127. Steuerversagungsrecht III, 128. Concurrenz zur Steuererhebung und Verwaltung III, 114. 118. 124. sie können jedoch keine Steuern ausschreiben III, 97. — Rechte in ihren verschiedenen Beziehungen zum Kammergut III, 47. 55 ff. 64 f. 66. Uebernahme von Kammerschulden III, 81. Concurrenz zu Zollanlagen III, 169. zu Staatsanleihen III, 90. Landständische Kassen für bestimmte Zwecke III, 159. Concurrenz bei der Militairgewalt III, 179 ff. bei Festungsanlagen III, 190. bei auswärtigen Angelegenheiten III, 193 f. bei Verträgen und Bündnissen des Staats III, 199. beim Kriegsrecht III, 201. — Concurrenz zur Gesetzgebung II, 108 ff. Geschichte II, 98 ff. Erwähnung derselben bei der Publication II, 124. — Concurrenz zur Feuer- und Wasserpolizei II, 310. zur Gesundheitspolizei II, 313. zur Gesindepolizei II, 307. — Concurrenz bei Anstellungen II, 35. — Landstände concurriren nicht zur Oberaufsicht des Staats II, 144. Ausnahmen II, 148 f. I, 399 f. — Klagrecht der Landstände gegen öffentliche Beamte II, 46 ff. Gerichtsstand der Landstände I, 394 f.

Landständische Verfassung, Ursprung und Character der ältern I, 337 f. Aufhebung I, 347. Wiederherstellung derselben I, 350 ff. — Verhandlungen der B. V. und Bestimmungen der Bundesgesetze I, 353. Gegenwärtige Gestaltung I, 375 f. — Einrichtung derselben in den einzelnen Bundesstaaten I, 361 f. — Einfluß der Wiener Schl. A. Art. 54. III, 328 f. — Garantie der Bundesversammlung I, 354.

Landständische Zusammenkünfte, verschiedene Arten I, 402. auf landesherrliche Berufung oder willkührliche I, 402. — Convocation I, 402. ordentliche und außerordentliche Fälle derselben I, 405 Art und Weise I, 405. — Versammlungsort I, 408. — Deputirtenwahlen I, 409. — Vollmachtenprüfung I, 419. — Geschäftsordnung I, 420. — Verhandlungen, Gegenstand I, 421. Oeffentlichkeit I, 422. Bekanntmachung durch den Druck I, 422. — Vertagung I, 428. Auflösung I, 428 ff.

Landstandschaft, Bedingungen der Theilnahme an derselben I, 379. 387. Art der Zusammensetzung der Stände I, 345. Arten der Theilnahme an derselben I, 378 f. Erwerb und Erlöschen I, 385. 413. Beweis I, 386. — Geborene Landstände I, 379. Standschaft der Häupter mediatisirter Familien I, 289. der Prälaten, Ritter und Städte I, 57. — Stellvertretung bei Ausübung derselben I, 379. — Scheidung der Landstände I, 380 f.

Landstreicher II, 281.

Landsturm III, 183. 184. 361.

Landtag I, 412. Eröffnung desselben I, 418.

Landtage I, 402 ff. Dauer derselben I, 428.

Landtagsabschiede I, 78. 429.

Landtagsmarschälle I, 424.

Landwehr I, 253. III, 184. 361.

Landwirthschaftspolizei II, 319.

Leden III, 20.

Leges generales und speciales II, 86.

Legitimation per rescriptum, kaiserliche, der unehelichen Kinder II, 358. 361. — der unehelichen Kinder eines Reichsstandes I, 155.

Legitimirte, Successionsunfähigkeit der per subseq. matr. — I, 155.

Legitimität, Begriff I, 53.

Legitimitäts-Princip I, 53.

Lehens-Verbote III, 79.

Lehn- und Hofdienste der Ritterschaft als Grund ihrer Steuerfreiheit III, 144.

Lehnhöfe III, 78.
Lehnsherrlichkeit, Geschichte III, 76 ff. — extra curtem; Einfluß der Rheinbundsacte darauf I, 87. — eines Mediatisirten oder Landesunterthans über den Souverain; aufgehoben in mehreren Staaten I, 94.
Lehnshoheit III, 78. — Geschichte III, 76 ff.
Lehranstalten II, 351 ff.
Lehrfreiheit II, 88. 353 f.
Leibeigenschaft, Aufhebung der früher bestandenen I, 239. — Fremde Leibeigene oder Sclavan auf deutschem Boden I, 239.
Leibnitz s. Caesarinus Fürstenerius.
Leibzoll s. Judenschutz.
Leiden III, 20.
Leihhäuser II, 303.
Leitung, formelle, der Geschäfte der deutschen Bundesversammlung III, 225.
Le mort saisit le vif. I, 147. 150.
Lernfreiheit II, 353.
Le roi ne meurt pas I, 196.
Lesefreiheit I, 233.
Lex regia bei der Succession I, 195.
Lex specialis II, 83. 134. — als Begründung des Staatsdienst:s II, 29 f. 31.
Lichtenstein, ständische Verfassung I, 373.
Limitation, s. Landständische Zusammenkünfte, Vertagung.
Limnaeus, Joh. I, 15.
Lineal-System I, 173. Lineal- und Gradual-System I, 173.
Lippe, ständische Verfassung I, 373.
Liquidations-Commission der Bundesversammlung III, 243.
Literatur des deutschen Staatsrechts I, 19 ff.
Litisdenuntiation bei einem Rechtsstreite unter Bundesgliedern III, 310.
Locke, John, I, 42.
Lotto II, 303.
Lüneviller Frieden I, 78 ff.
Luxemburg, ständische Verfassung I, 369. — als Bundesfestung III, 371. 374.
Luxemburger Contingent, Verwendung desselben III, 375.
Lynchgesetze II, 220.
Machtsprüche II, 152. 153.
Machtvollkommenheit I, 320.
Mainschifffahrt II, 337.
Mainz, Bundesfestung III, 371 f. — dess. Gebiet, mit Inbegriff von Cassel und Kostheim III, 372.
Majestät I, 47.
Majestäts-Insignien II, 363.
Majestätsrechte I, 47.
Majoratfolge im eng. S. I, 172.
Majorennität der Bundesfürsten, s. Volljährigkeit.
Mandata de administranda justitia. II, 203.
Männliches Geschlecht, Vorzug desselben bei der cognatischen Erbfolge I, 181. — als Bedingung für Ausübung des Wahlrechts I, 387.
Mantelkinder, Lehnfolgefähigkeit derselben I, 156 f.
Märkte und Messen II, 330 f.
Marsilius von Padua I, 12. 40.
Maßregeln-Commission II, 199.
Martialgesetz III, 370.
Matrikel des Bundes, s. Bundesmatrikel.
Matrimonium, ad morganaticam, ad legem Salicam, s. Ehe zur linken Hand. — inaequale, Begriff und Arten I, 160.
Maurenbrecher, staatsrechtliche Lehre desselb. vom Rechtsgrund der Staatsgewalt u. s. w. I, 45. 199. 207. 319. 327. 334 f.
Mayscheidt, Condominat I, 274.
Mediatisirte, der Rheinbundsacte I, 85. I, 89. 276 ff. s. Standesherren. — Succession der deutschen Souveraine in die kaiserliche Lehnsherrlichkeit über sie I, 94. — Gesetze zur Regulirung ihres Verhältnisses in einzelnen Staaten des Rheinbundes I, 277 ff. — Courtoisie für dieselben I, 289. — Schulden derselben III, 88 f. — Steuerprivilegia III, 152. — Militair derselben III, 177.
Mediatisirungen III, 7.
Medicinalpolizei II, 312 ff.
Meiern, Gottfried von I, 18.
Meinungs-Aeußerung, freie I, 233.
Meinungsfreiheit II, 88.
Meklenburg, die beiden Großherzogthümer, ständische Verfassung derselben, I, 372.
Mecklenburgische Stände II, 103. 107.
Mensalgüter der Geistlichen III, 22.
Messe II, 331.

Methode der Behandlung und Systematik des deutschen Staatsrechts I, 26.
Militair, actives I, 253. — reguläres III, 182.
Militair-Ausschuß, s. g., des deutschen Bundes III, 360.
Militair-Commission, technische, der Bundesversammlung zu Frankfurt III, 244. 245. 360.
Militairdienst, kein Staatsdienst II, 24.
Militairhoheit III, 173 ff. — Geschichte III, 175 ff. — Gränzen III, 178 ff. — Bestandtheile III, 182.
Militairische Local-Commission III, 245.
Militairpflichtigkeit III, 184.
Militairsachen II, 160.
Minderjährigkeit I, 204.
Minister, Recht, den ständischen Verhandlungen beizuwohnen I, 420. — Verantwortlichkeit derselben II, 4.
Ministerial-Commission s. Staatsrath.
Ministerialconferenzen v. J. 1834 I, 112.
Ministerium s. Staatsministerium.
Minorat I, 172.
Mißheirath I, 161 ff. — Kinder daraus, Verleihung der Ebenbürtigkeit II, 358.
Mittelstand I, 308.
Mitregent I, 52. Annahme eines solchen ist keine Entsagung I, 217.
Mitvormundschaft der Landstände I, 210.
Mohl, R. v. I, 24.
Monarchie, wesentliche Eigenschaften derselben I, 53.
Monarchisches Princip, Hauptsätze desselben I, 53. — Verpflichtung der deutschen Fürsten zur Erhaltung desselben gegen den Bund I, 143. — der Bundesversammlung I, 357. — Bundesbeschlüsse zur Erhaltung desselben III, 283.
Monopole II, 332.
Monzambano, S. de I, 16.
Moratorien II, 217 ff. — Beschränkungen II, 218 f.
Morgatanische Ehe s. Matrimonium.
Moser, Joh. Jac. I, 17.
Münzen II, 346 ff.
Münzfuß II, 349.
Münzhoheit II, 350.
Münzrecht II, 350.
Münzregal, kaiserliches Reservatrecht II, 346.
Mutschirung, Begriff I, 146.
Mutter, Mitberechtigung derselben zur Vormundschaft I, 208.
Mütterliche Erbfolge, Unstatthaftigkeit derselben I, 181.
Mynsinger, Joachim I, 14.

Nachdruck, II, 297 ff.
Nacheile, polizeiliche II, 281.
Nachfolger s. Regierungsnachfolger.
Nachgeborene, ihr Anspruch auf standesmäßigen Unterhalt I, 266.
Nachsteuer I, 242. III, 161. — Freiheit davon I, 236. 239.
Nassau, ständische Verfassung I, 371.
Natürliche Kinder s. unehel. Kinder.
Naturzustand, s. g., Begriff desselben I, 42 f.
Necessarien, s. g. I, 417.
Neckarschifffahrt II, 337.
Neutralität des Bundesgebiets, Verletzung desselben III, 356.
Nichtigkeitsbeschwerde bei den Reichsgerichten war durch privill. de non appell. nicht ausgeschlossen II, 197. — gegen ein Austrägalerkenntniß III, 313.
Nichtstandesmäßige, nichtebenbürtige, (juristisch) ungleiche Ehe s. matrimonium inaequale.
Nominatio auctoris abseiten der Beamten II, 56.
Notare, ihre Ernennung ein kaiserliches Reservatrecht II, 362.
Nothbeden III, 111.
Nothrecht des Staats s. Staatsnothr.
Nothwehr I, 251.
Nothwendigkeitstheorieen, Begriff I, 43 f.
Noviter acquisita, ihr Verhältniß zum Kammergut III, 70 f.

Obedientia mere passiva I, 248. — civilis s. Staatsbürgerlicher Gehorsam.
Oberappellationsgerichte, Einrichtung nach der Bundesacte II, 198 f.
Oberaufsichtsrecht, der Regierungen I, 49. II, 139 ff. — Gränzen II, 141. — und Schutzrecht, kaiserliches — potestas suppletoria, jus devolutionis des Kaisers I, 68.
Obereigenthum des Staats, irrthümliches III, 19.

Oberfeldherr des Bundes, Behörde und Verantwortlichkeit desselben III, 366. Befugnisse desselben III, 367.
Obmann im Bundesschiedsgericht III, 337.
Obrigkeit, von Gott eingesetzt (christl. Ansicht) I, 38 f.
Observanz, Quelle des deutschen Staatsrechts I, 7.
Observanzen II, 85.
Obsignation beim Tode eines Bundestagsgesandten III, 226.
Ochlokratie I, 52.
Octroirte Verfassungen s. Verfassungen.
Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, kein Staatsrecht im eng. S. I, 3.
Officieller Artikel in den Frankfurter Zeitungen III, 251.
Oldenburg, Mangel einer ständischen Verfassung I, 372.
Oligarchie, I, 52.
Operationsplan des Oberfeldherrn des deutschen Bundes III, 366.
Orden II, 363 f. — Tragen ausländischer II, 364.
Ordnung der 10 Kreise von 1521 I, 74. — gesetzliche in den einzelnen Bundesstaaten, Aufrechterhaltung derselben durch den Bund III, 326 ff. — zur O. rufen, in der Ständeversammlung I, 422.
Ordnungsstrafen, der Staatsdiener II, 50. — beim Austrägalverfahren III, 311.
Organisationen der heutigen Landesbehörden II, 8 ff. 13 ff.
Organische Einrichtungen des Bundes s. Bund.
Örterung s. Mutschirung.
Österreich, ständische Verfassung I, 362. — Vorsitz in der Bundesversammlung III, 223.
Ostfriesische Stände II, 104 f. 107.

Pactum Henrico-Wilhelmianum I, 178.
Papiergeld II, 351.
Paragium, Begriff und Unterschied von Apanagium I, 266 f.
Parallelismus, nicht Quelle des deutschen Staatsrechts I, 8.
Parentelenfolge I, 147.
Pariser Friede v. 30. Mai 1814 I, 100.
Particular-Convente I, 402.
Particulärsteuerverfassung, Geschichte III, 108 ff.
Passivbürger I, 225.
Paßpolizei II, 282 ff.
Patrimonialitäts-Theorie I, 335.
Patrimonialstaaten, Begriff I, 142.
Patrimonialstädte I, 433.
Patrimonium populi III, 21.
Pensionirung II, 63 ff.
Peter, Dr., aus Andlau (Petrus de Andlo) I, 13.
Personalämter II, 25.
Personalisten I, 260. — standesherrliche I, 285.
Petition, Recht der, und Beschwerdeführung I, 401.
Petitionsrecht, Begriff und Beschränkungen desselben I, 246 f.
Pfalzgrafen II, 359. 361.
Philosophie, Verhältniß zum Staatsrecht I, 4 f.
Physici II, 315.
Placet, des Landesherrn II, 141. — regium in Kirchensachen II, 143.
Placita in den fränkischen Provinzen I, 57.
Plätze in den Kirchen, für die Bundestagsgesandten III, 254.
Plenitudo potestatis s. Machtvollkommenheit.
Plenum der Bundesversammlung III, 227. — Gegenstände, welche vor dasselbe gehören III, 260 ff.
Politische Rechte, Begriff I, 227. — allgemeine Bedingungen der Ausübung derselben I, 225. — Competenz der Gerichte darüber II, 223.
Polizei, Begriff II, 257. — Gefährlichkeit II, 258. 267. Sicherheits- und Wohlfahrts- II, 258. 275. Hülfs- und Zwangs- II, 259. — sonstige Eintheilungen II, 260 f. 276. — Geschichte der Entwickelung II, 261 ff. — Mitwirkung der Landstände II, 264 ff. — Zwangsrecht II, 268. — Gränze gegen die Justiz II, 269. — Branchen II, 277 ff. — P. judiciaire und administrative II, 273.
Polizei-Directionen II, 264.
Polizeigewalt, Gränzen II, 267 ff. gegen die Criminaljustiz II, 270. — Gegenstand II, 258. — wichtigste Functionen II, 277 ff.
Polizeihoheit II, 256 ff. — Begriff II, 257. — Gegenstände II, 274 ff.
Polizeiordnungen II, 100.

Polizeisachen s. Verwaltungssachen.
Polizeistrafsachen II, 271 ff.
Polizeivergehen II, 271 f.
Possessorium summariissimum II, 277. III, 320.
Posten II, 341. — ihre Geschichte in Deutschland II, 342 ff. — heutiges Recht II, 345 f.
Posthoheit II, 342. 346.
Postregal II, 342. — kaiserliches Reservatrecht oder nicht II, 343 f.
Pouvoir exécutif II, 145.
Praedicate II, 362.
Praedicatsfrage III, 195.
Praejudicien der Obergerichte II, 123.
Praelaten, landsässige I, 296.
Praelatenrechte, Uebertragung derselben auf die Universitäten I, 296.
Praelatenstand I, 296. — Ueberreste desselben in den neueren Verfassungen I, 297.
Praescriptio definita, als Erwerbungsgrund der Staatsgewalt in den Territorien Deutschlands. I, 144.
Praesentation der Staatsdiener II, 35.
Praesidium der Bundesversammlung, besondere Befugnisse und Pflichten desselben III, 226.
Praesumtio pro feudo und pro allodio I, 189.
Praesumtion wider den privaten Besitzer von Regalien II, 188.
Praeventiv-Justiz II, 259.
Preßfreiheit I, 234 f. II, 288 f. 292.
Preßpolizei II, 286.
Preßvergehen II, 288.
Preßwesen II, 282 ff.
Preußen, ständische Verfassungen der Theile desselben I, 362.
Primogenitur I, 148. 172. 177 ff. — in den Churfürstenthümern I, 148. — in den Speciallinien I, 178. — s. g. irreguläre I, 179. Einführung derselben in den Paragien I, 274.
Princeps legibus solutus II, 128 ff.
Princessinsteuer III, 110. 119.
Privatausträge III, 297 ff.
Privateigenthum, seine Abtretung zu Staatszwecken I, 243. II, 156.
Privatfürstenrecht, Verhältniß zum Staatsrecht I, 3 f.
Privation von Regalien, zur Strafe II, 188.
Privatrechte, Definition I, 2.
Privatreclamanten bei der deutschen Bundesversammlung III, 349.
Privatverhältnisse der Landesherren, wonach sie zu beurtheilen II, 130.
Privatverlassenschaft, Sonderung derselben von der Staatsverlassenschaft I, 189.
Privatvermögen, des Fürsten III, 22 f. — der fürstlichen Familie III, 24 f.
Privilegia de non appellando; Bedeutung und Beschränkung derselben II, 197. — impressoria II, 298.
Privilegien II, 135 ff. — der Staatsdiener II, 52. welche leges generales sind, können nur unter ständischer Mitwirkung gegeben werden II, 138 f.
Privilegiengewalt des Kaisers und der Landesherren II, 138.
Privilegium II, 83.
Proceß in der Bundes-Austrägal-Instanz, Instruction desselben III, 307.
Propositionen, landesherrliche, an die Stände I, 421.
Protestation, Recht der I, 251.
Protokolle der Bundesversammlung I, 111.
Provincialregierungen II, 17.
Provinzialstände I, 361.
Provocatio ad agendum bei einem Rechtsstreite unter Bundesgliedern III, 310.
Publication, der Gesetze II, 124 f. — Beweis derselben II, 126. — Zeit derselben II, 126. — der Privilegien II, 137.
Pufendorf, Samuel von I, 16. s. auch Monzambano.
Pütter, Joh. Stephan I, 18.

Quarantaineanstalten II, 316.
Quartierlast III, 186. Befreiung davon III, 187.
Quellen, des deutschen Staatsrechts I, 4. — geschriebene, ungeschriebene I, 6. — des Reichsstaatsrechts I, 70. — des Territorialstaatsrechts I, 74 ff. — des öffentlichen Rechts seit Errichtung des deutschen Bundes I, 108 ff. — des Bundesrechts, Sammlungen I, 109 f. — des Landes-Staatsrechts seit Errichtung des deutschen Bundes I, 115.
Querela nullitatis s. Nichtigkeitsbeschwerde.

Quilibet status tantum potest in suo territorio, quantum imperator in imperio I, 61.
Quod principi placuit, legis habet vigorem II, 101.

Rang II, 362.
Rastadt, Errichtung einer Bundesfestung daselbst, und Friedensbesatzung derselben III, 376.
Ratio status II, 165.
Rath, der freien Städte; Zusammensetzung desselben I, 446. Ergänzung durch Cooptation I, 446. Attribute oder Rechte I, 447. — und Zuthun der Stände II, 101.
Rathsames Gutachten der Stände II, 106.
Reallasten, Ablösbarkeit derselben I, 242.
Realsystem II, 2. 14.
Receptionsverträge s. Accessionsurkunden.
Recesse I, 76.
Rechnungscommission des Bundes III, 380.
Recht, im obj. S. II, 83. — des Stärkern als Grund der Staatsgewalt I, 44. — und Gesetz im Sinne der neueren Verfassungsurkunden II, 148. — Gewohnheits- II, 84.
Rechte, wohlerworbene; Einfluß des Rheinbundes darauf I, 92. Einfluß des deutschen Bundes darauf I, 105. — recipirte I, 6.
Rechtsmittel gegen ein Austrägal-Erkenntniß III, 311.
Rechtspflege, Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter III, 341 ff.
Rechtsprincip, beschränkt die gesetzgebende Gewalt II, 89.
Rechtsprechung I, 49.
Rechts- und Interesse-Streitigkeiten der Bundesglieder; Unterschied derselben III, 294 f.
Rechtsverweigerung, Beschwerden darüber II, 203.
Reclamationen III, 243.
Reclamationscommission III, 242.
Recurs, an sämmtliche Bundesglieder, ob zulässig III, 270. — Recht der Mediatisirten III, 340. s. auch Beschwerde.
Recursrecht, standesherrliches I, 288. — der vormaligen Reichsritter an die Bundesversammlung I, 305.
Redaction der Gesetze, hat die Regierung II, 116.
Reformatio in pejus II, 216.
Regalien I, 47. essentialia I, 48. besondere II, 158 ff. nutzbare III, 5. — im Patrimonium von Privaten II, 184 ff. Interpretation derartiger Verleihungen II, 187.
Regent, Pflicht der Theilnahme an der Regierung II, 1. Ausschluß derselben II, 2.
Regentschaft, Gründe I, 205 ff. Persönliche Vorrechte des Regenten I, 214. s. auch Vormundschaft.
Regentschaftseid s. Vormundschaftseid.
Regentschaftsrath I, 214.
Regierende Familie I, 264.
Regierung I, 51 II, 1. — Verfassungsmäßige II, 2.
Regierungsantritt I, 191 ff.
Regierungsbevollmächtigter II, 140. 353. 357.
Regierungsform I, 54.
Regierungsgesetze II, 86.
Regierungsgewalt, Uebergang auf den Nachfolger I, 191.
Regierungshandlungen, gültige des Vorgängers I, 157. Tadel von I, 233.
Regierungsmaßregeln, ehemalige Appellation dagegen an die Reichsgerichte II, 235.
Regierungsnachfolger, verschiedene Ansichten über seine Verbindlichkeit aus den Handlungen seines Vorgängers I, 195.
Regierungsprivatrecht I, 4.
Regierungsrecht, Gegenstände II, 159 f.
Regierungsrechte I, 47. II, 82 ff.
Regierungssachen vergl. Administrationssachen.
Regierungsunfähigkeit s. Unfähigkeit.
Registraturen II, 19.
Regredienterbinn I, 153. Streit derselben mit der Erbtochter I, 180 ff.
Reich, deutsches I, 59 ff. — ein zusammengesetzter Staat I, 62. Auflösung I, 78 ff. Folgen derselben I, 88 ff.
Reichsabschiede I, 74.
Reichsacht I, 220.
Reichsarchive I, 106 f.
Reichsdeputationen I, 74. — v. 24. Aug. 1802 I, 79.
Reichsdeputations-Hauptschluß, Inhalt I, 80.

Reichsdomainen III, 26. 28.
Reichsdörfer I, 66.
Reichsexecutionsordnung v. 1522 I, 73.
Reichsfestungen III, 189.
Reichsgerichte, Stellung zu den Privatausträgen III, 301. Competenz für ständische Beschwerden über fürstliche Beamte II, 48. Erkenntnisse über materielle Rechtsgültigkeit von Territorialgesetzen II, 96.
Reichsgesetze, heutige materielle Geltung I, 90. — Sammlungen I, 70.
Reichshofrathsordnungen I, 73.
Reichskammergericht, Auflösung, Processe u. Depositen I, 106 f. Acten I, 107.
Reichskammergerichtsordnungen I, 73.
Reichslehnsherrlichkeit I, 95. III, 77.
Reichslande, vermischte s. Territorien.
Reichsmannlehen, Einfluß der Auflösung des deutschen Reichs auf die Succession in dieselben I, 153 f.
Reichsmatrikel I, 73.
Reichsmilitairgewalt III, 175.
Reichsoperationskasse, Schulden derselben I, 104.
Reichspfandschaften III, 28.
Reichspflichten, im Rheinbunde nicht untergegangene I, 96. Verhältniß des deutschen Bundes dazu I, 104.
Reichspolizeiordnungen I, 73. II, 262 ff.
Reichsposten II, 343 ff.
Reichspraelaten I, 296.
Reichsregierung I, 63 f.
Reichsritterschaft, allmälige Vernichtung derselben als solcher I, 302 f. — die schon zur Reichszeit landsässige I, 306 ff. — Particulargesetze über die ehemalige — in den Bundesstaaten I, 305. Heutige Landstandschaft derselben I, 378. Steuerprivilegien derselben, ähnlich denen der Mediatisirten III, 153.
Reichsschlüsse I, 74.
Reichsstaatsgewalt, konnte die Territorialstaatsgewalt verleihen I, 145.
Reichsstaatsrecht, Quellen I, 70. s. Reich.
Reichsstädte, ihr Collegium I, 65. Unterschied von Land- und Erbstädten I, 432.
Reichsstände, Mitwirkung bei der Reichsregierung I, 63.
Reichsstandschaft I, 260. Dingliche — I, 285. Ob unumgänglich nöthig zur Landeshoheit I, 143. — Erwerbung I, 385.
Reichssteuern III, 100. 118.
Reichstag I, 64.
Reichsunmittelbare, und Mittelbare I, 62 — der Landeshoheit nicht unterworfen I, 254.
Reichsvicariat I, 212.
Reichsvorderlehn I, 95.
Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung I, 417.
Religion, Ausschließung von der Nachfolge wegen derselben I, 168. — Zulassung derselben I, 230. — christliche, als Bedingung zur Ausübung der politischen Rechte I, 225. — des Landesherrn I, 162.
Religionis exercitium, publicum I, 231.
Religionsangelegenheiten im Sinne der Bundesacte Art. 7. III, 265 f.
Religionspartheien, bürgerliche Rechte I, 230 ff.
Religionsübung, öffentliche I, 228 ff.
Religionsverfassung der deutschen Staaten des Rheinbundes I, 92.
Remotio ab officio II, 68.
Rentkammer III, 32.
Repraesentation, Princip I, 360. 375 f.
Repraesentationsrecht der Landstände I, 392.
Repraesentativcharacter der älteren Landstände I, 346. — der heutigen Landstände, anerkannt II, 109.
Repraesentativgewalt nach Außen III, 192.
Repraesentativsystem, Geschichte der Entstehung desselben I, 55 f.
Repraesentativverfassung I, 54. — der Territorien. Einfluß des Rheinbundes darauf I, 91. — Bedeutung I, 355.
Repressalien III, 201.
Res communes III, 21.
Reservatrechte, kaiserliche s. jura reserv. caesar.
Reserve-Infanterie-Division des Bundesheeres III, 363. — Verwendung derselben III, 378.
Residenz s. Aufenthalt.
Resignation der Staatsdiener II, 60 ff.
Res judicata, als Quelle des Territorialstaatsrechts I, 77.
Restitutio ex capite novorum gegen ein Austrägalerkenntniß III, 312.
Restitutionseid, Ableistung desselben im Austrägalverfahren III, 313.

Rettungsanstalten II, 316.
Reußische Länder, ständische Verfassung derselben I, 373.
Reversalien, fürstliche I, 130.
Rhein, der s. g. Thalweg desselben, als Gränze gegen Frankreich. I, 318.
Rheinbund, Abschließung desselben d. 12. Juli 1806 I, 81. Mitglieder, ursprüngliche; Verzeichniß derselben I, 82. — Souveraine und Mediatisirte desselben I, 103. — Vergrößerung desselben nach dem Tilsiter Frieden; Verzeichniß der neuen Glieder I, 82. — Verminderung desselben durch Vereinigung der Nordküste von Deutschland mit Frankreich I, 83. — Einfluß desselben auf die landständischen Verfassungen I, 347 ff. — Auflösung I, 99.
Rheinbundsacte, Inhalt I, 83 f.
Rheinschifffahrt, Freiheit derselben II, 334. 337.
Rheinschifffahrts-Octroi von 1804 I, 80. 322. II, 334 f.
Rheinzölle, Aufhebung derselben II, 334.
Richter, Haftung des Staats für ihre Handlungen II, 55. — Versetzung derselben II, 59. — Entlassung derselben in Bezug auf ihre Pflichten gegen den Landesherrn II, 222.
Richtereid II, 35. 221.
Richterliche Competenz, Gränzen derselben II, 219. 223 ff. Particuläre Bestimmungen II, 239 ff.
Richterliche Gewalt II, 145.
Riedesel, freiherrliche Familie von, zu Eisenach; Rechtsverhältniß derselben I, 306.
Rittermatrikeln III, 146.
Ritterorden, geistliche I, 298 ff.
Ritterordnungen, schwäbische v. 1560, fränkische von 1590, rheinische von 1652 I, 302.
Ritterschaft, unterschieden von Adel I, 307. — Vorrechte derselben I, 308. — die vormalige reichsunmittelbare I, 301 f. — Unterscheidung zwischen der — und dem landsässigen Herrenstande I, 307. — Stärke der landständischen Vertretung I, 380.
Römermonate III, 101.
Römisches Recht, sein Mißbrauch als Staatsrechtsquelle I, 6. 13. 15.
Rotenburger Quart I, 267. 274. Differenz darüber zwischen den churhessischen Ständen und der Regierung III, 335.
Rückwirkende Kraft der Gesetze II, 87 f.
Ruhe, innere, und Sicherheit von Deutschland, Erhaltung derselben durch den Bund III, 280 ff.

Sachsen, Königreich, ständische Verfassung. I, 365.
Sachsenspiegel I, 12.
Sächsische Länder, großherzogliche und herzogliche, ständische Verfassung I, 369 f.
Saecularisationen III, 7. Besondere Verwaltung derselben in Hannover III, 45.
Sanitätscollegien II, 314.
Schatzcollegien III, 45.
Schatzcollegium in Hannover I, 427.
Schatzungsprivilegien III, 112.
Schaumburg-Lippe, ständische Verfassung I, 373.
Schauen, Herrschaft I, 274.
Schauspiele, Beaufsichtigung II, 308.
Schema votantium des engern Raths der deutschen Bundesversammlung III, 228.
Schiedsgericht s. Bundesschiedsgericht.
Schifffahrt, freie auf den deutschen Flüssen II, 335 f. III, 170.
Schifffahrtspolizei II, 333 ff.
Schlagschatz II, 350.
Schlözer's Vertragstheorie I, 43.
Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen I, 358.
Schmauß, Joh. Jac. I, 18.
Schönburg, Verhältniß dieses fürstlichen und gräflichen Hauses zum Königreich Sachsen I, 271 f. — Fürsten von, ihre Militairhoheit III, 177.
Schriftlichkeit II, 18.
Schulden, der mediatisirten Länder, ihre Abtheilung I, 295. — des Regierungsvorgängers I, 195 ff.
Schuldentilgungskasse III, 92.
Schuldentilgungsplan III, 92.
Schulen II, 351 ff.
Schulfonds II, 352.
Schulpflichtigkeit II, 353.
Schutz der Person und des Eigenthums gegen ungesetzliche Beschränkungen I, 236.
Schutzbriefe, Befugniß der Bundesversammlung zur Ertheilung derselben für den Aufenthalt in Frankfurt III, 251.

Schutzgelder III, 109.
Schutzpocken-Impfung II, 316.
Schwabenspiegel I, 12.
Schwarza I, 274.
Schwarzburg, Grafen (Fürsten) von I, 274.
Schwarzburgische Länder, ständische Verfassung I, 372.
Scutagium III, 110.
Seckendorf, von I, 15.
Secten I, 230 f.
Secundogenitur I, 172.
Selbsthülfe, verboten I, 66. II, 192 — gegen widerspenstige Unterthanen I, 69.
Senat der freien Städte, als Organ zur Ausübung der Staatsgewalt I, 446.
Senatscommission der freien Stadt Frankfurt III, 251.
Seniorat I, 172.
Separatio feudi ab allodio I, 189.
Separatvotum bei Landständen I, 381. 420.
Service III, 187.
Severinus de Monzambano I, 16.
Sicherheit, öffentliche II, 277 ff.
Sicherheitsmaßregeln gegen Individuen e jure emin. II, 154.
Sittenpolizei II, 306 ff.
Sitzungen der Bundesversammlung, verschiedene Arten; ordentliche und außerordentliche III, 227. förmliche und vertrauliche III, 227.
Solms, Grafen von, hinsichtlich der Herrschaft Wildenfels in Sachsen I, 274.
Souverain, correlatives Verhältniß der Berechtigung und Verpflichtung desselben I, 35.
Souverainetät, Geschichte und verschiedene Bedeutungen des Ausdrucks I, 35 f. — der deutschen Fürsten; historische Grundlage derselben I, 141. — Bedeutung in der Rheinbundsacte I, 84 f. — im heutigen Sinne. I, 37 f. — Verlust I, 217.
Souverainetätsrechte I, 47.
Sparkassen II, 303.
Specialbevollmächtigte beim Bundestage III, 248.
Sprache der Bundesversammlung III, 353.
Spruchmänner im Bundesschiedsgericht; ihr Verhältniß zu den Regierungen III, 336.
Staat, Begriff und Wesen I, 29 f. 33. Zweck I, 32 f. Entstehung I, 38 ff. Verschiedene Ansichten über Staatszwecke I, 33 ff. Verfassung und Regierung I, 51 ff. Wesentliche Bestandtheile der Verfassung I, 121. — und Corporationen I, 32. — im Staate I, 32. Verhältniß zur Kirche III, 205 ff.
Staaten, deutsche; Eintheilung nach den Beherrschungsformen I, 120.
Staatenbund I, 58.
Staatsamt II, 21. Arten II, 25. Anwartschaft darauf II, 33. Anfang II, 34 f. Cautionen dabei II, 35. Vorschläge der Behörden zu Anstellungen II, 36.
Staatsanleihen, Bedingungen der Gültigkeit III, 90 ff. — haben keine Zinsbeschränkung III, 92.
Staatsanwälte III, 17.
Staatsbeamte II, 21.
Staatsbedürfnisse III, 4. außerordentliche III, 5.
Staatsbehörden II, 4. Geschichte II, 5 ff. heutige Organisation II, 13. als jus quaesitum II, 14. centrale, provinziale, locale II, 17. Geschäftsgang II, 17. Verfassung II, 18. s. Behörden.
Staatsbudget III, 3.
Staatsbürger s. Unterthanen.
Staatsbürgerrecht, volles, als Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts I, 387. — actives, Suspendirung und Verlust I, 258. s. auch Unterthanenverhältniß.
Staatsdiener II, 20 ff. Unterschied von landesherrlichen Dienern II, 22 ff. Unmittelbare und mittelbare II, 25. Anstellung II, 31 f. Auswahl II, 32 f. Fremde als — II, 32. Wahl, Praesentation, Bestätigung, Beeidigung II, 35. Prüfung II, 36. Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeit II, 4. 38 ff. wegen verfassungswidriger Handlungen II, 41. — neuere gesetzliche Stellung in den einzelnen Ländern II, 8 ff. Zwangs- und Strafmittel gegen — II, 44 f. Befreiung von öffentlichen Zeugnissen II, 39. Rechte II, 50 ff. ihre Handlungen verbinden den Staat II, 54 ff. Wahlfähigkeit zu den Ständen I, 391. Versetzung II, 59. Resignation II, 60. s. auch Abdication eines Staatsdieners.

Staatsdienst II, 20 ff. Unterschied vom Militairdienst II, 24. Arten II, 24 ff. rechtliche Begründung II, 26 ff. Geschichte II, 5 ff. Pflicht der Unterthanen zum Staatsdienst II, 31 f. Freiheit in fremde Dienste zu treten I, 236. Beendigung II, 57 ff. Abschied II, 61. s. auch Staatsdiener.
Staatseigenthumsrecht III, 19 f.
Staatseinkünfte III, 5. außerordentliche III, 7.
Staatsgebiet I, 315 ff. Rechte daran I, 318 ff.
Staatsgebiete, deutsche; rechtliche Natur I, 315 f. Eintheilung I, 317.
Staatsgewalt, Begriff und Natur I, 35. — Kritik der verschiedenen Theorieen zur Begründung derselben I, 46. Wesentliche Eigenschaften I, 46 f. Bestandtheile oder Rechte I, 47. Begränzung I, 35 Erwerbungsgründe in den deutschen Monarchieen I, 144. Anfall an den Nachfolger I, 150 f. Streit darüber ist keine Justizsache II, 224. Unterwürfigkeit unter die — I, 254 ff.
Staatsgewalten, gesetzgebende, vollziehende u. s. w. I, 50. s. auch Souverainetät, Machtvollkommenheit.
Staatsgut I, 320. III, 18 ff. heutiger Zubehör I, 190. — Unterschied vom Kammergut III, 36 ff. vom fürstlichen Privateigenthum III, 20 f. 23 f.
Staatshoheitsrechte, äußere III, 191 ff. 197 f. s. auch Hoheitsrechte.
Staatskasse III, 11.
Staatslehen III, 78.
Staatsministerium II, 14. Departements II, 14.
Staatsnothrecht, Begriff II, 149. Bedingungen II, 150. Gegenstand II, 152 ff.
Staatsobereigenthum I, 319.
Staatspapiere II, 351.
Staatsprüfungen II, 36.
Staatsraison II, 165.
Staatsrath II, 15.
Staatsrecht, im weiteren und engeren Sinne I, 1. inneres und äußeres I, 1. gemeines und particuläres I, 2. allgemeines und besonderes I, 3. natürliches, sein Gebrauch. I, 4. — gemeines deutsches, Existenz I, 3. Umfang I, 3. Quellen I, 4 ff. Interpretation derselben I, 8 f. Quellen zur Zeit des Rheinbundes I, 97. — Geschichte I, 59 ff. Geschichte der Bearbeitung I, 12 ff. Methode I, 26. Hülfswissenschaften I, 9 f. — auswärtiges der Bundesstaaten III, 191 ff. Begriff III, 191. Umfang III, 195.
Staatsschulden III, 79 ff. Kammer- und Landesschulden III, 80 ff. Reichsschulden III, 80. Uebernahme der Kammerschulden III, 81 f. Schulden abgetretener, getheilter, mediatisirter, incorporirter Länder III, 85 ff. — heutiges Recht der Staatsschulden III, 89 ff. Verhalten bei Theilungen III, 87. verschiedener Provinzen III, 89.
Staatsservituten, Begriff I, 320. — affirmative und negative I, 321. — Begründung und Gegenstände I, 321.
Staatssuccession I, 148. hereditario jure und lege regia I, 195. Gegenstand I, 188.
Staatsverfassung s. Verfassung.
Staatsverlassenschaft, gewöhnlicher Gegenstand derselben I, 189 f. Sonderung von der Privatverlassenschaft I, 189. Besondere Fälle I, 190.
Staatsverträge I, 115. III, 197 ff. landständische Concurrenz III, 199. als Rechtsquelle I, 71.
Staatsverwaltung II, 1. s. Regierung.
Staatswirthschaftspolizei II, 318 ff.
Staatswirthschaftsrecht III, 1 ff. Princip III, 8.
Stader Zoll III, 170.
Städte I, 430 ff. — freie s. Freie Städte — mit Militairhoheit III, 175 f. — und Communalordnungen in den einzelnen Bundesstaaten I, 436.
Städtische Nahrung I, 433 f. II, 324.
Stadtrecht I, 431.
Stadtrechte I, 75.
Stahl, Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht; Tendenz dieses Werkes I, 44.
Stammausträge III, 299.
Stand und Gewerbe, freie Wahl I, 238.

Stände, besondere Rechte der einzelnen I, 259 ff. s. Landstände, Reichsstände, Provinzialstände.
Standeserhöhung II, 358. befreiete nicht von der Landesunterthänigkeit I, 259.
Standesgehalt, Unterschied von Dienstgehalt II, 52.
Standesherren, Begriff I, 285. Rechtsverhältniß I, 286. Regulirung desselben in den einzelnen Bundesstaaten I, 282 ff. Geschichte I, 276 ff. — besondere Rechte I, 285 ff. persönliche Vorrechte I, 288. Recht des Recurses an die Bundesversammlung I, 288. Familienverträge I, 290 ff. Steuerprivilegien I, 290. Aufenthalt I, 290. Militairpflichtigkeit I, 294. Vorrechte in Bezug auf die Standesherrschaften I, 295.
Standesherrliche Beamte I, 295.
Standesherrlichkeit, Begriff und allgemeine Erfordernisse I, 285.
Standesherrschaft, Veräußerung I, 285.
Standesmäßigkeit der Ehe I, 460.
Standesprivilegien, sind nicht jura quaesita II, 93.
Standesunterschiede, deutsche I, 226. II, 357. Geschichte I, 226.
Ständeversammlung, Abtheilung derselben in zwei Kammern I, 382. — Mitgliedschaft; Erwerbung und Erlöschen derselben I, 413. — Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten I, 414 ff. — regierungsseitiger Ausschluß eines Mitgliedes, als Grund einer gerichtlichen Klage I, 414. — Präsidenten I, 419.
Ständische Verfassung, Länder in denen sie aus der Zeit des Reichs fortdauert II, 109.
Ständische Verhandlungen oder Protocolle, als Interpretationsmittel für die Verfassungs- und Regierungsgesetze I, 117.
Standrecht II, 206. 278. das vom Bundesoberfeldherrn angeordnete III, 370.
Stapelrecht II, 331.
Stationsgeld für Lohnkutscher II, 343.
Status in statu I, 32.
Statuta conventionalia und legalia II, 84.
Statuten, dingliche I, 256.
Stellvertreter der Deputirten I, 411 f.
Stempelpapier, landesgesetzliches; Nichtgebrauch desselben bei allen gerichtlichen Verhandlungen vor der Bundesversammlung III, 310.
Steuern III, 93 ff. heutiges Recht III, 121 ff. nothwendige und freiwillige III, 116 ff. — in heutiger Bedeutung III, 123. 128. I, 252. ordinaire und extraordinaire III, 139. nothwendige dürfen nicht verweigert werden III, 121. 123. 125.
Steuerbewilligung III, 121. 123. — bedingte I, 358. Verbot derselben III, 125.
Steuerbewilligungsrecht der Stände I, 345. III, 9. 96. Umfang III, 130.
Steueretat III, 134.
Steuererhebung III, 157 ff. außerordentliche, ohne landständische Concurrenz III, 129 f.
Steuererlasse III, 151. 160.
Steuerfreiheiten III, 154 ff. Geschichte III, 141 ff. Verleihung III, 148. Aufhebung III, 149 ff. Entschädigung dabei III, 152 f. Steuerfreiheit der Rittergüter III, 146.
Steuerperioden I, 406. III, 138.
Steuerpflicht III, 159 f. Gleiche Vertheilung auf alle Unterhanen III, 142. subsidiaire Pflicht der Reichsmittelbaren III, 104.
Steuerschulden eines Gutes, deren Uebergang III, 161.
Steuerüberschüsse III, 133.
Steuerversagungsrecht der Stände III, 128.
Steuerverwaltung III, 157, ff.
Steuerverweigerung III, 96. bei freiwilligen Steuern den Ständen erlaubt III, 128. nicht bei zum Staatshaushalt nothwendigen III, 121. 123. 125.
Steuerverwendung, landständische Controle darüber III, 138.
Stimmen, Vertheilung derselben in der engeren Bundesversammlung III, 228.
Stimmeneinheit in der Bundesversammlung III, 258. Vorfrage darüber III, 257.
Stimmenmehrheit in der Bundesversammlung III, 258. verschiedene Stimmenmehrheit bei den verschiedenen Sitzungen der B. V. III, 229. — Gegenstände über welche kein Beschluß durch Stimmenmehr-

heit in der B. V. stattfindet III, 260 ff. 268.
Stolberg, das gräfliche Haus, in seinem früheren Verhältnisse zu Churſachsen, Brandenburg und Braunschweig Lüneburg, jetzt zu Preußen und Hannover I, 272. — Grafschaft unter Churſächsischer Oberhoheit I, 273.
Strafen gegen öffentliche Beamte II, 44 ff.
Strafschärfung II, 215 f.
Straßenpolizei II, 337.
Strohmweise Convocation der Stände I, 408.
Studien s. Ausbildung.
Subalterne, Begriff II, 24. — die niederen, sind keine Staatsbeamten II, 22.
Subcollectation des Adels III, 144.
Subcollectationsrecht der Reichsstände III, 101.
Subditus temporarius s. Unterthan, zeitiger.
Subjectionen s. Mediatisirte.
Subsidium charitativum III, 120.
Substitutionsclausel in den Vollmachten der Bundestagsgesandten III, 248.
Succession, in die Staatsgewalt, eine singularis I, 153. — in nicht lehnbaren Territorien: a. der Stammesvettern; b. der Töchter I, 152 f. — in die Churlande I, 152. Gleichzeitigkeit agnatischer und cognatischer — I, 180. — ex pacto et providentia majorum I, 148 f. — jure repraesentationis I, 183.
Successionsfähigkeit I, 152 ff. Abweichende Grundsätze des katholischen und protestantischen Kirchenrechts darüber I, 155.
Successionsordnung, Begriff I, 149. gemeine und besondere I, 172. 179. Arten der besonderen — I, 172. — in den Territorien I, 147. — nach der Primogenitur I, 177.
Successionsrecht, Begriff I, 149 — doppelte Natur desselben I, 149. — bei neuerworbenen Landen I, 151. Bedingungen I, 152. — der Weiber und Cognaten I, 152.
Summariissimum, bundesrechtliches; Abweichungen desselben von dem ordentlichen austrägalgerichtlichen Verfahren III, 321 f. — Instruction und Entscheidungsnormen bei demselben III, 322.
Suspension der Staatsdiener II, 77 ff.
Sustentationskasse, transrhenanische I, 105.
Syndici, landschaftliche I, 424.
System des deutschen Staatsrechts, Bestandtheile desselben I, 27.

Territoria, clausa und non clausa I, 315. — quae modo magis herili reguntur. s. Patrimonialstaaten.
Territorial-Commission vom 20. Juli 1819, Inhalt des Recesses I, 103.
Territorialposten II, 344.
Territorialprincip I, 45.
Territorialrecht I, 61.
Territorialregierungsgewalt, Grundlage derselben I, 60.
Territorialservituten I, 320.
Territorialstaatsrecht, Quellen I, 74.
Territorien, Verfassung I, 66 ff. — Untheilbarkeit I, 147.
Tertiogenitur I, 172.
Testament, Successionsrecht daraus I, 184. — in Bezug auf die Nachfolge; Förmlichkeiten desselben I, 186. — Kraft des darin ertheilten Successionsrechtes I, 186.
Testamentar-Tutel, für Fürsten I, 208.
Testamente I, 75.
Thalweg s. Rhein.
Thatsachen, Mittheilungen von, durch Rede, Druck und Schrift I, 233.
Theilungsrecesse I, 75.
Theorieen über den Zweck des Staats; Kritik derselben I, 34. — verschiedene politische der neueren Zeit I, 41 ff.
Thomasius, Chr. I, 16 f.
Thronfolger, Erziehung des minderjährigen I, 213. s. auch Staatssuccession.
Thurn- und Taxissche Posten II, 342 ff.
Titel, Ertheilung II, 362.
Titulaturen s. Praedicate.
Totheilungen s. Datheilungen.
Transitorische Verordnungen II, 96.
Trias politica des Aristoteles I, 50.
Turnus der Abstimmung in der Bundesversammlung III, 236.
Tutel, gesetzliche für Fürsten I, 208.

Überlassung, vertragsmäßige, oder Übertragung, als Erwerbungsgrund

der Staatsgewalt in den monarchischen Staaten Deutschlands I, 144.
Übersicht der Einrichtungen bei dem Bundescassenwesen, vom 21. Jun. 1827. III, 383.
Ubertus von Lampugnano I, 13. 40 f.
Ulm, Errichtung einer Bundesfestung daselbst, und Friedensbesatzung derselben III, 376.
Umfrage in der Bundesversammlung III, 237.
Uneheliche, (natürliche) Kinder, als Successoren I, 155.
Unfähigkeit, zur Führung der Regierung; Ausschließungsgrund von der Nachfolge I, 169. — geistige und körperliche, des Nachfolgers; Berücksichtigung derselben in den neueren Verfassungen I, 171.
Unio, realis und personalis I, 58. — per suppressionem I, 58.
Union verschiedener Staaten unter einem Herrscher, Arten I, 58.
Universalreich I, 32.
Universitäten II, 354 ff. — kaiserliches oder päpstliches Privilegium II, 355. — Recht der Landstandschaft I, 298. — Studentenverbindungen I, 241.
Universitätslehrer, Entfernung gefährlicher II, 354.
Unterschriftensammeln zu Adressen I, 247.
Unterthan, Begriff I, 225. — und Staatsbürger; verschiedener Sinn dieser Benennungen I, 225. — zeitiger (zeitlicher); Begriff I, 255.
Unterthanen I, 224 ff. — deutsche; verschiedene Classen I, 225. Reichs- und Landes- I, 225. unmittelbare und mittelbare I, 226. 310. — allgemeine Rechte und Pflichten I, 227. 247. — einzelne Rechte I, 228 ff. — formelle Rechte I, 243. Aufnahme neuer I, 256.
Unterthansverhältniß, Begründung I, 255 ff. — Erlöschung I, 258.
Untheilbarkeit s. Territorien.
Unverantwortlichkeit, des Landesherrn II, 129. — fehlt im ältern Recht den Fürsten I, 135.
Unveräußerlichkeit des Staatsgebiets, Ausnahmen I, 333.
Urtheil des Fürstentags zu Würzburg von 1216. I, 329.
Urtheile, Rechtskraft der ausländischen III, 196.
Urwähler I, 410.
Usurpation, Gegensatz der Legitimität I, 53.
Utile per inutile non vitiatur, Anwendung auf Verfassungen I, 123.
Vagabunden II, 281.
Venia aetatis I, 192. 194. — vom Kaiser ertheilt II, 302. 359.
Verantwortlichkeit, der Staatsdiener und insbesondere der Minister wegen Verletzung der Verfassung, nach älterm deutschen Staatsrecht I, 134 f. — Unterschied zwischen politischer, crimineller und civiler I, 136. — Bedingungen ihrer Ausführbarkeit I, 136. — der Staatsdiener für verfassungswidrige Diensthandlungen II, 41 f.
Veräußerung von Territorien I, 68.
Verbalnoten bei der Bundesversammlung III, 354.
Verbindlichkeit des Staats aus Handlungen der Staatsdiener II, 54.
Verbindungen, verbotene I, 240 f. II, 279. — der Studirenden II, 356.
Verbrechen, der Landesherren I, 68. — im Dienste II, 44 ff.
Vereine, politische I, 241. — zur Fürsorge für entlassene Sträflinge II, 304.
Vereinigung der practischen, philosophischen und historischen Methode in der Behandlung des deutschen Staatsrechts I, 26.
Vereinigung mit rechtswidrigen Zwecken I, 240.
Verfassung, Staatsconstitution im w. S.; Begriff I, 51. — Constitution im eng. S.; Begriff I, 51. — landständische in den deutschen Bundesstaaten I, 54. 120. — welche durch freie Anerkennung aller derjenigen, auf deren Zustimmung es ankommt, in Wirksamkeit übergegangen ist I, 123. — Aenderung und Aufhebung I, 125 f. — Aenderung auf verfassungsmäßigem Wege; Begriff I, 127. — Unzulässigkeit einer einseitigen Aufhebung I, 128. — Beschwören derselben I, 130. — Anerkennung derselben durch den Regierungsnachfolger I, 150 f. — Recht der Einzelnen darauf I, 394.

Verfassungen, reine und gemischte I, 54. — verschiedene deutsche I, 119 f. — Entstehung, Aenderung, Aufhebung I, 121 ff. — Entstehungsgründe (drei) der deutschen I, 121. — octroirte und pactirte I, 122. — Vorzug der vertragsmäßig errichteten I, 122. — „in anerkannter Wirksamkeit"; Begriff I, 126 f. — erschwerende Formen, um einer übereilten Abänderung zu begegnen I, 127 f. — deutsche; Garantieen derselben I, 129 ff.
Verfassungseid, des Fürsten; Bedeutung desselben I, 131. — der Civil-Staatsdiener, des Militairs, aller volljährigen (selbstständigen) Unterthanen I, 132 f. 135. II, 35.
Verfassungsgarantieen, Begriff und Nothwendigkeit I, 129. — innere und äußere I, 129. — allgemeine und besondere I, 129. — gegen den Bund I, 128. — des Bundes und auswärtige I, 137. Einseitiges Nachsuchen ist unerlaubt I, 138. — des Bundes, Verzeichniß der nachgesuchten und vom Bunde übernommenen besonderen I, 139. — Verzeichniß der nachgesuchten, aber vom Bunde noch nicht übernommenen I, 139.
Verfassungs- und Regierungs-Gesetze der einzelnen Länder seit 1815, Verzeichniß I, 116.
Verfassungsmäßig, vertragsmäßig I, 127.
Verfassungsrecht der deutschen Bundesstaaten I, 119 ff.
Verfassungsurkunden s. Verfassungen.
Verfassungswidrige Dienstacte, Verantwortlichkeit der Staatsdiener dafür II, 41 f.
Vergatterungen s. Vereinigungen.
Verhaftung in gesetzlicher Form I, 237 f.
Verhältniß der Landesherren zu den Landesunterthanen I, 68.
Verheirathung, Freiheit der I, 238.
Verjährung, von unvordenklicher Zeit, constitutive und translative, als Erwerbungsgrund der Staatsgewalt in den Territorien I, 144. — bei unerlaubten Veräußerungen von Kammergut III, 75.
Verlassenschaft, standesherrliche, Sonderung derselben von der Privatverlassenschaft bei den Mediatisirten I, 190.
Verlaßnahme III, 231.
Vermittelungsamt der Bundesversammlung bei Irrungen zwischen Bundesgliedern und auswärtigen Mächten III, 357 f.
Vermittelungs- und resp. Interventionsrecht des deutschen Bundes III, 292.
Verordnung, im Gegensatz von Gesetz II, 86.
Verordnungen, im Gegensatz von Gesetzen II, 110. 117 ff. — höherer Behörden II, 122.
Versetzung der Staatsdiener II, 58 f.
Versio in rem, Beweis derselben rücksichtlich einer ungültigen Staatsschuld III, 92.
Versorgungsinstitute II, 305 f.
Vertagung, ständische I, 428 f. s. auch Bundesversammlung.
Vertheidigungssystem des deutschen Bundes, allgemeine Bestimmungen darüber III, 371 ff.
Vertragsrecht des Bundes III, 352.
Vertragstheorieen I, 42 f.
Verwaltung I, 49.
Verwaltungssachen I, 49.
Verzicht, stillschweigender, des Fürsten I, 220. — des Art. XXXIV der Rheinbundsacte; Gegenstand desselben I, 86. in die Bundesacte nicht aufgenommen I, 106. — Subjecte, welche durch den Verzicht des Art. XXXIV der Rheinbundsacte berührt werden I, 88.
Vidualitium der Mutter des Regenten I, 269.
Virilstimmen der Bundesglieder III, 228.
Visitationen II, 140. — der Gerichte II, 203.
Vogtei I, 431.
Volk, Theilnahme desselben am Regiment I, 54.
Völker- oder Staatenrecht I, 1.
Volksunterricht, Theilnahme der Kirche II, 352.
Volksversammlungen, politische; Beaufsichtigung und Verbot I, 241. II, 280 f.
Volksvertretung s. Landstände.
Volljährigkeit der deutschen Fürsten I, 192.
Volljährigkeitstermin der deutschen Fürsten in den Ländern des sächsischen Rechts I, 192.

Vollstreckende Gewalt des Richters II, 191.
Vollziehende Gewalt II, 144 ff. — Mittel derselben II, 146. — Gränzen II, 147 ff. — Concurrenz der Stände II, 147. — Verhältniß zur Reichszeit II, 145.
Vorkaufsrecht s. Agnaten.
Vormund, Eigenschaften desselben I, 210.
Vormünder, Bestätigung der testamentarischen und gesetzlichen durch die Reichsgerichte I, 210.
Vormundschaft, Delations- oder Berufungsgrund I, 207. — Mitberechtigung der Mutter zu derselben I, 204.
Vormundschaftliche Regierung, Fälle des Eintretens derselben I, 204. — Befugnisse und Pflichten I, 211. — Befugniß derselben zur Aenderung der Verfassung auf verfassungsmäßigem Wege I, 211. — formelle Beschränkung derselben I, 214. — Beendigung derselben I, 215 ff.
Vormundschaftseid I, 210.
Vormundschaftspolizei II, 301 f. — über Reichsunmittelbare II, 301.
Vorstellung von 34 fürstlichen und gräflichen Häusern u. s. w. im J. 1816. I, 280.
Votum, separatum eines Standes oder Kreises I, 381. — decisivum und consultativum der Stände II, 105. — decisivum des Präsidenten im engern Rath der Bundesversammlung III, 226.

Waffendienst, Pflicht zum I, 252 f.
Waffenübungen des Bundesheers III, 366.
Wahl, als Erwerbungsgrund der Staatsgewalt in den Territorien Deutschlands I, 144. — der Staatsdiener II, 35. — der Deputirten, Dauer derselben I, 412.
Wahlcapitulationen, kaiserliche, als Quelle des deutschen Reichsstaatsrechts I, 71.
Wahlen der Deputirten, einfache, doppelte und dreifache I, 409.
Wahlfähigkeit, active I, 387. — passive; Erfordernisse derselben I, 388.
Wahlgesetze I, 410.
Wahlhandlung, Requisite der Gültigkeit derselben I, 410 f.
Wahlmänner, Unabhängigkeit derselben I, 393. 394.
Wahlrecht, des Königreichs Böhmen I, 186. — positive und negative Bedingungen für dessen Ausübung I, 387. 388. s. auch Wahlfähigkeit.
Wahlunfähigkeit, absolute und relative I, 390.
Wahlversammlungen I, 410.
Waldeck, ständische Verfassung I, 375.
Wanderbücher II, 284.
Wasserpolizei II, 310 ff.
Wegepolizei II, 337 ff.
Wehrzölle III, 167.
Weiber, Staatserbrecht derselben I, 152 ff.
Weimar s. sächsische Länder.
Werbung III, 185.
Werkhäuser II, 304.
Wernigerode, Grafschaft I, 273.
Weserschifffahrtsacte II, 336.
Westphälischer Frieden, als Quelle des deutschen Staatsrechts I, 71.
Widerstand, activer I, 251. — negativer I, 250. — Recht des bewaffneten I, 218.
Wiederklage bei einem Rechtsstreite unter Bundesgliedern III, 310.
Wiener Congreßacte I, 102.
Wiener Ministerialconferenz, drei Artikel über die Bundesfestungen III, 374.
Wiener Schlußacte v. 1820, Entstehung u. Inhalt I, 113. — Art. 30, Voraussetzungen seiner Anwendung III, 316 f. — Art. 56, ob darin auch eine Garantie der landständischen Verfassungen gegen den Bund I, 128. — v. 1834. I, 358.
Wildschaden II, 320.
Wilhelm von Occam I, 12 f. 40.
Wittthümer der Prinzessinnen I, 269.
Wittwe des Regenten I, 269. — Anspruch auf die Vormundschaft des minderjährigen Nachfolgers I, 270.
Wittwenkassen II, 52. 305.
Wohlerworbenes Recht II, 91. Aufhebung II, 94 f.
Wohnsitze, feste, und bestimmt begränztes Landeigenthum, als wesentliche Voraussetzung des Staats I, 31.
Würdenträger, kirchliche; ihre Theil-

nahme an der Ständeversammlung I, 384.
Würtemberg, Verhalten desselben bei Errichtung des deutschen Bundes I, 102. — ständische Verfassung I, 366.
Würtembergische Stände II, 107.
Wüste Plätz, Rechte des Staats daran III, 20.

Zehnten, Ablösbarkeit desselben I, 242.
Zeit der Publication von Gesetzen II, 126.
Zeitungsartikel s. Officieller Artikel in den Frankfurter Zeitungen.
Zeugnißpflicht, der Staatsbürger II, 141. 142. Befreiung der Beamten davon II, 39.
Zigeuner II, 281.
Zinsbeschränkungen gelten nicht für Staatsgläubiger III, 92.
Zoll, Begriff III, 164. — Arten III, 164. — eigner III, 165. — Anlegung III, 169.
Zollfreiheiten III, 166. 168. 169.
Zollrecht III, 163 ff. Geschichte III, 165 ff. Schranken III, 169 f.
Zollregal III, 168 ff.
Zollverein, deutscher II, 330.
Zollverträge III, 200.
Zueignung von Druckschriften an die B. V. s. Dedication.
Zünfte II, 325.
Zwang zum Staatsdienst II, 31 f.
Zwangsmittel gegen den Ungehorsamen I, 251. — der vollziehenden Staatsgewalt II, 148.
Zweiherrschaft (Dyarchie), Begriff I, 52.
Zweikammersystem I, 382.
Zwischenherrscher, Handlungen desselben I, 202.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Quellen = Register.

I. Recipirte Rechte.

A. Römisches Recht.

Rubr. apud Paull. R. S. V. 12. III, 20.
Tit. Th. Cod. VIII, 15. cf. Just. Cod. XII. 51 II, 342.

---

§. 4. J. de just. et jur. (I. 1.) I, 1.
§. 1. J. de jur. nat. (I. 2.) I, 1.
§. 6. — — — II, 134.
Pr. §. 1. 2. 4. J. de divis. rer. (II. 1.) III, 21.
§. 13. J. de usucap. (II. 6.) III, 22.

L. 1. 2. 8. D. de legib. (I. 3.) II, 83.
L. 10-15. — — I, 5.
L. 1. D. de const. princ. (I. 4.) I, 39.
Tit. D. de off. praef. vigil. (I. 15.) II, 309.
L. 1. §. 5. D. de postul. (III. 1.) 1, 171.
L. 3. 4. D. quod cujusc. univ. nom. agatur (III. 4.) I, 411.
L. 31. D. de jurejur. (XII. 2.) III, 313.
L. 1. pr. D. de contr. emt. (XVIII. 1.) II, 347.
L. 4. D. de magistr. conv. (XXVII. 8.) II, 38.
L. 6. D. de curat. furios. (XXVII. 10.) I, 205.
L. 39. §. 3. D. de leg. I. — III, 22.
L. 7. D. de publican. (XXXIX. 4.) III, 161.
L. 33. D. de re judic. (XLII. 1.) III, 313.
Tit. Dig. de via publ. (XLIII, 10.) II, 338.
L. 1. §. 1. D. de via publ. (XLIII, 10.) II, 309.
L. 1. §. 3. D. — — II, 341.
Tit. Dig. de via publ. et itin. (XLIII. 11.) II, 338.
Tit. Dig. ne quid in flum. publ. (XLIII. 13. [12.]) II, 310.
Tit. Dig. ut in flum. publ. navig. lic. (XLIII. 14. [13.]) II, 310.
Tit. Dig. de ripa munienda (XLIII. 15. [14]) II, 310.
L. 1. 2. 10. D. ad leg. Jul. de vi publ. (XLVIII. 6.) III, 174.
L. 1. 8. D. de leg. Jul. repetund. (XLVIII. 11.) II, 39.
L. 1. D. de bon. damn. (XLVIII. 20.) III, 10.
L. 6. §. ult. D. de jure fisci. (XLIX. 14.) III, 10.
L. 36. D. — — — III, 161.
L. 1. §. 3. L. 18. §. 1. D. de muneribus et honoribus. (L. 4.) II, 22.
L. 6. D. de admin. rerum ad civit. pertin. (L. 8.) II, 38.
L. 144. D. de V. S. — II, 79.
L. 11. D. de R. J. — II, 93.

L. 19. C. de Judaeis (I. 9.) I, 312.
L. 4. C. de legib. (I. 14.) II, 129.
L. 8. — — — II, 101.
L. un. C. de contr. jud. (I. 53.) II, 39.
L. 5. C. de modo mulct. (I. 54.) III, 14.
L. 15. §. 1. C. de advoc. divers. jud. (II, 7.) II, 52.
L. 14. C. de judic. (III. 1.) II, 35. 221.
L. 6. C. de testib. (IV. 20.) II. 143.

L. 21. C. de fid. instrum. (IV. 21.) III, 313.
Auth. Ad haec C. — — II, 19.
L. 3. C. de compens. (IV. 31.) III, 136. 160.
L. 21. C. mand. (IV. 35.) II, 38.
L. 14. §. 1. C. de non numerat. pec. (IV. 38.) II, 35.
L. un. C. de monopol. (IV. 59.) II, 332.
L. 4. C ad leg. Falcid. (VI. 50.) II, 128.
L. 3. C. de quadr. praescr. (VII. 37.) III, 22.
L. 2. 3. 4. C. si ex fals. instr. vel testim. judic. sit (VII. 58.) III, 313.
L. 20. C. de poenis (VIII. 57.) II, 215.
L. 5. §. 2. C. ad leg. Jul. Maj. (IX. 6.) II, 211.
L. 2. C. de fals. mon. (IX. 24.) II, 347.
L. 3. C. de general. abolit. (IX. 43.) I, 389.
L. 6. 7. C. de sent. pass. et restitut. (IX. 51.) I, 390.
L. 4. C. de apoch. publ. (X. 22.) II, 55.
L. 4. 5. C. de locat. praed. civ. (X. 70.) III, 57.
L. 3. C. de jur. reip. (XI. 29.) I, 433.
L. 2. C. de vend. rer. civ. (XI. 31.) II, 322.
L. 3. C. de fund. limitroph. (XI. 59.) III, 146.
L. 14. C. de fund. patrimon. (XI. 61) III, 75.

Nov. 6. pr. — I, 39.
— 8. cap. 1. — II, 35.
— 18. cap. 5. — II, 87.
— 49. cap. 2. — II, 19.
— 105. cap. 2. in f. — I, 39.

B. Canonisches Recht.

c. 13. C. II, qu. 5. — II, 78.
c. 12. C. XXXII, qu. 2. — I, 161.

---

c. 7. X. de rescr. (I. 3.) II, 34.
c. 1. 9. 10. X. de renuntiatione (I. 9.) II, 60.
c. 4. 6. X. de major. et obed. (I. 33.) I, 39.
c. 13. X. de judic. (II. 1.) I, 39.
c. 2. 16. X. de concess. praebend. (III, 8.) II, 33.
c. 4. 7. X. de immun. eccles. (III. 49). III, 143.
Tit. X. de conjug. serv. (IV. 9.) I, 16.
c. 3. X. de divort. (IV. 19.) I, 159.
c. 26. X. de V.S. (V. 40.) II. 186. 188.

---

c. 9. de rescr. in VIto (I. 3.) II, 53.
c. 7. de privileg. — (II. 13.) II, 188.
c. 1. de praescr. — (II. 16.) II, 188.
c. 4. de cens. et exactt. in VIto (III. 20.) III, 143.

C. Longobardisches Lehnrecht.

I. F. §. 4. — I, 152.
I. F. 9. — I, 201.
I. F. 51. §. 3. — I, 182.
II. F. 2. §. 3. — I, 152.
II. F. 11. — I, 174.
— pr. — I, 152.
II. F. 17. pr. — I, 181.
II. F. 21. — I, 168.
II. F. 24. §. 11. — I, 223.
II. F. 26. §. 2. — I, 201.
— §. 6. — I, 168.
— §. 8. (9) — I, 152.
— §. 10. (11) — I, 155.
— §. 15. (16) — I, 167.
II. F. 29. — I. 161. 167.
II. F. 30. — I, 168.
— pr. — I, 182.
II. F. 35. — I, 201.
II. F. 36. — I, 168. 169.
II. F. 37. — I, 174. 223.
II. F. 45. — I, 150. 196.
II. F. 50. — I, 174. 223.
II. F. 56. — I, 6. II, 158. 347.

II. Einheimische Rechte.

A. Altdeutsche Volksrechte.

Lex Salica tit. 62. §. 6. — I, 146.
— emend. tit. 63. §. 3. — III, 12.
Lex Ripuariorum. tit. 69. — III, 12.
Lex Alamannorum. tit. 39. — III, 12.
Lex Bajuvariorum. tit. 2. c. 1. §. 1. — tit. 6. c. 1. §. 2. 3. — III, 12.

B. Deutsche Rechtsbücher.

Sachsenspiegel B. I. Art. 1. — I, 39.
— Art. 17. — I, 146. 161.
— Art. 36. 37. — I, 155.
— B. III. c. 52. §. 3. — II, 129.
— — c. 54. §. 4. — II, 129.
— (Lehnrecht) Art. 21. — I, 161.
— — Kap. 2. — I, 168.
Schwabenspiegel Art. 50. — I, 161.
— — — 378. — I, 155.
— — c. 21. 25. 26. II, 129.
— — (Lehnrecht) Art. 18. — I, 161.
— — — Kap. 3. — I, 168.

C. Reichsgesetze.

Constitutio Friderici II. de jurib. princip. ecclesiastic. de a. 1220. — I, 60. III, 165.
Conclusum imperii von Worms 1231. — II, 100.
Constitutio Friderici II. de jurib. princip. saecular. de a. 1232. — I, 60. III, 165. 172.
Landfrieden v. 1287. §. 49. — II, 100.
Aurea bulla Caroli IV, de a. 1356.
— cap. I. II. — I, 59.
— cap. V. — II, 129.
— cap. VII. — I, 316.
— cap. VII. §. 2. — I, 148. 155. 168. 177.
— — §. 3. — I, 148. 155. 168.
— — §. 4. — I, 148. 155. 192. 207.
Aurea bulla cap. VII. § 5. — I, 144. 186.
— cap. VIII. — I, 144.
— cap. IX. — III, 165
— — §. 2. — I, 312.
— cap. X. II, 348.
— — §. 2. — I, 324. 325.
— — §. 3. — I, 325.
— cap. XI. — II, 197.
— cap. XXV. — I, 148.
— — §. 3. — I, 170.
— — §. 4. — I, 170. 178.
— — §. 5. — I, 267.
Reichsregimentsordnung von 1495. §. 40. — II, 262.
Reichskammergerichtsordnung v. 1500. Tit. 11. — II, 231.
Reichs-Abschied von 1512. §. 26. — III, 30.
Wahlcapitulation Carls V. v. 1519. Art. I. — III, 128.
Wahlcapitulation Carls V. v. 1519. Art. I. §. 2. — I, 61.
— — Art. XII. — III, 100.
— — Art. XVIII f. — III, 166.
— — Art. XXIV. — I, 187.
Reichskammergerichtsordnung v. 1521. Art. VI. §. 1. — II, 62.
Reichsabschied von 1529. §. 9. — II, 291.
Confessio Augustan. de a. 1530. art. 16. — I, 41.
Reichsabschied von 1530. §. 58. — II, 291.
Reichspolizeiordnung von 1530. Tit. 32. §. 2. — III, 174.
Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. Art. 3. — II, 35. 221.
— — Art. 37. — II, 282.
— — Art. 134. — II, 313.
— — Art. 147. — II, 315.
— — Art. 176. — II, 155. 268.
Reichsabschied von 1542. §. 24 f. — III, 31. 102. 103. 104.
— — §. 69. — III, 162.

Landfrieden von 1548. Prooem. §. 1. Art. I. — I, 66. 240. II, 283.
— — Tit. XXIV. §. 1. — III, 188.
— — Tit. XXVII. — I, 343.
Reichsabschied von 1548. §. 20. — II, 277. 281.
— — §. 56. — II, 186.
— — §. 59. — II, 186.
— — §. 66. — I, 62. 260. 261.
Reichspolizeiordnung von 1548. Tit. XX. §. 1. — I, 312.
— — Tit. XXII. §. 2. — II, 218.
— — Tit. XXXI. — II, 301.
Reichsabschied von 1555. §. 14. — II, 329.
— — §. 35. — II, 277.
— — §. 60 f. — II, 277.
Reichskammergerichtsordnung v. 1555. Prooem. §. 1. — II, 193.
— Th. I. Tit. 57. — II, 221.
— — Tit. 71. 85. — II, 35.
— Th. II. Tit. 2. pr. — III, 301.
— — Tit. 9. §. 1. — III, 302.
— — Tit. 21. §. 1. 3. — III, 320.
— — Tit. 36. — II, 123.
Reichsexecutionsordnung von 1555. §. 34. — I, 240.
— §. 35—37 — II, 281.
— §. 43. — I, 240.
— §. 82. — III, 103. 107. 118. 137. 142.
Religionsfrieden von 1555. §. 260. — I, 302.
Reichsabschied von 1557. §. 48. — III, 31.
— 1559. §. 33. — III, 171.
Reichsabschied von 1559. §. 34. — III, 172.
Reichsmünzordnung v. 1559. §. 174. II, 348.
— — §. 177. — II, 347.
Reichsdeputationsabschied von 1564. §. 22. — III, 183.
Reichsabschied von 1570. §. 77. — II, 123.
— §. 132. — II, 348.
— §. 155 f. — II, 287.
— 1576. §. 11. — III, 104.
Reichspolizeiordnung von 1577. Tit. 1. — II, 307.
— Tit. 7. §. 1. — II, 307.
— Tit. 8. — II, 307.
— Tit. 8—15. — II, 303.
— Tit. 17. — II, 303.
— Tit. 18. §. 2. — II, 332.
— Tit. 19. — II, 303.
— Tit. 20. — II, 303.
— Tit. 20. §. 1. — I, 312.
— Tit. 23. — II, 303.
— §. 4. — II, 218.
— Tit. 25. §. 2. — II, 317.
— Tit. 26. — II, 307.
— Tit. 27. §. 1. — II, 305.
— Tit. 28. — II, 281.
— Tit. 32. §. 1—3. — II, 301.
— Tit. 34. — II, 313.
— Tit. 35. — II, 287.
— §. 1 f. — II, 291.

Reichspolizeiordnung von 1577. Tit. 35. §. 4. — II, 291.
— Tit. 36 — 38. — II, 324.
Reichsabschied von 1598. §. 31. — III, 188.
Reichsdeputationsabschied von 1600. §. 15. — I, 244. II, 194. 197.
— — §. 16. — I, 199.
— — §. 23. — III, 302.
— — §. 24. — II, 48. III, 302.
Entwurf der Reichskammergerichtsordnung von 1613. Th. I. Tit. 4. — II, 62.
Reichsabschied von 1613. §. 4. — II, 329.
Wahlcapitulation von 1619. Art. XXVIII. — I, 187.
Reichsabschied von 1641. §. 26. 27. — III, 187.
Instrumentum Pacis Osnabrucensis art. III, §. 2. — I, 62.
— art. V. §. 2. — I, 66. II, 264.
— — §. 9. — I, 65. II, 266.
— — §. 23. — I, 125. 197.
— — §. 26. — III, 128.
— — §. 28 — 30. — I, 62.
— — §. 29. — I, 432.
— — §. 31. — I, 67. II, 352.
— — §. 33. — I, 125. 196.
— — §. 34. — II, 354.
— — in f. — I, 232.
— — — — 36. — I, 229.
— — §. 36. — I, 258. II, 283.
— — §. 48. — I, 302.
— — §. 50. — II, 353.
Instrumentum Pacis Osnabrucensis art. V. §. 52. — I, 420.
— — §. 54. — II, 194.
— art. VII. §. 1. — I, 125. 197.
— art. VIII. §. 1. — I, 61. 63. III, 176.
— — §. 2. — I, 63. 68. III, 100. 189. 198. 201.
— — §. 3. — I, 71. 220.
— — §. 4. — I, 61. 65. 432. III, 14. 103.
— art. IX. §. 1. — I, 67. II, 331. 343.
— — §. 2. — II, 334. III, 167.
— art. X. §. 12. — II, 197.
— — §. 13. — III, 167.
— — §. 16. — I, 125. 130. 197. II, 389.
— art. XI. §. 2. — II, 283.
— — §. 8. — III, 175.
— art. XII §. 3. — I, 299.
— art. XVII. § 5. — I, 67.
— — §. 6. — I, 67.
— — §. 7. — I, 67. 210.
— — §. 9. — III, 188.
Jüngster Reichsabschied §. 14. — III, 102. 107. 108.
— §. 106. — II, 263. 325.
— §. 107. — II, 329.
— §. 108. — I, 241. II, 191. 197.
— §. 112 — 114. — II, 199.
— §. 116. — III, 299.
— §. 180. — I, 344.
— III, 31. 104. 105. 117. 176 190. §. 197. — I, 385.

Reichshofrathsordnung v. 1654. Tit. III, §. 12. — I, 147.
— Tit. V. §. 18. — II, 191.
— — §. 20. — II, 194.
Wahlcapitulation von 1658. Art. VI. §. 5. — I, 185.
— Art. XLIV. — I, 164.
Reichsgutachten v. 31. Jul. 1668. — II, 329.
Reichsschluß vom 1. Aug. u. 10. Oct. 1668. — II, 281. 329. 332.
Kaiserliches Decret vom 10. Oct. 1668. — II, 329.
Kaiserliche Resolution vom 12. Febr. 1670. — I, 69. 137. 218.
— von Febr. 1671. — I, 125. 252.
Wahlcapitulation v. 1711. Art. I. — I, 385.
— — §. 9. — I, 185.
— Art. IX. §. 8. — I, 187.
— — §. 9. — I, 187.
— — §. 11. — I, 187.
— — §. 12. — I, 187.
Reichskammergerichts-Visitationsabschied von 1713. §. 46. — II, 39.
Kaiserliches Edict von 1715. — II, 287. 291. 353.
Reichsschluß von 1720. III, 107.
— 1731. Art. XIII. §. 1. 6. 10. — II, 324 ff.
— Art. XV. — II, 317.
Wahlcapitulation von 1742. Art. I, §. 3—5. — I, 220.
— Art. X. §. 4. III, 28.
Reichshofrathsconclusum v. 25. Sept. 1744. — I, 165.
Kaiserliches Patent v. 1746. §. 1. — II, 291.
Reichsschluß v. 4. Sept. 1747. — I, 165.
Reichs-Münzedict v. 1750. Art. XI. II, 348.
Reichsschluß v. 1755. Art. XXXIII. III, 102.
Reichsschluß v. 12. Octbr. 1775. Art. XXXIII. — III, 101. 108. 118.
Wahlcapitulation von 1790. Art. II. §. 8. — II, 291.
— Art. VII. §. 1. — II, 297. 329.
— — Art. XVI. §. 15. — II, 194.
— Art. XIX. §. 6. — II, 233.
Reichsgutachten v. 14. Juni 1793. — II, 355.
Letzte Wahlcapitulation Art. I. §. 2. — I, 178. 302. III, 176.
— Art. I. §. 4. — I, 205.
— — §. 5. (seit 1711). — I, 261.
— — §. 8. — I, 63. III, 176.
— — §. 9. — I, 64. 76. 302.
— — §. 10. — I, 302.
— — §. 11. — I, 302.
— Art. II. §. 3. — I, 302.
— — §. 6 f. — II, 291.
— Art. III. §. 23. — I, 262.
— Art. IV. §. 1. — I, 64.
— — §. 2. — III, 201.
— — §. 6. — III, 189.
— — §. 11. — III, 201.
— — §. 15. — III, 188.
— Art. V. §. 1 — 3. — III, 100.
— Art. VI. §. 1. — III, 198.
— — §. 3-5. — I, 68.
— — §. 4. — III, 198.
— Art. VII. — III, 329.
— — §. 3. — II, 332.

Letzte Wahlcapitulation Art. VII. §. 4. — I, 64. II, 263.
— — §. 5. — I, 74. II, 185.
— III, 329.
— — §. 1 — 5. — III, 166.
— — §. 6. — II, 334.
— — §. 7. — I, 67. II, 334.
— — §. 8. — II, 334.
— — §. 11. — III, 131.
— — §. 12. — III, 172.
— — §. 16. — III, 167.
— — §. 17. — II, 334.
— — §. 23. — II, 332.
— — §. 26. — III, 168.
— — §. 27. — III, 168.
— Art. IX. §. 2. — I, 76.
— — §. 6. — II, 347.
— — §. 7. — II, 348.
— — §. 9. — II, 188.
— — §. 10. — II, 188. 349.
— — §. 11. — II, 347.
— Art. X. §. 8. — I, 299.
— Art. XI. — III, 77.
— — §. 1. — I, 302.
— — §. 10 f. — III, 28.
— Art. XV. — I, 344. II, 143.
— — §. 1. — I, 62.
— — §. 1-9. — I, 344.
Letzte Wahlcapitulation Art. XV. §. 2. — I, 62. 64. 74. 226. 302. II, 185. III, 108.
— — §. 3. — I, 240. 402. 334. III, 31. 83. 107. 108. 115.
— — §. 5. — I, 64.
— — §. 6. — I, 302. III, 199.
— — §. 8. — I, 69. 218. 302. 395. II, 189. 278. III, 326.
— Art. XVI. §. 1. — I, 244.
— — §. 2. — I, 244.
— — §. 7. — I, 244. II, 193.
— — §. 8. — I, 244.
— — §. 16. — II, 194.
— Art. XVII. §. 1. — II, 193.
— — §. 2. — II, 194.
— — §. 6. — I, 244.
— Art. XVIII. §. 4. — III, 301.
— — §. 7. — III, 299.
— Art. XIX. §. 1. — I, 302.
— — §. 3. — I, 244.
— — §. 4. — I, 302. 244.
— — §. 6. — I, 68. 345. II, 48. III, 107.
— — §. 7. — I, 68, 218. 250. 345.
— Art. XX. §. 1-5. I, 220.
— — §. 8. — I, 223.
— Art. XXI. §. 2-4. — III, 13.
— — §. 4. — III, 15.
— Art. XXII. — I, 144.

Letzte Wahlcapitulation Art. XXII. §. 1. — II, 359.
— — §. 2-6. — II, 360.
— — §. 3. — I, 164. 262.
— — §. 4. — I, 164.
— — §. 5. — I, 64. 258.
— Art. XXIV. §. 9. — I, 261.
— — §. 10. — II, 70.
— Art. XXIX. (früher XXXV.) — I, 338. II, 343.
(Frieden von Campo Formio Art. VII. VIII. — I, 79.)
(Lüneviller Frieden Art. VI. VIII. XII. XIII. — I, 79.)
Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. §. 1. — I, 321.
— §. 1-30. — I, 80.
— §. 8. — III, 168.
— §. 13. — II, 344.
— §. 26. — I, 299.
— §. 27. — I, 432. III, 167. 172. 186.
— §. 28. — I, 303.
— §. 32. — III, 217. 221.
— §. 33. — II, 197.
— §. 35. — I, 80.
— §. 36. — III, 15.
— §. 38. — I, 80.
— §. 39. — I, 80. II, 334. III, 167.
— §. 40. — III, 28.
— §. 45. — I, 157. III, 28. 71.
— §. 47-58. — I, 80.
— §. 48. — I, 285. 297.
Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. §. 59. — I, 80. 197. II, 71.
— §. 60. — I, 80. 125. 197. III, 150.
— §. 61. — I, 81. III, 36.
— §. 62. — I, 81.
— §. 63. — I, 81. 230. II, 353.
— §. 77. — I, 197. III, 86.
— §. 77-81. — I, 81.
— §. 78. — I, 197. III, 87.
— §. 79. — III, 88.
— §. 80. — III, 88.
— §. 81. — III, 86.
— §. 82f. — III, 87.
— §. 82-85. — I, 81.
— §. 86-88. — III, 101.
— §. 86-89. — I, 81.
Reichshofräthliches Conservatorium v. 23sten Jan. 1804. I, 303.
(Presburger Frieden von 1805. Art. V. XII. XIII. XV. — I, 299.)

D. Gesetze von der Stiftung des Rheinbundes bis zur Stiftung des deutschen Bundes.

Rheinbundsacte vom 12. Jul. 1806. I, 83 ff.
— Art. I. — I, 83.
— Art. II. — I, 83. II, 334. III, 86.
— Art. VII. — I, 37. 255.
— Art. XIII-XXV. — I, 276.
— Art. XXI. — I, 319.

Rheinbundsacte vom 12. Jul. 1806. Art. XXVI. — I, 286. II, 260. III, 177.
— Art. XXVI-XXVIII. — I, 276.
— Art. XXVII. — I, 286. II, 260. III, 77. 89.
— Art. XXIX. — III, 89.
— Art. XXX. — I, 295. III, 88.
— Art. XXXI. — I, 276.
— Art. XXXII. — II, 71.
— Art. XXXIV. — I, 185. 321. III, 173. 296.
(Pariser Frieden von 1814. Art. VI. — I, 100. Art. XXVII. — I, 106.)

E. Gesetze seit Errichtung des deutschen Bundes.

Deutsche Bundesacte vom 8/10. Juni 1815. Art. I. — I, 37. 287. III, 207. 210. 215. 219.
— Art. II. — I, 221. III, 208. 219. 271.
— Art. III. — I, 444.
— Art. IV. — III, 213. 217. 218. 228.
— Art. IV-VII. — III, 256.
— Art. V. — III, 223.
— Art. VI. — I, 287. III, 209. 213. 228. 229. 260. 267.
— Art. VII. — III, 223. 226. 230. 257. 258. 260. 267. 268. 321.
— Art. VIII. — III, 217. 218.
— Art. IX. — III, 223.
— Art. X. — III, 211. 351.
— Art XI. — III, 199. 201. 277. 287. 291. 295. 303. 351. 354. 356.
— Art. XII. — I, 244. 354. II, 196. 198. ff. 202. 236. III, 263. 339.

Deutsche Bundesacte vom 8/10. Juni 1815. Art. XII-XIX. — III, 324.
— Art. XIII. — I, 37. 120. 354. 362. 386. III, 263. 328. 329. 331. 332. 339. 341.
— Art. XIV. — I, 165. 264. 277. 278. 285. 301. 354. 377. 378. II, 93. 94. 97. 157. 185. 202. 260. III, 153. 177. 219. 339. 340.
— Art. XIV. lit. a. — I, 288.
— - lit. b. — I, 289.
— - lit. c — I, 286.
— - lit. c. nr. 1. — I, 290.
— - - nr. 2. — I, 291.
— Art. XIV-XIX. — III, 243.
— Art. XV. — I, 297. 300. III, 86.
— Art. XVI. — I, 230. 258. 314. 354. III, 266. 279. 339.
— Art. XVII. — II, 345.
— Art. XVIII. — I, 290. 354. II, 283. 298. III, 219. 263. 279. 339.
— Art. XVIII. lit. a. — I, 242.
— - lit. b. — I, 236. 253. II, 62.
— - lit. c. — I, 236.
— - lit. d. — I, 234.
— Art. XIX. — I, 322. II, 330. 335. III, 223. 263. 279.
Wiener Congreßacte von 1815. Art. XVIII. — III, 77.
— Art. XIX. — III, 77.
— Art. XXIII. — I, 273.

Wiener Congreßacte von 1815. Art. XXVII. — I, 321.
— Art. XXIX. — I, 368.
— Art. XXXIV. — III, 210.
— Art. XLVI. — I, 441. 444. III, 250.
— Art. XLVIII. — III, 213.
— Art. XLIX. — III, 213.
— Art. LI. — I, 299.
— Art. LIX. — III, 256.
— Art. LXVII-LXXI. III, 216.
— Art. CVIII-CXVII. I, 322.
Bundesbeschluß vom 14. Novbr. 1816. III, 233.
Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. Novbr. 1816. III, 225. 227. 228. 230. 231. 234. 236. 237. 348. 349. 350.
Bundesbeschluß vom 5 Dec. 1816. — III, 348. 349.
— vom 16. Dec. - — III, 275.
— vom 30. Jan. 1817. — III, 279. 349.
— vom 10. März - — I, 354. III, 231.
— vom 13. März - — I, 354. III, 330.
— vom 12. Jun. - — III, 277. 351. 352. 353. 354.
Provisorische Competenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817. I, 137. 354. II, 237. III, 276. 291. 323. 324. 328. 338. 339. 351. 358.
Bundesbeschluß v. 16. Jun. 1817. — III, 277. 288. 295.
Bundes-Vermittlungs- und Austrägalordnung vom 16. Juni 1817. — III, 298. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 311. 313.
Bundesbeschluß v. 23. Juni 1817. — I. 237. II, 95.
Bundesbeschluß v. 26. Juni 1817. — III, 223.
— vom 7. Juli - — III, 213.
— vom 17. - - — I, 300.
— vom 3. Novbr. - — III, 227. 231.
— vom 11. Decbr. - — III, 350.
— vom 18. - - — III, 350.
— vom 25. Mai 1818. — I, 355.
— vom 6. Aug. - — I, 107.
Bundesmatrikel vom 20. Aug. - — III, 382.
Bundesbeschluß v. 1. Oct. 1818. — I, 280.
Bundesmatrikel v. 4. Febr. 1819. — III, 382.
Bundesbeschluß v. 29. April 1819. — III, 241.
Frankfurter Territorialreceß v. 20. Juli 1819. — I, 317. 322. III, 373.
Bundesbeschluß v. 5. Aug. 1819. — II, 345.
— vom 9. Sept. - — I, 374.
— vom 20. - - — II, 293. 353. 356 f. III, 224. 246. 271.
Provisorisches Bundes-Preßgesetz v. 20. Sept. 1819. — I, 235. II, 293 f. III, 270. 281. 282. 283. 293.
Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820. Art. I. — I, 221. 287. III, 208. 210. 219. 220.
— Art. II. — III, 210. 351.
— Art. III. — I, 221. III, 208. 276. 323.
— Art. IV. — III, 211. 212.
— Art. V. — III, 210. 220.
— Art. VI. — I, 325. 331. III, 199. 218. 220. 221. 261.

Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820. Art. VII. — I. 221. III, 222.
— Art. VIII. — III, 249.
— Art. IX. — I, 221. III, 276.
— Art. X. — III, 225.
— Art. XI. — III, 220. 256.
— Art. XII. — III, 218. 257. 258. 260.
— Art. XIII. — III, 218. 259. 262. 268. 271. 279. 293.
— Art. XIV. — III, 258. 279.
— Art. XV. — III, 252. 263.
— Art. XVI. — I, 325. III, 221. 228. 261.
— Art. XVII. — I, 110. III, 268. 278.
— Art. XVIII. — I, 221. III, 279. 280. 291.
— Art. XIX. — III, 280. 289. 320.
— Art. XX. — III, 289. 320. 321.
— Art. XXI. — III, 291. 295. 303.
— Art. XXI-XXIV. — III, 277. 289.
— Art. XXII. — III, 306.
— Art. XXIII. — III, 309. 311.
— Art. XXIV. — I, 265. III, 298. 299. 300. 302.
— Art. XXV. — II, 278. III, 126. 209. 273. 280. 281. 284. 323. 326. 327.
— Art. XXV-XXVIII. — I, 218. III, 252.
— Art. XXVI. — II, 278. III, 126. 273. 275. 284. 323. 326. 327. 330. 333.
— Art. XXVII. — III, 323. 327. 328.
— Art. XXVIII. — III, 252. 279. 280. 323.
Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820. Art. XXIX. — I, 244. II, 166. 196. 237. 238. 277. 292. 333. 340. 342. 346. III, 342.
— Art. XXX. — II, 164. 237. III, 277. 293. 308. 316. 319.
— Art. XXXI. — III, 289. 293. 304.
— Art. XXXI-XXXIV. — III, 271.
— Art. XXXII. — I, 128. III, 270. 273.
— Art. XXXIII. — III, 273.
— Art. XXXIV. — III, 274.
— Art. XXXV. — III, 351.
— Art. XXXV-L. — III, 352.
— Art. XXXVI. — III, 357.
— Art. XXXVI-XXXVIII. III, 292. III, 354 ff.
— Art. XXXVI-XLIX. III, 201.
— Art. XXXVII. — III, 358.
— Art. XXXIX. — III, 354.
— Art. XL. — III, 354.
— Art. XLI. — III, 354.
— Art. XLII. — III, 354.
— Art. XLIV. — III, 356.
— Art. XLV. — III, 356.
— Art. XLVI. — III, 215. 357.
— Art. XLVII. — III, 292. 357.
— Art. XLVIII. — III, 356.
— Art. XLIX. — III, 356.

Schlußacte der Wiener Ministerial-conferenzen vom 15. Mai 1820. Art. L. — III, 342. 356. 358.
— Art. LI. — III, 359.
— Art. LII. — III, 379.
— Art. LIII. — I, 128. III, 324. 329. 340.
— Art. LIV. — I, 120. III, 322. 328. 329. 331 f.
— Art. LIV-LXII. — I, 355.
— Art. LV. — I, 122. 126. 386. III, 329.
— Art. LVI. — III, 322. 329 ff.
— Art. LVII. — I, 37. 143. 398. II, 114. III, 126. 283.
— Art. LVIII. — I, 128. III, 8. 127. 220. 379.
— Art. LIX. — I, 422. III, 283.
— Art. LX. — I, 137. 396. III, 324. 330.
— Art. LXI. — I, 128. 441. III, 281. 325. 333.
— Art. LXII. — I, 444. 452.
— Art. LXIII. — I, 281. 287. 288. II, 97 f. 237. 340. 344. 345.
— Art. LXIV. — III, 209. 261. 263. 279.
Bundesbeschluß vom 8. Jun. 1820. — I, 113.
— vom 3. Aug. - — I, 114. II, 335. III, 289. 303. 306. 309. 310 ff.
Bundes-Executionsordnung vom 3. Aug. 1820. III, 241. 271. 293. 302. 315.
Bundesbeschluß vom 5. Oct. 1820. — I, 104. III, 359. 374.
— vom 17. Oct. - — III, 224.
— vom 25. Jan. 1821. — I, 107.
— vom 26. März - — III, 236.
Bundesbeschluß v. 9. April 1821. — III, 359. 361.
Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 9. April 1821. — III, 188. 369. 371. 384.
Bundesbeschluß v. 12. April 1821. — III, 360.
— vom 30. Juli - — III, 224.
— vom 11. Juli 1822 — III, 360.
— vom 19. Jun. 1823. — I, 107. III, 308. 319.
— vom 26. Jun. - — I, 297.
— vom 3. Jul. - — III, 349.
— vom 27. Nov. - — I, 368.
— vom 4. Decbr. - — III, 344.
— vom 11. Decbr. - — I, 110.
— vom 29. Jan. 1824. — I, 107.
— vom 5. Febr. - — III, 240.
Bundes-Liquidationscommission vom 19. Febr. 1824. — I, 104.
Bundesbeschluß v. 1. Juli 1824. — I, 111. III, 238.
— vom 16. Aug. - — I, 143. 357. 422. II, 293. III, 283.
— vom 9. März 1825. — III, 214.
— vom 5. Mai - — I, 107.
— vom 28. Jul. - — III, 359. 375.
— vom 18. Aug. - — I, 288. 289.
— vom 9. März 1826. — I, 275.
— vom 10. Aug. - — III, 344.
— vom 21. Jun. 1827. — III, 380.
Uebersicht der Einrichtungen beim Bundeskassenwesen vom 21. Jun. 1827. — III, 383.

Bundesbeschluß v. 28. Jun. 1827. — I, 107.
— vom 12. Juli — III, 382.
— vom 2. Aug. — I, 257.
— vom 27. Aug. 1828. — I, 272.
— vom 13. Febr. 1829. — I, 288 f.
— vom 26. Aug. 1830. — III, 359.
— vom 2. Sept. — I, 105.
— vom 7. Oct. — III, 309.
— vom 14. Oct. — III, 380.
— vom 21. Oct. — II, 278. III, 280. 284.
— vom 4. Novbr. — I, 371.
— vom 2. Decbr. — I, 220 f.
— vom 9. Decbr. — III, 360. 361. 362. 363.
— vom 14. Decbr. — III, 375. 359. 360. 363.
— vom 27. Jan. 1831. — III, 330.
Cartell-Convention des Bundes vom 10. Febr. 1831. — II, 207.
Bundesbeschluß v. 17. Febr. 1831. — III, 360.
— vom 24. Febr. — III, 296.
— vom 3. März — III, 360. 375.
— vom 25. April — III, 360.
— vom 30. April — I, 275.
— vom 11. Mai — I, 222.
— vom 27. Oct. — I, 247. III, 339. 349.
— vom 10. Novbr. — II, 293. III, 283.
— vom 14. Jun. 1832. — II, 295.
Bundesbeschluß v. 28. Jun. 1832. — I, 110. 114. 128. 143. 357 f. 422. II, 293. III, 8. 126. 127. 242. 270. 283. 285. 327. 329. 333.
— vom 5. Jul. 1832. — I, 243. 247. II, 278. 280. 284. 285. 295. 297.
— vom 23. Aug. — III, 284.
— vom 6. Sept. — II, 299.
— vom 13. Sept. — III, 360.
— vom 8. Novbr. — III, 270.
— vom 29. Novbr. — II, 293. III, 243.
— vom 12. April 1833. — III, 252.
— vom 20. Juni — III, 246. 283.
— vom 8. Aug. — III, 246.
— vom 19. Sept. — II, 295. III, 246.
— vom 3. Oct. — III, 314.
— vom 10. Oct. — III, 246.
— vom 10. April 1834. — III, 363.
Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 12. Juni 1834. — I, 359. III, 126.
Bundesbeschluß v. 11. Sept. 1834. — II, 295.
— vom 30. Oct. — I, 396. 441. 444. III, 135. 290. 326 f. 334. 335 f. 337. 338. 348.
— vom 6. Novbr. — II, 295.
— vom 13. Novbr. — II, 356 f. III, 284.
— vom 27. Novbr. — II, 199.
— vom 25. Juni 1835. — III, 314.
— vom 21. Juli — II, 295.
— vom 18. Aug. — III, 284.

Bundesbeschluß v. 5. Novbr. 1835. — II, 199. III, 284.
— vom 28. April 1836. — II, 295. III, 254. 363.
— vom 16. Juni - — I, 282.
— vom 23. Juni - — III, 310.
— vom 18. Aug. - — I, 258. II, 207. III, 216.
— vom 5. Sept. - — I, 282.
— vom 16. Febr. 1837. — I, 375. III, 363.
— vom 20. April - — I, 374.
— vom 6. Novbr. - — III, 251.
— vom 9. Novbr. - — II, 299.
— vom 6. Sept. 1838. — I, 366. III, 332.
— vom 19. Oct. - — III, 307.
Bundesbeschluß v. 29. Nov. 1838. — III, 254.
— vom 11. Mai 1839. — III, 216.
— vom 5. Sept. - — I, 366. 369. III, 216.
— vom 16. Sept. - — III, 216.
— vom 26. Sept. - — I, 282.
— vom 30. Sept. - — III, 282.
— vom 26. März 1841. — III, 376.
— vom 6. Mai - — III, 380.
Siebente provisorische Bundesmatrikel vom 14. April 1842. — III, 382.
Bundesbeschluß vom 15. Sept. 1842. — III, 290. 308. 309. 318. 319. 346.
— vom 16. Aug. 1844. — III, 195.

Druck von E. A. Huth in Göttingen.

Förster Buchh.

Förster Buchb.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zachariä, Heinrich Albert,

Deutsches Staats- und Bundesrecht

Bd.: 3

Göttingen 1845

J.publ.g. 897 i-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562479-2